

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

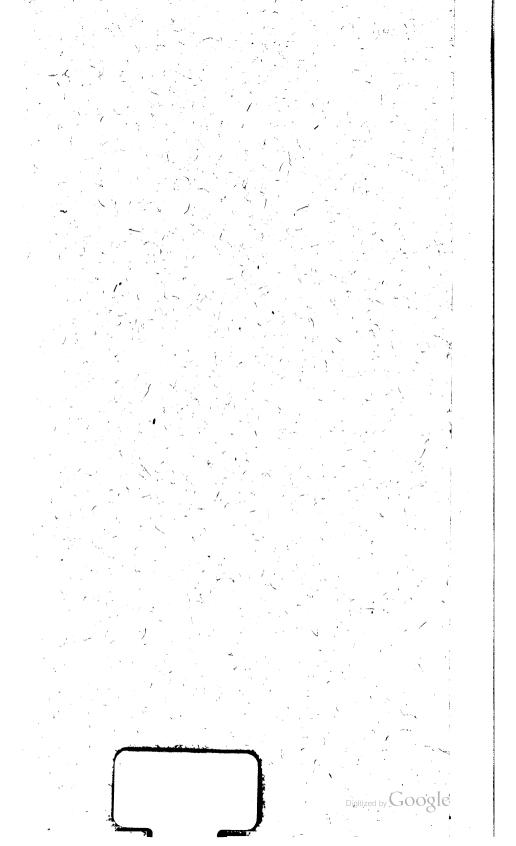
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



DieWend

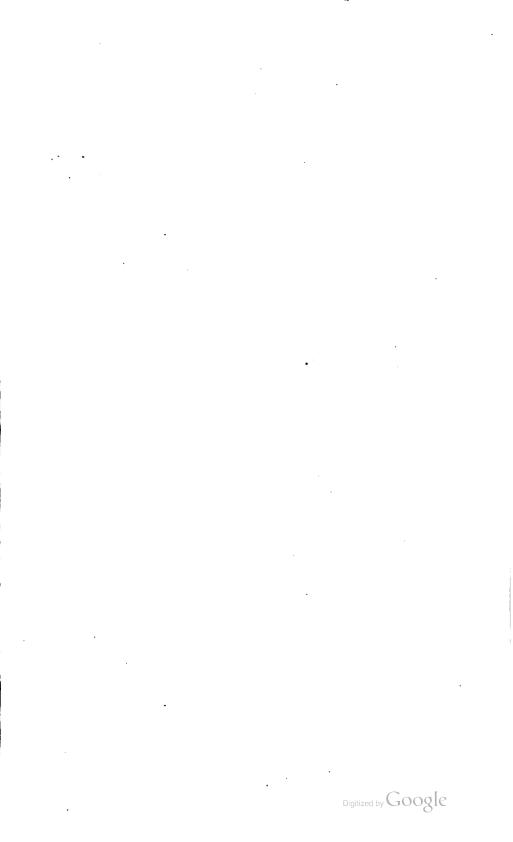
<sub>igitized by</sub> Google





ł - 5 GAIE. ist. E 4 Digitized by Google

Google





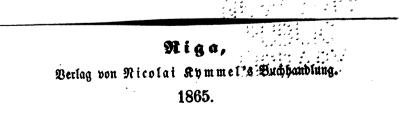
.

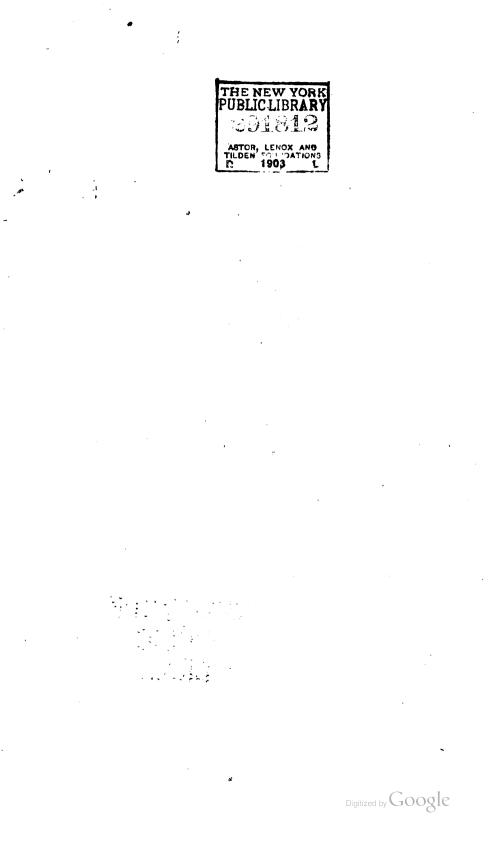
.

.

# Baltische Monatsschrift.

Bwölfter Baud.





# Inhalt des zwölften Bandes.

#### Erftes Seft.

Ein Vortrag über Augenheilfunde, von S. v. Schmid .	Seite	1.
Ueber Freiheit des Bertehrs mit Grundstuden, von &. r.		
Samjon	"	33.
Borschläge zu einer neuen Landgemeindeordnung	"	37.
Das Gemeindewesen der Schweiz, von Dienbrüggen .	"	50.
Ueber den projectirten Verlauf des Pastoratsbauernlandes,		
von 6. Brasche	"	83.
Zweites Heft.		
Bur Geschichte Des ruffifchen Poftweiens, von 21. v. Fa-		
bricius	"	87.
Der Statusquo der Justizresorm in Rußland	"	116.
Die bürgerliche Union in Kurland	"	129.
St. Petersburger Correspondenz	"	148.
Drittes Heft.		
Bur Geschichte des ruffischen Poftwesens, von 2. v. ga-		
bricius (Schluß)	"	163.
Ueber die "Borschäge zu einer neuen Landgemeindeordnung,"		
von H. v. Samson	**	199.
Bur Reform unferer Gerichtsverfassung	"	215.

## Biertes Heft.

Ueber Montesquieu's lettres persanes, von A. Brückner Bemerfungen zu dem Auffatz: "Die rechtgläubige Kirche	Śeite	243.
in Livland"	"	285.
von Strümpell	"	30 <b>2.</b>
verfassungsfrage, von Rupffer	"	320.
Fünftes Heft.		
Der Statusquo der Justizresorm in Rußland (Schluß) .	"	327.
Balleustein, von E. Herrmann	"	359.
Briefe aus dem Rachlaß G. Merfels		381.
St. Betersburger Correspondenz		407.
Roch etwas gegen die "rechtgläubige gevue," von G. Bierhuff	"	424.
Cechstes Heft.		
Die deutschen Rolouisten im Samaraschen und Saratowschen		
Gouvernement, von C. Scmpel	n	427.
ments, von B. v. Bod		457.
Die Genefis Italiens und der Feldzug von 1859, von		** **
E. Binkelmann	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	482.
Bon der Redaction		502.
	"	

ł

## Ein Vortrag über Augenheilkunde.

**T** 

Jeder denkende Mensch, der gewohnt ist, tieser in das zusammenhängende Gewebe von Ursache und Wirkung zu blicken, der sich nicht begnügt den Effect als solchen zu betrachten, sondern auch die dazu nöthige Kraft in das Bereich seiner intellectuellen Sphäre zieht, Jeder, der wenn auch nur die ihm zunächt liegenden Gebiete der Wissenschaft einer historischen Kritift unterzieht, muß zugeben, daß das 19. Jahrhundert uns mächtig sortgerissen zusächt nehr als je dem praktischen Leben zugängig gemacht die Leiftungen der Wissenschaft im Allgemeinen, im Besondern der Trias Mathematif, Chemie und Physik, an welche Schritt haltend die Technik fügt.

Wenn wir gewohnt find, die Entdeckungen und Erfindungen, die fortschritte früherer Zeiten mehr oder weniger dem Zusalle zuzuschreiben, dem unbestimmten Walten einer höheren Macht, die irgend einem Menschen ohne Verdienst das große Loos in die Arme wirst, so tritt in neueren zeiträumen eine andere Gestaltung der Verhältnisse vor das Auge. Es ist des Menschen eigenste Gabe, der Verstand, verbunden mit einer entschiedenen Willenstraft, der durch geistreiche Combination, durch ingenisse Benutzung des Gegebenen schaftt. In der bei weitem größeren Anzahl der Reuerungen tritt diese reflectirte Thätigkeit in den Vordergrund und es ist ihr Verdienst, daß die Industrie auf einer so hohen Stuse ber Vollendung steht, daß z. B. durch Anwendung von Schienen und Drähten Entsernungen nicht mehr wesentlich in Vertacht kommen.

Baltifche Monateschrift, 6. Jahrg., 3b. XII, Sft. 1.

1

In demselben Maße läßt sich die Entwicklung derjenigen großen Disciplin versolgen, deren Wohlthaten Jeder mehr oder weniger ersahren hat und deren Jünger zu sein, eine so große Genugthuung gewähren kann. Es ist die Heilkunde, die, so alt als das Menschengeschlecht, langsam einen Stein nach dem andern zum großartigen Baue sügend, zu jeuer riefigen Ausdehnung gelangt ist, daß mehr als eines Menschen Krast dazu nöthig ist, um den gerechten Ansprüchen der Jetztzeit zu genügen.

Unter solchen Umständen gelangte man bald zur Ueberzeugung, daß nach gründlicher allgemein medicinischer Fundamentalbildung nur der den Forderungen der Wissenschaft vollständig entsprechen kann, der einzelne Organe zum besondern, vorzugsweisen Studium machte. Der Specialist erlangte die Geltung, die Jeder ihm einräumen muß, dem die Verhältnisse nicht zu fern liegen. Es ift sogar Pflicht eines jeden Arztes, seine Kranken einem solchen zuzuführen, und kann ein solcher Act ihn nur bei seiner verantwortlichen Stellung in den Augen seiner Mitmenschen steigen machen.

Troß der großen Entfaltung der Heilfunst nach allen Seiten hin, überragte doch ein Zweig derselben alle übrigen, der des Menschen kleinstes aber edelstes Organ zum Gegenstande hat, die Augenheilfunde. Sie entfaltete sich — ein Decennium ist es erst — aus lose zusammengefügten, mangelhasten Basen, und gedieh in so kurzer Zeit zu der Bollkommenheit, daß ein Vertreter dieses Zweiges genug zu thun hat, will er sich auf dem Gipfel seines Specialfeldes erhalten.

Einem Talente war es vergönnt, das Jauberwort zu sprechen, frast deffen der Schleier zerriß, der so lange diese Branche dem geistigen Auge entzog; einem Talente war es vorbehalten, die Augenheilfunde hervorzuziehen aus dem Dunkel der Bergessenheit und sie rasch die Uebergangsphasen bis zur Entwicklung durchlausen zu lassen. Ein Mann war es, dessen Name in allen Jungen genannt, dessen in den öde daliegenden Acker heit anheimfallen wird, der Licht und Leben in den öde daliegenden Acker hineinbrachte. Graese war es, dessen Bersönlichsteit auch mich zu seinem dankbaren Schüler machte, und bessen Geuialität mich in dieses Fach einsührte, so daß es mir lieb und theuer geworden. Seiner Spur solgten Männer, die vorsichtig und behutsam das Geleistete prüsten und durchmusterten, seine Lehren theils anerkennend, theils verwersend, und so das Ganze fördernd, mit vereinten Krästen dem Endziele zuarbeitend.

Ein Augenarzt, dem das 2Bohl feiner Rranten Gemiffensfache ift,

#### Ein Bortrag über Augenheilfunde.

nuß diefe in vielen gallen unter Aufficht eines guten Barteperfonals wiffen, und es tritt hierdutch das Bedürfniß von Anftalten gebieterisch in den Bordergrund. 2Bas durch ein mubevolles Streben des Oculisten erreicht ift, wird in einer Minute durch Unkenntniß oder mangelhaftes Befolgen von Seiten der Kranken unaufhaltsam zerftört. Ber jemals Borfteher einer folchen Anftalt gemefen oder wer nur durch einige Monate aufmertfam verfolgt hat, was fie bei richtigen Principien zu leiften im Stande ift, im Verhältniß zu der Behandlung außerhalb derfelben, der hat zur Genüge ertannt, daß ohne eine folche anzufangen ein für den Oculisten 3ch möchte zum Beweise nur auf ein febr verfehltes Unternehmen ift. häufig vortommendes und gründlich ftudirtes Leiden der Rinder, die fogenannte scrophuloje Augenentzündung hinweisen. Bie rasch und ficher wird dieje in der Anftalt fern von den Eltern gehoben, wo bei zarter Behand. lung die unbedingte Befolgung der ärztlichen Borfchriften gefordert wird, und wunderbar genug ift es zu feben, in wie furger Beit bas fleine Befen fich dem Unvermeidlichen fügt, geduldig mit fich verfahren laßt, und fo felbst wesentlich zur rascheren Beendigung der Cur beiträgt. Bie ichwer, ja fast unmöglich ift es dagegen bei berrichenden Borurtheilen, bei muthmaßlichem Befferwiffen der Umgebung feinen Seilplan außerhalb der Anfalt durchzuführen. Sehr in Betracht ift ferner zu ziehen, daß fo die fostbare Beit zerftuckelt und vergeudet wird, mahrend der Borfteher einer Auftalt in Diefer in furger Beit viel zu leiften im Stande ift. 3d übergehe bie Auseinanderjegung der Unvermeidlichfeit von paffenden Einrich. tungen bei 'etwa vorzunehmenden Operationen und beren nachbehandlung, welche oft eine größere Intelligenz erfordert, als man gewohnt ift anzunehmen.

Diese kurz angedeuteten Verhältnisse mögen genügen, um die Augenheilanstalten als ein Ersorderniß der Jegtzeit hinzustellen, aber auch zugleich anzudeuten, daß sie im vollen Maße das Vertrauen des Publikums verdienen. Da nun aber der größere Theil der Menschheit, somit auch der leidenden, in der unbemittelten Klasse vertreten ist, und diese gerade mehr als die anderen gesunder Organe bedarf, um die Ernährer zahlreicher Familien vor dem Untergange zu schügen, oder zu verhindern, daß sie dem Staate zur Last fallen, somit um das Wachsen des Proletariats zu mindern, wäre es Pflicht der Regierung, Männer, die sich theoretisch und praktisch darin speciell ausgebildet haben, Räumlichseiten und Mittel an die Hand zu geben, um den Armen eine unentgeltliche rechtzeitige hilfe zusommen

1\*

Digitized by Google

3

zu laffen. Nur ein Blick auf das große Baterland genügt, um fich zu überzeugen, wie wenig in diefer Beziehung gethan, wie verhältnigmäßig fpårlich folche Anstalten zu andern öffentlichen wohlthatigen Einrichtungen und zu anderen Staaten vertreten find. Dentichland, deffen Städte fo nabe unter einander verbunden find, bietet faft in jeder größeren Stadt folche Einrichtungen. Das Bedürfniß nach folchen fuhlt auch bier Jeder und bennoch fehlt es daran. Aus eigenen Mitteln folche zu etabliren, ift mobl nur wenigen der herren Aerzte vergönnt, da ein genugender eigener Unterftugungsfond nur Ausnahmefall fein möchte. Bohl laffen fich Brivatanftalten arunden für bemitteltere Rranke, doch werden folche für Arme nur mit Unterftugung anderer vermögender Rrafte ins Leben gerufen. Diefes ift vielleicht das Feld für Damen edler Gefinnung, die mit ihrer eigenthumlichen Liebenswürdigkeit und Ausdauer an die fchwere Aufgabe geben, einen fleinen Anfangsfond au fammeln. Gie felbft verwalteten ibn, verloren die Anftalt nie aus ihrem angebornen Scharfblide, und wirkten fo burch den Argt der Anftalt auf die fegensreichfte Beije fur die leidende Solchem Beispiele folgten gewiß bald Andere, die durch Menschbeit. Schenfungen und Beiträge das Ganze förderten. Es ware durchaus nicht unbedingt nöthig, daß alle Rrante vollftandig freie Aufnahme genöffen, fondern mußte der Sat fur Verpflegung und Behandlung fo geftellt fein, daß er die für die Kranken gemachten Ausgaben nothdurftig dedte und von einem größern Theile derfelben geleiftet werden tonnte. Die Einrich. tung mußte natürlich ein für alle Dale da fein. Benn icon ein Theil ber Rranten unter fteter Dbhut der Anftalt fein mußte, fo giebt es wieder andere Rrantheitsformen, die einer täglichen Controle und Befichtigung Gerade bei den Augenfrankheiten tann von einem Abliefern bedürfen. der Arzneien auf briefliche Erörterung oder mundliches Referat bin nicht die Rede fein; ein persönliches Jusammentreffen mit dem Arzte ift eine Fundamentalbedingung jeder augenärztlichen Cur. Leider ift die Augenbeilfunde bei uns noch fo wenig in ihren iconen Sulfeleiftungen dem Publitum betannt, daß der Arzt fast täglich Gelegenheit hat zu seben, wie durch indolentes Abwarten, durch falich angewandte Rathichläge, durch Untenntniß Anderer das iconfte Organ zu Grunde gerichtet ift und es fich nur noch darum handeln tann, das andere Auge vor Mitleidenschaft ju fougen. Um bem Bublifum einen fleinen fowachen Begriff von dem Standpuntte, von den Leiftungen diefer Runft zu geben, um aber auch die Rranten zu bewegen, gleich bei bem geringfügigtten Beginn eines Angen-

Digitized by Google

١

leidens an den Specialisten sich zu wenden, erlaube ich mir die geehrten Juhörer zu ersuchen, mir in das Bereich des Feldes, das ich speciell vertrete, zu folgen. Da ich leider den Umfang der Vorkenntnisse eines Jeden nicht kenne, so ist die Nachsticht gerechtsfertigt, die ich mir erbitte, wenn daß Maß zwischen zu viel und zu wenig nicht immer getroffen sein sollte.

Betrachten Gie das Auge eines Anderen, fo ftellt fich 3bnen Diefes dar als eine zwijchen der Lidspalte liegende weiße Rugelflache, in deren Mitte Sie eine faft freisrunde, verschieden gefarbte Scheibe (Regenbogen-In der Mitte diefer Scheibe ift ein fleines fcmarzes Loch baut) seben. (Bupille, Sehloch); vor ihr aber erhebt fich in Form eines fleinen Uhrglafes eine volltommen durchfichtige garte haut (fornhaut), welche nach allen Seiten bin in das Beiße des Anges (Lederhaut) übergeht. Die Regenbogenhaut fteht faft fentrecht und laßt zwischen fich und der vor ihr liegenden hornhaut einen 3mischenraum, die vordere Augentammer, welche ftets mit einer wafferflaren und wafferabnlichen Fluffigfeit (Rammerwaffer) gefüllt ift. Die Größe des fleinen ichwarzen Lochs, der Pupille, wechselt je nach der Stärte des einfallenden Lichts, aber auch in Folge innerer Borgange. Je weniger Lichtftrahlen, 3. B. im halbduntlen Bimmer, in das Auge fallen, defto größer ift Die Pupille, um von dem Benigen möglichft viel in das Auge gelangen zu laffen. Richten wir den Blick gegen die Sonnenstrahlen, fo zieht fich das Loch auf einen fleinen Buntt zusammen, um das Quantum Licht zu mindern, welches Beftreben noch durch das inftinctive Verengern der Lidfpalte unterftugt wird. Dieser Broces, fo einfach er erscheint, tommt nur durch Bermittlung zweier ver-Die Empfindungsnerven (auf der schiedener Nervenbahnen zu Stande. Rephaut) werden direct durch die Strahlen getroffen und jegen die Bewegungenerven (in der Regenbogenhaut) in Thatigteit, Dieje fo erfolgten Bewegungen beißen Reflezbewegungen. Wenn fich einem ichlafenden Menfchen eine fliege auf das Gesicht fest, fo treibt er fie durch Bewegung der haut oder ber hand, ohne zu ermachen, alfo ohne bewußtes handeln fort; wenn Sie einem Frofche den Ropf vom Rumpfe trennen, und diefen dann gleich mit einer Stednadel berühren, fo macht der Jug die Bewegung des Entfernens des ftörenden Rörpers. In beiden gallen werden die Empfindungsnewen der haut direct gereizt, und durch diese erft die Bewegungenerven. Bei Gehirnentgundungen und anderen Leiden fpielt die Größe der Bupille eine nicht unwesentliche Rolle. Die Regenbogenhaut ift verschieden gefärbt bei verschiedenen Meniden, fie macht alle Ruancirungen von der faft wei-

.•

#### Ein Vortrag über Augenheilfunde.

ßen Farbe der Albinos bis zum dunklen Schwarz des Bewohners des Südens durch; fie verleiht dem Auge das Imponirende in dem dunklen, das Betrauenerregende in dem blauen und das Abstoßende in dem grüngelben Zeint. Die Pupille erscheint gewöhnlich schwarz, weil das Sonnenlicht, welches durch sie ins Auge geworsen wird, zu schwach ist, um, von dem Hintergrunde desselben zurückgeworsen, in dem Auge des Beobachters ein deutliches Bild zu entwersen. Sobald wir stärkeres Licht benutzen, tritt sie roth entgegen.

Beiter dringt nun der Blick in das Auge nicht, und traurig ftände es mit dem Wiffen, besähen wir nicht ein Mittel, welches so wesentlich dazu beigetragen hat, diesen Zweig der Wiffenschaft in so kurzer Zeit der Bollendung entgegenzuführen, und dessen Anwendung jetzt einen integrirenden Theil der augenärztlichen Untersuchung ausmacht. Es ist der Augenspiegel, frast dessen man im Stande ist, das Innere des Auges an Anderen und sogar an sich selbst zu untersuchen.

Alle Gegenftände, die wir feben, werden uns als folche nur dadurch ertenntlich, daß die Lichtstrahlen irgend einer Lichtquelle auf dieje fallen, und von dort in unfer Auge geworfen werden, auf deffen Rephaut fie ein Diefes wird dann durch Nervenelemente dem Gebirne Bild entwerfen. zugeführt und bier als folches ertannt. 2Benn wir also diefem Brincipe gemäß das zu untersuchende Auge zur binreichend ftarten Lichtquelle machen tonnten und die aus diesem Auge kommenden Strahlen auf der Nethaut unferes Auges zur Bereinigung brachten, fo mußten wir den Sintergrund des beobachteten Auges sehen. So ift es auch. Der ganze Augenspiegel ift finaerlang, besteht aus einem Stiele und einer auf diefem figende Scheibe, deren eine Flache polirt ift. Dieje Scheibe ift in der Mitte durchbohrt, und hat ein fehr kleines Loch. Der Patient fist fo vor uns, daß die Augen beider (Beobachter und Batient) in gleichem Niveau find, eine gute Lampe fteht zur Seite des Batienten, die Klamme in der Bobe der Augen. Dieje felbft im Schatten. Der Untersucher halt die Scheibe, die ungefähr von der Größe eines Silberrubels ift, vor eines feiner Augen, ichließt das andere oder abftrabirt von dem Bildeindrude diefes, welches bei einiger Uebung nicht ichmer ift. Der Beobachter fieht durch das fleine Loch, Der Spiegel muß fo gehalten werden, daß feine polirte glache gegen das Auge des Patienten und etwas zur Flamme gefehrt ift. Es fallen dann die Lichtstrahlen der Lampenflamme auf den Spiegel. Ein Theil derfelben

wird von der polirten glache des Spiegels nach allen Seiten gurudgeworfen und muß, der haltung der Scheibe gemäß, durch die Bupille des Batienten auf deffen Ruthaut fallen. Bon bier werden diefe Strahlen wieder zurudgeworfen, und fallen nun durch das Loch des Spiegels und durch die Bupille des Beobachters auf deffen Rephaut, wo fie ju einem deutlichen Bilde, welches den Augenhintergrund des Patienten repräsentirt, vereinigt werden. Daffelbe laßt fich auch mit Connenlicht ausfuhren, nur muß Diejes vorber erft zu einer Lichtquelle durch Glafer gesammelt werden. Das Unterius dungszimmer muß dunkel fein, damit nicht ftorendes Licht einfällt. Das Bild welches wir so erhalten ift ein sehr Reines, weil ja die Pupille bei fartem Lichte fich fehr verkleinert und fomit nur ein fleines Gefichtsfeld Um ein größeres somit deutlicheres ju haben, giebt es noch . gestattet. zwei Bege. Der eine besteht darin, daß man die Pupille durch Einträus feln eines Tropfens eines Medicaments weiter macht. Die Regenbogenhaut ift namlich aus zwei verschieden angeordneten Dustelzügen zusammengesett, einem ringförmigen um das Loch gelagerten und einem ftrahlenförmig von diefem zum äußeren Umfange gehenden. Beide find mit einander verwebt und fteben zu einander in dem Berhaltniffe, bag wenn das eine Spftem thätig ift, das andere nachgiebt. Das Mittel lähmt nun den ringförmigen Bug, und ber andere erhält das llebergewicht; die ftrahlenförmig angeordneten Fafern ziehen den ringförmigen Bug, wie ein Gummitreisband, nach allen Seiten aus einander; diefem Buge folgt natürlich das übrige mit den Mustelzügen eng verbundene Gewebe der Regenbogenhaut, fo daß das eingeschloffene Loch größer wird. Diejes erweiterte Loch laßt mehr Strahlen einfallen und giebt ein größeres Gefichtsfeld. Die Bupille giebt fich aber erft im Laufe einiger Tage auf ihre ursprüngliche Größe zufam. men und ber Patient wird in diefer Beit durch Blendungserscheinungen im Sehen behindert. Es wird daher diejes Verfahren vom Augenarzte nur in gang speciellen gallen zur Untersuchung angewandt; häufig dagegen findet es als ein höchft ichagenswerthes Seilmittel bei Augenfrautheiten Anwendung, wobei noch der Nebenzweck erfullt wird, daß der Patient an Beschäftigung gehindert ift. Der andere Beg ift der, daß man zwischen dem zu untersuchenden Ange und dem Spiegel ein Bergrößerungsglas balt; fo entfteht ein größeres aber umgetehrtes Bild, welcher Umftand weiter nicht bindert.

hart hinter der Pupille steht fentrecht die Rrystall-Linse. Denten Sie an einen schwach zusammengedrückten Kirschlern, der mit scharfem Rande beginnend, jur Mitte nach beiden Flächen bin zunimmt, fo haben Sie ein Mit ihrem mittleren Didften Theile liegt die Linfe bart ungefähres Bild. bem Rande des ichwarzen Loches, der Bupille, und fomit dem diefes bearenzenden Theile der Regenbogenhaut an. Der übrige Theil der Linfe entfernt fich mehr von der lettern und läßt fo die viel fleinere hintere Beide Augenlammern fteben somit, sobald die Augentammer entsteben. Linfe etwas zurudweicht, unter einander in offener Communication. 2Benn man eine Radel durch die Mitte der Bupille nach hinten in das Auge ftieße, fo mußte fie durch die Mitte der Rryftall-Linfe, durch ihren didften Reil gehen. Die Rrhftall-Liufe besteht aus der Linfentapfel, welche ein vollftandiger Sact ift, und deffen Inhalt, einer breiigen gaben Daffe. Unter bem Mitrostope ftellt fich dieje als aus Röhren bestehend bar, die auf ihren Durchschnitten eine fechsectige Gestalt haben. Es mochte der Bergleich einer Zwiebel mit der Linfe das Bild etwas verdeutlichen: auch bei Diefer laffen fich beim Spalten Schichten unterscheiden, Die einen fleinen rundlichen Rern einschließen, der fich durch fein festeres Gefüge unter-Die Linfe ift volltommen durchfichtig, wie nur der iconfte fceidet. Bergfroftall es fein tann. Die Linfe wird in diefer lothrechten Stellung burch ein feftes fehniges Band erhalten, welches von der innern Alache. bes Auges ausgeht und fich an den Rand der Linfe im ganzen Umfange, b. b. an deren Rapfel, festjest. Rurg bevor das Band auf die Raviel übergebt und mit diefer verschmilgt, fpaltet es fich in zwei Blatter, welche, ben scharfen Linsenrand zwischen fich nehmend, rund um die Linse herum einen Rleinen Canal bilden. Die Linfe hat feine Gefäße und Nerven und wird durch den Inhalt des Canals und durch das fie umfpulende Rammermaffer ernährt. Die Linfe ift im Stande bei veränderten Umftanden durch Die Beichheit ihres Inhalts die Form zu verändern. Das feste sehnige Band ift nämlich da, wo es an der innern Augenfläche beginnt, mit einem Rustel verbunden, welcher flach anliegend das Auge von innen im gangen Umfreise des Bandes befleidet. Die Straffheit des Bandes bindert die Linfe, ihrer Tendeng, in der Mitte dider zu werden bei Abflachung des Randes, ju folgen. Sobald aber der Mustel fich zusammen. gieht, erschlafft er das Band, und die Linje folgt nun vermöge der Elafticität der Rapfel ihrem Bestreben und wird dider. Sie werden gleich feben, welcher 3med mit dem Dickerwerden der Linfe verbunden ift. Das Auffinden des Mittels selbst zu diesen Formveranderungen hat die Gelehrten lange beschäftigt, und noch jest nimmt der Gegenstand ihre Aufmertfamteit in Anspruch, da der eben geschilderte Zusammenhang nicht vollkommen aus dem Bereiche der geistreichen Hypothesen entsernt ist.

1

۶

t

:[

!

Sie tennen gewiß ein Brennglas und miffen, daß diefes eine an beiden glachen erhaben geschliffene Glasscheibe ift, oder aber Gie erinnern fich eines einfachen Bergrößerungsglases, mas im Principe daffelbe fagen will. Benn Gie nun mit Diefem Brennglase ein Loch in ein weißes Bapier brennen wollen, fo halten Sie bas Glas fo, daß die Sounenstrahlen durch die Mitte deffelben auf bas Papier fallen. Gie bemerten aber febr bald, daß Sie das Bapier in einer gang bestimmten Entfernung balten muffen, wollen Gie einen fleinen icharfen rothen Rreis (ein Bild ber Sonne) auf Diefem feben, b. b. wollen Gie rafc den 3med erreichen. Sobald Sie das Bavier dem Glafe nabern oder von Diefem entfernen, verändert fich die Größe und Deutlichteit des Rreifes. Noch inftructiver ift der Berfuch mit dem Bergrößerungsglase. Salten Sie wieder ein Stud Papier neben der Flamme einer Rerge, zwischen beiden das Glas, fo werden Sie nur in einer Diftang des Papiers vom Glafe ein icharfes umgelehrtes Bild von der Flamme erhalten. Ein liniengroßes Abrücken nach beiden Seiten hin von diesem Bunkte laßt das Bild undeutlich werden und ver-3ch nehme an, Gie haben ein ziemlich flaches Blas zu .ben schwinden. Berjuchen benutt, die Entfernung des Glafes, in welcher ein deutliches Bild gesehen wurde, im Gedachtniß und greifen nun nach einem zweiten bideren Glafe. 28as geschieht? Sie muffen nun um einen icharfen Abdrud fich zu verschaffen, das Bapier noch naber zum Bergrößerungsglase balten Rehmen Sie nun ein noch dickeres Glas, fo wird die Entals früher. fernung noch fleiner.

Aus dieser Versuchsreihe geht hervor, daß ein solches Glas nur bet einer ganz bestimmten Entsernung des hintergrundes ein Bild des leuchtenden oder beleuchteten Gegenstandes entwirst. Diese Entsernung steht in sestaltniffe zu dem Dickendurchmeffer des Glases — einer Linie, welche die beiden Scheitel der gewölbten Fläche gerade verbindet. Je größer der Durchmeffer, je dicker also das Glas, desto näher muß der hintergrund rücken oder das Glas an diesen. Uebertragen wir diese Verhältniffe auf das Auge.

3wei Bege ftanden der ichöpferischen Kraft offen, um den Menschen von entfernten und nabe gelegenen Gegenständen Bilder zu entwerfen: entweder die Form der Linse, ihr Dickendurchmesser, war seststebend ein für alle Male gegeben, und der Augenhintergrund mußte sich ihr nähern können,

oter aber die Nethant war unverrückar und die Linse wölbte fich mehr oder weniger nach beiden Seiten bin. Letteres bat denn auch die Natur in fo fconer unübertrefflicher Beife ausgeführt. Somit muß bei jedem Bechiel der Entfernung zwischen Gegenstand und Auge die Linfe ibre Allerdings ift das nun nicht in dem ftricten Ginne gu Form verändern. nehmen, wie wir es bei den Bersuchen mit dem Bergrößerungsglase feben, wo ein linienweites Abrücken das Bild undeutlich machte. Auch in diefer Beziehung hat die ichopferische Kraft so wunderbar gebildet. Benn wir nämlich einen Gegenstand icharf anseben, fo können wir dennoch in verfchieden großer Entfernung vom Gegenstande zu uns und von ihm weiter das dazwischen Liegende recht aut unterscheiden. Die Größe diefer Ent. fernung bangt von individuellen Berhältniffen ab. Dennoch muß man faunen über die Rraft, die Ausdauer diefes fleinen Mustels, der mebr leiftet als irgend ein anderer des gangen Organismus. Bersuchen Sie nur die Sand eine Zeitlang ohne Unterftugung in einer und derselben Lage zu erhalten, und Gie werden Ibren fleinen Ciliarmustel ichaten und bewundern lernen, der ftundenlang in fteter Aufregung, und Arbeit ausbarren muß. Es ift daber tein Bunder, wenn er mitunter feinen Dieuft versagt und den Menschen zwingt, über seine Urbeit hinaus in das Beite zu sehen, wo er, da die Linse für die Entfernung ja fast feiner Bölbung bedarf, nicht zusammengezogen wird, somit in Rube sein tann.

Durch die Linfe find wir alfo befähigt, von Gegenständen in weiter Entfernung bis dicht vor unseren Augen deutliche Bilder zu erhalten. Se weiter ein Gegenstand liegt, defto weniger gewölbt wird die Linfe zu fein brauchen; je weiter wir das Bapier von dem Glafe halten wollten, und bennoch ein icharfes Bild verlangten, defto flacher mußte das Glas fein. Je naber aber die Gegenftande ruden, defto gewölbter treten die Oberflacen ber Linfe herpor, defto thatiger, defto wirtfamer muß der Mustel fein. Da wir uns im allgemeinen vielmehr mit Gegenftanden beschäftigen, Die unfern Augen verhältnigmäßig nabe liegen, fo ift eine anhaltende Thätigfeit dieses Organs eine nothwendige Folge. Ratürlich bat die Natur auch bier Grenzen gesett; bas icharfte Auge tann nur bis zu einer bestimmten Grenze nach beiden Seiten bin, weit und nabe, icharf feben. Bie nun bei unferen Bersuchen amischen dem Bapier, welches das Bild auffing, und dem Bergrößerungsgtafe eine gewiffe Entfernung, ein 3wijchenraum, lag, fo ift es auch im Auge. Berfolgen wir alfo was für Theile zwischen Kryftall-Linfe und Augenhintergrund fich befinden.

10

#### Ein Bortrag über Augenheilfunde.

Die weiße, glanzende, zwischen den Lidern uns entgegentretente Lederhaut umgieht das ganze Auge, welches in feiner fnöchernen Augenhöhle liegt und fast die Geftalt einer Rugel bat. Außerdem laffen fich noch zwei haute, welche nach innen von der Lederhaut wie die Schalen einer Zwiebel angeordnet liegen, unterscheiden. Der Lederhaut zunächft, mit ihr lofe verwachsen, folgt die Aders oder Gefäßhaut. Sie besteht wieder aus einigen Schichten, von denen eine durch Blutgefaße gebildet wird, welche in fternförmiger Anordnung den gangen hintern Theil des Auges überziehen. Sie bilden eine wesentliche Ernährungsquelle des Auges. Mehr nach inneu von Diefer folgt eine andere, die lette diefer Saute, welche aus fcmarge braunen Bellen befteht, deren Bande aus einer außerft feinen haut gebildet find. Sie find dicht an einander gedrängt und haben eine regelmäßig sechsseitige Form. Die braunschwarze Farbe rührt von fleinen so gefärbten Rörnern ber, welche theils der Innenflache der Bande anhaften, theils in dem fluffigen Juhalte fcwimmen. Diefe mitrostopifchen Rörner find in den Bellen nicht dicht an einander gedrängt und fullen fie nicht volltommen aus, fo daß man die hinter ihnen liegende Blutgefäßschicht feben tann. Die dunklere oder hellere Ruancirung diefer braunen Farbe ift bei verschiedenen Racen verschieden und hangt mehr weniger mit dem blonden oder brünetten Teint der haut zusammen.

Bor der Aderhaut, mit ihr eng verwachsen, liegt diese zweite haut, die Nethaut, fraft derer wir im Stande find, das Bild aufzufaffen. Sie entsteht dadurch, daß der Sehnerv fich ausbreitet. Diefer entspringt nam. lich aus dem Gehirn, gebt durch eine Rnochenöffnung von hinten in die fuöcherne Augenhöhle und durchbohrt in der Dide einer Rabenfeder das Er geht durch die Leder- und Aderhaut, und fobald der Nerven-Auge. ftamm das Niveau diefer lettern, die Schicht der farbigen Bellen, erreicht hat, läßt er feine einzelnen Nervenbündel, die ihn zusammensegen, los, fo daß fich dieje dann hautartig über den gangen gintergrund ausbreiten. Dieje Rervenfafern wenden fich dann in verschiedener Entfernung vom Gintritte in das Auge wieder zurud nach hinten und verlaufen bis an die farbige Schicht der Aderhaut. Auf diefem Bege ziehen fie durch fieben Schichten von verschieden angeordneten und geformten nervojen Elementen und endigen endlich mit eigenthumlich gebildeten Aufchwellungen, welche man Bapfen und Stabchen ihrer form wegen nennt. Sie find mosaifartig angeorduet. Die auf ihre Bande ichief auffallenden Strahlen werden wieder in das Junere Diefer Elemente zurudigeworfen, wodurch bezweckt wird, daß jeder

#### Ein Vortrag über Augenheilfunde.

Eindruck ein gesonderter bleibt. Jeder gapfen fteht mit einer Nervenfafer in Berbindung; von den Stabchen find mehrere, eine Gruppe, mit einem Rervenfaden verbunden. Jeder Bapfen und jede mit einem Nervenfaden verbundene Stabchengruppe leitet durch diefen den empfangenen Eindrudt zum Gebirn. Der ganze Sebnero besteht alfo gemiffermaßen aus an einander gefügten Telegraphendrahten, welche in den Bapfen- und Stabchenaruppen enden. Diese, die die Apparate auf den Stationen darftellen, empfangen den Eindrud, welcher durch die im Sehnerven von allen Seiten zusammentreffenden Drabte zum Gehirn geleitet wird, wo er verftanden Treffen mehre Lichtftrahlen einen Bapfen, fo wird diefer wohl nur wird. einen Totaleindruck übergeben können, und ebenso eine mit einer Nervenfafer verbundene Stabchengruppe. Je mehr alfo gapfen an einer Stelle porhanden find, defto mehr Drgane gesonderter Empfindungen. Ein jeder Bapfen und eine jede Stäbchengruppe nimmt eine ganz bestimmte Stellung, einen feften Blat ein und tann daber feine Eindrudte nur nach einer beftimmten Richtung in die Außenwelt verseten. Da das Centrum der Rephaut nur Zapfen hat, fo wird diefer Theil vorzugsmeise befähigt fein, gesonderte Eindrucke aufzunehmen und weiterzugeben; man nennt es den gelben Rled ober Die Stelle des directen Gebens. Gie liegt, ba ber Sebnerv nicht genau in der Mitte, fondern mehr nach innen bas Auge burchbohrt, von diefer Eintrittsftelle nach außen. Bon dem gelben flect an nimmt die Nethaut nach dem äußern Umfange hin mit Abnahme der Bapfen und Bergrößerung der Stäbchengruppen an Fähigkeit ab, icharf gesonderte Eindrude zu empfangen. Bir befigen fomit nur eine Stelle, mit der wir icharf, genau feben. Davon taun man fich leicht überzeugen. Sieht man einen Gegenstand scharf an, fo if man nicht im Stande, die anderen nebenbei liegenden genau zu unterscheiden; man fieht fie zwar, aber nicht volltommen in ihren Details. Daber bringen wir unwillfürlich alle die Objecte, die icharf gesehen werden follen, in das Bereich des directen Sebens.

Mitten in dem Sehnerven laufen in besonderen Hullen zwei Blutgefäße: das eine führt dem Auge das Blut zu, Arterie, das andere entfernt das nicht mehr taugliche, Bene. Beide spalten sich, nachdem sie mit ihrem Beschützer die Saute durchbrochen haben, in vier Neste, so daß acht hauptäste über der Nethaut nach verschiedenen Seiten hin sich verzweigen. Der Augenspiegel läßt uns den Eintritt des Schnerven in das Auge als fast freisrunde, grauweiße Scheibe erscheinen, und schn nehmen sich auf

#### Ein Bortrag über Augenheilfunde.

diefer der Ursprung und der Berlauf der breiten rothen Blutgesäße aus. Auch an ihnen läßt sich ein Puls wahrnehmen, wie man einen solchen an der hand sühlt; er besteht in einem periodischen Auschwellen und Absallen des Gesäßrohres. Dies stoßweise Fortbewegen des Blutes äußert sich als Belle vermöge der Elasticität der Band des Gesäßes. hier sehen Sie sie, dort sühlen Sie sie. Da die Nethaut durchsichtig ist, so tann man auch die hinter ihr liegende farbige Schicht der Aberhaut und die noch weiter entserntere Schicht der Blutgesäße sehen. Bon den Elementen der Nethaut selbst tann man, da sie mitrostopisch klein sind, natürlich nichts sehen.

Der Raum, der nun zwischen hinterer Linsenstäche und Nethaut übrig bleibt, wird von dem Glaskörper ersällt. Er ist vollfommen durchstichtig und elastisch, ungesähr wie das Eiweiß. Neußerlich wird er umschlossen von einer sehr -feinen kleinen Haut, welche hinten mit der Nethaut in Berbindung steht. Der Theil, der an die hintere Linsenstäche stößt, hat eine leichte Vertiefung sür diese. Nach Einwirtung gewisser chemischer Rittel gerinnt der Glaskörper und bietet eine strahlensörmige Streisung wie der Durchschnitt einer Eitrone dar.

Das Auge wird durch sechs Muskel bewegt, von denen einer es nach außen, ein anderer nach innen zieht, zwei es nach oben wenden und ebensoviele nach unten. Sie entspringen von der knöchernen Deffnung, durch welche der Sehnerv in die Augenhöhle tritt in Form von schmalen blaßrothen mit einer seinen haut umkleideten Bandstreisen. Nach einem kurzen Verlause — ihre Länge beträgt kaum einen Joll — sehen sie sich rund um den Augapsel ein paar Linien von der hornhaut entsernt an der Lederbaut sest. Sie sind alle zusammen uoch von einer gemeinsamen sesten sehen sehen sehen sich und mit dieser verbunden.

Die Augenlider bilden eine hautfalte, deren innere dem Auge zugekehrte Fläche, wie jede Schleimhaut (Rasen- und Mundauskleidung) sehr sein und wegen der vielen Blutgesäße roth ist. Nachdem sie die innere Fläche des oberen Lides ausgesleidet, überzieht sie die ganze vordere zwischen den Liedern sichtbare Fläche des Auges, um endlich auch die innere Fläche des unteren Lides zu bekleiden. Unter der äußern haut der Lider liegt ein flacher Mustel, der die Lieder hebt und senst, und unter diesem liegt eine flache Anorpelscheide, welche den Lidern die Festigkeit giebt; dann sollt endlich die beschriebene rothe Schleimhaut.

Unter dem oberen Lide zwifchen dem tnöchernen Dache und dem Auge

felbft liegt die Thränendrufe. In dem Rnochen felbft findet fich zu dem 3wede eine leichte Bertiefung, an welche fie durch ein fehniges Band gedrudt wird. Gie besteht aus fleinen Lappchen, beren jedes Bellen enthält, in welchen die Thranenfluffigfeit aus dem Blute bereitet, und durch 6-12 haarfeine Bange, die unter dem obern Lide die Schleimhaut durchbrechen, ftets über das Auge ergoffen wird. Die Ebranen werden gufammengeseht aus reinem Baffer mit etwas Rochsalz und Eiweiß und haben den 3med die vordere Augenfläche glatt und flar zu erhalten. Obne Ebranenseuchtigkeit wurde die gornhaut bald vertrocknen und trube, somit vollfommen untauglich zum Sehen werden. Durch den Lidschlag werden die Thränen nach dem innern Augenwinkel gedrängt. Jedes Lid trägt an ber Ede, welche dem innern Augenwinkel zugewendet ift, eine fleine baarfeine Deffnung, fceinbar einen vertieften Buntt. Sie tonnen fie leicht feben, wenn fie das obere Lid nach aufwärts gieben oder das untere nach abwärts und fo die Lider etwas nach außen wenden. Die fleinen Deffnungen, eine an jedem Lide, find die Anfänge der Thräuenröhrchen, welche bald in den Thränensack munden. Diefer liegt unter der haut im innern Augenwinkel, theilweije im Rnochen, ift von vorn nach binten glatt und bat ungefähr bie Form einer Mandel. Der Thränensacht aber in den Thranenschlauch, welcher ichon gang in einer Anochenrinne liegt und endet endlich als Thränennafengang in der Rafe felbft. Die Thränen verdunften zum fleineren Theile, in größerer Menge werden fie durch die Thränenröhrchen in den Rasengang und von bier in Die Rase geleitet.

Ich schließe nun an diese Betrachtungen des gesunden Auges eine flächtige Einsicht in Berhältniffe deffelben, welche von der Norm abweichen.

Bu den häufigsten Extrantungen des Auges gehört die katarthalische Entzündung der Schleimhautsläche der Lider. Mann erkennt das Uebel leicht an den gerötheten Rändern der Lider, an der gerötheten Färbung des Beißen des Auges, an dem herabhängen der obern Rider. Die Kranken selbst klagen über das Gesühl von Sand zwischen Lid und Auge. Die Lider find Morgens und Abends schwer, das Licht ist ihnen empfindlich, und um die Flamme der Kerze scheint ein straßiger Ring zu sein. Jede Beschäftigung kann nur furze Zeit ertragen werden. Dabei Reben die Augen Nachts gewöhnlich zu. Die Schleimhaut selbst ist dabei fart geröthet und geschwellt, sondert mehr als gewöhnlich Flüsstigteit ab. Diese Krankheitssorm ist sehr quälend und kann bei längerem Bestehen und Bernachtässen auf das Auge selbst übergehen, da ja die Schleim-

#### Ein Vortrag über Augenheilfunde.

haut der Lider auch die vordere Flache des Auges überzieht. Somit ware ein folches Fortgeben nur ein Beiterschreiten in der Rlache. Dieje Entgundung ift in den bei weitem meiften Fallen zu beilen, uur muß der Batient ftreng die Borichriften des Argtes befolgen und fich mit großem Borrathe von Geduld der medicamentöfen Behandlung unterwerfen. Da es Brincip ift, jede Rrankheit fo nabe als möglich an ihrer Entftebungsquelle anzugreifen, fo wird die Arzenei auch bier nach Umschlagen der Lider, fo daß deren Innenflache nach außen fieht, Direct auf die ertrantte Schleimbaut mit einem Binsel applicirt. Die Augenwässer und Augentropfen find ichlecht angebracht bei etwas höheren Graden, da fie felten an den wirklichen Gitz der Rrantheit tommen oder auch ihre Stärke durch die Thraneufluffigkeit so geandert wird, daß sie nicht mehr nutzen können. Ber durch feine Beschäftigung häufig dem Staube und Temperaturmechfel aus. gefest ift oder überhaupt mehr jur Erfranfung der Lider disponirt, dem fei gerathen, das Geficht Morgens in faltes Baffer zu tauchen und dabei die Augen zu öffnen. Man überzeugt fich bald, wie wechselnd diefer Gindrud ift, hald ampfindet man einen heftigen Schmerz, bald gar teinen. Diejes deutet offenbar auf eine verschiedene Beschaffenbeit der Schleimhaut an verschiedenen Tagen, welches mit unferer Lebensweise, Beschäftigung 2c. jusammenbängen mag.

An derselben Schleimhaut fann auch eine audere Form auftreten, die unter dem Ramen ägyptische Augenentzündung wohl bekannt sein möchte. Sie verdient mit Recht die Furcht, die man vor ihr hat. Bei diefer Entzundung treten neben Röthung und Schwellung der Schleimhaut fleischwarzchenahnliche Erhabenheiten, blutreiche Auswüchse oder rundliche körner auf. Diese Broducte liegen verschieden tief in der Substanz des Lides felbft und drängen die Schleimhaut vor fich ber oder überragen fie bedeutend, fo daß in boben Graden das Ganze das Bild eines breiten hahnenkammes hat. Mitunter haben fie große Uehnlichkeit mit Froschlaich und find wenigstens von derfelben Große und Durchfichtigteit. Auch diefes Leiden beginnt mit ähnlichen Erscheinungen wie dort, nur macht es feine Entwidelungsperioden rafc durch und wird bald bochft peinigend. 68 geht rafcher auf das Auge felbft in Form von Trübungen und Gefäßentwicklungen, die fich auf der hornhaut localifiren, über. Die von diefer Arantheit Ergriffenen find oft bei volltommen gesundem Innern des Auges nicht im Stande die Finger in nächfter Rabe zu ertennen. Die Mitleidenfhaft der gornhaut wird noch dadurch verurfacht, daß die erwähnten

æ

Broducte durch ihre Dberfläche das Auge ftets reizen. Gie greifen felbft ben Rnorpel des Lides an, verbilden, frummen ihn fo, daß er mit dem Rande bart auf dem Augapfel liegt. Diefer Lidfrummung muffen natürlich die Sarchen folgen, oder aber es entstehen neue Reihen diefer durch ben Reis, den die Broducte ausüben, die durch ihre Stellung ein größeres Quantum Reiz zuführen. Die Entzündung ift im Anfange volltommen au beilen, in fpaterer Beriode werden die Anfpruche des Rranten auf vollftandige Genesung bocht felten gang erfullt. Sie ift ungemein ansteckend burch birecte Uebertragung der Absonderung vermittelft Sande und Tucher ; fie benut aber auch mitunter bei ftart gefüllten Raumlichfeiten und mangel. hafter Bentilation die Luft felbit als Träger des Anftedungsstoffes, fo daß ber Besucher oder Bewohner diefer Bimmer außer Stande ift fich ju fougen. Daber finden wir fie auch nicht felten in großen Rafernen und Arbeiter-Die Berfrummung des Lides, ibre faliche Stellung laffen wohnungen. fich in vielen Fallen durch operative Eingriffe dahin andern, daß fie ihr confequentes Bugrunderichten des Auges aufgeben muffen.

Fast ebenso häufig möchte die Erfrantung vorlommen, die besonders Rengeborene in den ersten drei Tagen ihres Lebens trifft, bekannt unter der Bezeichnung Eiterfluß der Augen Neugeborner. Sie ist immer von der Mutter dem Rinde übertragen und tritt unter sehr heftiger Schwellung der Lider auf. Das kleine Wesen ist nicht im Stande die Augen zu öffnen, dabei ist die Absonderung des Eiters so start, daß die Lider dadurch bucklörmig hervorgetrieben werden. Erst nach gewaltsamem Definen der Lider sum Ruin eines Auges oder läßt unheilbare Trübungen zurück. Ein Drittel aller Blinden möchte diesem Leichen den Berlust des Sehvermögens zuzuschreiben haben. Bei frühzeitigem Eingreifen eines Augenarztes und sorgsältiger Beobachtung des Kindes tann das Sehvermögen. gerettet werden.

Eine noch surchtbarere Form der Lid-Erkranfung, wenn nicht die furchtbarste, ist die croup die Entzündung der Schleimhaut der Lider. Auch hier überzicht wie bei Croup des Rehlfopses eine haut die gesunde Fläche. Sie dringt ties in das Gewebe des Lides und bringt durch Aufheben der Ernährung Verderben nach allen Seiten hin. hier triumphirt die Wisselicuschaft, selbst bei frühzeitigem Erkennen und handeln, nicht immer. Beide zuletzt erwähnte Formen sind anstedend, und besonders die letztere verlangt eine Separirung der Kranten.

16

a.2

#### Ein Bortrag über Augenheilfunde.

Die fcrophulofe Augenentzundung ift besonders verderblich Bei dem Beginn des Leidens fieht man auf dem für die Hornbaut. Beißen des Auges einige Blutgefäße in Form eines Buschels angeordnet. Die Spipe Diefes Buichels ift gegen die gornhaut gerichtet, und trägt ein fleines Blaschen, welches nach Berluft der feinen Oberhaut in eine wunde Stelle fich umwandelt. Bon diefer Stelle aus entwickelt fich ein neues Befäßhundel, welches nach furgem Berlaufe an feiner Spipe wieder ein Blaechen trägt. Go fchiebt fich diefe Gefäß, und Blaschenbildung porwarts, bis fie die hornhaut erreicht, deren Durchfichtigfeit darunter leidet. Es bleibt nach dem Berschwinden des Blaschens immer eine Trubung nach, bie je nach der Dauer und Stärfe des fie veranlaffenden Broceffes vom leichten rauchartigen Beschlag bis zum grellen Rreideweiß fich fteigern tann. Die Rleinen leiden fehr dadurch, fie verfriechen fich aus Scheu vor dem Lichte in dunfle Binkel des Bimmers, preffen die Augenlider heftig anfammen, find murrifc und verlieren die gewöhnliche Seiterteit. Eine rationelle Behandlung und Beobachtung der Borfcbriften des Arztes fichern den Erfolg, aber hier gerade trifft man fo häufig auf hartnadigen Bider. ftand von Seiten der Eltern und bleibt nichts übrig als das Rind gang unter Aufficht zu nehmen. Dieje Rrantheitsform ift nicht felten mit dem Allgemeinleiden, welches man Scrophulofe nennt, verbunden, doch tann es ebenso aut ein rein örtliches Leiden fein.

Dan fieht nicht felten als Folge verschiedener Arten von Entzündun. gen weiße fleden auf der hornhaut des Auges. Das find Narben nach vorausgegangener Zerftörung des Gewebes. Bie nun eine jede ftarfere Rarbe ein dauerndes Befigthum des Trägers bleibt, wie die Bockennarben in den meiften gallen bis ins fpate Lebensalter deutlich bleiben und niemand im Stande ift, fie gang ju beseitigen, fo verhält es fich mit den weißen Fleden im Auge. Nur fehr geringe Grade laffen fich fortichaffen, jeder tiefer gebende, weiß glangende, bleibt immer. Sie ftoren oft im hoben Brade Das Seben. Liegen fie gerade vor der Pupille, fo ift felbftverftandlich Das Licht von dem Ginfallen in das Auge abgeschnitten, find fie mehr gur Seite gelagert, fo hindern fie durch faliche Brechung der Lichtftrahlen. Eine Operation hilft hier bedeutend. Man schneidet nämlich aus der Regenbogenhaut ein kleines Stud dort heraus, wo vor diefer eine flare Stelle der Hornhaut liegt, und macht fo eine neue "fünftliche Bupille." Allerdings ift diese nicht so vollkommen wie die natürliche, sie ist nicht Baltifche Monatsichrift, Jahrg. 6, Bb. XII, Sft 1. 2

ł

17

rund, sondern eine Spalte und da fie nicht in der Mitte liegt, tonnen die Lichtstrahlen nicht so günstig einfallen.

Die Rrankheiten der Regenbogenhaut find weniger intereffant für den Richtarzt. Dagegen verdienen die Beränderungen der Rrpftall-Linfe 3bre Aufmertfamteit mehr in Anfpruch zu nehmen. Ge bandelt fich bier zunächft um den grauen Staar. Früher oder fpater tonnen in der Linfe Trubungen auftreten, und es laffen dann die Lichtftrahlen tein deutliches icharfes Bild auf der Neghaut entfteben. Colche Trübungen geringeren Grades tommen besonders im außern Umfange febr häufig por, und verharren in Diefem Buftande ohne zuzunehmen oder weiterzugeben oft bis zu Ende des Der Linfenfern, der fonft nicht zu unterscheiden ift, wird trodener, Lebens. fpröder, wird leicht gelblich, und wird fo dem Beobachter fichtbar. Diese Buftande gehören in die Claffe der Beränderungen des höheren Alters, wo ein jedes Organ an Leiftungsfähigfeit verliert und mehr meniger rude Der Stoffwechsel, die Circulation der Safte ift nicht mehr fo schreitet. Bir find erst dann berechtigt, dem Kranten gegenuber rege wie früher. von einem grauen Staar ju fprechen, wenn dieje Trubungen fich entweder rafch vermehren oder ichon fo weit find, daß fie bei durch eine Lupe auf. fallendem Licht leicht bemerkt werden tonnen. Der graue Staar oder Alteroftaar beginnt gewöhnlich erft auf einem Auge, entwidelt fich ungefahr in zwei Jahren zu feiner Reife und ergreift dann erft das zweite Auge. Er tommt gewöhnlich immer auf beiden Augen vor. Reif ift der Staar fobald die Linje volltommen getrübt ift, weißgrau erscheint und der gelb. liche Rern durchschimmert. Ratürlich tann der Krante dann nichts mehr genau feben, da die Lichtftrahlen am Einfallen behindert find, wohl aber muß er bell und Dunkel ftets unterscheiden tonnen. Seilung ift nicht möglich, nicht einmal Aufhalten der beginnenden Trübung. Es tann fich nur um Entfernung der getrübten Linfe durch eine Operation handeln. Sie erfordert viel technische Fertigfeit und etwas Billenstraft des Batienten. Dft geht die Operation fehr gut, die Seilung der Bunde, durch welche der Staar entfernt wurde, will aber nicht von ftatten geben. Bon bier aus entwidelt fich eine verderbliche Entzündung, welche das Errungene Der Urgt ift dann freizusprechen; die urfachlichen Momente vernichtet. find wohl in dem Körper des Patienten zu suchen, bis jest aber nicht Rach der Operation erhält der Patient zwei Brillen, welche getannt. beide die berausgenommene Linfe vor dem Auge erfeten follen, das dickere Glas ift fur die Rabe, das weniger gewölbte fur die Entfernung. Man

#### Ein Vortrag über Augenheilfunde.

thut gut, nicht früher zu operiren, als bis der Staar auch auf dem zweiten Auge so weit ist, daß der Patient sich nicht mehr allein sühren kann. Mit der Brille sieht der Patient dann nach der Operation vorzüglich. Es sällt mir dabei einer meiner Kranken ein, der nach der Operation sein Geschäft als Barbier sortsepen konnte.

Außer diefem Staare des Alters giebt es noch andere Formen, fo einen angebornen. Die Neugebornen zeigen ftatt einer fcmarzen Bupille eine graue, weiße, was durch die getrübte Linfe bewirkt wird. Die Urfachen find noch nicht genugsam erörtert. Dan operirt ein folches Befen in den erften Monaten. Die Operation ift nicht gefährlich und viel weniger angreifend als die herausziehung des Staares des Alters. Die getrübte Linfe wird durch ein feines Meffer angestochen, der weiche Inhalt fließt in die vordere Rammer und wird dort vom Rammerwaffer verzehrt. Gewöhnlich muß man dieses Berfahren einige Male wiederholen, weil fich die gemachte Deffnung wieder schließt. Es tommt noch eine andere Form vor, die fehr intereffant ift, auch fie ift angeboren, und zeigt eine nur theilweije getrübte Linfe, und zwar fo, daß 3. B. das Centrum der Linfe flar ift, um diejes herum ein getrübter Rreis folgt und bann wieder endlich der lette Umfang der Linfe flar ift. hier werden verschiedene Operationen gemacht, je nach der Größe der flaren Stelle. Immer ift ein fehr guter Erfolg zu erwarten.

Endlich tann ein Staar nach jeder tiefer gehenden Berlegung des Auges entstehen. Wenn sie eine Nadel durch die vordere Kammer und Bupille in die Tiefe ftogen, fle dann wieder berausziehen, fo werden Sie bei gufmerkfamer Beobachtung ichon nach 24 Stunden einen fleinen grauen Buutt an der Schöffnung der Linsentapfel feben. Diefer vergrößert fich, und allmählig wird die ganze Linfe getrübt. Durch den Stich ift dem Rammerwaffer Eingang in die Linsenelemente geschafft worden; dort hat es die Eigenschaft die Linje zu truben, und falls bei offener Communication immer neues Rammermaffer eintreten fann, die getrübte Linfe gang gu Diefen Proces, welchen die Natur vorgezeichnet hat, ahmt verzehren. nan bei der Operation des angebornen Staars nach. Sie sehen, wie wunderbar es ift: das Rammerwaffer umfpult ftets die gefunde Linfc und bringt durch die geschloffene Rapfel in fie ein; machen fte nun in diefer eine Deffnung und verschaffen dem Rammerwaffer directen Eingang in die Linfe, fo zerftort es fie. Es muß alfo beim Durchgang durch die Rapfel wefentlich verändert werden.

2\*

Ein anderer Buftand, der mit der Linfenthätigfeit zusammenhängt, ift die Fernsichtigfeit. Es ift das Unvermögen die iu der Rabe liegenden Gegenstände icharf und deutlich zu feben, mabrend in der Entfernung Es muß aljo 3. B. die Schrift febr weit alles febr gut erfannt wird. vom Auge gehalten werden, dabei entzieht fich natürlich ein fleiner Druck gang dem Berftandniß. Die Urfachen liegen bier mieder in Beränderungen, Die durch ein gemiffes Alter gefest werden. Die Linfe wird Dichter, barter, verliert ihre Elasticität und dadurch die Neigung fich nach beiden Seiten zu wölben; zugleich aber nimmt auch der Muskel an Energie, an Leiftungsfähigkeit ab. Somit treffen zwei Urfachen, einer Bafis entsprungen, jufammen, von denen eine jede für fich genugte, den Buftand bervorzubringen. Bir feben denn auch wirflich bei jugendlichen Berjonen, nach laugdauernden Krankheiten, wo die ganze Ernährung auf ein Minimum berabgeset ift, Diefen Buftand aus der Erschlaffung des Mustels allein resultiren. Bei Rräftigung des Organismus und zeitweiligem Tragen einer Brille erholt er fich denn oft im letteren Falle, mabrend das Uebel dort nur zunehmen tann. Zwingen fich die Batienten dennoch zur Beschäftigung, fo tritt fehr bald eine merfliche Ermüdung ein , und ein unangenehmes Man wird gezwungen, entweder den dunfles Gefühl über den Augen. Begenftand der Beschäftigung weiter. abzuhalten, oder falls er badurch ju flein wird, ibn gang fortqulegen. Goldem Kranfen giebt man fur die Beschäftigung in der Nähe eine Brille, die an beiden Rlächen erhaben. einen Theil der mangelhaften Linfenelafticität und Muskelthätigteit erfegen Mit diefer ift der Kranke gewöhnlich nur im Stande in einer beíoll. ftimmten Entfernung gut zu feben, er wird daber, will er weiter Liegendes beobachten, entweder die Glafer eutfernen oder über fie hinmeg feben.

Bas die Krankheiten des Glaskörpers andelangt, so find sie fast immer Folgezustände anderer frankhaft ergriffenen Theile, besonders der Gefäßhaut. Es find hier besonders die sogenannten fliegenden Mücken — mouches volantes — welche Interesse erregen könnten. Sie kommen entweder als unregelmäßig begrenzte Flecken oder als längliche Fäden vor, die bei Bewegungen des Auges sich mitbewegen; bei plöglichem Stillehalten dieser auf, wenn der Blick auf eine helle Fläche gerichtet ist. Die Ursache zu diesen Erscheinungen müssen im Glaskörper liegende Zellenhausen sein, die wahrscheinlich durch Bucherung der normalen Zellen zu Stande kommen. Sie find so leicht, daß sie im Glaskörper sogen zu

den ihnen vom Auge mitgetheilten Bewegungen und Schwanfungen folgen. Reizzuftande, Congestionen, vermehren fie. Eine andere Urt ift ftets an demfelben Orte des Gefichtsfeldes befindlich und laßt fich durch bie Bewegungen des Auges nicht von der Stelle bringen, fo lange Die Lichtftrablen in bestimmter Richtung in Das Auge fallen. Gie peinigen den Rranten mehr, da fie fich scheinbar vor die Objecte legen. 3bre form und Farbe wechseln febr. Gie finden ihre Urfache zum fleineren Theile im Glasförper, häufiger wohl in fleinen Trubungen der Linfe und der Ferner zeigen fich folche nur unter gang bestimmten Berbalt-Hornbaut. niffen und zwar wenn man in gebudter Stellung Gegenftande lange und genau figirt. Sie erscheinen als helle fleden allein oder in Gruppen als Glieder einer Rette, welche perlichnurartig durch das Gefichtefeld zieben. Auch fie werden durch Bewegungen des Auges mitbewegt und ichießen noch ein Stud vorwärts, falls das Auge ploglich ftille ftebt. Sie haben ficherlich ihren Grund in Ungleichmäßigfeiten und Unebenheiten der porderen gornhautflache, in fleinen abgestoßenen Bellen und in Luftblaschen, welche fich zu jenen Retten gruppiren. Ein fraftiges und wiederholtes Bewegen der Lider gerftort ihre Anordnung und laßt fie auch gang vericwinden. Gie finden fich bei der Mehrzahl der Menschen und haben feine Bedeutung.

Die Aber- oder Gefäßhaut erfrankt häufig in Folge allgemeiner Leiden des Organismus, und ihre Beränderungen lassen sich nur durch den Augenspiegel erkennen. Dasselbe ist der Fall mit der Netzhaut. Diese bietet mitunter solche Abweichungen von dem gesunden Justande dar, daß man sofort auf ein bestimmtes Leiden eines andern Organs als Quelle schließen tann. Go erkennt man nicht selten die Nierenkrankheiten zuerst durch den Augenspiegel und lassen sich Gougestionszustände des Gehirns, so wie Herzfebler damit diagnosticiren.

Hier sei der Platz um einer Krankheit des Auges Erwähnung zu thun, auf die nicht oft und nicht nachdrücklich genug das Publikum aufmerksam gemacht werden kann. Es handelt sich um ein Leiden, das schon lange als höchst gesährlich und verderbenbringend den ältesten Nerzten bekannt, im Wessen aber von ihnen nichts weniger als gewußt war. Selbst den Laien ift die Bezeichnung grüner Staar ziemlich geläufig; auch sie kennen ihn vielleicht als ein Leiden, dem nicht zu helsen son menscheit Rettung winkt; mur, und darin besteht das Wessentliche, wende man sich zeitig an

einen Augenarzt. Schon der alte griechische Rame, der, wie fo vielen Rrantheiten, auch diefer geblieben ift und deutich "graublau" beißt, zeugt wie weit die Aerate des Alterthums bier von der Babrbeit waren. Das Auge gewährt nämlich einen graublauen, grüngrauen Refler des Lichts vom hintergrunde, bedingt durch die Trubungen der fonft durchfichtigen Das Leiden tritt bochft felten fo auf, daß über Gein und Richt-Theile. fein in 24 Stunden bereits entschieden ift, gewöhnlich nimmt die Sebfraft allmählig ab, häufiger aber erscheint es unter der Form von in unbeftimmten Zeitabschnitten wiedertehrenden Trübungen. Rach dem Berfcwinden diefer fann das Sehvermögen vollfommen gut fich gestalten, mitunter entgebt aber dem genauen Beobachter nicht eine leichte Abnahme besielben nach folden Unfällen. Der Rraufe freut fich über das Schwinden feiner Krankheit und abnt nicht, daß dieje fich wiederholenden Trubungen eine Form eines ichweren Leidens abgeben. Bei beftigeren Anfällen fehlt ferner nie der Schmerz, der fich bis zur Unerträglichteit fteigern tann. Ein Umftand tritt noch auf, der den Batienten felbit gemiß auf fich aufmertfam machen muß; die Brille, die bis dabin vorzügliche Dienfte geleiftet bat, hilft nicht mehr; es liegt alles im Nebel und der Batient fann nicht mehr die gewohnte Schrift lefen. Ferner erscheint dem Rranten die Flamme einer Kerze in Regenbogenfarben. Das Beiße Des Auges ift mit gewundenen Blutgefäßen bescht, als Beichen, daß der Abfluß des Blutes erschwert oder gehindert ift; die hornhaut rauchig beschlagen. Die Pupille erscheint groß, wird durch Einfall grellen Lichts nicht fleiner, fie Diefes Beichen tommt diefer Entzündung allein zu und mabnt ift ftarr. ernft den Batienten Gulfe ju fuchen. Der Augapfel fuhlt fich beim Druck mit zwei Fingerspigen bart an, mabrend er fonft fich dem Eindrucke als elaftische, gefüllte Blaje darftellt. Das 2Befen der Krankheit besteht in einer Entzundung der Gefäßhaut mit Betheiligung des Glasförpers und der Neghaut. Besonders der Glasförper ift es, der durch Bucherung feiner Elemente an Bolumen zunimmt, und fo die Stauungen des Gefäßspftems, Die Barte des Augapfels und die Bertiefung des Sebnerven bervorbringt. Diefer ftellt nämlich fonft bei feinem Eintritte eine flache, ebene Scheibe bar, bier wird er aber durch den\_ftarten Druck des Glasförpers in fich felbft durch Auseinanderweichen feiner Rervenbundel eingedrudt, er erscheint vertieft. Eine weitere Folge ift hemmung des Ein= und Ausftromens des Blutes und somit behinderte Ernährung des Auges. Bei langerer Dauer endet daher diefer Zustand mit vollfommnem Erblinden. Sobald aber

der Kranke frühzeitig bei Beginn der geschilderten Symptome trop bestigem Allgemeinleiden einen Augenarzt ruft, ift er gerettet, das Sehvermögen fast in alter Stärfe wiedergegeben. Gerade das Allgemeinleiden wird fo baufig als Grund angeführt, weßbalb der Kranke fo fpat die Sulfe des Argtes beansprucht. Es muß daber besonders bervorgehoben werden, daß diefes nur eine Folge des Augenleidens ift, und bald nach der Operation Bei dem ftarfften Unwohlfein nuß fich der entfernt von einer ichwindet. Stadt wohnende Batient zum Augenarzt bringen laffen, wenn ihm geholfen. hat aber die Entzündung einen gemiffen höhepunkt erreicht, ift fein will. namentlich fcon eine Bertiefung Des Sehnerven erfolgt, fo fcwindet jede hoffnung auf Restitution des Sebvermögens und tann es fich nur noch darum handeln, den Standpunkt auf welchem der Batient augenblidlich fich befindet, au erhalten Die Krankheit hat einen fo perfiden Charafter, daß, nachdem fie das Schvermögen vollfommen zerftort bat, die Unterscheidung von bell und dunkel geschwunden, das Auge dennoch keine Rube bat, fondern noch häufig der Sitz ftarker Schmerzen ift. Auch bier tann die Operation helfen, fie tann die Schmerzen nehmen. Gie besteht in dem herausschneiden eines Studes der Regenbogenhaut, erfordert große technische Fertigteit und wird wohl am beften im Chloroformschlafe vorgenommen. Bieder ift es Graefe, dem die Menschheit dieses Mittel verdanft. Die hälfte aller Blinden ift durch den grünen Staar ruinirt und wahrhaft deprimirend ift es für einen Augenarzt einen folchen Fall nach beendetem Laufe zu feben, wo in gunftiger Beitperiode die Biffenschaft glorreich gefiegt batte. Ge icheint eine gewiffe Disposition zu diefem Leiden in Berhältniffen des Rörpers gesucht werden zu muffen, nicht felten ift diefe ererbt. So giebt es Familien, deren Glieder in unverhältnigmäßig großer Anzahl davon befallen werden und zwar nicht felten in jungeren Jahren. Sonft ift der grune Staar eine Krankheit des eigentlichen Alters, und zwar tritt er auf nach dem 50. Jahre. In folchen gallen ift er gewiß mehr weniger bedingt durch gemiffe Beränderungen des höhern Alters, fo befonders durch die Abnahme der Dehnbarkeit elaftischer Saute und zwar der Bande der Blutgefäße. Dadurch ift wohl auch erflart, daß der grune Staar besonders Individuen aufsucht, die lange an Gicht gelitten haben. Sei Solchen fann er nun in Folge eines äußern Moments auftreten, ohne irgend einen genügend erflarbaren Grund.

Rurzsichtigleit ift der Zustand, wo man nur bis zu einer verhältnißmäßig geringen Entfernung deutlich sehen kann. In dieser Ent-

fernung werden aber die fleinsten Gegenstände icharf gesehen und zwar bei gleich großer Entfernung mit geringerer Auftrengung des Mustels und Der Linfe als beim Normalfichtigen. Gin Rurzsichtiger fann daber langer bei einer Beschäftigung ausbalten, die ein anhaltendes Seben in furger Die Ursache der Aurzsichtigkeit liegt entweder in der Diftanz erfordert. Bergrößerung, Berlängerung des Augapfels von vorn nach binten, ober in einer ftarteren Rrummung der Linfenflache, oder aber in beidem zugleich. Der wirfliche Langbau des Auges ift ftets angeboren, oft auch ererbt, er entwidelt fich gang nnabhängig von der Beschäftigung fowohl bei Rindern in der Stadt als auf dem Lande. Die Rurgfichtigfeit gibt fich zu ertennen in den Jahren, wo das Rind überhaupt aufängt der Umgebung die Sebfraft zu zeigen, alfo in dem 5.-6. Lebensjahre und geht in ihrer Entwidlung besonders in der Evolutionsperiode vorwärts. In der natürlichen Unlage überwiegt bier der Durchmeffer von vorn nach hinten, bei Bachsthum des Auges vergrößert fich diefer noch auf Roften des anderen. Der Grund einer ftarteren Rrummung der Linfenflache icheint in einer Erichlaffung des Bandes zu liegen, deffen 3met darin besteht, die Linfe durch gleichmäßigen Bug flacher zu erhalten. Es fann daber das Auge nur im Stande fein, von nabeliegenden Objecten Bilder zu empfangen. Eine Ausdebnung bes Draans nach einer Richtung bin fann nur auf Roften Der das Auge bildenden Baute geschehen, diefe muffen gedehnt und verdunit werden. In folchem Buftande findet man denn auch die Rep- und Uderhaut am hintern Pole des Auges bei allen höheren Graden. Das furze fichtige Auge ift somit durch feine Unlage ein frankes und bedarf als folches der Aufmertsamkeit. Bor allen Dingen ift Schonung nöthig in der Entwickelungsperiode des Rörpers, denn in diefer Beit macht die Rurg. fichtigfeit mitunter verderbliche und rafche Fortschritte. Die Bunahme ift Daran zu ertennen, daß die Gegenftände mehr denn früher genähert mer-Bu den Momenten, welche eine Rurgsichtigkeit zunehmen den muffen. machen tonnen, gehort besonders das gebudte Sigen, durch welches ber Abfluß des Blutes vom Gebirn erschwert und ein verderblicher Drud anf Die Unterleibsorgane ausgeubt wird; weiter gebort dagu eine ichlechte Beleuchtung, und häufige Beschäftigung mit febr fleinen Gegenftanden, wo ber Krante gezwungen ift, fie nabe an das Auge zu rud n. Rach vollendetem Bachsthum nimmt die Rurgfichtigkeit felten zu. Bill man fie erft in Diefem Alter beginnen gesehen haben, fo ift jedenfalls ein geringerer Grad ichon früher dagewesen, und nun durch irgend ein Moment ein

Anftof zu fonellerer Entwidlung gegeben. Bu den Bolgen boberer Grade von Rurafichtigfeit geboren Das Auftreten beweglicher und fast ftebender. fleiner Fleden (mouches volantes), Unverträglichfeit grellen Lichts und jeder längeren Beschäftigung durch Blutandrang zur Nethaut, dem bald ein unangenehmes Gefühl von Cowere und Drud folgt. Ferner erfcheinen Berrungen und Berdunnungen der Ader- und Nethbaut, Blutaustretungen aus den Gefägen tiefer Baute, Trubungen des Glastörpers und endlich als Schluß Ablösung der Nethaut von der Aderhaut und Erblindung. Man bort hänfig das turgfichtige Ange ein ftartes nennen, weil es im höhern Lebensalter feiner Brille bedarf. Diefes muß man fich fo erflären. 3m bobern Alter wird jede Linfe, wie erwähnt, flacher; da nun aber die Linfe Rurgfichtiger ftarter gewölbt mar, als die eines normalen Auges, fo wird die Abnahme diefer Rrummung dort im Berhaltniffe zu diefer eine gerin-Der Rurzsichtige wird alfo unter fouft gleichen Umftanden in gere sein. einer Entfernung noch feben, die dem gefunden Auge ichon zu nabe ift, und fur welche es ichon einer Brille bedarf. Benn Das ein Bortheil ift, fo ift er wahrlich flein genug im Berhältniß zu den Rlippen, die das furzfichtige Auge zu umgeben bat, bevor es in den ruhigeren hafen des boberen Lebensalters gelangt. Bei muthmaßlicher Anlage ber Rinder zur Rurgfichtigkeit nuß von den erften Jahren an, icon von Seiten ber Eltern hingearbeitet werden, die Entwidlung des Reimes zu verhaten oder wenigftens zu verlangsamen. Diejes tann geschehen, wenn man jede anhaltende Beschäftigung für fleine Entfernungen vermeidet. Bunachft fpielen bier bie Spielfachen eine nicht unbedeutende Rolle rudfichtlich ihrer Form und Größe; ferner, mas noch michtiger ift, Die Beschaffenheit der Lernbucher. Es muffen nur folche mit großen Bnoftaben vorgelegt, das Rind angehalten werden, eine größere Sandichrift gleich zu erlernen, und endlich bas Beschäftigen mit weidlichen Arbeiten, ben feinen Stidereien, entweder gang nachgelaffen ober wenigstens auf eine fpatere Beit verschoben werden. Die Rinder muffen ferner Die volle Gesichtsflache Den Gegenftanden zuwenden, nicht den Ropf zu tief buden und nicht zu niedrig im Berhältniß zu den Begenftanden figen. Schließlich ift die gute Beleuchtung von wefentlicher Bedeutung, fo daß namentlich Schreiben und Lefen nur bei einer folchen ftattfinden foll. Es ware vielleicht beffer, Diefes gar nicht den Rindern bei tunflicher Beleuchtung zu gestatten, wenigstens muß es nie ftundenlang dauern, fondern in bestimmten Zeitabichnitten unterbrochen werden, mab. rend welcher Beit man die Rinder zum Opielen fchidt, wobei fich ihr

;

ł

25

Linfenfpftem wieder erholt. Befteht die Anlage nur in ftarferer 2Bolbung der Linfenfläche ohne Langbau, fo läßt fich durch ein folches rationelles, confequent durchgeführtes Berfahren mit bestem Erfolge wirfen. Man ift im Stande wirflich die Anlage nicht zur Ausbildung gelangen zu laffen. Beim Langbau ift der Reim nie gang zu tilgen, wohl aber die übermäßige Entwidelung. Bei farter Unlage zum Langbau ift es ferner Gemiffensfache des Arztes zu verhindern, daß folche Individuen fich Geschäften widmen, die ein anhaltendes Seben in furger Diftang erfordern, fo Uhrmacherei, Schneiderei 2c. Die Rurzfictigfeit als folche, laßt fich nicht beilen, man fann nur durch Brillen fle mehr weniger neutralifiren. Der Rurzfichtige fann auf feiner Nethaut nur Lichtsttrablen vereinigen, die, da fie aus der Rabe tommen, in febr auseinandergebender Form auf fein Linfenspftem fallen. Dennach murde er alfo Glajer tragen, deren Birtung es fein mußte, die aus der Ferne fommenden Strablen nach ihrem Durchgange durch das Glas zu zerftreuen, auseinandergeben zu machen. Diefen 3med erfullen die von beiden Seiten bobl geschliffenen Glafer. Benn es überhaupt gerathen ift, fich nie von einem Optifer eine Brille ausjuchen, fondern die Nummer von einem Augenarzte fich geben zu laffen, fo ift Diefes besonders bei Rurgfichtigen nothig. Die Brille tann bier mitunter mehr ichaden als irgendmo, ba es Berhältniffe gibt, die das Tragen eines ieden Glafes durchaus verbieten. Seder einzelne Fall enticheidet bier.

Uebersichtigfeit. Ueberfichtig ift der, der Gegenftande in weiterer Entfernung vom Auge icharf feben tann, dagegen nicht im Stande ift, folche zu unterscheiden, die näher zum Auge find. Die Aulage ift ange-Die Urfache: liegt entweder in dem flachen Bau des boren oder ererbt. Auges, wo der Durchmeffer von rechts nach links größer ift oder in einer geringeren Rrummung der Linfenfläche. In Folge deffen tonnen nur Gegenftande in größerer Entfernung icharf gefeben werden, und murden die Lichtstrahlen von naben Objecten beim furgen Baue des Auges und flacher Linfe nur hinter der Nethaut vereinigt gedacht werden tonnen. Auf diefer felbft tonnte also nur ein undeutliches Bild entstehen. Auch bier tann bei muthmaßlicher Anlage viel durch vernünftige Erziehung und Leitung in den erften Jahren geleiftet werden. Bon bober Bichtigfeit ift bier das Tragen Es ift der Buftand, mo ichon das fechsjährige Rind einer von Brillen. paffenden, richtig gemählten Brille bedarf, durch welche es die Gegenftande ohne Anftrengung in der Rabe feben tann. Diefes ware vielleicht in den jugendlichen Jahren auch ohne Brille möglich, doch nur mit Verbrauch

## Ein Bortrag über Augenheilfunde.

von unverhältnißmäßig viel Kraft. Bei Betrachtung nahe liegender oder tleiner Gegenstände fangen gar bald die Grenzen dieser zu verschwinden an, und zugleich tritt eine sehr lästige Empfindung rund um das Auge ein. Man ist gezwungen, die Arbeit sortzulegen, dem Auge Ruhe zu geben, um wieder auf furze Zeit damit zu beginnen. Außerdem tritt noch ein Folgeübel auf, das auf den nächsten Seiten beschrieben wird.

Es giebt nun noch einen Zuftand, wo Brillen nöthig fiud, der erstvor einigen Jahren näher untersucht und ersorscht worden ist. Mau hat nämlich durch geistreiche Calculation gesunden, daß die Hornbaut nicht regelmäßig in allen Richtungen gewölbt ist, sondern bald im lothrechten, bald im horizontalen Durchmesser stärker gekrümmt erscheint. Demgemäß find nun auch die Gläser geschliffen.

Schielen. Bon allen Bewegungen des Auges find offenbar die baufigften nach rechts und linte. Diefe werden wie gesagt hervorgebracht durch zwei Dustel in jedem Auge; der eine von diefen gieht das Auge nach außen, der andere nach innen. Die inneren und äußeren Mustel fteben fo in gegenseitigem Busammenhange daß, wenn 3. B. der außere Dustel des rechten Auges diefes nach rechts (außen) zieht, der innere des linten Auges diefes ebenfalls nach rechts (innen) wendet, der gemeinschaftliche Blick alfo nach rechts gerichtet ift. Sehage ift die Linie, die man fich gezogen denkt, von dem Mittelpunkte der Hornhaut durch die Mitte der Bupille und Linfe auf das Centrum der Regbaut, den Bunft bes deutlichen Sebens. Goll ein Gegenftand mit beiden Augen einfach gesehen werden, fo muffen beide Sehagen, nach vorn verlängert gedacht, fich in diesem Gegenstande vereinigen. Die Bunfte der beiden Rephaute vermitteln eine und dieselbe Empfindung, laffen also von einem Objecte nur ein Bild entstehen durch beide Augen, die identisch find. Benn Sie beide Nethaute ausgespannt und fo auf einander gelegt denten, daß fich die Flachen, Die zur Außenwelt feben, alfo gleich hinter dem Glastörper liegen, berubren, fo find alle diejenigen Buntte identisch, die fich in diefer Lage deden. Die Sehagen werden auf den Gegenstand durch die beiden inneren Dustel gerichtet, dabei geben die äußeren natürlich nach. Je naber ein Gegenstand an die Augen rudt, defto farter muffen fich die inneren Musteln anstrengen, um die Sehagen dort zur Bereinigung zu bringen, um nur ein Bild zu haben. Benn nun die beiden innern Dustel nicht ftart genug flud, die beiden Seharen auf einen naben Gegenstaud

au vereinigen, fo wird nur die eine Sebare auf diesen fallen, die andere fcbießt an dem Gegenstande vorbei. Das Bild des Gegenstandes fällt alio im ersteren Auge auf den Bunkt des deutlichen Sebens, im andern nicht auf diefen, fondern nach innen, und muffen fo zwei Bilder von dem. felben Objecte entsteben, da nicht identische Stellen getroffen worden. hiervon tann man fich leicht überzeugen. Fixiren Sie einen Begenstand, am beften einen ichwarzen auf weißer Rlache, g. B. einen großen Buch-Raben auf weißem Bapier, und üben Gie Dabei mit dem Reigefinger einen Drud auf den äußern Theil 3hres linken Auges. Es entsteben amei Bilder, zwei Buchftaben neben einander, wenn der Druck genau nur nach der Richtung nach innen ausgeubt wird; das Bild des linken Auges ift weniger deutlich. Auf folde Beife drangen Gie nämlich bas Auge nach innen, verruden die Gleichgewichtslage beider Augen, das Bild bes linten Auges fällt nicht auf den Bunft des deutlichen Sebens, foudern nebenbei. Dreben Sie nun in diefer Stellung mehr den Ropf nach rechts, fo vergrößert fich ber 3mischenraum zwischen beiden Bildern, eine Drehung nach links macht die Doppelbilder verschwinden. Bei folchen Doppelbildern ift das eine immer schwächer, das andere stärker markirt. Da das febr ftos rend ift, fo versucht ein inftinctiver Trieb beide zu vereinen, oder ift das unmöglich, das eine Auge durch ungewöhnliche, außer dem Gefete des gemeinschaftlichen Busammenhanges der Mustel liegende Kraftaußerung gang abweichen ju laffen. Die Sebage beffelben fchießt bann ziemlich weit vom Gegruftande vorbei, das Bild deffelben fällt gang auf den äußern Umfung der Nethaut, und fo wird das ftorende Moment, mabrend das andere Ange allein figirt, ausgeschloffen. Diefen Juftand nennt man Schielen. Es gjebt hanptfächlich zwei Arten: entweder das Auge meicht nach innen oder mach außen ab (das Schielen nach oben und unten mag hier weniger berådfichtigt werben). Ferner tonnen entweder beide Ange abwechselnd ichieten, oder es betrifft nur ein Auge. Der lettere Rall ift häufiger. Ber trachten Gie nun einen Schielenden, deffen rechtes Auge beispielsweife nach inmen abweicht. Laffen Gie ibn 3hren Finger, der in der Mitte des Befichts ungefähr eine Elle von diefem entfernt gehalten wird, fiziren, fo werden Gie feben, daß nur das linte Auge fich auf diefen einftellt. Gr. bald Gie aber mit der andern flach gehaltenen hand Diefes Auge vom Sehacte ausschließen, fo richtet fich das rechte Auge auf den Finger und weicht das linke nun binter 3brer hand nach innen in die Schielstellung, und zwar ebenso ftart, als bas andere früher gewichen war. Nach Ent.

ł

fernung Ihrer flachen hand weicht rafc das erfte wieder ab, das linke Auge ftellt fich ein. Diejes Schielen des zweiten gefunden Auges beim Einstellen des fonft ichielenden rechten Auges ift Folge des Bufammenhanges zwischen den Musteln. Damit nämlich das rechte schielende Auge fich einftellen tann, muß der außere Mustel diefes Auges eine Rraftanftrengung machen, um es aus feiner nach innen gerichteten Stellung binauszubringen. Diefes Kraftmaß überträgt fich wegen Bufammenhang beider Rusteln auf den linten innern, welcher nun das Auge um daffelbe Stud nach innen zieht. Man fieht daraus, daß die Beweglichkeit des schielenden Auges durchaus nicht aufgehoben ift, sondern daß nur ein Längenunterfcied in den Musteln felbft, in Solge häufig eingenommener Stellung, ent-Der äußere Mustel des ichielenden Auges ift in Diefem Falle standen ist. långer geworden, der innere fürzer, fo bag diefer ein größeres Quantum Rraft entwidelt als jener. Daffelbe Berhaltniß, nur umgefehrt, finden wir beim Schielen nach außen, wo das Auge, mabrend das gefunde fiziet, nach außen abweicht. So lange das Schielen bald auf dem einen, bald auf dem andern Auge ftattfindet, bat es feinen wesentlichen Rachtheil, fobald aber einmal das eine Auge in eine bestimmte Abweichung gelangt ift, und dieje beibebalt, muß Sulfe geschafft werden. Denn es ift einseuchtend, daß ein folches Auge, da es von dem gemeinschaftlichen Schacte ausgeichloffen ift, allmählig aus Mangel an Uebung, fcmachfichtig werden muß. hierin liegt die Gefahr des Schielens und die Rothwendigkeit der 216. hulfe, abgesehen bavon, daß der Anblick eines Schielenden ftets etwas febr Unangenehmes hat, der Schielende felbit aber durch die Aufmertfamkeit, bie er auf fich zieht, fehr gestört ift. Man findet denn auch daber bei lange Zeit hindurch Schielenden, daß das ichielende Auge bedentend an Schfraft verloren hat. Das einzige Mittel wie Diefes zu verhuten, wenn aus Mangel an Gelegenheit feine Radicalbulfe geschafft werden tann, mare, daß das gefunde Auge mit einem Tuche verdectt, und mit dem ichielenden allein gearbeitet wird. Das Schielen ift höchft felten angeboren, baufig aber wohl die Anlage dazu. Die häufigste Urfache des Schielens wird abgegeben durch Ueberfichtigfeit oder Rurzfichtigkeit, alfo durch Berhaft. niffe, welche in dem Bau des Auges felbit liegen, und nicht durch außere Momente. 3war hort man nicht felten die Auficht, als hatten die Ammen oder Erzieherinnen der Rinder das Schielen verschuldet. Es folle nämlich dadurcht entstehen, daß den Rindern Gegenftande vorgehalten werden, die nicht gang in der Mittellinie des Gesichts liegen, oder daß fie von der

Bärterin immer auf einem Arm getragen würden, wodurch die Rinder gezwungen feien, alle Gegenstände, Die vor ihnen liegen, nur durch ftartes Diefes aber ift vollfommen un-Seitwärtswenden der Augen zu feben. begründet. Bei überfichtigem Bau des Auges tonnen alle naben Gegenftände nur mit bedeutendem Rraftaufwande von Seiten des Mustels, der die Linfe gewölbt machen foll, gesehen werden. Die größere Unftrengung Diejes Mustels fteht aber in engem Bufammenbange mit ben innern Dus. feln des Auges, da ja beide nur bei Objecten der Rabe thatig find. Gine ftarfere Unftrengung des erftern, eine ftarfere Bolbung der Linfenflache ruft eine lebhaftere gleichzeitige Thatigfeit der beiden innern Musfel, durch welche die Sebaren in der Rabe tes Auges vereinigt werden follen, mach. Ueberfteigt nun der Rraftaufwand des erftern häufig das Maß, fo gerath foließlich der eine der innern Rustel in die abweichende Stellung nach innen, damit der andere allein und bequemer die Riration ausführen tann. Es refultirt fomit bei überfichtigem Bau der Augen ein Schielen nach innen.

Hochargdige Rurzfichtigfeit laßt das Auge nach außen abweichen. Um fleinere Gegenstände icharf zu feben, muffen fie den Augen febr genabert werden, dadurch wird aber den beiden innern Dusteln wieder eine übermäßige Rraft zugemuthet. Es ermüdet daber febr bald\_ einer von beiden, die Schare dieses schießt an den Objecten vorbei und és entstehen Da das Auge folche febr ungern erträgt, sucht es durch Doppelbilder. ftarfere Anftrengung des äußern Mustels den innern ichmachern gang gu überwinden und das Auge nach außen abzulenken. Dadurch fällt das Doppelbild wieder ganz auf den äußern Umfang der Nethaut und wird, da diefer Theil nur fehr undeutliche Bilder liefern tann, leicht unterdrückt. Das audere Auge, welches nun allein fizirt, hat eine bequemere Stellung. Auch das gesunde Auge des Schielenden findet bei gewiffen Bewegungen durch den gegenseitigen Busammenhang der Musteln beider Augen Schwieriakeit, den Gegenstand zu fixiren. Dem wird von Seiten des Schielenden fo abgeholfen, daß er den Ropf nach der Seite bin drebt, wohin Die Bewegung erschwert ift. Go wird, wenn das rechte Auge das schielende war, das Gesicht nach rechts gedreht und dadurch das linke gesunde Auge etwas mehr nach vorn gestellt. Umgetehrt beim Schielen nach außen. Durch dieje haltung des Ropjes wird zugleich der Ausdruck des Schielenden felbst etwas vermindert. Die Schielenden gewöhnen fich an diese haltung des Ropies, welcher die Musteln des Salfes fich accomodiren, fo daß nach ausgeführter Operation es bedeutender Euergie von Seiten bes

30

#### Ein Bortrag über Augenheilfunde.

2

Rranten und der Umgebung bedarf, um dieselbe zu entfernen. Dabei finft der Ropf gewöhnlich noch etwas zur Schulter; und beginnt diese unnatürliche Stellung schon früh, so beobachtet man nicht selten eine daraus solgende geringere Entwickelung einer Gesichtshälfte.

Eine andere viel seltener vorsommende Ursache des Schielens können Flecken, welche auf der Hornhaut nach Entzündungen nachgeblieben, abgeben. Sie müssen vor der Pupille gelagert sein und somit die in diese fallenden Lichtstrahlen abschneiden; instinctiv richtet sich dann das Auge so, daß die Strahlen seitlich neben dem Fleck vorbei Eingang in die Pupille finden. Das Schielen kann noch bedingt werden durch Verschiedenheit des Baues oder der Sehfrast beider Augen; das schwächere weicht natürlich ab.

Bird das Schielen durch den Bau der Augen bedingt, fo kommt es wieder in dem 4ten-6ten Lebensjahre zum Borfchein. Bemerft man es frühzeitig, fo tann das Uebel durch Brillen befeitigt werden. Bei überfichtigem Bau wird ja durch Brillen dem Giliarmustel die Laft abgenommen, und dadurch auch den mit diefem im Busammenhange ftebenden inneren Augenmusteln. Bei hochgradiger Rurzfichtigfeit wird bewirft, daß Die Kinder durch die Brille die Gegenstände weiter feben tonnen, fomit ibre inneren Augenmuskeln nicht so augestrengt brauchen mussen. Gebt Diese Zeit vorüber, so bleibt die Operation der einzige Ausweg. Man trennt hierbei den fürzern Muskel von dem Augaptel, bei Schielen nach innen also den innern. Der losgeschnittene Mustel legt fich dann mehr nach hinten an den Augapfel und feine Rraftaußerung muß nun eine geringere werden. Die Uebungen nach der Operation bilden ein febr mefentliches Sulfsmittel zum volltommenen Gelingen. Die Operation ift nicht gefährlich und wenig ichmerzhaft.

Der Schnerv kaun an seiner Eintrittöstelle in das Auge selbständig ertranken, ohne daß die Nethaut, die ja nur eine flach ausgespannte Fortsetzung desselben ift, mit daran Theil nimmt. Diese Unabhängigteit kann nur bis zu einem gewissen Grade gewahrt werden. Das Leiden des Schnerven ist sonst gewöhnlich Folge von Beränderungen des Gehirns oder Nervenspftems, deren verschiedene Krankheitssormen sich in dem Sebnerven abspiegeln. Die Behandlung muß also mit Allgemeinbehandlung gepaart sein. Geht die Erkrankung weiter, so werden die Nervenelemente zerftört und es resultirt vollkommenes Erblinden. Sodann erscheint die

Scheibe des Schnerven durch den Augenspiegel weiß, reflectirt start Licht, die einzelnen Bundel verlummern zu schmalen Fäden und ebenso die Blutgesäße. Das Auge behält dabei gewöhnlich seine äußere Form und Durchsichtigkeit der inneren Theile. Die Vermittelung zwischen Außenwelt und Gehirn ist aufgehoben. Diesen Justand nennt man im Laienstinne schwarzen Staar, welcher Ausdruck ein unheilbares Leiden des Schnerven Dezeichnen soll.

Dr. S. von Schmid.

# Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken.

Im April- und Maiheste dieser Zeitschrift ist im allgemeinen nachgewiesen worden, daß wir bereits in die Culturperiode der Geldwirthschaft eingetreten find und mithin deren wichtigstes Lebenselement — die Verkehrsschreiheit — nicht länger entbehren können: ebenso wenig die Freiheit des Verkehrs mit Mobiliarvermögensobjecten als die des Verkehrs mit Grundsfrücken.

Es ift im Speciellen darauf bingewiesen worden, daß unfre Hofeswirthschaften — und nicht minder die bäuerlichen Birthschaften — erst dann ein normales und rentables Ausehen gewinnen werden, wenn ihnen eine freie und sehhafte Tagelöhnerbevölkerung zu Gebote stehen wird, d. h. eine Tagelöhnerbevölkerung, welche auf kleinen, eigenthumlich besessenen Grundstücken sich dort fizirt hat, wo Nachsrage nach ihren Diensten entstanden ift.

Bir haben die Mängel unfrer gegenwärtigen Agrarverfaffung angedeutet, welche durch Festsehung einer Minimal- und Maximalgröße für bånerliche Grundstücke, zum größten Schaden für die normale Entwickelung unfrer Verhältnisse, die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken beschränkt und das Entstehen jener seßhaften Tagelöhnerbevölkerung unmöglich macht.

Es ift der Satz versochten worden: daß die Freigebung dieses Verkehrs an sich nur Vortheile bringe und keinerlei Nachtheile mit sich führe und daß im Gegentheil jede gesetzliche Beschränfung desselben, ohnmächtig die beabsichtigten politischen Zwecke zu erreichen, nur eine Erschwerung, ja lelbst Geschrdung der Entwickelung herbeisführe.

Baltifche Monatsfdrift, Jahrg. 6, Bd. XII, Git. 1.

#### Ueber Freiheit des Bertebrs mit Grundftuden.

Seitdem ift das ftatiftische Material, welches zur Stutie diejes Sages angeführt werden fonnte, um eine Untersuchung von der größten Tragweite bereichert worden und es ift nunmehr möglich, in diefer Angelegenheit ein endgültiges Urtheil zu fällen: dabin lautend, daß die absolute Freigebung des Bodenverkehrs an fich keineswegs jene focialen und politischen Uebelftände mit fich fuhre, welche oft als directe Folgen derfelben angesprochen worden find; daß dieje Uebelftande ihren Urfprung aus anderen, von der Freigebung des Bodenvertehrs unabhängigen Berhältniffen herleiten, und daß grade die Freigebung des Bodenverkehrs das einzige natürliche Mittel fei, um fie zu beilen oder zu mildern.

Das preußische herrenhaus bat am 10. Marg 1859 eine Unterfuchung angeordnet über die Erfolge der Freigebung des Bertehrs mit Grundstuden, zur Entscheidung der Frage, ob der freic Bertehr zu irrationeller Verkleinerung der Birthichaftseinheiten führe und mithin die landwirthschaftlichen Interessen gefährde. Die Resultate dieser Uutersuchung liegen nun vor (Zeitschrift des tönigl. preußischen ftatistischen Bureaus, 1865 Nr. 1 und 2.) und weisen auf's schlagendste nach, daß alle die oft geäußerten Befürchtungen, die Freigebung des Bertehrs mit Grundftuden muffe nothwendig zu wirthschaftlich schädlicher Dismembration derselben führen, vollkommen unbegründet gewesen find. Bir beben in nachftebendem die wichtigsten Ergebniffe diefer Untersuchung bervor.

1) Spannf. Rahrungen find eingegangen 26,759 - 2,150,189 M, jede burchfchn groß 80 M. find neu entstanden 36,991 = 1,902,238 . , 51 ,

Die Anzahl der spannfähigen Nahrungen vermehrt um 10,232 = 2,91%.

- 2) Von ben zerschlagenen spannfähigen Rahrungen haben erworben:
  - a) nicht bäuerliche Besitzungen
  - 6013/4 = 62 169 Morg 2,150,189 Morgen, b) andre spannf. bäuerl. Nahr. 10,798 = 988,746 "
  - c) nicht fpannfähige Kleinftellen 15,3591/4 = 1,099,274 " , wie oben.
- 3) Außerdem find von spannfähigen Rahrungen abgezweigt worden, ohne beren Spannfahigkeit zu vernichten, und übergegangen:
  - a) an nicht bäuerliche Besitzungen 115,974 Morgen
  - { 1,332,142 Morgen. b) an andre spannf. bäuerliche Besitzungen 583,242

c) an nicht spannfähige Kleinstellen 632,926

4) Namentlich find in Folge von Erbtheilungen zerschlagen worden:

(unter obigen 26,759) 2,298 fpannf. Nahr., und in Folge von Erbtheilung neu entstanden (unter obigen 86,991) 5,040

alfo 2,742 mehr entstanden durch Erbtheilung.



#### Ueber Freiheit des Berfehrs mit Grundftuden.

- 5) Die Befiser spannfähiger Nahrungen haben im freien Verkehr mit nicht spannsschiegen bäuerlichen Nahrungen abgegeben: von Höfen, die dabei spannfähig blieben 603,820 Morg. von zerschlagenen Höfen 1,099,274 zusammen 1,732,200 Morg. und haben dagegen erhalten 439,219 mithin haben sie mehr abgegeben als erhalten 1,292,981 jedoch haben badurch 7012 nicht spannsschieße Kleinstellen Spannsähigkeit erhalten und bie Anzahl ber spannsähigen Nahrungen hat sich badurch um 18,95 % vermehrt.
- 6) Im freien Verkehr mit Rittergütern, dem Fiscus, Städten u. f. w. haben die spannsähigen bäuerlichen Rahrungen sich vermindert um 5210 = 468,660 Morgen. — (Fast Ausgleichung mit Pft. 5)
- 7) Die durchschnittliche Größe aller spannfähigen Nahrungen ist 1859 genau dieselbe geblieben, als sie 1816 war, nämlich 97 Morgen.

Aus Vorstechendem geht aufs evidenteste hervor, daß die Freigebung des Verkehres mit Grundstücken im Ganzen durchaus keine Verschlimmerung der Vestigverhältnisse und der Agrarvertheilung in ökonomischer Hinsicht bewirkt hat. Es haben daher alle die laut ausgesprochenen Besürchtungen, die Theilbarkeit des Grundeigenthumes führe zur Atomistrung desselben, wo sie nicht tendenziöse Declamationen waren, nur auf Unkenntnis der Sachlage beruhen können.

Dagegen ist leicht begreiflich, daß eine jede Verkehrsoveration (Vertauf, Zerschlagung, Zusammenlezung) einer Bereicherung des Nationalvermögens gleichkommen muß. Wird von vereinzelten, beiden Parteien unvortheilhaften Operationen abgeschen, so 'kann im allgemeinen gewiß behauptet werden, daß durch jeden Verkauf das bezügliche Grundstück in fähigere Hände gelangt und 'ergiebiger wird; daß jede Zerschlagung ein Beweis war, der Besiger sein nicht im Stande gewesen, genügenden Vortheil aus dem ungetheilten Grundstücke zu erzielen; sowie Zusammenlegung nur dann ersolgt, wenn ersichtlich geworden, daß aus ihr Gewinn entspringen müsse.

Mithin muß jede Gesetzgebung, welche dergleichen Operationen erschwert oder unmöglich macht, angesehen werden als ein die Vermehrung des Nationalvermögens einschränkendes Hemmniß und muß sogar unter Umständen dessen Verminderung herbeisühren können.

Bo die Bevölkerung nicht die Tendenz hat, ihren Erwerb zur Erhöhung ihres Wohllebens aller Art (materieller und geiftiger) und zur Anfammlung von Rapitalien zu verwenden, sondern vorzugsweise zur eigenen Bermehrung, da tritt eine Zersplitterung des Bodens unausbleiblich ein;

、3\*

tann fie nicht auf dem Bege des Ermerbes zu Stande gebracht werden, weil privatrechtliche Berhältniffe (fideicommiffarisch gebundene Latifundien) oder ftaatsrechtliche Sinderniffe dem entgegenstehen, fo wird fie (wo feine Sflaverei befteht) burch das Mittel der After- und 3wergpachtungen erreicht. Bie groß auch die Uebelftände fein mogen, welche übertriebene Barcellirung des Grundbefiges mit fich fuhrt, fo reichen fie doch nicht beran an den Brad des materiellen und moralischen Glendes, welches durch das Spftem Der After- und Zwergpachtungen berbeigeführt wird. Jene tonnen in der natürlich erfolgenden Busammenlegung ihre Beilung finden, mabrend eine dem letteren verfallene Landbevölferung unrettbar verloren zu fein fcheint. Reine Gesetgebung, welche die wirthichaftlichen Buftante verfennt und die unabmeislichen wirthichaftlichen Bedurfniffe migachtet, fann aufrecht fteben Entweder wird fie uber den haufen geworten, oder täglich und bleiben. offen umgangen durch contractliche Rictionen, zu unberechenbarem Schaden ber öffentlichen Moralität.

S. v. Samfon.

# Vorschläge 311 einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

Das Vorhandensein bäuerlicher Grundeigenthümer, selbst in erheblicher Anzahl, ware an fich noch nicht genug, um das Bedurfniß einer Beränderung in unferen Landgemeindeordnungen dringend zu machen, ba bas geltende Gefetz die Gigenthumer als integrirenden Theil der erften Claffe der Gemeindeglieder ichon voraussett, dieselben mithin bereits bei ber jegigen Berfaffung als existent gedacht bat. Allein, um jenes Bedurfniß zu begründen, fommen hinzu: 1) die erhebliche Expansion Des bäuerlichen Grundeigenthums und der langjährigen geficherten Bachten, welche vorausfichtlich balder, als man glaubte, ihr Biel der Ausschließ. lichteit erreichen und, ihrer Natur nach, größere Selbftandigteit und uberwiegende Bedeutung in den Gemeinden in Anspruch nehmen wird; 2) die immer größer werdende Lockerung des Bufammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren in Folge der Beschräufungen der Gutspolizei und der fortichreitenden Berftörung des Pachtverhältniffes; 3) die bevorftehende Aufbebung der Ropffteuer auf dem Lande, welche allein das Recht der Dienftboten, an den Bersammlungen fich zu betheiligen, begründete; 4) die gleichfalls bevorftehende Ginfuhrung einer neuen auf das Princip der Gewerbefreiheit gegründeten Gemerbe-Ordnung und die bereits eingeführte, dem gleichen Brincip huldigende Sandels-Ordnung vom 9. Febr. 1865, zweier Befege, die gang neue Claffen felbständiger Landgemeindemitglieder bervorrufen muffen, ebenfo wie in Folge des bauerlichen Grundbefiges fic

die neue Classe von "Pächtern der Bauer-Eigenthümer" herausbilden muß; 5) die — in Folge des sortschreitenden Verkaufs der Domainengüter und aus anderen Gründen — immer wahrscheinlicher werdende rechtliche Freigebung des Landgüterbestiges, welche die Höse verkleinern, und hin und wieder in die Hände von Bauern und Kleinbürgern bringen, dann aber deren Verschmelzung mit den Landgemeinden wünschenswerth machen fann; 6) die bereits in Angriff genommene städtische Versassert, da es nothwendig werden dürfte, diese bei den fleinen Städten im Jusammenhang mit der Landgemeindersorm zu betrachten, um die Möglichkeit der Ausdehnung der Landgemeinderdnung auf die fleinen Städte ins Auge zu sasserichten for Augemeinderen, weil mit ihr eine neue Vertheilung der Lasten der Sopssteuern), weil mit ihr eine neue Vertheilung der Lasten, damit aber auch der politischen Rechte eintreten muß.

Biebt man in Betracht, daß, wenn nicht alle Anzeichen trugen, in nicht langer Beit fammtliche Berfaffungen - nämlich außer der ber Land. gemeinden auch die ter Städte und bes 21dels - in mehr oder weniger die Juftigreform Bunkten abzuändern sein werden (icon wichtigen zieht Modificationen diefer Berfaffungen nach fich), fo fcheint es zwect. mäßig, fich deren Grundprincipien zu vergegenwärtigen und fich bann die Frage vorzulegen: ob es in der That unumgänglich ift, fie auch fonft noch anzutaften und in welcher Richtung namentlich etwaigen Beränderungen nicht ferner auszuweichen ift. Der allen unferen alten Berfaffungen gemeinschaftliche Grundzug Durfte (den Befig- und Steuerverhältniffen einer weit hinter uns liegenden Periode entsprechend) in der Geschloffenbeit und der politischen Bevorrechtung gemiffer Gruppen und innerhalb Derfelben in dem gleichen und Directen Stimmrechte au fuchen fein. Es murde nun offenbar den gegenwärtig berrichenden Beitideen, gleichzeitig aber auch den Unträgen der Staateregierung, foweit diefelben fich nach dem Gange der innern Bolitik beurtheilen laffen, conform fein, wenn diefe Brincipien fich allmählig durch andere - nämlich das der Freiheit, der Berallgemeinerung politischer Befugniffe nach Maßgabe des emancivirten Befiges und ber erweiterten Steuerpflicht, endlich des begrengten und in directen Stimmrechts, welches allein bei jener Berallgemeine. rung durchführbar ift, -- erfesten.

Diese neuen Grundprincipien werden in den gegenwärtig in Berhandlung begriffenen Berfaffungsentwürfen unserer Städte mehr oder weniger zur Anwendung kommen, und es werden daher die erwähnten Berfaffungen

#### Borschläge zu einer neuen Landgemeinde = Ordnung.

an ben neuen Gouvernements- und Kreis-Inftitutionen Des Reiches eine innere grundfägliche Bermandtichaft gewinnen, da den letteren durchaus ibnliche Briucipien jur Bafis dienen. Schon die flüchtigfte Betrachtung ber mit der Durchführung Diefer Inftitutionen eintretenden principiellen Beränderungen im Steuerorganismus des Staats zwingt zu der Ueberzeugung, daß eine neue Ordnung auch fur die baltischen Provinzen gar nicht ausbleiben tann. Denn das Syftem der Ropfftcuer, wie es in den Städten bereits abgeschafft ift, wird auch in den Landgemeinden fallen, im Reich gang ebenso wie bier; dann aber wird es nothwendig werden, eine Norm der Bertheilung der die Capitation auf dem Lande erfegenden Grunds ftenern festzuftellen und die bestehenden Organe hierzu geeignet zu machen. Ferner follen in den inneren Gouvernements mehr als 2/3 der fogenannten Reichspräftanden (государственныя земскія повинности), die bisher von den Gouvernements aufgebracht wurden, in Staatsabgaben (rocyдарственныя податы) verwandelt merden (etwa 20 Mill. Rub.), worüber allerhochft beftätigte Reichsrathsbeschluffe ichon vorliegen "). Ift nun wohl irgend anzunehmen, daß die Staatsregierung Steuern, die fie im Reich principiell als Staatsabgaben, d. h. als folche, an welchen alle Staatsburger fich betheiligen, anertennt, in Liv. und Eftlaud als "Reichspräftanden" auch ferner qualificiren werde, an denen die Bewohner Diefer Provingen fich aufolge ihres besonderen Präftanden-Spftems gar nicht zu betheiligen batten? Auch bier ift vielmehr mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Dagregel unabweislich eintreten wird, die einmal den Staatsabgaben des innern Reichs auch in diefen Provingen diefelben Mertmale beilegt, fodann aber deren Aufbringung und Ablieferung ordnet. Das Organ zur Bertheilung und Aufbringung jener Staatsabgaben find im Reich die neuen Gouvernements- und Rreis-Institutionen; wenn nun bei uns unternommen würde, die ichon bestehenden Organe der communalen und provinziellen Selbftthatigfeit an gleicher Sabigfeit auszubilden, fo wird diefes Borgeben auf dem Bege eigener Fortentwickelung gewiß nur mit Genugthuung begrüßt werden fönnen.

Freilich könnte man den Einwand erheben, daß ce ja am einfachsten

39

<sup>&</sup>lt;sup>•</sup>) Bom Reichsrathe werden als Staatseinrichtungen, zu beren Unterhaltung die in Staatsabgaben verwandelten Prästanden zu verwenden find, namentlich qualificirt: Posten, Runststraßen, Landpolizei, Etappenwesen, Militairbedürfnisse und Quartierwesen, Unterhalt von Zöglingen in der Reichsbauschule, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und Unterhalt der Gefängnissaussen.

wäre, 1) die Bertheilung der Grundsteuern (des voraussichtlichen Surrogats ber Ropfsteuer) und 2) die Aufbringung der obermähnten Staatsabagben (Des Surrogats ter Reichslandespraftanden) - Den Landtagen ju überlaffen, wodurch man einmat den Intentionen der Regierung entsprechen, dann aber auch innerhalb der bestehenden Berfaffung bleiben murde. Allein fich in solchen Anschauungen wiegen, scheint überaus bedenklich. Die Bertheis lung der Bräftanden durch die Landtage unter Adftipulation der Domainen-Berwaltung beruhte auf der gang unerläßlichen Boraussegung, daß das Steuer=Object, das zu besteuernde Land, den Repartirenden geborte: Diefer Bedingung entsprachen bisher der Laudtag und die Domainen-Behörde, ihnen tonnte daber folgerichtig die Repartition ber Praftanden überlaffen werden, und ihnen murde, unter diefer Boraussehung, auch die Bertheilung der Grundstenern und Staatsabgaben anbeimgegeben werden tonnen. Allein fobald das zu besteuernde Land den Repartirenden nicht mehr gebort, und das wird voraussichtlich auf den Domainen-Gütern und auf ten Privatgutern in nicht ferner Bufunft ber Fall fein, bort der justus titulus bes Repartitionsrechts der Landtage auf und mit ihm fällt das Recht felbft unrettbar zusammen. - Der wird deffen Erbe fein?

Die folgenden "Vorschläge" geben allerdings darauf keine directe Antwort. Aber indem sie den Besitz und das selbständige Gewerbe innerhalb der Landgemeinden berechtigen, die Allgemeinheit socher Berechtigung, die indirecte Vertretung, die Unabhängigkeit des Vertretungskörpers, endlich die Controle der Executive durch denselben sektjegen, stellen sie Momente aus, die eine innere Verwandtschaft mit der wirthschaftlichen Organisation einerseits des platten Landes im innern Reich, andererseits der einheimischen Städte begründen. Burde die bereits begonnene Verhandlung über eine neue Landgemeinde-Ordnung zur Annahme dieser oder ähnlicher Grundzüge sühren, so wäre das der erste, grundlegende Act zur Bildung von Einrichtungen, welche den Forderungen entsprechen, die nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse des innern Reiches an diese Provingen nothwendig herantreten müssen.

Abgesehen aber von dieser, dem Reich zugekehrten Seite der Sache, hat fie auch eine innere für die Provinzen bahnbrechende und förderliche. Sie wird dem thörichten Beginnen Einhalt thun, das Gebäude der Verfassung des platten Landes vom Dache aus umzubauen, und dem richtigen Princip zur Geltung verhelsen, daß dieser Umbau vom Fundament aus — und das find die Gemeinden — zu beginnen ift, wenn er über-

40

#### Borfchläge zu einer neuen Landgemeinde-Drdnung.

haupt begonnen werden muß. Daß diese Nöthigung wirklich vorliege, ift im Augenblick nur bei der Landgemeindeversaffung nachweisbar und wird sich sehr bald zur Evidenz steigern. Hier, und vorläufig nur hier ist die Emancipation eines bisher gebundenen Bestiges in sehr erheblichem Maße imminent, sie wird daher zu einer wirthschaftlichen Emancipation der Gemeinden sühren müssen, einer Jdec, die diesen Vorschlägen zur ansichließlichen Basse dient und in der Entwickelung gegebener Keime einerseits der Versammlungen und Classen (Repräsentation), andererseits des legalen Begriffs der Gemeindevorsteher (Verwaltung) — sich darstellt.

1. Claffen. Man nimmt jest in Eftland zwei, in Rurland drei, in Livland zehn Claffen innerhalb ber Bauergemeinden an, welche fich in. deffen im wesentlichen auf die beiden Hauptclassen der Bachter und der Dienftboten gurudiubren laffen. Mit dem Uebergange fammtlichen banerlichen Landes eines Gemeindebezirfs in festes Grundeigenthum oder lang. jährige mit gesetlicher Meliorationsentschadigung verbundene Beitpachten oder etwa in Erbpachten \*) wird nun eine doppelte Beränderung eintreten : einmal nämlich scheidet bas wechselnde Glement, fofern co tie hauptclaffe ter bisberigen Beitpächter umfaßt, gang ans und macht bem feften ber Grundeigenthumer und langjährigen Meliorationspächter Blat; tiefes wird alfo, als Das mächtigfte, dem Gemeinderofen feinen Stempel aufdruden, den Begriff ber Anfäffigfeit zu realer Bedentung bringen und daber auch in der Berfaffung nach einem Ausdruck fuchen. Cedann muß, mabrend die Bächter in dem bisherigen Sinn temporairer und in ihrem Bcfit menig gestcherter Inhaber gutsherrlicher Grundftude verschwinden, eine gang neue Claffe von Gemeindemitgliedern fich ausbilden, die meder Eigenthumer noch auch Bachter im bisherigen Ginne, noch endlich Dienftboten find, nämlich die ichon jest nicht unbedentende Claffe derjenigen Bersonen, welche bas nene Grundeigenthum ber Bauern von Diefen in Beitpacht übernehmen, also nur zu ihnen und gar nicht mehr zum Gutsherrn in irgend einem Rechteverhältniß ftehen. Ochon um diefer neuen Claffe von Berfonen, Deren wirthschaftliche und Rechteverhaltniffe fich manniafach abs weichend von denen der bisherigen Beitpachter gestalten und mit ber Beit immer abweichender ausbilden muffen, den Play in der Gemeindeverfafjung anzuweisen,wird eine Modification erforderlich werden, da fie in feine

\*) Diefe find nur in Livland auf zwei Bererbungen beschränkt.

## Borfchläge zu einer neuen Landgemeinte-Ordnung.

42

ber bisberigen Claffen bineinpaffen. Außerdem wird man, in folge der bevorftebenden Beränderungen in der Staats-Steuerverfaffung, ju einer Revifion der bestehenden Landgemeindeordnung genöthigt werden. Die Tendens der neuen Steuergesetprojecte weicht von der bisberigen gang und gar ab: mabrend Diefe wesentlich die Berson im Auge hatte, daber Die Gemeinde als Gesammtheit von Berfonen allein verantwortlich machte, wendet fich die neue Tendenz dem Grundeigenthum zu und entlastet Die Berlonen, mithin anch die Gesammtheiten der Bersonen. Grundfleuern merden die Capitation erfegen. Es wird mithin and bier die Anfäffigteit und die daran gefnupfte Steuerzahlung zum hauptmomente werden; fie wird auch den Maßstab der politischen Berechtigung abgeben muffen, weil diefe Berechtigung überall in der Steuerzahlung wurzelt. Mit Rud. ficht auf diefen nothwendigen Busammenhang politischer Befugniffe mit der Steuerzahlung wird endlich eine Ausscheidung gemiffer Claffen aus dem Complex der berechtigten Gemeindeglieder nothwendig werden. Die Steuer . haftete bisher an der Berson; diese war mithin berechtigt, ohne Rudficht auf irgend welche, die perfonliche Unfelbständigfeit etwa bedingenden Beziehungen. Daber tonnte den Dienftboten Stimmberechtigurg und Betheiligung an den Gemeindeversammlungen füglich zugewiesen werden. Mit dem Aufboren der Ropffteuer andert fich dies Berhältniß: die "Dienenden" gablen feine Steuer mehr, tonnen mithin ein politifches Bertretungsrecht nicht mehr in Anfpruch nehmen, das auf diejenigen nothwendig übergeben muß, die die Steuer übernehmen, d. i. die bauerlichen Grundbefiger und fouftigen fteuerpflichtigen Dienftherren. Dagegen wird überall das Bertretungsrecht begründet werden, wo eine felbftandige Steuergablung eintritt, alfo im Fall der Einführung von Steuern von Gewerben, bei felbständiger Bablung von Gemeindeabgaben, ja auch bei etwaiger Befteuerung felbständigen Arbeitsverdienstes. Es wird fich daber empfehlen, das Moment der Gelbständigfeit der Berjon als zweite Borbedingung für die politische Mitgliedschaft der Gemeinde festzusegen, d. b. ben eigenen freien Ermerb ohne Dienftverhaltniß. Alle dieje Grwägungen führen au dem Schluß, daß unter fteter Boraussehung verjon. licher Selbständigteit, fatt der bisherigen zwei, drei und refp. gebn Claf. fen, nur zwei hauptclaffen von Gemeindegliedern - die der Anfaffigen und die der Unanfässigen --- angenommen werden müßten. Bährend ben letteren eine Mitgliedschaft im weitern Ginne - d. b. eine Theilnahme an gemiffen politischen Rechten und Bflichten und die Bablbarteit

## Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Drdnung.

ju Gemeindeämtern sowie die Besugniß von Classenversammlungen — 3naugestehen wäre, müßten die wesentlichsten Rechte — das der Repräsentation der ganzen Gemeinde und das der Stimmberechtigung — nur der Classe der Ansässigen zugewiesen werden, entsprechend dem universalen Charakter ihrer Grundstenerpflicht.

2. Berfammlungen. Berden diefe Gage mgegeben, fo folgt eine weitere Reformnothwendigfeit in Betreff der Berfammlungen. Sollen die Anfässigen allein ftimmberechtigt fein, fo mare die Buziehung ber Unanfafftgen zu den Berfammlungen für fle von feinem Berth. Berden den Berfammlungen der Anfästigen alle Angelegenheiten der Gemeinde zugewiefen, fo find die Unaufäsfigen politifch rechtlos, mas fie nicht fein durfen, ba fie im gall felbftftandigen Erwerbes Steuern und Bflichten tragen. Bird dagegen ein Theil diefer Angelegenheiten den Unanfaffigen ausschließ. lich übertragen, fo geschiebt wiederum den Anfafftgen offenbar ein eben fo greßes Unrecht. Es empfiehlt fich daber, Berfammlungen der gangen Bemeinde überhaupt zu verbieten und nur noch Babl- und Claffen-Berfammlungen zu gestatten. hier aber mußten den Anfaffigen, ihrem Pflichtverbaltniß entsprechend, größere Rechte gegeben werden; fie mußten naments lich ein ausschließliches die gange Gemeinde umfaffendes, und nur gegenfandlich beschränftes Stimmrecht erhalten, mabrend ihnen uberdies in Betreff ihrer Claffe ein unbeschränttes und ein ebensolches den Unanfaffle gen für Angelegenheiten ihrer Claffe eingeräumt würde. Die Anerlennung eines die ganze Gemeinde umfaffenden Stimmrechts der Anfaffigen ent fpricht ihrer das ganze Territorium der Gemeinde umfaffenden, in Folge der bestehenden Reallaften febr erheblichen Stenerpflicht; die Befchränfung derfelben auf ein bestimmtes Moment bildet dagegen eine Ausgleichung für die Nichtertheilung des Stimmrechtes an die gleichwohl verpflichteten Bird gefragt, welches denn dies bestimmte Moment fein Unanfäffigen. foll, fo ift darauf ju fagen, daß es nur ein folches fein tonnte, bei welchem eine wirfliche Ausgleichung zwischen den Unanfaffigen und Anfaffigen thatfachlich möglich ift. Und das ift einerseits das active 28ablrecht, andererfeits die Bablbarfeit zu Gemeinde. Memtern. Denn mit der aus. ichließlichen Befugniß der Unfäffigen ju wählen, läßt fich das Recht der Unaufaffigen gemählt zu werden verbinden und in ihm als einem ber wichtigsten die Ausgleichung finden. Erftere würden in den Bablverfamm. hungen die wirkliche Repräsentation der ganzen Gemeinde bilden, letztere

Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Drbnung.

hätten in der Bählbarkeit die Möglickkeit an der Leitung der Gesammt-Intereffen der Gemeinde Theil zu nehmen.

Werden die Bersammlungen der Ansässigen auf Wahlen beschränkt und die Versammlungen der Unansässigen von der Entscheidung über Gesammt-Interessen ausgeschlossen, endlich gemeinschaftliche Versammlungen aller Elassen verboten, so kommt in Frage, wo und von wem denn Gesammt-Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht Wahlen betreffen, zu verhandeln find?

3. Gemeinde= Ausichuf. Unter den gegebenen Borausfetungen wird biezu ein neues Organ geschaffen werden muffen; dazu aber wird es eines neuen Princips bedürfen. Der Grundfat directer Bertretung ber Intereffen der Gemeinde durch die Gefammtheit der einzelnen Mitalieder berfelben wird fallen und dem Grundfat der indirecten Bertretung-durch gewählte Repräsentanten Blatz machen muffen. Dies ift einmal eine Confequenz jener Nothwendigkeit, den Unanfaffigen durch das Mittel der Babtbarteit auch bier einen ihrer Steuerpflicht entsprechenden Unspruch auf Betheiligung an den Gemeinde - Angelegenheiten zu fichern; dann aber empfiehlt es fich auch aus Gründen der 3wedmäßigleit. Der Ausschuß nimmt die fabigsten und würdigsten Glieder allein auf, er beseitigt die Befürchtung tumultuarischer Berfammlungen, er bietet die Möglichkeit des Bechfels und Erfages untauglicher durch taugliche Glieder, er tann im allgemeinen zu einem auten Mittel politischer Erziehung werden. Alles Dies aber freilich nur, wenn er in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Bermaltung überhaupt alle diejenigen Rechte ausübt, welche von der Gefammtheit der Gemeinde . Mitglieder würden ausgeubt werden tonnen.

4. Gemeinde-Berwaltung. Da die Organisation der Gemeinde-Perfaffung ein politisches, ftaatsrechtliches Gebiet umfaßt, fo ift fie von der Gerichtes und PolizeisBerfaffung ftrenger als bisher zu fondern; nicht als ob innerhalb des Gemeindelebens die Bermaltung von der Juftig und Polizei unbedingt getrennt werden foll: die Möglichteis der Bereinigung in der Person der Gemeindebeamten foll vielmehr gewahrt werden, da fie erfahrungsmäßig bier zwechnäßig ift, auf das Unfehen diefer Beamten in der Gemeinde gunftig wirft und ihnen die Durchführung nutlicher Maßregeln febr erleichtert. Dies wird aber immer nur die perfonliche Qualification der Communalbeamten zu Gemeinderichter- und Polizei-Posten bedingen; nicht die absolute und gesetzlich feststehende Berbindung richterlicher . administrativer und polizeilicher Functionen. Die Trennung würde mehr in der Theorie der Berfaffung; in ihrer formellen

44

#### Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

Construction liegen, während die praktische Anwendung immer und überall die Bereinigung zuließe.

Der Gemeinde - Ausschuß, als Repräsentant der Gemeinde, ift der berathende und beschließende Körper; die Gemeinde-Berwaltung bildet die Executive und wird von ihm controlirt. Dies und die gange natur atminiftrativer Geschäfte empfiehlt eine einheitliche Gestaltung Des Gemeindevorstandes, d. b. die Babl und Constituirung je eines Gemeindeporftebers mit je einem oder nach Bedurfniß mehreren Gehulfen (Melteften), die ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hatten und ihm unter. Ebenso aber erscheint eine Unbergumung, Leitung und zuordnen wären. Schließung der Ausschußversammlungen durch den Gemeindevorstand nöthig; Dies und die 3medmäßigfeit einer befondern Unszeichnung deffelben, empfichlt es, ibn und die Gehuljen an den Berfammlungen des Ausschuffes ftimm. berechtigten Untheil nehmen und den Borfteber derfelben prafidiren ju Die Gefammtheit des Borftandes und Ausschuffes wurde dann die laffen. eigentliche Repräsentation der gangen Gemeinde und ihrer Intereffen bilden (Gemeinderath).

5. Gemeinde-Obrigfeit. 2Bo die patrimoniale Gerichtsbarteit in Civil- und Straffachen langft aufgehoben ift, liegt tein Grund vor, nun auch Das an den Rittergutern gegenwärtig noch flebende Borrecht guts. herrlicher Polizei . Dbrigfeit zu beseitigen, um fo weniger, wenn man fie auf den engeren Rreis der Bohlfahrte- und Sicherheitspolizei beschränft und die obrigkeitlichen Functionen der Gutsherrent in eigentlichen Gemeinde-Sachen auf die Ortsbehörden (Rirchspiels- und hauptmannsgerichte) überträgt. Bollte man dennoch auch die gutsherrliche Bolizeiautorität grund. faglich abschaffen, fo trate man badurch nicht allein mit einer ber ftartften Traditionen in Biderspruch und mußte das theoretisch Erftrebte prattifch gu nichte geben feben, fondern man mare auch gezwungen, die Ritterguter und Butsherren in den realen und personalen Landgemeinde=Berband aufzunehmen, um fie nicht in der Luft fcweben ju laffen; nur eine arge Taufcung über die beftehenden Berhältniffe tonnte einer folchen unausfuhrbaren Dagregel das Bort reden. Tropdem mußte auch bier, wie das in allen Berfaffungs. Rormen nuglich ift, die Möglichteit dazu geboten werden, daß ein anderes, in ferner Bufunft vielleicht zur Bermirflichung beftimmtes und unter andern Borausfegungen anzuerfennendes Princip - Das der völligen Lostrennung von der gutsherrlichen Obrigfeit und des Aufgehens der Ritterguter in die Landgemeinden - zum Durchbruch tommen tonne.

#### Borschläge zu einer nenen Landgemeinde-Ordnung.

46

Das töunte einmal durch Zulassung freier Vereinbarungen über eine solche Verschmelzung unter den Betheiligten sclbst, sodann dadurch geschehen, daß in Fällen nachweisbarer Nothwendigseit oder offenbarer Zweckmäßigseit die Provinzial-Regierungsbehörde die Verschmelzung detretirte.

Die Schaffung und Erziehung einer befferen 6. Competengen. Bemeinde-Bertretung wird, nachdem fie zur Nothwendigfeit geworden, auf bemjenigen Boden versucht werden muffen, welcher für foldte Ediopfungen ber fruchtbarfte ift, nämlich dem der materiellen Intereffen, der autonomen Bermaltung des Gemeinde-Bermögens und der felbfiftandigen Bertheilung der Gemeindelaften. Mit der Polizei im engeren Sinne - Boblfabrte. und Sicherheits. Bolizei - wird fie nichts zu thun haben. Daraus folat einmal, daß dem Gutsherrn, abgesehen von dem aus feiner obrigfeitlichen Eigenschaft fließenden Beftätigungsrechte des Gemeindevorstandes und aller Communalbeamten überhaupt, feinerlei weitere Betheiligung an der innern Berwaltung ber Gemeinde Angelegenheiten mehr einzuräumen fein wird; fodann, daß derfelbe bei feiner vollen gegenwärtigen Competenz in Polizei-Sachen, mit einziger Ausnahme der polizeilichen Strafcompetenz, wird erhalten werden muffen. Dieje Strafcompeteng - als lettes Ueberbleibfel patrimonialer Gerichtsbarkeit — kann, insoweit fie innerhalb der Gemeinde zur Ausübung gelangte, ohne Uebelftand auf die Gemeindepolizei übertragen werden; dagegen ift die Competenz der letteren felbftverständlich nicht auf ben außerhalb des Gemeindebezirts ftebenden Gutshof und auf die daselbft anfästigen und wohnhaften Bersonen auszudebnen, wo eine Strafcomvetena immer nur dem Ortsgerichte (Rirchspiels- und hauptmannsgerichte) wird zugeftanden werden tonnen.

7. Freizügigkeit und heimathsrecht. Auch die bevorstehende Einführung einer auf- das Princip der Gewerbfreiheit gegründeten allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann zu einer theilweisen Aenderung der Grundlagen der Landgemeinde - Berfassung führen, indem sie eine -weitere Ausdehnung des Grundsates der Freizügigkeit und des freien Rechtes der Ansässigmachung nothwendig und um so aussüchrbarer machen wird, als ein haupthinderniß derselben — die vorläufige Sicherstellung der Abgaben, für welche die Gemeinde mit ihrem Personalbestande dem Staate gegenüber verantwortet, — in Folge des Ausschörens der Capitation sortfallen muß. Diese Erweiterung des Freizügigkeits-Rechtes und des Rechts der Ansässigmachung ist aber schwer erreichbar, so lange die Gemeinde immer zugleich der geschiche Armenversorgungs-Berband ist; sie wird dagegen wol

#### Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

effectuirt werden tonnen, fobald man tem politischen Gemeindeverband und dem lediglich durch Geburt, Aufäffigfeit und formelle Aufnahme begründeten Armen-Berforgunge- (Seimath-) Berband gesonderte Eriftens und Thatigfeit gesehlich zuweift. Denn nur dadurch laßt fich das zweite haupthinderniß freier Anfaffigmachung -- Die vorherige Abfindung mit der fruberen Gemeinde hinfichtlich des Unterhalts der zurudbleibenden Angehörigen und des Auszöglings felbft im gall der Berarmung - befeitigen : Diefe Berpflich. tung tonnte nämlich auf der früheren Gemeinde, der heimathgemeinde, ruben bleibon, mahrend diejenige Gemeinde, in welcher der Auszögling fich anfäffig gemacht hat, nach einer gewiffen längeren Aufenthaltsdauer, gur Seim athgemeinde wurde und die Bflicht der Armenversorgung übernähme. Bielleicht durfte es fich indeffen bei der erheblichen Ausdehnung der Bropingen und den noch obwaltenden Berfehrofchwierigfeiten empfehlen, die Bedingung längerer Aufenthaltsdauer vorläufig nur bei der Anjäffigmachung mit Gebäuden und unbedeutenden Laudparcellen zu adoptiren, bei ber Erwerbung von Grundftuden mit felbständigem Landwirthichaftsbetriebe aber, ba dieje an fich ichon eine gute Gewähr der Dauer und des Boblftandes bieten, die gegenwärtig für Liv- und Eftland bestehende Borfdrift beigubehalten und auch auf Rurland auszudehnen, wonach eine folche 211faffigmachung die Mitgliedschaft auch des heimathverbandes fofort und unmittelbar berbeiführen würde (Bgl. Eftl. B.. B. 307, Livl. B.. 2. 259).

#### Nachtrag.

Der obligatorische Eintritt der Gutscherren in die Landgemeinden, dem man unlängst in dieser Zeitschrift das Wort geredet, ist hauptsächlich ans solgenden Gründen zu mißbilligen:

1) Den Gutsherren kann vorläufig nur der bisherige Einfluß auf die stonomischen Interessen der Gemeinden d. h. auf die Berwaltung des Gemeindevermögens genommen werden, was auch, wie authentisch verlautet, allein von der Regierung verlangt wird, nicht aber ihre Polizeigewalt über das ganze den Gemeindebezirk mit einschließende Gutsgebiet (die Gutsvolizei), die ihnen bleiben soll, vorbehältlich gestatteter Ausnahmen des Ueberganges derselben auf das Gemeindegericht. Go lange aber die Gutspolizei grundsäplich besteht und die Gutsherren obrigkeitliche Rechte und Pflichten über die Gemeinden auszuüben haben, nuß ein unnatürlides und in sich widerspruchvolles Berhältniß daraus hervorgehen, wenn

Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

derjenige, der eine der Gemeinde vorgesette Autorität repräsentirt, zugleich Mitglied derselben sein sollte.

2) Sede Mitalicdichaft fest verhältnigmäßige Betheiligung an den . Laften des Körpers vorans, dessen Mitglied man ift. Nun aber fehlt es zur Beit'an einem Maßstabe der Theilnahme der Guter (des hofslandes) an den Gemeindeleiftungen, da weder die hatenberechnung noch die Revifionsliften hierzu fich eignen, indem erftere auf das hofsland nicht avvlicirt ift, lettere aber gerade die verpflichteten Gutsberren nicht enthalten. Freilich ift man in Livland behufs Ausdehnung des hafenanschlages auf. bas hofsland in Berathung getreten, aber es durfte fich diefe Urbeit als eine febr langwierige und zeitranbende bergusstellen, und dann ift fie ouf Die beiten anderen Provinzen und auf fämmtliche Domainen überhaupt Allein felbst angenommen, es gelänge - etwa durch nicht anwendbar. Ertrageschätzung aller Sofe und Bauergefinde nach dem bisberigen Birth. fchattsbetriebe - einen leidlich gerechten Vertheilungsmaßstab der Gemeindes laften \*) berzuftellen, fo maren damit doch nur neue Schwierigfeiten ge-Denn bei allen Gemeindequsgaben, bei welchen der Gutsberr schaffen. fouft gar tein Intereffe bat, befände er fich - wenn nach der Stimmenzahl der Mitglieder gerechnet werden foll - immer im entschiedensten Rachtheil und umgekehrt ganz ebenso die Gemeinde, wenn etwa die Stimmen nach Maßgabe des durch dieselben repräsentirten Grundbefiges und feines Ertrages in Betracht fommen follen.

3) Die Interessen der Gemeinden und der Güter konnten als verwandt, ja als identisch gelten zur Zeit der alten Ordnung, wo das Gut als ein aus Hosesland und Besinden bestehendes wirthschaftlich untrennbares Ganzes gedacht wurde, die letzteren nur die Bedingungen der Arbeitskraft des ersteren repräsentirten, in diesem also der Schwerpunkt, die wirthschaftliche Einheit lag. Dieß Verhältniß ist im Verschwinden begriffen und wird in wenigen Jahren gar nicht mehr eristiren. Es wird sich also zum Theil jest schon, in Jusunst aber immer mehr eine Verschiedenheit, ein Auseinandergehen der Interessen der wirthschaftlich ganz ge= trennten Hösse und Gestinde geltend machen, und dies würde zur Folge



<sup>\*)</sup> Damit foll nur die Confinirung der bisherigen Gemeindelasten auf den Gemeinde bezirk empfohlen, keineswegs aber die Arten, das Maß und der Ableistungsmodus der gegenwärtigen Gemeindelasten gutgeheißen, noch auch der bisherigen Schahfreiheit der Höfe das Wort geredet, noch endlich das Zweckmäßige einzelner freier Vereinbarungen verkannt werden.

#### Borichläge zu einer neuen Candgemeinde-Ordnung.

haben, daß nach etwaiger Einverleibung der Güter in die Landgemeinden bei Berathungen und Beschlüffen in Gemeindesachen die Repräsentanten der ersteren sehr oft als Partei daran gar nicht Theil nehmen könnten. Es ist eben daher auch sehr zweiselhaft, ob die Einverleibung auch den Wünschen der Landgemeinden entspricht, vielmehr zu vermuthen, daß sie in den meisten Fällen eine nur aufgedrungene sein würde.

4) Den Gutsherren verbleibt endlich auch fünftig ihr Aufsichts- und Schutzrecht über Rirche und Schule. Ebenso (wo es besteht) das Patronatrecht. Beide Rechte geben dem Gutsherrn eine in Betreff wichtiger Gemeindeintereffen derart übergeordnete Stellung, daß dadurch für den einen (kleineren) Theil der Gemeindeglieder ein höheres und für den anderen (größeren) ein bedeutend niedrigeres socialpolitisches Rechtsniveau und für beide in Folge dessen eine bedenkliche Gesährdung unbefangener Billensäußerung eintreten müßte.

Baltifche Monatsichrift. 6. Jahrg. Bd, XII. Oft. 1.

## Das Gemeindewesen der Schweiz.

Die Wahl des rubricirten Thema's für die Baltische Monatsschrift mag auf den erften Blick unpaffend erscheinen und verlangt daber eine furge Rechtfertigung. Unbeftreitbar gebort bie Ausbildung des Communalwefens in Stadt und Land ju den michtigen Aufgaben, deren Lojung die begonnene Entwicklung und Neugestaltung der innern Berhältniffe in den baltijchen Ländern Rußlands fordert. So wenig nun dieje Löjung realifirt werden tonnte durch Adoption des englischen Selfgovernment, deffen Berftandniß uns in fo ausgezeichneter Beije von Gneift ermöglicht ift, eben fo wenig laßt fich bas fcweizerische Gemeindemefen nach Lip- Eft- und Rurland übertragen, denn wie das englische Geligovernment fo ift auch Das ichweizerische Gemeindewesen aus der hand der Geschichte bervorgegangen und die fertigen Inftitutionen laffen fich nicht berübernehmen ohne Borausfegungen, aber, wenn ich nicht irre, bat Das fcmeizerische Communalmefen viel Beachtenswerthes und es finden fich in demfelben auch nicht wenige Einrichtungen, die fich mit Modificationen überall bemähren tonnen. Belebrend ift auch besonders die Betrachtung deffelben, wenn man dagn bas freie Staatsburgerthum und Die ftaatsburgerliche Gleichheit der Franzofen als Gegensatz in den Vergleich zieht. In Frankreich besteht die . örtliche Selbftverwaltung nicht aus Rechtstörpern, fondern aus Stagtsanftalten; jede Selbständigfeit des Theiles ift der Einheit zum Opfer gebracht, jeder Theil ift ein mechanitics Glied. Es lohnt fich bieruber in bem trefflichen Berfe von L. Stein "die Berwaltungslehre" (Erfter Theil.

#### Das Genreindewejen der Schweig.

1885) nachzulesen; ich will nur andeuten, wie der frangofische Burger auf ben erften Blid vom Schweizerburger in einem wesentlichen Stude fich unterscheidet, weil Franfreich feine Gemeinden in dem Ginne bat, der für ben Schweizer eine Bedingung feines focialen Lebens ift. Bitant ift die Heußerung eines geiftreichen Schweizers: "Allerdings tann der Franzofe fagen, er fei überall ju haufe, allein nur teghalb, weil er mit ebenfo viel Babrheit fagen tann, er fci nirgends zu Haufe." Der Schweizer tann nicht Staatsbürger fein ohne das Burgerrecht einer bestimmten Gemeinde ju haben, dieje ift feine Deimathogemeinde, fein "Beim", daber ift er nicht überall in der Schweiz daheim. Diefe Reduction schmälert aber fein ftaatsbürgerliches Bewußtsein und fein warmes Intereffe für das Gange, von dem feine Gemeinde ein integrirender Theil ift, durchaus nicht. Der granzofe, wie er überall auf französischem Boden ohne peimathichein fich niederlaffen tann, fuhlt fich überall als frangöfticher Burger und mehr begehrt er nicht nach diefer Seite; ihm muß das schweizerische Gemeinde. burgerthum als eine laftige Beschränfung der individuellen Freiheit erscheinen, bie er - vollauf genießen tann.

In die ursprüngliche natürliche Grundlage des Staats, die Familie, bat fich in allmähliger Ausbildung die Gemeinde geset und laßt fich als die Brude von der Familie zum Staat bezeichnen. Das Berhältniß von Familie, Gemeinde und Staat ift aber durchaus nicht fo aufzufaffen, als ob vor der jur hochsten Entwicklung gelangten Staatsidee die Familie und die Gemeinde, nachdem fie in der Entwidlung Factoren gewesen, für Erreichung des Staatszwedes überfiuffig geworden feien, fondern ihre Beltung zeigt fich gerade am meiften, wo ber Staat recht gefund ift. Da bitben Die Familie, Die Gemeinden und der Staat Die drei hauptformen bes gesellichaftlichen Lebens und bedingen fich gegenseitig in der Beife, bag bas Gebeihen ber einen auf bas Gedeihen ber beiden andern einen unmittelbaren Einfluß ausübt. Wenn das Familienleben feinen fittlichen halt verloren hat, fo wird die echte aufopfernde Burgertugend fehlen, und wo die Gemeinden verkruppelt find, da ift die Aufgabe der Staatsregie. rung fehr erschwert. Die Gemeinden follen im Gefammtorganismus des Staats Die Rreife fein, denen ein großer Theil der Aufgaben zufällt, welche ber Staat zu lofen hat. Go ift es in der Schweiz, deren Staats. leben im Allgemeinen ich bier weder lobpreifen noch einer Rritit unterwerfen will. Es hat feine Licht- und Schattenseiten und bei der Durch-

4\*

#### Das Gemeindewefen der Schweiz.

fichtigkeit der Verhältniffe find beide Seiten leicht zu erkennen; das Gemeindewesen wird aber die Ausmerksamkeit des Beobachters besonders sessen, denn die Gemeinden find schon staatliche Mikrolosmen, und, wie ich bei einer andern Gelegenheit bemerkt habe, würde auch einmal die Regierung eines Cantons abhanden sommen, der Staat würde deßhalb nicht zusammenbrechen, sondern in den Gemeinden seine Bewahrung haben.

Die Gemeinden find nicht ursprünglich wie die Familie, sondern geworden und ihr Werden muß man sich klar machen, um das Gemeindewesen in der Schweiz zu verstehen.

In ihren Anfängen wie in den Stadien der Entwicklung unterfcheiden fich die Burgergemeinden und Landgemeinden. 2Bas die "Burger" betrifft, fo galt für fie ursprünglich gar nicht der Satz "Rube ift des Burgers erfte Bflicht", fondern ihre Aufgabe war vornehmlich eine militarische. Sie find die Angehörigen einer Burg, mit deren Bewachung betraut. Als an die Burgen Ortschaften fich anlehnten und mit denselben durch Mauern verbunden wurden, crhielten fie Brivilegien, besonders das Marftrecht, und badurch bildete fich der Charafter der Stadt heraus. Burger bezeichnete nun die Mitglieder eines ftadtischen Gemeinwesens, Diejenigen, welche an der ftadtischen Schutzgemeinschaft Theil hatten. . Begen diefes außerlich durch die Mauern ertennbaren, aber durchaus nicht darin allein beftebenden Schutzes übten die Städte eine große Anziehungsfraft aus. Die Bewohner des den Bedrückungen durch den feudaliftischen Udel ausgesetten flachen Landes drängten zu den Städten bin und es lag auch im Intereffe einer Burgerichaft fich zu vergrößern, daber die Leichtigkeit, mit welcher Das Bürgerrecht erworben wurde. In Diefer Beziehung wird die Bergleichung alter und neuer Beit fur Die Schweiz hochft merfwurdig. Die Stadte reichten vielen Unfreien den Delgweig der Freiheit. 2Benn ein Böriger Jahr und Tag unangesprochen von einem nachfolgenden herrn in einer Stadt geseffen hatte, fo war feine Freiheit gesichert und darauf bezieht fich bas deutsche Rechtesprichwort "die Luft macht frei". Bur Freiheit daun das Bürgerrecht zu erwerben, dagn bedurfte es in manchen Städten nicht mehr oder taum mehr als der Billenserflärung die Pflichten des Burgers erfüllen zu wollen; Steuern und Bachen maren die Leiftungen, zu benen er fich verpflichtete. Daß er am Tage der Einfchreibung ins Burgerregis fter der Burgerschaft einen Trunt fpenden mußte, war nur eine Form beutscher Gemuthlichteit, als wesentlich galt aber in manchen Städten ber Befit oder Erwerb eines hauses. Das haus haftete für die Treue des

Bürgers und damit hangt die merfmurdige Strafe des Riederreißens der häufer von Berbrechern zufammen. In der Bernichtung des Saufes lag die Bernichtung der bürgerlichen Existens und damit trat die Friedloffafeit Bir willen von Luzern, daß diefes häufig portam, aber auch, daß ein. die Saufigfeit der galle, da dies die Stadt verunstaltete, zur Abschaffung der alten Sitte führte und daß fortan ein folches Burgerhaus, wie überhanpt hab und Gut des Berbrechers, dem Gericht der Stadt verfiel, welches darüber nach Gutdunten verfügen durfte. Da, wo der Befit des haufes Bedingung des Burgerrechts war, vererbte fich diejes nicht ohne Beiteres auf den Sohn eines Burgers, aber nicht allein waren Bauplate gegen einen emigen geringen Bins leicht zu haben und der Bau eines bolzernen Baufes, wie es in alter Beit febr gewöhnlich war, leicht zu beschaffen, fondern Burgerföhne genoffen auch wohl Borzüge für den Eintritt ins Burgerrecht. Bollte in Freiburg im Uechtlande ein Fremder Burger werden, fo hatte er einen ansehnlichen Trunt zu spenden, dem Schultheißen einen Ropf Bein (4 Mag ober 8 Flaschen), den 24 Rathsherren nach beren Belieben; ein Burgersohn mar frei von Diefer Leiftung. Sie und da verschaffte ichon die Berbeirathung mit einer Bürgertochter oder boch mit der einzigen Tochter eines Burgers das Burgerrecht. In Renenburg war es Sitte, daß derjenige, welcher eine im Befity eines haufes befind. liche Burgertochter beirathete, das Burgerrecht und den Namen der Frau Man nannte dies aller à gendre. Aus einer Buricher Raths. erbielt. verordnung vom Jahre 1378 feben wir, daß es damals ungemein leicht war dort in die Bürgerschaft zu tommen : wer fünf Jahr in der Stadt gewohnt, Steuern und Bachen geleiftet hatte, brauchte nur ju ichwören, Die Gefete der Stadt halten und dem Burgermeifter und Rath geborfam fein zu wollen. Es war also ganz abnlich wie in Nordamerifa, wo jeder der dort eine gemiffe Beit lang gewohnt bat, durch die feierliche Erklärung aus feinem bisherigen Staatsverbande auszutreten und ameritanischer Burger werden zu wollen, ichon Burger wird.

Im langen Rampfe mit den in ihren Burgen und Schlöffern hausenden Dynasten erstarkten die Städte; handel und Gewerbsteiß hatten hier ihren Boden und führten im sichern Juge wenigstens in den größeren Städten zum Neichthum und einer glänzenden Entfaltung des städtischen Lebens, während es mit dem Adel in der Schweiz immer mehr bergab ging. Ein ausgezeichneter aristokratischer Rechtshistoriker hat das "allgemeine Ungluck, welches gegen Ende des Mittelalters den Adel in der Schweiz traf" in der Bedeutung für die Entwicklung des Gemeindemeiens richtig betont, aber Diefes Unglud ift nicht bloß in den verlornen Schlöffern zu feben, fondern eben fo febr in anderen Greigniffen von großen Folgen. Rurz vor der Schlacht bei Morgarten gerftorte die Rönigin Agnes auf ibrem Rachezuge gegen den Adel eine Anzahl Burgen im Margau und 1356 murden durch ein großes Erdbeben wohl 80 Feften der Juragegend von den Spigen der Berge und Bugel berabgeworfen als waren es Rarten-Auch das icon damals blubende Bajel murde durch diejes "Erdbauser. bidem" dem Untergang nabe gebracht, aber es blubte raich wieder auf, während die meiften Dynaften nicht baran denten tonnten ihre gerftörten Burgen wieder aufzubauen und Bafel auf diefe Beife in dem allgemeinen Unglud den großen Bortheil genoß, eine Menge ber laftigften Rachbarn Das in Diesem speciellen Falle deutlich bervortrelosgeworden zu sein. tende Berhältniß war ein allgemeines: das ftolze Burgerthum bob fich, indem der Adel fauf. Städte wie Bern famen durch Eroberung und durch Rauf in den Befitz mancher Serrichaften und hatten ein bedeutendes Land. gebiet; die firchliche Reformation fuhrte dem Staate viele Rlofterguter gu. Die außere Machtentfaltung ubte einen unmittelbaren Ginfluß aus auf die innern Berhaltniffe ber Burgerschaft. Dieje ichloß fich ab und die Städte zeigen eine mit ungleichen Rechten claffificirte Bevölkerung. Das Batriziat Derfelben trat in vielen gallen mit demfelben Uebermuth auf, den man bem Udel vorgeworfen hatte, und mar zur Unterdrudung des beherrichten Landes nicht weniger geneigt. Das zeigt fich deutlich in der Geschichte Berns. Immer fchwerer wurde es fur einen Fremden in den Rreis der beporzugten Bürgerschaft einzudringen, denn nicht nur bing die Bewilligung der Aufnahme von diefer ab, fondern, da das Burgerrecht eine Quelle von Bortheilen war, murden die Bedingungen für den Eintritt immer bober gespannt und fo finden wir denn auch in der Gegenwart, daß die Erwerbung des Burgerrechts in den Städten der Schweiz feine leichte Sache ift, daß namentlich eine Einfaufsjumme gefordert wird, deren Große fich richtet nach dem Bürgergut und den Bortheilen, die das Bürgerrecht ge-Genf hat hierin eine Ausnahmsftellung, indem die Bulaffung zum währt. Burgerverband gar nicht erschwert ift; dagegen in Burich, mo die Gintaufefumme im 15. Jahrhundert nur drei rheinische Gulden betrug und wer ber Stadt Dienste geleiftet hatte, namentlich mit dem Banner der Stadt ausgezogen war, nichts zu zahlen hatte, beträgt jest die Einkaufssumme circa 2000 Franken; in dem reichen Binterthur bisher 2650 Franken.

Gaug anders ging die Entwicklung der Landgemeinden vor fich und mährend die Geschichte der schweizerischen Städte viele Jüge zeigt, die wir auch in der Geschichte der Städte Deutschlands finden, ist die Entwicklungsgeschichte der Landgemeinden eine eigenthumliche und verdient daher eine besoudere Beachtung.

In dem gemeinsamen landwirthschaftlichen Interesse feben wir den-Reim der Landgemeinden; ihr Aufang ift ein rein privatrechtlicher. Bald und Beideland, das der gemeinen Rutzung offen ftebt, die Allmend, vereint Die Rachbarn, aber es beichräntt fich der genoffenschaftliche Berbaud Darauf nicht, fondern auch auf die im Brivateigenthum ftebenden gandereien bat die Gesammtheit einen gemiffen Anspruch. Der Anbau des Bodens geschieht nach gemeinsamer Regel mit Geltung der von den Römern berübergenommenen Dreifelderwirthschaft. Das Aderland des Dorfes ift in brei Complexe (araturae, Belgen) eingetheilt. Ein Jahr trägt jede Belg Binterfrucht, das zweite Jahr Sommerfrucht, das dritte Jahr liegt fie Dabei ift zwar bas Privateigenthum gewahrt, aber nicht nur find brad. bie Brachzelgen dem Beiderecht der gangen Gemeinde unterworfen, fonders nach ber Ernte anch die Rornfelder und felbft das Biesland, wenn im Sommer die eigentliche heuernte ein oder zweimal beschafft ift, fo daß nur bas Grummet übrig bleibt. Auf dieje Beije geben die Brivatlandereien zeitweilig in Allmend über. Run bestand zwar der wichtige Unterschied ber freien und unfreien Dörfer, aber die Landmirthichaft mar in beiden nicht eben verschieden, auch die unfreien Dörfer hatten Gemeinland wie gemeine Baldung und Zelgeneinrichtung mit den genannten Ausläufern aum gemeinen Bohl. Der Unterschied war aber jouft febr bedeutend. Die gauge Gemartung eines unfreien Dorfes mar Eigenthum eines herrn, beffen pof fein ausgesondertes Land (Golland, terra Salica) hatte, welches burch herrichaftliche Beamte und Rnechte verwaltet und bearbeitet wurde. Den in der nachbarschaft des Sofes angestedelten Eigenleuten waren Bauernguter von regelmäßiger Größe zum Anbau und zur Rugung gegen Bins und Dienft angewiefen. 3hr Recht an diefen Gutern wurde allmäblig zu einem Erbleben, zumal in den geiftlichen Gerrschaften. Das "hofrecht", wie wir es in zahllofen Beisthumern aufgezeichnet finden, normirte das Berhältniß der Serrschaft und der Unterthanen, in wolchem naturlich die Rechte vorzugsweise auf jever, die Bflichten auf Diefer Seite liegen. Die Abgaben und Leiftungen Der Bauern find mannigfach, aber nicht minder ift ber Schutz betont, welchen die herrschaftlichen Beamten ihren Untergebenen follen angedeihen laffen. Die Gemeinfamkeit der Bflichten einer Bauerschaft, die Busammengehörigfeit unter denfelben 3ming und Bann, find noch weit entfernt von corporativer Gelbftandigteit, aber dieje ent-3m 14. und 15. Jahrbundert wickelte fich von kleinen Anfängen aus. haben die Dorfichaften zur Besorgung ihrer localen Angelegenheiten felbftgemählte Borfteber; in den von der Berrichaft geleiteten Gerichten find Die Infassen des Dorfes die Urtheiler; der wichtigste Anfang corporativer Selbständigkeit liegt aber in dem febr dehnbaren Einungsrecht, das fich zunächft auf die landwirthschaftlichen Intereffen bezog. Die "Geburfame" bat das Recht Einungen ju fegen über die Beit der Ernte und des hauens, über den Umfang der Beidenutzung und des Bolzgebrauchs, über Die Umgäunungen und Steg und Beg, und Dabei tritt das Brincip bervor, daß gelten folle, was die Mehrbeit beschließe. Richtbefolgung folder Ginungen ftellt die Gemeinde felbft unter Bugen, von benen ichon regelmäßig zwei Drittheile an die Gemeinde, ein Drittheil an den gerrn fallt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird zwar noch abgeleitet von dem Zwing und Bann des herrn, und Einungen, die das Recht des herrn franken, haben feine Gültigfeit, aber die Concurrenz der gerrichaft bei dem Einungs. rechte wird immer geringer. Die von den Genoffen in der Regel felbft gewählten Borfteber der Gemeinden muffen dem herrn geloben, feinen und der Gemeinde Rugen ju fördern und Schaden ju wenden. Bezeichnet find fie als Geschworene, Dorfmeier 2c. und fehr gewöhnlich, wie auch in andern deutschen Ländern, namentlich in Defterreich und Baiern, ift ihre In diesen Bierern ift der Anfang des jegigen Gemeinderaths Rabl vier. Ibre erfte Aufgabe ift über die Bollziehung der Einungen der au seben. Gemeinde zu forgen, fie treten aber auch felbständig auf, indem fie Streitigkeiten über Steg und Beg, Grenzen und Bafferlauf als Schiedsmänner abmachen, fo daß die Gerichte mit folchen Sachen, deren Beurtheilung von einer genauen Local- und Sachkenntniß abhängig ift, nicht behelligt werden. Neben diefen Gemeindeamtern hat eine Dorffchaft überall Beamte, ungeordneter Art zwar, aber dennoch fehr michtig für die Gemeinde wie fur die herrichaft, den görfter, den Bannwart und den Birten. Gie murden ursprünglich von der herrschaft eingesett, aber allmählig zeigt fich anch darin der Fortschritt zur Selbständigkeit der Gemeinden, daß diese Leute von der Bauerschaft gewählt und nur noch formell von dem herrn oder deffen Stellvertreter mit dem Amte betraut werden.

Bu der Beit, die man gewöhnlich als das Ende des Mittelalters

#### Das Gemeindewefen ber Schweiz.

nimmt, im 16. Jahrhundert, finden wir Landgemeinden mit corporativer Selbftandigfeit über die gange damalige Schweiz verbreitet. Ein großer 3rrthum aber mare es ju glauben, als hatten die Freiheitetampfe und gludlichen Siege ber Eidgenoffen mit Erwerbung ber politifchen greiheit nach außen bin auch die herrschaftlichen Berhältniffe im Junern radical Die ichweizerischen "Landlute" haben althergebrachte und mohlbeseitigt. erworbene Rechte immer anerfannt und fie haben fich nicht blog in ihren Geldenschlachten ausgezeichnet, fondern auch durch ihren Gerechtigteitefinn. Es ift ein fehr wahrer Gay, wenn Johannes von Maller fagt: "bie rhatifchen wie die fcweizerischen Bunde haben feinen Denfchen im Befig auch der fonderbarften Befugniffe geftort." Schon die ältefte Bundesurfunde von 1291 verfundet: "Ber einen gerrn bat, geborche ihm pflichtgemäß" und wahrhaft rührend ift, mit welcher Anftrengung und Aufopferung einzeine Gemeinden die Feffeln der Börigfeit zu lofen und fich aus dem lehns. rechtlichen Berbande zu befreien wußten. Das fleine Gerfau am Fuße des Rigi hatte wacker ju den Baldstätten gestanden und in der Schlacht von Sempach die Bluttaufe empfangen. Als aber die Gerfauer fogar mit einem erbeuteten Banner von hobenzollern wieder in ihre ftille heimath eingezogen waren, blieben fie boch den Edlen von Doos pflichtig. Bie fte fich von diefer privaten Abhängigfeit ledigten, meldet ein Gefchichtfcbreiber Gerfau's: "Rachdem fie zehn Jahre gespart und fich durch Abbruch von ihrem Munde und ftrengeres Urbeiten jeder ein Stud Gefdes erhaufet hatte, fo legten fie es bruderlich zufammen und tauften im Jahre 1390 von den Edlen Beter, Johann und Agnefe von Moos, deren Bater Schuftbeiß von Luzern gewesen und bei Sempach den geldentod fur's Baterland gestorben war, die hohen und niedern Gerichte, 3ming und Bann, Grunde ginfe und Behnten um die Summe von 690 Pfund Pfenninge, welche, das Bfund à 5 Gulden, 3450 rheinische Gulden ausmacht." Um diefelbe Zeit entstand im Canton Bug auf abnliche Beije die freie Gemeinde gunenberg: wer tein Geld hatte, verlaufte von feiner Rahrhabe, um zum Lostauf ber Bemeinde von aller Serrichaft beizufteuern, und im großen Daßftabe finden wir diefelbe Erscheinung in Graubunden, deffen Bewohner, durch bie Qualereien und Gewaltthätigfeiten der Bögte des Bijchofs von Chur gereizt, aufstanden und die Burgen zerftörten und verbrannten, aber, obwohl unn thatsachlich frei, traten fie doch mit dem Bifchofe in Unterhandlung und tauften ihm alle feine Rechte mit fcwerem Gelde ab. Diefe Salle ans der Geschichte der alten Schweiz find weit weniger befannt als die

### Das Gemeindemefen der Schweiz.

großen Freiheitsichlachten, verdienen aber im hohen Grade Beachtung, anch in unferer Zeit, wo der Gerechtigleitsfinn nicht immer mit dem Freiheitsfinn gleichen Schritt halt.

In ber weiteren Entwidelung der ichweizerischen Bandgemeinden geigen eine bedeutende Berfchiedenheit die Gebirgscantone und die ebenen Länder mit größeren Städten. Dort ift der fortichritt rubig und ficher, Die Sandgemeinden find lebendige Glieder des einfachen Staatsorganis. mus, während die Städtecantone ein gang anderes Bild geigen. Die Städte find an die Stelle des weltlichen und geiftlichen Adels getreten und haben damit das Streben übertommen, die Landschaft umher zu beberrichen, denn "Berrichen ift fug" und die Städte wollten die Freiheit wohl für fich, nur nicht für Andere. Befonders ichlimm gestaltete fic das Berhältniß der eroberten Unterthanenlander, in denen die freie Entwide. lung der Gemeinden ganzlich gehemmt war, aber in diefer Beziehung tann Die gestrengen "anadigen Gerren" von Bern in ihrer Behandlung des Baadtlandes tein größerer Borwurf treffen als die Urcantone Uri, Schwyz und Unterwalden, welche ihr Unterthanenland, des Liviner-Thal (Bal Leventing) durch ihre Bögte mit eiferner Streuge regieren ließen, welche ber Strenge bes fagenhaften Laudvogts Bekler nicht nachstaud. Dieje Uebelftande bat die Brandung der franzöfischen Revolution, welche die Schweiz fo vielfach umgestaltete, weggeschwemmt, aber das Uebergewicht der Städte über die Laudichaft dauerte bis zu den dreißiger Jahren diejes Jahrhunderts.

Judem ich an die Gegenwart und somit an mein eigentliches Thema herantrete, muß ich mir doch hiftorische Rückblicke vorbehalten, wo für die Darstellung und richtige Bürdigung specieller Gegeuftände solche nothwendig werden. Sehr wohl erkenne ich die Schwierigkeit einer kurgen Schilderung des schweizerischen Gemeindewesens, denn die Schweiz, in so vielsacher Hinsteit das Land der Gegensätze, zeigt auch in Betreff der Gemeinden große Verschiedenheiten. So wie das hauswesen des reichen Rausherrn ganz anders aussteht als das des armen Lagelöhners, der für sich und seine Familie nur eine Stube zur Benutzung hat, so verhalten sich auch der Gegensteht als das des armen Lagelöhners, der für stad auch der Gemeindehaushalt der üppigen handelsstadt oder der mit großem Gemeindegut gesegneten Dorssichaft und des armen Bergdorfes zu einander wie Gold und Blei. Aber der Begriff der Gemeinde geht durch ihre Kleinheit nicht verloren. Eine bedeutende Schwierigkeit für eine einbeitliche Darstellung liegt freilich in der verschiedenen Rationalität der Bevöllerung der Schweiz, denn wenn auch dies Berschiedenheit sich auf-

-68

## Das Gemeindemejen ber Schweiz.

bobt in dem höheren Beariff des Baterlaudes und der französiche Baadtlånder ein eben so guter Eidgenoffe ift als der deutsche Aargauer und nicht, weil er frangöfisch spricht, desbalb auch dem frangöfischen Staate einverleibt werden möchte, fo zeigt fich doch bei den frangöfischen Schweizern eine Einwirfung französischer Anschauung in der Art und Beise wie fie ihren Gemeindehaushalt ordnen: fie find empfänglicher für ftaatliche Centralifation. Auch in den deutschen gantern der Schweiz find bie Gemeinden nicht gleich organifirt, denn fie find durch eine gewiffe Oberaufficht des Staates nicht von freien Bildungen zu Staatsauftalten geworden; die Cantone haben fich gegenüber der Bundesgewalt die Organisation der Bemeindeverhältniffe vorbehalten und die cantonalen Gemeindegesethe der Reuzeit find auch nicht nivellireud. Bei diefer Sachlage tanu es nur weine Aufgabe fein, die allgemeinen und gemeinfamen Buge bes fcweizeriichen Gemeindemefens und Gemeinderechts berauszuftellen, unter ber Berudfichtigung folder Befonderheiten, die fur das Gefammtbild bedeutiam find, und ich glaube die Lolung diefer Aufgabe am ficherften erreichen au tonnen,- wenn ich meinen Standpuntt nehme auf dem Boden bes Buriche. rischen Gemeindewesens und von bieraus der Bergleichung Raum gebe. Der Canton Burich hat eine große Angabl blubender Gemeinden, welche ibre Bluthe nicht zum wenigsten ihrem auten Organismus zu danten haben. Das bestehende Gemeindesetz diejes Cantons ift aus dem Jahre 1855, also aus der Zeit nach der Regeneration der Schweiz durch die neue Bundesverfaffung von 1848.

Der allgemeine Begriff der Gemeinde ift "örtliche Selbstverwaltung." Das gilt von allen Arten der Gemeinden, die sich in der Schweiz fünden, den politischen Gemeinden, den Rirchengemeinden und den Schulgemeinden. Benn einsach von Gemeinden die Rede ist, so denkt man freilich regelmäßig an die politischen Gemeinden, und ich darf mich auch im Folgenden zunächt an diese halten, zumal da sie sehr oft mit den Kirchgemeinden und Schulgemeinden zusammenfallen, und diese Berbände dadurch im Jusammenhang erhalten werden, daß das Gemeindebürgerrecht regelmäßig den Bürger auch zu einem Gliede der Rirch- und Schulgemeinde macht. Im Canton Zürich unterscheidet man uoch von den politischen Gemeinden die Eivilgemeinden oder Ortschaftsgemeinden, für ökonomische Zwerke als Theile der politischen Gemeinde ausgesondert. Eine politische Gemeinde kann mehrere Orte umfallen. Im wirklichen Staatsorganismus sind nur die pelitischen Gemeinden Factoren.

Die politischen Gemeinden find entweder Stadt- ober Landgemeinden. Ran hat zwar neuerdings geltend gemacht, vom Standpunkte der politiichen Berechtigung bestehe die einft fo michtige Sonderung nicht mehr, Die Unterscheidung finde fich wie in ber Berwaltung vor in einigen Stadten, indem außer dem Gemeinderath ein aus feiner Mitte bestellter Berwaltungsrath die gewöhnlichen Verwaltungsbefugniffe habe. Allein wenn man auch angeben muß, daß jene Sonderung nicht mehr die alte faatsrechtliche Bedeutung habe, nur noch eine factifche fei, fo gestaltet fich boch Die ortliche Selbfiverwaltung in den Stadten vielfach anders als in Den Bandgemeinden, und wenn zwar der Name Bürger im modernen Staatsrecht nicht mehr auf die Stadtburger beschränft ift, fo wird boch in der officiellen Syrache ber Länder ber Rernschweiz, welche gandgemeinden und in diefen die reine Demokratie - haben, nicht der name Bürger, fondern "Landlite" gebraucht. Der präfidirende Landammann in Appenjell redet in der Landsgemeinde das sonverane Bolt an: "Getreue liebe Landlute!" und er felbit ift nicht Burgemeifter, fondern gandammann. Dan tann das eine bloße Form nennen, aber binter der Form ftedt eine nicht zu vermischende alte Unschauung.

Ber gebort jur politifden Gemeinde? Richt alle Diejenigen, welche in dem Gebiete der Gemeinde wohnen. Reben den Gemeindebur= gerni fteben die Riedergelaffenen (Beilaffen, Sinterlaffen) und an diefe reiben "fich noch bie blogen Aufenthalter. Die Burger find versönlich mit ber Gemeinde verbunden, die Niedergelaffenen nur örtlich, fo lange ihr 280bu-"fit dauert, und fteben auch mabrend diefer Beit in den Rechten zuruct, baben aber anch nicht alle Bflichten ber Bürger zu erfüllen. Der Riedergeluffene tann in eine andere Gemeinde ziehen und bamit bort fein Berbaltniß an der bisherigen Gemeinde, welcher er bedingt angeborte (Einwohnergemeinde) auf, der Gemeindebürger trägt fein Burgerrecht an den "Ferfen mit fich, fein perfonliches Berhaltniß zu feiner eigenen Gemeinde bauert fort, wenn er auch Riedergelaffener in einer andern Gemeinde wird und wenn er anch außerhalb der Schweiz einen Bohnfitz mabit. Der "Schweizer durchftreift die Belt, ift aber am wenigften ein Belthurger: wohin er auch siehen mag in beiden Semifphären, fein Compas weift que rud auf die Gemeinde, deren Burger er ift, feine heimath im engern Sinn; heimathgemeinde und Burgergemeinde find identisch und in dem Buimathrecht befteht der Unterfchied der Burger und Riedergelaffenen. Die heimath ift der Ort, wohin der Schweizer unter allen Umftanden

## Das Gemeindewesen der Schweig. .

jurücklehren kann, mag er als Bettler mit einem weißen Stock in den hand erscheinen oder als Millionär aus Californien und Bombay zurückkehren. Ift er arm, so muß er Unterstüßung finden; mit dem heimathrecht hängt das Armenrecht zusammen, doch geht jenes Recht nicht in diesem anf. Der Bürger steht derartig im Gemeindehanshalt, daß er die Gemeindeanstalten benugen kann und Auspruch hat auf das Privatvermögen der Gemeinde und die Nuzungen. Man hat dieses, nuch in der Gesegebung einiger Cantone als das hauptmoment des Gemeindebürgerrechts hervorgehoben und es erscheint auch äußerlich so, wo eine Gemeinde reich ift, aber juristlich ist es nicht richtig, denn die Gemeinde ist eine juristliche Person, bei welcher das Vermögen nur Mittel zur Erreichung des Zweckes ist, der Wohlfahrt der Gemeinde, die denn freilich anch den einzelnen Bürgern zu Gute sommt.

Das Gemeinde bürgerrecht hat in staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung, die echtschweizerisch zu nennen ist und zu intereffanten Verglei, dungen mit den Einrichtungen auderer Läuder hinsührt. Es lanu niemaud Schweizerbürger fein, der nicht ein Cantonsbürgerrecht (Landrecht) hat, und niemaud kann Bürger eines Cantons werden, der nicht zuvor ein Gemeindebürgerrecht erlangt hat. So wie die Gemeinden älter sind als die Cantone und die Cantone älter als die Eidgenossenschaft, so das die Gemeinden als der Kern des Staates erscheinen, so ist das Gemeindebürgerthum der Kern des Bürgerthums in der Schweiz. Wollte die Regierung von Jürich einem an der dortigen Universität angestellten cautonsfremden, wenn auch schweizeischen Prosesson des Gautonsbürgerrecht schweiz ben ich vorher Bärger eines nicht verpflichtet einen Cantonsfreuden im gemeinde im Canton Jürich geworden wäre, und die politischen Gemeinben find zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Cantonsfreuden im ihr Bürgerrecht ausunchmen.

Einem Franzosen mussen die Abhängigkeit des Staatsbürgerthums vom Gemeindebürgerthum in der Schweiz und die die daraus sich ergebenden Consequenzen sehr auffallend sein. In Frankreich existirt kein Heimathrecht im schweizerischen Sinne; der Franzose mit seinem freien Staatsbürgerthum, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf ohne migverstanden zu werden, kann sich überall in Frankreich ohne heimathschein niederlassen, ist überall vollberechtigt wo er wohnt, kann sich überall in Frankreich frei bewegen, wenn er nicht das wachsame Auge der Polizei zu sehr auf sich gezogen hat. Das französtische System zeichnet sich durch größere im

## Das Gemeindewesen der Schweig.

Dividnelle Freiheit aus, aber der Franzose genießt auch nicht die mit dem

Das Gemeindebürgerrecht wird im Canton Zurich erworben :

1) durch Geburt. Cheliche Rinder solgen dem Bater, uneheliche der Mutter. Findellinder sasten der Gemeinde zu. Bor furzem wurde in Riesbach, der reichen Ausgemeinde (Vorstadt) Jürichs, in einer hausflur ein ausgesetztes Knäblein gesunden. Da die Mutter nicht ermittelt wurde, tam das Kind an die Gemeinde und hat hier fortan heimathrecht. Da nun möglicherweise die Mutter ein Schwabenmädchen ist, wie deren viele hier in Dienst stehen, so hat der kleine Frendling das Bürgerrecht in einer viel leichteren Weise erworben, als es sonst möglich ist.

2) durch Einfauf oder Schenfung. 2Ber fich einfaufen will, bat nicht allein über feinen Leumund fich auszumeifen, fondern anch über ben Befig eines bestimmten Bermögens. Diefes Bermögen muß bestehen fur einen Cantons- und Schweizerbürger in wenigstens 1000 Rranten, für einen Richtschweizer in wenigstens 2500 Franken. Der Nichtschweizer muß auch fcon 5 3abre im Canton niedergelaffen fein und ift verpflichtet fich über Die Entlassung aus feinem bisherigen Staatsverbande auszuweifen. Die Einfaufsjumme, welche in vier Theile zerfällt, nämlich für bas Armengut, das Schulgut, das Rirchengut und das Gemeindegut, ift febr verschieden, je nach dem nugbaren Bestande der öffentlichen Guter und andern mit Burgerrecht verbundenen Bortheilen. Die Landrechtsgebühr, D. i. Die Einfaufsfumme in bas Cantonsburgerrecht, beträgt bann noch für Schweigerbitrger 250 Franten, für Ausländer 600 Franten. Ber fich um eine Gemeinde oder um den Canton Berdienfte erworben bat, dem tann fowot Die betreffende Gemeinde die Einzugsgebubr als der Regierungsrath die Landrechtsgebuhr gang ober theilweife erlaffen. 2Benn ein gamilienvater fic das Bürgerrecht ertauft, fo erwirbt er es auch für feine gran und feine mindetjährigen ehelichen Rinder. In einigen Cantonen folgen ihm auch die vom hausftande nicht ausgeschiedenen unverheiratheten großjährigen Rinder. Die Größe der Familie vermehrt in der Regel die Gintaufefumme nicht. - Einem granzofen muß biefes Einfaufen fonderbar vortommen, als eine ungehörige Bermifchung des Politifchen und Defonomijchen, wenigstens in Betreff des cantonsfremden Schweizers, aber der Frangofe hat eben weder das Gemeindebürgerrecht noch das Landrecht im fcweizerifchen Ginn. Für ihn gilt: Civis Romanus sum!

# Das Gemeindemefen der Schweig.

3) durch Verehelichung mit einem Gemeindebsärger erlangt eine Frauensperson das Bürgerrecht einer Gemeinde und auch nach Trennung der Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselte zur Zeit der Anflösung der Ehe hatte. Jener Erwerb des Bürgerrechts geschieht aber auch nicht unentgeltlich, sondern es besteht nach dem Jüricherischen Gemeindegesch und alter Uebung eine Einheirathungsgebühr (auch Brant- und Bechergeld genaunt) und diese beträgt subern Gemeinde verheirathet, und für eine Cantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, und für eine Schweizerbürgerin eines andern Cantons 20 Franken, für eine Landessremde 120 Franken. Man denst aber jeht daran diese Abgabe zu beseitigen.

Der Erwerb des Bürgerrechts verschafft den männlichen Burgern folgende Rechte:

1) das Recht zum bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde;

2) das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Musübung der Bahlrechte nach Maßgabe der Verfässung und der Gesetze:

3) das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und det vorhandenen Gemeindegniter nach Vorschrift der Gesehend der Gemeindeordnnugen;

4) das Recht auf Unterftützung aus bem Armengut in Fällen von Ditftigkeit.

Der neue Bärger tritt dagegen auch in alle Pflichten ein, die ber Gemeinde- und Staatsverband den Bürgern an Geldbeiträgen oder Dienstleistungen anferlegt. Die letzteren find oft beschwerlicher als die ersteren, denn dazu gehören die Gemeindeämter, die sehr oft viel Zeit und Rüche in Auspruch nehmen: Go lange ein Gemeindebürger seinen Wohnstip in einer andern Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuß an den Gemeindegütern, dagegen ist er auch von allen persönlichen Dienstleistungen in seiner hermathsgemeinde befreit, die ihm vermöge des Bürgerrechts obliegenden Geldleistungen an seine Gemeinde sallen aber durch seinen dauernden Aufenthalt auswärts nicht weg; er muß auch seiner Hufenthaltsorte Renntniß geben und wenn er verheiräthet ist oder war, der Gemeinde von den Gebirts- nud Sterbeställen in seiner Familie Anzeige machen.

Das Bürgerrecht erlischt nur durch den Tod oder durch Berzichtleiftung und bei Bürgerinnen überdies durch Berehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde oder eines andern Staats. Rein Bürger darf des Bürgerrechts verluftig erflärt werden. In früherer Beit war es anders, indem die Cantonsbehörden das Bürgerrecht entrieben fonnten.

Die ichon oben berührte Stellung der Riedergelassenen gegenüber ober neben den Gemeindeburgern verdient um fo mehr Berudfichtigung, ba das betreffende Berhältniß in Fluß gerathen ift und ohne Zweifel in nachfter Beit eine rafch fich entwickelnde neue Bhafe feiner Gefchichte haben wird. Das exclusive Burgerthum tann fich nicht behaupten und es nutet in unferer rafchen und haftenden Beit nicht beim Alten bleiben ju mollen: Die Conferpativen tonnen erworbene Rechte nur fo weit fich erhalten, als fie der Gerechtigkeit huldigen wollen und für fich wie fur Andere aners fennen, daß Rechte und Pflichten fich die Baage halten muffen. Mere bings bat fich die Lage Der niedergelaffenen in den fcweizerischen Gemein= ben bedeutend gebeffert, der niedergelaffene ift nicht mehr ein "binterfaffig arm Mann", aber ju feinem Recht ift er nicht getommen. Staunen muß man freilich, wenn man lieft, wie es bie und ba in alter Zeit war. Aus Schaffhausen berichtet ein neuerer Schriftfteller über die Beisaffen: "Sie tonnten feinen Grundbefit erwerben und waren fogar in der Ausubung eines handwerts beschränft. Gie waren meistens Tagelöhner und Rebleute, die Frauen Bafcherinnen. Gie murden auf einem besondern Gottesader und ohne Trauermufit beerdigt; bei Leichenbegängniffen bildeten fie ben Schluß und gingen drei Mann boch, die Burger hingegen paarmeije. In der Rirche batten fie besondere Blage und durften fich bei Strafe nicht unter Die Bürger mifchen. 3hre Rinder wurden ju einer besondern Stunde getauft; es war ihnen eine eigene Tracht angewiesen; fie wohnten in engen Gaffen beifammen. Rach 1785 war ihnen verboten hunde zu halten. Im Concurfe gingen fie ben andern Glaubigern nach. Der Untauf von Bein war benen, die nicht wenigstens 10 Gulden Schirmgeld bezahlten, unterfagt. Die bober Befteuerten durften folchen gegen Bezahlung Des Doppelten Ungelts für ihren hausgebrauch verschaffen." Dan fieht aus Diefer Schilderung, daß es in fruherer Beit noch andere Baria's gab als Die Juden.

Der Riedergelaffene in einer Gemeinde ift entweder Bürger einer andern Gemeinde desselben Cantons oder eines andern Cantons oder er ift nicht Schweizerbürger, sondern Ausländer. Diese Berschiedenheiten üben einen bedeutenden Einfluß aus auf das Recht zur Niederlaffung und die dazu verlangten Requisite wie auch die Rechte, welche der Niedergelaffene erlangt. Ich will auf das Detail, welches sich hier ergiebt, nicht eingehen,

fondern, was die Riederlaffungsfähigfeit anlangt, nur bemerten, daß die Bundesverfaffung den Schweizern die freie Niederlaffung im gangen Umfange der Eidgenoffenschaft garantirt bat unter Bedingungen, die leicht erfullt werden tonnen; Ausländern ift die Sache nicht fo leicht gemacht, aber es existiren mit mehreren fremden Staaten maßgebende Berträge. Die Bundesverfaffung Art. 41 hatte es nur mit Schweizerbürgern gu thun, wenn fle bestimmt: "der niedergelaffene genießt alle Rechte der Bürger des Cantons, in welchem er fich niedergelaffen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgutern." Die in Beziehung auf das Gemeindewefen wichtige Ausschließung, welche der zweite Theil des Sages verfündet, gilt natürlich auch für andere Riedergelaffene. Rann man diefer Ausschliefung vom conservativen hiftorischen Standpunkt feine Ungerechtigkeit vorwerfen, fo zeigt boch die Urt und Beife, wie fie von manchen Gemeinden mit farrer Confequenz feftgehalten wird, daß dadurch der Berth der politischen Gemeinden für den höhern 3wed des Staats, dem fie als leben-Dige Bafis dienen follen, mindeftens verringert wird. Statt diefen 3med im Auge zu haben, dominirt bei manchen Gemeinden die Magime, die Gemeindegüter im Privatnugen auszubeuten, wovon die unmittelbare Folge eine Abfperrung gegen den Buflug neuer, erfrischender Rrafte ift. Bei aller Anerkennung, die man dem hiftorischen Recht zollen muß, ift es boch ein leicht ertennbarer Rebler derer, die fich vorzugsweise auf daffelbe bernfen, daß fie als Geschichte nur die ferne Bergangenheit nehmen, die neuere Beit aber, die doch auch in die hiftorische Entwicklung eingetreten und anch icon Bergangenheit geworden ift, eben fo wenig berudfichtigen wollen als die noch unfertige Gegenwart. Es ift in der Schweiz Thatfache, daß in vielen Gemeinden die Babl der Riedergelaffenen die der Burger ungeheuer überfteigt. Die Stadt Lugern hat nach der neueften Bollsgählung vom Jahre 1860 nur 2002 Gemeindeburger, dagegen 8177 Riedergelaffene, 3345 Aufenthalter, Thun bat 792 Burger, 2953 Riedergelaffene, 746 Aufenthalter, Burgdorf 632 Burger, 3051 Riedergelaffene, 1148 Aufenthalter; Die herrschaftsgemeinde Bremgarten im Canton Bern gablt fonderbarer Beije gar teinen Burger, wohl aber 602 Riedergelaffene und 81 Aufenthalter. Es ift ferner Thatjache, daß einer Familie das Burgerrecht erhalten bleibt, wenn auch feiner aus der gegenwärtigen Generation je die Beimath geschen oder fich besonders um die Gemeinde gefummert hat, während ein Riedergelaffeuer, der an feinem Bohnorte geboren ift und Balttiche Monatsichrift, Jabra. 6, Bb. XIL oft. 1. 5

# Das Gemeindewesen der Schweiz.

bort sein gauzes Leben zugebracht hat, auch haus und hof besitzt und gehörig besteuert worden ift, doch immer als ein Fremder gilt. Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß diese Berhältnisse Uebelstände au sich tragen, welche beseitigt werden mussen, wenn dem schweizerischen Staatsleben seine gesunde kräftige Basis erhalten werden soll, und der Gedanke drängt sich hervor, daß der Uebergang des Domicils, welches eine bestimmte Beit lang gedanert hat, in das Bürgerrecht erleichtert werden musse.

Den Umfang der örtlichen Selbstverwaltung ertennen wir am ficherften, wenn wir die Organisation der Gemeinden und die Aufgaben in's Auge faffen, welche die Gemeinden zu erfüllen haben.

I. Die Organisation der Gemeinden. 1) Bei der cantonalen Organisation der Gemeindeverhältnisse durch die besondern Gemeindegesete oder in den Berfassungen der Cantone haben die Gemeinden doch ein gewisses Constitutionsrecht, indem sie Reglements für besondere Verwaltungszweige erlassen können. Als staatsverfassungsmäßige Schranke gilt dabei, haß dergleichen Ordnungen weder den Bundes- und Cantonsgeseten noch den Rechten dritter Personen zuwiderlausen dürfen. In zwei Cantonen, welche die freiesten Gemeinden haben, Granbünden und Appeuzell-Außerrhoden, existirt gar keine weitere Einwirlung des Staates und keine Oberaufsicht durch den Staat.

2) Die Gemeinde tritt als Ganges auf in der Gemeindeverfamm. lung, ju welcher alle ftimmberechtigten Burger gehören. Die Gemeindes perfammlungen haben regelmäßig die Form der reinen Demofratie, in den größeren Gladten jedoch ift ein großer Theil der Befugniffe ter Gemeindeversammlung einer Stellvertretung übertragen. Ju Bafel und Burich beißt Diefes mittlere Organ zwijchen Gemeindeversammlung und Gemeindebeborben der große Stadtrath, in Genf Municipalrath. In der letteren Stadt bleiben der versammelten Gemeinde nur die Bablen. In den zahlreichen Landgemeinden entmideln die Gemeindeversammlungen eine größere Thatigteit: fie haben Gefeggebung, fo weit Die Competenz gebt, nehmen Die Bablen der Gemeindebehörden vor, fuhren die Aufficht über den Gemeindehaushalt, wobei Commiffionen ausheljen muffen, ftellen das Budget feft, genehmigen bie Gemeinderechnung, beschließen die Aufnahme neuer Burger 2c. Ju ihnen erscheint die Gemeinde recht eigentlich als Staat im Kleinen und fie find für jeden Bürger eine Schule der Staatsfunft oder boch der Bermaltungstunft. Gewöhnlich ift der Borfteber der Gemeinde auch Brafident der Gemeindeversammlung, fo wie auch der Gemeindeschreiber ober

Schreiber Des Gemeinderathe als Protofollführer in der Berfammlung Stimmengabler werden fur die Sigung meistens von der Berfunairt. fammlung gewählt, bisweilen auch bom Brafidenten. Der Brafident bat die Leitung der Berhandlungen und wacht über die Erhaltung der Ordnung und Rube in der Berfammlung. Rach der cantonalen Gemeindeordnung von gurich tritt die Bersammlung ordentlicher Beife zweimal im Jahre Den Zeitpunkt bat der Gemeinderath zu bestimmen. Borbanzufammen. dene Bedürfniffe rufen außerordentliche Berfammlungen bervor. Den Befculug bagu faßt der Gemeinderath, aber auch, wenn ein Sechstheil der in bas Burgerbuch eingetragenen Burger durch eine ichriftliche, die Grunde des Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindepräfidenten auf 216haltung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung anträgt, fo ift ein folches Begehren unverzüglich bem Gemeinderath vorzulegen, welcher dann fofort einen geeigneten Tag für Die Berjammlung aufest. Bei außerorbentlichen Bemeindeversammlungen ift jur Gultigfeit der Berhandlungen die Anwesenheit der Mehrheit der in der Gemeinde befindlichen Burger erforderlich. Jede Versammlung ift, dringliche Ralle vorbehalten, acht Tage vorher in der Gemeinde anzufundigen unter Bezeichnung der zu behandeinden Gegenstände. Um einen zahlreichen Befuch der Gemeindeverfamm. lungen zu erzwecken, tann durch Gemeindeschluß festgestellt werden, daß die Einladung zu einer bestimmten oder zu allen Gemeindeversammlungen unter Audrohung einer Ordnungsbuße, welche in die Gemeindetaffe fällt, fatt. finde. Regel ift, daß fich die Minderheit dem Beschluffe der Dehrheit Benn ein junger Burger das zwanzigste Altersjahr erreicht unterziehe. hat und im Bollgenuß der burgerlichen Ehre ift, fo hat er in der nachften Jahresversammlung feiner Gemeinde den Burgereid zu leiften, der in Burich eine Form hat, welche die erufte Bürgerpflicht in dem Staate, in welchem ieber Burger fich als integrirender Theil fuhlen muß, deutlich berausftellt: "Bir Bürger des Cantons Burich ichwören Treue der ichweizerischen Eidgenoffenschaft und unferm Canton; wir ichwören die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten unferes theuern Baterlandes ju fcugen und ju fcbirmen mit Gut und Blut, wo es die Roth erfordert. Bir geloben Trene unferer Berfassung, Achtung dem Gefete, Gehorfam unferer Obrigfeit; bei Ansübung unferer Bablrechte verheißen wir unfere Stimmen den Bägften Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden und Beften zu geben. Schaden abwenden und die Boblfahrt Aller nach Rraften fordern zu bel-Rach Berlefung fen, bas versprechen wir vor Gott dem Allwiffenden."

h

ŧ

ł

5\*

diefer Eidesformel erheben die zu Beeidigenden die rechte hand und sprechen die Worte nach: "den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahr und stets zu halten, getreulich und ohne Gesährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helse."

3) Die Gemeinden haben ihre Behörden und Beamten felbft zu beftellen und zu besolden. Die michtigfte Behörde ift der Gemeinderath (Municipalrath), ein allgemeines Inftitut, wenn anch in Stadt und Land und je nach der Größe der Gemeinden verschieden componirt und mit gro. Berer und geringerer Gewalt ausgerüftet. In Genf hat die Gemeindeperfammlung nur Bablbefugniffe und berricht in den Behörden ein mehr bureaufratisches System als anderswo. Die Babl der Mitglieder eines folchen Collegiums ift verschieden; gewöhnlich ift in der Berfaffung eines Cantons ober durch das cantonale Gemeindegeset ein Maximum und ein In Burich tann ein Gemeinderath 3-13 Mitglie-Minimum angegeben. der haben und mit Berudfichtigung diefer Norm bestimmt die Gemeinde por deffen Ermählung die Babl der Mitglieder des Gemeinderaths. Die einmal feftgesette Babl darf vier Jahre hindurch nicht verandert werden. Die Erwählung geschieht durch gebeimes abfolutes Stimmenmehr und zwar hat die Gemeinde querft die fammtlichen Mitglieder des Gemeinderaths und bernach aus deren Mitte den Gemeindepräfidenten zu mählen. Die Mitglieder werden von zwei zu zwei Sahren zur Galfte einer neuen Babl unterworfen; der Gemeindepräfident tritt aber fowol als Brafident wie als Mitglied des Collegiums erft mit der zweiten Salfte ab. Die Abtretenden find, wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Babl zur andern erledigte Gemeinderathoftelle ift in der nachften Bemeindeversammlung wieder zu besetzen, wenn nicht der Gemeinderath zu beren Biederbeschung eine außerordentliche Gemeindeversammlung zu veranftalten nothwendig findet. nur Burger, die das fünfundzwanzigfte Lebensjahr angetreten haben, find mablbar. Unvereinbar mit der Mitglied. icaft im Gemeinderath ift die Befleidung verschiedener Staatsamter, aber auch nabe Berwandte, Bater und Sohn, Schwiegervater und Lochtermann, zwei Bruder und zwei Schwäger, durfen nicht gleichzeitig im Gemeinderath figen. Begreiflicher Beije ift der Schreiber des Gemeinderathe feine un. wichtige Perfon und bat in einigen Cantonen eine Prüfung zu bestehen. 3m Canton Burich bat er bei den Berhandlungen eine berathende Stimme. Bu den Befugniffen und Pflichten des Gemeinderaths gehort vor allem Die Borberathung und Bollgiehung der Gemeindebeschluffe, und als Ber-

# Das Gemeindewesen ber Schweiz.

waltungsbehörde der Gemeinde übt er die Ortspolizei aus. Er hat ferner die ökonomische Verwaltung der Gäter und des Vermögens der Gemeinde und davon jährlich der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Er bildet die Obervormundschaftsbehörde, jedoch kann die Besorgung des Vormundschaftswesens auch einer besondern Commission aus seiner Mitte übertragen werden. In Betreff des Schulwesens kommt es darauf an, ob daspie eine eigene Gemeinde-Schulpslege existirt oder nicht. Wie die Armenpflege eine hauptaufgabe der Gemeinde ist, so hat der Gemeinderath darauf eine sauptthätigkeit zu richten.

Die Besoldung der Gemeindebeamten ift meistens sehr gering, die Amtsführung oft sehr beschwerlich; daher ist es nicht immer leicht diese Nemter zu besetzen und in einigen Cantonen ein Amtszwang eingeführt.-

II. Die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben und benen ihre Organisation dient, bezwecken sowol die Beförderung der materiellen Bohlfahrt als idealer Intereffen. In beiden Richtungen hat die Gemeinde solche Anstalten zu erstellen und solche Einrichtungen zu treffen, welche allen Gemeindegenoffen nuglich find oder werden können. Dahin gehört denn allerdings vieles und nicht sur alle Gemeinden existiren dieselben Bedürfniffe, aber gewiffe Einrichtungen treten so fehr hervor, daß fie als Ziele der Gemeinde überhaupt bezeichnet werden können.

Rehmen wir zuerft die Förderung der materiellen Bohlfahrt, fo fann ein armes Bergdorf nicht wetteifern mit einer reichen Ortichaft am Burichfee, aber die Beduriniffe und Anfpruche der gefammten Einwohnerschaft find bort auch geringer. 2Ber ten Boden einer Gemeinde betritt, wird fogleich aufmertfam werden auf einen Gegenstand, den feine Gemeinde aus bem Rreife ihrer Aufgaben fern halten Darf, ber aber fogleich bie gange Gemeinde einigermaßen charakterifirt. Es ift das Straßenwesen. An Graubunden und Ballis finden fich noch Dörfer, denen eine irländische Einrichtung angerathen werden könnte, welche darin besteht, daß, wenn ein Boftwagen durchs Dorf fahrt, aus jedem hause ein hund berausfturgt, ber die Bferde zur äußerften Rraftauftrengung anfeuert, damit der Bagen nicht im Dorfe fteden bleibt. Der Canton Burich ift dagegen in Betreff bes Straffenwefens ein Mufterland und verdauft dies besonders einer zwedmäßigen Theilung der diefem 3wed dienlichen Leiftungen. Staat, Gemeinde und Grundeigenthumer wirken gufammen. Abgesehen von den Hogen Brivatwegen giebt es fur die Gemeinden drei Arten von Straßen: Rebenftraßen, die nur fur einen Theil der Gemeinde Bedeutung haben,

Gemeindeftraßen nud Straßen, deren Bedeutung über die Gemeinde binausreicht. Die Gemeinde beschlieft ben Ban der Rebenftraßen, welcher tunftgerecht durch Unternehmer ausgeführt werben muß; Die Roften Des Baues und der Unterhaltung tragen die Ortichaften und die Auftößer, denen eine folche Straße dient. Die Gemeindeftraßen werden von den Bezirfsbebörden decretirt, aber dabei die Buniche und Aufichten der Bemeinde berückschichtigt; die Erbauung ift gwar Gemeindesache, aber der Staat leiftet einen Beitrag, der fich nach der Größe der Koften zu dem Gemeindevermögen richtet. Die Unterhaltung diefer Straßen bleibt Sache der Bemeinde. Umgetehrt werden die Staatoftragen, deren es zwei Urten giebt, vom Staate gebant, aber die Gemeinden haben dagu nach ihrem Bermögen mitzumirten. Auf diefe Beife bat der Canton Burich feit feiner Regeneration in den dreißiger Jahren ein berrliches Stragennets erhalten und fein Schlagbaum hindert und belaftet den Bertehr. Uehnlich wie fur bas Straßenwesen wirten Gemeinden und Staat zusammen bei der Erbauung und Unterhaltung von Bruden und bei der Gindammung von Gemäffern. Broke Sorgfalt wird in neuefter Beit von den Gemeinden auch den Bafferleitungen zugewendet. Die Brunnen, deren Bedeutung für die Gefundheit, Reinlichleit und Sicherheit fo groß ift, find nicht immer Gemeindefache. Bo ein Dorf einen Dorfbrunnen bat, allerdings; wo aber mehrere oder viele Brunnen find, fällt die Erhaltung entweder den Quartieren an oder besondern Brunnengenoffenschaften oder fie find lediglich Brivatsache. Die Cloaten find erft in neuerer Beit in den Städten ju einer michtigen Ge-Dagegen bilden die Löscheinrichtungen zur Siche meindesorge geworden. rung gegen Reuersgefahr, Sprigen, Bafferfammler, Drganifation von Löschmannschaften u. dgl. aus zwingenden Gründen schon länger einen hauptgegenstand für die Bigilang der Gemeinden, die fich deren Bervolls tommnung febr angelegen fein laffen.

Das Armenwesen war in alter Zeit Aufgabe der Kirchen, daneben bestand aber eine natürliche, jedoch schon früh auch rechtlich normirte Pflicht der Familien ihre Urmen zu unterstützen. Nachdem die Armenpflege Gemeindesache geworden ift, hat sich doch eine firchliche Bezichung darin erhalten, daß dasür sehr gewöhnlich die Kirchgemeinden eintreten, welche oft mehrere politische Gemeinden umfassen. Jeue Familienpflicht ist aber sür das Armenwesen durchaus nicht verschwunden und es besteht namentlich in den Läudern der innern Schweiz hierin eine Concurrenz der Familien und Gemeinden. In Uri ist es alte Sitte und altes Recht, daß vaterlose

## Das Gemeindewefen der Schweiz.

Rinder ober folche, die der Bater wegen feiner Kräuflichfeit nicht erhalten tann, aber auch andere alte oder gebrechliche, ihren Unterhalt ju erwerben gang unvermögende Berfonen von ihrer Berwandichaft genährt, erzogen ober verpflegt werden, und zwar foll zunacht der erfte Bermandicaftsgrad vaterticher Seite eintreten, fulls aber diefer dagu nicht vermöglich ift, von Grad ju Grad weiter gegriffen werden. Erft mit dem fünften Grade väterlicher Bermandichaft tommt die mutterliche Bermandichaft an die Reibe. So bestimmt bas alte Landbuch; Die neuere Gefetgebung bat aber die Gemeinden ftarter in Anfpruch genommen, indem die "Bermandicafte-Reneru" uur bis zum zweiten Grad der väterlichen Berwandicaft fortbefteben, fodann die Gemeinden eintreten follen. 3mmerbin zeigt diefe Berwandschaftefteuer, die ursprünglich mehr noch als in der Gegenwart das Begenftud zum Erbrecht bildete, und das Fortruden der Unterflugunge pflicht von der gamilie gur Gemeinde, wie an die erfte Gruudlage des Staats, die Familie oder das Geschlecht, fich für den fautlichen Dreanis. uns die Gemeinde als zweites Glied augereiht hat.

Benn keine Verwandten vorhanden find, die das Vermögen gur Unterfrügung haben, so tritt die Gemeinde ein, und zwar sollte es die Bürgergemeinde als Erweiterung der Familie sein, allein sehr gewöhnlich ift es doch die Kirchgemeinde. Hie und da zeigt sich auch die Neigung zur Einwohnergemeinde überzugehen, was aber nur gerecht sein kann, wenn das Verhältniß der Bürger und Niedergelassenen in der Weise geregelt ift, daß für die Letzteren die Nechte den Pflichten eutsprechen, aber natürlich da nicht, wo, wie im Canton Jürich, die Niederlassensteich hat man auch in einigen Theilen der französsichen Schweiz (Genf) das System der freiwilligen, nichtobligatorischen Armenpstege.

Die Weise und form der Unterstützung ift sehr verschieden. Die schlimmste Form besteht in der Erlaubniß, in der Gemeinde zu betteln (Ridwalden). Besser doch ungenügend ist die allmählig in Abnahme kommende Einrichtung, daß der Arme in den Bürgerhäusern der Reihe nach beim Mittagsmal hospitirt. In Luzern wird den Reichen als Verpflichtung zugemuthet, arme Kinder in Rost zu nehmen. Armenhäuser find zwar sehr verbreitet, doch ist die öffentliche Meinung ihnen wenig gänstig, weil sie meistens in einem kläglichen Justande find. Es ist sogar nicht setten vorgesommen, daß ein Infalse eines Armenhauses ein Verbrechen beging, um in die ihm besser scheinende Lage eines Strashausgesaugenen

ŀ

perfekt zu werden. Beit vorzüglicher als die gemöhnlichen Armenbaufer find in Städten und größeren Dorfern die Balfenhäufer fur Rinder, Die Bfrundauftalten für alte Bürger und Bürgerinnen. So in der Stadt Burich, mo beide Unftalten muftergultig find. Aus dem trefflich geleiteten Bailenhause geben die beften weiblichen Dienftboten hervor und es beftebt Die Einrichtung, daß wenn ein Madchen ein Jahr lang zur Bufriedenheit bei einer herrschaft gedient bat und geneigt ift, die Schneiderei, gein. wafcherei, Seidenweberei ac. an erlernen, fie bagu von dem Baifenhaufe unterftugt wird. .3m allgemeinen fteht in befferem Credit als die Armenbäufer, daß die einzelnen armen Berfonen in Familien vertoftgeldet werden, die gegen eine Bablung von Seiten der Gemeinde zur Aufnahme und Betoftigung folder Leute fich bereit finden. Berarmte haushaltungen merden aber natürlich am besten direct unterftütt. Sebr aut ift die Aufstellung besonderer Armenväter, besonders fur verfoftgeldete Rinder, um Dieje vor Bernachläfftaung und ichlechter Bebandlung zu ichugen.

Daß die arbeitsfähigen Unterstüßten zur Arbeit angehalten werden, ift natürlich, und Arbeitshäuser, wie sie hie und da existiren, würden sich noch mehr empschlen, wenn die Armenpssiegen und andere Verwaltungsbehörden der Gemeinden sorgsamer unterschieden zwischen liederlichen Armen und den ohne ihr Verschulden in Armuth Gerathenen. Es kann nicht schwer fallen den Letzteren, wenn sie arbeitssähig sind, in anderer Weise Arbeit zu verschaffen als durch Unterbringung in einem Arbeitsbause, was nach allgemeiner Ansticht einer Strafe gleichsommt. Daß in den meisten. Cantonen den Personen, welche von der Gemeinde unterstügt werden und Allmosen genießen, der Besuch des Wirthshauses verboten ist, sann nicht getadelt werden, aber die Durchsührung dieser Maßregel über die Wirthshäuser ist Gemeinde hinaus ist schwierig.

Die Gemeinden halten sich für befugt, für ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Armen auch Rechte in Anspruch zu nehmen, und gehen darin oft sehr weit. Wo Gesahr droht, daß nicht bloß ein notorischer Verschwender, sondern auch ein Mann, der nicht haushälterisch wirthschaftet, der Armenpflege über surz zur Last fallen könnte, da ist es leicht, ihn unter Curatel zu bringen. Daß ferner die Gemeinden leichtstunigen Seirathen entgegentreten, wäre an sich nicht zu tadeln, aber die Ersahrung lehrt 3. B. in Luzern, wo die Jahl der unehelichen Kinder alljährlich sehr groß ist, daß wenn in jener Richtung weit gegangen wird, die Folgen sehr übel sein können.



#### Das Gemeindewesen der Schweig.

Ċ,

11 12 11

2 C 2 C 2 C 2 C 2 C

Die Förderung idealer Intereffen liegt zwar auch im Bereich der Gemeindeaufgaben, wenn wir aber dabei zunächst an das Rirchen- und Schulwefen denken muffen, so ift es unmittelbar nicht die politische Eemeinde, welcher das Rirchen- und Schulwesen zufällt, sondern es find die Rirchgemeinden und Schulgemeinden eigene Gemeindeverbande.

Eine Rirchgemeinde fann mehrere politifche oder Ortogemeinden umfaffen, aber auch eine politische Gemeinde verschiedene Rirchgemeinden Die Rirchgemeinden haben zwar ihre Rirchen haben (Stadt Zürich). au erbauen und au erhalten, aber ber Staat leiftet bagu, je nach bem Bedurfniß, größere oder fleinere Beiträge. Die frei von der Gemeinde aus den Gemeindeburgern gewählte Rirchenvorfteberschaft bat nicht bloß die Oberaufficht über alles Rirchliche in der Gemeinde, fondern meiftens auch die Leitung des Armenwesens, und genießt, wo die Lebensverhältniffe einfach geblieben find, das Ansehen einer Sittenbeborde, welche unordentliche hausväter und Mutter vor fich ladet und auch den gestörten Frieden einer Familie wieder berzustellen fich angelegen sein läßt. In den meiften Cantonen haben die Gemeinden ihren Bfarrer frei zu mablen, fo daß es nur etwa der Bestätigung einer Babl durch die Regierung bedarf; dagegen haben auch die Gemeinden ihre Bfarrer von fich aus zu Die Besoldungen find natürlich fehr ungleich in den verschiedebesolden. nen Gegenden. In dem reformirten Canton Burich ift die Besoldung nach dem Dienstalter gleichmäßig normirt, fo daß nur durch die Accidentien der Bfarrer einer reichen Gemeinde beffer gestellt ift als fein Amtebruder in einer armen Gemeinde des Sinterlandes. Besonders flein find oft die Einuahmen eines Dorfpfarrers in Granbunden.

Die große Berschiedenheit der katholischen und reformirten Rirche macht sich zwar in den Kirchgemeinden und deren Berwaltung geltend, aber bemerkenswerth ist, daß hie und da beide Consessionen dasselbe Rirchengebäude sriedlich neben einander benutzen. So in Churwalden im Bändnerland und selbst in Glarus, dem Hauptorte des gleichnamigen Cantons. Als bier durch den schredlichen Brand im Mai 1861 die Rirche zerstört war, entstand die Frage nach Erbauung einer besondern fatholiichen Rirche, aber der Borstand der katholischen Rirchgenossenisten wünschten auch serner dasselbe Gotteshaus mit den reformirten Brüdern zu theilen "da Unglud und Roth beidseitige Consessionssenossen so ficher beimgesucht habe und sie stich brüderlich die hand zur Milderung

des Unglads und Aufrichtung zu neuem frischen Streben und Leben gefeicht hatten."

Die Schulgemeinden find junger als die Rirchgemeinden und meiftens von fleinerem Umfang. Erft allmählig hat die Boltsichule die Bedeutung einer Staatsauftalt erhalten, jest hat fie entfchieden dieje Bedeutung; Daber ift aber die Mitwirfung der Gemeinden nicht unwefentlich. Auf auter Schulbildung ruht nicht zum wenigsten das Gedeihen des Staates, der Etaat giebt daber bie Schulgesete und es laßt fich auch der Schulgmang vollkommen rechtfertigen. Der Staat forgt für Anftalten zur Bildung guter Bolfsichullehrer, beftimmt auch im Canton Burich Die Lehrerbefoldungen; den Gemeinden, welche ibre Lehrer felbst mablen, ift es aber Dabei unbenommen mehr zu leiften und man tann immer von neuem in ben öffentlichen Blättern lefen, daß eine Gemeinde ihrem verdienten Lehrer eine Behaltszulage bewilligt habe. Ueberhaupt ift es im Canton Burich eine erfreuliche Erscheinung, wie Die Gemeinden co fich angelegen fein taffen, das Schulmefen bei fich ju heben. Sie huldigen nicht minder als Die Regierung dem Sate: "Wiffen ift Macht!" Schon außerlich ift bas fcone Streben der Gemeinden ertennbar in den Schulhäufern. Es giebt wohl nirgends jo viele ftattliche Dorficulbaufer als bier. Die Gemeinte wetteifert darin mit der nachbargemeinte und unter den Bobnbäufern eines durchaus nicht reichen Dorfes ragt oft bas Schulhaus als bas befte hervor, fo daß es mir nicht auffallend war, von einem Bauerfnaben über einen nach feiner Meinung reichen Mann Die Mengerung ju boren: Er hat ein haus wie ein Schulhaus! - 3m Canton Burich hat jeder Schulfreis eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präfidenten und einer durch die Gemeinde naber zu bestimmenden Babl von wenigftens vier Mitgliedern, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Den Sigungen der Schulpflege wohnen die Lehrer mit berathender. Stimme bei, außer wenn es fich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Bur Berwaltung des Schulguts und Beforgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule ermählen die Schulgenoffen auf Die Dauer von vier Jahren einen Berwalter, der bei ötonomifchen Ungelegenheiten feiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden foll, wenn er nicht bereits Mitglied derfelben ift. Er hat für treue Berwaltung der Schulpflege Burgichaft zu teiften. Die Schulpflege führt die nachfte Aufficht über Die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgefet, fowie die Berord. nungen und Bischtaffe der obern Goulbehörden. Gie trifft die nöthigen

#### Das Gemeindewefen der Schweig.

Einkeitungen für Besegung ber Lehrstellen in Fällen von Erledigung und lorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbestuch und die Entlassung ver Schultinder. Sie wacht darüber, daß der Lehrer seine Pflichten tren erfülle, unterstützt ihn aber auch in der Erhaltung von Jucht und Drohnung in der Schule. Ueber den Gemeindeschulpflegen steht die Bezirksschulpflege, welche die Aussicht über das gesammte Schulwosen des Bezirks hat und zu dem Zweck durch einzelne ihrer Mitglieder regelmäßige Bissischat vornehmen läßt. Sie hat auch das Necht einzelne Schulen unter specielle Aussicht zu stellen. Die Bezirksschulpslege hat dem Erziehungsrath tes Cantons jährlich über die Verhältnisse der Schulen unter specielle ten und tann dabei Anträge stellen und Bünsche aussprechen.

Um die Mittel zu erkennen, durch welche die Gemeinden die besprochenen Aufgaben losen, ist es nothwendig auf die Bermögensverhältniffe derselben und auf das Stenerwesen einzugehen. In nicht wenigen Gemeinden der Schweiz ist übrigens von Gemeindesteuern so wenig die Rede, das die Bürger nicht nur keine Steneru zu zahlen haben, sondern alljährlich beträchtliche Emolumente aus dem Gemeindegut genießen.

Die Gemeinde ist eine juristische Person. So wie daher diejenigen Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauch dienen, Straßen, Löschanstatten 2c. nicht im Miteigenthum der Bürger stehen, sondern Eigenthum der Gemeinde sind, so ist es auch mit den Objecten, welche zwar ihrer Natur uach Privatvermögenösstücke sein können, Liegenschaften, Wald und Weice, Beinberge, auch Capitalien, die das Gemeindevermögen ausmachen. Da die Gemeinden juristische Personen sind, ist ihnen ihr Eigenthum gewährleistet, sowohl gegenüber dem Staate, als gegenüber den Privatinteressen etwa eine persönliche: Rutzung davon oder Vortheil aus dem Ertrage haben. Um underechtigte Ansprücke der Privaten abzuschneiden, schweichen neuere Gemeindegelete eine genaue Inventarisftrung des undeweglichen und beweglichen Gemeindevermögens vor.

2Benn wir zunächft die ftähtischen Gemeinden betrachten, so erscheint Binterthur, die zweite Stadt des Cantons Jurich, in dem wortheilhafteften Lichte, sowohl wegen der Größe des Bermögens als wegen, der Benugung deffelben. Unter den reichlich 6000 Einwohnern Minterthurs waren im Jahre 1860 bei der letzten allgemeinen Bollszählung 2505 Gemeindebürger; das Gemeindevermögen wird auf 10 Millionen Franken angeschlagen. Es ftellt, größtentheils in Grundstücken, Balbungen und

75

Beinbergen und icon das Privilegium, welches Graf Rutolph von Batsburg vor 600 Jahren (22. Juni 1264) diefer Stadt ertheilte, zeigt ein bedeutendes unbewegliches Stadtvermögen. Ein Blid in bas Budget ber Stadt für 1865 muß jedem Fremden ein Erstaunen abnotbigen. In diefem Budget ift die Einnahme aus dem Gemeindegut auf 456,725 Franten angegeben, als Ausgabe für die allgemeine Gemeindeverwaltung find 432,633 Franken, für die höheren Stadticulen 82,157 Franken angesett. Das muthmaßliche Deficit für 1865 beträgt 120,777 Franken. Diefes muthmaßliche Deficit erschreckt die foliden Binterthurer gar nicht, da fie daffelbe bald wieder, ohne daß die einzelnen Bürger mit Steuern belaftet werden, ausgleichen tonnen; es entsteht hauptfächlich durch großartige Bauten zum allgemeinen Rugen und zur Berschönerung der Stadt. Benn dabei auch einmal etwas ftart in den Gedel der Stadtgemeinde gegriffen wird, fo geschieht es boch nicht ohne den Billen der Gemeinde, und der einzelne Burger tann fich damit tröften, daß er aus feiner Caffe nichts dafür beizufteuern bat, daß ihm auch feine Emolumente aus dem Burgergut unverfürzt bleiben. Er tann namlich alljährlich vier Rlafter Burger. holz beanspruchen und zur Rugung ein Stud Gartenland in der Rabe Bon dem letteren Rugungsrecht machen aber die Reicheren der Stadt. teinen Gebrauch, sondern überlaffen es den ärmeren gamilien, denen es eine bedeutende Beibulfe ift. Da zu den Liegenschaften der Stadt auch treffliche Beinberge in befter Lage geboren, fo ift der Stadtteller gut gefüllt und die Stadtbehörden fpenden daraus nicht nur mit großer Libera. lität bei feftlichen Aulaffen, fondern alljährlich im Juni bat die Gefammt. bürgerschaft den Bürgertrunt, hauptfachlich um grundlich zu erproben, wie ber Legtjährige gerathen fei. Eine alte gemuthliche Sitte ift es auch, daß bei den hochzeiten der Stadtweibel in feierlicher Amtstracht erscheint, um dem jungen Baare in einem ungeheuren Botal vom Beften aus dem Stadt. feller zu überreichen.

Naturallieferungen der genannten Art aus dem Bürgergut haben anch die Bürger mancher andern schweizerischen Städte. Die verheiratheten Bürger der alten Stadt Zofingen im Margau erhalten jährlich je fünf Klaster Bürgerholz; Wittwen mit haushaltung drei Klaster; einzelne volljährige Personen zwei Klaster. In Luzern sind unter den 2000 Gemeindebürgern nur 400 Corporationsbürger, welche als Bollbürger vom Corporationsgut Nuzen haben. Ein solcher Corporationsbürger bezicht vom 17ten Jahre an jährlich 100 Franken nub 2 Klaster holz.

## Das Gemeindewefen der Schweiz.

Das genannte Bürgerholz weist in seiner Entstehung zurück auf eine alte Zeit, in welcher noch jede Haushaltung nach Bedürsniß ans der Gemeindewaldung Ban- und Brennholz holen durste. Davon kann jetzt nicht mehr die Rede sein; wo nicht den Bürgern das Bürgerholz zubereitet geliefert wird, sondern die Einzelnen sich ihren Antheil nach geschehener Juweisung durch die Forstverwaltung selbst heraushauen müssen, da ist ein Ueberschreiten der Besugniß leicht möglich, wird jedoch, weil es von einem Gemeindegenossen in einem Gemeindewalde geschieht, nicht als Diebstahl, sondern als buswürdiger Holzsverel angeschen, während ein Fremder, der einen Banm in der Gemeindewaldung sällt, als Dieb behandelt würde.

Biel Eigenthumliches hat der Gemeindehaushalt in den Ländern der Alpenwirthschaft. Darauf einzugehen murde eine besondere Abhandlung erfordern, ich begnuge mich daher nur einige Buntte hervorzuheben. Sehr allgemein ift ber Grundfat, daß ein Landmann im Sommer fo viel Bieb auf die Gemeindeweide treiben tann, als er von feinem Land ju übermintern im Stande ift. Der hauptnuten der Alpen wird badurch factifch den Guterbefigern zugewendet, was zwar oft genug Unzufriedenheit der Hermeren erwedt, aber wenn die Alpen vollen Rugen bringen follen, wohl nicht abzuändern ift. In früheren Beiten bestanden weit größere Ungleichbeiten in der Benutzung des Gemeinlandes und der Gemeinweiden, wenigftens in den Gemeinden mit grundherrlicher Hofverfaffung. Da ftanden den Boll- und halbbauern die Tauner (Tagwner) gegenüber, welche nicht mit Gespann, foudern nur mit handarbeit (Tagwen, Tagewert) dem Boje die schuldigen Dienste leisteten. Sie hatten nur fleine entweder von ber Almend oder von den Bauergutern abgelöfte Gutchen, oft auch nur etwas Land, das ihnen von den Bauern verliehen war. Die Bauern hatten mit den ganzen oder halben Huben das Nutzungsrecht am Gemeinland, dieses Recht hatte alfo einen dinglichen Charafter, dagegen war den Taunern personlich ein Rutzungsrecht von geringem Umfang nach Berfügung des Brundherrn und der Gemeinde zugestanden. Eine eigene Stellung hatten auch wohl in der Gemeinde gemiffe Sandwerter, wie Muller und Schmiede. Benn vom Müller gesagt wird, er durfe tein anderes Bieb halten als fund und Rage, hahn und huhner, alfo feine grasfreffenden Thiere, fo ift er damit von der Allmendnugung ausgeschloffen, denn er ift eben tein wirflicher Gemeindegenoffe.

Gegenwärtig ift in den Alpenländern die Frage von großer Tragweite aufgetaucht, ob eine Theilung der Allmend unter die bisher im Gesaumteigenthum Stehenden zulässig und dem bisherigen Verhältnik vorzuziehen sei. Man hört sehr allgemein die Klage, daß die Alpen sich verschlechtern und daß schon manche sehr fruchtbare Allp durch wilde Basser und Lawinen und Steingeröll nutlos geworden sei, und da liegt der Gedanke nahe, daß es anders sein würde, wenn man durch Vertheilung der Ulpen ein specielles Interesse der Privateigenthümer ins Leben riefe. Allein vom rechtlichen Standpunkt ist die Sache bedenklich und Verhältnisse, die seit Jahrhunderten so ganz natürlich erschienen sind, lassen sietrachtet, ein sebr confervatives Volf.

280 und in fo weit der Ertrag der Gemeindeguter nicht ausreicht zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, find Steuern nothwendig. Die Betechtigung Steuern an beschließen und zu erheben fteht den Gemeinden im allaemeinen au, in Genf und im Baadtlande aber nur mit Einwilligung ber Staatsbehörden. für das Steuerwejen der Gemeinden fommen fast lediglich die directen Steuern in Betracht, nur bie und da giebt es indirecte Gemeindesteuern, wie die Confumsteuern fur den Berbrauch von Lebensmitteln und Getränten. Die directen Gemeindesteuern fteben in einem naben Busammenhange mit dem Steuerwesen des Staats, was am deutlichften bei der Bermögensfteuer bervortritt. Bon den directen Steuern bat einen praftischen Borgna die Grundsteuer, welche nach dem Berth der Grundftude erhoben wird, insofern Diefer Berth leicht ausgumitteln ift. was von der Bermögensfteuer nicht gesagt werden tann. Mittel gur Conftatirung der Größe des Bermögens find der Gid und das handgelubde; ber Bermögenöftand eines Steuerpflichtigen fann aber febr thar werden. wenn nach feinem Tode für Erbichaftszwede eine Inbentarifirung der Bermögensobjecte ftattfindet. Beigt fich dann, daß er fein Bermögen au niedrig angegeben hatte, fo muß in Burich das Bebnfache ber Steuer als Strafe gezahlt werden. Ein folcher Fall machte vor einigen Jahren Auf. feben, als einer der reichften Fabrifanten des Cantons ohne Teftement geftorben war: die Erben mußten anderthalb Millionen grauten nachablen. Der Besteuerung des Bermögens für Gemeindezwerte liegen die Staates fteuer-Liften zu Grunde, und wenn nach einer Revifion Diefer Liften fic Das gesammte Steuerkapital einer Gemeinde als bedeutend vergrößert berausstellt, fo erfüllt das die Gemeinde, insbesondere deren Behörden, mit fichtbarem Stolz, mas billiger Beije auch zu der Ermägung fubren follte, bag jene Bergrößerung oft zumeist von den Riedergelassen bertommt,

# Das Gemeindewefen der Schweig.

heren Rechte und Pflichten nicht in Proportion stehen. Zu den Pressnalsteuern gehört, aber nicht überall, die Erwerbs- und Einkommeustener. Sie leidet oft an Unbilligseit, insofern die fizbesoldeten Beauten verhältnismäßig am meisten zu zahlen haben, die Besoldungen aber durchweg gar nicht hoch find. Manche Cantone haben auch in den Gemeinden noch eine hanshaltungs- und Kopfstener.

Bu ben Leiftungen für die Gemeindezwerte gebören auch f. g. Arohnen, Raturalleiftungen in Ruhren und Sandarbeiten für Straßenbauten, Bafferbauten und hochbauten, fo weit diefe unter die Aufgaben ber Gemeinden In mehreren Cantonen, namentlich der Beftichmeig, find fie verfallen. worfen und man bat auch als allgemeinen Grund gegen biefelben geltend gemacht, baß auf dieje Beije ichlecht gearbeitet werde, baber es beffer jei, patt der Frohnen Steuern ju erheben und folche Berte, deren Golibität oft ungemeine Bohlthätigfeit für die Gemeinden babe, an verautwortliche Baunnternehmer ju verdingen. Allein es ift doch ju beachten, daß in manchen Gegenden ju gemiffen Beiten des Jahres viele Arbeitskräfte mußig liegen und zum Geldverdienft wenig Gelegenheit ift, fo daß die Raturale leiftungen den Geldkeiftungen vorgezogen werden. Einen guten Mittelmes hat man im Nargau eingeschlagen, indem der ju den Frobnen Pflichtige im vorans erflären fann, ob er feine Bethelligung in natura oder burch eine entiprechende Steuergnote realifiren will.

Bum Schluffe bleibt mir noch eine wichtige frage, die fcon im Bpry bergebenden bie und da berührt werden mußte, wie weit das Dberauffichtsrecht des Staats oder vielmehr der Regierung über die Geweinden als Selbftverwaltungsförver reiche und reichen folle? 2Bir finden in Diefer Beziehung ftarte Gegenfähe und bedeutende Borfchiedenheiten in den Cantonen. Graubunden und Appenzell-Außerrhoden haben die freieften Bemeinden, indem ihre Preiheit nur darin eine Schrante bat, daß die Einrichtungen und Berordnungen der Gemeinden den Bundes. und Cantonsgesehen und dem Eigenthumsrechte dritter Bersonen nicht midersprechen durfen. Um wenigsten frei find die Gemeinden in den Cantonen ber franjufichen Schweiz, wo eigentlich der Staat die Aufgaben vorzeichnet, welche die Gemeinden zu erfüllen haben. 3m Canton Freiburg unterlief gen die Bürgerregifter wie das Budget der Gemeinden der Genehmigung des Oberamtmanns, der auch nicht nur den Gemeindeversammlungen beis wohnen, fondern fie zufammenberufen tann. Er enticheidet auch über Ginfpuche gegen Anfage in den Steuerrodeln. Benn Babten angesochten

werben, fo entscheidet der Staatsrath, deffen Einwirfung auf die Gemeindeaugelegenheiten auch fo weit geht, daß er Gemeindefteuern ausforeiben, einen Schuldentilgungeplan feftfegen, das Solzfällen verbieten tann. Der Begriff der örtlichen Selbftverwaltung ift bier auf das Minimum reducirt. In Geuf und Neuenburg findet fich ebenfalls eine ftarte Einmischung der Staatsbehörden in die Angelegenheiten der Gemeinden. Eine andere Gruppe bilden Diejenigen Cantone, in denen die Autonomie in den eigenen Angelegenheiten den Gemeinden gelaffen ift, aber ein Re-Diefes Reeursrecht hat aber nicht immer die gleiche cursrecht beftebt. Ausdehnung, indem es entweder nur ftattfindet, wenn gesetliche Borfcbriften perlett find oder auch bei offenbarer Berlehung und Gefährdungen von Gemeindeintereffen 3. B. durch Anhebung eines Brozeffes, oder es ift dasfelbe gang allgemein als gulaffig bingestellt, wie in ber Berfaffung von Lugern, wo es heißt: "Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde ftebt das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert der verfaffungsmäßigen und gefegliden Schranten felbständig zu beforgen. Ueber Befdluffe der Gemeinde und des Gemeinderathe tann der Regel nach an den Regierungsrath recurrirt werden."

Bo die Gemeinden fo frei find wie in Granbunden, liegt die Gefahr eines fcmachen Staatsbewußtfeins nabe, indem die Gemeindeintereffen fo überwiegend werden tonnen, daß tein Raum bleibt für die höheren ftaatlichen Intereffen. Es entwidelt fich auch leicht ein Dorfmagnatenthum und eine Despotie der Gemeindegewalt zum Nachtheil der freien Bewegung des Individuums. Bo dagegen die Gemeinden vom Staat am Gangelbande gehalten werden und ihre Spontaneität nur Schein ift, da fehlt ber Sporn zu tuchtiger Gemeindeverwaltung. Go wie der einzelne Renfc unachft den Boben eines tuchtigen Birtens und Schaffens am eigenen Saufe bat und, wenn er bier feinen Blat ausfüllt, mit größerer Babricheinlichteit auch ein guter Burger fein wird als derjenige, welcher feinen Salt in Familie und haus, dem eigentlichen "heim," hat, fo liegt auch in dem guten Gemeindebürger die Eigenschaft des guten Staatsbürgers, bie fich ruhig entfaltet, wo das Berhältniß der Gemeinden zum Staat richtig Sehr icon bat fich neuerdings über diefes Berhältniß ein organistrt ift. foweizerischer Bublicift (Geugel) ausgesprochen, deffen Borte um fo mehr Beachtung verdienen, ba er felbft ein Sohn des freien Bundnerlan-Er meint, die Ausgleichung der Extreme follte in dem Sinne Des ift. ftattfinden, daß die Gemeinden in allen Cantonen völlig felbftandige, freie

#### Das Gemeindewejen der Schweij.

Staatsglieder werden, in ihrer Bewegung fo ungehindert und gleichbereche tigt, wie der aufzechtftehende einzelne Burger, in ihrer gandlungsfähigfeit alfo durch teine Aufficht und Einmischung beschräntt; weil fie aber Glieder des Staats feien, follten fich dann auch alle diefe freien Gemeinden der Oberaufficht des Staats anvertrauen. Die staatliche Oberaufficht ihrerseits lich beauffichtigt, fondern jeden, ber feine Burgerpflicht erfullt, als freien Rann ehrt und nur die Schwachen in ihren Schutz, die Fehlbaren und Unwerftandigen in ihre ftrafende Dbhut nimmt - gang fo follte bie ftaatliche Oberaufficht nichts mit den auf eigenen füßen ftebenden Gemeinden fich zu fchuffen machen durfen; gegenüber den nachläftigen, faulen, vere ichwenderischen bagegen follte fie fart fein und daher gur Berbutung aller Uebergriffe und in ftrenger gefeglicher gorm , gur Sicherftellung des gefammten Staatslebens gegen einreißende Faufniß mit energischer Competens ausgestattet werden. Go wurde die Gemeindefreiheit zur Bollendung gebracht nud zwar, ohne Auswüchse, denn die der Freiheit Burdigen würden gang frei fein, den ihrer Unwürdigen der gebührende Bügel augelegt,

Benn wir von dem Satze ausgehen, daß in der Schweiz die Selbftändigkeit der Gemeinde die natürliche Regel, die Oberaufsicht des Staates die uatürliche Ergänzung sein soll, so finden wir diesen Satz in dem Gemeindewesen des Cantons Zürich in zweckmäßiger Weise angewendet.

Die Gemeinden des Cantons Burich find befugt die Einrichtung der Gemeindeverwaltung durch besondere Gemeindeordnungen ju reguliren. Eine folche Ordnung ift aber dem Regierungsrathe zur Einficht mitzutheilen, welcher lediglich zu prufen bat, ob nicht dadurch Berfaffunge. oder Befetesbeftimmungen überschritten oder verlett worden. Die Gemeinden haben ferner das Recht das Gemeindevermögen zu verwalten und darüber Dem Bezirts- und Regierungsrathe fteht aber eine weit zu verfügen. gebende Dberaufficht uber diefen Zweig der Berwaltung ju, indem diefe Behörden darüber zu machen haben, daß der Capitalbestand des Gemeindevermögens möglichft geaufnet (das lat. augere), jedenfalls aber ohne außerordentliche Beranlaffung weder vermindert, noch zu fremdartigen 3meden verwendet werde. Bum Behuf diefer Oberaufficht find alljährlich die Rechnungen über die Berwaltung der Gemeindeguter, nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch die Gemeinden, zur Ratification dem Bezirtsrath einzuliefern, welcher bierauf der Direction des Innern eine Ueberficht Derfelben zuzuftellen bat, und ferner find je ju gebn Jahren Baltifche Monatsfchrift, Jahrg. 6, 8b. XII, Sft. 1.

genaue Inventare über ben Beftand ber Gemeindegüter burch bie Gemeinbeverwaltung aufzunehmen und bem Bezirtsrath abidriftich einzureichen. Sobald der Bezirlerath mabrnimmt, das die Bermaltung ber Gemeindes guter unordentlich gefährt voer bas Stammvermögen ohne bimeidenbe Beranlaffung angegriffen obet irgend ein Gemeindegut an fembartigen Bweden mißbrancht wird, fo erläßt er bie nötbigen Erinnerangen und Befchluffe, welche geeignet find, theils dieje fehler ju verbeffern, theils fie für die Bufunft zu verhiudern. Ju Diefer Richtaug tanu aber Die Oberaufficht fich an einer Bevormundung fleigern und der Gemeinde die Bers waltung entrogen werden; falls nämlich die Gemelude andunornd außerprobentliche Unterftukung burth den Staat bebarf, wird der Ronferanges rath ermächtigt, mabrend der Dauer Diefer Unterftugung die Gemeinde verwaltung von fich aus ju beftellen. 3n Diefer Die Gelbftandigfeit ber Bemeinde zeitweilig aufhebenden Dagregel bedarf es aber eines Befichtuf. fes des großen Raths, der Bertretung Des gefammten Bolts. Eine abntiche Bereglung (Bevormunding) liederlicher Gemeinden, im galle fortbquernder Berfchwendung ober ungesehlicher Bermaltung, findet fich auch Roch im Berciche Des ftaatlichen Oberauffichtsin andern Cantonen. wefens liegen die Befchräntungen in ber Benugung ber Gemeindewalduns gen burch die freilich zum Theil febr mangelhaften cantonalen Forftaefene. und die Ortspolizei, welche der Gemeinderath als Berwaltungsbehörde ausübt, fteht nothwendig unter ber Oberaufficht der hobern Staatsverwaltung.

Ofenbrüggen.



# **Neber den projectirten Verkanf des Pastorats**bauernlandes.

Bor einigen Jahren, als überhaupt unr erft von Geldpacht, aber durche aus noch nicht von einem Bertauf der Gefinde die Rede mar, faß Schreiber Diefes in einer Commiffion, deren Aufgabe Berathung über die Berpachtung ber Bastoratsgefinde mar. Er ftimmte mit der Majorität für fofortige Berpachtung und zwar nach den von der Rrone auf ihren Gutern einges haltenen Taxations. und andern Grundfägen. Unfre Borfchläge erhielten aber höhern Orts nicht burchmeg die nöthige Sauction. Bir wurden auf freie Bereinbarung verwiesen. Noch heute giebt es, in Rurland wenigstens, Bestoratomidmen mit dem fogenannten Gehorch. Dieje Entscheidung bobern Orta, in Berbindung mit den die Baftoratswidmen in ihrem gangen Umfange als unantaftbares fremdes Gigenthum befignirenden Utafen gua lificitt Diefelben allo als Brivateigenthum. Es ift uns aber nicht recht far meffen? Des refignirenden Staates, fcheint es, nicht; des Abftractums "Rirche" auch nicht; eben so wenig der einftweiligen Rutzuießer, der jedess maligen Predigen. Es bleibt also nur noch übrig, daß die Paftoratse widmen Gigenthum der firchlichen Gemeinden find, die mit denselben ibre Beiftlichen für ihre firchlichen Dienfte abfinden und denen gegenüber die Regierung, als Bachterin jedes Contractes, den Geiftlichen ihr unverlurge tes Salar gerautirt. Bill ber Staat etwa feine Garantie zurudnehmen, will tie Gemeinde etwa ju Gunften eines einftweiligen Lieblingepfleglings ber Reit, in casu des Bauernstandes, burch Bertauf eines Theiles des

6\*

# 84 Ueber den projectirten Verlauf des Pafforatsbauernlandes.

gewidmeten Butes, und zwar des größten, das Salar gefährden - als Gefährdung, wenn' auch einftweilen noch nicht gerade als Schädigung. durfte Diefer Bertauf wohl anzusehn fein, ba es eben feiner großen Bolle. wirthicaftetenntniffe bedarf, um Grund und Boden für ten einzigen fichern, im Berthe immer fteigenden Befit ju halten, ungeachtet der von Liebig prophezeiten Abzehrung - fo wird die evangelische Geiftlichkeit fcmerlich bie weinerliche Rolle des Bapftes fpielen, fondern einfach urtheilen: 2Bas 3br dem gegenwärtigen Geiftlichen versprochen habt, werdet 3br boch hoffentlich halten; was 3hr dem fünftigen bietet, möget 3hr mit ihm ab. machen. Scheinen Buch bie Exiftenamittel der Geiftlichen ju groß, wollt 3hr fie herabsegen, fo laßt's Euch feiner Beit gefallen, wenn tuchtigere Rrafte fich andre Birtungefreife fuchen. Bollt Shr das nicht, fo erffinnt andre Mittel, die, wenn die Gefinde verlauft find, das Ginten des Geld. werthes, das Steigen des Arbeitelohnes für die zur Bewirthichaftung Der bem Beiftlichen bleibenden (Bidmenländereien nöthigen Rrafte u. f. m. compenfiren. Sinecuren find die Bfarren unfrer Oftfeeprovingen nie geweien. es fei denn, bag der jedesmalige Bfarrer fle felbft dagu gemacht bat, wie im Bredigtamte gewiß nicht öfter vorgesommen ift als in irgend einem andern Amte; - fie find es jest vollends nicht mehr. Wir haben oft genug angeführt gelejen, die Durchschnittseinnahme der hiefigen Baftoren fei auf 2000 Rubel anzuschlagen. 200 doch diefe nachrichten bertommen? Rurland tann etwa 80 Paftoratewidmen haben; und diefe, mit Ginichlug der Bauernlandereien, murden im Durchschnitt fchwerlich fur mehr als fur 700, bochtens 800 Rubel eine jede meiftbietlich zu verpachten fein; Die normirten Accidentien durften durchschnittlich etwa ben dritten Theil ber Dieje Angabe, obgleich nur mehr auf Die Bidmeneinnahme betragen. Renntniß ber Diöceje bafirt, in ber Schreiber Diejes lebt, fteht bem eigent. lichen Sachverhalten jedenfalls viel näher als die obige von 2000 Rubel.

Uebrigens vermögen wir weder ein Unglud, noch ein Unrecht für unsern Bauernstand darin zu sehn, wenn das kleine Bruchtheilchen der Gefinde, etwa 400 für die 80 Pastoratswidmen Kurlands, nicht verlanst, fondern in billige, controlirte Erbpacht mit, nach bestimmt längern Zeiträumen von etwa 12 Jahren, nach Maßgabe des wechselnden Geldwerthes eintretender Steigerung oder Minderung der Pacht, vergeben würde. Die jest durch Rauf in den Besitz der bisherigen Inhaber oder Anderer übergehenden Gesinde sollen doch schwerlich zu Majoraten gemacht werden. Nach dem Tode des jezigen Käusers werden aber die Erten doch die

ن\*

1

# 

Biefer ?beis Biblaffeis nidatteft: ta verneerben fichent ande fo weis fandes the and int fif ben melften Wallen bas Sanfernaut im Bith vines Gliebes ber Ramffie Bleften," wiedniehr wit i teining vorpacitet ? and: wohl wit goning bon benifetben Butsberrn; ber es vertubite; intober gurittgetauft, und band tiellicht wieden bergichtet ; mitalicher Bielfer alter niebes die Betjoich vers atbin werbleit: > Breuftens Beifetet friftet Nirf ficontides auftigitenes i vort blieb nach Aufbebung ber Frohne seideltnifindfigs nut ofn Noiner Bert der Baiternatifer. in ben Ganden der ehemaligen Inhaber oder deren De-Es ift allo, wenn durchaus jest alle Gefinde verlauft werden fcendenten. follen, diefes nur eine dem einftweiligen "Beichen der Beit", um nicht ju fagen der "Laune" ber Zeit gemachte Concession. Es tommt vielleicht bald bie Beit, wo mancher Raufer fich nach der Bacht gurudfebnt. 211e Bauern laffen fich boch nicht in gandbefiger umwandeln; die bei weitem größere Babl werden Lostreiber, Rnechte bleiben muffen. Bare es denn etwa fo unbillig, wenn ein paar hundert Gefinde in Rurland für den tuchtigen Anecht als Bachtguter refervirt blieben, auf denen er die nöthigen Rittel erwerben tonnte, um bei etwa eintretenden Erbtheilungen als Raufer Daß auch bei bloßer Bacht ber Baner febr wohlhabend, ja aufautreten ? weit über fein Gebraucheverftandniß binaus wohlhabend werden tann, bafür tonnten die Sparkaffen vielleicht Beweise genug liefern. Demoralifirende Momente hat die Erbpacht auch nicht. Bird aber gleichwohl der Berlauf beliebt, fo würden wir unfererfeits in Borfchlag bringen, für die gelöften Summen gleich wieder Guter zu taufen, deren Erträge dann an die einzelnen Bidmeninhaber nach Maßgabe der für die Gefinde der betreffenden Bidmen eingetommenen Gelder auszuzahlen waren.

Bie verlautet, hat auch die "brüderliche Conferenz" die Frage wegen des Berlaufs der Widmengefinde in Besprechung genommen. Ob auch den Berlauf der sogenannten Kronspastoratsgesinde? das wäre zu bezweiseln. Die hierauf bezügliche Bestimmung dürfte etwa nur von einer von der Regierung zu ernennenden Commilsion getroffen werden. Jedenfalls aber würden Landtagsbeschlüsse über den Berkauf der sogenannten Privat-Pastoratsgesinde nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den Verlauf auch der Krons-Pastoratsgesinde sein. Was aber die Erstern betrifft, so dürfte die Conferenz sich vorher mit einigen sehast haben. Ju diesen zureledigten Borfragen zu beschäftigen gehabt haben. Ju diesen zuschlen wir namentlich die Frage: gehören Die Frunk und Beheu amcharden unr ihrer

#### 88 - Holm: ber projectisten Berlauf bes Befterathbenendandes.

. ..

. . .

....

. · · ·

÷.

Unbeitoliefung und zum Baftmete, fo bes der Gutehem alfa die Gefinde eine We algene Bechnung zu verbinfen beweitigt wäre, und dann die geleiftete Arbeit durch Gold dem Pradiger zu gelehen hätteit Forner: find bei ellen Paftoraten die udlichigen Aronziebungen, vorgenammen und bei den Oberlindvenvorsteherämtern, eine deneits vollständige Insentarian jedas einzelven Pattonaten verhandem? Min fürsten, dass die bezüglichen Bara erhelten voll für Jahre zu ihren geben.

1

Bafer Ø. Brafde

Rebackune: \*2.1. Battinger. 1. 1. Baltin. . Batthoty

# Bur Geschichte des russischen Postwesens \*).

#### 1. Erfte Ginfubrung.

Im Jahre 1664 begann in Rußland die Birlfamkeit des Postwesens, deffen Organisation der Bar Alegei Michailowitsch dem Hollander Johann van Sveden übertragen hatte. Go unvolltommen die erften Anfänge deffelben auch waren, fo bezeichnen fie doch fur Rugland den Eintritt in eine neue Entwickelungsphase. Da das Bedürfniß in feiner primitiven oder von der vorgerudten Cultur bedingten Erscheinung ftets der Sebel jeder Broductivitat wird, fo ift die Eröffnung von Communicationsmitteln ein Nachweis für den Fortschritt vollswirthschaftlicher Cultur. In der Einzelwirthschaft tann der Trieb zum Austausch der eigenen Brodufte gegen Produfte anderer Birthschaften nur entstehen, wenn die Produktivität das eigene Bedürfniß übersteigt. Go bildet sich der Handel. Diefer bedarf zu feiner weiteren Entwickelung der Communication, und je lebhafter der Austausch wird, um fo dringender macht fich das Bedürfniß nach Communicatiousmitteln fühlbar, welche den hauptbedingungen der Schnefligfeit und Sicherheit entsprechen. Daraus entsteht die Boft.

Im Alterthum besaßen die Athener eine regelmäßige Botenverbindung vom Piraus bis Eleusis, und hatten eine Straße angelegt, um die Communication zu'erleichtern. Die Perser hatten zu Lerzes Zeiten eine regelmäßige Postverbindung zwischen Susa und Sardes, auf welcher nach Se-

•) Auch russifich herausgegeben unter bem Litel: Почта и народное хозяйство въ Россія, въ XVII стольтія. Историческій очеркъ А. К. Фабриціуса — als eine in Beranlassung des 200-jährigen Bestehens der russifichen Post versaßte Broschüre.

Baltifche Monatsfdrift, Jahrg. 6, Bd. XII, oft. 2.

87

# Bur Geschichte Des ruffifden Boftwefens.

rodot auf je 18 bis 20 Meilen die Bferde gewechselt wurden. Schon Darius I. Syftaspis ließ, um ichnelle Rachrichten aus den Provingen zu erhalten, Gilboten mit gesattelten Bferden auf den eine Tagereife aus einander ftebenden Stationen des Reichs bereit halten. Die Rarthaginienfer erichteten Bege und Straßen, um die Communication zu erleichtern und ihren Sendboten die ichleunige Beförderung von nachrichten zu er-Bei den Römern finden wir zur Beit des Auguftus durch die leichtern. weiten Brovingen des Reichs ein wohlorganifirtes Boftmefen, welches ben Einrichtungen fpaterer Jahrhunderte entspricht und bemfelben den Ramen gegeben hat vom Borte "ponere," ftellen, Bferde unterftellen. Bie febr Die Romer die Bichtigkeit der Communicationsmittel zu ichagen mußten, geht aus den prächtigen Straßen hervor, welche fie anlegten, und aus dem Ehrgeiz, mit welchem fich die angesehensten Staatsburger um die Ehre bewarben, zu Bflegern der Communicationswege ernannt zu werden. Auch erftredte fich bei ihnen die Boftverbindung vom atlantischen Ocean bis an Die Ufer des Eupbrate, vom Balle des Antinous bis an die angerften Grengen des Reichs in Afrifa.

Us im Jahre 1527 die Spanier Pern entdeckten, waren fie erstaunt ein wohlorganisites Postwesen daselbst vorzusinden. In Stationen von 5 zu 5 Meilen waren Läuser aufgestellt, welche Depeschen, Fische und andere Sendungen sür den Ynka zu besördern hatten. Wege waren angelegt, die sich über 1000 Meilen durch das Land erstreckten, Tunnel waren durch Berge gegraben um die Entsernungen abzusürzen, bei Abgründen waren Vorkehrungen angebracht, um die Boten vor dem Herabstürzen zu sichern, und über Wassericht um die Boten vor dem Herabstürzen zu sichern, und über Wassericht um für Boten vor dem Herabstürzen zu sichern, und über Bassericht waren hängende Brücken gelegt. Die Schnelligkeit der Communication war so groß, daß die Läuser in einem Tage nach unserem Maße 250 bis 300 Werst zurücklegten, eine Geschwindigkeit, welche die spanischen Bosten bis zum heutigen Tage nicht erreicht haben und welche auch bei uns das Maximum einer schleunigen Fahrpost-Expedition bildet.

"In Frankreich unterhielt im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Barifer Universität Fußboten, welche zu bestimmten Zeiten die Briefe und Geldsendungen für die aus allen Theilen Europa's nach Paris zusammenftrömenden Studenten besorgten. Ludwig XI. richtete eine Postverbindung zu seinem Privatgebrauche ein und ordnete mittelst Edicts vom 19. Juni 1464 die Errichtung von Poststationen von 4 zu 4 Meilen auf den Hauptstraßen Frankreichs an. Karl VIII. erweiterte diese nur für den

**88** `

# Bur Gefchichte des ruffichen Boftwefens.

Hof bestehende Anstalt, und seit dem Jahre 1524 wurd die Benutzung derselben auch Privatpersonen gestattet. Unter der Negierung Ludwigs XIM. (1610) erhielt die französische Post durch die Anstellung eines General-Postcontroleurs eine regelmäßige Form. Die General-Postcantroleurs sowohl, als die im Jahre 1630 ernannten Postmeister bezogen zu ihrem eigenen Besten die Postrevennen, bis im Jahre 1676 der Minister Louvois den Köuig Ludwig XIV. bewog, um die Staatseinnahme zu erhöhen, die Posten an einen gewissen Patin zu verpachten, welchem die Regulirung der Posttagen selbst überlassen wurde. Im Jahre 1688, als die Posten zum dritten Male verpachtet wurden, betrug die Pachtsumme bereits 1 Million 400,000 Franken.

In Deutschland wurde im Jahre 1522, in Beranlassung des Krieges mit dem Sultan Soliman II., die Reichspost errichtet, welche über Närnberg, wo damals der Reichstag seinen Sitz hatte, nach Wien ging. Nach beendetem Kriege hörte diese Einrichtung auf, bis Karl V., dem bei der Ausbreitung seiner Staaten die möglichst schnelle Benachrichtigung von allen Ereignissen nöthig war, durch Leonhard von Thurn und Taxis eine beständige reitende Post einrichten ließ, die ihren Weg von den Riederlanden aus über Lüttich, Trier, Speier und Rheinhausen nahm und von dort durch Würtemberg über Augsburg und über Tirol nach Italien ging.

In England legte König Eduard IV. Postistationen von 20 zu 20 Meilen an und während des schottischen Krieges wurde eine Militairpost eingerichtet, um schleunige Nachrichten von der Armee zu erhalten. Doch war dieses Institut ausschließlich zu Staatszwecken reservirt und felbst bis zur zeit des Königs Karls I. mußten Privatleute mit schweren Kosten besondere Boten expediren, welche Briese und Geldsendungen überbrachten und nach empfangener Antwort in Tagereisen nach der Heimat zogen, während Städte und Universitäten ihre eigenen Posten hatten, sur welche derjelbe Bote häufig lange Reisen unternahm und ebenfalls die von seinem Bestimmungsorte empfangenen Gelder und Briese zurückbrachte.

Im Jahre 1581 bekleidete Thomas Randolph die Stelle eines Oberpostmeisters von England und seit dieser. Zeit beginnt das Postwesen der Benuzung des Publikums in England frei zu stehen; im Jahre 1682 aber verbot Karl I. bereits Briefe ins Ausland anders als mit Benuzung der töniglichen Post zu expediren.

80

Digitized by Google

7\*

# Bur Beschichte Des ruffifchen Boftwefene.

And in Rugland entstand das Bostwejen ans dem Bedürfniß des Baren, Berbindungen mit den Brovingen des Reichs berguftellen, und erft in der Folge fonnte das Juftitut auch dem vollswirthschaftlichen Rugen ju Gute tommen. In Der älteften Beit brachten besonders abgefandte Boten die garischen Besehle in entfernte Städte und an die im gelde ftebenden Beere, und ebenfo mußten Brivatpersonen durch besondere Boten Benn auch nirgends der nachweis vorliegt, daß, wie in correspondiren. ben älteren Beiten in ber Turlei, der mit Depeschen von der Regierung abgefandte Eilbote das Recht hatte, jedem ihm begegnenden Reifenden fein frifches Bferd abzuberlangen, um daffelbe gegen fein ermudetes zu vertaufden, fo war boch bie rafche Beforderung mehr ber Einficht des Boten überlaffen, der von den Einwohnern Bferde zur Erfüllung feines garifchen Dienstes zu requiriren hatte, als den Anordnungen der Regierung. 31 ber Folge, bei ftets größerer Ausdehnung des Reichs und dem Bedurfniß ftets häufigerer Berbindung mit den Provingen, wurden besondere Stadte und Dörfer verpflichtet, eine Angabl Pferde und Fuhrleute zu balten (янщики), welche jeder Zeit bereit fein mußten, auf beftimmte Entfer. nungen die zarischen Beschle und Gendungen zu befördern. In die Babl der Administrations-Conseils (Britafi) zu Mostau trat der Administrations-Confeil fur das guhrmefen (Jamftoi Pritas), in welchem ein Bojar, ein Reichsedelmann und zwei Reichsfecretäre Gig und Stimme batten. Dies fem Confeil war das guhr- und Communicationswesen untergeordnet, boch war der Gebrauch und Rugen deffelben ausschließlich fur den garen referpirt. Die Babl der zum zarischen Dienste bestimmten Bferde betrug unter dem garen Alexei Michailowitsch an Reitpferden und Fahrpferden: 150 für den Gebrauch der Barin und der garischen Rinder; 100 Pferde waren für die Gefandten und Bojaren bestimmt, wenn fie zu hochzeiten fubren oder bei feierlichen Gelegenheiten erschienen, und 3000 Bferde wurden speciell für den Dienst des Baren unterhalten. Dazu tamen noch Bferde von geringerer Qualitat fur die Stallbeamten, Fallenjäger, Streligen und ju verschiedenen Arbeiten, deren gabl in Dostan, verschiedenen andern Städten und vielen Dörfern auf 40,000 fich belief. Auf die natürlichen Straßen, deren das Land fo viele in feinen Fluffen und Seen befigt, beichräufte fich die Communication, welche die vollowirthschaftliche Broductivität zu ihrer Eutwickelung im handel bedarf. Der Bar Alexei Michailowitich ertannte bas Bedurfniß gur Einrichtung eines geregelten öffent. lichen Boftmefens und übertrug die Organisation deffelben dem Sollan der

90

# Bur Gejdichte bes rufficen Poftwejens.

Johann van Sveden, welchem er hierfür ein Gehalt von 1200 Rub. bestimmte. Diese Organisation bestand anfänglich nur in einer regelmäßigen Postverbindung von Mostau nach Plestau und Archangel, weil diese Etädte die Centralpunkte der Handelsverbindungen mit dem Auslande bildeten. Demnächst erstreckte sich dieselsverbindungen mit dem Auslande bildeten. Demnächst erstreckte sich dieselsverbindungen zu Bolen. Somit war in Rußland mit der ersten Einrichtung des Postwesens das vollewirthschaftliche Interesse durch Berückschung der Handelsverbindungen zur Geltung gebracht worden, und wenn auch damals das Interesse des handels mit dem des Staates saft gleichbedeutend war, indem viele Zweige des handels ein ausschließliches Eigenthum des Zaren bildeten, so hatte man doch in dieser Beziehung nicht gesäumt dem Beispiele der übrigen. europäischen Staaten zu solgen.

Anders war es mit ber Bolfswirthschaft felbft. Benn fich vor uns feren Bliden das bewegte Bild der ruffifchen Geschichte entrollt, fo finden wir wenig Momente, welche die Entwickelung der Boltswirthschaft fordern Rachdem das von den warägischen herrschern gegründete Reich fonnten. fich in die fleinen Barcellen der Theilfurftenthumer zersplittert batte, tonnten bieje dem Ungeftum der eindringenden Tataren nicht widerfteben und über bas vorausgegangene heroische Zeitalter der Ration legte fich die trube Bolfe einer 250 Jahre mabrenden Freudherrschaft. Bur Entwide. lung der Bollewirthicaft gebort aber außer der felbftbewußten Berfonlich. feit die Freiheit der Billensäußerung. Blutige Kriege und der barte Drud des Jochs tonnten in Rußland beides nicht fördern, mabrend fie vielmehr dem Nationalcharafter das Streben nach rajchen, wenn auch geringen Erfolgen einprägten, das fich den mit beftandiger, anhaltender 21rbeit verbundenen großen Unternehmungen entgieht. Raum war das 30ch abgeschuttelt, als fich im Boltsleben eine Bewegung, eine Sehulucht nach Beränderung zeigte, welche fich zunächft in Bauderungen und Umgugen von einem Orte-zum andern Luft machte. Das war das erwachte Gelbftbewußtfein, das Gefuhl der Freiheit, das eine Thatigfeit fucht ohne fich felbst Rechenschaft von feinen Bielen geben zu tonnen. Es war der Bufand einer Gabrung, ans welcher die gunftigften Refultate fur die Bolts. wirthichaft hervorgeben tonnten. Boris Gudunom aber, fouft ein fluger Staatsmann, opferte das Intereffe des Bolls dem Intereffe der beguterten Rlaffen, deren Unterftugung ihm bei feiner ufurpirten Regierung nothig war. Das Individuum ward an die Scholle gebunden, Der Reim einer

#### Bur Geschichte bes ruffichen Boftwefens.

aufdlutenden volkswirthschaftlichen Entwickelung im Berben erftickt, und Jahrhunderte führen den Beweis, das die Productivität der rufftichen Nation durch den Mangel an individueller Freiheit hinstechte.

Macaulay in seiner Geschichte Englands sagt: "Von allen Erfindungen, mit einziger Ausnahme des Alphabets und der Druckerpresse, haben diejenigen Erfindungen am meisten zur Civilisation des Menschengeschlechts beigetragen, welche die Entsernungen abkürzen. Jede Verbesserlichung in den Communicationsmitteln gereicht dem Meuschengeschlechte sowohl zum moralischen und intellectuellen, als auch zum materiellen Rutzen." Daher hat die Einrichtung des Postwessens auch in Rutzland eine nicht zu unterschätende Bedeutung gehabt, und ein Ueberblick der Communicationsmittel, wie ste uns durch Beschreibungen aus dem 17. Jahrhunderte überkommen find, mit den ste erläuternden Rebenumständen der Berhältnisse und Sitten, wuß von Interesse sit denjenigen sein, welcher bei Beurtheilung der Gegenwart unserer Bollswirthschaft und des mit derselben eng verbundenen Postwessens die Gründe ihrer so gestalteten Entwickelung in der Bergangenheit such.

Es ift nicht genügend darauf hinzuweisen, daß im Auslande die Resubtate anders oder besser sind; auch die Ausgangspunkte waren im Auslande andere und im Verhältniß zu der Entwickelung der Byllswirthschaft ist das Postwesen in Rußland schnell genug in seine Rechte getreten.

Zweihundert Jahre sind gegenwärtig seit der ersten Einrichtung bes Postwesens in Rußland verstoffen. Dieses hat in seiner weiteren Entwickelung denselben Gang versolgt, den das Postwesen auch in den übrigen Staaten Europa's einschlug: die Staatszwecke räumten den vollswirthschaftlichen Zwecken bald diejenigen Rechte ein, welche ihnen in Folge der Einsticht, daß das Gedeihen der Vollswirthschaft selbst einen der wichtichsten Staatszwecke bildet, nicht verweigert werden durften.

#### 2. Die Gesandtichaftsreise des Grafen Carlisle.

"Rußland ift ein herrliches Land, das wohl der Muthe werth ift, gefeben zu werden. Schöne Seen und fischreiche Fluffe wechseln mit blumenreichen Bigfen und bohen Baldern, in deren Schatten es fich töftlich ruhen läßt. Diele Bögel und ein Ueberfluß an Bild jeder Art beleben-

92

# Bur Gefcichte des ruffifchen Boftwefens.

die Balder und die Flüffe bilden eine gute Gelegenheit zum Verkehr. Die Männer sind frästig gebant und von einem Muthe in der Schlacht, der sie ihren Feinden unwiderstehlich machen würde, wenn sie bessere Führer hätten; die Frauen sind sehr wohlgestaltet, zurt gebant und haben eine sehr weiche Haut. Aber den Reichthum ihres Landes wissen die Russen nicht zu benutzen, weil sie von einer Trägheit sind, die sich lieber mit Geringem begnügt, als bei einiger Urbeit von den reichen Erzeugnissen ihres Landes Rutyen zieht."

Das war der Eindruck, den Rußland vor zweihundert Jahren der englischen Gesandtschaft unter Führung des Grafen Carlisle hinterließ, welche zum Zwecke hatte, die früheren Handelsverbindungen mit dem Zaren Akrei Michailowilsch zu erneuern.

Eine wichtige Auregung zur Entwidelung der vollowirthichaftlichen Broductivität und lebhafter Communication mar für Rußland eröffnet worden, als im Jahre 1853 die Engländer den hafen von Archangel Die glangenden Erfolge, welche Spanien und Bortugal burch entdedten. Entdedung neuer Belttheile und Quellen unermeglichen Reichthums ermarben, hatten den Rönig Eduard VI. von England bewogen eine Expedition auszurüften um durch das nördliche Gismeer wo möglich eine Straße nach Affen ju entdeden und vielleicht auf Diefem Bege zu weiteren Entbedungen ju fuhren, welche den Spaniern und Portugiefen noch unbefannt waren. Unter Leitung eines unternehmenden Mannes, des Ritters Sugo Bil. loughby, begab fich diele, aus drei Ediffen bestehende Expedition am 20. Rai 1853 auf den Beg ins nördliche Gismeer. Durch einen furchtbaren Sturm wurden die drei Schiffe getrennt und nachdem Billoughby zwei der Schiffe wieder vereinigt hatte, machte er vergebens Sahrten nach allen Richtungen bin, um das dritte Schiff zu ermittelu. Rachdem er die Uebergengung gewonnen hatte, daß die Jahreszeit zu vorgerudte fei, um die Expedition weiter zu verfolgen, entschloß er fich endlich 200 Meilen nordöftlich von Archangel zu überwintern, und bort erfror er mit allen feinen Begleitern, wie fich in der Folge durch das aufgefundene Teftament eines Theilnehmers der Expedition berausstellte. Das dritte Schiff, unter Litung des Ravitains Richard Chancellor, war an die Mündung der Dwing verschlagen worden, und als nach dem Sturme fich ein Fischerboot im Deere zeigte, ließ Chancellor auf daffelbe Jagd machen, um zu couftatiten, in welcher Gegend er fich befinde. Die am Lande eingeholten Fischer Bigten ihren Berfolgern gegenüber die größte Mengftlichfeit, denn fie glaub-

ten es nicht mit gewöhnlichen Menschen zu thun zu haben, da fie nie Schiffe gesehen batten und es nicht fur möglich bielten, daß Denschen über das Meer ber zu ihnen gelangen tonnten. Nachdem er in Ertabrung gebracht, daß er im Reiche des Mostaufchen Baren 3wan Baffiljewitfc gelandet fei, ließ Chancellor von Archangel aus den Baren um Erlaubniß bitten, fich nach Mostau begeben zu durfen. Diefe Erlaubniß ward ihm bereitwillig ertheilt, er felbft mit vielen Ebren in Dostau aufgenommen, und als demnächft England einen Gefandten in der Perfon des Baronets Smith nach Mostau fandte, ward ein Tractat abgeschloffen, welcher den Engländern den zollfreien Bandel mit Rußland gewährte und ihnen fofort eine einflußreiche Stellung am Dofe zu Mostau ficherte. Denn nicht nur daß der Bar Iwan Baffiljewitich dem Baronet Smith gestattete, in der Audiens vor ihm mit bedecktem hanpte zu erscheinen, mabrend er einem andern Gefandten, der mit bem pute auf dem Ropfe vor ihm erschienen war, den hut hatte auf den Ropf nageln laffen - der Bar bolte auch Die Meinung des Gefandten über den ihm vom Bapfte durch den Jefniten Boffevin überbrachten Borfchlag ein, fich zur tatholischen Religion zu Smith berichtete bem Baren, daß der Bapft ein Bralat fei, betennen. ber verlange, daß die Rönige ihm den Bantoffel fußten, und der Bar ward fo aufgebracht über das ihm zugemuthete Unerbieten, daß er Boffevin fofort von feinem Bofe verjagen ließ; nur feine Burde als Abgefandter fougte letteren davor, daß er fein Unternehmen nicht mit dem Ropfe bufen mußte.

Das den Engländern gewährte Privilegium des Freihandels über Archangel enthielt eine bedeutende Bevorzugung vor den andern Nationalitäten, denn als bald darauf auch Holländer und Hamburger sich mit dem Handel nach Archangel beschäftigten, unterlagen dieselben einer Abgabe von 6% vom Werthe der eingesührten Waaren, welche um so empfindlicher war, als der Werth der Waaren von den hierzu besonders angestellten. "zarischen Gästen" oder Agenten des Jaren sür Handelsunternehmungen, nach ziemlich willfürlichen Normen tazirt wurde, wie wir in der Folge ersehen werden. Auch bemühten sich die Engländer im Laufe der Jahre jede Beranlassung zur Unzufriedenheit mit ihnen zu vermeiden, und als namentlich im Jahre 1630 der zeither sehr in Gebrauch gewesene und beliebte Labac durch strenge Gesetze allen Unterthan des Jaren verboten wurde, hatten die Engländer in Archangel unter sich einen Berein geschossen, besselten Glieder einander fireng zur Vermeidung des Tabackichungets be-



# Bur Geschichte des ruffichen Boftwejens.

auffichtigen mußten, damit durch den Leichtfinn des Einen nicht etwa alle Engländer zu leiden hätten, während die übrigen ausländischen Kaufleute den fehr vortheilhaften Schmuggel mit Taback fortsetzten.

Im Jahre 1649 gelangte an den zarischen Hof die Nachricht von dem Ende des unglücklichen Königs Karl I. Empört über den Frevel, daß die englische Nation ihren legitimen König gemordet, ließ der Zar Alexei Michailowitsch die in Mostau befindlichen Engländer sofort vertreiben, ihre Häuser und Habe confisciren, den in Archangel befindlichen Engländern aber die Weisung ertheilen, Rußland unverzüglich zu verlassen, was jene auch in aller Eile bewerkstelligten. Der für die Engländer so vortheilhaste Handelstractat war für immer aufgehoben.

Rarl II. glaubte an die Möglichkeit einer Herftellung der früheren Beziehungen zu Rußland und am 15. Juli 1663 ging eine Gesandichast unter dem Grasen Carlisle, begleitet von seiner Gemahlin, seinem 17-jährigen Sohne und einem Gesolge von mehr als achtzig Personen von London über Archangel nach Mossau ab, welche in der Folge über Plessau und Riga zurücktehrte. Am 18. August langte der Gras Carlisle mit seiner Familie und einem Theile des Gesolges auf der Fregatte Kent in Archangel an, während ein zweites Schiff mit der Dienerschaft, durch ungünstiges Wetter aufgehalten, erst am 5. September daselbst eintras.

Nachdem der Gefandte dem Bojewoden oder Statthalter von Archangel, fürften Sticherbatow, feine Anfunft gemeldet, follte er am 23. Anguft das für ihn bestimmte haus beziehen und ward zu folchem 3mede von einem besonders bierfur ernannten Briftav, einem Obriften Bogban, an den Landungsplatz begleitet. Beim Geraustreten aus dem Boote bemertte der Gesandte, daß Bogdan, obgleich er ftets ehrfurchtsvoll feine Ropfbedeckung in der hand hielt, an feiner rechten Seite ging. Er erflärte ibm, daß er ein fo respectwidriges Benehmen nicht dulden könne und wies ihn an feine linke Seite. Aber Bogdan ertlärte respectvoll, daß der Bojewode ihm den Befehl gegeben habe an der rechten Geite des Gefandten ju bleiben und daß er seinen Besehlen nicht zuwider handeln werde. Da nun der Gesandte ermiderte, teinen Schritt weiter geben zu wollen, ward die Uebereinfunft getroffen, daß die Befehle des fürften Sticherbatom über diefen Zwischenfall eingeholt werden follten, und über eine halbe Stunde blieb der mit militärischen Ehren und von der gangen Einwohnerschaft von Archangel als Zuschauern umgebene Zug auf offener Straße stehen, Bogdan

ftets mit entblößtein haupte, aber nicht von der rechten Seite des Gefandten weichend, bis der Besehl eintraf, daß er sich an deffen linker Seite halten durfe.

Bis zum 12. September verweilte der Graf Carlisle in Archangel und verbrachte feine Beit mit Fahrten zur Gee oder beim Empfange ber in Urchangel befindlichen Englander, welche fich alle erdenfliche Mube gaben, ihren Gefandten zu gerftreuen, unter Anderm auch Samojeden vor dem Befandten tangen ließen, deren groteste Bewegungen ibn febr beluftigten. Der Bojewode felbft suchte fich dem Gesandten in feiner Beife ju nabern, ba nach den obwaltenden Berhältniffen eine folche Unnäherung gefährlich werden tonnte, denn die zarische Unguade drohete demjenigen, der in febr nabe Berührung mit dem Abgefandten eines fremden Berrichers gefommen war. Dennoch ermangelte der Bojewode nicht, den Leuten des Gefandten bei ihrer Abreife Schafspelge und Biegenfelle zu ichenten, deren Berth fie im Laufe der Reife ichagen lernen follten. Mittlerweile waren die erfor. berlichen Anordnungen jur Beiterreife getroffen; fechs große gluffchiffe, in deren größtem einige Zimmer mit allen Bequemlichkeiten fur ben Gefandten eingerichtet waren, follten das Gefandtichaftepersonal die Dwina hinauf nach Bologda bringen. Ein fiebentes, großes Schiff war für die Banern bestimmt, welche 300 an der Babl die Gefandtichaft begleiten follten, um die Schiffe gegen den Strom ju ziehen. Dieje Lente ftanden unter den Befehlen des Obriften Bogdan, welcher die Gefandtichaft als Reisepristav oder Führer bis Bologda zu begleiten hatte. Der Abschied von Richangel wurde den Engländern nicht ichwer, denn es betrüste fie ber Berluft des Einfluffes, den fie früher in diefer Stadt gehabt batten, wo bei der Krifts von 1649 sogar ihr Raufhof ihnen genommen und zum ftadtischen Gefängniß eingerichtet worden war. Nur mit den Mannern ber ruffifchen Bevölferung waren fie in Berührung getommen, ba, wie fie fich beschwerten, die Franen febr fern gehalten und felten gezeigt wurden. Inch hatte fich der Gefandte nicht besonders erfreuen tonnen, als der Dbrift Bogban vor der Abreife, als Beichen feiner Ergebenheit, feiner Ebefrau befahl ihn ju umarmen, denn fie mar febr ftart geschmintt gemefen. - Runf Bochen brachte die Gefandtichaft auf der Reife bis Bologda ju und hatte volle Duße fich unterwegs mit Spaziergängen am Ufer oder mit der Jagd zu beluftigen, während die ungeheueren Schiffe langiam fortgezogen wurden. Mit ben Leiftungen der Arbeiter waren fie nicht febr zufrieden, denn diefe, fchien es ihnen, ruheten lieber, als daß fie arbeiten

96

# Bur Geschichte bes ruffichen Boftwejens.

Benn der Abend heranfam, murden die Schiffe am Ufer beis wollten. figt, bie Englander brachten die Racht in denfelben zu, während die Atbeiter fo große Reuer anzundeten, daß es ichien, als wollten fie die aange Umgegend anzünden. Bei ben wenigen Dörfern und Drifchaften, die fie auf ihrem Bege antrafen, wurden fie meist von den Brieftern und der Geiftlichteit mit dem Rreuze und Beihwaffer empfangen, wofür der Gefandte fie feinerfeits mit Branntwein und Effen bewirthete; auch murde ihnen bier noch gestattet die Rirchen zu besuchen, mabrend ihnen diejes in ber Folge, und namentlich in Mosfau, als Ausländern nicht erlaubt war. auf der gangen Reife bis Bologda wechselten fie fechs Dal die Arbeiter und zwar in Cholmogory, Jarenst, Ofinowa, Ustjug, Totma und Swost. Dem Statthalter ju Jarenst war vor Anfunft der Reifegefellichaft angegeigt worden, daß er Leute zur Ablöfung der Arbeiter in Bereitschaft balten folle; als die Reifegesellichaft jedoch autangte, war weder etwas in Bereitichaft gefett, noch zeigte der Bojewode ben auten Billen, ihr bebulftich win ju wollen. Bergebens berief fich Bogdan auf feine Inftruction, vererbens brobete ber Befandte über Dieje Migachtung Beichmerde zu fuhren. Rach langen Debatten blieb dem Gefandten nichts übrig, als Arbeiter auf feine eigene Rechnung zu dingen, doch murden ihm diese Roften in ber folge erfett, wie überhaupt während des gangen Aufenthalts der Gefandts fcaft in Rußland die Regel ftrict beobachtet wurde, daß alle Ausgaben für den Unterhalt derselben von der Raffe des Baren getragen wurden. Als endlich die Leute gedungen waren und die Gesellschaft bereit war, fich auf ben weitern Beg zu machen, erblidten Die Englander am Ufer einen ungewöhnlich großen Bolf, der fle zu beobachten ichien, jedoch rafch verwand, als einige Jäger fich zu feiner Berfolgung aufmachten. Gie nabmen die Uebergeugung mit, daß es der Bojewode felbft gemejen fei, der als Bolf verfleidet fie noch bei der Abreile durch feine Gegenwart habe hicaniren wollen. Bu Ustjug und Totma bingegen zeichneten fich die Statt. halter durch Söflichleit und Buvortommenheit gegen die Gefandtichaft ano; vorzüglich der Bojewode zu Ustjug, welcher es jedoch mit der größten Borficht zu vermeiden wußte, mit dem Gefandten felbft in zu nabe Berub. rung zu treten ober gar mit demfelben allein zu bleiben, weil er mabre iceinlich bie ichlimmen Rolgen fürchtete.

In der vierten Boche der Fahrt wurde es bereits so bitter falt, daß den Englander das Geschent an Pelzen, welche der Fürst Stscherbatow ihnen in Archangel gemacht hatte, sehr zu flatten tam, und als am 3. October fich die Dwina mit einer Eisfrufte bedeckte, griffen die Engländer, welche sich in Archangel als Curiosum Samojedenpelze getaust hatten, weil es ihnen spaßhaft erschien, daß man in diese Belze von unten hineinkriechen mußte und nur am Ropse zwei fleine Löcher hatte um herauszublicken, sogar zu diesen Kleidungsstücken, um sich vor der Kälte zu schützen, was ihren russtichen Reigegesährten viele Beraulassung zur heiterkeit gab.

In Bologda mar zwar alles zu ihrem Empfange bereit, dem Gefandten war ein haus in der Borftadt angewiesen und fein Gefolge ward in benachbarten Saufern untergebracht, aber ihr Aufenthalt daselbft mabrte brei Monate, weil fie die Anfunft des zarischen Briftavs oder Fubrers erwarten mußten, welcher fie nach Mostau bringen follte. Die Jagd in den benachbarten Baldern, das häufige Befuchen der ruffichen Badeftuben, Die fte fehr liebgewinnen lernten, und bas im Gefolge der Gefandtichaft befindliche Mufifchor, deffen Trompeten die Einwohner Bologda's besonbers bewunderten, verfürzten ihnen bier die Beit, bis endlich am 12. December ber garifche goffchent Reftorow und ber Reichsfecretar Dawidow eintrafen und fich dem Gesandten als die zu feiner Begleitung nach Mostan vom garen ernannten Reifepriftavs präfentirten. Der hoffcbent Reftorow war ein freundlicher, zuvorfommender Mann, mabrend der Reichsfecretar Dawidow unverholen zeigte, daß er ben Auslandern nicht befonders gewogen fei, ja fogar bei der erften Anrede die febr fubtile Gigenliebe des Befandten frankte, indem er fich ju fagen erlaubte: "Der hoffchent Reftorow und ich find vom Baren geschickt worden um Em. Excellenz nach Rosfan zu begleiten" --- während er doch den Ramen Sr. Ercellenz batte vor dem feinigen und dem feines Begleiters nennen muffen. Rudem hatte er die ichlimme Angewohnheit, daß er, fo oft es fich in feinen Reden ereignete ben Ramen feines Baren zu nennen, nie ermangelte ben gangen Titel deffelben bis auf das lette Jota berzusagen, aus gurcht die Dajeftat bes garen zu beleidigen. Das habe jedesmal fo fürchterlich lange gedauert, meint der Berichterftatter, daß man das Ende nicht habe abwarten tonnen ohne Leibgrimmen zu bekommen.

Im Januar 1664 machte fich die Reisegesellschaft auf den Beg nach Mostau, und der Gesandte schickte 60 Schlitten mit seinem Gesolge nach Jaroslaw voraus. Für ihn selbst und seine Begleitung waren 140 Schlitten ersorderlich von denen nur zwei für die Gemahlin des Gesandten und ihr aus acht Personen bestehendes weibliches Gesolge verdedt waren. Sechszig Schlitten waren ersorderlich, um die vom Könige von England

## Bur Geschichte Des ruffifchen Poftwejens.

fur den Baren bestimmte Geschente zu fubren, bestehend in goldenen und filbernen Beichirren, Ubren verschiedener Conftruction, Rlinten, Rarabinern, Biftolen, Cammet, Damaft, Binn und Blei. Die Schlitten waren von der einfachften Conftruction, fagt der Berichterftatter, etwa drei Jug boch und fo eingerichtet, daß ein Mann fich gerade in deufelben ausstreden tonnte, welchem Zwede auch die Länge des Schlittens entsprach und jeder Schlitten mar mit einem Bferde bespannt, auf welchem der Aubr-Um 15. Jannar 1664 ftredte fich jeder der Engländer in mann ritt. feinem Schlitten bin, nachdem er fich diefes eigenthumliche Bett fo bequem wie möglich durch untergebreitete Decten und Belge eingerichtet hatte, bedte fich mit warmen Belgen gu, und ber Bug feste fich in Bewegung. Ueber febr viele Langeweile, verfichert der Berichterstatter, hatten fie bei Diefem Einzelipftem nicht zu flagen, da- fle meift ichliefen und die Reife nicht rafch von ftatten ging, fie fich auch von Beit zu Beit an einem Schluck Branntwein labten, von welchem jeder eine Flasche nebft einigen Lebens. mitteln in feinem Schlitten hatte. Dbgleich die Ralte fehr groß war, fubiten fie fich unter ihren Belgen fehr behaglich und mußten die Temperatur bisweilen fo zu erhöhen, daß fie felbft in angenehmen Schweiß geriethen, mabrend die Subrleute von Beit zu Beit, um fich zu erwärmen, neben den Pferden berliefen. In Jaroslaw blieben fie vier Lage, erhielten dort frifche Pferde bis Berejaslaml, fowie von hier nach Troipa. hier eröffnete der Reichssecretar dem Grafen Carlisle, daß fein feierlicher Ciujug in Mostau auf den 5. Februar festgesett fei, begleitete ihn bis Roftotino, einem Dorfe zwischen Troipa und Mostau, und ersuchte ibn, fich jum folgenden Morgen in der Frühe bereit ju balten. Um Morgen des 5. Februars war der Gefandte ichon in der dritten Morgenftunde gum Auszuge bereit, was nach der gegenwärtigen Tagesrechnung um 9 Ubr Rorgens ware, ba zu jener Beit in Mostau die Tagesstunden vom Aufgange der Sonne, bis zum Untergange, und ebenfo die Nachtstunden vom Untergange der Sonne bis zum Aufgange gerechnet murden. Diefes gab dem 1689 in Mosfau als Gesandter des Rönigs von Bolen accreditirt gewesenen de la Neuville Beranlassung in feiner : Relation curieuse et nouvelle de Russie, 1699, ju fagen: "chez nous c'est l'aiguille qui tourne autour du cadran, en Russie c'est justement le contraire."

Bergebens wartete der Gesandte den ganzen Morgen, vergebens um die Mittagszeit und seine und seiner Umgebung Lage wurde um so mißlicher, da teine Borbereitungen zu ihrer Beföstigung getroffen waren und

291812

in dem Dorfe felbft nicht Lebensmittel für eine fo zahlreiche Gefellichaft aufgetrieben werden tonnten: Die Briftavs erschienen nicht um ihn abgu. Eudlich gegen Sonnenuntergang tamen fle an, entschuldigten fic bolen. bamit, daß nothwendige Anordnungen fie aufgehalten hatten, und ber Bug feste fich nach Mostau in Bewegung. Langfam bewegte er fich vorwarts, wie es bieß, in Erwartung neuer Priftave, welche ans Dostau entgegengeschickt werden follten; aber nach einigen Stunden tonnten fie noch nichts von Mostan erbliden, und plöglich traf ein Bote ein, welcher meldete, ber vorgerudten Lagesstunde wegen, fei der feierliche Einzug in Mostau auf den folgenden Tag verschoben worden. Man febrte abwärts vom Bege in ein Dorf ein und dort ward für die Beföftigung des Gefandtichaftspersonals Sorge getragen. 2m folgenden Tage, den 6. Februar, wurden die Borbereitungen zum Einzuge auch fruh begonnen, jedoch fo langsam betrieben, daß fich wiederum die Sonne zum Untergange nefate, bevor der Zug fich in Bewegung sette. Biele Regimenter Cavallerie, viele Bojaren in reichgeftidten und mit Edelfteinen befäten Raftans, nebft ibrem Gefolge, viele Streligen, hofbeamten und Bojgrentinder ju Pferde tamen dem Buge beim Schalle von Baufen und Trompeten entgegen und versperrten häufig den Weg in der Beije, daß der Bug wieder halten Auf halbem Bege tam ihnen ein anderer Bug entgegen und ein mußte. Edelmann meldete dem Gefandten, daß das Mitglied des Reichsraths 3man Afonafjewitich Prontichitichem und der Reichsfecretar Lutjan Goloffom vom garen gefandt feien, um ihn zu bewilltommen. Der Befandte ermiderte, daß er Pronticitichem erwarte, worauf jener ihm fagen ließ, daß er erwarte, der Gesandte werde ju ihm fommen. Rach vielfaden Debatten tamen beide Theile überein, daß fie gleichzeitig die Schlitten verlaffen und fich entgegentreten wollten. Sofort machte der Gefandte Anftalt feinen Schlitten zu verlaffen, Prontichitichen aber befuhl den ihn aus dem Schlitten hebenden Dienern, ihn fo lange in der Luft ichwebend zu erhalten, bis der Gefandte ichon auf dem 2Bege ftand, und bann erft ließ er fich auf die Fuße ftellen, um dem Gefandten entgegenzutreten, weil er diefe Demonstration für erforderlich hielt, um der Ehre feines herrfcpers, dem Abgesandten eines fremden Fürften gegenüber, nichts zu ver-Mittlerweile war bie Racht bereingebrochen, gadeln wurden in. geben. großer Anzahl angezündet und der Bug bewegte fich bis an das Stadts thor, wo unversehens wieder ein hinderniß den Bug halten machte, die Fadelträger aber in folcher Ordnung und gemeffener Saltung aufgestellt

100

### Bur Geschichte des ruffichen Boftwelens.

iffmaren, daß der Gefandte zu der Bermuthung gelangte, diefe neue Bergs. i merung fei nicht zufällig gewesen, indem der Bar felbft mit feiner Familie vom Thurme des Stadtthors aus dem Einzuge zugesehen habe. ta

Ye i

120

Ľ

đ

E

ŗ

t

ļ

Rach bergebrachter Gitte durfte Die Gefandtichaft vor geschehenen Empfange am zarischen Hofe, keine anderweitigen Berbindungen in der Stadt anfnüpfen, ohne vorgängige Genehmigung des Pristavs. Diefe Benehmigung wurde von letterem aber mit fo vielen Schwierigfeiten ertheilt, bag es sogar einigen im Dienste des Baren befindlichen Engländern nicht gestattet wurde, dem Gesandten ihres Ronigs ihre Aufwartung zu machen, und daß fich das Gefandtichaftsperfonal in dem ihm eingeräumten Befandt. icaftshotel mehr als Gefängene, denn als Gafte betrachtete. Rür ibren Unterhalt war im reichlichften Daße gesorgt, denn fie crhielten 44 Rbl. 2 täglich, mas für damalige Berbaltniffe eine große Summe war, wie wir bei Erörterung der Berthverhältniffe weiter unten feben werden, und foviel betrug, wie im Auslande zu jener Beit 100 Thaler oder 20 Bfund Ster. ling. Budem maren die Lebensbedürfniffe außerft billig, und wenn bie eifernen Thuren und genfterladen, die bei dem ausnahmsweise aus Stein erbauten Gesandtenhaufe aus Borficht vor ben häufigen Branden angebracht waren, nicht die Illufion der Gefangenschaft zu deutlich ins Gedachtniß gerufen hatten, meint der Berichterstatter, ware der Aufenthalt recht angenehm gewesen. Einen Gaft aber hatte die Gefandtichaft in ihrem Saufe, den fie trot verschiedener Anfuchen und dringender Bitten nicht loswerden konnten und den fie, obgleich er als Auffeher des Gebändes fungirte, für einen läftigen Beobachter bielten. Das war ein hollander, Ramens Beuchling, - und wenn man die eifersuchtigen Bestrebungen in Berudfichtigung giebt, mit welchem tie hollander den Erfolg der Befandtichaft für ihre eigenen gandelsintereffen beobachteten, fo fonnen viele Umftande der Miggeschide diefer englischen Gefandtichaft ihre Erflärung finden.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle Umftande der feierlichen Borftellung des Gefandten bei hofe und feiner Berhandlungen mit dem Reichsrathe verfolgen wollten, da dieselben nicht in den Bereich derjenigen Bertehrsmittel und Gitten gehören, die unfer Thema bildon. Es ift genug zu fagen, daß fämmtliche Unträge des englischen Gefandten abgelehut wurden und er in feiner Beziehung einen Erfolg hatte. Sofort noch der erften Andienz hatte er auf die Bestrafnng derjenigen angetragen, bie an der Bergögerung feines Einzuges am 5. Februar Schuld gewesen waren.

Er erhielt die Antwort, das die Gonth an den Boftbeamten gelegen habe. welche den Bug fubren follten und fich verirrt batten, und daß diefelben bereits jur Berautwortung gezogen jeien. Eine Directe Bitte an den Baren wegen Untersuchung diefer Umftande war von teinem beffern Erfolge, und als die wichtigeren Fragen wegen Erneuerung der früheren Sandelsverbindung mit England und der im Jahre 1649 aufgehobenen Privilegien eine immer ichmierigere und erbittertere Bendung nahmen, trat die geforberte Genugthuung allmählig in ben Sintergrund. Die verjonlichen Begiebungen des Gefandten ju den Bojaren machten einem Notenwechsel Blatz, welcher in der gegenseitigen gaffung immer neuen Stoff zu Recriminationen Der englische Gesandte jublte fich geträntt, daß die Bojaren ibn suchte. in ihren Noten "Fürft Carl Howard" nannten, (Graf Carlisle war ans dem haufe howard) und daß fie in den in rufficher Sprache verfaß. ten Noten ben verstorbenen Rönig Rarl I. "rubmlichen Undentens" nannten, während fie den verftorbenen garen Michael Redorowitich mit "feligen Undentens" bezeichneten. Die Bojaren ihrerseits fühlten fich verlett, daß ber Gesandte fich erlaubt hatte, in einer Note den Baren ftatt "Serenissimus" nur "Illustrissimus" ju nennen und daß er einige Omisfionen in bem Titel deffelben gemacht hatte. Unlangend die Aufhebung des fruberen Sandelstractates aber erhielt er die Beisung, daß da die Englander durch Ermordung ibres Ronigs ibre Brivilegien verwirft batten, judem auch die Bersonen bereits langst verstorben feien, welchen die Brivilegien ertheilt waren, teine Beranlaffung vorliege Diefelben zu erneuern.

Babrend ibres fast viermonatlichen Aufenthalts in Mostan batte die Befandtschaft volle Belegenheit, die Einwohner und ihre Sitten tennen ju Sebr fleidfam fanden fie namentlich die ruffiche Tracht, "den lernen. Oberrod, je nach den Jahreszeiten mit Belgwert gefüttert oder verbramt, bas Bams bis an die Rnie reichend, die unten eug zulaufenden hofen und Die fleinen Stiefelchen, die vorn bis an das Rnie, nach hinten aber bis aur Bade reichen, meift von rothem Leter find und oft fo bobe Abfage haben, baß biefe bobl gemacht werden und zum Aufbemabreu verschiedener Begenftande bienen." - "Die Dugen, beißt es weiter, find boch und bei den Rornehmen meift von icharlachrothem Tuche, oder von Sammet im Sommer und im Binter vom toftbarften Belgwerte. Die Kleiduna ber Brauen ift wie bie ber Manner, nur find ihre Rode etwas langer und ibre Magen breiter, auch immer mit Beimert verbramt. Es ift ein fcosner Wenschenschlag bie Ruffen fie fint febr traftig gebaut und die Frauen

### Bur Geschichte des ruffischen Poftwefens.

fud febr lieblich, aber Arbeitsichen ift in dem Dage bei ihnen zu Saufe, baß es als ein Beweis des Adels gilt, wenn man recht did ift, weil es beweift, daß man nicht arbeitet. Die Straßen find mit in die Breite gelegten Balfen gepflaftert, die Saufer alle aus Bolg und fo leicht gebaut, daß es häufig vortommt, daß einer ein haus tauft und es bann auf einen andern Play abfuhrt, weil die Saufer nur aus Balten zusammengefügt und die Fugen mit Moos verftopft find. Daber auch die häufigen Brande in Dostau, welche oft Taufende von Saufern ju gleicher Beit vergehren, was aber den Einwohnern wenig Sorge zu machen icheint, denn wenn fie ein haus aufbauen, fcheint es mit zur Berechnung zu geboren, daß es bald wieder aufbrennt, daber fie auch die Borficht gebrauchen, wenn fie ausgeben, ihre habseligfeiten mitzunehmen, weil es ihnen leicht geschehen tann, bei ihrer heimfunft tein haus mehr vorzufinden. Die Fenfter an den haufern find von Marienglas und die Deffnung derfelben ift fo flein, daß wenn ein Mann feinen Ropf hindurchstedt, es scheint, als ob er nicht im Stande fein werde, ihn zurudzuzichen. Bei den meiften Baufern find Gemufjegarten und fie gieben es vor fich von den 3wiebeln, dem Rnobland und den Gurten derfelben zu ernahren, als daß fie bei geringer Dube reichen Rugen von der Fruchtbarfeit ihres Bodens gieben tonnten. Abre liebfte Beschäftigung ift fich zu ichauteln, und damit tonnen fie ganze Tage lang zubringen, obgleich die Männer muthig und tapfer find und in der Schlacht gefährliche Gegner abgeben, aber fie lieben mehr zu befehlen als felbft zu thun, woher fie auch gegen ihre Untergebenen fehr ftrenge fud, und wenn man die Begegnung eines Bojaren mit einem Menschen niederen Standes fieht, mußte man glauben, daß der Bojar die Ohren an den Fußen habe, weil der Untergebene alles den Fußen fagt, was er dem Bojaren mitzutheilen bat. Die Bojaren find febr reich, haben ftets eine Menge Diener in ihrer Umgebung und einen folchen Reichthum an Sold und Edelfteinen auf ihren Gewändern, daß man bei feierlichen Aufjugen derfelben bei Hofe von fo großer Pracht geblendet wird. Ein Bo. jar geht nie ju Fuß, daber fie eine große Menge Pferde befigen und wenn er"auch nur einige Schritte zu machen bat, muß ihm erft ein Pferd vorgeführt werden um ju fahren oder ju reiten. Der Genuß des Branntweins ift febr verbreitet, und ba die Einwohner immer Durft haben, ift es enflarlich, bag fie fich zum Zeitvertreib mit dem Trinten beschäftigen. auch die Frauen find dem Lafter des Trunkes ergeben und man fieht fie haufig befinnungslos in den Straßen liegen. Dafür find die Leute gegen Baltifche Monatsfcbrift, 6. Jahra, 85. XII. Sft 2. 8

## Bur Geschichte des russischen Postwesens.

Betruntene febr theilnehmend und wenn Jemand die Berfon tennt, fo ermangelt er nicht fie nach hause zu bringen, wo er außer eines schönen Dants auch eines Trinkgeldes gewärtig fein tann. Die Frau betrachtet ber Mostowiter als feine Unterthanin, ebenfo wie feine Rinder, und Das ber ift er im Umgange mit denselben febr ftreng und energisch, auch ift die Bucht wenig vorhanden. Das Land ift febr reich, wenn man fich nur Die Mube geben wollte es ordentlich ju bearbeiten. Bieb ift febr viel porhanden, aber von feiner guten Gattung, da es nicht gepflegt wird, und außer dem Gemuse, das die Einwohner in ihren Garten bauen, wird noch in der Umgegend von Mostau viel honig gezogen und wachjen dort viele Melonen. Man ergählt, daß in der Rabe von Aftrachan, jenfeit Samara, eine besondere Urt von Rurbiffen macht, welche man Baranets Dieje Rurbiffe verjegen fich von felbft, und menn fie fich auf den nennt. Beg machen, verdorrt das Gras, wo fie hinziehen. Gie machien an einem Stengel der Urt, daß diefer an der Mitte ihres Rörpers oder am Rabel Die Frucht halt, welche Ropf, Suge und Dhren wie ein Schaf hat, wenn fte reif ift, auch eine Fluffigteit wie Blut enthält, wo man fie dann febr. buten muß, weil die Bölfe fie febr gerne freffen. Der Stengel foll febr fuß fchmeden und ba fich dieje Rurbiffe in der Reife auch mit langen haaren, wie Bolle, bededen, jo foll man aus denjelben febr gute Pelge machen können." (Eine curiofe Myftification, ju welcher wahrfcheinlich Die Baffermelone oder Arbufe die Bergnlaffung gegeben batte). "An Korn ift das Land fehr reich, das Brod aber, das aus demfelben gebaden wird, ift nicht ichmachaft, weil das Rorn auf fleinen haudmublen nicht genug gemalen wird. Eine Speise aber, die vortrefflich schmeckt beißt Ifra oder Raviar u. f. w."

Am 24. Juni endlich brach die Gesandtschaft auf, um über Riga nach Stodholm zu ziehen. Diese Reise war sehr beschwerlich, denn abgleich der Hosschaft Zelepnew und der Reichssecretär Afanasjem ihnen zur Begleitung beigegeben waren, der Zar auch zwei Kutschen, jede mit sechs Pferden bespannt, für die Gemahlin des Gesandten und ihr Gesolge beftimmt hatte, sanden die Männer doch die Sättel, auf welchen fie reiten mußten, so unbequem und hart, daß viele es vorziehen mußten, weite. Strecken zu Fuß zurüczulegen. Ueber 100 Wagen waren ihnen zum Transport des Gepäckes mitgegeben worden, so wie Zelte um zu übernachten. Etwa 20 Werst wurden des Vormittags zurüczgelegt und eheusoviel am Nachmittage; während zur Nacht die Familie des Gesandten

104

### Bur Geschichte des ruffifcen Boftwefens.

und die vornehmften Edelleute fich in den Belten unterbrachten, die Dienerfchaft fich aber auf den Bagen einzurichten fuchte, bewunderten fie die Subrieute, welche mit vieler Behaglichteit fich auf die bloge Erde aus. ftredten. Die glühende Tagesbige und die talten Nachte machten Biele ertranten, während Andere von den Legionen fliegen und Muden getfochen Bochen lang aussahen, als ob fie an den Mafern ertrault waren. Auf der ganzen Reife bis Plestan tonnten nur in Twer, Bifchny-Boloticof und Seligtaja die Pferde gewechselt werden. In Twer blieben fie zwei Tage um auszuruhen, als fie aber ihre Belte vor der Stadt auf. geschlagen hatten, wurden die Thore fofort geschloffen und die Einwohner mieden fie, als ob fie von der Beft behaftet maren; auch wenn fie auf ber Beiterreife bisweilen Menfchen erblidten, fo ergriffen Diejelben folennig die Flucht vor ihnen nach den benachbarten Baldern. Bei Bronniga fchifften fie fich auf dem Ilmensee ein bis Nowgorod und zogen von dort Aber Geligtaja nach Blestau. hier verließ fie auch der Priftav Afanassew während der Hoffchent Telepnem bereits aus Rowgorsd nach Mostan zurückgetehrt war und zu ihrem großen Leidwefen nahm auch Afanasjew Die vom Baren bewilligten Belte mit fort, während der Bofident Bolunsti ihnen in Rostau gejagt hatte, das ihnen verstattet fei, die Relte bis Riga mitzunehmen. Somit ftand ihnen die beschwerlichfte Reife von Bleetan bis Riga bevor; doch fanden fie bier am Bege banfig Bauerhäufer, in denen fie übernachten tonnten, mabrend fie oft Mangel an Baffer litten, fo daß die Roche des Gefandten dem Buge vorausziehen und bort bas Effen bereiten mußten, wo fie Baffer antreffen fonnten, bis endlich der Gouverneur von Riga, Graf Drenftjerna, auf die Nachricht ihres perannahens, ihnen eine Abtheilung Reiter, sowie einige Bequemtichleiten entgegensandte und die Gesandtichaft am 3. August, allo nach einer muhfeligen Reife von fechs Bochen in Riga aulaugte. 3m wigenden Jahre 1665 schidte der Bar den Baffili Jatowlewitich Dafftom mit einer Gefandtschaft nach England, um fich über das Benehmen bes Grafen Carliele ju beflagen, doch fanden deffen Befchwerden teine Berücffichtigung.

Wenn wir im Vorstehenden ein Bild der Communicationsmittel vor 200 Jahren für Personen sehen, welche besondere Bevorzugung und Rückfichten von Seiten der Megierung zu beauspruchen hatten, so mögen wir, bevor wir uns der Wirksamseit des Postwesens zuwenden, auch noch einen ähnlichen Bericht einer andern Persönlichsleit in Betracht ziehen, welche

8\*

### Bur Geschichte des rufftichen Poftwefens.

obgleich eine bedeutende Stellung in Rußland einnehmend und ein Zeltgenoffe der Einrichtung des Postwesens, doch die Vortheile deffelben nur erst in geringem Maße genoß. Diese Persönlichsleit ist der General Patrif Gordon, der, unter dem Jaren Alezei Michailowitsch in russische Kriegsdienste getreten, in der Folge von Peter dem Großen hoch geehrt, deffen Lehrmeister in der Artillerie bei der Belagerung von Asow wurde und, tief von ihm betrauert, in seinen Armen starb.

## 3. Das Tagebuch des Generals Gordon.

Der General Patrik Gordon oder Peter Iwanowitsch Gordon, wie ihm im Jahre 1687 bei seiner Rückkehr aus dem ersten Arimkriege zum Lohn für seine Berdienste sich zu nennen vom Zaren gestattet wurde, in demselben Ukase, welcher seine Ernennung zum General on Chof enthielt, war bereits im zarischen Dienste, als das Postwesen seine Birksamkeit begann. Er führte ein aussührliches Tagebuch, von welchem noch gegenwärtig sechs umfangreiche Bände vorhanden sind und in welchem die speciellsten Daten, sowohl über Gordons Reisen in Rußland, als auch über die Zeit des Empfanges und der Absertigung seiner ausgebreiteten Correspondenz in den Jahren 1661 bis 1699 enthalten sind.

Gordon war der jungere Sohn eines ichottifchen Edelmanns und da er somit an das väterliche Bermögen teinen Anspruch haben konnte, verließ er mit Einwilligung seiner Eltern das Baterhaus mit 16 Jahren um in der Fremde fein Glud zu versuchen. Eine Univerfitat feines Baterlandes zu feiner Ausbildung zu beziehen, daran verhinderte ihn bas tas tholifche Glaubensbefenntniß, dem er angeborte, und fo begab er fich que nächst nach Braunsberg in Preußen, in das dortige Zefuitencollegium, wo er fich grundliche Renntniffe in den Biffenschaften und in den alten Sprachen erwarb. Da es feinen Neigungen nicht entsprach fich ausschließe lich den Biffenschaften zu widmen, trat er in schwedische und polnische Rriegsdienste, in welchen er reiche Erfahrungen und Renntniffe des Rriegswefens erwarb. 3m Jahre 1661 entichloß er fich auf ftartes Bureden des ruffischen Gesandten in Barfchau, Samieta Leontjew, und bes Obriften Crawford, welcher aus der polnifden Rriegsgefangenschaft nach Rußland zurudtehrte, in den Kriegsdienft des Baren Alegei Michailowitich au treten, unter ber ihm vom Gefandten ertheilten Buficherung, daß er im gas

## Bur Geschichte bes ruffichen Boftwefens.

rischen Dienste als Major eintreten und nach zwei Jahren zum Obristen befördert werden solle.

In Begleitung mehrer anderer Englander, welche fich wie er entfoloffen hatten, in garifche Dienfte zu treten, reifte er von Barfchau über Raidany, Lentowa, Bauste und Riga nach Rotenhufen, wo eine ruffice Befagung lag. Die folgende Racht mußten fie auf der Beiterreife auf freiem gelde, in einer von den Spuren des Rrieges vermufteten Begend zubringen und wurden noch von mehren Englandern nebft ihren Familien eingeholt, welche fich auch nach Mostau begeben wollten. Auf ihrer muhfeligen Beiterreife tamen fie nach der gerftorten Feftung Marienburg, wo ebenfalls noch eine ruffiche Befagung lag und der Gouverneur ihnen, als Beichen feiner Aufmertfamteit, ein Getränt unter bem Ramen "Quas" schidte, das ihnen aber fehr wenig mundete. Bei neubaufen aberschritten fie die ruffische Grenze und gelangten über Pcticora nach Bleefan. Bier versorgten fie fich reichlich mit' Lebensmitteln und ritten durch eine icone, waldige Gegend bis zum Dorfe Seligtaja, wo fie ihre Pferde zu Lande vorausschidten und in Boten, den gluß Schelona hinun. In Nowgorod fauften ter, über den Ilmensee nach Nowgorod gelangten. Gordon und feine Gefährten ein großes Bot und fuhren den Fluß Mfta binauf bis Bronniga, wo fie auf Anordnung des Bojewoden von Nomgorod, Fürften Repnin, Fuhrmannspferde erhielten; hierdurch war es ihnen möglich, ihre eigenen Bferde ju iconen und da fte dieselbe Erleichterung and von Twer bis Mostau genoffen, langten fie icon am 2. September 1661 gludlich in Mostau an. Bon Barfchau bis Mostau waren fie mit Ausnahme eines viertägigen Aufenthalts in Riga, vom 26. Juli ab, fomit faft fechs Bochen unterwegs gewesen. Schon am 5. September wurden die Offiziere zum handfuß beim Baren zugelaffen und darauf, unter Berficherung der garifchen Gnade, ju weiterer Berfügung dem Schwieger. vater des Baren, bem machtigen Bojaren Ilja Danilowitich Milos flawsti übergeben. Diefer bestellte fie auf ein geld außerhalb der Stadt, wo er ihnen befahl, Langen und Musteten, die zur Stelle waren, ju neb. men und zu zeigen, wie fie damit umzugeben verftänden. Gordon wunberte fich über Diefe Bumuthung und meinte, wenn er bas gewußt hatte, fo marde er einen feiner Bedienten mitgebracht haben, welcher vielleicht beffer exerciren tonne als er felbft, da bei den Offigieren nicht das Exerciren, fondern die Leitung die hauptfache mare. Es half nichts, er mußte dem Befehle des Bojaren gehorchen, und als er alle möglichen Evolutionen

1

mit der Lauge und Mustete gemacht hatte, war derfelbe fo aufrieden, daß er ibm ein garifches Geschent als Gludwunsch zu feiner Untunft in Rusland ermirkte, bestehend in 25 Rubeln an Geld. 25 Robeln, 4 Ellen arobes Luch (Batmal) und 8 Ellen Damaft. Das war zwar vom Baren bestimmt, aber mit dem Empfange Diefes Geschentes hatte es feine Schwieleit, da der Confeil-Secretar, welchem die Berabfolgung deffelben übertregen war, erft ein Befchent von Bordon erwartete und alle möglichen Somierigfeiten der Berabfolgung entgegenstellte. Bordon wollte fich der bergebrachten Sitte nicht fügen und nachdem er fich einige Male mit dem Secretar berumgezanit batte, fubrte er beim Bojaren über denfelben Beichwerde. Miloflamofi gab dem Secretar einen leichten Berweis und Diefer fehrte fich nicht weiter daran. nach einiger Beit wiederholte Gordon feine Beschwerde, als der Bojar gerade ausfahren wollte; Diefen langweilte die Sache, er ließ den Sefretar an feine Rutiche rufen und rig ihn im gorne einige Male am Barte mit dem Singufügen, daß er ihn noch ftarter beftrafen wurde, wenn Gordon fich noch ein Mal beschwere. Darauf erhielt Bordon feine Geschenke, hatte aber den Secretar zum Reinde, welchen er erft in der Folge mit Geschenten beschwichtigen tonnte. 216 übrigens Gordon im Jahre 1667 mit einem Briefe des Baren nach England geichickt worden war und daselbst vom Ronige von England ein Gnadenaeichent von 200 Bfund Sterling zugewiesen erhalten hatte, ward ihm Diejes Geschent auch nicht in vollem Betrage zugestellt, denn beim Empfange deffelben ward ihm eine Rechnung übergeben, nach welcher fur die Ubfalfung der Befügung (for drawing the bill), für Einregiftriven dersethen, für Erlaß des Befehls (warrant) für den Geldzähler und die Expedition nicht weniger als 25 Bjund 2 Schilling 1 Bence von feinen 200 Bfund in Abzug gebracht waren.

Die Verhältniffe in Rußland gestelen Gordon anfänglich nicht, und taum in den Dienst getreten, hatte er den Bunsch, denselben zu verlaffen. Als aber der Bojar Miloslawsti ihm mit Freundlichkeit erklärte, daß wenn er auf diesem Vorhaben bestände, er unsehlbar nach Sibirien verschickt werden würde, da alsdann nur angenommen werden könne, daß er, aus Polen kommend, die Staatsverhältniffe habe erkundschaften wollen, befann er sich eines Bessern, schickte sich in. das Unvermeidliche und brachte bald die seiner Obhut anvertrauten Soldaten durch häufige Uebungen zu großer Geschicktigteit in den Bassen. Viele Schwierigseiten bereitete ihm im Laufe seiner vielschrigen Dienste die Antipathie, welche das russfiche Bolt den

## Bur Gefcichte bes rufffichen Boftwelens.

Indlandem üserhanpt und ihren Menerungen insbesondere entgegentrug. Beil er ein Ansländer war, wollten die Einwohner, bei welchen bas Mie litär einquartirt murde, ibn nicht gern in ihren Saufern haben und nache bem er bereits eine Bohnung hatte verlaffen muffen, weil der Birth m feiner Abwefenbeit den Dfen in feiner Behaufung hatte einschlagen laffen, ward er. feinem Range als Major entfprechend, bei einem reichen Kauf. manne jenfeit des Mostaufluffes einquartirt. Diefer feste alles dran, um ibn aus feinem Saufe los ju werden und hatte icon zwei Befehle aus dem Confeil \*) erwirtt, welche Gordon anmiefen, diefes hans ju verlaffen, welche er aber entgegeunahm ohne fie weiter zu berudfichtigen. Endlich eines Tages, als Gordon eben mit einem auderen Difigiere gu Mittag af, ericien ein Begnter des Confeils mit mehren Begleitern und erflarte. er fei getommen, um ihn fofort aus dem haufe zu fchaffen, gab auch Befebl feine Sachen fortzubringen und griff felbft nach der Regimentsfahne. Da tonnten fich Die Offiziere nicht länger zurüchalten und warfen ben Beamten nebft dem hausbefiger und feinem Gefolge gur Treppe binunter. Bum Unglude aber gingen zu gleicher Beit mehrere Goldaten von Gordons Regiment vorbei, welche auf den garm berbeieilend, den Beamten nebit hauswirth und Anhang aufs jammerlichfte durchprügelten, fo daß der Beamte fich mit Mübe, unter Zurücklassung einer mit Berlen benähten Mute und eines werthvollen halsbandes, rettete. Rur durch Bermittelung des Bojaren Miloflawsti gelang es Gordon, die unangenehmen Rolgen Diefes Borfalles ju vermeiden. Ein anderes Beifpiel des Dig. tranens gegen Ausländer erzählt Gorbon in Bezug auf ben littenischen Reidherrn Gangiewsti, der, in ruffliche Gefungenichaft gerathen, in Mostau im ftrenaften Gewahrlam gehalten wurde. 216 er fich ofnes Tages ummohl fühlte, wurde beschloffen, einen italienischen Argt, ber mabrend des letten polnifchen Rrieges ebenfalls in Gefangenichaft gerathen war, ju Bangiemsti zu ichiden. Die Unterhaltung wurde zwischen beiden in Begenwart eines ruftichen Rapitans in lateinischer Sprache geführt und wiederholt rieth ber Argt bem Feldherrn etwas Cremortartari in fein Effen

<sup>\*)</sup> Der Gefandtichafts. Conseil oder das Ministerium des Auswärtigen. Die im ruffischen Dienste befindlichen Ansländer hatten den Borzug unter diesem Conseil zu sortiren, während die übrigen Militairs unter dem Kriegs. Conseil oder Kriegsministerium standen; doch war der Gesandtschafts. Conseil verpflichtet, die Listen über den Dienst dieser Personen dem Kriegs. Conseil zur Durchsicht einzusenden. (Ueber Russland unter der Regierung Ulerei Michailowitich's von einem Zeitgenoffen, Grigori Koschlichin.)

zu thun. Der Offizier machte sofort die Anzeige, daß die Gesangenten staatsgefährliche Pläne berathen hätten; der Arzt sollte gestehen, leugnete aber hartnäckig und sollte bereits gesoltert werden, unter der Anslage, daß er Auschläge mit den Krimschen Tartaren verabredet habe, als Ganziewsti sich noch zum Glude des Thatbestandes erinnerte, und die von ihm gegebenen Erklärungen befriedigend befunden wurden.

Aus den Notizen des Gordonschen Tagebuchs für das Jahr 1663 ift erficktlich, daß er Gelegenheiten, die der Jufall bot, benutzen mußte, um seine Correspondenz zu befördern, die Briese ins Ausland aber au einen Kausmann in Riga schicken mußte, um sie weiter zu befördern.

"1663 Juni 16. Ich schieb an meinen Bater unter der Adresse des Johann Lang in Riga, da ich von demselben seit meiner Abreise aus Warschau teine Briefe erhalten habe."

Briefe aus Smolenst erhielt er meift in 10 Tagen; eine fehr langfame Beförderung, wenn berudfichtigt wird, daß Smolenst nur 390 Berft nach jeziger Berechnung von Mostau entfernt ift.

"1663 Juli 10. Ich erhielt einen Brief vom Generallieutenant Drumond aus Smolenst vom 1. Juli, wodurch mein Brief vom 15. Juni beantwortet wurde."

Mit dem Obriftlieutenant Drumond ftand Gordon in häufiger Correspondenz, weil er durch dessen Bermittelung den in poluische Gefangenschaft gerathenen Obristen von Bokhoven loszukausen oder auszuwechseln hoffte. Bokhoven wurde in der Folge sein Schwiegervater und da die Gemahlin deffelben erklärt hatte, nicht eher ihre Einwilligung zu einer Berbindung mit ihrer Tochter geben zu können, als bis ihr Mann aus der Gesangenschaft zurückgelehrt sein wäre, ermangelte Gordon nicht die einflußreichsten Personen um ihre Berwendung und Befürwortung zu dieseeigneten Beschle zu ertheilen, damit der in Sklow gesangen gehaltene Obrist Bokhoven gegen mehrere polnische Gesangene ausgewechselt würde. Diese ihm bewilligten Beschle mußte er mit einem expression goten absenden.

"1663 November. 2116 ich die zarischen Schreiben (vom 10., 14. und 16.) an den Generallieutenant Drumond erhalten hatte, daß derselbe diejenigen Gesangenen, welche die Polen verlangten, gegen den Obriften Bolhoven auswechseln folle, so schrieb ich an Drumond und schloß die Briese des Zaren und die Empschlungsschreiben des Bojaren Isa Dani-

## Bur Gefchichte bes rufficen Boftwefens.

wwisch Miloflawsti und des Fürsten Ritita Juanowitich Odojewoli bei, was ich mit einem Expressien absandte."

Doch blieben diese Bemühungen Gordons ersolglos bis zum Jahre 1667, wo der Obrift Bokhoven durch Verwendung des englischen Königs Anrl II. beim Könige von Polen und beim Churfürsten von Brandenburg jeine Freiheit wieder erlangte.

Im Juli 1664 ward Gordon mit seinem Regimente nach Smolenst commandirt; beim Auszuge aus Mostau ward das Regiment in der Vorstadt Roschewniki gemustert, doch waren alle Soldaten in dem Grade betrunken, daß mehrere Stunden hingingen, bevor sie in Reih' und Glied gestellt werden konnten, und als dieses endlich geschehen war, ergab sich, daß etwa 80 Mann desertirt waren. Auf dem Mariche selbst mußten die Osfiziere bei der Arriergarde und bei den Flanken marschiren, in der Rucht aber ftrenge Wache halten, um die Deserteure einzufangen.

Seit der Aufunft Gordons in Smolenst finden wir Daten in dem Lagebuche, daß er Briefe aus Mostau über die Post empfangen habe, und zwar am Sten Tage. Zu Geldsendungen und ähnlichen Aufträgen nach Mostau mußte er aber sich darbietende Gelegenheiten benugen.

"1664 Juli 8. Ich schrieb an ihre Mutter (seiner Braut) weil ich sch, daß die Hoffnung auf Befreiung ihres Gemahl bei dem geringen Anscheine eines gewünschten Erfolges der Tractate immer mehr verschwinde. Ich bat um eine baldige Antwort. Diesen Brief schickte ich mit herrn hoffmann, weil ich ihm noch die 100 Rub. für die Frau Obriftin Palmer mitgab."

Es erhellt, daß zu jener Zeit die nach Smolenst expeditten Posten anch nur bei Tage besördert wurden, daraus, daß sie eben so viel Zeit unterwegs waren wie Gordon, der in Tagereisen von Smolenst nach Rostau zurücktehrte und jedenfalls auf dieser Reise zu seiner Braut nach Rostau teinen unnöthigen Berzug machte.

"1664 November 30. Ich reifte von Smolenst ab und tam, ohne daß nuterwegs etwas Besonderes vorgesallen wäre, den 6. December in Mostau an."

Daschtow war bei seiner Gesandtschaftsreise nach England vom Rinige unfreundlich aufgenommen worden, man hatte ihm nur während drei Tagen Unterhalt auf fönigliche Nechnung gewährt und ihm denselben darauf entzogen. Der Graf Carlisle hatte aber Daschtow besucht, hatte ihm eine bessere Behandlung versprochen und auch bewirft, daß ihm nicht

. 44

vur während feines gaugen Aufenthalts in England der Unterhalt gewähnt, fondern ihm auch die Roften, die er gehabt, erjetzt wurden. Rach feiner Rudlehr and England hatte aber Dafctom fo viel über die ihm widerfahtene Unbill gefprochen und fich beichwert, bag als Denmächft der Ro. nig von England durch bie Baft eine Role un ben Baren ichitte, in melcher er ihm meldete, daß er mit Frankreich und Solland in einen Rrieg verwidtelt fei, die Beft anch in London und anderen Gegenden feines Reiwithe und folleglich bat, den Sollandern in Bufunft nicht zu geftat-. ien, Schiffsbaumaterialien aus Rußland ju fubren, diefe Rote lange geit unbeautwortet; ja unerbrochen blieb. 3m Jahre 1666 follte die Antwort, welche eine ablehnende mar, dem Könige übersandt werden, da aber feiner ber Bojaren, im Binblide auf Dafdelows Erlebniffe, fich m Diefer Genbung gebrauchen laffen wollte, wurde Gordon an derfelben vom Raren beftimmt, obgleich foldes feinen Bufficen nicht entiprach. Da er mittinmeile die Tochter des Obriften Bothoven geheirathet hatte, wurde Diefelbe als Unterpfand feiner Ruffehr in Ruftignd jurntetbehalten. Im 29. Juni 1666 muchte er fich auf die Reife und biefe, jowie feine Rudreife, gingen in ber gemohnten Tour über nomgorod und Bledfau ohne befonbere Errigniffe von ftatten, bis burenf bin, bag er bald nach feiner. Mbreife aus Rostan, bei dem Darfe Tichertaffow gegen hundert Offiziere auf einem Belde lagern fab, die nach beendetem Rriege aus bem Dienfte entlaffen maren und mahricheinlich auf eigene gaud ben Rrieg mit den Reifenden fortfährten, denn Bordon hatte bie Borficht, fich mit feinem aus breigehn Berfonen bestehenden Gefolge bei denfelben vorbeizuschleichen und erft noch seinem rafchen Ritt von 20 Berft, vom Bege abbiegend, Mittag ju halben. Auf der Rudtehr aus England im Jahre 1667 traf er in Dannig mit Johann van Sveden gufammen, welcher in einem ibm vom garen ertheilten Auftruge, mie wir fpater feben werden, in hoftand gewejen mar. Die vom Rönige von England ihm übergebene Antwortnote enthielt ver-: iciedene Recriminationen, und vielleicht auch daber war Gorbons Empfang beim garen nicht fehr gnädig, wenigstens toftete es ihm viele Muge und Bittichriften, ehe er die von ihm ausgelegten Reifefoften wiedererftattet erbieft.

Seit diefer Jeit beginnen häufigere Correspondenzen Gordons uach Riga und ins Ausland über Riga, und das Tagebuch giebt den Nachweis, daß Briefe von Moskau nach Riga 11 bis 12 Tage gingen.

Als Gordon im Jahre 1686, damals Obrift, wiederum nach England

### But Beidicte bes ruffichent Boftweimit.

reifte, um befelbft feine Bennfgensverhältniffe git ordnen, bar mittierweile fein Bater und fein Alterer Bruder, geftorben, er tomit Erbe Die vitor. lichen Gutes Alchuiris geworden war, verlangte ber Rollaufleber in Rongorod, daß er feine Gachen vifitiren laffen folle, worin Gorbon nicht wifligen wollte, fich darauf berufend, daß er von Mostau aus bie Genebmigung jur ungebinderten Reife ins Ausland erhalten babe und er juden nicht Raufmann fei. Bergebens mandte er fich au den Statthalter; Diefer erflärte, er wolle ibn nicht bindern, er babe aber dem Rollnuffeber feine Befehle an ertheilen. Er fügte bingu, Gordon möge reifen und gab ihm zwei Streligen gur Begleitung mit, indem er Gordon aufforderte bas gu thun, was or für das Befte halte. Der Bollauffeber brachte num alle feine Leute migmmen und erffarte, Gordon nicht aus Romgord fortlaffen m wollen. Diefer bewaffnete fich, und feine Leute und maven bereit, fich mit Gewalt ben Beg aus der Stadt au erzwingen. Jest forderte ber Juffeber. Gorbou folle feine Sachen in einer Rinche oder an einem anderm ficheren Orte deponisen und die Enticheidung aus Roslau alwarten, ob feine Sachen zu besichtigen waren oder nicht. Ermuthigt durch bie Eröffnung des Statthalters, das er ihn in teiner Beile beläftigen werde, folug Gordon biefes jedoch aus und machte fich auf den Beg. Gleich benguf aber ermirfte der Auffeber einen Bejehl, Gordon nachmichen und ihn anzuhalten und versammelte eine große Anzahl Beamter und Streff. jen, um Gordon zu verfolgen. Diefer jedoch erfuhr, folches burch einen Edelmann, der etwas fpater als er Rodgored verlaffen hatte, befchlennigte fein Fortfommen, jabite in Miaga für 10 Bforbe donnelte Brogongelber, nämlich 1 Rubel 3 Altin 2 Dengi, verfprach den finhrleuten ein Trink geld und fuhr eilig weiter bis Plestan, wo er er vom Statthafter ganften Romabauowsti febr freundlich aufgenommen murde.

Gordons vielfache Feldzüge brachten ihn häufig in die füdlichen Provinzen, überall aber geht aus seinem Tagebuche hervor, daß es schwierig war bei diesen Feldzügen Nachrichten ans Mostau zu erhalten und daß diesetben durch Gelegenheiten und expresse Boten expedirt wurden. Erst im Jahre 1697, während der ersten Belagerung Rows, findet sich die Notiz vor, daß er durch die Post von Wiulus, dem damatigen Noministrator der Posten, Briese und Zeitungen erhalten habe. Unzweiselhast war das eine Bergünstigung, die ihm zu Theil wurde, deun, wie wir sehen werden, war der Empfang namentlich von Jeitungen mit Schwierigkeiten verbunden.

Anders war es, als Gorbon im Jahre 1694 den Jaren Peter auf seiner Reise nach Archangel begleitete. Rachdem fle die Reise auf der Owina mit den vom Zaren neuerbauten Schiffen gemacht und in Archangel von dem Gtatthalter Beter Andrejewitsch Tolftoi, bei Beranstalstung großer, seftlicher Mahlzeiten empfangen worden waren, konnte Gordon bei einem geregetten Postversehr seiner ausgebreiteten Correspondenz unbehindert obliegen.

"Juli 12. Die Post brachte mir Briefe von meiner Frau und Tochter und von Löwenseldt aus Tobolst, datirt vom 22. April."...

Diefer Obrift Löwenselbt, mit welchem Gordon in ununterbrochener Correspondenz ftand, war ein Schwager, der, mit seinem Dieuste unzufrieden, im Jahre 1693 um seine Entlassung aus demfelben gebeten hatte, um ins Ausland zurüczutehren. Bergebens war er vor der Gesahr, die wit einer solchen Absicht verbunden sei, gewarnt worden. Er blieb bei feinem Entschlusse, erhielt zwar seinen Abschied, ward aber mit seiner Familie nach Dobolst verschidt, wo er, trop der Berwendung seiner Freunde im Exis ftarb.

"Den 15. Juni wurde die Boft nach Mostau abgefertigt."

"Den 21. Juni ging die Post fruh am Morgen ab."

"Den 13. August. 3ch schrieb mit der Post an meinen Better 28. Gordon in Aberdeen und erhielt Briefe von meiner Frau,. Lochter, Obristen Jurenow, Obristen Crawsuird, meinem Sohne in Tambow, Fürsten Iwan Borissonitsch Trojektrow, H. Winius, von meinem Negimentsschreiber, vom Kapitan Rochingow, alle datirt Mostan den 6. August."

Bei der gegenwärtigen Postverbindung und den jesigen Wegen beträgt die Entfermung von Mostau nach Archangel 1206 Werst; berücksichtigen wir die damaligen Verhältniffe und daß erst im Jahre 1727 ein verlürzter Postweg uach Archangel eröffnet ward, so würde eine Differenz von mindeftens 10 % Mehrbetrag die Entsernung von 1346 Werst ergeben, mithin beim Empfange der Post am sechsten Tage aus Mostau in Archangel die Geschwindigseit von 224 1/3 Werst am Tage oder 91/2 Werst in der Stunde ergeben, was den Nachweis liefert, daß diese Berbindung, für reitende Vorlen, eine verhältnismäßig schleunige war.

Für die Besörderung von Reisenden war noch teine Sorge getragen und nur auf besonderes Ausuchen wurde durch Besehle aus dem Gesandtschafts-Conseil die Commission ertheilt, denselben Pferde zu geben, wie ein vorhandener Besehl an den Statthalter von Nowgorod, Fürsten Pro-

### Bur Gefdicte des ruffifden Boftwefens.

sorowsti, vom Jahre 1694 nachweift, durch welchen ihm aufgetragen wurde, den zum Besuche nach Mostau kommenden beiden Reffen des Generals Lefort Pferde und Fährer zu verabsolgen. "Es ift zu unserer Renntniß gelangt — lautet der Beschl — daß von den schwedischen Grenzen her zum Besuche zu unserem Generale des ersten Moskauschen Rosaken-Musterregiments Franz Jakowlewitsch Lefort zwei leibliche Neffen desselleben in Begleitung von zehn Mann in Groß-Nowgorod eintreffen werden. Sobald nun diese Ausländer anlangen, beschlen wir euch, dieselben unbehindert passfüren zu lassen, ihr Gepäck keiner Beschriegung zu unterziehen und ihnen die erforderliche Anzahl Pferde und Führer zu geben. Ueber alles, was hierbei vorsällt, seid Ihr verbunden uns zu berichten und auch den Ausländent die Mösliche zu erheilen, nach wirst Aufunft in Mostan dem Gefandtichasts-Conseil einen Reisebericht zu übergeben."

(Schluß folgt.)

#### A. v. Fabricius.

# "Der Statusquo der Justizreform in Unklaud.

Quid leges sine moribus, quid mores sine operibus?

(Inschrift des Stadthauses in Lugano).

Seit dem Juli Mouat dieses Jahres hat man in Betersburg die Einrichtung der Resormbehörden in Angriff genommen.

Die zu beiden Seiten der Stückhofstraße (Liteinaja) in der Rähe der Newa ein umfangreiches Areal einnehmenden Zeughäuser find, nach vielen Berathungen darüber, ausersehen worden, die neuen Behörden aufzunehmen, welche damit, in diesem stillen und abgelegenen Theile der Residenz eine Art Rechtsburg, eine Stadtregion für sich, bilden werden. Nur das Gebäude des Senats verbleibt von den alten Räumlichseiten des Justizministerii dem Cassationshos.

Die Eröffnung der Reformbehörden an der Liteinaja wird im Laufe des Jahres 1866 stattfinden.

Rußland bietet dem Juristen das Schauspiel des complicirtesten Instauzenzuges, den die Geschichte des Prozesses erlebt hat. - Bas denselben vor. allem, von dem Rechtsgange- in andern Ländern unterscheidet, denen immerhin drei Instanzen befannt waren, ist die außerordentliche Verwicklung in der eventuellen Beiterbewegung des Rechtsganges von der dritten Instanz weiter, in welcher der Rechtsgang anderer Länder beendigt ist. In Rußland solgen eventuell auf die dritte Instanz (das Senats-Departement) noch drei fernere Instanzen, so daß der Rechtsgang ein numerisch doppelter wird. Dies war ohne Beispiel. Eine im respectiven Senats-

## Der Statusqua der Juftjartform in Rufland.

deportement verhandette Rechtsfache devakvirt durch Stimmenverschiedenheit unter den Senatoren, wogu eine einzige Stimme hinreicht, an die allgemeine Bersammlung des Senats. Eine von der Auschanung der Senateure im Departement abweichende des respectiven Ober-Protuzeurs änsiertdeuselben Devolutiv- Effekt. Man erkennt, bei so bewandten Umstäuden, auf den ersten Blick, daß die Pendenz einer Sache in der allgemeinen Bersammlung des Senats sich oft genug ergeben muß und nicht etwa für eine seltene Ausnahme gelten dars. Jählen die Senatsdepartements nach Zausenden aufäugiger Nechtsfachen, so gählen die beiden allgemeinen Bersammlungen des Senats immer usch nach Hunderten, deren gute hälfte nicht einmal durch Stimmenverschiedenheit in den Departements, sondern durch bei der Mitthckristencommission angebrachte Klagen über Departementsentigte ihn Bernetigien der ersten allgemeinen Ber-

Schon hier entstand billig die Frage: ob das Mehr oder Beniger einer im Rechtsgange gegebenen Eventualität den Rechtszuftand als folchen unafficirt lassen könne? ob gegen die damit entstehende Unsicherheit in Rechtszuftande überhaupt noch excipirt werden könne, die beiden Devolutions-Bege, Stimmenwerschiedenheit in den Senatsdepartements und Rlagen über lettere bei der Bittichriftencommission, denen die Allerhöchste Genehmigung entheilt wird — diese Eventualitäten seien die Ausnahme und nicht die Regel?

Siegu kam das außerordentlich complicirte Berfahren in den beiden: allgemeinen Berfammlungen des Senats, deren Entscheidungen der Consultation im Justigministerio und der vom Senat wie von diefer Consultation gleich unabhängigen Anschnung des Justigministers unterliegen, dessen Reinung hier allein als maßgebend zu bezeichnen ist, insofern diefelbe wenigstens einen absoluten Devolutiv-Effekt an den Reichsrath außert, die Bestimmung in den allgemeinen Bersammlungen aber nur einen relativen, sein ansich dieselben bei ihren, der Meinung des Justigministers untgegengesetern Ausschnungen verbleiben wollten, wie nicht allgu häufig der Fall ift.

Die Consultation im Justizministerium hat nur ein votum consultetivum; fie ift der ans den Ober-Produceuren des Senats, den Spigen des Justiz departements und einigen besonderen Gliedern bestehende Haustath des Justigministers ----- immerigin auch eine eventuell Einfluß übende Instang.

Ergeben die Abstimmungen in den beiden allgemeinen Senatsverfammis-Innen nicht 2/2 Majorität, mit welcher der Juftigminister fimmt, ober

### Der Statusquo der Inftigreform in Rufland.

verseinigen deren in Folge von Predloschenie des Ministers zum zweiten Mal vorgenommenen Abstimmungen nicht 2/3 Majorität mit der Anschauung ver Ministers, so tritt Devolvirung an den Reichswath ein, in welchem das respective Departement und die allgemeine Versammlung zwei neue Justangen bilden.

Non den aus den allgemeinen Versammlungen des Senats emanirten Entscheidungen an den Reichsrath, sowie vom Departement im Reichsrath au dessen allgemeine Versammlung fanden bei allem diesem ausnahmsweise durch Klagen bei der Bittschriftencommission ganz eigentliche Verusungen statt: "halt man die Elemente dieses endlosen Instanzenzuges zusammen, der in sich selbst immer wieder neue Ringe erzeugt, so zählt man von der britten, in Theoxie wie Prazis aller Länder letzten Instanz, vom Senatsvorpartement, weiter noch 3 eventuell ordinaire und eben so viele enventuell extrastivsinger, im Ganzen alle noch 6 Instanzen, insosen die Bittschriftencommission, an die allgemeine Versammlung des Senats, von bieser an das Departement im Neichsrath, von diesem an dessen die Russahmenen nathwendig der Regel ebenbürtig ist, denn das Recht ist das Leben le droit eiest la vie — wie Lerminier in französlicher Lebenserfahrung sat.

Ein Dikasterium, das, wie die Bittschriftencommission, darüber an drei höchsten Stusen des Rechtsganges Entscheidung trifft, ob eine Sache wegen unrechtserkiger Beurtheisung der Revisson unterliegt, ist ein Cassationshof, ist eine Instanz, die ohne sachlich zu entscheiden keine niedere Bedeutung in Anspruch nimmt.

Weit war ber Weg von diesem complicitieften Rechtsgange der Welt, von. — zählt man billig die Consultation mit — fieden Inftanzen über die dritte hinaus, im Ganzen also von zehn zu der einsachten Ordnung, zu zwei Inftanzen, mit einer dritten sormellen, dem Caffationshof, als Schluß des Gehäudes — groß und allgemein das Erstaunen, daß gerade Rußland jene Errungenschaft von Jahrhunderten organischen Nechtslebens in dem von der russischen Presse und dem russischen Nechtslebens gebene. Westen Europas, ohne Weiteres auf sich hinüber zu nehmen gederienen Westen Orspans, welche Elemente doch fremdländischen Kaatlichen Formen entsprechen; mit dem Ende war der Ausang gemacht, noch nie die Graßherzigleit, die Unerschordenheit der Regierung offener an den Zag getreten. Es ist für Alle, was die Bauernemancipation für 20 Millionen

Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

gewesen war, die Verheißung einer neuen Aera des bürgerlichen Gesammtlebens.

Die Schwierigfeit der Ginführung einer gegen Gewohnheit und Borurtheil durchzusependen, fo großartigen Reform verschwieg man fich nicht in Petersburg. Eine erste, fehr erhebliche Schwierigkeit lag gleich darin, daß Der alte Rechtsfuß eine Reihe von Jahren, bis zum Austrag der Bendenten, ju erhalten fein werde, womit eine im Broges noch nicht erlebte Barallele eines doppelten Rechtslebens gegeben wird. Man berechnete die Fortdauer der Thätigkeit des Senats auf beiläufig 8-10 Jahre, die der unteren Inftangen auf etwa deuselben Zeitraum. Es find die Appellationsfriften; es find die bei vielen Intereffenten Jahre in Anfpruch nehe menden Stiften für рукоприкладство (Controle der Alten-Excerpte feitens der Barten); es find demnächft die Bergögerungen von Einfendungen von Alten, von Erflärungen, welche lettere oft genug Reifen Des Bapiers durch das halbe Reich involviren, wie bei Sachen in denen', um nur ein Beipiel anzuführen, Intereffe der Geiftlichteit verfirt, wo von dem Dirigirenden Senat durch den Seiligsten Dirigirenden Synod Erfundigungen einzuziehen find, die aus allen Eparchien des Reichs einzugeben haben; es find ferner die mit mehreren Ministerien feitens des Senats zu verhanbeinden Sachen, in denen das Rron . Intereffe in Frage fommt und die principielle Anschauung eines oder mehrerer Ministerien erforderlich ift. Sachen der letten Urt pflegen befonders umfangreich zu fein.

Roch größere Schwierigkeiten aber lagen in den plöplich herbeizuschaffenden pecuniären und intellektuellen Mitteln, ohne die bestehenden benutzen zu tonnen, da diefe auf ihren Begen fortzugehen hatten.

Die Presse, auf die ausmertsam zu werden man sich gewöhnt hatte, schütte threrseits das Feuer, das eine so totale Umwälzung der Verhältniffe. gleich einer Treibhansbeizung zeitigen sollte. Die Presse von Mostan wie Petersburg wollte die Resorm vor allem so umfassend, so total wie möglich. Auch von Sibirien wollte man wissen. Eine Grundresorm des Prozesses involwirte eine Resorm des Civil- und Eriminalrechts. Einer der vielen plöglich erwachsenen juristischen Schriftsteller \*) äußerte sich, um wiederum nur ein Beispiel anzusühren, wie folgt: "Es unterliegt im Augenblick kaum einem Zweisel, daß unser Eivilrecht in einigen seiner Theile, weder den gegenwärtigen Ansichten in der bürgerlichen Gesellschaft (cospe-

Baltifche Monatsichrift. 6. Jahrg. 80. XII. oft. 2.

<sup>\*)</sup> Объ упрощения визшней формы завъщаний, А. Любавскаго. С. Петербургъ 1865.

### Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

memburs nonnrigurs odmeerva) noch den Anforderungen der Bistigteit entspricht'), an dem Mangel juriftischer Principien leidet, in seinem Wortlaut bald überflüssig, weitschweisig, bald aller praktisch zu nennenden Regeln baar ist; daß alle unsere Gesetz einer unabweisbaren Nevision zu unterliegen haben, um mit den Principien des am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Gerichtsversahrens, in Uebereinstimmung gebracht zu werden." — "Bentham, heißt es weiter, sührt einen Arzt an, der von einer verletzten Hand, von der vier Finger abzunehmen waren, auch noch den fünsten gesunden abschnitt und auf die Frage, warum er das gethan, die Antwort gab, der sünste Finger wäre lächerlich gewesen. Beutham wende das dahin an, daß man nie einen Theil des Rechts reformiren, den andern bestehen lassen sönne, ohne auf halbem Wege stehen zu bleiben." — Die Pretse wollte nicht nur den fünsten Finger, sondern wo möglich auch noch Arme und Beine besteitigt sehen.

Bei dem großen Anklange den die Justigreform in der Presse, in noch sehr viel höherem Grade bei dem großen Publikum faud, das in allen Ländern wenig zu unterscheiden versteht, vergaß man allmählig ganz in Petersburg, welche Hindernisse der Einführung sich gegenäberstellten. Die Tagespresse von Mossau und Petersburg, verhandelte bereits den Gegeustand als sei er beseitigt, als ob die Regierung nur so, ohne Weiteres, zwischen einer partiellen oder totalen Einführung der Reform zu wählen habe und nur der Weischeit der russischen Presse von deren Lesbigung in jure man doch niemals gehört hatte, um den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Jest, wo fest steht, daß die Rechtsreform nur für Betersburg und Mostan im nächsten Jahre eingesührt wird, ist es gewiß für die Ostfeeprovinzen, deren Juteressen diese Blätter dienen, von besonderer Bedeutung, die Verhandlungen, die species facti, tennen zu lernen, in Folge deren dieser Entschluß gesaßt werden mußte, nicht etwa, wie man anzuschen geneigt sein könnte, willfürlich betiebt wurde. Jest tritt dringender wie je an die Oftseeprovinzen die Frage: ob dieselbe nicht ihre sociale Ourchvildung in einer Petersburg und Mostan ebenbürtigen Darstellung der ursprünglich für das ganze Reich gemeinten Inftigreform, Rustand gegenüber,



<sup>\*)</sup> Wie das Erbrecht der Schwestern dei lebenden Brückern; der Pflichttheil des Ehegatten gegen feine Frau aus dem Vermögen von Schwiegerbater und Schwager; der Unterschied von Ererbtem und Erworbenen; die zur Erkenntniß von Irren bestehende Ordnung; Tutel und Euratel; Berjährung und vieles, vieles Andere. 1. c.

### Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

:

zu bethätigen haben? — ob in ihrem Intereffe liegen kann, sich dabei irgend wie überflügeln zu lassen?

Einer aus den beften Kräften, über die man in einem rein praktischen juristischen Ganzen versügen konnte, bestehenden Einführungscommission wurde in Petersburg die Frage der Modalität der Reformeinführung überwiesen.

Eine Uebersicht der Arbeiten dieser Commission, also des Ganges der Dinge zwischen Bunsch und Ausführung, dürfte zur Rutzamwendung auf eine Reform im Rechtsgange der Oftseeprovinzen in einem Augenblict am Plutz sein, wo das Interesse an dem angestammten Recht, dem Lebensausdruct der Provinzen, durch das Vorgehen Ruflands auf reformatorischen Begen für Recht und Rechtssprechung, so sehr gespannt werden nufte.

Notizen nach officiellen Quellen der Ministerien der Justiz und des Junern, die als Ansänge einer juristischen Statistit Rußlands, einer juristischen Geographie des Reichs, gelten können und die man der Einführungscommission in Betersburg verdankt, mögen die Uebersicht des von der Commission eingehaltenen Geschäftsganges einseiten, insofern das Spiegelbild personaler und pecuniärer Verhältnisse jenes großruftischen Matrolosmus sich im Mitrokosmus des Oftsegebiets wiederfinden lassen.

Bum Justigministerium gehören im Augenblicke: 89 Senatoren, 550 Beamte in den richterlichen Gouvernementsbehörden, mit Ausschluß der Commerzgerichte und anderer Rategorien (суды губернскіе и областные), 2716 Beamte in den Rreisgerichten (уъздныя судебныя мъста), 764 Beamte für die gerichtliche Controle in den Gouvernements- und Rreisbehörden.

Bur Einführung der Rechtsreform hingegen find erforderlich: 22 Beamte für die beiden Caffations - Departements im Senat, 72 für sechs erste Departements der Gerichts - Palaten (судебная палата), 48 für sechs zweite, 496 für 31 Bezirtsgerichte (окружной судъ), 372 für 62 Supplement-Gettionen der Bezirtsgerichte (дополнительное отявление оуда).

Die Jahl der Personen, welche einen juristischen Eursus absolutiet haben, beträgt: 640 für die Raiserliche Rechtsschule in Petersburg, seit dem Jahre 1841. Von diesen dienen im Augenblick 283 im Justizministerium; 189 traten in andere Branchen des Staatsdienstes über; 112 nahmen ihren Abschieb.

An ben furiftischen gafultaten der rufftichen Univerfitaten abfolvirten

9\*

Digitized by Google

### Der Statusquo der Justizreform in Rußland.

feit dem Jahre 1840 den juriftischen Cursus 3650 Individuen, von diesen 1680 mit dem Grade von Kandidaten der Rechte.

Die Zahl von 1010 Beamten, welche als erforderlich angegeben ist, dürfte hier um das Bierfache zu gering angegeben sein, so lange der alte Rechtssuß für Austrag der Bendenten beizubehalten wäre. Die angegebenen Zahlen seisen den Stillstand der alten Maschine, die Uebertragung der Pendenten an die neue voraus eine petitio principii, die gar nicht nachgegeben werden kann.

Der als dispositionsfähig aufgesührten Juriften, weil dieselben einen juriftischen Cursus in der Rechtsschule oder an den russtichen Universitäten absolvirt, wären 3933. Bon den 3650 seit dem Jahre 1840 von den Universitäten entlassenen dürste, nach dem Vorgange der Jahlen in der Raiserlichen Rechtsschule, nicht viel weniger denn die Hällte in Abzug zu bringen sein, mithin ein sehr geringes juriftisches Contingent erübrigen.

Bezeichnend ift, daß in diesen Bahlen weder dem gerichtlichen Dieustpersonale in den Oftseeprovinzen noch der Universität Dorpat Rechnung getragen ift. In diesem Ausschluß scheint die Ausschlut vertreten, die Oftseeprovinzen hätten die Reform mit ihren Kräften, nach ihren Bedürfnissen herzustellen, die großrussische Wodalität sei hier nicht maßgebend.

Die der Frage nach den intellectuellen Kräften ebenburtige nach den pecuniären Mitteln für die Einführung der Reform stellt sich nach den für 31 Gouvernements von der Commission berechneten Etats, welche 31 Gouvernements ihr für die Totalität der Einführung gelten, wie folgt.

Die beiden Cassations-Departements im Senat beauspruchen zusammen 110,000 Rub., wovon 17,000 auf die beiden Präfidenten, 56,000 auf 8 Senateure, 5600 auf 2 Ober - Selretaire, 7200 auf 4 Gehülfen derselben, 14,000 auf 2 Ober - Profureure, 3000 auf 2 Selretaire der beiden Ober-Profureure, 6000 auf die beiden Kanzelleien sommen, u. s. w.

Sechs erste Departements von sechs Gerichts, Palaten (судобнея ina.sara) beauspruchen 219,000 Rub., wovon auf den respectiven Präsidenten 6000, je auf 3 Glieder der Palate 10,500, auf den Sekretair 1800, deffen einen Gehülfen 1600, auf die Kanzellei 3900, den Profureur 5000, deffen einen Gehülfen 4000, den Sekretair des Profureurs 1500, auf die Rauzellei des Profureurs 1000 fommen, u. s. w.

Sechs zweite Departements von sechs Gerichts-Palaten beanspruchen hingegen 129,000 Rub., weil auf die Ranzellei nur 2000 fommen, und die

Digitized by Google

### Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

Etats der Produxenre wegfallen, da der Produxenr des ersten Departements zugleich das zweite versieht.

Einnuddreißig Rreisgerichte (окружной судъ) erster Abtheilung, beanspruchen 1,023,000 Rub., wovon auf den respectiven Prästenten 4500, auf dessen Gehülfen 3500, auf die 4 Glieder des Rreisgerichts 8800, auf 4 Sefretaire 2400, die 4 Gehülsen derselben 2400, auf den Kreis-Profureur 3500, dessen Sefretair 1000, dessen Ranzellei 1000, auf die Ranzellei des Kreisgerichts aber 4700 Rub. fommen, u. f. w.

Einunddreißig Kreisgerichte zweiter Abtheilung beanspruchen nur 341,000 Rub.; eine dritte temporaire Abtheilung dieselbe Summe.

Auf die Areise der Gerichtssprengel (по увздамъ судебныхъ округовъ), fommen außerdem 695,000 Rub., wovon 170 Rreisprotureursgehülfen (jeder für je zwei Rreise) 360,000, deren Kanzelleien 87,000 Rub. in Anspruch nehmen. In den beiden Residenzen find die Etats der Kreisgerichte bedeutend über das Doppelte erhöht.

Der Gefammtbetrag dieses Budgets für nur 31 Gouvernements, ftellt fich auf 2,968,000 Rub. und dürfte noch lange nicht allen Eventualitäten Rechnung tragen, vielmehr, wie bei Unternehmungen ganz neuer Art überall, zumal aber in Rußland der Fall ift, jehr beträchtlich höher zu greifen sein.

Die Einführungscommilston beausprucht noch im Laute des Jahres 1865 für den Justizminister ein für alle Male 300,000 Rub., damit energische Maßnahmen zur schleunigsten Beendigung der Pendenten und zur Absertigung von Kandidaten auf die neuen Uemter ergriffen werden tönnen. Vom 1. Jannar 1866 beausprucht die Commission 2,063,000 Rub., wovon 110,000 für die beiden Cassations-Departements im Senat, 219,000 für erste Departements in den Gerichtspalaten, 1,023,000 für erste Abtheilungen der Bezirlögerichte, 66,000 für die Supplement-Abtheilungen in den beiden Restüchtenzen, 198,000 für 330 Gerichtspristaws (à 600) nach Jahl der Kreise (no unc.xy ybb300Bb) der 31 Souvernements, 12,000 für 20 Pristaws in den beiden Restüchtenzen, 340,000 für 170 Profureursgehülfen (à 2000), 8000 für 4 Profureursgehülfen in den beiben Restüchenzen, 87,000 für 174 Profureurssfanzelleien (à 500).

Am 1. April 1866 find demnächst erforderlich 413,000 Rub.; am 1. Juli 1866 abermals 492,000 Rub.; mit dem obigen Betrage und der Allocation an den Justizminister zusammen : 3,268,000 Rub.; eine redende Ziffer. Durch das Eingehen der alten Gagen-Etats werden dawn, nach Unficht der Commission, 1,087,940 Rub. in Abzug zu bringen, trop dieser und anderer Exparnisse aber dennoch 1,986,380 Rub. im Jahre 1866 und 1,277,113 Rub. im Jahre 1867 zu beschaffen seine seine sehr bedeutende Summe nicht genau vorgesehener Posten hinzukommen dürste, läßt sich abnehmen.

Die 31 von her Commission mit der Reform bedachten Gouvernements find: Bladimir, Wologda, Woronesch, Bätla, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kurst, Moskau, Nishni-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orlow, Pensa, Poltawa, Pisow, Nasan, Samara, St. Petersburg, Saratow, Simbirst, Smolenst, Tambow, Taurien, Twer, Tula, Charlow, Cherson (mit Odessa), Tschernigow, Jaroslaw.

Diese 31 Gouvernements vertheilen fich auf folgende 6 Gerichtspalaten (судебныя палаты):

1) die St. Petersburgische, mit den Gouvernements: Petersburg, Nowgorod, Pstow, Olonez — 240,148 Quadrat-Meilen mit 3,000,540 Bewohnern;

2) die Mostausche, mit den Gouvernements: Mostan, Kaluga, Tula, Rasan, Wladimir, Jaroslaw. Twer, Smolenst — 296,941 Quadrat-Meilen mit 9,985,104 Bewohnern;

3) die Charlowsche, mit den Gouvernements: Kurst, Boronesch, Charlow, Poltawa, Tschernigow, Orlow — mit 277,377 Quadrat-Reilen mit 10,148,412 Bewohnern;

4) die Rasansche, mit den Gouvernements: Nichni - Nowgorod, Wätta, Wologda, Kostroma, Rasan — 453,588 Quadrat - Meilen mit 6,851,533 Bewohnern;

5) die Saratowsche, mit den Gouvernements: Saratow, Zambow, Simbirst, Samara, Pensa — 345,751 Quadrat-Meilen mit 7,406,136 Bewohnern;

6) die Odessafte, mit ben Gouvernements: Cherfon, Taurien, Jefaterinoflaw - 175,895 Quadrat-Meilen mit 2,757,483 Bewohnem;

Der Tagespreffe, sowie dem größeren Theil des Publikuns galt natürlich die Einführung der Reform über dieses Netz von 31 der bevölkertften Gouvernements für die Total-Realistrung der Reform.

Der Ueberficht der Separat-Bota der Glieder der Einführungscommission in Petersburg, jener siebzehn Senateure, die sich mit ihren Aufchauungen dabei betheiligten, geht ein Auszug der Sentiments vorans, welche

## Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

21 Juftizbeamte im Innern des Reichs, größtentheils Spitzen von Behörden zweiter Inftanz in Bezug auf die Modalität der Reformeinführung der Commission verlantbarten.

l

Í

ł

In der Provinz ift, um einen Ausbruck König Louis Philippe's zu brauchen, dem Menschen der Spiegel der Bahrheit näher geruckt. Diese 21 Sentiments ans dem Innern des Reichs find ganz eigentlich der Ansdruck des Bedürsniffes und nicht die theoretische Consequenz eines Systems, wie es dem Residenzbewohner näher gelegt ist. Die Commission ust sich dessensifermaßen selbst bewußt, wenn sie diese Sentiments als die der Prattister (практиковъ) bezeichnet.

Die Sentiments vertreten die Totaleinführung der Reform, unter welcher fie die Einführung derselben in einem "beträchtlichen" Theile Rußlands (wie susumenschnöft vacru Pocciu) verstehen. Ein einziges Sentiment, das des Präsidenten der Stawropolichen Civil-Palate, Stutiu, ist für die Reformeinführung in zwei Gerichtssprengeln (судебныя области) mit späterer, zu beschlennigender Ausdehnung auf weitere Gouvernements. Die Macht der Verhältnisse, nicht etwa die von Stutin aufgestellten Gründe, hat die Sache dahin wenden sollen, daß dieses einzige Sentiment gegen alle 20 übrigen, gegen die Einführungscommission, gegen die Tagespresse von Brostan und Betersburg, gegen alle auf die Totaleinsuchrung drängenden Broschüren und gegen die vox populi zur Realität geworden ist. Auch wenn das Sentiment des herrn Stutin gar nicht abgegeben worden, hätte es so kommen müssen.

Die Commission erfannte in den gleichlautenden Resultaten der Anichanung so vieler Praktiker (der Ausdruck werde beibehalten), so vieler competenten Stimmen aus den entgegengeseten Gegenden Rußlands, wie Perm und Charkow, Wätta und Roftroma, Jefaterinoslaw und Bladimur, Aurst und Borouesch, den besten Auhalt für die Totaleinsührung nach ihrem Retz von 31. Gouvernements, um himmelschreienden Mißbräuchen ein Ende zu machen (какъ консцъ вопющихъ злоупотребленiй).

Mehrere der Praktiker find indeß entschieden gegen die Ueberweisung ber Bendenten an die neuen Behörden, andere unter ihnen finden nichts einsacher. Der Gouvernements-Prokureur von Borouesch Fuls, und der Ex-Präsident der Charlowschen Civil-Balate Rachimow, find der letteren, in der Commission selbst nicht unstreitigen Meinung; fie polemistiren darüber mit dem Präsidenten der Jetaterinoslawschen Civil-Palate Spanski und mit dem Gehülfen des Präsidenten der Kostromaschen Civil126

Palate Gergejew. Aus finanziellen Gründen, wie bereits angeführt worden, neigt die Commission auf die Seite der Ueberweisung. Ein Glied derselben ist sogar der Meinung, die Bendenten erster Instanz ganz zu deliren und es den Parten zu überlassen, ihre Sachen in den nemen Behörden von vorn wieder anzufangen. In Gens, führt die Commission an, habe bei Einsepung von Friedensrichtern im Jahre 1842 eine solche Ueberweisung der "Bendenten vom aufzuhebenden (im Jahre 1842 auch aufgehobenen) Gericht des Civil-Präsidenten (président civil) stattgefunden. Aber nicht von Rußland hätte Boltaire gesagt wie von Gens: "schüttele er seine Perücke in Ferney, so pudere er damit den ganzen Cauton."

Die Commission sührt demuschst das Königreich Italien an. Da habe im Jahre 1859 eine Ueberweisung der Pendenten von einer Proving auf eine andere Platz gegriffen, wobei vergeffen wird, daß dies aus politischen Territorialgründen gar nicht anders sein tonnte. Das Defret des Königs Bictor Emanuel vom 2. April 1865 wird angezogen; in diesem reservirt sich aber nur die Regierung in thesi unter vielem gar nicht hieher Gehörigen, überhaupt temporäre Maßnahmen je nach dem Bedürfniß zu ergreisen. Aus der russichen Reichsprazis werden endlich angesührt: die in dem Bauern - Emancipationsgesch vom 19. Februar 1861 enthaltenen Bestimmungen mit nur temporairer Gültigkeit und die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 25. März 1864 über die Einführung der Gouvernements- und Rreis-Institutionen, welche auch fürst Erste nur in 33 Gouvernements stattgesunden habe.

Die 21 Sentiments der Praktiker begleitet die Commission mit 73 Repliken, wo immer diese Sentiments die Angelpunkte der von der Commission vertretenen Ansichten tangiren, wie: Totaleinsührung der Reform, Ueberweisung der Pendenten an die neuen Behörden, drütte, d. h. temporaire Sektionen in den Bezirksgerichten, einen dreimonatlichen Termin zum Austrag der Pendenten im alten Rechtösuß — welche, kaum symbolisch zu nennende Zeitspanne (s. oben) die Commission als austreichend bezeichnet.

Diefe ihre 73 Repliken, meint die Commission, zerstreuten vollfommen die "finstern" Befürchtungen (wpaundis onacenis), welche in einem Organe der Mostauschen Presse (auch in vielen anderen, sowie von vielen Stimmen des großen Publikuns, darf man hinzusehen) dahin ausgesprochen worden:

> "das so ungeduldig erwartete, mündliche Berfahren, dürfte leicht in der Prazis um nichts besser ausfallen als das alte schriftliche, welches so viele- bittere Klagen hervorrnste";

## Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

"es sei duschand lein Grund vorhänden inzunehmen, die gerichtliche Bielschreiberei werde aufhören, bloß well man eine neue Form der Verhandlungen einführe";

"jede Form werde diejenige Gestalt annehmen, die ihr die handhaber derfelben geben würden, die ruffliche neue Form sei angerst biegsam (ovens nogaramea) und geeignet sich mit der Echreiberei wohl zu vertragen";

"die nenen gerichtlichen Haftoren (судобныю диятеля früher einfach чиновники) habe man fich als unträftige (слабоспльные) wenig erfahrene (малбопытные) zu denten, die nicht gewohnt seien der ihnen gestellten Aufgabe gegenüber sich mit anhaltendem Ernst zu verhalten (поддерживать въ себи всегдашнее серіозное отношеніе въ двлу); Faltoren dieser Art würden zu Aufang die Mehrzahl sein";

"unter dem Anschein eines mündlichen Berfahrens würde men nur die vollftändigste Fortsetzung des alten Geschäftsganges erleben; Richter, Parten, Anwälde würden sich allmählig überzeugen, daß Alles dennoch nur auf die infinnirten Schriftstücke hinauslause; der von einom Gliede der jedesmaligen Behörde zu haltende Bortrag einer Sache könne sehr wohl die bekannte Form eines Extractes aus der Alte (sannern und zuschnach aunehmen, wie denn alle mündlichen Vorbringungen, wären sie einmal als unnütz erfannt, deren Vortrag (докладъ) nach altem Rechtssuß im Betsein der Bärten (wie auf Bitte nachgegeben wird) zu vergleichen sein würden";

"viele unserer gerichtlichen Faktoren hielten sich bereits für die Gerichtsthätigkeit geschickt und bildeten sich fröhlichen Muthes ein (весело думаютъ), das neue Element werde sie von selbst heben (что новое начало подниметъ ихъ), während gerade ihnen aufgegeben ist, das Element zu heben";

"man werde überhaupt nur wenige gute gerichtliche Faktoren finden und diese wenigen würden wenig leisten, wenn man sie, bei

einer Totgleinführung der Reform, über ganz Rußland zerftreue". Diese von so Bielen getheilten Besurchtungen, meint die Commission, bewiesen nicht sowohl die Unzulänglichkeit der juristischen Kräfte, als die Unbekanntschaft der Presse mit ihnen. Die Presse veise die Reform von ihrem in der Theorie (?) wurzelnden Standpunkte, betrachte aber mit Rummer (nemabbio) die wirfliche Reformeinführung, obgleich die Breffe felbit eingestehe, nicht gelehrte Untersuchungen in einem Studierzimmer, nur praktischer Blick, praktische Auffassung feien ersordert.

Bas ber unparteiische Bevbachter ju ber Schilderhebung für eine angenbildliche Totaleinführung der Rechtsreform meint, bejagen die Borte en Einaang Diefer Arbeit: anie leges sine moribus? Bas der Lefer Diefer Blätter meint, wird er fich fagen, wenn er die 21 Sentiments Der Braftiker aus dem Innern des Reichs, mit den 73 Rephilen der Commiffion in Betersburg veralichen haben wird, an deren Mittheilung in gedrängtefter Rurge Dieje Arbeit nunmehr gebt - vorber nur noch bemertend, das fich prattischer Blid, prattische Auffaffung in feiner Specialität erwerben laffen, obne daß Rachstudien, oder immerbin ein gelehrtes, richtiger ein theoretifches Studium voraufgegangen, ein folches aber feinesweges unbedingt von den oben tabellarifch, als fpeciell juriftifch bezeichneten Rufften au profumiren ftebt, wenn, wie notorifc ift, an der Raiferlichen Rechtsichule wie an den rufficen Universitäten (von Dorpat ging nicht bie Rede) der Eurfus des romifchen Rechtes, das der Jurift als das Rundament feines Biffens anfieht, auf Inftitutionen und außere Rechtsgeichichte beschränft ift und man icon Dabei eber zu viel als zu wenig zu feiften glaubt, mithin curforifc verfährt, von dem gemeinrechtlichen Brozes aber, den der Jurift als das Fundament des Berfahrens aufleht, teine Rede ift und Grollmann und Mittermaier, wenn auch nicht Feuerbach, unbefannte Ramen bleiben.

(Fortfegung folgt.)

128

## Die bürgerliche Union in Kurland.

Eine Geschichte aus herzoglichen Zeiten.

**R**m 24. April 1790 — also fünf Jahre vor der Einverleibung des herzogthums Aurland in die russische Unterthäuigkeit, unter dem lepten der eigenen Herzöge — trat dort ein Berein zusammen, welcher ansangs den Namen: "sämmtliche Städte und vereinigten Glieder des furläudischen Bürgerstandes" führte, später aber schlechtweg "bürgerliche Union" benannt ward. Erreichte dieser Berein auch in keinem Stücke etwas von seinen Bielen, so ist seine Geschichte dennoch in vieler Beziehung von besonderem Interesse und sogar nicht ohne Bedeutung für das Berständnis mancher Eigenthümlichkeiten der Gegenwart Kurlands.

Befanntlich war die ganze Regierungszeit des letten Herzogs ein fortgehender Kampf deffelben mit dem Adel, deffen Opposition und Uebermacht gerade im Jahre 1790 den Höchepunkt erreicht hatte. Zuwider ver "Regimeutsformel", welche die beiderseitigen Rechte abgrenzte, wurden vom Adel Landtage ohne Genehmigung und Ausschreiben des Herzogs abgehalten oder vertagt; man gewöhnte sich immer mehr, ohne ihn zu landtagen und Beschluffe zu faffen. Wurde aber auf diese Weise sogar die Macht des Landesherrn lahm gelegt, so begreist es sich unschwer, das auch die Städte und deren Burgerichasten das Uebergewicht des Adels zu empfinden befamen.

Aus dem Extractum e gravaminibus generosi ordinis equestris ducatus Curlandiae et Semigalliae, 1642, erhellet bereits, wie der Adel 150 Jahr früher ichon darum bemucht gewesen die letten Refte der ftädiichen Rechte zu vernichten, denn daselbst heißt es:

"37) Der Städte Privilegia und Policehordnung praejudiciren und derogiren nicht wenig der adeligen Freyheit derwegen Ritter und Landschaft auf den Landtagen hiebevorn quaerulirt und um Abschaffung angehalten, weiln aber darauf mehr ersolget und deswegen insonderheit der Bauskelche und Mytavsche Diftrict sich zum höchsten befunden, als bittet Ritter und Landschaft — dieselben solcher Beschwer nun mehr effective zu entfreyen und alles was der adelichen Freyheit zu widern und den Städten verliehen worden, zu cassien."

"41) Den Bürgerstands - Personen adeliche guter erblich an fich zun tauffen, oder durch andere Mittel an sich zu bringen nicht zu verstatten."

"45) Schießen und Jagen denen fo nicht adeligen Standes keines weges frey, noch weniger andere adelige Immunitäten und Freyheiten genüßen zu lassen."

"47) Es hat hiebevorn von R. und L. allezeidt, daß leges sumptuariae mögen aufgerichtet und dadurch der adel und Bürger standt gänzlich unterschieden, gesuchet, als bittet R. und L. daß solche auf fünstigen Landtage gewis mögen aufgerichtet werden."

War es nun im Laufe der Zeit in der That gelungen, den Bürgerstand um ein bedeutendes Maß seiner Privilegien und ständlichen Mit-Nechte zu verfürzen, ja zur politischen Nullität herabzudrücken, so wurde der bedrängte Herzog Peter gerade dadurch veranlaßt, sich auf das unterdrückte bürgerliche Element zu stügen, und so geschah es denn unter seinen Auspicien und begünstigt durch seine Mittel, daß die, ohnedies durch den politischen Lustzug jener Zeit angeregten Bürger Kurlands sich zu einer Aussehnung wider den lange getragenen Druck zusammenthaten und ihren Beschwerden in einer an den herzog gerichteten Supplit Ausbruck gaben.

In ber Einleitung dieses vom 12. Juli 1790 batirten Schriftftuds heißt es, daß teutsche Bürger die ersten gewesen, welche nm die Mitte des 12. Jahrhunderts sich in Livland ansäßig gemacht, und mit dem zur Hülfe gesommenen Adel eine Staatsverfassung zu Stande gebracht, wodurch der Bürgerstand nicht allein Theilnehmer an den öffentlichen Staatsverhandlungen geworden, sondern auch für sich in den gegründeten Städten besondere Privilegien bewirft und ein uneingeschränktes Recht auf Landesbessigtichkeit, gleich dem Adel, erwarb.

## Die bürgerliche Union in Rurland.

ł

1

Ferner wird daselbst ausgeführt, daß kein Staat, wo der Bürgerstand der Willfür anderer Stände untergeordnet werde; im Wohlstande stehen oder dazu gelangen könne. Englaud, Holland, Amerika und Fraukreich werden als Beispiele augeführt, daß ohne Gleichberechtigung des Bürgerstandes keine Staatswohlschrt zu erzielen sei, und von dem damals mitten in der Revolution stehenden Frankreich heißt es: "ja das sonst so folgt sin sum Rande des Verderbens gediehene Frankreich hat es endlich für nöthig gefunden, den Grundsäten der wahren Auftlärung gemäß, mit gänzlicher Ausserden Ges alten staatsverderblichen Systems, durch die, vorzüglich mit dem größten Edelmuthe von Seiten des Adels geschehene Mittheilung günstigerer Staatsrechte, den niedern Ständen geschehene Mittheilung günstigerer Staatsrechte, die gehörige Ausgleichung der Bortheile und Lasten, eine glückjeigere Versassing zu bereiten."

Hiernach aber wird an den Herzog die Bitte gerichtet, die nachfolgenden hauptbeschwerden auf die übliche Beise Etner Bohlgeborenen Ritter- und Land schaft gleichfalls zur Erwägung und Berathichlagung mitzutheilen, damit auf dem nächtkfolgenden ordentlichen Landtage mit derselben und den dazu Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des Bürgerstandes in diesen herzogthümern, wo möglich eine gewünschte Ausfunft zur Jufriedenheit aller Theile zu Stande gebracht werden fönne."

Der erfte der demnachft folgenden Unträge betrifft die Theilnahme bes Burgerftandes an den landtäglichen Berhandlungen, mobei unter Bezugnahme auf vielfache Prajudicate vom Jahre 1570 ab Diefes Gejuch bes Burgerftandes nicht als auf Erwerbung eines neuen Rechtes fondern nur auf Biederherstellung eines bereits beseichnen bezeichnet wird. Begen Richteinhaltung diejes Rechtes fei im Jahre 1684 die befannte Protestation erfolgt und in der polnischen Reichsconftitution vom Jahre 1774 Die Berfügung ergangen, daß "alles, was bis dabin zum nachtheil der Städte geschehen, nichtig mare, die Stadte auch in die Ausubung der ihnen guftan. Digen Gerechtfame eingefest werden und funftig auf den Landtagen nichte, mas fie betrafe, ohne ihr Biffen und ihre Einwilligung geschehen folle." - "Daber, fagen Die Supplitauten, halten wir uns auch überzeugt, Daß nach einem anftandigen Berhältniß den zum Landtage fünftig abzuordnenben Bevollmächtigten ber Städte, nach den Deputirten Giner Boblgeborenen Ritter- und Landschaft ein ehrenvoller Butritt und Empfang bei ber Landesobrigkeit, sowol zu Anfang des Landtages als auch beim Schluß deffelben, für die Julunft bestimmt und versichert werden wird."

Der zweite Antrag handelt von Verlegungen der Handetsund Gewerbs-Gerechtfame, wobei über den Kramhandel der angereisten Kausseute geflagt und um dessen Befeitigung, ebenso wie auch ver Bor- und Austäuserei gebeten wird. "Rimmermehr, heißt es hier, wärde Riga zu bem Grade des Wohlstandes gestiegen sein, wenn es nicht bei dem privilegirten Rechte des Verbots des Großhandels geschützt worben wäre."

Der britte Antrag bezieht fich auf "die bedentliche Lage, worin fich ber Bürgerstand in Aufebung der Berforgung in öffentlichen Memtern und Bedienungen befindet." Sier wird baran erinnert, wie einft der befannte Galomon genning, Gotthard Rettlers rechte Band, ein -Bürgerlicher gemefen, welcher fowol vor als nach der Unterwerfung unter Die polniiche Dberberrichaft die Rathemurde (b. b. die Burbe eines furtaubischen Oberraths oder Ministers) befleidet habe, und wie gelegentlich Der Untermerfung Aurlands in den Urfunden dem Burgerftande fomie dem Abel, ja fogar jeglicher Privatperfon die Erhaltung, aller bis dabin gebabten Gerechtfame und Bejugniffe" zugefügt worden. Dowohl nun, beift es weiter, die Regimentsformel in Aufehung vieler Landeswürden die Berfügung gemacht habe, daß felbige allein mit Berjonen adelichen Standes bejett werden follen, fo fei wenigstens in Betreff der ubrigen, welche gegenwärtig aber auch allein von dem Adel innegehalten würden, Die alte Befugnif des Burgerftandes uneingeschränft verblieben, bag felbige anch dagn gelangen tonnen. In Betreff Diefer gerechten Befchwerbe des Burgerftan-Des wolle benn der Bürgerftand "zum Beweise der ängerften Mäßignug und zur Erleichterung der gutlichen Ausgleichung" alle Anfpruche auf Staatsmurden und Bedienungen, die gegenwärtig vom Adel belleidet mur. ben, außer ber Competeng auf die Rathswürden (b. b. ber Oberrathe des Gerzogs) gauzlich aufgeben und felbige demfelben allein zugefte. ben, wenn ihnen dagegen von Gr. Dochfurftlichen Durchlaucht, fowie auch pon Seiten Einer Boblgebornen Ritter- und Landfchaft alle Memter und Bedienungen im Rirchen- und Civilftande, "welche fest mit Berfbnen burgerlichen Standes befest find," allein fur die Bulunft überlaffen und gugeeignet murden.

Der vierte Antrag geht auf "die in Streit befangene Berechtigung des Bürgerstandes zum Ankauf und Erbbesitz folcher



### Die bürgerliche Union in Rurland.

Erbgüter, die an adelige Perfonen zuerft verlehnet worden". Es wird nachgembefen, wie der Burgerftand ,als ein Landftand" des Lehnbefiges fabig gewesen und anch eine Menge von Gutern wirklich verlehnt erhalten, "die in Rurland wohl den vierten Ebeil der Landauter betragen" und welche anch bei der Unterwerfung des herzogthums unter Polen nicht nur ihren Beftgern ohne ben geringsten Gtandesunterfchied gelaffen, fontern auch durch den Sten Artikel des adeligen Brivilegiums und durch ben 6ten Bunft bes Gotthardichen Brivileginms Dergestalt allodefieirt (b. b. in freies, nicht lehnrechtliches Eigenthum verwandelt) worden felen, daß ein Jeder ohne nachzusuchende oberherrliche Erlaubnig und ohne Die geringfte Einfchranfung und Ansichließung des adlichen ober burgerlichen Standes felbige zu vergeben, zu verschreiben, zu vertaufen, zu veräußern und daritber nach Gutbefinden an disponiren, die Berechtigung erhielt. Diefes Berhaltniß liege dem Fundamentalgefet zu Grunde, und Diefes Bundamentalgefet garantire jedem Stande feine urfprünglichen Rechte, fo daß keinem seine durch die Unterwerfung verletzten Gerechtsamen ohne feine Ginwilligung eingeschränft oder vermindert werden follen. 90 le weitere durch einfeitige Landtagsversammlungen ober auf fonftige Beife eingetretene Schmalerung ber Gerechtfame des Burgerftandes in Diefer wichtigen Sundamentalfrage fei desbalb ungultig, was auch die polnische Reichsconftitution vom Jahre 1774 (auf Rurland ausgedehnt) bestätige. Bas aber den boruchtigten § 105 der Kurlandischen Statuten \*) betrifft jo tonne auf den "etwa vorzuwendenden angeblichen § 105 der Statuten" um fo weniger die geringste Rudficht genommen werden, da felbiger fomie einige andere zu ben einseitigen alfo unftatthaften \$5 gebort, der gleich im Jahre 1618 von dem Uppellationsgericht in der Gröningichen Sache verworfen- und daber auch in Der, durch den laudtäglichen Schling vom Jabre 1636 beschloffenen gedruckten deutschen und lateinischen Ausgabe

\*) "Homines ignobiles et peregrini, pro indigenis non recepti, Nobilium bona emere et possidere non debent sub ammissione bonorum " Ober wie blefet Paragraph nach ber Birkelichen Uebersezung lautet: "Unablige und fremde Personen, die nicht bas Indigenatsrecht erhalten haben, follen keine adeligen Guter kaufen und bestigen, bei Berluft ber Guter." B. Richter in seiner "Geschichte ber dem russpielen Kalserthum emverleibten beutschen Oftseeprovingen" (Thl. 2, Bd. 3, S. 45) fagt zu diesem § 105 der lurländischen Statuten: "das gegen Bürgerliche ausgesprochene Berbot ablige Guter zu taufen schlichen Geschler Gremplare, und schlen tals in dem bem herzoge übergebenen und im Reichsanstweiche Beschweichen Verschen zu berfchiedenheit bei einer fo wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Verschen zu beruchen."

nicht aufgenommen, sondern ausgelaffen worden fei. - Beiter wird ermabnt, wie der Adel por ber im Johre 1717 niedergesett gemejenen Commiffion mit Recht darüber Beschmerde erhoben, daß es demielben verjagt werden wollen, Grundbefit in den Städten zu erlangen, "weil folches obne Bormiffen und Genehmigung des 21dels decretirt morden" - worqus aber mit demfelben Rechte folge, bag auch der Burgerftand fein Anndamentalrecht auf Befit der Landguter nicht auf ebenfo einfeitige Beife ohne fein Bormiffen und feine Genehmigung babe verlieten tounen, fondern diefes Recht zu reftituiren fei, - Eudlich aber wird das Guterbefigprinilegium .bes Abels auch mit nationalofenomifchen Grunden befämpft, von denen mir nur den folgenden beransheben: "dagegen ift nach den ichon befannsen Beupielen febr ju beforgen, daß vermögende burgerliche Berfourn, beim Mangel der Gelegenheiten zum ausgebreiteten guten haudelsvertebr, worin man fein Geld völlig und ficher nuteu tann, in andern Ländern, wo woblhabende Berfonen wohl gar mit Standeserbebung und audern Begunftigungen aufgenommen werden, fich mit ihrem Bermögen begeben möchten" - ein Baffus, der in auffallender Beije an die in der Balt. "Royatsichr. Bb. 10 S. 534 ergablte Geschichte des herrn h. 28, und Die Darau gefnupfte Erörterung erinnert.

Die Eingabe schließt damit, daß der Bürgerstand gern bereit sein wolle, gewisse schließt damit, daß der Bürgerstande gumeignen, indem sie sich vergleichsweise anch noch auf die Constitutionsacte von 1775 bezieht, nach welcher, mit ebenso menschenfreundlichen als politischen Grundsätzen, sowohl im Königreich Bolen als auch im Graßherzogthum Littauen bürgerlichen und fremden Personen Landgüter erbeigenthumlich an sich zu bringen zugestanden sei, nach dem Grundsätze des natürlichen Richts: aequitas suprema lex esto.

Unterzeichnet ist diese Supplit: Sämmtliche Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthumer Kurland und Semgallen." Wir haben dieselbe so aussührlich wiedergeben mussen, weil alles Weitere fich zu ihr nur wie Wiederbolung, Commentirung oder Entgegnung verhält.

Diese Bittichrift war kaum von Seiten des herzogs Beter mit den übrigen Landtags. Deliberatorien herumgesandt worden, als auch sofort von zwei Seiten Opposition wider diesen Schritt des Bürgerstandes sich geigte. Der Landmarschall Morig v. Sacken (Landmarschall ist in Kurland der Titel eines der sogenaunten vier Oberräthe, einst herzoglichen Minister) protestirte bei Eröffnung des Landtages vor dem herzoge wider die

### Die biftaerliche Union in Rurlans.

Rechtmäßigleit und Geltung diefer bürgertichen Supplication und ebflärte vom Ranzellei-Schothir des perzogs, Rudiger, bei Eineichung derfelben überrascht worden zu fein. Es entspann fich alfo zunächtt Bierüber zwifchen dicfen beiden Beamten ein Streit vermittelft Protestation und Reproteftation. Gefährlicher aber war es der Sache, daß alsbald auch innerhaft der Bürgerichaft Mitau's eine Spaltung entstand, indem bie Mitauschen "Rünftler und Brofeffioniften", wie fich bier bie Gewerler nannten, fich nicht unr vom Burger-Berein und deffen Suppfit losfagten," fondern auch ihrerfeits im September Deffelben Jahres beim Berzoge wider die übrige Bürgerschaft supplicirten. Dieje Diverston bewirfte denn auch, daß Die Sache auf dem nur 14 Tage Dauernden Sandtage gar micht gur Sprache tam, bor Abel fich auf die Supplication nicht einließ und deshalb die gange Streitfrage an die fonigliche Regierung nach Barichan gebracht wurden mußte, wo ohnebin auch die Differenzen zwischen dem Adel und dem Bergoge verhandelt werden follten, was alles den genugfamen Beweis dafür liefert wie ichwach ichon das berzogliche Regiment gegenüber ber Welscoppration geworden war.

Bie der herfog fich auf den Burgerstand ftugen und Diefen beben wollte, um felbft zu erftarten, fo handelte der Abel nach dem ofterprobten Brundfate: divide et impera, indem er den Sandwerferftand wider die übrigen Schichten der Bürgerschaft, Raufleute und Literaten, ins geld foidte. Auch ward das ganze Unternehmen des Burgerftandes ein Berrath gescholten, der Berein eine revolutionaire, die Berfassung umfturgende Rottirung, eine Rachahmung ber frangöftichen Revolution - both laffen wir barüber bie uns erhaltenen Urfunden felbft reden.

Der Landmarichall Mority von Sacten proteftirte alfo in der berzog. lichen Ranzellei am 30. August 1790, dem Termin der Landlags - Eröffe nung, folgendermaßen:

"Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath ficht fich in Ansehung ber aus der hochfürftlichen Ranzellei in die Rirchspiele geschickten vorlaufigen Darftellung einiger hauptanträge, die Gerechtsame des Burgerftandes betreffend, genothigt zu feiner, als Oberrath, dereinstigen etwanigen Legitimation und Rechtfertigung folgendes ad Acta Cancellariae Ducalis gu geben und zwar:

"1) daß er fogleich, als besagte vorläufige Darftellung auf der Gerichteftube zum Borfchein gefommen, nicht nur der fernern Berbreitung aberhaupt, ba felbige den gundamentalgesehen entgegen, fondern gang vor-10

Baltliche Ronatsichrift, 6. Jahra., 80. XII. Sft. 2.

züglich der Bersendung derselben in die Kirchspiele pro deliberations und der Beifügung derselben zu den Hochsürftlichen Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages widersprochen habe;

"2) daß von dem Edlen und Bohlgelahrten Kanzellei. Sefretair Rüdiger hierauf erwidert worden, wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die Gesetze wären, daß man solche sicherlich im Lande herumsenden könne, da die Regierung durch des Herzogs Durchlaucht eigenhändigen ad marginem gezeichneten schriftlichen Concession vor allen gesichert bleibe, besonders da selbige zu allem fernere Beweise in der herzoglichen Kanzellei ausbewahrt bleibe;

"3) daß Er, unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, bei diefer an Se. Hochfürstliche Durchlaucht den herzog gegebenen und gezeichneten Bersticherung, sich in Begleitung des herrn Landhosmeisters Barons von Laube Excellenz, des herrn Ranzlers von Rutenberg Excellenz und des herrn Raths und Ritters von Offenberg Excellenz an des herzogs Durchlaucht Selbst gewendet;

"4) daß erwähnter Herr Landhofmeister Baron von Taube bei feinem Bortrage diese Worte gesaget: "Was ist nunmehro zu thun? Ew. Durchlaucht haben ja schon die Versicherung zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele gegeben;

"5) daß des Herzogs Durchlaucht hierauf schr gnädig und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend erschienen, geautwortet; und endlich

"G) daß, da alles in diefer Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu sein scheint, in wenig Tagen der Druck diefer Eingabe sowie die Ausfertigung desselben aus der Kanzellei besorgt worden, ohne daß ihm, unterzeichneten Landmarschall, etwas wäre vargelegt worden.

"Es protestirt deshalb hiemit unterzeichneter Landmarschall sowohl wider die widergesetsliche Form und Art und Beise, wie diese Anträge überhaupt in die Aanzellei gebracht worden, wider deren schnelle Besörderung zum Druck und herumsenden in die Kirchspiele, die teine weitere und reislichere Deliberation verstattet, und endlich gegen deren Inhalt, als den Fundamentalgesepen entgegen.

"Benn ferner in diesen Tagen :

"1) der Edelgeborene und hochgelahrte Juftigrath Bienemann in der hochfürftl. Ranzelley mit einer lateinischen Schrift erschienen und fich dieselbe, ohne einer hochsürftl. Regierung die gehörige Unterlegung vorhero

136



#### Die bürgerliche Union in Aurland.

gemacht zu haben und ohne Borwiffen derfelben, unter dem Raugellepfiegel ansfertigen laffen. Bann

"2) gleichfalls neuerdings der Eble und Bohlgelahrte Sefretair Rédiger ohne Borwiffen der Regierung unter Unterschrift des herzogs Durchlaucht an die Städte eine Concession zum gegenwärtigen Laudtage zu erscheinen ausgesertigt. Bann

"3) nicht eher als nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog diese Concession unterzeichnet gehabt, erwähnter Kanzelley. Sefretair Rüdiger die Miene gemacht Unterzeichnetem die Sache vorzutragen, und nach, darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden ertheilten Untwort vom Unterzeichneten: "Lassen Sie mich damit zusrieden, da ich ohnedem alleine bin" es unterzeichnetem Landmarschall und Oberrath denusch verschwiegen, daß diese Concession bereits von des herzogs Durchlancht unterzeichnet worden, und ihm dadurch, daß erwähnter Ranzelley-Sefretair Rüchiger ihn unbelannt mit diesem Umstande der bereits geschhenen Fürstlichen Unterzeichnung außer Stande geset habe die Pflichtsund Amtsschuldige Borstellungen höhern Orts dawider zu machen. Und wann endlich

"4) der Geift der Auswiegelung und Jusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiefigen Rathhause ohne Box- und Mitwissen, noch weniger aber mit Bepfall und Genehmigung der Regierung unerlaubte Zusammentänste und Conventieuln angestellet und erwähnter Kanzelley-Sekretair und andere Literaten und Männer, die der Rechte des Laudes lundig sein sollten, da sie auf seldige geschworen haben, geheime Anzettelungen und Berbindungen zu einer Zeit und in einem Lande zu machen sich erdreistet, das ihnen keinen Grund dazu gegeben, und dessen Adel zeither dem ganzen Bürgerstande und besonders den Literaten mit Liebe und Achtung begegnet-hat:

"So fleht sich unterzeichneter Landmarschall und Oberrath genöthigt wider alles dieses aus Pflicht seines Amtes zu protestiren und sich und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft quascunque jura in Ansehung alles obigen zu reserviren und diese seine Protestation zu den Aften der Gochsürstl. Ranzelley niederzulegen. Mitau den 30. August 1790.

Morig von Gaden,

Landmarschall und Oberrath.

Diefes also war der Berjuch des genannten Landmarschalls und Oberraths das Berhalten des Bürgerstandes zu verdächtigen und ihm von vorn-10\*

137

berein bie Berechtiquag zur Entwention und Unterlegung feiner; Beichwerden abzuschneiden. Schon Lages darauf, nämlich am 1. September 1790, erhielt Die fürftliche Rangellei Die erfte Ginnabe Der Mitaufchen "Rünftler und Profeffioniften", mittelft welcher Diefer, bis babin net bem ührigen Burgerftande jufommengehende Theil fich von der "Union" losisgie und eine "Generaldeduction" der fammtlichen Beichmerben" binnen, 14 Toden ober 3 Bowen fich vorbebielt. Der Landtag aber währte, wie gesaat. nur 14 Lage, und fo fonnte die Gupplication bes Bürgenftunges nur nicht zur Berhandluma gebracht werden. Es entipann fich innmiche ein voluminofer Schriftwechfet, einestheils zwijchen dem Landunachmalt von Eaden und ben bergoglichen Rangellei-Selretniren Rudiger und Bignemann, anderntheils zwijden bein Burgervereine und ben "Rinftiern und Brofeffioniften", drittens aber auch noch zwijchen bem Beiter Diefer Lettern, dem reformitten Brediger und Brofeffor 3. R. Tiling und feinen Collegen, den übrigen Profestoren ber Betrivijchen Alademic. Gine blote Bufgablung after diefer Streitichriften, welche von dem eigentlichen Biele immer weiter abführten, wurde gange Geiten ansfullen; bet die Geifter immer mehr verwirrende Rampf dauerte burch brei Jahre unanomfest fort. -

Benn iman die wijcon ben beiden Spattungen ber forlandischen Bärgerschaft gewechselten Reptiten und Dupliken von dem Schwall ber Borte und Nebenbeziehungen etittleidet, fo findet man als ben eigentlichen Rern ber Sache, dog ber Gewerterftand für fich Gig und Gtimme im Magiftrats - Collegio in Anjoruch nahm und Deshalb die biemit belehnte ftähtifche Ranfmannichaft befehdete. Obaleich nun dieje firage mit dem hauptgegenstande ber Eupplif des Bürgerstandes in gar teinem gujammen-Bange ftand und destalb auch eigentlich teinen Grund abgeben tonnte, die wesentlichen Motive und den Juhalt derfetben zu negiren, fo war bennoch Leidenschaft und Rurzsichtigkeit genug vorhanden, bieraus gerade in Diefem Romente einen Streit innerhalb bes Bürgenftandes aufgunehmen ; welcher allmählig dahin führte, daß der Gewerkerstand fich nur Berjügung des Abels fkilte, mit biefom gemeinschaftliche Sache machte und bamit bem Ginwand Behalt verlieb, os fei feinesweges der gange Burgerftand, als beffen Meinungsausbruch jene Gupplit au gelten habe. Um fa leichter tonnte nun die fog. bargerliche Union nach dem Borgange der von Sadeuschen Protestation mit bem Gewande der Rottirung einzelner Repolutiongire und Reidlinge, gemuimer Ungettelungen und Conventiteln behängt werden. Gine unbefangene Anfchamma der Sachlage batte leicht ertennen laffen.

## Die bürgenliche Union in Aurland,

baß beide Differenzen febr wohl nehm einander bestohen and verhanheit werden konnten, wobei der Bürgerstand dem Adel gegenäher immerhin als ein Ganzes aufammengthatten hätte, wie ja auch unfere Moslskorporationan, weschillb eine fölche Bolidarität in dem einen Stande leichter beshachtet wird als in dem michen liegt vor allem in seiner gleichartigeren Jusammensetung: innerhalb des so große Unterfahebe der Bildung und gesellichaftlichen Steltung umfchließenden Bürgerstandes ift es nicht fewer, Zwietracht zwischen der Elite und dem großen Haufen zu entzünden, und ein Planse wie im Berlin sinder and an andern Orten.

"Am 7. Marg 1791 zeigten die suppticirenden Bürgerunionisten ihrem herzog an; wie fie alle Hoffnung aufgegeben, "thre verhaudelte Revindicotion der allgemeinen Rechte der Städte und des Bürgerstandes diefer herzogthümtr mittelst eines gütlichen Uebereinkammens zu einem gewünsichten Ausgang zu letten", und deshalb die weitere Berhandlung diefer Sache zur endlichen Entscheidung der Allerhöchsten Oberberrschaft in Barichan vorlegen würden. Als Delegirte wurden erwählt, der Biltensche Landgerichts-Advostat Tieden, der Libausche Bürgermeister Bortampff und der Ritausche Bürger und Rausmann Bierhuff. Sofort aber legten die Frosefficiensten und Rünftler gegen diese Absendung bei dem Herzoge Proteft ein, indem unter Einderem geltend gemucht wurde: "daß die bei einer solchen Unternehmung mvermeiblichen großen Kosten und aufgenommenen Rapitulien einft der Stadt und dem Allgemeinen zur Laft fallen könnten."

Inzwischen hatten auch "Prorector und Proseffares ber Petrinischen Undemte" beim Herzoge eine Erklärung eingereicht, welche folgendermaßen mutete:

"Ed. 18 uns höchst befremdend, daß in der zur hochfürstä. Ranzelley d. d. 11. März d. 3. von den Mitaufchen löblichen Lünftlern und Gewertern gebrachten Protestation und Mänisestation wider den Rurläudischen Bürgerwersen auch unseres Collegii Professorum in der Art gedacht worden, als hätten wir deswegen unsern durch Unterschrift erforderlichen, somlichen Behritt zu diesem Bärgerverein bisher verlagt, weil wir die Unterschrift durch aus verwürfen. Rie ist es uns in den Sim gesommen, Angelegenheiten eines großen Theils der Nation, die auf Rechumation alter gegründeter Gerechtsame hinansgeht, zu miswilligen, vielweniger zu verwerfen; um so empfindlicher muß es uns sein den Sien Theil fich hat beitommen fassen, seine Schnitte durch unser herbergezogenes Behfpfel rechtfereigen und uns Gefinnungen für feine Sache andichten gu wollen, die nie die unfrigen sehn tonnen und gegen welche wir hierburch feberlichst protestiren, indem wir Ew. Fürstl. Durchlauchten unterthänigst geborsamst bitten, durch solche schuldigst eingereichte Brotestation und dezen Anfbewahrung, vor fernern Mißbeutungen uns huldreichst zu sichern. Wir 2c.

Prorector und Professores.

der hochfürftl, Petrinischen Alademie.

Ferner erklärten dieselben alademischen Lehrer mittelst Urfunde vom 30. April 1791:

"Der uns, von den Bevollmächtigten der fämmtkichen Städte und vereinigten Gkieder des Bärgerstandes der herzogthumer Aurland und Semgallen heute vorgelegten Aufforderung zusolge, dem Bürgerverein unw inehro förmlich beyzutreten., erklären wir Endesunterschriebene hiermit färdersamst: daß Wir demselben allerdings unsere verbindliche Unterschrift hiemit ertheilen, in der sesten Ueberzeugung, durch diesen unsern Behtritt sowie die Ehre, Frepheit und Glücksligkeit des gesammten Annländischen Bürgerstandes, also auch unser daran habendes Interesse Einzeln und Allgemeinen bewirten zu tönnen.

> Prorector und Professiones der Hochfürstl. Betrinischen Alademie.

Raum daß diese Kundgebungen der alademischen Professoren kattgefunden, so beeilte sich der Führer der absälligen Bürgerpartei Pastor und Prosessor J. R. Tiling bereits am 3. Mai dessehen Jahres eine Reprotestation und Remanischation beim Herzoge einzureichen, und es eutspann sich hieraus ein ebensa bitterer als lanswieriger Bedertrieg zwischen dem atademischen Collegio und Tiling, dessen Einzelheiten wir hier nicht weiter auffähren wollen, weil diese besondere Fehre ziemich unerquickich verläuft, ohne auf die Sache felbst Einfluß zu üben.

Um 6. Mai 1791 lief bei der herzoglichen Kanzellei folgende Anzeige von Seiten des Bürgervereins ein: "Jur vorläufigen Berichtigung der nachtheiligen Borbildungen, die über den Gang der Verhandlungen in unferer. Sache bei der Allerhöchsten Oberherrschaft verantaßet worden ind, finden wir es für räthlich, sowohl zur zuverläßigen Wiffenschaft Um. Hochfürftl. Durchlaucht, als auch zur Verhütung aller Täuschungen des Bublitums mittelft der beigelegten gedruckten Roten dasjenige anzuzeigen, was sowohl von Seiten Einer Wohlgeborenen Ritters und Landschaft wirde, mitre Sache und Wegevenrete vorgebracht als auch von denen-

. . .

## Die bürgerliche Union in Aurland.

fulben dagegen erwidert worden, zugleich voll innigsten Danles für Hochders Landesväterlich gerechtes Benehmen gegen uns bei der Allerhöchsten Oberherrschaft, zu unterlegen."

Diefer Anzeige waren zwei Roten beigelegt, deren erste datirt Baricom den 28. März 1796 und unterzeichnet von den Adelsdeputirten v. Septing, v. Ludinghausen-Bolff, Grothuß; die zweite datirt Barichan den 4. April 1791 und unterzeichnet Tieden, Bortampff, Bierhuff, Abgeordnete des kurländischen Bürgerstandes. Beide Roten follen hier noch in extenso wiedergegeben werden, da selbige beffer als alle die weiteren umfangreichen Special-Relationen und Borträge an den Tag legen, was beide Theile eigentlich und entfleidet von allem Uebersfluß der Bhrasen für und wieder anzuführen hatten.

Die Note der Adeledeputirten lautet in der uns erhaltenen deutschen. Ueberschung folgendermaßen:

"Da Endesunterzeichnete ersahren, daß gewiffe einzelne Bürger die Unverschämtheit so weit getrieben, fich in dieser Residenz für Deputirte der vereinigten Städte und Glieder des Bürgerstandes in Aurland und Semgallen auszugeben, so eilen sie einem Erlauchten Ministerio hierdurch unterthänigst anzuzeigen, daß diese Rähnheit desto ftrasbarer sey, je mehr sie dahin strebt, Se. Königl. Majestät und die Allerdurchlauchtigste Republit durch eine sede Herausnehmung zu überlisten und zu hintergeben. Die hier beigestägten Attenstücke thun dar:

"1) daß dieser sogenannte Bürgerverein nichts anders als ein lunstlicher Plan ist, der in der Finsterniß entworsen und in seinen Grundsägen ebenso widerrechtlich als gesährlich in seinen Folgen ist;

"2) daß diefe Zusammenrottung durch den größten und nuglichsten Theil der Burgerschaft höchft gemißbilligt worden, wie solches aus der hier in extenso beigefügten Protestation zu ersehen.

"3) Ift's klar, daß nur ein Schwindelgeist die unschicklichste, den 12. Junius 1790 in der Fürst!. Rauzellei eingereichte Reclamation hat eingeben können. Sierinnen behanpten die Anführer dieser Rabale unter andern, daß Fraufreich alle seine Bürger nur durch den Umsturz seiner alten mangelhaften Constitutiou glucklich gemacht hätte u. s. w. ) Eine schreckliche Behauptung, die über die abscheulichen Absschuter weiter keinen

<sup>)</sup> Bie die Stelle in der bürgerlichen Supplit eigentlich lautete und daß fie hier ganz entstellt widergegeben wird, ist oben zu ersehen. Bgl. auch v. Richter 1. c. 19d. 8, Th. 2, S. 221.

Imeffel übrig faßt, nämlich Kurlands Adel zu vernichten, den Staat gu hennruhigen, das Glud feiner ersten Einwohner zu gerrütten, die gegenwärtige Staatsverfassung umzustoßen und auf derer Ruinen einige Bürger hinzustellen, doren Stolz weder Ziel noch Grenzen kennt.

"Betroffen über diese schädlichen Entwürse fchreien der friedliche Rümftfer und ber tugendhafte Gewerker über Ueberraschung, indem fie den Abgrund sehen, in welchen einige unbekannte aber kühne Menschen fie ftärgen wollten. Diese ehrlichen und rechtschaffenen Männer trennten sich unmittelbar von Jenen und machten die gerechte und einsache Bemerkung, "des wenn man um die Abschaffung etwaniger Mißbräuche ansuchen wolle, dieser duntie und unregelmäßige Gang unnutz sey, und selbst die ersten Grundläge jeder Gesellichaft beleidige, die solche heimliche Verbindungen verbieten."

"Endesunterzeichnete ohne in den Grund und geheimen Endzweck der fogenannten bürgerlichen Deputation einzugehen, bitten das Erlauchte Ministerium diese vermeinten Deputirten abzuweisen, mit dem warnenden Beschle, den Gesetzen des Staates mit mehrer Chrsurcht zu begegnen, auf dem gewöhnlichen und durch den Gebrauch geheiligten Wege ihre etwanlgen Bitten und Beschwerden gehörigst anzubringen und ferwerhin keineswegs den Aufruhr zu nähren und zu begünftigen.

"Sie erinnern fich nicht, diele unruhigen Geifter, daß der größte Theil von ihnen Ausländer find und als Fremdlinge in Aurland Frenftatt und Brod gesucht und gesunden hoben; daß die unmäßigent Reichthümer, die fie auf Rosten dieses Aubels zusammengerafft, ihnen nicht vergessen lassen follten was sie ihren Wohlthätern schuldig sind, und daß sie vorzüglich die Rechtschaffenheit ihrer ruhigen und ehrlichen Mitbrüder nicht heftecken salten, denen sie diejenige Undansbarseit zumuthen, welche doch nur in ihren Herzen allein Sit hat.

"Jusalge diefer Prämissen protestiren Endesunterzeichnete seherlichst im Namen Einer Ritter- und Landschaft der Herzogthumer Aurland und Semgallen wicher, diese vermeinte Deputation, welche sich auf eine ungültige und den Geschen entgegenlaufende Weise, selcht erschaften hat.

Barichau den 28. Marz 1791.

hepting, Ludinghausen Bolff, Grotthus,

der Rurifden und Semgallenschen Ritterschaft Deputirte.

Diefer Note war am 4. April 1791 die der ftähtischen Deputirten gefolgt, welche folgendermaßen lautete:



"Die Rote, welche der herr Delegiste-und die gerren Deputirten der Rurischen und Semgallischen Ritterschaft in diesen Engen dem Erlanchten-Rinisterium der Republik gegen die Deputation des Aurländischen Bürgerstandes zu überreichen für gut besunden haben, ist blop ein Bersuch, sich auf die leichteste und entscheidendste Welte von den Beschwerden loszumachen, welche sowohl die Ausmertsamteit des Reichstages erres gen, als das edel- und großmuthige Gerz des Königs rühren könnten.

"Bahrlich; es ift leichter zu überrafchen als zu überführen, einer Richtsfrage anszuweichen als fte grundlich zu erörtern.

"Und eben daher erlaubte man sich die lebhasten Aussalle auf Endesnuterzeichnete, die mit so vielem Kunstgriff ausgestreuten Muthmaßungen von vermeintlichen Symptomen des Französtischen Freiheitsstebers, als die hochtrabenden Redensarten, Beschimpfungen und Drohungen, deren eigentlichen Werth zu bestimmen, nur undansbare Mühe ist.

"Bie wenig und wie auffallend ftimmt dieser verachtende ftolze Ton zu der Sprache der Beischeit, Billigkeit und väterlichen Zuneigung, mit welcher ein wahrhaft patriotischer Reichstag die herzen der polnischen Bürger bei jeder Gelegenheit sessenten beschäftigt, da indessen Theil des Bürgerstandes in Polen zu sormiren beschäftigt, da indessen Theil des Bürgerstandes in Polen zu sormiren beschäftigt, da indessen Steichichte die Errichtung des Abelsstandes in Rurland den dortigen Städten zuschreicht. Deutsche Bürger gründeten die ersten Pflanzörter auf den Liefund Rurländischen Rüften, und zogen hinterher aus Deutschland seine braven Rrieger dahin, deren Nachkommen noch jetzt die Früchte von den gemeinschaftlichen Bemühungen unserer beiderseitigen ehrwürdigen Borsahren genießen. In allen Fehden, in allen Berträgen, war der Bürger der treue Gesährte des Edelmanns, und als Aurland sich der Republit Polen unterwarf, bestätigte Sigismund August durch einen und ebendenselben schwen Eid die Rechte des Abels und des Bürgerstandes.

"Geftützt auf diese heiligen Rechte, tommen wir die Söchste Gerschn tigkeit Gr. Königlichen Majestät und des Allerdurchlauchtigken Neichstags auzustehen gegen das unterdrückende Uebergewicht des Udels, das aus den erzwungenen Unthätigkeit der Durchlauchtigkten Herzöge entstauden ist und deshalb auch nicht abgestellt werden konnte.

"Deit nichten aber betrifft es einen in der Finsterniß entworkenon Plan, eine unschickliche Reclamation, einen Umsturz der Staatsverfaffung und man hätte sich eben daher das wahre oder verstellte Schrecken über bie bem Bürgerstande aufgebürdete aliceuliche Absicht, Rurtands Abel zu vernichten, füglich ersparen können.

"Rie werden auch unsere Bollmachtgeber und wir selbst dem ersten Stande Kurlands die Achtung und Juneigung versagen, welche wir selbigem schuldig find. Der übel angebrachte Stolz einzelner Personen tann und soll nicht das Verdienst so vieler andern verdunkeln, welche gerecht und aufgetlärt genug find, um sich zu überzeugen und einzusehen, daß in einem jeden Staate alle und jede Einwohner ohne Ausnahme gegen einauder zu Dienstleistungen und felbst Wohlthaten wechselseitig verpflichtet find.

"Damit nun der Reichstag ohne Zeitverluft in den Stand gesetzt werde, sowol von der Rechtmäßigkeit als von dem eigentlichen 3wed der Rurl. bürgerlichen Deputation zu urtheilen, bitten Endesunterzeichnete biemit ganz unterthänigst: es wolle Ein Erlauchtes Ministerium gernhen zur Untersuchung ihrer Bollmachten zu schreiten. Diese tragen das Siegel und die Unterschrift der Städte, welche in den öffentlichen geschmäßigen Jusammenkunsten und Versammlungen allemal den Bürgerstand Kurlands vorgestellt haben, ja eben derselben Städte, welche der Abel im Jahre 1614 in sein Interesse gegen das sürftliche haus hineinzuziehen und gleichsam zu Hülfe zu rusen kein Bedenken trug \*).

"Und wenn gleich die Künftler und Gewerker der Stadt Mitau burch mancherlei Borspiegelungen von der guten Sache abtrünnig gemacht worden; so möchte doch wohl dieser Absall einer Klasse von Einwohnern, die im ganzen bey der Wiederherstellung der bürgerlichen Gerechtsame nur das geringste Interesse haben, nicht die ausdrückliche Willensmeinung des Magistrats und der vornehmsten Einwohner der Stadt Mitau in Verbindung mit allen übrigen Städten des herzogthums entkräften und ungültig machen können; denn schon jede einzelne Stadt ist für sich allein berechtigt, die dem ganzen Bürgerstande zustehende Beschwerde aufzunehmen und augustellen.

"Bie tonnten aber wohl die Herren Deputirten der Rurläudischen Ritterschaft von der treuherzigen Protestation einer geringen Anzahl von Künstlern und Gewerkern gegen die unstreitigen Bollmachten des ganzen übrigen Bürgerstandes Gebrauch machen und dabei vergeffen, daß von den 27 Kirchspielen, welche das Recht genießen, Abgevrdnete zu den Kur-

14

<sup>&</sup>quot;) Eine Anfpielung auf die Händel des Abels wider den Herzog Bilhelm wegen Ermordung der Gebrücher b. Rolde.

## Die bürgerliche Union in Rurland,

Undischen Sandtagen zu schicken, acht Kirchspiele gegen ihre eigene Sene dung nach Barschau protestirt haben?

Barichau den 4. April 1791.

Lieden, Vortampff, Bierhuff,

Abgeordnete ber Kurlandifden Burgerftandes.

Unf dem poluischen Reichstage von 1791, dem diese beiden Roten vorlagen, hielt auch der Bürgerdeputirte Abvocat Tieden eine lateinische Rede, welche aber wenig Interesse bietet, da sich dieselbe nur in huldigumgen und Tiraden ergeht und ihren hauptinhalt die 12 Kanonen bilden, welche der Bürgerstand als Seitenstück zu den 12 Ranonen des Adels der Republik zu verehren sich beeisert hatte. Die auf diese Ranonen zu zeichnende Inschrift lautete: Marti Reipublicae Polonae, ob restaurata universi Status eivici jura, als hocce bellicum pie sacrat Ordo eivicus Curoniae et Semigalliae Ducatuum. (Diese Geschütz weihet dem Kriegsglück Bolens, wegen der wiederhergestellten Rechte des ganzen Bürgerstandes, die Bürgerschaft der herzogthümer Aurland und Semgallen).

Die hiebei überreichte aussührliche Darlegung der uns aus dem Obigen schon befannten Beschwerdepunkte wurde sörmlichst vom Reichstage entgegengenommen und registrirt.

Die ritterschaftlichen Delegirten fuchten zwar ben erwarteten Abgeord. neten der Gewerter und Runftler gleichfalls Die Bege in Barfcau an babnen, allein dieselben erschienen gar nicht zum Reichstage, indem fie erft ber vom Reichstage jur Untersuchung der Beschwerden niedergesetten polnifchen Commiffion am 19. November ein ausführliches Memorial überreichten und darin namentlich hervorhoben, es gebe in Aurland nur einzelne Stadte aber feinen dritten Stand. Auch der Deputirte v. Depfing ließ es nicht an Memorialen und franzöfischen Flugichriften fehlen, gegen welche wiederum von den Unionsdeputirten replicirt wurde. Das Refultat lief endlich darauf hinaus, daß eine königlich polnische Declaration die Bestimmungen der Reichsconstitution von 1775 wiederholte, lant welcher die Ritterschaft zur Abstellung der Landesbeschwerden mit den Städten verhandeln und in ihren Angelegenheiten auf den gandtagen nichts ohne ihre Buftimmung beschloffen werden follte. 2ber auch Diefe Entscheidung verfing ebenso wenig wie die gleichzeitigen Befchluffe des poluischen Reichstags jur Regulirung des Berhaltniffes zwischen dem Gerzog und dem furlandischen Adel. Im Gegentheile: mit jedem fur Rurlands Gelbftandigfeit noch übrigen Jahre fant Die Macht Berzogs Beter

\$45

tinnier mehr gusammen, det bei dem russission Befandten in Ritan einen fichern Rüchalt findende Adel opponitte immer erselgeeicher in Ritan einen am 11. September ertheilte der Herzog als Beweis seiner "Billeffrigfeit gegen den Adel die Ordre aur Auflösung der bürgernichen Union. Ebenso erhielt der Gewerkerstand dassenige, was ihm als Flot seiner Parteiung vorgeschwebt hatte: die gesonberten Pläge im Nathbroulegiop-welcher auch bis jest für die fursandischen Städte güttig gebliebenie find. Diejenigen Ramen aber, deren Träger damals in der Umgebung des herzieges Poer für den Bürgerstand fämpften — sie prangen jest in der Matriel Des Inrländischen Abels.

-15 Ift es ichon in dem Lebensgange jedes Einzelnen der gall, daß tein Ereigniß spurlos vorübergeht und jedes Exlebniß zu dem Dofait bes Charafterbildes beiträgt, fo gilt das in noch höherem Grade von dem Gesammtleben ber Bölfer und Lander. In Der Phyfiognomie Der beutigen Rurländer findet man Buge wieder, welche in der Beit jener letten Rämpfe des untergehenden Berzogthums fich gebildet oder, wenn icon fruber vorhanden, damals fich tiefer eingegraben haben. Es ift nament. lich der Bug einer felbft fur die Bewohner der "Schwefterprovingen" auffallenden Standesonderung, den wir meinen. Einer unferer trefflich. lichften Geschichtschreiber \*) bemerft über die Burgerunion: "Bie groß ber Dadurch erregte Biderwille mar, fpricht fich am deutlichften darin que, Daß fich in Diefer Beit eine Unterhaltungsgesellichaft (Cafino) bilbete, von welcher alle einheimischen Richtadeligen als Mitglieder oder als Besuchenbe ausgeichloffen murden, obgleich bis dabin in Curland gerade vorzugsmeije nicht der Stand, fondern die Erziehung den Beg zur guten Gejellichaft zu eröffnen pflegte." Es wird erlaubt fein, in einer folchen, nun feit mehr als 70 Jahren wirkenden "Unterhaltungsgesellschaft" ein hauptbesorderungemittel der Exclufivität zu feben. 2Beun aber andererfeite die nichtadelige Gesellschaft Rurlands in die ebenfalls scharfer als anderwärts geichiedenen Gruppen der Literaten, Raufleute und Sandwerte aus einander fällt, fo ift auch dieje Erscheinung vielleicht nicht ohne urfachlichen gujommenhang mit jener Beit des offenen Ständetampfes, in welchem nicht nur Adel und Burgerftand, fondern auch der eine Theil Des letteren dem anderen fich feindlich gegenüber fanden.

\*) Arnfe, Aurland unter ben Berjogen, Bb. 2, p. 200.

Digitized by Google

. . . .

1.1.1.1.1.1.1.1

## Die bürgerliche Union in Rurland.

Die Beit ift unterdeffen um uns herum eine andere geworden, und fie hat auch manchen gaden in dem Gewebe des furländischen Befens gebleicht; aber das Gefammtbild, nicht bloß mit feinen guten, fondern auch feine baßlichen Bartien, besteht noch und laßt fich durch teinen Baus Als 1863, gelegentlich der Reorganisation der Rechtepflege, ber bannen. wieder einmal die Geifter auf einander platten und dem Dorpater Tages. blatt zum Programm verhalfen, da zeigte es fich, wie leicht die alten Rarben aufzugeben vermögen. 3weierlei ift feitdem geschehen, was einen inneren heilungsproces zu verfunden ichien : erftens ber Eintritt einer Anzahl Mitaufder Literaten in die ftadtifche Burgerichaft, und zweitens: ber Beichluß des furländischen Adels auf Freigebung des Guterbefigrechts. Aber mas will das fagen gegen den ungeheuren Schiffbruch, welchen die 3dee einer Ettigung und InBoseichung ber Begenfage an fener, ichon in ihrem Aufange fo ominofen Juftigreformfrage zu erleiden im Begriff fteht! Und wenn Diefer neue Conflict wiederum ebenfo langwierige nachwirfungen, wie Die ermähnten, zu haben bestimmt fein follte - defto fcblimmer für uns! - Eine folche Eventualität ins Ange faffend, wag man fein Bort mehr vorbringen, fo viele Parallelen und Ruganwendungen fich auch noch an bie bier ergabite Geschichte aus den Tagen bes untergehenden Serzagthums anfnupfen ließen.

147

# St. Petersburger Correspondenz.

# 3m August 1865.

Das transatlantische Telegraphenunternehmen ift in diesen Tagen wiederum gescheitert, oder fein Gelingen wenigstens aufgeschoben. Die alte Belt foll fur die nachfte Belt noch in gewiffer Entfernung von ber neuen bleiben, aber dennoch rudt fie derfelben immer naber und ber Um. ftand, daß der Rabel abgebrochen ift, tann diefen Broceg nicht lange aufhalten. Jeder Schritt vorwärts in dem Bertebroleben zwijchen Europa und Amerita über den Atlantischen Ocean bin tann als Beugniß gelten fur die Richtigteit der Anficht, daß die "Beltgeschichte nach dem Beften fluchte." Jeder Schritt vorwärts in Afien dagegen beweift die Richtigfeit . Des Sages, daß die Civilifation von Europa aus fich allfeitig verbreite. So bat denn Rußland feine Aufgaben im Drient zu löfen und tritt durch feine Geschichte jener Anficht von dem Brivilegium jener Richtung ber Cultur entgegen. Auch in Diefem Augenblicke, wo man täglich genqueren Racbrichten über den transatlantischen Rabel entgegenfah und endlich von bem Unfall, welcher denfelben betroffen, erfuhr, fnupft fich daran eine Ge-Dantenreihe über Rußlands Beruf: Die alte Belt mit der neuen zu verbinden. England, die Bereinigten Staaten, Rugland icheinen die Saustftationen des Bertehrs auf beiden Gemisphären werden zu follen.

Bor einigen Jahren tauchte wohl einmal der Gedanke auf eine Eisenbahn zu bauen über den Atlantischen Ocean. Durch eine coloffale Eisenröhre, welche auf Pfeilern, vom Meeresgrunde aufgebaut, ruhen sollte,

#### St. Betersburger Correspondenz.

gedachte man die Jüge von Europa nach Amerika zu senden. Beniger abenteuerlich war der Gedanke die neue Welt mit der alten durch eine Eisenbahn über Sibirien zu vereinigen — ein Gedanke, welcher, in den Röpsen der Amerikaner entsprungen, sich als unaussüchtbar erwies, weil die Amerikaner als Erbauer einer solchen Bahn allzugünstige Bedingungen sür sich sorderten. Wie jene beiden Eisenbahnprojecte einander gegenüber stehen, so entspricht dem jüngst zum dritten Male mißlungenen transatlantischen Aubelunternehmen die Idee Europa mit Amerika über Aften hinweg mit Eisendrähten zu verbinden. Sie hat Mauches sür sich.

Dem Bernehmen nach foll eine ameritanische Gefellichaft die Berpflichtung übernehmen, in drei Jahren eine Telegraphenlinie von San-Francisto bis Ritolajewst am Amur berzuftellen. Dagegen bleibe es ben Ruffen porbehalten Ritolajemof mit St. Betersburg d. b. mit dem gefammten europäischen Telegraphennete ju vereinigen. Bon Gan grancisto aus wurde die Linie nach Nowoarchangelst, dem hauptorte der ruf. fich-ameritanischen Colonie auf der Infel Sitcha geleitet werden, von bier aus bis ju bem Beringe-Meere und über daffelbe binmeg an die affatijde Rufte bei Ramtichatta, über deffen nordlichen Theil fie bis zum ochstelifchen Meere und fodann über Dchotef, Ujan und Udet bis Rito. lajemst fortgeführt werden wurde. In Ritolajemst beginnt dann die ruf. fice Telegraphenlinie und fuhrt zunächft nach Irtutet, der hauptftadt Dftfibiriens, von mo aus fie nach dem europäischen Rugland leitet. Die Ausführung eines folchen Unternehmens icheint möglich. Die größte Schwierigfeit wurden die Gemäffer zwifchen Uficn und Amerita bleten, in benen bas raube Rlima durch Gismaffen der Leitung von fubmgrinen Drabten einige Binderniffe bieten durfte. Der Aufang zu einer folchen Berbindung ift von beiden Geiten gemacht. Von San . Francisto aus geht bereits eine Liuie nach dem Norden und von bier aus ift die Reibe der Telegraphenstangen auch ichon weit in den Often vorgedrungen. Ber weiß, ob nicht die ruffifch-ameritanische Linie noch früher fertig ift als die transatlantifche? Gibirlen wird ftationeureicher fein als Die Baffermufte des Atlantischen Dceans, wenngleich Jedermann eingestehen muß, daß die Colonifation Ruglands in Aften mabrend der letten Jahrhunderte febr lang. fam pormartsfcpreitet. Es ift leichter folche Gebiete zu erobern und fie naturmiffenschaftlich zu erforschen, welche beide Aufgaben Rugland mit Erfolg gelöft hat, als fie zu bevöllern. Aber warum foll man nicht von der Bufunft Großes erwarten. Es ift freilich febr lange ber, daß Obid in

#### St. Petersburger Correspondenz.

unferem Süden als Verbannter feufgte, aber jest würde er es vielleicht vort erträglicher finden. Die Griechen haben ihrer Zeit den "ungestlichen" Pontus zu einem "gastlichen" umgeschaffen. Die Ruffen mögen zeigen, daß fie "Sibirien" in ein Stück Europa verwandeln können.

Freilich muß ju folchem Amede auch das enropäifche Rugland noch europäficher werden. Doch dagn macht es besonders in den lenten Sabren Inftalten der verschiedenften Art. Napoleons Borte: "In fünfzig Sabren ift Europa entweder republikanisch oder tojadifch" ift nicht eingetroffen; dagegen rudt die Grenze nach Men immer weiter öflich und ftatt Ruf. tand, wie man wohl bisweilen beachfichtigte aus Europa "wegzufegen." hat man anch im Boften die Ueberzeugung gewonnen, daß wir in Europa "Bei Berlin, foll humboldt einmal gefagt haben, beginnt bie oeboren. arone Ebene, auf welcher man nach Ramtichatta fabren tann." Allerdings meinen Manche, bis jest fei die europäische Civiksation vornehmlich in Gestalt Des Champagners und ber Syphilis nach Ramtichatta vorgedrun. gen, aber das heißt doch zu gering denten von der europäischen Civilifation und deren Contagiofität in allen Beziehungen. Rugland wird bis Ramfichatta bin allmählig europäischer und das ruffiche Deer 3. B. weldes Ariedrich der Große vor einem Jahrhundert les brigands de Hamtschapka (sic) nannte, ift, wenige Elemente ausgeschloffen, fo gut ein enropaisches wie ein anderes. · . i

Rußland zeigt, daß es wenigstens den guten Billen habe', fich den europäischen Sitten ju accomodiren. Bor einiger Beit meldete die "Roch. Boft," daß norwegische Rifcher nach Rußland berufen werden follten, um unfere Fifcher Baringe fangen und einfalgen zu lebren. Dan gefteht, daß man lernen wolle und muffe und daß die Lehrmeifter im Beffen au Aber man will auch zeigen, daß man bereits Manches gefinden feien. lerut habe. In der Regel find auf Ausstellungen im Auslande auch ruf. fiche Erzenquiffe vertreten. Es find bereits Mabregelu getroffen worben. daß Rugland an der Weltausstellung, welche 1867 in Paris stattfinden foll, fich betheilige. Bei dem Departement des Bandels und der Mann. facturen ift eine Commiffion gebildet worden, welche unter der Leitung Des Finanzministers die jene Ausstellung betreffenden Geschäfte fußten wird. Bei dem neulich in Paris tagenden internationalen Telegraphencongres fehlte Rugland nicht und wir genießen in golge beffen ben Bortheil einer bedeutenden Ermäßigung der Gate auf Depeichen t. B. nach Frankreich. - Co war in den letten Tagen noch die Anfunft des Direc-

350

#### St. Petersburger Correspondenz.

tors ber preußischen Posten, herrn von Philippsborn, hier ein freudiges Ereigniß und mit einiger Spannung sehen wir den Resultaten der Berhandlungen in Betreff der Postverbindung zwischen Preußen und Rußland entgegen, welche bereits zum Abschluß einer Convention geführt haben jollen.

Die gegenseitigen Bedurfniffe Ruglands und bes Auslandes werden regeimäßiger und intenfiver. Richt ohne Intereffe ift in Diefer Beziehung Die in der letten Beit ftattgehabte Grundung einer ruffichen Sandels. agentur in Baris. In der Spipe des Unternehmens fteht herr Broton popow, welcher furglich Genaueres über die Geschäfte biefes Comptoirs jur Renntniß des Finanzministeriums gebracht bat. Dieje Agentur übernimmt u. A. Ertheilung von Nachrichten über den Berth rufificer und audlandifcher Papiere in einem beftimmten Zeitpuntt und insbesondere aber den Berth ruffifcher und ausländischer Baaren, Annahme von Bestellnue gen zum Antauf frangofischer und englischer Baaren, Beftellung und Beforgung landwirthschaftlicher und anderer Maschinen, Bermittelung beim Engros-Berkauf ruffticher und polnischer Erzeugniffe in Frankreich und England, Empfehlung fachlundiger Mechaniter, Agronomen, Schafzuchter. Bunmeifter, Lehrer, Gouvernanten, Rachweisung von Wohnungen in Bas ris, Subscription auf ruffische und auständische Journale, Uebersezung von Papieren in rufficher, polnischer, deutscher, franzöfischer und andern Sprachen n. f. f. - Db das Unternehmen gludt, wird die Zeit lehren. Der Berjuch an fich scheint merkwürdig, besonders wenn man fich eines Borfalls erinnert, der vor etwa zwei Jahrhunderten fich begeben hat. 216 ein ruffischer Raufmann nach Amfterdam ging um dafelbit hollan. difche Baaron zu taufen, verweigerten fammtliche Ausländer ihm den Bertauf ihrer Baaren, weil fie den Activhandel mit Rußland in ihren handen behalten wollten, fo daß der unternehmende Ruffe unverrichteter Sache nach Archangel zurücktehrte und die Biederholung dieses Versuchs auf lange Zeit unterblieb. Man weiß, wie auch beute noch fast ausschließe lich ansländische Raufleute den Handelsverkehr mit dem Auslande beforgen. Ju Ddeffa, Riga, St. Petersburg find in diefer Beziehung unverhaltnig. maßig mehr ausländiche geiftige und materielle Rapitalien vertreten als ruffijde.

Die nationale Partei proteftirt gegen eine Thellnahme ausländischer Kapitalien an industriellen Unternehmungen in Rußland. Wer wollte leuge nen, daß bei manchen Eisenbahnbauten u. dgl. ausländische Unternehmer Baltische Monatsschrift, 6. Jahra. 38d. XII. Sit. 2.

## St. Betersburger Correspondeng.

einen sehr nachtheiligen Eigennutz an den Tag legen, aber deßhalb die Theilnahme ausländischer Kapitalien an den industriellen Unternehmungen hindern zu wollen, heißt nichts anderes als die Natur des Rapitals völlig vertennen. Man denkt sich von Staats wegen schützen zu können, den russischen Unternehmungsgeist durch Bevormundungsmaßregeln groß zu ziehen, die nationale Industrie durch Schutzsölle künstlich zu entwickeln und vor der Concurrenz des Auslandes zu schützen: auf diesem Wege kann wenig oder nichts erreicht werden, und das Beste solcher Meinungskämpse, wie sie in den letzten Zeiten iu der Tariffrage gesührt wurden, ist, daß mehr und mehr Leuten die Augen aufgehen und daß man etwas tieser eindringt in die Wahrheiten der Wirthschaftslehre.

Jede Reform muß einige Interessen: nie ist daher eine Reform durchgesetzt worden, ohne daß dadurch Proteste mancher Betheiligter hervorgerusen worden wären; nie ist eine Ermäßigung irgend eines Schuyzollstes vorgenommen worden, ohne daß die Producenten des betreffenden Gewerbszweiges darüber Klage gesührt hätten. Ob deßhalb die Reform besser ganz unterbleiben solle, ist eine andere Frage. In der Regel wersen sich in solchen Fällen die protestirenden und jammernden Producenten zu Bertretern des allgemeinen Interesses und der nationalen Bröße auf. Die Declamationen von Machtstellung durch Entwickelung der Industrie u. s. f. sind bei dergleichen Gelegenheiten an der Tagesordnung, und die Wissenschuft:

Nichts ift weniger doctrinair als die Geschichte und fie zeigt, daß Schutzolle ein verlorener Boften find. Babrend Cobdens unberechen. bare Berdienste um Englands Bohl noch vor nicht langer Zeit bei Gelegenheit feines Todes allgemeine Anertennung fanden, giebt es doch noch Biele, welche nicht ohne Bitterfeit und Spott von den doctringiren "Freetraders", zu reden vermögen. Man ift nur zu oft bei diesen Fragen Richter und Partei in einer Person. Wenn die zahllose Menge durch Schutzolle benachtheiligter Conjumenten über die ftatiftischen Materialien zu Berechnungen der Preise vieler unentbehrlicher Gegenstände in dem Raße verfügte, wie die Producenten in der Regel die Bedingungen tennen, unter denen fie produciren, fo murde der ungeheuren Majorität der Sieg über die erstaunlich geringe Minorität leichter fein. Das Bublifum ift oft nicht eingeweiht in den complicirten Zusammenbang diefer Berhaltniffe und Fragen, und die Befetgeber verwechfeln oft genng das Be-

## St. Petersburger Correspondenz.

beihen relativ Weniger mit dem allgemeinen vollswirkhschaftlichen Interesse. Spätere Zeiten werden staunen über die Langsamkeit, mit welcher das Freihandels-System sich durchsette. Die Geschichte macht keine Sprünge, aber zu allen Zeiten hat es Leute und Parteien gegeben, denen der Gang der Geschichte zu rasch war und die denselben aufzuhalten sich bemühten. Man erinnere sich der großen Erbitterung, mit welcher in England vor etwa zwanzig Jahren der Antrag auf Abschaffung der Korngeletze betämpst wurde, und wer leugnet jeht die Wohlthätigkeit dieser Maßregel? Als in den vierziger Jahren in Desterreich Tarisresormen beabsschäftigt wurden, erschien eine Reihe von aufgeregten Betitionen und Protesten der betheiligten Körperschaften und einzelner Klassen von Fabrisanten, "die den sichern Ruin des Landes und ihrer Industriezweige erwarteten, wenn an den wohlthätigen Einrichtungen des Prohibitivspistems gerüttelt würde." Es wurde dennoch daran gerüttelt und wahrlich nicht zum Schaden Desterreichs.

Gewiß ift, daß wenn es sich um Reduction oder Abschaffung von Schutzöllen handelt, man sich bei Bestimmung des Zeitpunktes sür das Eintreten einer solchen Resorm nicht an die Producenten um Aussunst wenden darf: ihnen würde jede derartige Resorm stets zu früh erscheinen. Richt ihnen darf die Entscheidung vorbehalten bleiben. Das Interesse der Consumenten muß maßgebend sein. Die Consumtion ist der Zweck und die Production nur das Mittel. Die Wortsührer der Industriellen appelliren umsonst an den Patriotismus und Nationalstolz. Es ist ihnen nicht immer um die Erstartung der inländischen Manusacturen zum einstigen freien Kampse, sondern um die immerwährende Hülse der Regierung, um die beständige Unterdrückung fremder Concurrenz zu thun. Sie vergessen den Grundsas, daß "wer den Welthandel ausschließen will, von ihm ausgeschlossen wird."

Die hiefige "Börsenzeitung" hat bei der jüngst wieder auftauchenden Tariffrage freisinuigere Anstäcken geäußert, als manchen Producenten in Rußland lieb ist. Unter diesen ist Herr A. P. Schipow als Bertheidiger des Prohibitivspstems aufgetreten. Bei Gelegenheit der Meffe in Rischni-Nowgorod gab er ein Frühstück, an welchem gegen hundert Personen Theil nahmen und welches Gelegenheit bot zu einer demonstrativen Rede über die gedrückte Lage der Industrie in Rußland, über das seindseige Auftreten der Agitatoren für Reduction der Schutzölle und über den Schaden, der für Rußland aus solchen Resormen unsehlbar erwachsen

11\*

wässe; die öffentliche Meinung eutscheide sich gegenüber den Borschlägen des Zollvereins für das Schutzipstem und dieser Umstand berechtige zu der Hoffnung, daß Rußlands Industrie sich fortan glücklich und gedeihlich entwickeln werde.

Bis jest ist allerdings von einer gläcklichen und gedeihlichen Entwickelung der Industrie in Rußland nicht viel zu spären, wenigstens nicht im auswärtigen Handel. In diesen Tagen erschien eine statistische Darlegung der Umsätze in Rußlands handel an der europäischen Grenze im Jahre 1864. Vergleicht man die Jahre 1863 und 1864 mit einander, so ergiebt sich ein erstreuliches Resultat hinsichtlich der Aussucht:

 1863 betrug die Aussuch
 140,772,588 Rubel

 1864 ,, ,, ,, 171,206,896 ,,
 ...

 also 1864 ein Mehr von
 30,434,308 Rubel.

Der Berth des im letten Jahre ausgeführten Getreides beträgt 10 Millionen mehr als im Jahre 1863; rohe Bolle ward 1864 für faft 5 Millionen mehr ausgeführt als 1863. Diefe Artifel, und ferner Talg. Sanf u. f. w. -- alfo Robwaaren - bilden die Sauptausfuhr. Rechnet man felbft Pottafche, Tauwert, Leinol, Butter und unverarbeitete Metalle au Industrieerzeugniffen, fo fteht man, daß die Rohwaaren fast 90 % aller Ausfuhr betragen und daß felbft folche Industrieerzeugniffe wie die obenermähnten bei der Production für die Ausfuhr gar nicht ins Gewicht In dieje Thatichache fnupit dann die "Ruff. St. Betersburgifche fallen. Beitung" folgende Betrachtung: "Es ware intereffant zu erfahren, mas unfere Freihandler bei folchen Berhältniffen fagen. Rann denn wirflich Jemand erwarten, daß unfer Land, welches nur Rohwagren auf den internationalen Markt fendet, auf diesem Markte erfolgreich mit andern ganbern concurriren tonne? Ift es denn möglich, daß ein Land zu wahrem Boltsreichthum gelangen tonne durch die ausschließliche Erzeugung von Rohwaren? Bird nicht die Entwidelung unferer Arbeit in ihrer Burget abgeschnitten, wenn Daßregeln ergriffen werden, die das ruffice Bolt dazu verurtheilen ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise gandmirth. fcaft zu treiben?"

Bir tennen teinen Arbeitszweig, der für Rußlands Bollsreichthum fo erfolgreich fein tann wie die Production landwirthschaftlicher Erzeugniffe. Eine Statistil der Rapitalien, wie fie in den verschiedenen Productionszweigen thätig find, wurde ein fo großes Uebergewicht der land-

wirthschaftlichen Rapitalien aufweisen, daß im Verhältniß hiezu die indufrielle Thätigkeit als verschwindend klein erscheinen würde. Die nächsten Jabre und Jahrzehnte werden zeigen, welch einer Ausdehnung gerade die Landwirthschaft in Rußland schig ift und welche Quelle des Volkswohlsandes sie ist. Die Elementarbegriffe der Wirthschaftslehre in ihrer heutigen Entwickelung zeigen, daß die internationale Arbeitstheilung nothwendig und segensreich sei. Darüber zu seusgen, daß Rußland vorzugsweise Landwirthschaft zu treiben verurtheilt werde, ist ebenso lächerlich, als wenn man es bejammernswürdig fände, daß Rußland bisher noch nicht so weit gelangt sei, Steinschlen nach England oder Seide und Champagner nach Frankreich zu erportiren. Die Hauptgrundlagen sur Englands Volksreichthum sind Steinschlen, Eisen und Landwirthschaft und die Statistist der letzteren zeigt, daß mehr Kapitalien darin thätig sind und größere Umsäge darin erzielt werden als in der Industrie.

Jumer wieder muß man auf die Biderspruche aufmertfam machen, welche durch Brobibitiomagregeln bervortreten. Es paßt febr gut auf unfere Gegenwart wenn Röhrich fagt: "Bir bauen allerlei Straßen, um den Bertehr zu ermöglichen und zu erleichtern, Chauffeen, Gifenbahnen und Ranale; wir baggern versandete Rluffe aus und fprengen gelfen, Damit der Berbindungswege immer mehr werden, wir richten Boften und Telegraphenverbindungen ein, furz der menschliche Beift funt fortmabrend darauf, wie die Menschen fich einander immer mehr nabern, in die mannigfachften Beziehungen treten tonnen und - mir ichließen uns ab durch Bollichranten . . . . Man findet es gang natürlich, daß der Städter auf dem Dache feines hauses fein Korufeld anlegt und der Bauer feine Rleidung und andere Gegenftande in der Stadt tauft, und wurde es bocht einfältig finden, wenn man zwischen Dorf und Stadt einen breiten und tiefen Graben machen oder eine bobe Mauer auffuhren wollte".... Aber dennoch meint man, an einen bedeutenderen Bollswohlftand in Rugland" fei nicht zu denken, folange bier zu Lande vorzugsweise Landwirthschaft getrieben werde; dennoch will man durch hohe Jollschranken unfre Production fougen. Geeift nicht einqusehen, warum bei folchem Schutze in der Regel nur an Fabrilanten gedacht wird, an Baumwolleuspinner, Buderfieder u. A.; während, billigerweise der Landmann, der Arge, der Gelehrte boch gleichen Schutz beanfpruchen und an den Staat die Forderung ftellen durfte ihm ebenfalls die Concurrenz vom Leibe zu halten. - In die Consumenten denkt man bei Schutzöllen am wenigsten. DRan bat berechnet,

daß in dem deutschen Jollverein einem Juckerproducenten 134,000 Consumenten, und in Desterreich einem Baumwollenspinner 175,000 Consumenten gegenüberstehen; man hat ferner berechnet, daß der Juckerverbrauch in England 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mal stärker ist als in Deutschland, was zum großen Theil doch eine Folge der Vertheuerung des Juckers durch Schupzölle ist\*). Solche Jahlen mögen beweisen, daß es absurd ist zu Gunsten einer so kleinen Minorität von einer so großen Majorität Opfer zu verlangen.

Uns scheint, daß es fich immer noch ein wenig beffer ausnimmt, wenn Die von etwaigen Reformen Betroffenen und mindeftens momentan Benach. theiligten für Schutzölle plaidiren, als wenn ein neutraler Bublicift mit nichtslagenden Bbrafen über diefen Gegenstand um fich wirft. Alles Gerede von "nationaler Unabhängigfeit" ift eben nur - Gerede, wie der berühmte Bortämpfer des Freihandels in einer gegen die englische Ariftofratie gerichteten, indeffen auch auf unfere gegenwärtigen Berhältniffe zum Theil sehr gut passenden Rede ausgeführt hat. Es heißt darin: "Die "Ariftofratie vergißt, daß fie den Guano zur Befruchtung ihrer Felder anwendet und fo den britischen Boden mit einem Ueberzuge fremden Bodens bedeckt, der in fedes Atom Getreide eindringt und ihm den Matel diefer Abhängigkeit aufdrudt, worüber fie fich fo unzufrieden zeigt. Aber wie ftebt es denn mit diefem hochadeligen herrn, diefem Bertheidiger der nationalen Unabhängigkeit von dem Auslande? Betrachten mir feine Lebens. Bir feben einen frangöftichen Roch, der das Diner fur den gerrn weise. zubereitet, und einen Schweizer Rammerdiener, der den herrn zu bem Mylady, die feine hand nimmt, ift gang ftrablend von Diner zubereitet. Berlen, die man niemals in den britischen Auftern findet, und die Feder, die auf ihrem Ropfe fcmebt, war niemals der Schweif eines englischen Das Fleisch für feine Tafel tommt aus Belgien; feine Beine Truthabns. tommen von dem Rhein oder der Rhone. Er laßt feinen Blic auf Blumen haften, die aus Sudamerifa gefommen find, und erfreut feinen Geruch an dem Rauche eines Blattes, welches von Nordamerifa bergebracht morben ift. Sein Lieblingspferd ift arabischen Ursprungs, fein Sund von ber Sanct-Bernhards-Race. Seine Galerie ift reich an flamandischen Gemäl. den und griechischen Statuen. Benn er fich erfreuen will, fo bort er italienische Sänger und deutsche Mufit, worauf dann ein frangöfisches Ballet

<sup>\*)</sup> Röhrich, Sechs Borträge über Volkswirthschaft, Koburg 1865. Vierter Vortrag, Schutzoll und Freihandel.

## St. Petersburger Correspondenz.

folgt. Seine Philosophie und seine Poesse kommen aus Griechenland und Rom, seine Geometrie aus Alexandrien, seine Arithmetik aus Arabien und seine Religion aus Palästina. Und so ist der Mensch beschaffen, welcher sagt: wir wollen vom Auslande unabhängig sein !"

Der "Golos" fagte in diesen Tagen einmal, indem er davon fpricht, daß die Schiffahrt auf dem Don und deffen Rebenfluffen gefördert werden muffe: "Der handel mit Rohwagren, an denen jene Gegenden fo reich find, enthält alle Berheißungen und ötonomifchen hoffnungen Rußlands: Getreide, Leinfaat, Talg - find unfer Reichthum, unfre Kraft und die Burgichaft unfrer fünftigen Civilifation; diefe Rohwaaren: Talg, Getreide, Flachs und hanf muffen wir hoher halten als alle unfre Fabriken, welche auf dem Boden des Schutzipftems entftanden, funftlich großgezogen find, und welche doch nicht mit den Fabriken des Beftens zu concurriren im Stande find, fowie denn unfre fläglichen Erzeugniffe Des Schutfpftems überhaupt bei der erften Möglichfeit des Freihandels von Europa todtgemacht fein werden. Uns tonnen nur Roberzeugniffe retten und der Sandel mit Rohwaaren muß auf alle Beife, durch alle erdenklichen, natürlichen Mittel, nicht aber durch das Schutipftem, gefördert werden. Laffen wir einen Berfall des Sandels mit Rohmaaren zu, fo ift es als legten wir felbst hand an uns und wollten in ötonomischer hinficht nur Stlaven Europa's sein."

Diese allerdings in etwas starken Ausdrücken sich ergehende Expectoration, welche im Wesentlichen mit unsern oben geäußerten Anstichten genau übereinstimmt, wird nun in die Spalten der russtischen "St. Petersburger Zeitung" als "Curiosum" eingerückt; "solche hochweise Neußerungen bedürsten keines Commentars." Bielmehr wäre es am Platze, als Curiosum zu bezeichnen, daß der "St. Petersburger Zeitung" jene Ansticht als "Curiosum" erscheint."

Der Staat hat die Aufgabe die Schransten zu entfernen, welche eine naturgemäße Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit im Lande hemmen. Er hat bei uns in den letzten Jahren einen großen Theil dieser Aufgabe gelöst durch Emancipation der Landwirthschaftlichen Arbeit Die Wirkung eines solchen geschgebenden Actes ist unermeßlich im Vergleich mit den verschwindend kleinen Resultaten, welche durch Prohibitivmaßregeln erzielt werden. Die Hauptsache ist den Uebergang zur freien Arbeit auf dem Lande zu vollenden und dadurch die Production von Rohwaaren zu steigern. Dort sind Kapitalien nothwendiger und nutzbarer als in der Industrie. Eine Steigerung der landwirthschaftlichen Production als eine Folge ber Bauernemancipation ist erst dann zu erwarten, wenn manches Unbehagen, welches jedem Uebergangszustande anhastet, überwunden sein und wenn der Mangel an Verkehrsmitteln — für den Waarentransport Eisenbahnen, für das Geld Creditanstalten — einigermaßen gehoben sein wird.

Im hinblide auf die Schwierigkeiten, mit denen die Gutsbefiger in der gegenwärtigen Uebergangszeit fampfen muffen, bat ein Mitglied der freien ötonomifchen Gefellichaft Berr R. A. Befobrafow einen Breis von 1000 Rbl. ausgesetzt für die beste Untersuchung "über die Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Rußland." Das von herrn Besobrasow ausgearbeitete und von der Gesellschaft ein wenig veränderte Programm hebt folgende Fragen hervor : "1) Unter welchen Bedingungen und bei welchen localen Berhältniffe find die verschiedenen Urten der freien Urbeit portheilhaft oder nachtheilbringend, den landwirthschaftlichen Buftanden in Rußland angemeffen oder nicht. 2) Benn fich berausstellt, daß unter gemiffen Bedingungen oder bei gemiffen Berhaltniffen diefe oder jene Urt der freien Arbeit fich erfolglos zeigt, fo foll angegeben werden: in welcher Beije die Landwirthichaft in Rußland zum Nugen und Besten sowohl der Staats- als der Privatwirthschaft, mit Berudfichtigung localer Eigenthumlichkeiten organifirt werden muffe." - Alle Ausführungen und Borfchläge, fo beißt es in einer Anmertung des Programms, muffen auf pofitiven Angaben landwirthschaftlicher Verhältniffe in verschiedenen Theilen Rußlands geftutt fein, mit allfeitiger Berudfichtigung fowohl ber fpecifich ruffichen Buftande als auch der Grundfage der Birthichaftslehre.

Hiernach scheint es fast als babe man die Möglichteit oder Bahrscheinlichkeit im Auge gehabt, daß die Beantwortung der obigen Fragen "mit Berücksteidung der Eigenthümlichkeiten Rußlands" socialistisch aussallen werde. Der Termin der Einlieferung solcher Arbeiten ist der 15. April 1866 und dann wird sich herausstellen, ob es viele Anhänger der Ausschlicht giebt, daß die landwirthschaftliche Thätigkeit in Rußland noch einer andern "Organisation" bedürfe, als der naturgemäß durch allseitige Befreiung der Arbeit sich von selbst entwicklichen.

Durch die Bauernemancipation und die Provinzialinstitutionen ist dasür gesorgt, daß die Monopole mehr und mehr schwinden und daß durch die freie Concurrenz und durch die Gewöhnung an Selbstithätigkeit und Selbstverwaltung Aller Kräfte zunehmen. War früher die Bevösterung

#### St. Petersburger Correjpondeng.

in herren und Anechte, in Consumenten und Broducenten, in zwei feinds liche heerlager getheilt, fo muffen gegenwärtig Alle Arbeiter fein. In ber Souvernements - Zeitung von Poltawa bespricht ein dortiger Edelmann, herr Botemfin, die Thatigfeit der Brovinziglverfammlung und bemerke hiebei, das Gesetz vom 19. Februar 1861 habe die Gutsberren nicht von ihren ehemaligen Leibeigenen getrennt, fondern beide einander genähert, und mas das Berhältniß der Bauern ju den gandtagen betreffe, fo fet ihnen die ganze Einrichtung vielleicht weniger neu als dem Adel. Die Bauern hatten die ganze Beit bereits abnliche Inftitutionen gehabt und bemiefen, daß fie fich felbft zu verwalten verftanden. Manche Gemeindes verwaltungen hatten Banten mit bedeutendem Betriebstapital, Rrantenhäufer, Schulen, Unstalten gegenseitiger Berficherung u. f. f. gegründet; allgemeine Bahlen, auf gemeinschaftliche Roften unternommene Bauten, Armenpflege ohne Einmischung der Regierung -- alles Dieses sei den Baueru bereits durchaus geläufig. Die geiftige Entwidelung der Bauern in eini. gen Rreifen fei fo gut gediehen, meint herr Botemtin, daß fie ber Aufgabe auf Provinzial-Landtagen zu wirken durchaus gewachsen feien. In jedem Falle dürfe man bei den Bertretern des Bauern eine gründliche Renntniß der Berhältniffe und Bedürfniffe ihrer Gegend voraussegen, und diejes fei bei solchen Bersammlungen die erfte und wichtigste Forderung.

Beim Lesen der Berichte über die Verhandlungen der Provinzial-Deputationen begegnet man häufig solchen Fällen, welche beweisen, daß die Vertreter der Banern mit sehr viel Takt ihre Stellung begreisen, von ihren Rechten Gebrauch machen und in andrer Beziehung wiederum eine nachahmungswürdige Bescheidenheit an den Tag legen. Es zeigt von einigem Verständniß sür das Gemeinwohl, wenn, wie noch neulich geschah, die Bauern verschiedener Kreise in den Gouvernements Mossau und Tula sich bereit erklärten die für den Bau einer Eisenbahn nöthigen Grundstücke unentgeltlich abtreten zu wollen.

Die Gemeinsamkeit der Interessen aller Stände tritt mehr als je bei uns hervor, und es ist heute mehr als je Pflicht jedes Standes seine corporativen Rechte, seine Ausnahmsstellung aufzugeben. Wer dem Bürgerund Bauernstande in Rußland die hand nicht reichen mag zu gemeinsamem Birken, der wird überhaupt hinausgedrängt, zurückgeschoben, vergessen.

Beun diejenige Schichte der Gesellschaft, welche bisher vornehmlich die leitende gewesen — der Adel, aus welchem zum großen Theil der

## St. Betersburger Correspondeng.

Beamtenstand fich bildet — wenn diese bisher privilegirte Schichte fich eine bedentende Rolle in Rußlands Entwickelung sichern will, so muß fie innigen Antheil nehmen an allen Angelegenheiten der andern Ständer. Protestiren gegen die letzten Reformen heißt so viel als sich isoliren. Es gilt ein Verständniß zu haben für das Gemeinwohl, es gilt Studien zu machen über alle die Verhältnisse, welche einer Reform bedürfen.

Neulich noch ereignete sich eine Episode, welche diese Fragen von der Gemeinsamkeit der Interessen beleuchtet. In der Landtagsversammlung zu Moshaist äußerte der Bauer Jegor Bassisissen um empfinde in dem betressenden Kreise den Mangel eines Arbeitschausses oder einer Evrrectionsanstalt, und beantragte, daß Maßregeln zur Gründung eines solchen getroffen würden. Der Vorsigende der Versammlung, fürst Krapotkin, bemerkte hiezu, daß die Angelegenheit als bloß den Bauernstand betreffend nicht vor das Forum der Versammlung gehöre. Gegen diese Ansticht trut der Gutsbestiger Arssensungen aus, welcher die Gemeinsamkeit der Interessen aller Stände auch in dieser Angelegenheit betonte. Die Arbeiterstasse, für welche solche Bessenstalten errichtet würden, bestehen nicht ausschließlich ans Bauern. Jeder habe vielsache Berührungspunkte mit der Arbeiterklaffe u. dgl. m. das Ergebniß war die Wahl eines Ausschulfes, welcher einen Entwurf zur Gründung einer solchen Anstalt auszuarbeiten hat.

Einige Beispiele find vorgekommen, daß die Bauern bei den Bablen für den ständigen Ausschuß (somckas ynpaba) im Boraus erklärten mit einer geringeren Besoldung sich begnügen zu wollen, falls die Bahl anf ste falle. Dagegen ereignete sich in Konotop (Gouvernement Tschernigow) Folgendes: als ein Bauer in den ständigen Ausschuß gewählt wurde, äusterten einige Vertreter der andern Stände, daß der Gewählte als Bauer mit einem geringern Gehalte abgesunden werden sollte als die Vertreier der übrigen Stände, deren höhere Bildung eine größere Auzahl Bedürfnissen stände, der Einwurf eines Kosalen und eines andern Mitgliedes im ständigen Ausschuffe, daß die Bauern, obgleich Bauern, auch gern gut lebten und einen ebenso- kostipeligen Geschmad entwideln könnten als die Bornshmen und Gebilbeten.

Kürzlich wurde in einer hiefigen Zeitung mit Recht als bemerkenswerth hervorgehoben, daß nach stattgehabter Eröffnung der Provinzial-Versammlung in einem Kreiße des Gouvernements Ticherniage die Vertreter.

160

## St. Petersburger Correspondeng.

eller Stände ohne Ansnahme bei dem Borfigenden, dem Abelsmarfchall Borlento, geweitt batten. Bir beben aus der Rebe, mit welcher Diefer Die Berfammlung eröffnet hatte, einige Gabe bervor, weil in ihnen bie Bedeutung folder Berfammlungen fich in recht umfaffender Beife Darffellt. Ge beißt barin u. A. : "bie Allerhöchfte Berordnung über die Brosingial-Juftitutionen ruft alle Stände zur unmittelbaren Theilnahme durch ihre Bertreter an der Berwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten in den Sonvernements und in den Rreifen. Die Bevöllerung des platten Landes, die Städtebewohner, die Gutsbefiger - Alle ohne Unterschied haben an den Bablen zu diefer Berfammlung Theil genommen. In der Berfammlung tann teinerlei Spaltung fein; die Aufichten und Berfügungen ber Brovingial . Berfammlungen find der Ansdrud der Bunfde und Bedurf. niffe der gangen Bevölferung. Bir haben volle Freiheit für unfer eigenes Bobl zu forgen, unfer wirthichaftliches Leben an regeln, Die Beftenerungefragen zu ermägen und ben Bedurfniffen unfrer Broving zu genügen. Bur unfre wirthschaftliche Thatigkeit, sowohl auf dem Gebiete der Landwirthicaft als dem der Induftrie, bedürfen wir der Rapitalien. Der Privatcredit, der gegenwärtig ungebeure Binfen fordert, reicht nicht aus. 2Bir find reich. Bir befigen Grundftude, Baufer, gabriten, welche zufammen einen Berth von 13 Millionen darftellen, aber wir haben oft nicht fo viel baares Geld um den Arbeitern ihren Lohn oder andere laufende Rechnungen ju bezahlen. Dies zwingt uns ju wohlfeilem Bertaufe unfrer Erzeugniffe und fo haben wir bisweilen bei unfern Unternehmungen fatt bes Gewinnes Berluft. Diefem Uebelftande abzuhelfen giebt es nur ein Rittel: die Gründung einer Sypothetenbant. . . . Unfere dunn gefäte ' Bevöllerung bedarf des ärztlichen Beiftandes. Den häufig grafftrenden epidemischen Krankheiten muß begegnet werden. Bisher waren wir ftumme Bengen des Clendes, wenn die Rinder ganger Dorfer insgesammt wegftarben oder wenn Schwertrante ohne Sulfe blieben; jest legt uns bas Befes die Sorge für die Gesundheitspolizei auf. .... Unfre Steuerfraft muß zunehmen. . . Es ift dem Raufmann leicht Steuern zu gablen, wenn fein Sandel einträglich ift; wenn der gandmann Steuern gablen foll, fo muß fein Grundflud eine Rente abwerfen. Gegenwärtig find die Berhältniffe felten fo gunftig. . . . . " So beruhrt denn bie Rede noch weiter die Fragen von Befteuerung ber Branntweinbrenner, von der Errichtung von Bolls. foulen, von den Communicationsmitteln u. f. f. Die Art wie man bierauf jur Erledigung ber Spagen von ber Geschäftsordnung übergeht, wie

,

101

### St. Petersburger Correfpondeng.

darauf heschlaffen wird, daß die Ergebniffe der Berhandlungen in dem nichtofficiellen Theil der Gouvernements-Zeitung veröffenslicht werden sollen — zeigt van einiger Frilche und Thattrast und macht einen ansprechenden Eindruct.

So gewiß als es wahr ist; daß politische Institutionen die beste Schule eines Boltes sind, so gewiß sind diese Ansänge von Parlamentarismus viewerheistend für Rußland. Mögen die Gegensäge der Stände und Parteien sich aneinander abarbeiten. Man wird die Rängel erkennen, an denen man leidet, und so wird der Uebergang gemacht zu bessern Juftänden.

162

. .

Digitized by Google

"Th: Botticher.

Rebacteure : U Falttin.

6. Berthofg.

# Bur Geschichte des russischen Postwesens.

#### .(Schluß.)

#### 4. Boltswirthschaftliches.

Außer der Einrichtung des Postwesens hatte Johann van Sveden auch Bersuche zur Entwickelung der Industrie unternommen und namentlich ausländische Tuchmacher berusen, um eine Tuchsabrit anzulegen. Dieser Bersuch mißlang jedoch ebenso wie schon frühere, die gemacht worden waren Glashütten, Papiermühlen und Salpeterstedereien anzulegen, obgleich die im Lande producirte Wolle ein sehr gutes Tuch lieserte. Zwar hatte ber Jar Alezei Michailowitsch zu verschiedenen Malen angeordnet, daß tatarische oder persische Schafe nach Mosstau gebracht werden sollten, und alljährlich im August, zur Zeit da die Steppenpferde nach Mosstau zum Verlaus gebracht wurden, ward eine Anzahl soltgen sin der Umgegend Mostau's; nur der Reichstruchseß Matwejew und einige Kaussente unterhielten bergleichen Schafe, jedoch mehr aus Liebhaberei als im wirthichastlichen Zuterste.

>

Im Jahre 1667 war der Zar mit dem Schah von Persien in Unterhandlungen getweten wegen Abschließung eines Handelstractats, der namentlich den persischen Seidenhandel ausschließlich über Rußland dirigiren und dem Schatze des Zaren bedeutende Vortheile gewähren sollte. Da die persische Provinz Ghilan, an das laspische Meer grenzend, die größte Production an Seide hatte und der Transport von je zwei Ballen Seide Baltische Monatsschrift, Jahra. 6, 38. XII, Hit, 3. 12

## Bur Geschichte des rufftichen Boftwefens.

über das taspische Meer nach Aftrachan nur auf zwei Rubel und fünfzig Ropeten nach ruffischem Gelde ju fteben tam, während der Transport von je zwei Ballen auf einem Rameele über das Gebirge nach Drmus, zu den Stapelplägen der hollandifc oftindifchen Compagnie, auf das Dreifache berechnet wurde, abgesehen von den Untoften für eine 80 bis 90 Tage währende Reife, ließ der Schab, der den gollandern diefen gandelszweig zu entziehen wünschte, dem garen das Anerbieten machen, jährlich 8000 Ballen Seide nach Aftrachan bringen zu laffen, wenn der Bar es übernehme, diefe Seide daselbft empfangen und auf fein Rifico nach Mostau und von dort nach Archangel, Nowgorod oder Smolenst zum weiteren Bertauf bringen zu laffen. Sierfur follte der Bar vom Schab beim Empfange der Seide in Aftrachan fünf Procent des Berthes, ebensoviel in Mostan und endlich ebensoviel in Archangel, Nowgorod oder Smolenst an Boll empfangen, außer einem einmaligen, in Aftrachan vom Schab au entrichtenden Transportlohn von 1 Rubel per Bud. Diefer Transitzoll mußte, nach der von den Berfern gemachten Berechnung, einen jährlichen Bewinn von fünf Tonnen Goldes fur die garifche Raffe ergeben, und der Bar beeilte fich auf diefen Haudelstructat einzugehen. Aunacht maren aber Schiffe zu diefem handelsunternehmen erforderlich, und ber gar fandte Bobann van Sveden nach Holland, nm Schiffsbaumeifter berbeizufcheffen. Auf Diefer Reife mar es, wo derfulbe im Jahre 1667 mit Gordon in Daugig gufammentraf. Die Schiffbauer langten an, und um bie forderung des Unternehmens möglichft in feiner Rabe gu haben, bestimmte ber Bar als Banplet für die Schiffe den Ort Dednowo an der Dia, von wo fie nach erfolgter Inftandsegung in die Bolga geben follten. Den Dbriften Bochoven ward die Leitung diefes Unternehmens übertragen; die Antipathie der Arbeiter gegen dieje Deusrung war aber fo groß, daß alle möglichen hinderniffe bem Bau der Schiffe fentgegengefest wurden und vo fien, als ob man aufänglich nicht bas folg in ben Gebiffen fieden tonne, obgleich Debnowo in einer der maldteichften Begenden biliegen war. Bod. boven tehrte nach Mostau zurud und beschwerte fich beim figeren fiber Die Sinderniffe, welche ihm entgegengestellt wurden. Der Bar beanftragte Scheremetjem fich nach Dednomo zu begeben, aber aus deffen Gegen. wart ichien die Sinderniffe nicht zu befeitigen; denn flatt mehrerer zum perfischen handel erforderlichen Schiffe tam nach langen Berhandlungen nur ein Schiff, "Drel" (Abler) benannt, ju Stande und mand fich tange faut die Bolga hinunter unter Leitung des Hollanders Butler. Gs ge-

164

## Bur Gefcichte Des ruffichen Boftwefens.

langte nach Aftrachan und undem dort perstiche Waaren ein, blieb aber dort aus unvefannten Gründen fo lange liegen, bis es in Folge des Auffandes des Stepan Rafin von den Aufrührern geplündert und verbrannt, die Mannschaft aber zum größten Theile erschlagen wurde. In der Folge enhob zwar der Schah Ansprüche wegen Entschädigung für die in Afträchan verlorenen Waaren; diese wurde ihm aber nicht gewährt und seine Forderung hatte eine solche Erbitterung gegen die Berser zur Folge, daß im Jahre 1673 den Persern verboten wurde ihre Waaren weiter als Dis Mürachan zu bringen, wo ste dieselben an einheimische Kausliente verlausen.

Die erften Posten gingen einmal wöchentlich und zwar am Dienstag gegen Abend von Mostau nach Nowgorod, Plestau und Riga ab, blieben 11 Tage unterwegs und 1 Solotnit kostete an Porto nach Nowgorod & Appelen, nach Plestau 8 Kopeten und nach Riga 10 Kopeten. Diefe Bust traf aus Riga wieder am Donnerstage Abends in Mostau ein. Die Post über Smolenst nach Wilna ging am Mittwoch-Abende ab und mit derselben konnten Briefe nach allen Orten des römischen Meichs expedirt werden; die für den Norden tes römischen Meichs bestimmten Briefe mußten aber bis Berlin mit 25 Kop. Silb. per Solotnit franktirt werden und da diese Post in 21 Tagen bis Hamburg gelangte, während Briefe äber Riga nach hamburg 23 Tage unterwegs blieben, wurde dieselbe votzugsweise von den Kanfleuten zu ihren Berbindungen mit dem Austlande benugt. Des Mittwochs Morgens traf diese Post wieder in Mostan ein.

Die angeführten Portofäße waren nicht geeignet die volkswirthschaftlichen Zwecke der Boft zu fördern, wenn man berückstichtigt, daß damals 25. Kapelen einen halben Reichsthaler ansmachten und daß bei der Annahme des Solotniks als Minimum des Correspondenz-Sewichts, da das Gewicht. eines Loths unbefannt war, jeder Brief unverhältnißmäßig theuse ausschen lam.

þ

Belche Entwickelung aber hatte damals die Bollswirthschaft und welches war ihre Broductivität?

Die Producte, welche Rußland in hinlänglichem Daße erzeugte, nm fe burch ben handel gegen andere Erzeugniffe zu verwerthen, waren folgende:

1) Kaviar. Rur mit dem ungepreßten Kaviar war es Privatperfanen gestaetet Handel zu treiben, während der gepreßte Raviar ein Mimopol des Zaren bildete. Uhjährlich wurden etwa 300 Fässer, jedes zu 40 bis 50 Pud, durch die zarischen Agenten auf besonderen Fahrzeugen

12\*

bie Bolga binauf bis Jarollaw, von dort zu Lande bis zur Suchona und weiter auf der Dwina nach Archangel gebracht. Sier empfing den Trausport ein Factor des Raufmanns Bhilipp Berpoorten zu Amfterdam, welcher fich contractlich vervflichtet batte, fo viel Raviar geliefert wurde, Denselben mit 3 Reichsthalern per Bud zu bezahlen, mas alfo der gariicen Raffe eine jährliche Einnahme von etwa 45,000 Reichsthalern lieferte. Der befte Marit für den Abfat des Raviars waren Livorno und andere Stadte Staliens, wohin die Sollander ibn ervedirten. Gefcheb es feboch. Daß diefer gepreßte Raviar ichlecht gefalgen war und daber auf dem Trans. porte zu faulen begann, fo wurden einheimische Raufleute gezwungen, ibn au 10 Bud für 1 Rubel abzutaufen. Der ungepreßte Raviar bingegen bildete einen lebhaften Sandelsartifel, der in großer Menge zur Binters. zeit auf Schlitten nach Mostau und in alle Gegenden des Reichs trans. portirt und in Gistellern das gange Jahr hindurch erhalten murde. Am Rebruar 1674 toftete das Bfund ungebreßten Raviars in Mostau 28/4 bis 4 Rovelen.

2) Lachs. Der Lachsfang an der Mündung der Dwina und des Mejen-Finsse bildete das Monopol des Soloweiztischen Klosters und wurde von diesem ebensatis verpachtet, aufänglich an den Kausmann Berpowsten und in der Folge an einen Rausmann Fradel. Er bildete eine für damalige Verhältnisse bedeutende Einnahmequelle, denn alljährlich kamen mehrere holländische Schiffe zur Zeit des Lachsfanges nach Archangel; die Fische wurden von den Arbeitern des Klosters gesangen, die Holländer aber salzten sie selbst ein. Kontraktlich waren sie verpflichtet 12 Ropesen sür jeden Fisch zu zahlen, wobei aber zwei kleine für einen großen angerechnet wurden. Im Jahre 1673 wurde frischer Lachs in Archangel zu 50 Ropesen das Pud verlauft. Bisweilen wurden auch in der Gegend von Archangel recht große Perlen gesunden, und wenngleich sie meist eine bleichrothe Färbung hatten, wurde doch das Paar mit 20. Rubeln oder 40 Reichsthalern bezahlt.

3) Pelzwert jeder Art. Der Handel mit Jobein war ein Monopol des Zaren, und die Revenüen des Zaren aus dem Ertrage des Pelzhandels überhaupt wurden auf 600,000 Rubel jährlich tazirt, wobei den größten Werth die kostbaren Jobel repräsentirten. Kein Statthalter oder fonstiger Beamter des Zaren durste Zobel kausen, von welchen das Paar mehr als 20 Rubel oder 12 Paar mehr als 300 Rubel werth war und Leute niedern Standes wurden hart gestraft, wenn sie sobel bei stat

166

## Bur Geschichte des ruffischen Postwesens.

hatten. Auch war es fireng verboten Zobel ins Ausland zu verlaufen; da es jedoch nicht verboten war, seine Kleider damit füttern zu lassen, so wurden die gesütterten Kleider verlauft und somit das Berbot umgangen. hemneline wurden im Jahre 1673 in Mostau 40 Stück zu 20 Rubel verlauft. Alles Grauwert wurde zu 1000 Stück verlauft und diese Quantität lostete 23 bis 30 Rubel. Von Fuchssellen wurden die schwarzen in Rostau theuer bezahlt, bis 60 Rubel sür 40 Stück; die gewöhnlichen aber losteten 25 bis 30 Ropelen das Stück, Bärenhäute, schwarze, sehr große, wurden zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 3 Rubel das Stück verlauft; diejenigen, welche zu Decken verbraucht wurden, zu 60 bis 90 Ropelen das Stück. Hasen jelle tosteten 1 Rubel bis 1 Rubel 20 Kopelen ein großes Futter. Perewostschift, die bunten, gelb und schwarzen Feldmäuse 2 bis 3 Rubel das Futter; Wichwoli oder Bisamratten 2 bis 3 Ropelen das Stück.

Im Jahre 1673 wurden über Archangel exportirt: 23,160 Stud Jobelfelle, 355,960 Stud Grauwerk, 12,000 Stud Marder,-11,240 Stud Minken, 15,970 Stud verschiedene Fuchssselle, 11,520 Stud hermeline, 18,742 Stud Jobel-Schwänze, 598 Jobel-Rände, 15,550 Jobel-Pfoten, 18,795 Stud verschiedener Rayen.

4) Juchten. Im Laufe des Winters machten die Händler weite Reisen dis nach Podolien um gute Felle einzukaufen, welche sie dann im Frühjahr zu Wasser nach Archangel brachten. Jährlich wurden auf diejem Wege 75,000 Rollen oder 225,000 Paar Felle und mehr exportirt.

5) Flachs wurde auch exportirt, jedoch nur über Narwa und im Jahre 1663 betrug der Export nicht mehr als 3605 Berkowez.

6) han f dagegen wurde in größerer Menge producirt und nach der Offee vertauft, namentlich Rohhanf (Sprez) und wurde seiner Wohlseilheit wegen gesucht. Obgleich nun auch der Arbeitslohn wohlseil war, wurden doch keine Seiler- und Tauwerke angelegt.

7) Leinwaud wurde meist im Jaroslawschen, Baldaischen, Kargopolschen und an der Dwina und Baga producirt, war selten über 3/4 Arschie breit und wurde in Mossau zu 2 bis 5 und 6 Ropelen per Arschin verlauft. Alljährlich wurden über 30,000 Arschin über Archangel exportint. Sie wurde mit allerlei Farben gesärbt und nicht allein viel zu Aleidern, sondern auch viel zu Zelten verbraucht. Theils war die Leinwand nur auf einer Seite, theils auf beiden gesärbt und man\_wußtel\_ihr einen schönen Glanz zu geben. In Mossau wurde viel\_keinwand mit stoßen und kleinen Blumen bedruckt und an\_Ort und\_Stelle vortheilhaft:

verlauft. Segelinch und Drall wurden jedoch nicht gemacht, fondern ans dem Auslande bezogen und da allmählig um diese Beit die Sitte auftam in Betten zu schlasen, während bisher nur Bante und Matrazen zam Schlasen üblich waren, wurde Zwillich und Drall über Archangel Vingefährt. Feine Leinwand wurde jährlich aus Holland eingesährt und zwär im Juhre 1673 äber Archangel 321 Stück. Die Barinnen und die zarliche Holhaltung tengen nie ansländische Leinwand und für sie wurde besondere sehr seinwand in der Rähe von Mostau im Dorfe Radalebem geweht, wofür diese Dorf besondere zarliche Brisilegien genoß.

8) Leinsamen wurde von Kasan, Nischni-Nowgorod, Kostroma, 3aroflaw, Bologda, Galitsch und einigen Gegenden an der Dwina ungeschr 600 Tschetwert zu mittleren Preisen von 24 Rubel per Tschetwert ansgeführt.

9) Pottasche war nebst hanf und Juchten der ergiebigste Saudelsartikel. Biel Pottasche wurde über Archangel, Narva und Riga ausgefichtt und viel im Innern des Reichs zu den Seisenstedereien consumirt.

10) Thran. Die Bewöhner bes Ausstuffes der Dwina und beren Umgegend brachten alljährlich die erlegten Seehunde nach Archangel, wo meist Bremer Kausseute Dieselben auftauften und alljährlich etwa 600 Donnen Thran a 1½ Rubel per Londe exportirten.

11) Pech und Theer wurde meist in der Gegend von Kargopol und an der Baga, sowie in Cholmogory gebraunt. Der Berkowez wurde in Archangel zu 18, 19 bis 20 Rubel verlauft, in Mostan tostete 1 Tonne Bech 1 Rudel.

12) Batmal oder grober Boi. Im Jahre 1673 wurden 158,500 Arschin dieses Zeuges ans Archangel exportirt und in Mostau tostete die Arschin 5 bis 6 Kopoten.

13) Filz. Der beste wurde in Kaluga productrt und größe Partten wurden alljährlich an Tataren und Rosalen verlucht, welche ihn in größer Menge zu Sätteln und Mänkeln verbräuchten. Einfacher Filz lostete in Mostau das Stück 6 bis 7 Köpeten und ein Filzmantel von 70 Kopeten bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rubel.

14) Talg wurde meistens im Kusanschen, Richni-Nowgvödlichen, Mostauschen, Jaroslawschen und Wologdaschen Gebiete productrt. Ju jener Zeit wurde tein Kalbsteilich gegessen, daher umsomehr Vortheile von ansgewachsenen Ochsen erzielt. Der Bertowez Talg wurde in Möstau zu 8 bis 8<sup>11</sup>/<sub>2</sub> Rubel vertauft, der vormals bedeutende Export aber verdin-

## Bur Gefcicte Des rufficen Boftwefens.

gerte fich schon zur Zeit der Errichtung des Postwelens, weil allmählig die Gewohnheit auftam Talglichter zu brennen. Bisher hatten die reicheren Leute Wachslichter, die ärmeren aber Pergel gebrannt.

15) Seife. Die Kostromasche Seise war zu jener zeit die beste; braum und ziemlich hart, während in andern Theilen des Landes meist weiße und sehr leichte Seise producirt wurde. Die Seise wurde in Taselse von 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Arfchin Länge und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arschin Breite, die Kostromasche zu 70, die andere zu 50 Ropesen per Tasel versaust.

16) Schweinsvorsten wurden etwa 5 bis 6000 Pud jährlich nach Hokand exportirt und zu 4½ Rubel per Bud in Archangel verlauft. In Holland wurden sie meist ausgesocht, gereinigt und weiter nach Frankreich exportirt.

17) Elenhäute wurden etwa 5000 Stück jährlich aus Archangel exportirt, im Jahre 1671 aber wurden 42 Stück gegerbte Elenhäute über Archangel für die im russischen Dienste befindlichen ausländischen Offiziere importirt.

18) Gesalzenes Leder, Büffelhäute und Bockfelle wurden etwa 4500 Stück jährlich über Archangel exportirt und gesalzenes Leder à 70 Rubel, Büffelhäute à 90 Rubel und Bockfelle à 36 Rubel das hundert vertauft.

19) Seehundsfelle tamen jährlich etwa 30,000 Stud auf den. Martt und in Cholmogory wurden viele Reiseloffer damit bezogen; das Stud wurde zu 15 Ropelen verlauft.

20) Lederne Handschuhe bilden einen bedeutenden Aussuprartikel nach Schweden; in Moskau wurden 100 Paar zu 5 bis 8 Rubel, je nach der Gute verlauft. Wenn sie mit Wolle gesuttert waren, kostete das Paar 10 bis 12 Ropeken.

21. Matten jeder Art wurden vorzüglich aus der Baldaischen Gegend bezogen und in großen Quantitäten nach Archangel sowie nach Moskan gebracht. Die großen Matten wurden zu 2 bis 3 Rubel das Hundert, die fleinen für 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 2 Rubel, die doppelten Matten, Zyuowsti genannt, zu 4 bis 5 und 6 Rubel das Hundert versauft.

22) Marisuglas wurde am Seeftrande bei Archangel in den Klippen und Bergen gewonnen. Jedes Stud, das eine Arschin lang und breit war, mußte dem Zaren abgeliesert und durste nicht verkauft werden. Das Pud Marienglas kostete in Mossau von 15 bis 150 Rubel, je nach der Größe der Stücke. 23) Maften wurden jährlich vier bis fünf Schiffsladungen nach Holland expedirt und von jedem Maste wurden 4 bis 5 Rubel an 30ll für die zarische Kasse erhoben. Jeder Mast tam den Hollandern etwa 25 bis 30 Rubel zu stehen.

24) Hausenblase, wie der Kaviar vom Stör oder Beluga gewonnen, bildete auch ein Monopol des Jaren und es wurden alljährlich etwa 300 Pud in Mossau aus dem zarischen Kaushose zu 7 bis 15 Rubel das Pud an den Meistbietenden verlauft. Im Jahre 1673 wurden 1450 Pfund über Narwa exportirt.

27) Bibergeil. Der fibirische, als der beste, kostete im Jahre 1674 in Mossau 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rubel, der ukrainische, der schlechter war, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rubel per Pfund. Es wurden jährlich etwa 70 Bud exportirt.

26) Moschus kostete in Moskau 12 bis 24 Rubel das Plund, je nach der größeren oder geringeren Anfuhr aus Sibirieu.

Auch Rhabarber und Lerchenschwamm wurden exportut; der Handel mit ersterem bildete ein zarisches Monopol. Einen bedeutenden Handelsartikel aber bildeten Peitschen und Sehnen, welche von verrecktem Bieh gewonnen und in Holland von den Sattlern gebraucht wurden. Für Peitschen hatte Rußland nur an England einen Concurrenten und je nachdem die Peitschen seiner gestochten und mit mehr oder weniger verzierten Stielen versehen waren, wurden dieselben mit 5 bis 60 Kopeken das Stück bezahlt.

Die Erzeugniffe des Landes, welche zwar guch einen Gegenftand des handels bildeten, aber in ju geringer Quantität producirt wurden, um erportirt werden ju tonnen, waren namentlich: 1) Salz, welches in den Salgfeen bei der fudlichen Bolga, ferner bei Nifchni-Rowgorod, bei Totma an der Dwina, bei Perm, Galitich und Staraja-Ruffa vorzugsweife 2) Getreide, welches in der erften Salfte Des gewonnen wurde. 17. Jahrhunderts ein ausschließliches handelsmonopol des Baren bildete, daber auch alljährlich etwa 10,000 Tichetwert nach Archangel gebracht und dort womöglich gestapelt wurden, bis die Ausländer etwa 25 Rubel per Tichetwert bezahlten. Diefer handel aber borte mit der zweiten Galfte des 17. Jahrhunderts nach Archangel auf, weil die Confumtion des Getreides im Lande für Brauntwein fortwährend im Steigen war, obgleich fleine Partien Getreide noch über Narba zum Export tamen. 3) Sped und Fleisch waren auch in fruherer Beit etwa 5500 Bertowez jabrlich über Archangel exportirt worden, gelangten aber jest nur in hinlänglicher

# Bur Geschichte des rufficen Boftwefens.

ال

þ

0

11

1

[.

Quantität dorthin um die Schiffe zu verproviantiren. Im Winter tastete, ein ganzes Schwein in Mostau 1 bis 1½ Rubel, im Sommer das Pud frisches Schweinesseicht 24 Kopeken. Getrocknet kostete es dagegen 40 Ropeken per Pud und wurde in dieser Gestalt bisweilen nach Schweden exportirt. 4) Hopfen, Honig, Süßholz, Salpeter; die Aussuch dies Letzteren war verboten und daher sein Preis ein sehlatum) wurde ein ftarker Binnenhandel betrieben und letzterer vom größten Theile der ärmeren Bevölkerung statt des Thees getrunken.

Die Lebensmittel kofteten im Jahre 1674: Salz, das beste, 20 Rop. per Pud; 1 Tschetwert Roggen 60 Rop.; 1 Tschetw. Gerste 6 Rop.; 1 Tschetw. Malz 45 Rop.; 1 Tschetw. Hafer 23 Rop.; 1 Tschetw. Buch-, weizen-Grüße 120 Rop.; 1 Tschetw. Hister State 160 Rop.; 5 Onig 110 Rop. per Pud; 1 Pud Ochsensteich 28 Rop.; 1 Pud, frischer Speck 24 Rop.; 1 Schaf 30 bis 36 Rop., in der Gegend von Nowgorod aber nur 12—14 Rop.; 1 Spannferkel 5—6 Rop.; 1 Gans 9—10 Rop.; 1 Ente 5 Rop.; 1 Raltuhn 15—16 Rop.; 1 Hubn 3 Rop.; 1 Baar junge Hühner 2 Rop.; 1 Hale 3—4 Rop.; 1 Auerhahn 8—9 Rop.; 1 Birthuhn 3 Rop.; 1 Hastelluhn 1 Rop.; 1 Pud Butter 1 Rub.; 1 Pud Mehl 1 Rub.; 5 Eier im Mai 1 Rop.; 15 Eier im Juli in Twer 1 Rop.

Dagegen wurden nothwendige Bedürsniffe nicht in hinlänglicher Quautität zum Gebrauch der Bolfswirthschaft producirt, wie namentlich Papier. Die von Johann van Sveden etwa 20 Werst von Mostau angelegte Papiermühle konnte aus Mangel an seinen Lumpen nur die gröbsten Sorten Papier produciren, während zu den bessern Sorten das Bedürfniß auf das aus Frankreich, Holland und Deutschland eingesührte Papier augewiesen war. Im Jahre 1671 wurden über Archangel 28,479 Ries Papier importirt, und wenn bisweilen Mangel an ausländischem Papier eintrat, wurde das einheimische grobe Papier zu 1 Rub. per Ries verlauft.

Auch an Eisen war Mangel und abgesehen davon, daß Stahl faft gar nicht producirt wurde, auch verarbeitetes Eisen in Schlössern, Messern, Scheeren und Lichtpußen in großer Menge aus Schweden importirt wurde, war das in den vorhandenen Eisenwerten gewonnene Eisen nur zu den einfachsten Gegenständen tauglich. Seit dem Jahre 1632 hatten Dionys Binius, der Bater des späteren ersten Postmeisters, beffen Bruder Abraham und ein Engländer Namens Biltenson in der Rahe von Tula Eisenwerte angelegt und Binius hatte den ersten Gijen-

## Bur Befchichte Des ruffichen Boftwefens.

172

hammer errichtet, welcher vermittelst Wassfertraft ans dem gewonnenen Roheisen Kanonen, Rugeln und andere Gegenstände producirte. Um die Zeit der Errichtung des Postwesens gehörten diese Eisenwerte Peter Marselius, welcher nach Jusann van Sveden der Administration der Bosten vorstand, und bereits begann der Import von Eisen aus Echwerden damals geringer zu werden, denn wenngleich im Jahre 1671 noch 1957 Stungen Etsen importirt wurden, so reducirte sich der Import im Jahre 1672 schon auf 123 Stangen. Zu Säbeltlingen und ähnlichen Gegenständen fonnte das bei Tula, bei Poddewa, 90 Werst von Mostan, und bei Pawlowsta in der Nähe von Klin gewonnene Eisen nicht verwandt werden, weil es faltbrüchig und wenig gereinigt war. Ju dem Gebrauche, zu welchem es aber am meisten verwandt wurde, nämlich zu Thüren und Fensterladen au den Häusern, um diese vor den Jeuersbrünken zu schlem, war es vollommen tauglich.

Diele Ameige des Bandels waren monopolifirt, und natürlich mußte Diefes Syftem niederdrudend auf die vollswirthichaftliche Entwick. lung wirfen. Judem wurden die zarischen Monopole von den sogenannten jarifden Bäften oder handelsagenten nicht nur mit Strenge, fondern auch mit Digbrauch der ihnen anvertranten Gewalt gehandhabt. Dieje Ugenten - waren burch das gauge Reich vertheilt, mit Ueberwachung der garischen Rechte beauftragt und genoffen bei allen Bertaufen das Borlaufsrecht. Es ift leicht begreiflich, welche Migbruuche von diefem Privilegium gemacht wurden, und da dieje Agenten fich noch das Recht aneigneten, dort wo fie nicht felbst anwesend fein tonnten, anderen Raufleuten ihre Brärogative, als ihren Bevollmächtigten, ju übertragen, war ihre Macht ebenfd groß wie der Unwille gegen dieselbe. Anch die golle ftanden unter der Leitung Diefer Mgenten. Alle einfommenden Baaron gablten in den Grenzstädten Archangel, Blestau und Nowgorod 6% vom Berthe, wobei der Berth oft willfürlich boch von den Agenten beftimmt wurde und dieje verlangten, daß bie Bolle in flingender Deunge erlegt würden. Da nun Rubel nicht mehr geprägt wurden, fondern nur Ropeten, halbe und viertel Ropeten, fo verlangten die Ugenten, wenn eine Summe in Rubein zu entrichten war, daß Dutaten ftatt der Rubel eingezahlt würden, was natürlich einen empfindlichen Berluft fur den Importeur bildete, ba der Dutaten den Berth von 114-125 Ropeten hatte. Gollten die eingeführten Baaren nicht in den Grenzstädten abgesetzt, fondern nach Mostau weiter traus. portirt werben, fo waren in ben Grengftabten 10% Tranfitzoll und in

# Bur Geschichte bes ruffichen Poftwejens.

Mostan 6% vom Werthe zu entrichten. Für den Export konnten die Kauftente so viel an Waaren zollfrei expediren, als der Werth ihrer Einfuhr betragen hatte; vom Ueberschuß wurden aber 6% erhoben.

Dieser Ueberblick genügt nm uns den Nachweis zu liesern, daß die volkswirthschaftliche Productivität und die Maßregeln zu ihrer Entwickelung beim Beginne unseres Postwesens in keinem blubenden Justande waren, baher die Anfänge der Posteinrichtung den Zwecken des Handels entsprachen, indem dieser unter den gegebenen Verhältniffen kein bedeutender war. Der Reichthum des Landes in seiner Ertragsähigkeit erregte die Bewumberung der Freuden, aber der Nationalwohlftand entsprach nicht den Hülfswitteln, welche ihm die Vorschung gegeben hatte, weil es an Productivität mangeite, welche die Grundlage des Rationalwohlftandes bildet.

#### 5. Die erfte Poftconvention und der erfte Boftmeifter.

Im Jahre 1667 ward bereits die erste Postkonvention zwischen Russ land und Polen abgeschloffen. Sie enthält die Neußerung, daß die zeits herige Bostverbindung für ungenägend ersannt worden sei, das Maßregelu zu ergreisen seien, die eine schleuuige und gesicherte Communication garanstren tönnten, so wie schließlich auch schon das Verbot, die Staatspost durch Umgehung derselben zu beeinträchtigen. Diese Convention ist im 6. Punkte des am 14. December 1667 in Mostan abgeschlossenen Bundestractats enthalten, durch welchen Rußland und Bolen übereinsommen, is 25,000 Mann gegen die Türken und die aufrährerischen Kosalen ins feld zu schreichen polnischen und littauischen Adel stipulirt werden und äber das Loos der in Kriegsgesangenschaft geratheuen Bürger entschieden wird. Ihr Worlant ift:

"hierbei haben wir auch die Bestimmung getroffen, daß indem es für unsere beiden Reiche fehr wichtig ist, in rascher und ficherer Communication zu stehen nud die Schreiben an erhalten, welche schleunig vorsallende Staatsgeschäfte betreffen, insonderheit aber alles, was zum gemeinsumen Wirten gegen die Türken und zur Beseitigung des Aufrahrs unter ben abtrännigen utrainischen Kosalen dienen kann, so wie and um felbige von dem Bündniffe mit den Ungläubigen zurückzuhalten und sie vielmehr an treuer Unterthänigkeit zuräckzuführen, vor allem aber um die Handelsvortheile beider Staaten zu vergrößern — fo haben wir festagestellt, bas in Rutunft eine fcbleunigere Boftverbindung, als bisher ftattfand, ju Rugen und Frommen des Staats bergestellt werden foll. Und daber foll von Seiner Röniglichen Majeftat, dort wo Seine Majeftat refidiren, eine Poft expedirt werden durch das gange Reich Geiner Röniglichen Majeftat bis zum Orte Rodino, welcher an der Grenze der Statthalterichaft MRis flaw liegt. Dieje Boft foll allwöchentlich ihren Beg zurudlegen und alle Briefe und Schreiben, fowohl der Regierungen, portommenden galls, als auch von handelsleuten in den benachbarten Staat, bis Mignowitich, in ber Grenz-Statthalterschaft Smolenst liegend, mitnehmen und dem dafelbft im Reiche Seiner Barifchen Majeftat beständig anwesenden Chef der Boften unversehrt übergeben. Diefer foll die Schreiben in Empfang nehmen und felbige fo folennig wie möglich über Smolenst nach der Barenstadt Mostau Andern Theils follen Schreiben und Briefe, fowohl von der befördern. Regicrung, vortommenden Falls, als auch von Sandelsleuten von Mostau nach Mignowilfch und von Mignowitsch nach Rodino gesandt, dort vom Chef der Bosten im Ramen Seiner Königlichen Majestät entgegen genommen und fo rafc wie möglich au den Refidenzort Seiner Ronfalichen Rajeftat hofordert werden. In beiden Reichen abet darf von den mit ber Boft abgesandten Briefen und Baden, welche nicht von Staats wegen, foudern von handelsleuten abgefandt find, eine Taxe erhoben werden, wie solches in allen Staaten gebräuchlich ift - wobri zu beobachten ift, daß handelsbriefe durchaus nicht durch verschiedene Leute, sondern durch bie Boft geschickt und bei den Bofthaltern eingeschrieben fein muffen."

Dbgleich diese Convention die erste Anordnung der Regierung über eine Postverbindung mit dem Auslande enthält, so liegen doch später zu erwähnende Nachweise darüber vor, daß schon im Jahre 1666 die russische Regierung dem Ludwig Marselius übertrug mit den "Meistern des Postwesens" zu Riga und Wilna eine Abmachung zu treffen, daß Briese. unbehindert an der schwedischen und polnischen. Grenze entgegengenommen und weiter besördert würden. Folglich enthält die obige Convention nur die faatsrechtliche Bestätigung einer bereits früher bestandenen Ordnung.

Nach dem Ableben Johann van Sveden's ward die Leitung des Postweifens Peter Marselius übertragen, einem Bruder des vorerwähnten Ludwig Marselius. Der Erlaß über die Ernennung des Peter Marselius vom 6. November 1672 ist besonders dadurch von Interesse, daß durch denselben zuerst den im Reiche lebenden zarischen Beamten gestattet wird, ihre Berichte an den Zaren über die Post abzusertigen, während bis dahin,

#### Bur Geschichte bes rufficen Poftwejene.

ungeachtet des bestehenden Boftwefens, diefe Berichte ftets mit expressen Boten befördert wurden. "Es hat - fo lautet diefer Erlag - der große Bebieter befohlen, daß feine, des großen Gebieters Befehle aus dem Rriegs. Confeil über alle hohen Staatogeschäfte, welche diefem Confeil competiven, durch die vorhandenen Boften befördert werden follen. Die Boften Des großen Gebieters werden aber befördert von Dostau nach Riga aber Romgorod und Plestau, fowie nach Bilna über Smolenst; und ift befohlen, bag ans jenen Städten die Statthalter und Beamten in allen Angelegen. beiten, außer den allerdringendften, dem großen Gebieter Berichte und Sendungen durch die Boft zufertigen follen, damit dem Reichsichage des großen Gebieters durch Zahlung unnöthiger Fahrgelder bei Abfertigung von Expressen, nicht Nachtheil entstehe. Die Leitung jener Boften ift aber dem Ausländer Beter Marfelius übertragen worden; die Gendungen und Schreiben des großen Gebieters werden von Dostau mit jenen Boften zweimal in der Boche abgesertigt, des Dienstags nach Riga, des Donners. tags nach Bilna."

Der Nachfolger des Beter Marfelius in der Administration des Boffwefens war Andreas Binius, ein durch feine Gelehrfamteit Bervorragender Mann, welcher in der Folge in febr naber Begiehung ju Peter bem Großen ftand, und von diefem Monarchen großes Bertrauen und vielfache Auszeichnung genoß. Andreas Binins führte zuerft den officiellen Titel : "Boftmeifter Seiner Barifchen Rajeftat." Der zu jener Beit in Mostau befindliche Agent der hollandischen Regierung und in der Folge bevollmächtigte Minifter für Holland, Baron van Reller, fagt in ben Depeschen an seine Regierung, daß der Reichspostmeifter Binius fich durch liebenswürdigen Umgaug, Buvortommenheit und Gelehrfamteit auszeichne. Ein anderer Beitgenoffe, ber als Ugent ber öfterreichifchen Regierung ju Rostan fich aufhaltende Pleper, außert fich in feiner geheimen Correfpondeng nach Bien folgendermaßen über Binius: "Benngleich es fomer ift, Mittheilungen aus Mostau ju machen, fo ift ber PoftDirector Binins boch bismeilen fo gut, gegen feine fonftige Gewohnheit Briefe nicht gu öffnen und zu lefen, wenn man ihn fehr darum bittet."

Bereits der Bater des Audteas Binius war nach Rußland gekommen und hatte fich mit verschiedenen handelsunternehmungen beschäftigt. Später hatte er, wie schon oben erwähnt, Eisengießereien angelegt "um mit seinem Kopfe im russischen Reiche alle möglichen Bortheile zu befördern, anch wolle er das beste Eisen liefern und die Industrie durch seinen Ber-

3m Jahre 1632 während einer Reife nach holland, ließ fand beben." er fein Bortrat daselbit in Stahl ftechen. Diefer Stabiftich ift gegen. wärtig eine große Seltenheit und unter dem Ramen "homme au pistolet" von den Runftfennern bocht geschätt. In einem Briefe vom Jahre 1646 ertlärte er "fich ruffich taufen laffen ju wollen" und daber geborte fein Sohn Andreas dem ariechlichen Glaubensbetenntniffe an, mas ihm den Gintritt in den Staatsdienft ermöglichte, da zu jener Reit, außer bei der Armee, fein Staatsbeamter einer andern, als der gaudestirche angehören Durfte. Babricheinlich war Andreas Binins, ber erfte Bofimeifter Ruglands, im Jahre 1664 noch Dolmeticher beim hollandifchen Gefandten Borel, fpater befleidete er ein Amt zu Dednowo bei bem Ban des Schiffes "Adler". Auch als Schriftsteller verfuchte er fich: man hat von ihm noch einige Uebersetzungen ins Slavische, wie: "Auszug beiliger, geiftlicher und firchlicher Bucher, zur Rachachtung beransgegeben ju Mostau, im Jahre des Seils 1667 von dem im Staats. Dienfte Seiner Barifchen Majeftat befindlichen Dolmeticher Andreas, Indrens Sohn. Binius" und ",Schaububne des Menscheulebens, in welcher erwanliche Unterredungen verschiedener Thiere vorfommen, mit entfprechen. ben wahrhaftigen Erzählungen, zur Belehrung von Leuten jedes Standes. aus dom Deutschen gang fürglich übersetzt zu allgemeinem Ruten, und mit vieler Muthe, von Andreas, Andreas Sohn, Binius, in der größen Rarenftudt Mostau, im Rabre des gottlichen Beile 1674." - Ru diefen Aleberjopungen tommt noch ein Originalwert : "lieber hamptftähte, bemertenswerthe Stadte berühmter Staaten, über Lander, Infeln und Balb. inseln und wichtige Orte zu Lande und zu Baffer, in wie weit felbige von ber im rufflichen Reiche den Thranfit Seiner Barlichen Majeftat bildenden Stadt Mostan entfernt find, nebft Augabe der Entfernungsftreden und einiger Mage, alphabetisch abgefaßt von dem Dolmeticher Audreas, Andreas Sohn, Binius." Diefes Bert besteht aus zwei Abtheilungen und, einem Anhange; die erfte Abtheilung enthält die Angabe der Entherihung und Reifetour von Mostau nach verschiedenen Städten bes ruffisien Reichs 3. B.: "Rach Aftrachan ju Lande 2500 Berft; zu 2Baffer 2660 Berft; der Beg ift zu nehmen über Kolomna, Bereflawl, Rafanfti, über Rafimom, Munom, Nichni, Rosmodemjanst, Licheboliary, Swidfest, Refan, Simbirst, Samara, Saratow, Zerigyn, Ticherny-Jar. In Lande aber: - über Bladimir, Murom, Arfamas, Olater, nach Simbiret und von bort ab in der oben gugegebenen Beife. Ein anderer Sandweg gebt

#### Bur Geichichte Des rufficen Bofimejens.

über Kastuw, Tematsow, Penja, Saratow und von dort ab wie ohen angegeben." — "Rach Kiew 960 Werst; der Weg geht über Kaluga, Bolchow, Sewst und Putierl; ein zweiter Weg über Tula, Mzewst, Owel und Nowgorod Semstssifi; ein dritter Weg über Seusst und Gluchow." Die zweise Ubtheilung enthält die Angabe der Entsfernung der Städte des Kuslandes, z. B. "hamburg (Amborol) eine freie Stadt, liegt von Rosfau jenjeit Miga, von wo man über das Meer fahren muß, 1800 Werst entsfernt." — "Paris, die hauptstadt des französsichen Känigs, über Riga 3100 Werst." — "Stockholm (Stelevinoje), die hauptstadt des schwedischen Königs, von Mostau über Riga 2100 Werst." Der Anhang des Werts enthält den Rachweis, wie Reisepässe abzufasten find und wie viel an Jahrgeldern von Mostau ab zu entrichten sei, wo z. B. angegeben ift, daß bis Raluga, bis Bolchow, bis Sewst und bis zu den Städten Kleinrußlands die Fahrgelder 26 Rubel betragen, hingegen von Sewst nach Mestau zurück nur 23 Rubel.

In einem Memoire, welches der Gefandtichaftsconfeil im Jahre 1685 an den Coufeil bes Reichsschapes richtete, ift die Angabe enthalten, daß Andreas Binins im Jahre 1675 die Administration des Boftwesens angetreten habe. Ein ficherer Rachweis liegt jedoch nur por, daß Winnis im Jahre 1677 bereits diejes Amt befleidete, denn afs im letteren Jahre die Rachricht vom Seeflege nach Mostau gelangte, welche die vewinte holländische und dänische Flotte unter dem Admiral Tromp über die Schweden erfochten hatte, berichtete der früher erwähnte bollandifche Befandte, Baton van Reller, feiner Regierung, daß die Freude über diefen Seefieg in Dostau fehr groß gewesen und dem Boftdirector Binius ber Auftrag geworden fei, die von Reller übergebene Notification des Gieges ins Ruffiche zu überjegen und an alle Statthalter in den Grenzprovingen Des Reichs ju überfenden. Ein Memoire, welches dem Confeil des Reichs. fchapre vom Gefaudtichaftsconfeil im Sabre 1685 bei Bufertigung bes fo eben von Binius mit dem littauifchen General . Bofimeifter Rubolph Bifing abgefchloffenen Pofftractats überfandt wurde, enthält die wiederholte Neußerung, daß der Gefandtichaftsconfeil die unabhängige Stellung nicht gutheißen tonne, welche Binius bei Administration bes Boffmejens einnehme. Nachdem erwähnt worden, daß Jahann van Sveben für Berwaltung bes Poftwefens vom Zaren ein Behalt pon 1200 nbl. enhalten und Marfelius erflärt habe: "er ftelle es dem gnädigen Ermeffen des garen anheim, mie viel Gehalt man ihm für feine Dieufte

ţ

ł

im Bofimelen bemilligen wolle" - und ibm die Salfte von den Revenuen ber Boftverwaltung zugewiesen worden fei, heißt es weiter: es hat die Administration der Bosten gegenwärtig der Reichssecretär Andreas Binius und expedirt derfelbe die Boften mit Ruhrmannspferden von Mostau bis Rowgorod und bis zur fowedischen Grenze und nach Smolenst und bis gur polnischen Grenze, die Fahrgelder aber werden den Aubrleuten aus Dem Gefandtichaftsconfeil bezahlt, welcher jedoch nicht weiß wie viele Belder beim Reichsfecretar Binius fur die Sendungen von Mostau über bas Deer und von jenfeit des Meeres einfliegen." 2m Schluffe des Memoires aber wird nochmals besonders betont, daß der Gefandtichafts. confeil feinen Rachweis darüber befige, ob ber Reichsfecretar Undreas Binius bei Beförderung ber Boften von den verschiedenen Rauffenten und Ausländern für Expedition der Briefichaften Gebühren erhebe und in welchem Betrage, noch wofür er die etwa erhobenen Gelder verausgabe, nur miffe der Confeil mit Bestimmtheit, daß Binius ibm dergleichen Gelder nicht abliefere.

Außer dem unbeschränkten Genuf der Poftrevennen mar Binins anch bas Recht anheimgestellt, nach feinem Ermeffen Postconventionen mit Den benachbarten Staaten abzuschließen. Den deutlichften nachweis bierüber bietet die zwischen ihm und dem littauischen General - Poftmeister Bifing abgeschloffene Convention, welche den Charafter eines Brivatvertrages bat, ben zwei von ihren Regierungen bevollmächtigte Burdenträger mit einander abschließen. Die Beranlaffung der neuen Convention bezeichnet Das Memoire dahin, daß die Boften in Mostau nicht an den bestimmten Bochentagen und zu den bestimmten Stunden eingetroffen feien, fondern oft einen oder zwei Tage fpater, und daß dadurch die Geschäfte des Baren einen unftatthaften Berzug erlitten; es -fei daber dem Andreas Binius übertragen worden, darauf ju achten, daß die Boften an den beftimmten Bochentagen und ju den beftimmten Tagesftunden eintrafen, wie folches von Ludwig Marfelius feftgestellt worden fei, als fich derfelbe mit den Bofthaltern zu Riga und Bilna darüber verftandigte und wie es fich für Der Inhalt der Convention tennzeichnet deutlich die Die Poft gezieme. Damalige Boftverbindung mit dem Auslande:

",Rund und zu wiffen sei u. f. w. daß im Jahre und am Läge, wie unten angegeben, von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Zaren Majestät einerseits und von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs von Polen Majestät andererseits, auf Grundlage des von beiden

## Bur Geschichte des ruffifchen Boftwejens.

großen Monarchen beschworenen Bertrages von Andruffomo, eine moble organifirte, wöchentliche Bost zwischen Mostau und Bilna errichtet und festaelet worden ift und daß von den beiden großen Gerrichern, durch Seiner Barifchen Majeftat Reichsfecretar des Medicinalconfeils und bevollmachtigten-Boftmeifter gerrn Undreas Binius eines Theils, und durch den Bevollmächtigten Geiner Röniglichen Majeftat den littauischen General-Pofimeister und Secretair geren Rudolph Bifing anderen Theils, folgende Bestimmungen getroffen und festgestellt worden find:

,,1) Alle fruheren Conventionen, welche zeither zwijchen herrn Binins ober beffen Borgängern im Poftwefen und Geren Bifing ftattfanden, werden durch vorftebende Uebereinfunft aufgehoben und alle Rechnungen und Berechnungen zwischen beiden Theilen werden als dergestalt erledigt angefeben, daß vom heutigen Tage ab fein Theil von dem andern etwas zu fordern hat.

"2) Es verpflichtet fich herr Bifing dafür zu forgen, daß die Boft von der preußischen Greuze, vom Fleden Leuten, am Mittwoch abzugeben. und am Freitag in Wilna anzukommen hat; daß fie bier nach einem Aufenthalte von zwei Stunden weiter gehe, am Montage früh in Minst, am Dienstage in Mohilem und am Mittwoch in Rodino einzutreffen bat, daß die Boft dergestalt in acht Tagen von einer Grenze zur audern befördert und ebenso guruderpedirt werden wird, damit Brieffchaften von Mostau und nach Mostau feinem Aufenthalte unterliegen.

,3) Die Bablung für fammtliche Brieffchaften, welche von Mostan und Königsberg expedict werden, bat Andreas Binius dem Reinhold Bifing mit 18 Grofchen per Brief zu leiften und dieje Gelder laut Rechnung des herrn Bifing ohne Abzug einzusenden; wenn jedoch im Fruhjahr oder im herbfte die Boft durch ungunftiges Better aufgeholten wird, fo ift das nicht als ein Berschulden angusehen.

"4) Allwöchentlich find mit allen Posten Declarationen in doppelten Exemplaren abzusenden und ftud dafür dem herrn Bifing je ein Baar auter Bobel im Berthe von 25 Reichsthalern zuguschicken; falls er aber feine Dectarationen fendet, fo hat herr Binius ihm auch teine 3obel zu iciden.

"5) Alle Coreiben feiner Barifchen Dajeftat, fo wie auch feiner tonig. lichen Majeftat von. Bolen und der Gefandten beider großen Potentaten, fo wie auch ber Gefandten, welche bei den Göfen diefer großen Beuticher permeilen, oder Schreiben, welche von Diefen herrichern an andere große 13

Baltifche Monatsschrift, 6. Jahrg. 8b. XII, Sft. 8.

L

t

Ł

#### Bur Befdicte bes ruffichen Boftwefent.

herricher in Europa oder Uffen abgesandt werden, find von beiden Theilen obne jede Jahlung zu befördern und haben fich diefelben hierfur mit dem Gehalte zu begnügen, welches fie von ihren Gebietern beziehen.

,,6) Bon den Schreiben und Documenten aber, welche von andern großen Herrschern, Potentaten, Freistaaten und freien Städten an seine Zarische Majestät oder auch welche von seiner Zarischen Majestät über Littauen besördert werden, hat Bisting von jetzt ab per Stück zwei Reichstbaler zu erheben; von den Briefen der Gesandten und bevollmächtigten . Minister anderer Herrscher jedoch, welche in Mostau verweilen, hat herr Bisting die gewöhnliche Zahlung zu erheben und sich damit zu beguügen.

,,7) Bon allen Riften und Paden mit fleinen Gegenständen hat er Zahlung nach dem Gewichte zu erheben a 90 Groschen vom Pfunde, wie es früher gehalten wurde.

,8) Wenn irgend welche mit der Post versaudte Briefe, Rollen und Seudungen im littauischen Lande, verloren gehen, so ist herr Bisting gehalten, sich auf jede Weise zu bemühen, sie wieder zu ermitteln; wenn solches aber im Lande seiner Zarischen Majestät geschieht, so muß herr Winius darüber alle möglichen Nachsorschungen anstellen, um sie zu ermitteln und zurückzustellen.

,,9) Kaufteuten ift es gestattet ihre Correspondenz durch diejenigen Ränder zu schicken, durch welche es ihnen beliebt, jedoch nur so, daß dadurch dieser Wilnaschen Post fein Schaden noch Nachtheil, gemäß dem Bertrage von Andrussow, entstehe und solches haben die Postmeister beider Theile zu überwachen.

,,10) Das Gewicht `aller töniglichen und Mostaufchen Sendungen, welche über Bilna gehen, ift auf denfelben der Bahrheit gemäß zu verzeichnen und find dieselben nicht mit mehr Gewicht zu bezeichnen, als vorhanden ift.

"Diefe Condention ift von den Postmeistern beider großen Herricher getroffen, bestätigt, fraft ihrer Bollmachten eigenhändig unterschrieden und mit deren gewöhnlichen Siegeln besträftigt worden. Geschrieben" in Bilna am 24. August 1685."

Es läßt fich nicht leicht mit Sicherheit bestimmen, von welcher Zeit ab Andreas Binius die Burde eines Reichssecretars belleidete; es scheint aber, daß er bis zum Jahre 1685 nur Dolmetscher im Gefandticheftscouseil war. Bon dort ab wird er Reichssecretar genannt und "sah er

## Bur Gefcichte Des ruffichen Boftwefens.

an großen Sefttagen die hellen Augen der Durchlauchfigsten, gebietenden garen mid wohnte den Feierlichkeiten bei großen, firchlichen Keften bei."

Im Jahte 1687 hatte ber kleinrufftiche Gravenr Taraffewitist auf Anerdunng Schaftowitvi's und Medwödews das Porträt der Jarin Sophie gestochen und abgedruckt. Auf Besehl der Jarin übertrug Schaklowitoi dem Binins "eine ebensolche Figur jeusett des Meetres, in Golland, abdrucken zu laffen." Winins sandte das Muster an den berühmten Bürgermeister Witfen in Amsterdam und bat denselben ihm etwa hundert Exemplare des dort anzusertigenden Porträts der Jarin zu übersendert." Unter diesem Porträt, schreidt er, befindet sich der volle Titel der großen Jarin nebst Bersen zu ihrem, der großen herrscherin, Lobe — auch find jene Blätter jenseit des Meeres gedruckt, damit ihr, der großen herrscherin, Ruhm sich jenseit des Meeres und in andern Relchen durch jene Blätter verbreite ebenso wie im Mostauschen Reiche, blätterweise aufblühend u. f. w."

Im Jahre 1697 ftand Binins der Administration des Conseils für die Angelegenheiten Sibiriens vor; Korb, der derzeitige Secretär der ökterreichischen Gesandtschaft in Rußland, äußert sich sehr lobend über den Verstand und die Bildung des Neichssecretärs Winius wie auch über den Erstolg, mit welchem er diesen Conseit administrirte. Während seiner Leitung durften die Statthalter sich nicht erlauben die Raussente zu beeinträckigen und an den Bettelstab zu bringen, denn sie wurden einer strengen Eontrole unterzogen. Durch den Atademiker Hamel haben wir Kenntniß von der Instruction, welche Winius im Jahre 1702 dem Statthalter von Werzurte des Ritita Demidow zu besichtigen. Diese Justruction jengt bavon, das Winius umfassende Keuntnissen. Diese Justruction jengt bavon, das Winius umfassende Keuntnissen und soch statthalter hung der moralischen Entwickelung des Volkes, als auch für die Erziehung der Kinder Sorge trug.

Seit dem Jahre 1695 ftand Binius in fortgefestem, oft febr lebhaftem Schriftwechfel mit dem Zaren; die Briefe, welche Beter der Große an ihn richtete zeichnen fich namentlich baburch ans, daß fie nicht nur Aufhäge und Befehle, sondern auch Mittheilungen von neuen Ereignissen und Gutachten über die damiligen politischen Verhältnisse enthalten. Bei einigen Selegenheiten schreibt der Zar ihm Briefe, welche sogar poetische Wendungen enthalten, wie solche in feinen Briefen an Romodanowsti und andere Personen nicht vortommen. Go 3. B. schreibt Beter ihm im Jahre 1695 aus dem Lager von Asow: "Hier ist Alles, Gott sei gelobt, wohl auf und

13\*

#### Bur Geschichte bes ruffichen Poftwefens.

in der Stadt ift Alles mit dem Pfluge des Mars aufgepflügt und befäct, und nicht nur in der Stadt sondern auch in den Laufgräben; und jest erwarten wir ein fröhliches Aufblüchen, wogu Uns Gott verhelfen wolle gur Ehre seines heiligen Ramens." — Bei einer anderen Gelegenheit schreibt der Jar Peter im Jahre 1698 an Winius aus Woronesch über die Flotte: "Nur eine Wolle des Zweisels zieht sich über Unsere Gedanken hin, ob diese Unsere Frucht nicht zögernd ausschlichen wird, wie der Dattelbaum, dessen Früchte derjenige, der ihn gepflanzt, nicht zu sehen bekommt, doch hoffen wir auf Gott und den heiligen Paulus, daß es dem Arbeiter vergönnt sein wird die Frucht seiner Arbeit zu kosten."

Außer den vielen Arbeiten, die Binius übertragen waren, hatte er noch die Berpflichtung die Uebersehungen neuer Bucher durchauseben. Rudem wurden die feierlichen Triumphjuge nach feinen Ratbichlägen und Endlich mar die Gründung der ersten Unter-Anweisungen angeordnet. richtsanstalt für Seefahrer, der Navigatorschule, Binius' Bert. Seden. falls war Andreas Binius eine für die Berhältniffe feiner Beit bervorragende und begabte Berfonlichfeit, deren Birtjamfeit von Bedeutung für Die fernere Entwidelung Ruglands murde. Seine weiteren Schidfale, Die Ungnade, welche er fich jugog, fein Berjuch zur Befeitigung derfelben burch Bestechung des Surften Menschilow, feine Flucht ans Rugland und feine Biedertehr, fowie feine vielfache Thatigfeit als Ueberfeger neuer Berte, geben einen deutlichen Einblic in die damaligen Zeitverhältniffe. 11m denselben ungeschwächt wiederzugeben, erlauben wir uns die folgenden Briefe mitzutheilen, in welchen er felbft bieje Erlebniffe fcbildert.

Den 21. Februar 1702 schreibt Binius an den Jaren: "Gegenwärtig bin ich nach Mostau gelangt und der Geheimrath Tichon Riftitisch (Streschnew) hat mir, Eurem Stlaven, den Beschl Euerer großen Majestät übergeben, daß Ihr, o Herr, von mir die Uebersetung des Militair-Strafcoder verlangt; da ich aber, o Herr, im vorigen Jahre in Eurem Dienste mit dem Hetmann bei den Regimentern (Rosafen) war, gelangte ich nach Gluchow und lag vom Ansange Juni ab einige Monate lang an großer Erschlaffung darnieder; sobald mir aber etwas besser wurde, arbeitete ich an dem holländischen Lexilon, nicht aber an dem Militair-Strascoder, weil ich meinte, Andere würden das vollbringen tönnen. Gegenwärtig aber bin ich nach Mostau zurückgeschurt und habe in meinem Hänschen in allen Bohuftuben Schweden (Kriegsgesangene) einquartirt vorgesunden und bis jest hat man sie nicht fortgeschaft; ansänglich aber waren ihrer 200 Maun

182

# Bur Geichichte bes rufficen Boftwefens.

und sie ließen mich nicht ins haus und brei Wochen lang lebte ich in einem fremden Hause und hatte durch die Einquartirung keinen geringen Schaden. Gegenwärtig aber, Majestät, habe ich begonnen an dem Militair-Codex zu arbeiten und werde darin fortsahren, so viel ich kann; doch ist mir, o Gebieter, beim Schreiben die rechte hand schon so schwerfällig, daß ich kaum meinen Namen unterschreiben kann, aber ich hoffe in dieser wichtigen Sache zunächst die holländischen Artikel zu übersehen, das Uebrige jedoch in der Folgezeit. Sei nicht ungehalten, mein gnädigster Gebieter, über mich, deinen unterthänigsten Stlaven; in Wahrheit, Majestät, ich beginne hinsällig zu werden und kaun mich kaum halten; bereits trete ichin das 70. Jahr. Der Wille, — das weiß Gott — ist da, aber die Arust schwindet mit jedem Tage."

Es war im Jahre 1703, daß Binius beim Zaren in Ungnade fiel, worüber er am 12. Mai in seinem Gratulationsschreiben an denselben, zur Einnahme von Nöteburg, eine Audeutung giebt: "Unser Allergnächtigter großer Monarch! Zugleich mit Allen, welche Eure großmächtige Gnade beglückt, komme auch ich, gebrechlicher Zöllner, obgleich ich serne stehe und mich für unwürdig erkenne, deunoch nm Ew. Majestät fußsällig zu begrüßen, in der Ueberfüllung meines von Freude geschwellten Herzens, da die Nachricht zu mir gelangt ist, daß die so wichtige Stadt Schlüsselburg den handen der Feinde entrissen ist."

In demfelben Jahre begab fich Binius nach dem foeben begründeten Betersburg, um feine Bieberaufnahme zu Gnaden zu erwirten, und in der hoffnung auf den Ginfluß Denschilow's, suchte er denselben durch ein bedeutendes Befchent zu bestechen. Menschilow nahm bas Geschent entgegen und gab Binins ein ihn rechtfertigendes Echreiben an Beter den Großen mit, gleichzeitig aber benachrichtigte er ben garen über bie Bestechung, mit dem Ginzufügen, daß Binius nichts zu feiner Rechtfertigung habe vorbringen tonnen. Der Brief felbst bietet des Intereffanten genug, um feinen Bortlaut vollftandig wiederzugeben : "herr und gebietender Rapitan ! Freude und Bohlergehn umgebe dein Bohlfein, o Gebieter! 3ch benach. richtige Ew. Gnaden: Andreas Binius ift hier angelangt und hat in feinen Angelegenheiten nichts zu feiner Rechtfertigung vorgebracht (wenngleich ich ihn wiederholt hierzu aufforderte), außer daß er fich auf verfciedene Beife von der Sache loszuwinden versuchte; ich habe ihn aber fortgefandt und am heutigen Tage entlaffen und uber Die Angelegenheit, in welcher er fich unguberläffig ermies fo mie barüber, mas er zu feinen

Bunften vorgebracht, habe ich für Em. Gnaden diefem Bricke. ein Berzeichniß beigefügt, ans welchem 3hr Euch zu belehren belieben mogt. 218 er aber bier war, hat er mir dargebracht: 3 Raftchen mit Gold, 150 Golddufaten, 300 Rbl. in. Muuge, noch in 7 Raftchen Gold und eine Anweisung von feiner Baud über 5000 Rubel, in melder geschrieben fteht, daß er das gange Gold gablen werde, wenn man es von ibm verlange, oder dem von mir gefandten Ueberbringer folle es in feinem haufe, auch während feiner Abmefenheit, entrichtet werden. Und beliebt 3br bas weitere Berfügen über ihn zu treffen, nach Eurem. Ermeffen. - Ungemein wundere ich mich, wie solche Leute fich irren und mich um Deiner Gnade willen für Geld ertaufen wollen; oder vielleicht ift es nicht ihr Bille, fondern Bott laßt fie fo handeln. Das obbezeichnete große Beichent bat wir Binius auch dafür gegeben, daß wenngleich der Urtillerie- und Dedicinal-Confeil ihm genommen werden follte, ihm boch der Coufeil der fibirifchen Angelegenheiten verbleiben möge, indem er versicherte, daß Niemand um bas Geschent miffen folle. Sieraus wirft Du aber zu erseben geruben, bag er boch aus teinem andern Grunde ein fo großes Gescheut gab, als weil er von jenem Confeil einen großen Bortheil in der Bufunft ju gieben hoffte; fruber aber fiehte er Deine Gnade fo oft an, um ein Landgut ju erhalten, indem er fagte, er habe nichts zu effen und zu triufen. Bei Empfang des obermähnten Geschents babe ich auf fein dringendes Bitten an Deine Gnade einen Brief nach feinem Buniche geschrieben und jenen Brief hat er felbft gelefen, ich aber habe ihn eigenhändig unterfchrieben, perfiegelt und ihm übergeben; eine Abschrift jenes Briefes habe ich jedoch aur Renntnignahme Deiner Gnaden diefem Briefe beigefügt. Hiernach empfehle ich das Boblergeben Deiner Gugden der Borforge Gottes. Alexander Meuschikow. Den 29. Juni, aus Betersburg."

. Im Jahre 1706 begab fich Winius, ohne die Erlaubniß vom Baren eingeholt zu haben, ins Ausland, wofür fein Bermögen confiscirt ward.

Am 12. Juni 1706 gelangte ein Gesuch von ihm an den Zaren, in welchem er seinen Ausenthaltsort nicht angiebt, wohl aber sagt: "Ich bin so sehr zum Aeußersten in meinem traurigen Justande gerathen, daß ich mich von Allem entblößt sehe, was ich in so vielen Jahren mit großer Muhe erworben hatte. Meine Entsernung, über welche Em. Majestät zu meiner Erniedrigung und Beschuldigung berichtet worden, ist denunch nur aus solgender Ursache geschehen: als ich o Gebieter, in Grodus war, wurde ich durch den Uebersall der Feinde alles meines Geldes beraubt

# Bur Gofchichte bes ruffichen Poftwejens.

und meiner Bforde, bis auf einige schwächliche Thiore, mit welchen ich mit genauer Noth nach Anischin gelangte, wo fie zusammenfielen und gang untauglich wurden. Und als ich mich in folcher Gefahr fab, durch welche ich unfehlbar ju Grunde geben und fterben oder in die hande und Gefangenicaft des geindes gerathen mußte, fab ich mich genöthigt, mich nach ber preußischen Grenze bin au entfernen, wofelbit mir einige Bferde fielen, Die andern aber verlauft werden mußten, in der hoffnung längft ber preußischen Grenze nach Bolen und fo an die Mostausche Grenze ju gelaugen; als.ich mich aber bieran durch die Bewohner jenes Landes verbindert fab, miethete ich Pferde bis Rönigsberg und bin von dort gur See bis bierher gelangt, wo ich vom Alter gedrudt, noch mehr aber von täglichem nagenden Rummer, auf dem Kraufenlager fcwer darniederliege und hülflos bin, was mich auch verhindert jur Gee gurudzulehren. Jedoch gjebt mir die große Menschenfreundlichteit Em. Majeftat gegen gefallene Sunder die hoffnung, daß Em. Majestät mir dieje Abmejenheit aus Menfcheuliebe und augeborenem, gnadigem Erbarmen, als einem alters. fcmachen, dem Tode naben und am Gedachtnig und Berftaude nicht aurechungsfähigem Burme, welcher frant ift, anadiaft uachfeben merden"....

Am 16. November 1706 fdreibt Binius: "Im meisten frifft mich ber Rummer, die falfchen Berleumdungen meiner Feinde zu boren, welche mich wie mit Bfeilen vermunden, indem fie porgeben, als ob ich, Dein ergebenfter Gflape, ju den feindlichen Schweden übergelaufen mare und welche wich ohne Burcht por Gottes Strafgerichte, in ihrer Anflage, Ew. Dajeftat gegenüber, als einen abicheulichen Bojewicht darftellen, damit fte meine letten habfeligfeiten, meine haufer und Landguter an fich bringen tonnen." Dann folgt die Aufzählung der Berdienste des Gupplitauten im Gefandtichafts. Confeil, im fibirifchen und Artiflerie Confeil, die Sinmeifung, daß er 65 Jahre alt fei, fowie daß er eine mathematische Schule errichtet habe, um das ruffiche Bolt in der Ingenieur-, Artillerie- und Seftungsbaulunft zu unterrichten. "Auch gedente - beißt es weiter noch einiger Dienfte, die ich geleiftet habe : wer erwähnte querft des hetmanus, fuhr m ihm und überbrachte feine Einwilligung? - und der Triumphaug ngch dem Momichen Giege, welcher der erfte und glanzendfte wart Bebente, wohlthätiger Gebieter, wie ich im Jahre 1697, in treuer Anhänglichfeit meines herzens und im hiublide auf Em. Boblergeben fcbrieb, daß 3br bei Guger Rudtebr aus Preußen nicht über Riga geben möchtet und mit

welch' gnädigen Worten Ihr mich, Enven geringen Stlaven, für Diefe und die obberegten Dienste zu erfreuen geruhtet"....

Am 10. September 1708 fcbrieb Binius: "Den von Em. Majeftat an mich, Euren Stlaven, gerichteten Brief, babe ich im verfloffenen September zugleich mit dem Befehle zur Anfertigung einer Ueberfehnng des Buches über Dechanit erhalten. Da ich bereits früher vermeinte, daß jenes ganze Buch zu übersegen fei, fo hatte ich vorausfichtlich ichon die Abtheilung über Fortification überset und das Uebrige beanstandend, am 17. September begonnen, den Theil über Mechanif zu `überfegen. Por Enrer Majeftat niederfallend flehe ich aber um Entschuldigung, wenn es nicht rafcher geschehen ift, ba mein vorgerudtes Alter, bisweilen auch Bebrechen, vor allem aber die Schwierigfeit des Gegenstandes, bei welchem es mir fower ward einige Borte ohne Borterbuch ju überfegen, veranlaßten, daß ich nur allmählig die Arbeit zu Ende bringen tonnte. Ralls jedoch fich in der Ueberfegung einige ichmer verftandliche Berioden finden follten, fo bitte ich das nicht meiner Fahrläffigfeit, fondern dem zu gedrängten Style des Berfaffers jenes Buches zuzufchreiben. Und jest hoffe ich, daß Die Uebersetzung in einigen Tagen in der Reinschrift fertig fein und dem herrn Commandanten, Fürsten Gagarin, überreicht fein mird; ob ich aber Die Abtheilung über Fortification beenden foll, darüber ermarte ich den Befehl Em. Majeftat."

2 Am 17. Januar 1709: "Ew. Majestät, meinem Durchlauchtigften Bebieter, habe ich mein unterthänigstes Schreiben am 27. des verfloffenen Decembers, fowie ein Schreiben des Commandanten, gurften Gagarin, über die Boft zugesandt, durch welches ich Em. Majeftat ergebenft um Entgegennahme des Buches bat, in welchem fich die Abhandlung über Dechanit befindet, die ich zum 25. December ins Slavonifche überfest habe. Sierauf gab ich fie den Schreibern zur Reinschrift und diefe merden bas auf Inftigation des herrn Commandanten rafch beforgen. Jest erhalte ich durch herrn Panin den zweiten Brief Em. Majeftat ans Sum vom 4. Januar, in welchem Ew. Majeftat mir, Eurem Stlaven, ju fcbreiben belieben, daß ich die oberwähnte Abhandlung über Mechanit mit Amfter-Damer Schrift drucken laffen foll. Jedoch bitte ich Em. Derjeftat allerunterthänigft, daß 3hr Euch dieje Abhandlung erft vortragen laffen und nach dem Euch von Gott verliehenem Berftande entscheiden wollet, ob diefelbe den Menschen Nugen bringen wird; denn der Berfaffer jener 26. bandlung bat fich zu furz und unflar gefaßt und nicht fo febr den Ruten

## Bur Geschichte bes ruffifchen Boftwefens.

für Die Menichbeit, als die Cubtilität feiner philosophilchen Abfaffung im Auge gehabt. Demnach geschehe, wie es Em. Majeftat belieben wird. Benn aber Em. Majeftat in Diefem zweiten Briefe fcreiben, daß 3hr befehlet, ein Buchlein über Artillerie nach den beften Antoren anzufertigen, fo habe ich, Euer Stlave, ein folches vor 12 Jahren oder länger, aus dem hollandifchen überfest; diefe Ueberfegung aber und bas Driginal, habe ich bei mir nicht auffinden tonnen, fondern glaube, daß fich diefelben unter meinen 400 und mehr Büchern befinden, welche man in der Medieinalverwaltung confiscirte und, ungeachtet des Befehls Em. Majeftat und Soreibens des Durchlauchtigften Fürften Alexander Danilowitich Deufoitow, der herr Commiffar Beffelowsti nicht herausgieht. Unter den Buchern befinden fich auch Borterbucher, welche ich bringend brauche und ein von mir wenugleich nur fluchtig entworfenes Buchlein mit Beidnungen über bie Grundtenntniffe und Erlernung bes Artilleriewefens für Feuerwerte, welches ich beabfichtigte zum Rugen des ruffichen Bolles druden zu laffen und Em. Majeftat unterthänigst darzubringen. Deshalb tann ich ohne Borterbücher in tiefer und in ähnlichen Sachen, mich in meinen Ueberfegungen nicht ausdrücken. 3ch bitte demnach Ew. Dajeftat, wenn es nicht Deren Belieben widerfpricht, nach Eurer fichern und großen Gnade får mich, Guren binfälligen Stlaven, einen monarchifchen, ftrengen Befehl au ertaffen, daß jene Bucher mir gurudigeftellt werden follen, denn ich habe fte 50 Jahre lang gesammelt und viele bat mir gert Bitfen geschickt. 3ch befonne in Bahrheit, auf mein Gewiffen, daß ich nur an der Arbeit Freude finde und durch diefelbe das bezwede, was mein gnadiger Monarch mit 28ohlgefallen aufnimmt. ....

Den 2. Februar 1709: "Rachdem die Abhandlung über Rechanik ins Reine geschrieben worden, habe ich sie gleichzeitig mit dem deutschen Buche seiner Gnaden, dem Gerrn Commandanten Gagarin, übergeben; ich hatte die Abhandlung in den Druck und die Abbildungen zum Ausschneiden abgegeben, da ich aber jetzt den Beschl Ew Majestät erhielt, Ew. Majeftät die Uebersetzung zuzuschicken, werde ich denselben erfüllen. Bon meinen Büchern, welche in der Redicinalverwaltung ruhen, habe ich diejenigen genommen, welche Feuerwerse und Artillerie betreffen, die übrigen aber hat der herr Commisser und Artillerie betreffen, die übrigen aber hat der her den Brief Ew. Majestät gezeigt und ihm eine Abschalten, ich hatte ihm aber den Brief Ew. Majestät gezeigt und ihm eine Abschrift gegeben. Um solchen Beschl bitte ich nochmals unterthänigst. Für die gmädigst ertheilte Erlaubniß lege ich meinen Dank zu den Füßen Ew.

## Bur Gefchichte bes ruffifchen Bofimefens.

Majestät nieber und habe am heutigen Tage Die Arbeit über generwerts begonnen. Ob ich dieselbe Ew. Majestät überschicken, oder hier drucken soll, — darüber bitte ich mir einen Besehl zu ertheilen. Noch habe ich zu berichten: soll ich das Büchlein, welches Ew. Majestät mir im Jahre 1702 zu übersegen gaben, vor dieser Arbeit beenden und soll ich es nebst den dazu gehörigen Figuren mit rufflicher oder Amsterdamer Schrift drucken laffen? Ich glaube aber, daß solches Ew. Majestät genehm und den Lenten, welche jene Beschäftigung haben, nicht ohne Rugen sein wird".....

Den 7. Februar 1709 : "Am 3. Februar Diejes Jahres habe ich, Exer Stlave, Em. Majeftat, meinem gnabigften Gebieter und Monarchen unterthanigst geschrieben und gleichzeitig bie Befte über Dechanit Dem Berrn Commandanten, Sürften Gagarin, übergeben. Darnach, o Gebieter. babe ich an dem Buche über Feuerwerte gearbeitet, welches, mie ich glaube, in früheren Jahren nebst einigen präparirten Feuerwerten von herrn Bitjen bergeschicht murde, bei der Berficherung, daß daffelbe nach ben beften Autoren und mit Sachtenntnis abgefaßt fei. 3ch hoffe, bag es Ew. Majeftät genehm fein wird. Darüber ermarte ich nun ein guädiges 2Bort von Gw. Majeftat, fowie auch einen Befehl Em. Majeftat, betreffend das Buchtein über Artillerie, in welchem auch von Seuerwerten die Rede ift, und bente ich daran, ob ich die im Jahre 1702 begonnene Abhandlung beenden und nebft den Figuren, in wekcher Schriftart es fei, zum Rugen der Bombardiere und Artilleriften Gw. Majeftat druden laffen foll? Den Titel jenes Buches habe ich bier angeschlaffen. Um daffelbe ju vollenden brauche ich aber ebenjalls verichiedene von meinen Buchern, um melche ich, vor Em. Majeftat auf die Rnie fintend, ergebenft bitte, und follen - Diefelben ftets bei mir wohl vermahrt fein, ju Dienften Em. Dajeftat. Noch mage ich es gleichzeitig Em. Majeftat zu bitten: ob es Euch nicht beliebt zu Gunften der Unterthanen Em. Dajeftat von rufficher Rationalität mir oder wem es beliebt ein Privilegium zu ertheiten, um Specialund General-Rarten des ruffichen und anderer Reiche, fowie der gangen Erde zu druden, mit rufficher namenfchrift, und darüber von Em. Rajeftat aus ein Barifches Privilegium auf 10 Jahre zu ertheilen, unter Augabe einer namhaften Bon, wenn Jemand fich unterfängt, ohne Erlaubnig, im Laufe jener Jahre ebenfolche zu drucken, mie folches auch in einigen euro päijchen Staaten ublich ift, daß nachgedruckte Rarten nebft der Bon fammtlich confiscirt werden."

Diefem Schreiben hatte Binins den Litel der Schrift von Dietrich

188

## Bur Beichichte bes ruffichen Bofmefens.

Brint über Artillerie beigefügt, in einer Uebersetzung nach der Ausgabe von 1689. Roch findet fich ein Schreiben von Binins vor, vom 9. Mary 1709: "Auf Befehl Em. Majeftat, meines alleranabiaften Monarchen, babe ich die Ubhandlung über Mechanit fowie die zweite über Feuerwerte fo ichnell ich tonnte beendet und dem herrn Commandauten Bagarin übergeben, and zweifle ich nicht, das Diefelben angelangt find. Gegenwärtig bat. er mir geschrieben, daß ich das Buch über Artiflerie, an welchem ich arbeitete (über welches ich Em. Majeftat anch geschrieben habe) Em. Das jeftat zufenden folle; da ich an demfelben aber fand, bag bei ber Reinfcrift Fehler gemacht waren, habe ich Diefelben corrigirt, fo fchnell es ging und indem ich es mir nicht erlaube das Original nebft der Uebersepung ju abermaliger Reinfchrift zurudzubehalten, feude ich es mit meinem ergebeuften Bruße, indem ich boffe, daß es Em. Majeftat genehm und ihren Barifchen Artilleriebegmten von Rugen fein wird, damit es nebft Figuren in den Drudt gegeben werden tonne. Meine Bucher habe ich auf Em. Majeftat Befehl vor Rurgem erhalten, mofur ich meinen unterthänigften Dant ju ben Rugen Em. Majeftat niederlege."

Beiter ift fein Rachweis darüber vorhanden, ob Binius noch über feine. Uebersezungen an Beter den Großen geschrieben hat, denn es finden fich uur noch einige Gludwunschschreiben vor, welche er in Beranlassung verschiedener Siege an den garen richtete.

Nach Binius Ableben ward feine Bibliothel auf Befehl Peters des Großen im Jahre 1718 in die damals in Petersburg errichtete taiserliche Bibliothel übergeben, welche sich gegenwärtig in der Alademie der Biseuschaften befindet. Der Katalog derselben giebt den Rachweis, daß sie vorzüglich aus holländischen Büchern bestand, deren es 363 Rummern giebt; doch enthält sie auch Bücher in deutscher, lateinischer, frauzösischer, polnischer und estnischer Sprache.

# 6. Das Zeitungswesen.

Im vollowirthschaftlichen Sinne bilden Zeitungen die Courespondenz der Nationen und Länder unter einander, wie in der Einzelwirthschaft der Briefmechsel zwischen eutsernten Bersonen. Die Einzelwirthschaft bedarf solcher Mittheilung zur Beurtheilung der gegenseitigen Bedärsniffe und Bestiedigungsmittel, aus welchen die Bollowirthschaft hervorgeht. In gleicher Weise bedürfen die einzelnen Bollowirthschaften solcher Mitthei-

#### Bur Geschichte des rufftichen Poftwefens.

lungen unter einander, aus welchen die Beltwirthschaft entsteht. Denn nach den ewigen Gesehen der göttlichen Vorsehung muß jeder einzelne Theil zur Entwickelung und Förderung des großen Ganzen dieuen.

In der Bedeutung rafcher Beförderung von Nachrichten ift somit das Beitungswesen mit dem Postwesen nahe verwandt und historisch ist auch erwiesen, daß diese beiden wichtigen Hulfsmittel der vollswirthschaftlichen Eutwickelung fast gleichzeitig entstanden und forticritten.

Die älteften Rachweise über Zeitungen in Rußland batiren fich aus bem Jahre 7129 feit Erschaffung der Belt, also von 1621- nach jegiger Reitrechnung. Sie befteben aus geschriebenen Blattern, welche Auszüge und Uebersegungen verschiedener ausländischer Zeitschriften "über biverfe friedliche und friegerische Greigniffe in Europa" enthalten. Sie murden Ruranten genannt und ausschließlich für den Gebrauch des Zaren im Gesandtschaftsconseil redigirt. Das Material zur Redaction lieferten die Berichte ber verschiedenen Agenten, welche fich im Auslande, vorzüglich aber in Bolen aufhielten. Benn Gefandte an fremde Boje geschidt mur. ben, erhielten fie die Beijung, in allen Städten, durch welche ihr Beg fie führte, die neueften Rachrichten einzuziehen und diefe gleichzeitig mit Auszügen aus den ausländischen Zeitschriften an den Barischen hof zu fenden. Selbstverständlich gelangten diefe Mittheilungen, bei den mangelhaften Communicationsmitteln vor Einrichtung des Boftwefens, oft erft in fechs Monaten nach Mostau. Geit dem Jahre 1631 wurden in Rugland anch ausländische Beitichriften regelmäßig bezogen und das erfte Blatt diefer Art war die "hamburgifche ordentliche Poftzeitung," welchem bald andere in deutscher, frauzöfticher und anderen Sprachen folgten. Rat Errichtung bes Boftwefens wurden biefe Beitfcbriften gleichzeitig mit ben Brieffcaften, bei jedesmaliger Anfunft der Boften, fofort in den Gefandtschaftsconseil befördert, dort übersett und dem Baren unterbreitet. Unter Alexei Michailowitich war der durch feine Gelehrfamkeit und namentlich burch grundliche Sprachkenntnig berühmte Doctor der Medicin und Bbilojophie Beinrich Rellermann der beständige Translateur ber auslandifchen Beitschriften und Borlefer des Baren. Erft um bas 3abr 1701 wurde die Redaction geschriebener Beitschriften eingestellt, obgleich fich Die Rabl ber beständig aus dem Auslande bezogenen Beitfcriften icon fruber bedeutend vermehrt hatte und namentlich in fortlaufender Reihenfolge nach. ftebende Beitschriften bezogen murden:

1<del>9</del>0

Bur Geschichte des russischen Postwesens. 191			
Jm	Jahre	1631.	Ordentliche Bostzeitung; Particular-Post, Hamburger und Reichs-Zeitung.
,,		1646.	Neue wöchentliche Zeitung aus Breßlaw und sonft andern Orten des Nömischen Neichs; Europische Saderdaegs Courant; Courante uyt Italien endo Dytschland; Tydingo uyt verscheuden Quartieren.
,,	,,	1659.	Maendaeghsche Post-Tydingen.
"	,,	1660.	Oprechte Haerlemse Courant.
"		1663.	Ronigsberger Sonntags und Donnerstags Poft-Beitung.
,, ,,		1665.	Europäifche ordinari Freytags-Zeitung; Extraordinari
"	,,		Mittwochs Postzeitung; Neue Post-Zeitung; Neue ein- laufende Rachricht von Kriegs- und Belt-Händeln.
	<b>"</b>	1666.	Europäische Samstägliche Zeitung (Stettin); Nordi- scher Mercurius, welcher wöchentlich fürzlich entdeckt, was mit den geschwindesten Posten an Nevellen ein- gekommen ist.
,,	"	1668.	Mercurius, Sonntagischer und Mittwochischer.
"	11.	1669,	Eintommende Ordinari und Poftzeitungen.
,,	,,	1675.	Ordinari Freitags-Beitung.
"	,,	1676.	Europäische Relation; Journal du siège de Mastric ex- actement éçrit par un officier de la garnison; Nou- velles ordinaires (Paris); Gazette ordinaire (ebenda).
• "	,,	1677.	Rontags und Donnerstags ordinaire Post-Ze'tung.
"	"	<b>168</b> 1.	Rigifche Rovellen.
,,	,,	1686.	Z. Krakowa Wiadomosci pewne Weneckie Wie-
			denskie y Wegerskie.
"	"	1 <b>688</b> .	Montagischer und Donnerstagischer Extraordinair- Refations Courier.
"		1 <b>6</b> 89.	Des Nordischen (?) extraordinaire Relation; Utrechtse Vrydaegse Courant.
n, ,	<b>"</b>	1690.	Relation aus dem Parnasso.
"	,,	1691.	Der gereformirte Mercurius oder der neue Observator.
,,	<i>"</i>	1692.	Die Altonaische Relation; Altonaischer Mercurius und
,,			deffelben Relation aus dem Paruasso.
"	11 ×	1693.	Nouvelles (Rotterdam).

## Bur Befcichte bes rufffichen Boftwefens.

- Im Jahre 1694. Ordinari Reichs-Zeitung; Neu aufommender Courrier aus Wien, Hungarie, Bolen und Reich; Il corriere Ordinario.
  - ,, ,, 1696. Extra Drdinari Mittwochs Post-Zeitung; Relations-Courier, Dienstags und Freitags (Hamburg).
  - " " 1697. Opregte Leydse Vrydagse Coarant.
  - ", ,, 1698. Europäische Beitung (Frankfurt); Nouvelles extraordinaires d'Amsterdam.

,, 1700. Nordischer Mercurius (hamburg).

Wenngleich das fernere Verzeichniß der im 18. Jahrhunderte aus dem Auslande verschriebenen Zeitungen die Zeitgrenze, die wir uns im Uebrigen geset haben, überschreitet, so hakten wir es doch für zweckdienlich dasselbe hier anzuschließen, weil es von Interesse ist aus demselben zu entnehmen, welche Quellen die maßgebenden Theile Rußlands bis vor hundert Jahren bei der Beurtheilung der politischen und vollswirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes hatten. Es wurden nämtich in der Folge bezogen:

3m Jahre 1701.

,,

,,

"

11

,,

,,

"

- ,, ,, 1703.
- Nouvelles extraordinaires de divers endroits; Gazety z Warszawy, z Litwy, ze Lwowa, w Krakowie.
  Breßlauer Nouvellen; Reichs Post-Reuter.

1704. Bienerliches Diarium, enthaltend alles basjenige, was von Tag zu Tag sowohl in Dieser Refidenz-Stadt Biene Denkwärdiges und nenes sich zugetragen, als auch was dergleichen aus alle Orten ber Welt nachrichtlich allda eingetroffen; Leipziger Post- und ordinsir-Zeitung; Ordinarie Swatholmische Post-Thunder. 1705. Cursor ordinarius sive Nava Universalia.

1706. Curieuse Europäische Zeitunge-Correspondence; Gazette de Paris.

1709. Königlich Preußische Fama; Revalische Post-Zeitung. 1711. Relations véritables (Bruzelles).

1712. Der Holfteinsche Unpartheyische Correspondente durch Europä und andere Theile der Welt; The post Voy.
1715. Extract der neuesten Zeitungen; Berlinische ördindire Beitung.

,, 1717. Ordinaria Relationis Historicae continuatio (Roln). ,, 1718. Gazette de Rotterdam.

192

•1

'n

,,

,,

"

"

"

"



#### Bur Gefcichte des ruffifchen Boftwefens.

3m Jahre 1719. Gazette de Copenhague.

,,

,,

"

,,

.,

- " " 1720. Extrait des nouvelles (Ropeubagen).
  - " 1722. Delfsche Dindsdagsche Courant.

1724. Privilegirte Halliche Zeitung; 285chentliche Relation der zur merkwürdigsten Conservation der neuen Historie hauptsächlich dienenden Sachen; Historisch-Geographische und Genealogische Anmerkungen (Königsberg); Neue Zeitungen von gelehrten Sachen; Schlefische Conxier-Rovelleu.

1726. Friedens- und Ariege-Courier, wöchentliche ordinari Bost-Beitung (Nürnberg); Freitägiger ordinari Friedens und Ariegs-Courier; Donnerstägiger Extraordinair Friedens und Ariegs-Courier; Der Patriot.

1727. Europäische Zeitung; Extraordinaire Europäische Zeitung; Böchentliche Postzeitung (Lipstadt); Stettinische erdinaire Zeitung; Il corriere di Vienna; Gazette van Antwerpen.

1728. Ordinari relationes; Nova Lipsiensia; Prys Courant (Hamburg); Historisch-politische Merkwürdigkeiten in Beltstnaten; Magdeburgische Zeitungen; Gaceta de Madrid; The St. James's evening post.

1729. Stats- und gelehrte Zeitung des Königlich Dänischen ganz unpartepischen Correspondenten; Staats- und gelehrte Zeitung dus Holfteinischen unpartheiischen Correspondenten; Zuerst besannte Schiffbeder Staats- und gelehrte Zeitung des Holfteinischen unpartheiischen Correspondenten; Monatlicher Auszug oder auserlesener Rern aller merkwürdigen und zur Fortsetzung der neueren Geschichte dienenden Krieges, Staats auch anderer sonderlichen Begebenheiten, welche sich sowohl in Europa, als andern Theilen der Welt ereignen; Cours van Coopmanschaffen tot Amsterdam.

1730. Rene Beitung von gelehrten Sachen (Leipzig); Mercure historique et politique (Hag).

1731. Courrier de la paix, passetemps utile et agréable (téenda).

1740, Amsterdam (?)

## 194 Bur Geschichte des rufflichen Boftwefens.

Im Jahre 1741. Kurzgefaßte hiftorische Nachrichten zum Behns der neueren Europäischen Begebenheiten.

,, ,, 1742. Mercure historique et politique, contenant l'état présent de l'Europe.

,, ,, 1743. Sambstägige Collnifche Zeitung.

..

.,

,,

"

"

"

"

"

,,

••

"

- ", " 1744. Europäische Zeitung; Montägige wöchentliche Ordinaire Post-Zeitung; Magdeburgs privilegirte Zeitung, nachjagender Courier.
  - " 1745. Der schnelle Postillon einholend und mitbringend den Rern und Auszug neuerer Zeitungen; Schlessiche privilegirte Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung; Critique du siècle ou lettres sur divers sujets, par l'auteur des lettres juives (Hag); The Country Journal of the Craftsmann.
  - ,, 1746. L'ouvrage du temps ou les événemens mémorables du monde politique et littéraire par I. I. Meynier (Erlangen).
    - ,, 1747. Mélange curieux des nouvelles les plus intéressantes; Lettres d'un Anglais à un Hollandais sur l'êtat présent de la République des Provinces unies.
      - 1748. Die neue Europäische Jama, welche den gegenwärtigen Justand der vornehmsten Höfe entdeett; Christian Erlanger, Auszug der neuesten Weltgeschichte; Le vrai patriote Hollandais; Mémoires historiques pour le siècle courant; Journal des savans; Gazette de Stokholm.
      - 1749. Staats und gelehrte Zeitnng des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten.
    - " 1750. Reichs. Bosthorn (hamburg); Auszug der neuesten Weltgeschichte (Nürnberg).
  - " 1751. Berlinische Nachrichten.
    - " 1761. Königlich Pohlnifche Privilegirte Barschauer Zeitung.

" 1762. Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen, nebst einem Anhange von gelehrten Sachen.

Bahrscheinlich datirt die Herausgabe der ersten in russficher Sprache gedruckten Zeitschrift, welche die geschriebenen Blätter ersetze, vom Jahre 1701. Wir sagen wahrscheinlich, weil die älteste im Mostauschen Archive

## Bur Geschichte Des ruffifden Poftwefens.

ausbewahrte Zeitschrift im Jahre 1705 in Mostau und zwar noch in slavonischer Schrift gedruckt ist; sie subrt den Titel: "Nachrichten über Kriegsund andere Sändel, welche zu wiffen und zu merken werth sind und im Mostauschen Reiche vorgesallen sind, im Jahre Christi 1705, begonnen im Januar und beendet im December dieses Jahres." Allwöchentlich erschien eine Nummer dieser Zeitschrift und brachte zunächst Nachrichten aus Mostau und dann auch aus anderen Städten. Bisweilen gab sie außerordentliche Beilagen in Veranlassung der zu jener Zeit eintreffenden Nachrichten von Siegen, welche Armee und Flotte errungen hatten. Die erste Seite dieser Zeitschrift beginnt folgendermaßen:

#### Januar.

#### Mostaufche Rachrichten.

Der große herr und Gebieter, seine durchlauchtigste Zarische Majestät bat die Städte Narva und Dorpat genommen, hat zu Lande und zu Baffer herrliche Siege errungen und ist am 11. December mit großem Triumph nach Mossau zurückgesehrt, hat auch eine große Siegesbeute an verschiedenen vornehmen Ofstzieren und eine große Menge Artillerie mitgebracht. Bei der Rückscher seiner durchlauchtigsten Zarischen Majestät waren steben Triumphpforten errichtet, mit vielen historischen Symbolen und Emblemen verziert, über deren schietectonische Arbeit sowohl, als über ihre Berzierung mit Schnizwert und Malerei, sich die Gelehrten nicht nur aus Mossan, sondern auch aus anderen Gegenden verwunderten. Bie viele Siegesbeute aber in jeder Stadt gemacht worden, darüber wird ein Berzeichniß in der nächsten Rummer dieses Blattes gegeben werden.

Hierauf folgt ein Auszug aus einem Berichte an den Zaren vom Fürften Gregor Dolgorukow, dem derzeitigen extraordinären Gesandten am polnischen Hofe. Weiter sind Nachrichten aus Warschau, Krakau, Tilst, Berlin, Wien, Leipzig, Dresden, Presburg, Piemont und England gegeben, welche nichts Interessantes bieten. Am Schlusse heißt es; "gegeben zu Moskau, im Jahre des herrn 1705 am 2. Januar."

Die St. Petersburger Zeitung begann mit dem Jahre 1714 zu erscheinen; eine der ersten Nummern aus jenem Jahre, welche sich noch im Mostauschen Archive vorfindet, ist nicht vollständig und enthält nur die Anzeige des Sieges, welchen der General-Leieutenant Fürst Golizon über den schwedischen General-Major Armseld bei Wassa davongetragen hatte, und den Bericht des Fürsten Menschilow über die Einnahme von Neuschlot. Die Bignette auf dem Titelblatte giebt eine Anslicht der Newa, Battische Ronatsschrift. 6. Jahrg. Bd. XII. oft. 8. 14

#### Bur Geschichte des ruffischen Postwesens.

welche wit Schiffen bedeckt ist; in der Ferne ist die Festung mit dem Thurme der Peterpauls-Rirche abgebildet, im Bordergrunde aber ist das Newauser durch eine Menge Spaziergänger belebt. Seit der Begründung der Alademie der Bissenschaften wurde das Blatt in der Typographie derselben gedruckt und erschien ansänglich einwal, bald aber zweimal wöchentlich. Jedoch noch im Jahre 1723 war das Publisum nicht im Stande die Zeitschrift ohne erläuternde, in den Text gedruckte Aumerlungen zu lesen; so heißt es z. B. bei einem Artikel über Lissan:

"Lissabon ift die Hauptstadt des Königreichs Portugal, liegt am Flusse Tajo und befindet fich in Europa."

Bei einem Artifel aus Paris:

"Bersailles ift ein Dorf und ein Beluftigungsort des Königs von Frankreich in der Rabe von Paris."

Bei einem Artifel aus Rom:

"Rom ift eine Stadt in Italien, am Flusse Tiber, in welcher der Bapft refidirt."

Bei einem Artifel aus Genna:

"Genna ist eine freie Stadt und unabhängiger Staat in Italien am mittelländischen Meere."

Bei einem Urtifel aus Tostana:

"Tostana ift ein Land und Großherzogthum in der Mitte Italiens." Bei einem Artikel aus dem haag:

> "haag ist eine Stadt oder eher ein Dorf in Holland, welches sehr hubsch und gut gebaut ist und das amusanteste in ganz Europa ist."

Bei einem Artikel aus dem Archipel:

"Konstantinopel oder Stambul, im Alterthum auch Byzanz genannt oder das neue Rom, ift eine europäische Stadt in der turtischen Provinz Nomanien, die hauptstadt des ganzen türfischen Reiches."

Bei einem Artifel aus England:

"Großbritannien ift die größte Insel in Europa, auf welcher England und Schottland liegen, gegenwärtig aber versteht man unter dem Namen Großbritannien ebenfalls Irland oder Hibernien, gemeinsam mit den beiden genannten Königreichen, und alle diese drei Königreiche veunt man noch schlechungs England."



# Bur Geschichte des ruffifchen Boftwefens.

SolleBlich find noch folgende Erläuterungen angegeben:

",Ein Pfund Sterling ift eine Munge im Werthe von 4 Rubeln. Die ottomanische Pforte heißt der hof des türfischen Sultans. Ein Jufant ift ein Prinz von spanischem Geblüt. Ein Lord ift ein englicher Bojar.

Die hetandgabe der deutschen St. Betereburger Zeitung begann erft nach Eröffunng der Alademie der Biffenschaften im Jahre 1727. Rachstebende originelle Anzeige des Redneteurs der "hiftorischen, genealogischen mid geographischen Anmerkungen zu den St. Betersburger Zeitungen" bei herausgabe der ersten Anmuer vom 4. Januar 1729 enthält einen audfichtlichen Nachweis sowohl über die damaligen periodischen Schriften, als auch über die Tendenz, in welcher sie redigirt wurden:

"Ms Beginn unferer Arbeit bringen wir dir, theurer Lefer, bier Gie niges mas zu beiner Erheiterung und deinem Rugen Dienen foll. Du fichft, Daß Das Erkauterungen ju den Beitfcbriften fein follen, wie du ähnliche wahricheinlich icon gefehen haben wirft, jedoch mit dem Unterfchiede, daß Diefe jest erft beginnen, andere aber icon feit langerer Beit gu erscheinen aufgehört haben. Denn es ift jest Sitte geworden, daß sobald ein Unternehmen auf hinderniffe ftogt, daffelbe eingeht. Die größte Babl folcher Unternehmungen haben wir in legter Beit geschen, wie 3. B. Die "möchentlichen moralifchen Briefe." Der "Patriot" ift in feinem Gifer ermudet, Die "Eadelfuchtige" hat aufgehört zu tadeln, der "Afpectator," welcher am längsten das Geschäft fortfeste, die verderbten Sitten und menfchlichen Sewohnheiten ju verfolgen, ift gulest auch erblindet. Die Beit muß aber erft lehren wie lange der "Biedermann" fortfahren wird zu fcmollen.... Bas unfere Arbeit betrifft, fo hatten wir fle bereits im vorigen Jahre begonnen und als Anmertungen in der Zeitung felbft erscheinen laffen, beabfichtigten auch folches fortzusegen. Da fich jedoch viele Lefer gefunden baben, welche munichen, diefelben gleichfalls in deutscher Sprache lefen zu winnen, fo beabfichtigen wir von jest ab folche Erläuterungen zweimal wöchentlich in einem halben Bogen Befonders herauszugeben. Um diefe Aufgabe zu erfüllen, haben fich mehrere Perfonen vereint, von welchen jede fich bemühen wird unfern Lefern etwas Rugliches und Erheiterndes ju bieten. Bir haben daher nicht zu fürchten, daß ein Stillftand hierin eintreten wird, denn wir beabfichtigen unfere Urbeiten dergeftalt einzurich. ten, daß diefelben fich nicht nur auf die Geschichte der politischen Greig. niffe, die Genealogie und die Geographie erftreden follen, fondern wir 14\*

#### 198 Bur Geschichte Des rufflichen Poftwefens.

werden unfere Aufichten noch über Alles mittheilen, mas uns fonft noch portommt, werden uns an die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters balten und ben damaligen Ruftand der Staaten, gander und boben Befchlechter beprüfen. Zugleich werden wir nicht unterlaffen, aus ben verfciedenen Bebieten der Raturgeschichte, Rirchengeschichte und allgemeinen Beschichte das bingugufügen, mas mir für unfere Lefer als augenehm und nutlich erachten werden. Rur machen wir das zur Bedingung, daß man pon uns feine fo genannten Raifonnements oder Meinungsäußerungen erwarten foll, wie folche bisweilen mit dergleichen Erläuterungen verbunden in werden pflegen. Das widerftreitet unferen Abfichten, welche nur Darauf gerichtet find, durch diefe Erlauterungen unfern Sefern Das Berftandnis ber Beitschrift zugänglich ju machen und zu erleichtern." - Rachdem noch erwähnt worden, daß die ersten Zeitungen im 16. Jahrhundert in Italien erfcbienen, daß um das Jahr 1631 der franzöfifche Urgt Renaudot Die erfte beständige Beitschrift in Paris gründete und daß diefes Beispiel fpater in holland und Deutschland Rachfolger fand - ichließt dieje Anzeige mit dem Rachweife, wie es gegenwärtig bereits 27 Jahre ber feien, daß auf Anordnung des Kaifers Beters des Erften in Rußland die erften Beitfcriften gedruckt worden. Mit der Beit hatten fich fo viele Liebhaber fur die Beitung gefunden, daß im Anfange des Jahres 1727 die Redaction fich veranlaßt gesehen habe, fie auch in deutscher Sprache berauszugeben, und daß in Bufunft auch Diefes Blatt, bei übereinftimmendem Inbalte, gleichzeitig in ruffifcher und beutscher Sprache erscheinen folle.

Der Redacteur der Petersburger Zeitung war der derzeitige Secretär der Alademie der Biffenschaften Goldbach, welcher fie nach den Angaben jener Anzeige zu schließen, wahrscheinlich seit ihrem Beginne redigirt hatte.

Noch waren aber sowohl die russischen als auch die ausländischen Zeitschriften nur Wenigen zugänglich, weil die Subscriptionskoften eine zu bedeutende Ausgabe bildeten, und konnte somit das Zeitungswesen nicht den Forderungen entsprechen, welche im Interesse der Bollswirthschaft an dasselt zur Berückschaft auch im Postwesen kam es erst in weit späterer Zeit zur Berückschaftglichtigung, daß im Interesse der Bollswirthschaft außer der Sollswirthschaft außer der Solleunigseit und Zuwerlässiget der Communicationsmittel auch deren Wohlseit ersordert wird.

A. v. Fabricius.

# Reber die "Vorschläge 3u einer nenen Landgemeinden-Gronung"\*).

Es ift gewiß erwünscht, daß unsere ländlichen Berfassungsangelegenheiten mehr und mehr Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden. Ohne vorhergegangene publiciftische Discussion könnten sie an gar zu unvorbereitete Landtagsversammlungen herantreten und diese könnten genöthigt werden, im Lause weniger Stunden ein defluitives Urtheil darüber zu fassen oder doch wenigstens auszusprechen.

)

Es ift nicht genug, daß vorher befannt sei, welche Gegenstände zur Berathung gelaugen sollen — leider treten wichtige Anträge oft erft am Tage der Eröffnung in den Gesichtsfreis der Landtagsmitglieder —; es ift nicht genug, daß fie im Kirchspiele oder Kreise näherer Befannten vorläufig besprochen werden; beim Vorliegen wichtiger Gegeustände dürfte es unerläßlich sein, auch diejenigen Argumente vorher erwägen zu können, welche in größerer Entsernung geltend gemacht werden. Und dazu fanu nur publicistische Behandlung der Berathungsgegenstände verhelfen.

Ueber die Mißstände parlamentarischen Parteiwefens ift oft mit Recht geflagt worden. Die Gefahren, welche daffelbe mit fich bringt, tönnen um so ernstlicher werden, je weniger es den Mitgliedern der Bersammlung

\*) Obgleich jeue "Borschläge" im Juliheft unserer Zeitschrift keineswegs als von ber Redaction ausgehend auzuschen sind, so erlauben wir uns doch die vorliegende Leitit bes selben mit einigen, wie uns scheint zur Berftändigung dienenden Gegendemertungen zu begleiten und damit eine eventuelle Duplit des Herrn Berf. der "Borschläge" hoffentlich überftühftig zu machen — ein Verfahren, welches durch die Dringlichkeit des Intereffes in dieser Sache nach beiden Seiten hin entschnlögig sein wird. D. Red.

## 200 Ueber die "Borfchläge zu einer neuen Landgemeinde-Drdnung."

möglich wird, sich schon vor Beginn der Debatten mit den Berathungsgegenständen vertraut zu machen und Uebersicht über die herrschenden Ansichten zu gewinnen. Bei der vielfach occupirten Zeit bleibt dann oft nur Anschluß an die Meinungen einiger eingeweihten Leiter übrig, obgleich vielleicht keine derselben den Tendenzen der Majorität völlig entspricht, während bei vorangegangener publicistischer Discussion der Wille der Mehrheit bessere Ghancen gehabt hätte zur Geltung zu gelangen.

Je unbekannter ein Berathungsgegenstand der großen Menge lit, um fo ernftlicher die Gefahr, daß in Folge eines geschickten parlamentarischen Mansvers oder eines wohlberechneten Redeeffeltes ein übereilter Beschluß gefaßt werde oder daß ungebührliche Verschleppungen eintreten; denn beim Bewußtsein der eigenen Unklarheit ist man ersreut zu vernehmen, daß man sich noch nicht zu entscheiden brauche, und jeder Vorschlag, der auf weitere Vertagung abzielt — am liebsten ad calendas graecas findet willige Aufnahme.

Wer es wünscht, daß wirklich dringenden Reformbedürsniffen möglichst bald gebührende Rechnung getragen werde, nicht minder als derjenige, welcher übereilten Reformbewegungen auf's wirksamste entgegenzutreten wünscht, sowie auch der, welcher wohlüberlegte Beschlüffe Parteidecreten vorzieht — alle müffen es gerne sehen, wenn unsere ländlichen Versafsungsangelegenheiten in recht ausgedehntem Maße Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden.

In diesem Sinne find die "Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Orknung" (Juliheft 1865 der Balt. Monatsschr.) mit Dant aufzunehmen und darf auf ihren Inhalt näher eingegangen werden. —

In Uebereinstimmung mit unserer in dieser Zeitschrift niedergelegten Anschauungsweise erkennen die "Vorschläge" es an, daß Aenderungen der Landgemeinde-Verfassung um so dringender geboten erscheinen, je vollftändiger die allgemein begonnene Bandlung unserer agraren Justände sich vollzogen hat: je deutlicher einerseits aus der großen fast unterschiedslosen Renge vormals höriger und später fröhnender Bauern Gruppen wirthschaftlich selbständiger Existenzen hervortreten und die entstandenen socialen Unterschiede durch neue Steuer- und Gewerbeordnungen erweitert und beschigt werden; je vollständiger andererseits der bisherige Jusammenhang zwischen dem "Gutsberrn" und der an sein Bestigthum mehr oder weniger gebundenen "Gemeinde" im alten Sinne verschwindet, und statt dessen das Bewußsein der Gleichartigseit der wirthschaftlichen Juteressen

## Ueber die "Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Drdnung." 201

Landbeftiger bervortritt; je unmöglicher mithin die Aufrechthaltung der althergebrachten Oberhoheit der "Gutsverwaltung" werden muß.

In gleicher Uebereinstimmung mit unserer Anschaunngsweise wird von ben "Borschlägen" ber Satz hingestellt, daß in der wirthschaftlichen Selbfländigkeit, combinirt mit der Seschaftigkeit, das Maß politischer Berpflichtung und Berechtigung zu suchen sein werde, und zwar um so eher, als in praxi die Höhe der Besteuerung nach demselben Maße pflege bemetsen zu werden.

Endlich ift uns als eine fernere Gemeinsamkeit erschienen, daß die "Borschläge," wie aus mehreren Bemerkungen hervorgeht, nicht auf ihre sofortige Aboption dringen und nicht beanspruchen, daß die Landgemeinden eines schönen Morgens durch eine funkelnagelneue Versaffung mehr überrascht als beglückt werden mögen.

Es ift, in der That, vorläufig nur von Wichtigkeit, daß man deutlich erkenne, welchen Zielen die wirthschaftliche Reform unserer ländlichen Berhältnisse zugewandt ift, und welche politische Aenderungen sie schließlich uach sich ziehen muß. Ist man sich darüber klar geworden, so wird man in ungleichem Kampse gegen unabweisliche Zeitbedürsnisse fostbare Kräfte alcht vergeuden wollen; man wird vermeiden, durch ungehörigen Widerstand oder falsch gerichtete Anstrengungen die Entwickelung des Landes ins Gtocken zu bringen, und bereit sein, jedes Symptom der selbstichätigen Wirfung der Naturheilkräfte zu erkennen und durch verständige Unterstätung derselben die wohlthätige Krise zu unterstützen.

Wenn wir auch im allgemeinen mit den leitenden Grundsäten der "Berschläge" übereinstimmen, fo tonnen wir doch nicht umbin, auch einige Puntte, bersetben hervorzuheben, mit welchen wir- uns nicht einverstanden ertlären tonnen. —

Die "Borschläge" wollen in Jufunst leine allgemeinen Gemeindeversammlungen zulassen, fondern nur noch "Bahl- und Klaffenversammlungen" oder vielmehr, wie aus den Erlänterungen hervorgeht, Bahlversommlungen unch Klaffen "). Wir übersehen nicht die Gewichtigkeit der für das Institut der Klassenversammlungen angesührten Gründe, vermögen aber nicht, sie in der vorgeschlagenen Beise zu billigen. Die Versamm-

<sup>•</sup>) Ge werden in den "Borschlägen" Wahl- und Rlaffenversammlungen proponint, nämlich: 1) Gemeindeversammlungen zur Wähl der Ausschußpersonen; 2) Versammlungen einzelner Klaffen zu verschiedenen, die Betreffende Klasse streifte speciell tangirenden Zwecken; nicht Bahlverstummlungen "nach Klassen." D. Red.

# 202 Ueber die "Borfchläge zu einer neuen Landgemeinde- Drbnung."

lungen sollen sich lediglich mit Bahlen und keineswegs mit Berathungen zu befassen. Es scheint uns dieses System, wie es hauptsächlich in den Gemeinden der staatsabsolutistisch organistieten tomanischen Bölkerschaften vorsommt "), abgeschen davon, daß es in grellem Gegensatze zu unserer Bergangenheit steht ""), wenig geeignet, die politische Mündigwerdung der Gemeindeglieder zu fördern; ja es muß nothwendig dazu sühren, daß von Jahr zu Jahr sich weniger Individuen vorsinden, geeignet, in den Ausschuß gewählt zu werden. Die Eutwöhnung von der Discussion der Gemeindeangelegenheiten muß nothwendigerweise nicht nur die Kenntniß derselben unterdrücken, sondern auch die Geschicklicht ihrer Handhabung. Und woran soll erkannt werden, ob ein Ausschuß-Candidat sich zu dem Amte qualificire, wenn nicht Gelegenheit geboten worden, seine Einsticht in der Discussion zu prüsen?

Die in den Gemeindeversammlungen zur Berathung gelangenden Gegenstände find einfacher Natur und dem Kreise der Erscheinungen des alltäglichen Lebens entnommen. Es fann sich hier nicht darum handeln, bedeutenden Berschiedenbeiten der Berbältnisse ausgleichende Rechnung zu tragen. Jedes Gemeindeglied mittlerer Begabung ist im Stande, den ganzen Geschäftsfreis der Bersammlung zu überblicken. Es tritt hier nicht, wie bei größeren, ganze Provinzen oder Staaten umsalsen, politischen Körperschaften die Nothwendigkeit ein, sie durch Delegirte zu be-

••) Die Gefammtversammlungen ber Gemeinden haben sich bei uns, glaubwürdigen Rachrichten zufolge, als berathende Körper durchaus nicht bewährt, vielmehr ihre Griffeng eben nur durch Wahlacte signalisit. Würde ihnen nun die letterwähnte Thätigkeit gelassen, so bliebe man im Einklange mit dem Bisherigen und träte nicht in Widerspruch damit. Andererseits sind wir mit der folgenden Ausführung des Herrn Verf. über die Rütlichkeit einer sachlichen Discussionsberechtigung für jede Wahlversammlung freilich einverstanden und ist dies Princip, in Bezug auf die Reorganisation unferer Stadtgemeinden, in der Balt, Monatsschr. schon früher verschiten worden. D. Red.

<sup>•)</sup> Die "Borschläge" schließen sich in dieser Beziehung nicht romanisch-absolutistischen Mussen, sondern bewährten deutschen Landgemeindeordnungen (namentlich der königl sächsischen vom 7. November 1838) durchaus an. Im allgemeinen mag hier bemerkt werden, das System, wonach Gesammtgemeindeversammlungen immer nur zu wählen haben, in vielen germanisch-constitutionellen Staaten adoptirt und in Uebung, auch in den neuesten trefflichen Gemeindeordnungen Desterreichs durchgesührt ist (z. B. G.-O. sür Nieder-Desterreich vom 31. März 1864, § 28 u. 29). Selbst in England, der Heimath des Selfgovernment, beschließt und verwaltet, nach einem neueren Zeugniß (A. A. J. 1862, Rr. 114 u. 1892) die stimmberechtigte Bevölkerung nicht derart, sondern wählt Gemeindeausschüffe, welche die Verwaltung bestellen und controliren. D. Red.

Ueber die "Borschläge zu einer neuen Laudgemeinde-Ordnung." 203

schicken. Es würde Tendenz zu ungehörigem Schematistiren verrathen, wollte man das für letztere unumgänglich Nothwendige auf die Gemeindeversammlungen ohne Weiteres übertragen \*).

Nach den "Borschlägen" sollen die Angesessen allein ,berechtigt sein, sich an den Ausschußwahlen activ zu betheiligen. Den Nichtangesessen ist nur passtue Wählbarkeit vorbehalten worden. Kann wohl bezweiselt werden, daß letztere in diesem Rechte nicht Genüge finden werden? Die "Borschläge" nehmen es selbst au, daß die Klasse der Nichtangesessenen gar manche wirthschaftlich hervorragende Existenzen unabhängiger Gewerbtreibender u. s. w. in sich schließen werde; und diese sollten sich damit zufrieden geben, daß die Wahl der Angesessense möglicherweise auf ein Mitglied ihrer Klasse fallen könne?! Liegt es ja boch auf der Hand, daß die Angesessen- ihre individuellen oder Klassen-Interessen vor allem Anderen zu fördern und sicher zu stellen, wohlbedacht sein werden, nur Ihresgleichen in den Ansschuß zu wählen!

Wo verschiedene, verschiedener socialen Stellung entsprechende, politische Klassen hingestellt werden, da muß zugleich für ein gewisses Maß ihrer Nebenordnung gesorgt werden, d. h. für die Möglichkeit, daß jede der Klassen die Uebermacht der anderen gelegentlich aufzuwiegen im Stande lei und daß jede derselben, durch die fortwährende Nöthigung zu Compromissen mit der anderen, von einseitigen Ausschreitungen abgehalten werde.

Die Versammlung der Angesessenen hatte doch wenigstens eine Function zu erfüllen, eine Lebensäußerung von fich zu geben: sie hätte die Bahl des Gemeindeausschusses zu vollziehen. Was aber bliebe der Versammlung der Nichtangesessenen übrig, als gemeinschaftlich abzuwarten, ob es den Angesessenen gefallen hat, Einen oder den Andern aus ihrer Mitte in den Ausschuß zu wählen \*\*). Jede auf die ganze Gemeinde bezügliche

\*) Die Einfachheit der Berathungsgegenstände rechtfertigt nur entsprechende Einfachheit der Berfassungs- und Geschäftsnormen, wie sie bei directer und indirecter Vertretung möglich ist. Der Vorschlag der indirecten Vertretung ist offenbar nur gemacht worden, weil Gesammtgemeindeversommlungen so zahlreich und turbulent sind, daß sie ersahrungswäsig jede geordnete Verathung, sei sie auch noch so einsach, ausschließen. In den baltischen Provinzen giebt es nicht wenige Gemeinden von 1000, ja einzelne von 4-6000 Seelen. D. Red.

\*\*) Unzweifelhaft darf das paffive Wahlrecht, welches den felbständigen Unansäffigen gegeben werden soll, nicht eventuell effectlos sein, daher müßte ein bestimmter quantitativer Antheil an dem Ausschußbestande den Unansässigen vordehalten werden, was in die statutarischen Specialverordnungen gehört. D. Red.

## 204 Ueber bie "Borichläge ju einer neuen Landgemeind-Dronnng."

Ehätigkeit bliebe ihr verschloffen, es fei denn die sterile und daber erbitternde gegenseitige Meußerung bes Mißbehagens und ber Unzufriedenheit.

Judem beruht es ohne Zweifel auf einer Täufchung, wehn angenommen wird, daß bei anscheinender Befreiung der Dienstboten u. f. m. von ber Steuerpflicht diese nun auch wirklich von den Steuern gar nicht betroffen werden. In vielen, wissenschaftlich übrigens hinreichend präcisitrten Fällen findet eine Abwälzung der Steuer auf die arbeitende Klasse statt, so daß diese keineswegs uninteressirt ist bei der Erhebung und Verwendung der Steuern.

Es würde mithin ungerecht sein, wollte man die Klasse der Arbeiter oder gar die gauze Klasse der Nichtangesessen, wie die "Vorschläge" es proponiren, von der Betheiligung am Gemeindeleben vollsommen ausschlieken. Der Gerechtigkeit und der Vergangenheit würde es anpassender sein, wenn alle Gemeindeglieder sowohl bei den Wahlen als auch bei den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten, bei der Controle der Verwaltung u. s. w. betheiligt blieben, jedoch in verschiedenem Maße, je nach dem Gewichte ihrer wirthschastlichen und socialen Bedeutung, so baß die allgemeinen Rechte der Gemeindemitgliedschast von den Einen etwa direct ausgentst würden, von ten Andern indirect, durch Delegirte.

Den Gemeindeversammlungen wird es, auch abgesehen von ber Controle der Berwaltung, an Stoff zu Berathungen nicht fehlen tonnen. 68 ware ein Leichtes, nachanweifen, daß innerhalb ber Gemeinden Livlands und der Machbarprovingen fich fo viele, durch örtliche Bedingungen motivirte, locale Berschiedenheiten des Gewohnheitsrechts ausgebildet haben, baß es unmöglich ift, alle Gemeinden bis ins lette Detail ihrer Lebens. außerungen durch ein allgemeines Gesch zu reglementiren. Mit der Umgestaltung der ländlichen Berhältniffe wird nothwendig auch eine Entwid. lung diefer gewohnheiterechtlichen Beftimmungen berbeigeführt werden. Die Reform aller durchs allgemeine Gefetz betroffenen und feftgestellten Inftitutionen murde recht eigentlich Gegenstand der Berathungen ber theils perfonlich befuchten, theils durch Delegirte beschickten Berfamminngen werben muffen, fei es daß diefe gemeinfam, oder nach Rlaffen getheilt, ibre Berathungen vornehmen.

Bir muffen daher darauf dringen, daß für die Gemeindeglieder allgemeinere Betheiligung und für die Gemeindeversammlungen ausgedehntere Gompetenz, als die "Borschläge" fie gestatten wollen, in Aussicht genommen werden möge. —

#### Ueber die "Borichläge ju einer nenen Landgemeinde Dobnung." 205

Bir gelangen nunmehr zu einem Capitel der "Borschüßige," deffen Berständnis wir vergeblich angestrebt haben; es ist uns nicht geinngen; die manniglachen Widersprüche zu lösen. Wir meinen bas schwierige und hältliche Capitel der Polizeiordnung für die Landgemeinden und das Derhältniß der "Gutsperwattungen" zu derfelden. Wir wollon dem herrin Bersafier der "Borschläge" teineswegs einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht vermocht hat, eine tadellose und sofert anwendbare neue Polizeiversassung für unsre Landgemeinden "aus dem Nermel zu schätteln." Es ist, unserer Ansticht nach, überhaupt noch gar nicht an der Zeit, zur Abfassung einer sochen zu schreiten.

Es würde einerfeits ungemein schwer fallen, ja unmögsich sein, bie noch wachen, alten, traditionellen Vorstellungen von der obrigkeitlichen Stellung des Gutsherrn in Einflang zu bringen mit etwa ganz neuen, veränderten Verhältnissen und Bedürsnissen; andererseits würde es gleich schwierig, ja unmöglich sein, ein Schema zu entwersen, welches gleich palsend sei für die in jeder Beziehung vorgeschrittenen Gemeinden (3. B. unserer reichen Flachsbaudistricte) und für gewisse andere, noch tief in Raturalwirthschaft und Unselbständigkeit versuntene Gegenden.

Man halte beispielsweife die polizeirechtliche Autorität der "Gutsverwaltung" aufrecht und dente fich dabei den Buftand eines Gutes in jener vorgeschrittenen Gegend, deffen Befiger etwa ichon lange nicht mehr "Gutsherr" in der alten Bedeutung des Bortes ift. Alles Geborcheland ift vertauft und von wohlhabenden bauerlichen Grundbefigern occu. pirt, deren "Damen" Badereisen an den Strand machen u. f. w. \*) Alle hoftagen und hoftandsgefinde find gleichfalls vertauft und, wenn auch nicht guteherrlich, fo doch in behabiger Beife befeffen. Dem Guteberrn ift das "Rittergut" in des Bortes verwegenfter Bedeutung geblieben, eine Befitzung, welche nach beutigem Steuerzuschnitte Die Landesabgaben vielleicht faum zu garantiren vermag. Diefer Gutsherr ift mit ber Burde der polizeilichen Ortsobrigfeit befleidet. Bevor er bas Rittergut auf langere, vielleicht auf febr lange Beit verließ, inveftirte er mit diefer Burde einen zahlungsfähigen, im Uebrigen aber möglicherweise recht unwürdigen Urrendator der nachgebliebenen Liegenschaften des Rittergutes. Es ift wohl nicht wahrscheinlich, daß dieser "Rentnit" die Polizeigewalt

1

Ì.

\*) Bergl. C. Hehn: "Ein Besuch bei ben bauerlichen Grundbefigern u. f. m." in ben windhofthen Jahrbuchern für Landwirthschaft. 1864, p. 128.

206 Ucher bie "Borichläge ju einer neuen Bandgemeinde- Dronnng."

mit gemünschem Ersolge handhaben wird gegennber ber folgen, ja oft übermithigen Bevölferung des Gutes. Es ift widerfinnig zu statuiren, das die von der Gemeinde erwählten Bertrauensmänner, um ihre Functionen autreten zu können, der Bestätigung jenes "Rentnik" bedürsen.

Trüge die Geschgebung diesen Berhältniffen in Julunft nicht Rechnung, fo täunte es fommen, daß die Bolizeiantorität der Gutsverwaltung unter Umständen als ein besonderes in veratorischer Weise auszubeutendes Bachtobject angeschen werde.

Man trenne dagegen durch eine tühne Gedankenoperation die Ortspolizei von der "Gutsverwaltung" und denke fich dabei den Zuftand eines Gutes jener entlegenen, altmodischen Gegenden. Der Gutsherr ift hier nicht nur factisch herr und Bestiger des ganzen Territorinms; alle Bewohner dessehen (Päckter und deren Knechte) stehen zu ihm im Verhältnisse unmittelbarer und gewohnter Abbängigkeit. Die Gemeindebeamteu sehen es als eine unbillige härte an, wenn ihnen zugemuthet wird, nach eigenem Nachdenken und eigenem Ermessen, ohne durch eine Willensäußerung des Gutsherrn geleitet zu sein, ihre Pflicht zu thun, und oft erklären sie sich für unsähig, ohne persönliche Unterstützung dessen ihrer Autorität Geltung zu verschaffen. Es wäre widerstinnig, wollte man hier die Gutsherrschaft der Gemeinde nebenordnen und ersterer keine polizeilich übergeordnete Etellung einräumen.

Diesen Juftanden, welchen bei verhältnißmäßiger Unbemitteltheit und bei der noch geringen Anziebungsfrast, welche jene Gegenden auf fremde bänerliche Capitalien ansüben, in furzer Zeit sich nicht ändern lassen, hat die Gesetzebung gebührende Rechnung zu tragen, soll nicht durch vorzeitige Reformen ihre Entwickelung gehemmt, statt besördert werden.

Ift es denkbar, daß eine neue, allgemeine Polizeiordnung eingeführt werde, so lange die Zuftände noch ein so buntscheckiges Ansehen darbieten? Auch in Beziehung auf die künftige Gestaltung der Polizeiordnung kann es vorläufig nur darum sich bandeln, seschem Ziele die gegenwärtige Uebergangsentwickelung zugewandt sei. Steht erst dieses Ziel unzweischaft sest, so werden sich wie oben erwähnt, auch die Wege von selbst finden lassen, wie zu ihm, ohne Gesährdung des Fuhrwerkes, zu gelangen sei.

Die "Borschläge" erkennen es (p. 37) an, daß eine Loderung des Busammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren und eine Beschränfung der Gutspolizei eingetreten sei; die "Borschläge" halten es (p. 46)

#### Ueber die "Borfchläge zu einer neuen Lantgemeinde Dronung." 207

für unthunlich, den Gutsherrn fernerhin mit der polizeilichen Strafcompetenz auszustatten; die "Borschläge" nennen (p. 45) die Lostrennung der Gemeinden von der gutsherrlichen Obrigseit und das Aufgehen der Rittergüter in die Laudgemeinden ein anzuerlennendes Princip u. s. w. --- und dennoch weisen sie (p. 45) mit Unwillen den Grundsatz der Abschaffung der gutsherrlichen Bolizeiautorität von sich ab.

Sollte es dabei den "Borschlägen" mehr um den Ramen zu thun fein, als um die Sache? Sollen eiwa die Gutsherren befriedigt werden durch eine Art Rachschimmer der früheren obrigkeitlichen Burde? Bir wenigkens find nicht im Stande uns eine flare Vorstellung zu machen von einer der Strafcompetenz entlieideten und dennoch wirksamen Polizeis autorität, wie sie, nach den "Vorschlägen" von den Gutscherren den Gesmeinden gegenüber ausgeübt werden soll "). Ebensowenig vermögen wie einzusehen, wie für die Bewohner der Hofesländereien der oft 40 und mehr Werste eutsternte Kirchspielsrichter die polizeitiche Strascompetenz wirksam in Ausübung bringen soll (p. 46).

Freilich bezwingen die "Borschläge" das innere Grauen, welches ihnen die Borstellung einer von polizeilicher Autorität entfleideten, nackenden Gutsherrlichleit eingeslößt hat, soweit, daß sie die Möglichkeit des Durchbruches dieses geisterhaften Principes nichts desto weniger statutren wollen (p. 45 u. 46) — und zwar auf dem Wege (gesehlich zu gestattender) freier Vereinbarung oder gouvernementaler Gewaltmaßregeln. Fassen wir die Aussichten auf derartige Durchbrüche näher ins Auge.

Rur in einem Falle würde auf dem Bege der freien Bereinbarung heilfame Ueberlaffung und Uebertragung der Polizeigewalt stattfinden, wo nämlich eine erleuchtete, das Beste wollende, aber selbst nicht mehr vermögende Gutsherrschaft zur Einsicht ihrer eigenen polizeilichen relativen Impoteuz und der verhältnismäßig größeren Befähigung der Gemeinde-

\*) Die Trennung der ftrafrichterlichen Gewalt von der Polizeiverwaltung und die Uebertragung derhelben auf die Gerichte ist ein politisches Princip, defien Richtigkeit gegenwärtig kaum mehr bestritten werden sollte, und die Bestürchtung, es werde die Polizeiautorität dadurch nacht und unwirksam werden, schwerlich begründet (S. treffende Bemerkungen in , die neue Gerichts- und Berwaltungs-Organisation im Kön. Bayern," München, Lautner 1862. S. 11 u. 85). Aurland hat bereits die Strascompetenz der Sutsverwaltungen abgeschafft, ohne ihnen indessen die Polizeiautorität zu nehmen, welche künftig lediglich in der Borbeugung von Rechts- und Sicherheitsgesährbungen zu bestehen haben wird. Bon der Unzukömmlichkeit, dies Polizeiautorität den Gutsherren zu entziehen, reden die "Borfcläge" (S. 45). 208 Ueber die "Borfchläge ju einer neuen Landgemeinde-Ordnung."

baamten gelangt und es über sich gewinnt, auch formest zu abdiciren, wo fartisch schweilen Ubdicationsactes bedürfen sollte, wenn, wie weiter unes eines sommellen Ubdicationsactes bedürfen sollte, wenn, wie weiter unsen nachgewiesen werden soll, seine geschliche Boraussehung unter Umftanden höchkt nachtheilige Solgen mit sich bringen müßte; namentlich, da schon nach dem gegenwärtigen Gesetze das Gemeindegericht saft ausnahmslos in Polizeisachen an Stelle der Gutsverwaltung treten fann, halten wir es vorläufig für vollsommen überflüffig, daß die "freie Bereinbarung" irgend eine ansdrückliche gesetziche Sanction erhalte. Liegt es im Bunsche und im Interesse der Gutsberrichaft, von der Polizeigewalt entlasket zu werden, und find die Gemeindebeamten bereit, durch Uebernahme berjelben ihren Einfluß zu erweitern, so werden beide Theile gewiß die erforderlichen Mittef und Wege finden, um sich in der verabredeten Stellung zu sichern ".

Es hat uns geschienen, daß die "Borichläge" nicht eine solche geneiffermaßen stillschweigende freie Bereinbarung, eine solche von der Obrigteit gewiffermaßen ignorirte Uebertragung der Gutspolizeiautorität, fondern vielmehr eine sormelle — nuter Umftänden selbst von der Provinzial-Regierungsbehörde anzuordnende — Uebertragung gemeint haben. Die Zendenz der "Borschläge," an unfere ländliche Polizeiordnung schon jest reformisend heranzutreten (Entliedung der Gutspolizei von der Strafcampenenz n. s. Die schnäutreten (Entliedung der Gutspolizei von der Strafcampenenz n. s. ohien uns zu der Annahme, daß auch in Bezug auf die "freie Bereinbarung" ein Novum constituirt werden solle, zu berechtigen. Wir find daher genöthigt auch die übrigen, in Bezug auf die sveicharung möglichen und in der Bielgestaltetheit der Berhältnisse vorkommenden Fälle: zu kennzeichnen.

1) Die Gutsherrschaft oder deren Delegation mag aus Trägheit, Pflichtvergeffenheit, Mangel an Intereffe für die Gemeinde u. s. w. sich den Mühen und Verantwortlichleiten der Polizeiverwaltung nicht länger unterzichen und wüuscht, sie auf die Gemeindebeamten zu übertragen die Gemeinde und ihre Beamten sind jedoch, wegen mangelnder Bildung

<sup>\*)</sup> Die "Vorfchläge" sprechen offenbar nur von Fällen freiwilliger Vereinbarung über bie Aufnahme von Rittergütern in den Landgemeindeverdand und als Folge deffen zwar dem Aufhören der en das außerhalb der Gemeinde stehende Rittergut geknüpften befanderen Polizeiautorität der Rittergutsbestiger, nicht von Bereinbarungen über freiwilliges Aufgeben jener Autorität, solange das Rittergut als solches bestehet. (G. 46). Alle drei im Texte angegebenen Beispiele beruhen daher. wie wir glauben, auf Boraussfeitungen, bis in den "Borkhägen" nicht enthalten find.

#### Ueber die "Borschläge zu einer neuen Landgemeinde-Dronung." 209

und Selbständigkeit, keinesmegs fähig, an die Stelle der Gutsverwaltung zu treten. Sie werden nun entweder, im richtigen Bewußtsein ibres Unvermägens, oder gleichfalls aus Trägheit, zu der freien Vereinharung sich gar nicht herbeilassen — und dann ist die von den "Vorschlägen" eröffnete Aussicht für die Möglichkeit des Durchbruches des Principes 2c. eben keine Aussicht - oder aber, ihre Kräfte überschäßend oder aus unredlichen Abssichten auf Erhebung polizeilicher Abgaben, willigen die Gemeindebeamten in die gewünschte Vereinbarung - und dann ist aus der geschlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

2) Die Gemeinde wänscht in alleinigen Besitz der Polizeiautorität zu gelangen, nicht etwa weil sie zur selbständigen handhabung derselben reis wäre, sondern weil sie durch Machinationen, wie sie heut' zu Tage vielsach vorsommen, durchwühlt und, mit oder ohne Grund, mit der bestehenden Ordnung nicht zusreichen ist. Die Gutsherrschalt aber ift, entweder einsach sestenntnis der Unsähigkeit der Gemeinde, sich polizeilich sober ans richtiger Erkenntnis der Unsähigkeit der Gemeinde, sich polizeilich sewegen — und dann eröffnet sich die versprochene Aussicht eben nicht zu bewegen — und dann eröffnet sich die versprochene Aussicht eben nicht mit aus der geschlichen Statuirung solcher freien Bereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

3) Eine volltommen reife und sich selbst polizeilich zu beaufsichtigen volltommen besähigte Gemeinde hat sich bisher willig gesügt der nur nach sommell behaupteten polizeilichen Oberhoheit ihrer wohlwollenden Gutsherrschaft --- num aber, da ihre Mündigerktärung durch freie Beneinbarung in kusstcht gestellt worden, provocirt sie eine solche, jedoch umsonst, da die Gutsherrschaft durchaus nicht Willens ist, sich der traditionellen Würche zu entlleiden. Die versprochene Aussicht eröffnet sich wiederum nicht und zwar entsteht zugleich durch die gesetliche Statuirung der freien Bereiwbarung ein öffentliches Ungluck, denn zwischen die beiden Gewalten -- die Gutsverwaltung und die Gemeindeverwaltung -- die bisher einträchtiglich neheneinander functionirten, ist durch die Gesetzgebung Zwietracht und Unfriede gesät worden.

Es dürfte mithin nicht gerathen fein, im Gefetz das Princip der freien Vereinbarung in Bezug auf die Uebertragung der gutsherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten zu erwähnen — überall würde 210 - Ueber die "Borfcläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung."

bie ansdrückliche Statuirung solcher freien Vereinbarung entweder unwirkfam bleiben oder Unheil anrichten, außer da, wo auch ohne den neuen gesetlichen Apparat das durch denselben Bezweckte erreicht worden ift.

Wohl aber follte jeder wohlwollende Sutsherr alles aufbieten, um Die Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, sobald sie zur polizeilichen Selbstverwaltung besähigt ist, der nunmehr unnöthigen Oberherrlichkeit zu entsagen bereit sein.

Bie nun aber mag der Herr Versasser der "Vorschläge" es für möglich gehalten haben, daß durch Dazwischenkunst der provinzialen Regierungsbehörde die Uebertragung der gutscherrlichen Polizeiautorität auf die Gemeinde in's Wert geset werde? Wie soll der provinzialen Regierungsbehörde gegenüber die "nachweisbare Nothwendigkeit" oder die "offenbare Zweckmäßigkeit" solcher Uebertragung constatirt werden?

Es können hier nicht die Fälle der Ueberschreitung und des Misbrauches der gutscherrlichen Polizeiautorität gemeint worden sein; denn diese finden bereits nach dem bestehenden Gesetze auf dem Wege des ordinairen Rechtsganges, nach richterlichem Erkenntnisse, durch zeitweilige Uebertragung der Polizeiautorität auf das Gemeindegericht ihre Erledigung, ohne hinzuthnu der Provinzial-Regierungsbehörde.

Dieje lettere soll also in Birksamkeit treten, wo keine Ueberschreitungen stattgehabt haben. Sollte der herr Verfasser der "Vorschläge" dran gedacht haben, daß, sollte des bekannt wird, die Provinzial-Regierungsbehörde könne nach ihrem Ermessen viel das dann ein neues Feld befeitigen und auf die Gemeinde übertragen \*), daß dann ein neues Feld der Agitation eröffnet wäre und daß saft afte Gemeinden ihre Mündigerktärung erbitten und Betege für deren "nachweisbare Rothwendigsteit" und "offenbare Zweckmäßigseit" erfinden und beibringen würden. Die Provinzial-Regierungsbehörde hätte dann, da von den Justizbehörden abgesehen werden soll, etwa 700 mehr oder weniger scharssier, mehr oder weniger

•) Die in ben "Vorschlägen" (S. 46) angebeutete Versügung ber Regierungsbehörde scheint nicht als unbedingte Uebertragung ber gutsherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten aufgefaßt werden zu können. Sie bezieht sich unzweiselhaft auf Falle, wo etwa ein Rittergut unter Vestätigung ber Landesbehörde aus der Landrolle gestrichen und mit dem Gemein debezirt verschmolzen wird. In diesen Hällen hört jene gutsherrliche Polizeigewalt, welche, als Realrecht an die Eristenz der Sache gebunden ist, von selbst auf. Uuch hier scheinen uns im Terte Consequenzen aus Voraussehungen gezogen zu sein, die nicht gegeben waren. D. Red.

Ueber die "Vorschläge au einer neuen Landgemeinde-Ordnung." 211 wohlwollende Specialcommissionen zur Beprüsung dieser Belege auszusenden u. s. Welch' ein Segen !

Bir ftellen es, wie bereits mehrfach zugestanden worden, durchaus nicht in Abrede, daß in manchen gallen, wo die Gemeinde bereits zu hoher Reife gediehen ift, wo aber die Butsherrschaft, diefelbe nicht auertennend und zu fehr erfullt von der eigenen traditionellen Miffton, ihr die polizeis liche Selbftregierung in gebuhrendem Maße nicht zugestehen will, daß es da, bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Bolizeiordnung , ju bedauer. lichen Giferfüchteleien, Competenzftreitigleiten u. f. w. wird tommen tonnen. Das werden feboch immerhin feltene galle fein, welche gutartig bleiben und zu ausgleichenden Compromiffen werden führen muffen, fo lange-gefeslich und obrigkeitlich von den Confliften gar feine Rotig genommen und nur aufs ftrengste die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung von den für Diefelbe verantwortlichen Theilen gefordert wird. Es werden dann folieffic beide Theile es vortheilhaft finden, eine Berfchmelzung der Polizeigewalten berbeizuführen, welche, obgleich obrigkeitlich nicht fanctionirt, doch unauflöslich fein wird, weil fie durch beiderseitigen Bortheil bedingt wurde. Um fo eher wird diefer Buftand eintreten, je deutlicher es ber Gutsherrichaft ichon im Borwege geworden, daß folche Berichmelgung boch foließlich das Biel der Entwidelung wird fein muffen.

Jedenfalls, so lange die Berschiedenheit im Entwickelungsgrade ber Gemeinden so beträchtlich ist als gegenwärtig, so lange die Zahl der unfelbständigen Gemeinden noch so groß ist wie heut zu Tage, ist es unmöglich eine neue Polizeiordnung für das flache Land in Wirksamkeit zu seisen und ist es gefährlich, die Gutspolizei-Autorität durch Abnahme der Strafcompetenz zum Gegenstande des Spottes zu machen.

So lange wird es stillschweigenden und vom Gesetze ignorirten Compromissen (Abdicationen und Uebertragungen) anheimgegeben werden müssen, einen neuen Justand der Dinge anzubahnen. Wie wichtig es aber ist, die Ratur dieses neuen Justandes, schon vor seinem allgemeinen Eintritte, richtig ertannt zu haben, ist schon mehrsach von uns angedeutet worden. —

Wenn wir die einleitenden Worte der "Vorschläge" richtig verstanden haben, so legt der Herr Berfasser denselben das Prädicat "dringend" bei, nicht in dem Sinne, als müsse sofort eine neue Landgemeindeordnung über Livland ausgebreitet werden. Er sieht vielmehr nur voraus, daß die sortschreitende Entwickelung der Verhältnisse, das Bevorstehen gewisser Aende-Battische Ronatsschrift, Jahrg. 6, 38. XU, Hft. 8.

### 21.2 Ueber Die "Borichläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung."

rungen im Steuerwesen auch Aenderungen der Landgemeindeordnung bedingen und nach sich ziehen werden. Warum hat er nicht eine gleiche Auffassungsweise für den in dieser Zeitschrift von uns besürworteten Eintritt der "Gutsherven" in die Landgemeinden vorausgesetz? Wir haben gleichfalls nicht entserut beabsichtigt, zu verlangen, daß solcher Eintritt sofort angeordnet werde, sondern haben nur behauptet, daß nach Bollendung der Agrartesorm, unter den durch dieselbe geschaften neuen Berhältnissen, eine Gegensählichteit der Hofs- und Bauerwirthschaften nicht bestehen wird und daß die Macht der Berhältnisse die Nebenordnung beider und ihre gemeinsame Unterordnung unter dieselbe Gemeindeverwaltung nothwendig werde herbeissen muffen.

Beil deun ebenso nothwendig auch die Resorm des ländlichen Polizeiwesens sich wird vollzogen haben in Sinne eines Aufgehens der gutsherrlichen Polizeiautorität in die der Gemeinde, so fällt das erste von den "Borschlägen" gegen den Eintritt des "Gutsherrn" in die Landgemeinde augeführte Argument von selbst sort.

Wenn es durchführbar erscheint, die materiellen Grundlagen der Gutswirthschaften nach demselben Maßstade abzuschätzen wie die der Bauerwirthschaften, zum Zweck der Beleihung durch den Ereditverein und in Absicht gleichmäßiger Vertheilung der Steuern auf beide, so ist es anchdenstar, daß mit Juhälsenahme desselben Maßstades und bei gleichzeitiger Berückschäung des moralischen und socialen Factors auch ihre politischen Berpflichtungen und Berechtigungen werden bemeisen werden können und daß es mithin mäglich sein wird, den Rittergutsbessigern eine passende Stellung und einen ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung eutsprechenden Einfluß in der Landgemeinde anzuweisen; ist das aber dentbar, so sällt auch das zweite Argument der Vorschäge gegen den Eintrit der "Gutsherren" in die Landgemeinden von selbst fort.

Das dritte dagegen angeführte Argument beruht auf falfchen Borauslezungen. Allerdings bildete das ganze Gutsterritorium zu Briten der Frohne einen ungetheilten Wirthschaftscomplex, etwa so wie gegenwärtig die Hoseswirthschaften zusammen mit denen als Appertinentien etwa dazu gehörigen häusleretablissements. Es mußte unter falchen limständen ein wirthschaftliches Interesse, das des Gutsberrn, über das ganze Gutsterritorium dominiren. In Uebereinstimmung damit war die Gemeinde im Grunde nur eine Maschinerie zur Wahrung der gutsberrlichen Interessen. Der Gutsberr hätte mit Recht fagen können; la commune, c'est moi-

### Ucher die "Borfchäge ju einer neuen Laudgemeinder Drbunue. !! 218

Und in: den Ehat vortrat überall der Guescharr die Intereffen feiner ffen meinde genau als die feinigen. Bie Gelde Buchtungen an die Stelle dar Imbhus getreten: find, dauert im Trunde daffelbe. Berhalunis, noch fort. ....

""Uber dieje lediglich nach außen gelehrte Jutereffen - Identität barg einen willftäubigen änneren Intereffen. Gegenfatz, wie er zwischen Dienftherm und Bienstebatey, zwischen Berpächter und Pfächter, zwischen Bevtäufer mit Räufer immern Intereffen wird, in lange Menschen Deuschen bleiben merben, Diefen innernn Intereffen-Gegenfatz haben die "Borfchilge" überfehen. Miese innern Patereffen-Gegenfatz haben die "Borfchilge" überfehen. Miese gevon Bedingungen, wie fie noch vielfach angetroffen werden; wäre na allardings widerfinnig, den Gutschern mit der Gemeinde zu vers ichnutigen, mie es widerflunig wäre, Bienstherrn und Diensthoten politifc gleichwerthig neben einander fiellen zu wollen.

Buficonmen anders aber gestaltet es fich, sobald nach wollzogener Ugraviesorm die Rittergutshöfe volltommen getrennt dastehen von den benvelichen Gigenhöfen. Richt mehr erstrackt sich ein und dasselle wirthschaftliche Interesse, das des vormaligen "Gutscherrn" über das gauge Territorium, wohl aber sind zahlreiche, volltommen gleichartige Interessen aller Einzelwirthe entstanden, welche nach außen, ihrer Gleichartigfeit wegen, als ein nicht weuiger homogenes Gauge werden erscheinen mussen vormals, mit dem Unterschiede jedoch, das die innere Gegenschichteis ber Juteressen verschwunden ist und daß nun die Gesammtheit der Gemeinde nicht aller überschiede gauge bildet. Auch das hatten die "Morfchläge" überschen beim Aufstellen des dritten Gegenargumentes, wels ches in sich zusammensällt, wenn man es nicht auf die Gegenwart, sondern auf die zu erreichende Julunft bezieht.

Richt anders ift es mit dem vierten und letten Gegenargumente der "Borschläge", in Hinsicht auf die Beziehungen der "Gutsherren" und der übrigen Gemeindeangesessenen zum Kirchenvermögen n. s. w. Gegenwärtig bildet das Kirchenvermögen ein Besitzobject der Gutsherrn? (d. Red.) Sie find es, die alle kirchlichen Institute gegründet und dotirt haben und noch unterhalten durch zum Besten derselben für ewige Zeiten abgezweigte Leistungen der Gesindepächter, welche Leistungen beim Eingehen der kirchlichen Institute rechtlich wiederum zur Disposition der Gutsherren stehen. Den Bauergemeinden ist daher nach der meistentheils noch bestehenden Sachlage kein Recht der Bestimmung über kirchlich- wirthschaftliche Angelegenheiten zu vindiciren. Ganz anders aber wird dieses Berhältniß, wenn — wie bei

15\*

#### 214 Ueber Die "Borschläge ju einer neuen Landgemeinde-Drdnung."

bem Borichlage, den Eintritt der Gutsberrn in Die Bauergemeinden in Ausficht zu nehmen, vorausgeset wurde -- wenn die firchlichen Reallaften beim Bertaufe der Gefinde theilweife an Diefen halten blieden und die Gutsberren für die dadurch bedingten Berlaufpreisermäßigungen entigadigt würden mittelft von den Raufern au amortirender Rentenbriefe. Daburch batten die Gefindestanfer fich gewiffermaßen in den Mitbefit ber firchlichen Juftitute eingefauft und jedem derfelben ftunde nun ein analoges, wenn auch nicht numerisch gleichwertbiges Recht, an deren Berwaltung fich an betheiligen, ju. Somit wäre anch das vierte und lette Gegenargument ber "Borichläge" gegen den Eintritt der "Guteberren" in die Landgemeinden beseitigt und es nicht abzuseben, welch' unnberfteigliche Sinderniffe foichen in vieler Begiehung fo heilfamen und fegensreichen Eintritte im Bege fteben follten: ja es ware febr wohl bentbar, bag unter geeigneten Umftauben, auf dem Bege gegenseitiger Verftantigung, ohne Dazwijchentunft neuer gefehlicher Beftimmungen, mittelft privatrechtlicher Berträge, icon jest "Guteberren" Mitglieder der Landgemeinden würden \*).

\*) Gerade biefe Bereinbarungen haben die "Vorschläge" betont und beren Julässischeit anzuerkennen proponirt. Auch wir erblicken für die Gegenwart und für eine voraussichtlich lange Zeitdauer kein anderes Mittel, einem Ziel, auf welches die allgemeine Antwicklung, wie es scheint, gerichtet ist, sich zu nähern. Inzwischen sind die Gründe, welche vor der Hand den Eintritt des Großgrundbesizes in den realen Landgemeinbeverband nicht zulassen, so gewichtig, daß dies, so viel uns bekannt, trop der ernstesten Fortschrittsbestwebungen, unter analogen Verhältnissen Laum irgendwo geschehen ist. Das Lönigreich Sachsen schlere für bas Königreich Bolen werden sie ebenfalls ausgeschlossen (Allerh. Ukas vom 19. Februar 1864, § 98).

Ø. v. Samson.

Rechft ber Bestellung bes wahren Gottes Dienstes beruhet die Grund Lefte eines Landes auf der administration der Justice. (Capitulation der livl. Ritterschaft vom 4. Juli 1710. P. 6).

Deit jenen Tagen, in denen der erste Auffatz zur Justigresorm in diesen Blättern erschien \*), ist eine turze Spanne Zeit verstoffen, und doch ist es, als läge ein Menschenleben zwischen damals und jetzt. Mit der Sorglofigteit eines seiner Krast sich bewußten Knaben wurde man taum gewahr, wie gesrechlich der Nachen war, auf dem der fühne Zug ins weite Meer der Resormen unternommen werden sollte, vergaß man es an die Unbefändigkeit von Wind und Wetter zu denken wie leicht auf die verlockende Stille wieder Sturm und Unwetter solgen könne.

Eine vollftäudige Baudlung der Situation ift feitdem vor fich gegangen, neue Factoren haben die Arena betreten und noch größer als die Gefahren, welche von außen drohen, flud diejenigen, welche durch die eigene Unbehülßichleit oder Aurzsfichtigkeit beraufbeschworen wurden.

Unter solchen Umständen scheint es uns geboten, diese den Lebensnerv unserer Provingen so tief berührende Angelegenheit wieder einmal aus dem geschlossenen Raume der verschiedenen Commissionösspungen hervorzuziehen an das Licht der Publicität und die zur Zeit breunendsten Fragen derfelben einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Lange geung hat

\*) December 1862.

215

die einheimische Preffe mit achtungsvoller Rücksicht auf die bestellte standische Bertretung an sich gehalten; jest dürfte der Moment gesommen sein, wo Schweigen nicht mehr hilft und wieder geredet werden muß.

Richten wir nun, bevor wir an unfere eigentliche Aufgabe-geben, den Blid rudmarts und muftern wir in Rurge die verschiedenen Stadien, welche diefe Reformangelegenheit bisher durchlaufen bat, fo finden wir, baß die erften aus Betersburg ju uns gelangenden Geruchte uber umfaffende Reformarbeiten auf dem Gebiet der Brocefform und Gerichte. verfaffung zusammenfielen mit einer bier zu gande immer allgemeiner werbenden Stimmung ber Ungufriedenbeit über unfere provingiellen Rechtsgu. ftande. Richt nur unferen autonomen Rreifen ferner ftebende, meiftentbeils nur ju ben Decht fuchen deboweude Berfonlichtetten borte Cman laute Rlagen erheben: es fehlte auch nicht an folchen, Die, zu den Rechtipredenden gablend, fich nicht verhehlten, Dag es auf den bisherigen Babnen nicht weiter geben tonne. Das, mit Ausnahme der von der Rrone befehten \*Stuble, von Gliebern eines Standes - Die zudem zum Theil in erfter Einie von ben Manbanten gur Berwaltung berufen maren und nur neben. ber auch zur oberften Babrung Rechtelebens delegirt wurden - befeste Obergericht in Livland bot zu geringe Garantie für eine leitenschaftaleje Bandhabung bes Rochts, zumal in einer Beit, in der fich mol taum Semind einer beftimmten Stellung ju den politikten Rragen, die nur zu baffig ' mit den Rechtefragen conner find, entgieben tann. Die faft nicht an beibal. tigende Daffe von Rechteftreitigfeiten, Die ben Dagiftraten und Wien Untergerichten, zumal in Riga, vorlagen, fubrte bei bem geringen Beifenul-"bestande Diefet Beborden eine faft an Bermeigerung grenzende Bergogerting bet Suffig berbei, und Die Rothwendigfett einer Trennung von Juffit und Bermaltung fing an in ftabtifchen Rreifen lebhaft empfunden in werben (f. Rig. Ctabtbl. 1861 nr. 44). Bor allem aber war die Bunerjuftig Ber grundlichften Remedur bedurftig: Die jabllofen orbinaten und ertraordinaren, legalen und arbitraren Appellations-, Revifions. und Cuppfifia. tions.Inftangen führten einen Buftand vollftanbigfter Unfteberbeit Die Unmöglichtelt felbft durch Die forgfältigften Urtheile' bem Miffande gu "entgeben, das unberechenbare Burfel irgendmo uber bas Chianit Ber fingelnen Rechtefachen enticieben, wirfte lagmend auch auf bie antoben "Inftangen. Biefe allgemein gefühlten Uebelftande batten benn onich in "unferen ftanbifden Rorperfcaften ihr Edro gefunden und es bedurfte fihr ber im Cept. 1862 emanirten "Grundauge zur Umgefigitung der Rechte.

316

plinge in Rufpland", um bas bis babin fich mehr fritifc verhaltenten Beformbebittfniß \*) in einen rafchen Fluß zu bringen: Bas Bunder, wenn auf dem duntein Bintergrunde der beimifchen Buftande die in der Feine blintende Berbeigung um fo lichter fich abbob ! Eine unmittelbare Relae devon wer benn auch die Einfegung von ftandischen Commistonen gum Amed ber Musarbeitung entsprechender Entwürfe. 200 aber 200es thatig ans Bert ging, glaubte die Provinzial . Oberverwaltung auch ihrerfeits nicht foiern gu Dürfen; fie fuchte daber, gestützt auf den ominofen Bunft 8 ber erwähnten "Grundzüge" - wenn auch denfelben nur als gelegentlichen Mitow au einer fetbitanbigen Rechtoumgestaltung auffaffend -- feitens ber Centralregierung eine Autorifation zu entschiedenem Borgeben zu erwortiven. Und fo groß war ber Sturm und Drang jener Beriode, daß, als bie gewänfichten Schritte langere Beit auf fich marten ließen, man fie durch wiedercholte Anfragen gleichsam ju erzwingen mußte. Die Oberverwaltung hatte fich in jonen Lagen die fcone Hufgabe gestellt, die fcummernden Rrafter Des Landes an frifchem Leben ju erwecken, die erichlafften wieder anzuregen, Die wirfenden in ihrem Streben zu fordern. Es wurde baber sicht nur Die Ausurbeitung felbftandiger Entwürfe feitens ber Stande aufs entimizdenfite beganftigt, fondern auch auf die 3dee eingegangen, die 3nitigtive der einzelnen autonomen Rörperschaften in eine gemeinsame Commiffton zusammenzufaffen und bier gleichsam den einheitlichen Ansdruck für De Beburfniffe und Uebergeugungen ber baltifchen Provingen in Bezug auf Bie in Rede ftebenden gragen ju finden. Offenbar verfah man fich damals noch war nicht ber Doglichteit einer verfaffnugswidrigen Gubfumtion unter ben 3. 8, wonach die ganze Aufgabe barin bestanden batte: "ein Gutachten au lieforn darüber, welche Abanderungen und Erganzungen an bem "Rundamentalreglement tes Reichs bei Anpaffung deffelben auf die Officeprovingen vorgunehmen feien" -- eine Möglichteit, gegen welche bie dem. mat in Doopet zufammentretende Centrafcommiffion zu proteftiren fich veranlaßt fab und welche feitdem, gleich einem Damotlesschwerte, über bem hannte unferer felbftandigen Rechtsentwickelung gefchwebt bat.

Der eigenthümliche Unftern, der über der Dorpater Commission geweitet, war bedingt durch die Art ihrer Constituirung. Sie hatte, wollte Ro den Amot nicht unmittelbar verschlen, allein nach gesetzgeberischer Gin-

\*) Rur in Riga hatte man schon etwa ein Jahr früher, also zu einer Zeit, ba man von ven großen, bas übrige Reich betreffende Reformplan hier am Orte noch gar nichts wußte, eine besondere Commission für Reform der städtischen Ruchtspflege niedergeset.

217

ficht ihre Arbeit beginnen follen, geleitet in erfter Linie durch bie Michilicht auf das, was dem Ganzen frommt, und erft in zweiter von besondern fandischen oder fonft particularen Motiven. Statt deffen traten einzelne Bertreter des Standes.Intereffes zufammen, verfeben zum Theil mit fcbr fpeciellen Mandanten, die nicht nur meistens von einander abwichen. fondern bisweilen sogar fich vollftåndig widersprachen. Das Unvereinbare follte bier vereinbart, das Unmögliche möglich gemacht werden. Ans einer Besetzommiffion war somit eine diplomatische Conferenz geworden. Bas Bunder, daß bei den tiefgreifenden Divergengen unter den verschiedenen localen und flaudischen Gruppen die allein auf dem Bege der Transaction mogliche Bereinbarung ihrer Bertreter ausblieb! Bir legen daber das für alle Bufunft folgenreiche Mißlingen des Dorpater Ginigungsmerts weniger den betheiligten Berfonen gur Laft als den Gefichtspuntten, Die ihren Bufammentritt beberrichten. Denn es icheint uns boje, bei politifchen Combingtionen auf eine besonders gehobene patriotifche Stimmung und ausgiebige Opferfreudigfeit nicht nur einzelner Benigen, foudern einer größeren Berfammlung zu rechnen; das Refultat entspricht gemöhnlich nicht der Ubficht Derjenigen, die es berbeiguführen getrachtet. - Dech brechen wir bier ab, angesichts eines Stoffes, der bei weiterem Berfpla uns vielleicht Die parteilofe Rube Der Betrachtung ftoren tonnte.

Bevor die ganze Angelegenheit dem Bereich unferer provingiellen Thatigleit entrudt wird, bat fie noch eine - vielleicht die wichtigfte Bbafe ju durchlaufen. Die Stände - Landtage fowie Magiftrate und Gilden - werden fich definitiv über die ihnen vorzulegenden gesethgeberischen Materialien auszusprechen baben, und wir durfen annehmen, daß diefer Auswruch nicht ohne Gewicht auf die Entschließungen der weiteren Inftangen Bir ergreifen daber gleichfam in der zwölften Stunde mpch sein wird. bas Bort, um drei der michtigsten und controverseften Bunfte unferer Berichtsverfaffung einer öffentlichen Erörterung ju unterziehen, Ce find die Friedensrichter, die Geschworenen und die Richtermabl, worüber wir unfere Meinung fagen werden, indem mir auch die Argumente unferer Gegner nicht zu verschweigen gedenten. Bu unferen Geguten aber gablen wir auch manchen trefflichen Freund, mit dem wir, fouft in ben meiften gragen überftimmend, nur in den vorliegenden ans einender geinen, wenn wir ihn nicht - mas noch häufiger der gall fein wird - in der einen der hier behandelten Fragen zum Gegner, in der andern zum Gefinnungegenoffen baben.

Bir tonnen es uns nicht verhehlen, bag die Banbinden Barlaffen unt infoweit eine Ansficht auf Bestätigung feitens ber Stantsregietung haben, als fie, den gejetgeberifchen Standpunkt fest einhaltend , teine un. vertretene Bevölferungspruppe in ihrem Intereffe an einer guten Juffig undernachtigt laffen. Da die Bevöllerung unferer Beovingen nicht auf. geht in die politifc privilegirten Stände, deren Meinungeäußernngen in Besug auf die Juftigreform allein vernommen werden, fo haben diefe bie ernfte Bflicht die Intereffen jener von der politifchen Bertretung bisber ausgeschloffenen Bevöllerungsgruppen gleich den ihrigen zu vertreten. Rur wenn jeder Stand bei feinen Aufpruchen Diejenige Grenze einbolt, an der bie berechtigten Forderungen bes andern Standes ober auch ber nicht vertretenen Bevölkerungsgruppen beginnen - erft bann werden anjere Stände fich ju Organen ber Baniche und Beburiniffe bes gangen Landes gemacht haben; und je einnenthiger und felbftlafer die einzelnen Berbiete ber Stände ausfallen, defto mehra Gewicht - fo fceint es boch - muffen fie bei denjonigen hohern Inftangen haben, von welchen in diefem Falle iber Sein und Richtfein mferes Rechtslebens entichieden werben wird. Collte es uns auf den folgenden Blättern gelingen, frei von particularfandifchen Gefichtommften, die berechtigten forderungen ber einzelnen Stände in Benig auf die vorftegenden gragen überzengend, nachzweijen und die betreffenden Grenzlinien richtig zu ziehen, fo würden wir ungre tefcheidene Mube für mehr als vollftändig beløhnt erachten.

Bas nun gunächt die Friedensrichter betrifft --- diese erste Geufe richterlicher Thatigkeis, die gleichfam bas Fundament des gaugen Rechtegebaudos bilden foll --- fo lautet die Alternative betauntlicht ob zu diefem finte ftudirte Jurifton beftrilt werden follen oder of daffelbs neu ben Eingeseffenen des betreffenden Gerichtssprengels, ohne Rückficht auf facmäßige Rechtetlenntnich, verschen werden foll. Wir bekennen uns zu der ersteren diefer beiden Ansichten, halten es aber für zweckbienlich eine umharteiliche Dattlegung der Argumentation für die zweite au die Spise biefer Betrachtung zu. ftellen.

1 124

Der Friedensteichter, fo fagt man, mitten unter den Gerichtseingefffenen fichend, hat die Aufgabe ihre täglichen Sändel zu falichten, ihre fleinen Vergeben zu ftrafen; er gebont gleichsom zu der Jamilie und muß beshalb Bint von threm Blut, und Fleisch von ihrem fleisch feig; denn wer, ohne die Remetnich ber örtlichen Benhältnisse, Gewohnheiten, Gitten,

Bodichtiffe und Considien, vernsochte biefelben and Schritt und Tritt nicht m verlehen? Gind es boch bie tielen bem ungenteten formben Anne unficheflaren guten, ans benen bus tagliche Beben bie gablivfen Rechteihanbel webt, die ohne Renntnig Diefer thatfächlichen Umterlage unmöglich entfcbieden werden Bunnen. Und wird nicht bie furiftifche Thatigkeit gernde bort, wo fie am confegnenteften, fcharifinniaften ift, Diefen thatiachtichen Btrbaltniffen gegenüber am rudfichtelofeften fein? Bird nicht ber befte Inrift angleith ber folochtefte Richter fein? Diefe ernftlichft gehegte Befundtung fubrt bann au der gordernug, das der griedenstichter aus ben "Drissingefeffenen ju mabten fei und nur bann ju Gimften eines ftubirten Juriften, ber nicht im Gerichtsfprengel eingejeffen, eine Unsnahme genuncht werben tonne, wenn er außerdem genügende Gmantien bafür biete, mit ben thabfachlichen Berhältniffen, foweit fie feiner Beuntheilung unterliegen, nicht unbefaunt an fein. Die Entfcheidung bierüber, fowie uber feine Babl, foll dann ber Majorität ber ben Friedenseichter überhaupt Bablen. . ben mittehen, aber einer Dajorität, die jedenfalls größer fein nuffe als Die für bie Babl eines Friedenseichters ans den Ortötingefeffenen bertangte. Bon bem remuldr allein wähltenben Orteringeisffemen wird fibrigens noch erfocbert, bag er Gigenfpumer eines Grundftatts von beftinnnter Othje auf dem Bande, eines Immobilis von bestimmtem Burthe in Der Gtadt fei, ba nur bann von ihm angunehmen fei, daß er mit ben 3mtereffen des Orts genunjam bermachten und verstant foi. Ein abuliches Requifit wird auch von den Babtern verlangt. Die gurcht vor dem juniffic qualificirten Rither, bir, wie man anninmit, unter ben Ringefef-"fenen miche ju finden nub Sefhalb von gerne berbugugechen fein wird, Beifert fith alles noch in bemfelben Dage als man annehmen an miffen glandi Dig Die burch fariftifibe Ginficht, Lebenberfahrung, Chavaftenfeftg-Beit, ftiliche Jutegrittt ausgeprichneten Juriften fcon bunch die Collogials ferfichte vollftandig abforbirt werben durften, man baber bei gefteblich mer-"Unneter feriftifcher Qualification Der Friedensrichten feine Auflucht werde " nichmen muffen: entwedet ju gang bungen, unerfahrenen Mannocu, bie bie Schulbant taum verlaffen, oder zu den fchledrteften Röpfen, bie fonft tein Reitfonimen Anden, ober cor ju folden fittlich veblommenen Individuen, ' benen ein Berlaffen ibres bisberigen Bognorts wanichenswerth geworden und Die fich Deffinit vorzugemeife gu foichen Stellen milden würden.

feinft pflege min boin bas Suthorn feiner Grunde erfchöpft pu ba-

Digitized by Google

(220

Roften, holft och, für die juriftifchen Friedenstichter --- will underst man nicht zw der bezeichneten Antegovien feine Infincht nehmen; fondern, nit ben Collegialyerichten roncurrirende, gloich diefen die Lächrigbern i des fluches zw gewinnen fuchen --- werden bedentend höher fein als bei dem andern System, nach welchom die Annahme des Friedensrichteramtes zu einer Pflicht der: grundbestigenden Eingeseffenen gemacht und der Friedensrichter möglicht niedelts nagirt würde.

fultout wird das Gebäude fosiehlich dwich die alle brei Munnte pafanmientbetenden Bierfammlung en ber Friedenstichter eines größenen Sprengels: Berfammlungen, die über die Appelindionen gegen die einzelrichtweilchen Entscheidungen endgüttig zu orlennen haben.

Indem wir diefe Auficht an widerlegen unternehmen, haben wir vor allen ju erflären, duß wir im Einzolnen mit ben Urgumenten unferer Begner nicht feiten übereinftimmen, buf wir aber angleich aufs entftite. benfte Front machen muffen gegen Die Mut und Beife, wir befe Argamente mit einander verfnupft, und gegen die Schluftichgerungen, die bavans gihogen werben. Und zmar fcheint ubs ber Grundfehler barin gu Regen, bif man ben Friedensrichter aus der gabl ber Gingefoffenen und den Riebensrichten, der Jurift ift, in einen Gegenjag ju einander ftellt. Da wir, wird uns gejagt, entweder für blefen ober für jenem uns an enticheiden haben, fo mablen wir natürlich dus gevingere Nobel. Rach untever Unficht der find bie beiden Botberningen nicht bisjum etio gut faffen, fondern renfundrifte. Auch wir wäufchen, bag bie griebensrichter ans ben Wetteringeleffenen bervorgeben, weil fie als folde bie Berbalniffe fort Gui. nath, win donion fie - sie vonin verbo - ben jurftijden Othff für ihre Guffcheidungen ablofen follen, boffer fennen worden als ein genuber ; wir winifien aber myleich, daß fie Juriften feben, bamit'fle bie emiffinte Analyse und wirflich vorzunehmen im Studde feien und nicht, bei "affer Bentinit ber thatfichlichen Berhättniffe, ber benfelben einwohnende meife iche Gedante ihnen entgebe. Much wir find ber Deinung, bag bie 2016. in ben Ditseingefoffenten beffer an tennen im Gbande foin und DuBer von born herein bemfelben ein großeres Bestratten omgegenoringen merben; eber wir munichen mateich, Das Gemiffen bes Richters juriftift gefcutift # Jeben, Damit er, das 3beal ber Berechtigtoit im Richf wie im Beigen, wind Barantle meine biete gegen perfontiche ober fbladifche Countergen. Diefes Abeati ber Geschtigteit aber ift im concteten Ralle fein bundles Orfühle' beffen duch ber: Richtimift webenjogus spelligaftig fein Einus res bit

331

ein icharf formulirter Bebaule, den an finden uns nur juriftliche Senditn befthigen. Benn wir es für einen Borgug balten follen, baf ber firiebenovichter, gleichfam ein Glied, und zwar nicht bas geringfte, in ber fiamilie ber Bezirtseingefeffenen fei, fo muffen wir verlangen, bag er mite. licht frei fei von der in Ramilienverbaftniffen nur ju banftaen Bortiebe für Diefen fund Moneigung gegen Jenen; wir muffen ihn an einem ebenfo unabhängigen als gerechten gamiliengliede ju machen fuchen. Das unn bund bie Seithaftigfeit im Bezirt allein icon in beiden Beziehungen genigend geforgt. werbe, ift gewiß au verneinen. Denn ift nicht ber fleinere, armere Grundbefiner - und diefer mind bach vormasmeile ber um Friedensrichterposten fich bewerbende fein - ift er utdet durch hundest und taufend Beziehungen an feinen reichern Rachbarn gefnühft und in ein 26bonaigfnitoverhaltnif zu ihm verfest? Bird er, bei den vielen Gefätlig. feiten und Dizuften, die er nun einmal mich der Lage der Dinge von ben Rachbaren ju beanfpruchen pflegt, ihnen im Collifionsfall and die gante Edite bes Befettes betandlebten? Bird er deffen nicht um fo meniger in Stande fein, als ihn im Einzelnen nicht der bestimmte inriftifche Ge-Donte feitet, beffen Grengen ebensowohl wie iche Ubmeichung von benfelben icharf bezeichnet find, fondern nur ein dunfles Gefubl, bat, nit andern Befählen collidirend, nach einem pfuchologischen Gefet dem ftattern wird wichen maßen? - Benn aber eingewendet wird, daß in ber Berio-Dirität der Babl ein Correctiv gegen dieje Uebelftande jeitens ber Be-.butften und Beichadigten enthalten fei, fo muffen wir vielmehr diefe Br-. siedlieitigt fotbft fitr ben größten Dangel bes gangen. Juftituts balten. "Denn in ber natur ber Gache liegt es boch, bag ber Friedensrichter, von "bem Bunfche ber Biebermahl geleitet, bemußt ober unbemußt ber Majoe ritik feiner 2Babler nach Ginn ju handeln bemucht fein wird ; biedund aber wird feine Unabhängigleit nicht nur gefährdet, fondern fast illuforith gemacht. Der Michter, wie wir ibn uns munfchen, foll unerfchuttert von ben Bogen des ihn ungebenden Lobens dafteben.

Bir nun aber, wenn etwa die großen wohlhabenden Grundkefiger , neben andern patrietischen Mühen anch diefe Nemter übernehmen und von , der hohne einer wirflich nuabhängigen Stellung und einer universellen Bildung herab Nocht fprochen wollten? Wie dann, wenn unfor Abel, das großen englischen Borbildes eingedent, fich an die Spitze des öffantlichen Lebens kellt und fein einziges Borrecht darin erblickt, die großen, auf der Gommune laftenden Pflichten zu tragen? — Diefem Einwande

gegenficher erfunden wir uns au bie geringe gabi ber: großen Grandiefper qu erimnern, die im Gtande maven, ihre wirthicheftlichen Intereffen fronden Danden an abergeben und fich felbft bem ebenfo geftranbenden als mabieligen Friedensrichtergeschafte zu widmen. Und flud nicht Die Lichtigeren unter ben wirflich reichen Grundbeftgern fcon bermagen burch Remter der Landesverwaltung und Landesveprafentation beanfpracht, das fte bei Uebernahme auch ber Inftigamter, entweder bieje ober jene vernach. laffigen mußten? 2Bo aber die Boransfehungen feblen, mußen wir bas Amrbieten uneigennutziger, freiwilliger Bflichtenübernahme nach englifchem Rufter für eine Gelbfttaufchung halten, auf welche ju rechnen die verberbei lichten Miffande gur Solge haben mußte. Und wie ift es benn bei uns mit der vielgerühmten Opferfreudigfeit bei Uebernahme farg befoldeten Armter eigentlich beschaffen? Drängt fich etwa ju ben Rirchspielsrichter. wahlen in Livland Miles, was reich und gebildet und im Befit des alle gemeinen Bertrapens ift, um in patriotifcher Rivalität Beit und Gelb ben Comeindemefon darzubringen ? Bir meinen vielmehr gehört zu haben, beg man mencher Orten vor ben Kirchfpielsmablen eine vollftandige Rlapperjagd auf die wenigen tauglichen Caudidaten zu machen genöthigt ift; die fich dann ihrerfeits nur ju gern dem für fie feineswege beneidenswerthen Schichial zu entrieben fichen. Die bavon bennoch Greilten geboe un entweder ju den jungften Gutsbestgeru, Die fich als "Ruchte" Die Bubl ihrer aftern Rachbann gefallen laffen muffen oder zu den ärmeren Leuten, Die, oft nicht einmal mit Butern angeseffen, aus dem Ante ein fte Maglic nabrendes Gewerbe machen. Nur ausnahmsmelle findet mani mier ben Rirchiptelerichtern Liplands ältere, wirflich bewährte Danner, die, au den Beguterten unferes Landes jablend, diefes Amt als sine 89. renpflicht abernehmen und ausüben. Man tann fich alfo nicht verhehlen, wie gewagt für den Augenblict alle Experimente find, die die Existens einer engilichen Geutro ju ihrer Borausfehung baben.

Fragen wir nach ber dem neuen Friedenstichter zugethetlten Competenz, fo findet fich, daß fie eine verhältnismäßig fehr bedentends fein foll. Civilstreitigseiten bis 300 Rub. (nach dem ruffischen Entwurf fogar 500 Rub.) foll er entscheiden, in Criminalfachen Gefostrafen bis zu 300 Rub., Avrest bis zu 3 Monaton, Gefängniß bis zu einem Jahr verhängen dürfen: und zwar zwischen und gegen Personen jedweden Standes. Unschwer ergiebt sich hieraus, daß seine Thätigteit eine bei weitem ansgedehntere und zeitraubendere sein wird als die des bisherigen Kirchfpisisrichters, daß fie somit, wicht wahl zu vereinigen fein wind mit ausgebeime twen laudwirthschaftlichen fametionen und bas diese ihöchstens unch als Rebendöchaftigung zu betreiben sein werden, wenn anders die alchterition Geschäfte uicht empfindlichen Schaden leiden fallen. Dem anfer dur Thätigleit als erste Instanz werden die thatsächlich wol häufiger als ubre mal im Jahr ersorderlichen Friedenstrichteversammlungen den Friedenstrichter vielleicht, gerade in der für den Landmann wichtigsten feit wochenlang von feinem Hause entfernt halten.

..... Bowit feben mir ber feften Uebergengung, bag unabhängige und ger rochts Richter wur dann ju ergielen fein werden, wunn man vom den git mählenden eine bestimmte inriftifche Onabistration verlangen und die jew wißten ausreichend falariten wird. Die inriftifche Bildung foll: bas Ber wußthein beffen geben, was im einzelnen Ralle Rechtens ift, bas anduris dende Gehalt die Roalichteit etwanigen Die Gelbisandigleit gefährdenden Berfudmunen ju widerfireben. Da nun aus den oben angefährten finden den auf die großen Grundbefiger für das Friedensrichteramt micht an wohn nen ift, es aber dennoch höchft wünschenswerth erichtint, dam. Ortheinges feliene en wählen, fo denten wir uns namentlich die fleinenen Giftern abte Sanditellenbafiger als die in Aufunft gur Binstitung: Diefer : rusterlichen Ausction Berufepen. Benn wir nun aber gesetlich die Babl nur imm ber inriftigen Borbildung und nicht vom Grundbefig abhännin machen (immerbin nach Bolauf eines Brovifszinms von eines 10 gabren, innen balb beren auch Richtinriften gewählt merben burfen) ---, fo itritet und Dabei ber Bebante, die gleichlam durch die Ratur, ber Gathe pur Beise ung biffer Richtersteflen defignirten Besielseingefefinnen datund an furifin. fom Studien au nothigen, nm fo die von unfern Gennenn Moinnetin gefagten Exfordorniffe ber Onteaufäßigfeit und juriftifchen Bildung in finner Berfen an pereinigen. Des bei ber icon jest nicht undebantenden Babi ber in Dorpat und, and andern Universitäten Juridpredens Andisenden Landentinder, Die gum großen Theil dem flachen Sande angehöreng nach 10 und einigen Jehren, innenhalb deren Die Juftimeforn eingeführt fein wird, taum ein Righfniel in den Sall tommen dürfte, under feinen Angebarigen die tangstichen Berjonen nicht au finden, glauben mir mit Sichne beit veransfegen ju, burfen --- falls nur dirth bas in Rebe ftebende me fehliche Exfordernis ein weitener Nachof zu juriftichen Studien gegeben wird. Und follte fich bir und da unter den Eingefeffenen dennoch fein junifiks Qualificinter finden, jo murde es fich wohl meistens machen, du

224

### Bur Reform unfmer Genichtenectaffung.

dan won auffen haraugezogenen Juriften fein nenot. Bembiembischimoth wird, in der er fich dann auch Ader und haus zu enwurten frebt. Dach werden folche Fälle der Berufung eines Ontspromden unfered Grachtend. immer gu den Ausnahmen gehören. ---

Bepor wir weiter geben, haben wir noch auf zwei Irrthimer aufmentfam gu machen, von denen unfere Gegwer in biefer grage beberricht Einmal meint man, der nichtjuriftifde Friedenstichter verheiße. werden. un je beffere Rruchte, als fein englisches Borbild, der judge af peace, ja von den bemähnteften Runnern englijdern Lebens als ein Grunde und Edftein bes gangen englijchen Berfaffunges und Rechtslebens bezeichnet: wird; ein Auflitut, bas bort fich bes allgemeinen Bertrauens und Beijels erfune, merbe fich and bei uns, bie wir, wie man meint, ben Englan; dem micht auschnlich feien, beicht einhärgern. Run aber ift in England ber Friedenstrichten eigentlich Bermaltungsbeauber, ballon haupsthätigteit gen nicht fin, bie Inftigiphere fallt; nur vebenbei bet er auch die Boramtenfuchung in Eriminalfachen (und auch die wicht in allem Sollen) zu fuchen: und einige mentige Civilladen au enticheiden, die andem einen gang ichenwelärm Charafter an fich tragen. Demnach ift die Barallele wit prin enge lijden Friedenstehten, auch abgesehrn von dem uns mangeluden Bertonal, durchaus umm laffa.

Bweitens aber wird behauptet, die Shatigleit bes Friedensrichtens wende einen mehr fchiederichterlichen, vormittelnden, vorfohnenden als ftrande richterlichen Charalter haben, fo bag ce bei ihm weniger auf juniftische! Remtniffe als auf eine allgemeine Bertraueneftellung aufomme; die wenig gen Gachen, Die er ben Gefes gemäß finict ja entificiden habe, würden: febr gepingen Berthes fein, und bedicften beibalb weniger einer ftungs jmiftichen Bechandlung. -- "Dagegen ift an bemerten, bag os vorzäglich: bu Thesen-Briedensrichter ift, dem fewal, nach dem Meichereglemente: ale mich bent fintmurfe einigen unfener Stande Die fchiedbrichterliche Than tigleit mijallen foll, während ber friedenstichter mit flagnahme bes Subnis befindige, den ar bei ben fogenammten vergleitbbares Bentrasburdvechme muffellen haben wird, nur ftreng richtenliche Functionen anpuben folls Die fchablich es aber überhanst ift, dei einigenwachen reicher und guften Infigein allangropes Gewicht auf, die fcbiodsruchterliche. Thatigkeit zu ihre 899, Darüher faffen wir ben hochvendicuton Mistenmater: (prechens, der fich über biefen Gegenftand folgendermeffen außertt. "Gelbft die große Anweijung der Bergleiche bat ihre Rehtseite; während in einem würdigen.

295

226

foten, unbengiomen Boftohen auf dem, was man als Recht ertennt, mannliche Rraft und Uchtung des Rechts und dadurch ein fräftiger Sinn für die höhebn Buter des Lebens fich aussprechen, verräth ein ängftliches Bergleichsstiften eine nicht achtungswürdige Feigheit, einen Mangel an Rechtsgefühl, und erzeugt zuleht schwache Menschen, welchen alles, was Unftrengung und Kraft sordert, gleichgultig und nur die gemeinste Bequeunlichters des Lebens vom höchsten Werthe ist."

Bas aber bas fo eben angeführte Argument unferer Gegner betrifft, vonach es bei Streitobjecten von geringem Berth weniger auf juriftiche Bohandtung andommen soll als bei Streitigteiten um große Vermögen; so bedontet dasselbe nichts Anderes, als daß die Justig ein Luzusartitel für die Neichen sei, aber die Unbemittelten sich ein arbiträres Versahren gesallen lassen währen, während doch der Rechtsgedanke, der dem Streit um 10 Rub. zu Grunde liegt, derselbe sein tann wie bei einer Million, der Berth des Streitgegenstandes somit für die richtertiche Thätisch, von solltommen Gleichgültiges, well bloß Thatsächliches ist. Judom aber handelt es sich hier, wie schon oben gezeigt wurde, teineswegs um gezinge Berthe, weder auf dem Erlminals, noch auf dem Ctoilwege.

" Bein von ben griedenstichtern der übrigen Gouvernements die intiftifche Qualification nicht verlangt wird, fo erflärt fich Diefer Umftand einfacht barans, daß es nicht wünschenswerth, ja unmöglich ichien Die ichon conebin ziemlich bedontenbe Rachfrage nach Juriften zur Befegung ber Unterfuchungerichter., Collegialrichter., Staatsanwältes und Genatoren. Botten noch um ein Erhebliches zu fteigern. Budem verlangt die Interpretation und Unwendung Des enffichen Rechts, als eines nicht bifterifd emachfenen, in wolfsthumlichfter, Milen zugangticher Gprache abgefaßten, feitens bes Bichters nicht unbedingt bifterifc bogmatifches Rechtoftun, wie bas auf romiftor, germanifcher und canonlicher Grundlage ermachfene Richt der Offerprovingen. Ein verftandiger, leidlich gebildeter Mam Dieftel in andern Bheilen bes Reichs, unter ben bortigen Berhättniffen, and ohne fperififde Rochtofindjen gemacht zu haben, alleufalls im Stande fein einen anten Richter abungeben: bei uns muffen wir bas entichteben betweiten. Denn feibft bas neuerdings codificirte provinzielle Brivatredt with .-... un mit unfetem botwerdienten Juriften-Reftor fr. G. v. Bunge zu reden - "durch richtlas Anwendung und Auslequug, fomit burch plam maßige Bortbildung erft ben Berth erhalten, ber einem Rechtstörper go busti." Bie aber foll das aus ftreng miffenschaftlichen Studien ermach.

jene Programm unferes Rechtslebens ausgeführt werden von Leuten, die einer folden Bildung entbebren ? Ferner burften felbft in den innern Theilen des Reichs die juriftisch nicht qualificirten Friedensrichter fammtlich provijorifcher Ratur fein, indem dem Juftigminifter, wie man uns mittheilt. der Auftrag geworden, nach Ablauf der erften drei Jahre, vom Tage ihrer Einführung an gerechnet, über die Birtfamkeit des Instituts feine Deinung abzugeben, respective Borfchläge über Beränderungen in demfelben ju machen und namentlich die juriftische Qualification der Friedensrichter in Betracht zu giehen. Schon aus Diefem Factum erficht man, wie gering felbft im Reich der Glaube an die Durchführbarkeit des eingeschlagenen Beges ift, trop ber, im Unterschiede mit uns, bort bei weitem gunftigeren Borbedingungen für denfelben. - Und nicht nur ans den vorbemertten Brunden, fondern auch aus der an Unmöglichfeit grenzenden Schwierigteit, Friedensrichter, die auf der Universität juriftische Studien gemacht hatten, in genügender Babl zu beschaffen, rechtfertigt fich das Inftitut der nichtjuriftischen Friedensrichter fur das übrige Rugland. Galt es dort boch - und gewiß nicht ohne guten Grund -- mit der Bergangenheit vollfandig zu brechen, fur die neuen Schläuche auch neuen Moft zu gewinnen, damit die alte Saure nicht auch die neuen Schläuche verderbe, Es werden demnach ans dem bisherigen Juftizversonal wahrscheinlich die allerwenigsten, nur die ausgesucht besten Rrafte in die neuen Gerichte übergeben. Bie anders bei uns, wo ein bereits bestehender tuchtiger Richter- und Advolatenftand den Grundftoct fur das neue Juftigpersonal abgeben wird und es an dem nöthigen Quantum juriftischer Rräfte - zumal nach einem längern Provisorium -- taum mangeln tann! 28as demnach für jene Gouvernements geboten icheinen mag, hieße bei uns, die wir uns nicht mit Unrecht einer umfaffendern und namentlich tiefer gehenden Rechtsbildung ruhmen, die Sorglofigfeit und den Unfleiß auf den Thron erheben, während doch jede Gesetgebung vielmehr bestrebt fein muß, die Rrafte einer Ration wachzurufen und anzusporuen. Die Annahme des Friedens. richterinftituts nach den Bestimmungen des Reichsentwurfs --- für die übrigen Gouvernements aus besondern nationalen, localen und culturhiftorischen Brunden noch immer ein Fortichritt dem Bestehenden gegenuber - fur uns wurde fie ein entschiedener Rudschritt fein: duo si faciunt idem, non est idem!

Wenn wir zum Ueberfluß nun noch des Mißstandes gedeuten, daß nach dem gegnerischen Plane die juristisch qualificirten Einzelrichter der Baltische Monatsschrift, 6. Jahra., 8d. XII. hft. 3.

lleinen Städte als Appellationsinstanz über sich die aus Nichtjuristen bestehende Friedensrichterversammlung anerkennen müßten, so geschicht es nicht ohne die Besurchtung, daß man uns sofort vorwerse, die Justiz auf dem Lande im Hinblick allein auf städtische Interessen regeln zu wolken. Und doch möchten wir unseren ländlichen Legislatoren die Frage zu bedenken geben ob es ihnen gleichgültig sein darf, im angeblichen Interesse des stachen Landes ven stehen Ruin der städtischen Justiz herbeizusüchren. Denn ein solcher Ruin wäre es, falls über die specifischen Rechtsverhältnisse des ftädtischen Berkehrs und der städtischen Handthierung in fester Instanz von Einwohnern des Landes, die weder mit dem Recht noch den ihm zu Grunde liegenden Berhältnissen vertraut sind, entschieden würde.

Babrend die Ginzelthätigfeit der ungelehrten Friedensrichter die größte Befabr für unfere beimifche Rechtiprechung berbeizuführen brobt, fo fcbeinen mit bem Inftitut der Friedensrichterverfammlung die bedeutenbfien praftischen Inconvenienzen verbunden zu fein. Denn da Die Friedensrichter während ihrer mindeftens viermal im Jahr ftattfindenden Berfaunn. lungen mehrere Bochen bindurch ihrer ordinaren Thatigfeit entrogen fein werden, fo entfteht die Nothwendigteit, fedem Friedensrichter einen Gup pleanten beizugeben, ber ihn unterdeß zu vertreten habe; biemit aber murbe Die Babl der in mablenden Friedensrichter eine übergroße werden, wie das Land fie weder als juriftifc noch mit Bertrauen Qualificirte jur bei fcaffen im Stande fein durfte. Ferner aber - und auf diefen Umftand legen wir den größten nachdruck - murde dieje Berfammlung, bei beren einzelnen Glieder juriftifche Fachtenntnit nur anfällig fich fande, 'foviel Berftöße gegen die Procefformalien begehen, daß fich in Den meiften Fällen Anlaß zu Nichtigteitsbeschwerden ergabe. Da nun biefe bei bem Caffationsdevartement des Senats einzureichen fein werden, 'fo ergiebt fich daraus eine Unficherbeit des Rechtszuftandes, wie fie fur die zahllofen Rechtshandel, Die unter die friedensrichterliche Competenz gehören, gewiß nicht zu munfchen ift. Es werden factifc dann nicht die mit ben Bethältniffen befannten Vertrauensmänner die Juftig handhaben, fondern eine Inftang, die deufelben gerade am fremdeften ift, fo daß das directe Wegen. theil des Beabfichtigten erreicht würde "). Daß diefer Uebelftand von unfern



1

<sup>\*)</sup> Wir wiffen wol, daß projectirt wird, die Nichtigkeitsbeschwerde an den innerhalb Landes zu errichtenden Appellhof gehen zu laffen, fürchten aber, daß, nachdem einmal die Friedensrichterversammlungen angenommen sein werden, man auch allen im Reichsreglement damit verbundenen Modalitäten schwerlich entgehen werde.

Beguern fefbit ertannt wird, durfte aus dem Umftande bervorgeben, daß wenigstens einige von ihnen in Aussicht genommen haben, Die Leitung der griedensrichterverfammlungen einem Gliede des Collegialgerichts an übertragen, muthmaßlich doch um burch bieje fachfundige Autorität den . vielen formalen Difgriffen vorzubengen, die fonft bei einer folchen Berfamminng unvermeidlich fein würden. Ber nun aber den Rechtsgang, Die Procedur nicht einzuhalten vermag, follte der nicht in noch höherem Grade unfabig fein, das materielle Recht zu finden, das zu feiner Eruis ring oft ber fcwierigsten juriftischen Deductionen bedarf? Bir glauben burd obiges Bugeftandniß felbft das Princip der ungelehrten Einzelrichter auf bas ftartfte erichuttert zu feben und wunfchen nur, daß ftatt jenes. burchaus unzureichenden Palliativmittels aus dem Collegialgericht lieber bie Rabicalfur des allfeitig verlangten juriftischen Studiums augewendet werde. Denn nimmer tann es Aufgabe eines Brafidenten fein die Berjammlung, ber er vorfteht, vorerft darüber belehren zu muffen, mas im einzelnen Fall Recht ift, nachdem der Einzelne bereits vor Diefer Studie fein Berdict Schiden wir daber die zufünftigen Friedensrichter lieabgegeben hot. ber auf die Universität, damit fie, einmal in Umt und Burden, nicht mehr ju lernen haben, was fie einem alten Spruchwort gemäß boch niemals riternen tonnen. haben wir uns aber erft zu diefem Schritt befannt, Dann flegt anch feine Beranlaffung mehr vor, den ungeheuren, Beit und Gelb raubenden Apparat der Friedensrichterversammlungen in Scene zu fegen, bu dann die naturgemäße Oberinftang ber Friedensrichter die Collegial. gerichte zweiter Inftang fein werden. Siedurch entziehen wir uns benn unch fenem Dualismus unferes Rechtslebens, ber eine unbedingte Folge ber Friedensrichterversammlungen fein wurde. Denn wahrend auf der einen Seite bie Friedensrichter und ihre Berfammlungen, tamen auf der undern bie Collegialgerichte erfter und zweiter Inftang zu fteben, vollftan. big getrennt und ohne jedwedes Berbindungsglied innerhalb Landes. Das Recht eines Landes aber ift ein einiges, vom Centrum zur Peripherie, von oben nach unten auf- und abwogendes und duldet solch eine fünftliche Bir glauben daher das Postulat der juriftifch Unterbindung nicht. qualificirten griedensrichter, die unter dem Collegialgericht als ihrer Appellations inftang zu ftehen und von denen die Richtigteitsbeschwerde an den Appellhof zu gehen hatte, als eines ber wichtigsten fur eine wirflich gedeihliche Reform unferes Rechtslebens bezeichnen zu muffen.

16\*

Rächt ber Friedensrichterfrage bie wichtigste und am meisten controverse icheint uns die der Bejegung der Richterstellen in den Collegialgerichten ju fein. Babrend wir es aber bort mit nur zwei fich fcarf gegen. überftehenden Anschauungen zu thun batten, bat es bier fo viel Bläne gegeben als Röpfe. Seit der Beit, wo die Juftigreform querft den Boden unferer Brovingen berührte, bis zum beutigen Tage bat ein Broject Das andere abgeloft, obne daß fich bisher irgend eines der allgemeinen Buftimmung zu erfreuen gehabt batte. Bie abmeichend nun aber die Ausganas. puntte und Biele ber einzelnen Antragfteller auch gemejen fein mögen, wie verschieden die Mittel und Bege das für gut oder gar für nothwendig Ertannte und Gewollte zu realifiren: wir vermögen in diefem bunten Betummel einauder abwechselnder und fich widersprechender Bilder unfer Auge boch an einem Grundgedanten, an einem gemeinfamen Motip au erlaben: bem dringenden Bunfch, der allgemein gefühlten Rothwendigteit nämlich - die Befegung der Richterftuble dem gande ju erhale Die Bertreter des unter allen Umftanden zu ichugenden biftorifcen ten. Rechts fowohl, wie die abfoluten Utilitarier, die gemäßigten, eine organiiche Entwidelung bezwedenden Liberalen und die fprungweise bas politifche himmelreich erftrebenden Raditalen, fo febr fie auch fonft fich unter einander befehden mögen: diefer Bunft bot fur fie alle eine befriedete Statte bar, auf der die Rampfe rubten und man fich in Eintracht die Sande reichte. Und wenn diefer oder jener heißiporn, im Streit über die Dobalitäten der Durchführung diefes Brincips erhigt, den Gedanten aus. fprach, man tonne ja im Rall des Nichtzuftandetommens einer Einigung. ben Schwerpuntt der Richtereinsetzung außer gandes verlegen, jo begegnete er unfehlbar dem entichiedenften Biderfpruch, ber ihn dann bei ruhigerem Blut leicht eines Beffern belehrte. Go tief murgelt die Uebergeugung, daß Die Borguge unferer bisberigen Juftig, ihre Unbeftechlichteit und Integritat überhaupt, aufs Engfte verbunden find mit der Aufrechterhaltung jenes Grundfages und eine Schädigung deffelben die hauptgarantie für jene trefflichen Gigenschaften nehmen wurde. Ja Diejes zu den Rernpuntten bes traftatenmäßig erworbenen Rechts gehörige Balladium unferer Freiheit munichen felbft diejenigen erhalten ju feben, die das biftorifche Recht fur einen Trümmerhaufen ausehen, auf dem fich die Ideen des Jahrhunderts eine weitere Behausung zu erbauen hatten. Denn in der That dem im Reichsentwurf vorgeschlagenen Richterernennungsmodus zuftimmen, demanfolge bas Gericht, in dem fich eine Balang vorfindet, dem Juftizminifter Candi-

daten vorzuschlagen hat, der feinerseits, auch ohne an dieselben gebunden ju fein, andere zur faiserlichen Bestätigung präsentiren darf — hieße einem Justand vollständigster Ungewißheit in Bezug auf die fünftige Justiz entgegenstenern.

Dan hat freilich gejagt: es tame Alles nur darauf an, die erste Infamimenfehnng der Gerichte möglichft gut zu combiniren, womit denn in perpetuum gute Gericht gegeben fein murden, ba einem naturgefete gemas aus Gutem nur Gutes tommen tonne. 2Bie aber denn, wenn es wällig nicht' gelingen follte diefen erften Bersonalbestand den Intereffen bes gangen gandes gemäß berzuftellen, murde bann nicht, auch demfelben Raturgefese gemäß, eine unpopuläre Inftig fur Decennien die nothwendige folge fein ? Und wie ift es benn endlich mit jenem behaupteten naturgefese felbft beschaffen ? Trifft es denn wirflich unbedingt ju, daß Trefflichfent bes Charatters und Beiftes mit einer gleich ausgezeichneten Denschentennfniß gepäärt zu fein pflegen, daß der gute Richter fich auch immer einen guten Collegen auszusuchen miffen wird? Sft nicht vielmehr wirkliche Renfchentenntnig eine ber am feltenften augutreffenden Gigenschaften? Und Bunen fich nicht die beften Menfchen trot der beften Ginficht, durch bier afferbings folecht angebrachte Borguge Des Bergens - Bute, Gefälligteit, Böhmollen - verleiten laffen, gute Menfchen aber fcblechte Juriften, oder belleicht gar entfernte Rechtstenner aber nabe Berwandte ju mablen? Und im wie viel mehr die weniger guten, die aus dem Richtercolleg doch nicht ams ausgeschloffen werden durften! Und tame einmal ein ichlechter Geift in ein folches Colleg welches andere Correttiv gabe es dagegen für die Jutunft als den Bufall, da doch nur das bisherige Colleg bas Prafentatonsrecht hat? - Ueber bas dem Juftigminifter vorbehaltene Recht feinerfeits neue Candidaten vorzuschlagen, unabhängig von den durch die Gefege ptajentirten, enthalten wir uns jeder weiteren Betrachtung, dieje dem Lefer felbit anheimstellend.

Ruß aber das Wahlrecht den Provinzen unbedingt erhalten bleiben, will anders man nicht mit den Vorzügen unserer bisherigen Juftiz va danque spielen, so fragt es sich, auf welche Weise es zu realistren sei. Bie bereits oben angedentet, hat es an Plänen der verschiedensten Art nicht gesehlt. Greisen wir aus den auf die gesetzgeberische Bühne getretenen Combinationen vor allem drei Hauptgruppen heraus, von denen die eine das Wahlrecht den bisher dazu berechtigten Ständen und zwar nach hergebrachter Weise zu conserviren sucht, die andere das Wahlrecht auch

nur denselben beiden Stäuden vindicirt, aber in von der bisherigen verfchiedener Form, die dritte endlich auch unfern tiers état, ben Bauernfand, beffelben theilhaftig machen will und zu dem 3med einen beftimmten Bablmodus aufgestellt bat - wobei wir die verschiedenen innerhalb Diefer Arten auftretenden Species, nicht weiter ju berudfichtigen gedenten. Die erfte, von den Confervativen unferes Landes vertheidigte Combination zielt darauf ab, in jedem Gericht eine bestimmte Babl von Stublen durch bie Ritterschaft, eine andere durch die Städter zu bejegen, und zwar mirben die Bablen der ritterschaftlichen Gerichtsglieder für die im Rreife befindlichen Gerichte auf den Rreisversammlungen des gandtags, bie Der Glieder des Appellhofes dagegen von dem gesammten gandtag vorgenommen werden, mabrend die in den Rreisen belegenen Stadte die ihnen concedisten Stuhle der Rreisgerichte, fammtliche Stadte einer Proping bagegen die des Appellhofes zu bejegen hatten, Abacieben Davon. Dafi Diefer aus Aurcht vor jeder Berührung der Berfaffungsfrage bervorgegan. gene Blan, boch auch infoweit eine Berfaffungserweiterung (um nicht Beränderung zu fagen) feitens der Städte involvirt, als biedurch - allerdings nur ju Bablzweden - ein Städtetag gegeben ware, leidet derfelbe an der großen Schwierigfeit das Berhältniß festzusegen, nach welchem die beiben Stände an der Besegung der Stuhle participiren follen. Deun in der Natur der Sache liegt es, daß jeder Stand feine Stellung höher veranschlagen wird, als fie ihm von dem Mitftande wird anerfannt werden wollen, ba es tein objectives Rriterium fur eine folche Ermittelung gieht. Den gangen Streit aber durch dritte entscheiden laffen, inpolvirt eben das vollftändige Feblichlagen einer Einigung, auf die es ja boch hauptfächlich oder vielmehr allein antommt. Außerdem maren durch Diefen Modus Die bisherigen Mäugel faum vermieden worden; denn bei der von Lag ju Lag erhöhteren politischen Stimmung des Landes, murde die Bolitif biedurch unfehlbar in die Gerichte hinein getragen werden, indem der eingelne Richter, des ftandischen Ursprungs eingedent, bei feiner richterlichen Thatigteit mit aller ihm ju Gebote ftehenden Rraft bemubt fein durfte, Die Intereffen feines Standes mabraunehmen. Demnach widerspricht Dieje Proposition der auf dem Boden der Juftig vollftandig berechtigten und mit aller Eutschiedenheit zu fordernden Ausgleichung der Standesuntericiede in einer wirflich verlegenden Beije und gebort desbalb, fomie auch meil fie den dritten Stand in ihren Combinationen gar nicht berudfichtigt, une feres Dafürhaltens ju ben unmöglichen Dingen.

Letterem Uebelftande ift auch ber sweite Borfchlag leider vicht ente gangen, obgleich er die Reime zu einer gludlichen Lofung ber fcmierigen Aufgabe enthält. Er giebt nämlich das Princip der Bejepung des Gerichts nach Richterftublen auf, indem er Delegationen der beiden Stande für jeden Gerichtesprengel zu einem Bablcolleg zusammentreten laßt, aus dem Dann burch Babl die Richter hervorgehen. Durch diefen Modus ift der graße Borgug gewonnen, daß der ftandische Sader aus dem Gericht in Die Bablperfammlung zurüchverlegt ift, in der er ungleich geringeren Schaben bringen fann. Der neugewählte mird fich als Candidat der muthmaßlich aus Elementen beider Stände gusammengesetten Majorität anjeben und, ohne ftandisch engagirt au fein, feine richterliche Thatigfeit aufrehmen. Außerdem icheint nus bier fowohl, wie bei der folgenden dritten Combination das bisherige ftandische Bablrecht im Princip uns alteriet ju bleiben, mas wir im Folgenden bei Gelegenheit der Befprechung bes dritten Brojects auszuführen gedenten. Doch auch von dem ermähnten zweiten Bojungeversuch, als von einem auf halbem 2Bege fteben bleibeuden, muffen wir uns unbefriedigt abwenden, da er principiell die Einjepung ber Richter den Ständen vorbehalten will, und doch zugleich den numerifch bedeutendften und in ber Entwickelung unferes Landes entichieden gewichtigen Bauerftand vollftandig ignorirt.

Bir wenden uns daber dem dritten Borfchlage zu, der dabin geht, .4 Die Richter aus der Babl eines aus Delegirten der drei Stände (Ritterichaften, Städte, Bauern) bestehenden Collegs bervorgeben zu laffen, Das, für Die einzelnen Gerichtsbezirte bestehend, bei jeder Babl zugleich die Glieder Des betreffenden Gerichts als ftimmberechtigt hinzuzuziehen hatte. Der Appellhof wurde von einem Bablcolleg, das aus Ausschuffen der einjeluen greiswahlpersammlungen bestehend, mit den bisherigen Gliedern des Appelhofes zusammentritt, gewählt werden. Dieje Combination, den biftorifchen Boden im Princip nicht verlaffend, fcheint uns den großen Bortheil der logischen Confequenz für fich zu haben. 2Beun es uns außerdem gelingen follte nachzuweisen, daß fie die Borzüge der bisherigen 3ufis vollftandig mabrend genugende Garantien für zwedentsprechende 2Babkn zu geben im Stande mare, fo durften wir dann wohl in der Lage fein, Diefelben als unferen Berhältniffen entsprechend gur bedingten ober unbedingten Annahme empfehlen zu dürfen.

Bas unn die Behauptung betrifft, daß wir durch diese Maßregel principiell den hiftorischen Boden nicht verlassen, so ift uns dieses wieder-

bolt, jedoch ohne bisher unsere Ueberzeugung zu erschüttern, beftritten worden. Benn nämlich den Ständen als folchen in der Beit der ftandiicen Gerichtsbarteit, in der jeder nur durch Geinesaleichen gerichtet werden tonnte, bisher die Richterwahl zuftand, die Gerichte demnach theils von dem einen, theils von dem andern Stande ausschließlich befest wurden, fo muß mit dem Berlaffen der ftandifchen Gerichtsbarteit, mit der Umwandlung ber ftanbischen Gerichte in wirfliche Landesgenichte, will man Das Brincip der Richterwahl aufrecht erhalten, für die Ausübung deffelben eine dem principiell adoptirten Resultat entsprechende Combination ac-Denn es fcheint uns widerfinnig, daß die Glieder Diefer funden werden. Landesgerichte, vor denen alle Standesunterschiede aufzuhören baben, doch noch nach rein ftandischen Gefichtspuntten ernannt werden follen; daß diejenigen Richter alfo, die im Brincip in ihrer Thatigteit das Recht mit aleichem Dase für alle Stände meffen follen, factifch zu Bachtern befonberer Standesintereffen eingesett werden. 2Bill man biefen gang ungereimten Biderfpruch vermeiden und Doch das bisberige Recht im Brincip erhalten, fo muß ein neuer Modus fur feine Ausubung gefunden werden. Dieler aber bietet fich uns im Bahlcolleg dar, das obgleich aus Delegirten ber verschiedenen Stande bestehend, bei feinen Beschluffen durch Autstel. lung des Brincips der Majorität den rein ftandischen Standpunkt verlaßt und somit nur Candidaten der Majorität, nicht aber diefes oder jenes Standes aus der Bablurne bervorgeben lagt. Babrend früher bas dem Stande als folchem zustehende Bablrecht factifch entweder in den Rreis. verfammlungen oder im Plenum des Landtags (je nachdem das Land- und Rreisgericht oder das hofgericht befest werden follten) von den grund. befigenden gandtagsberechtigten ausgeubt murde, fo mußten fortan fatt Deffen Delegationen diefer Rreisversammlungen oder des Landtags, und zwar, ba es fich nicht mehr um Standes- fondern um Landesrichter ban-Delt, in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen den Bablact vornehmen. Sierdurch ware bas auch unferer Anficht nach nicht hoch genug ju ichagende Rleinod des den Ständen zustehenden Bablrechts im Brincip confervirt. was fich praktisch etwa fo bethatigen möchte, daß im fall ber in Rede ftebende Bahlmodus jest acceptirt und eingeführt, einft aber in folge veränderter Berhältniffe aufgegeben werden follte, die Ausübung bes Babis rechts alsdann von den ju einem Bablcolleg combinirten Delegationen wiederum unmittelbar an die Stände als folche zurudfallen mußte. Dak man aber auch ohne das vorliegende hiftorische Princip im Befentlichen

ju alteriren, den Bauerftand zur Bablberechtigung berbeiziehen tann, fceint uns durchans nicht zweifelhaft. Denn follte man mit demfelben als einer Einheit etwa nur defhalb nicht das Bablrecht verfnupfen durfen, weil er nicht organifirt, dieje Einheit alfo nicht privatrechtlich gegeben ift? Jugegeben, daß bem Bauerstande, als Gangem, feine juriftifche Berfonlichteit im privatrechtlichen Sinne gutommt, wie etwa den einzelnen Ritterichaften oder ftadtifchen Communen, fo wird er boch ftaatbrechtlich entfcieden als Berfon aufgefaßt, indem j. B. dem Bauernftande als foldem, alfo als einer Einheit, nach Tracirung ber Demarcationslinie gwiichen dem Bauer- und hofslande auf erfteres ein ansichließliches Unrecht gegeben worden ift. Ift aber überhaupt dieje Einheit einmal gedacht worden, fo durfte dem nichts entgegenftehn, ihm im Princip auch bas Bablrecht ber Richter zu vindiciren. 3a, wir glauben, daß die treibende Rothwendigfeit ber Logit uns dabin drangt; ift es boch durchaus inconfequent in einer Beit, in der ber Bauerftand den beiden übrigen biftoris ichen Ständen ebenburtig an die Seite gestellt ift, diefen jungsten Sohn bes Landes vom Recht, an der Babl des Collegialrichters mitguwirten, ausichließen zu wollen. Diefer von der Logit gebotene Schluß ift denn anch in all ben Staaten gezogen worden, in denen, wie bei uns, fich bas öffentliche Leben innerhalb ansgeprägt ftandischer Formen vollzogen bat. In Schweden fowohl wie in Finnland ift ber Bauer als folcher gleich ben übrigen Standen zur Ausübung politifcher Functionen berechtigt, und daß es bei uns bisher auders gewefen, ertlärt fich allein aus den Leibeigenichafteverhaltniffen und ihren Folgen, unter deren Gerrichaft man dem Bauern nur ungern das Bradicat eines besondern Standes jusprach. Jest aber, wo wir nach Aufhebung der Leibeigenschaft, in Bezug auf die Boransjegungen den obengenanuten Staaten gleichgestellt find, durfen wir auch nicht zögern, wenn anders wir unfere ftandifche Grundlage nicht auf. jugeben denten, den Bauern ju einem politisch vollberechtigten Stande heranzuziehen. Daß die Ausübung des Bablrechts hierbei nur dem grundbefigenden Banern zugeftanden werden möchte, durfte um fo weniger Biderfpruch finden, als ja derscibe Ausführungsmodus auch innerhalb des ber Ritterichaft als folcher zustehenden Bablrechts geubt wird. Auch ließe fich vielleicht aus 3medmäßigteiterndfichten bas Urwählerrecht allein an De bereits durch das Bertrauen ihrer Standesgenoffen ausgezeichneten Bauerbeamten - Rirchenvormunder, Gemeinderichter, Gemeindebeifiger 2c. - übertragen, die dann ihrerfeits die Babimanner au mablen batten.

235

Doch gehört biele Specialität eigenstich nicht in die principielle Pisculfiqu der Frage, und verlassen wir fte deshalb, um den von uns aufgegehenen Faden wieder aufzumehmen.

Unterfuchon wir genauer, ans welchem Grunde man diejes abgeleitete und an bie Stande gefnupfte hobeitarecht fich au erhabten munfcht. fo ift es boch wohl bie feft bearundete Ueberzeugung, das diejenigen, die bas größte Jutereffe an einer guten Juftig haben, da fie zugleich die ausges Debntefte Berjonallenntnift befigen, wohl am geschütteften fein burften, bie bei eintretenden Bacangon taugtichften Berfonen gu bezeichnen. Rudum würde man, wie die Dinge bei uns nun einmal fteben, ju sandererfeits rtnannten Michtorn burchaus fein folches Bertragen haben; wie michen felbfigemählten.- 3m einer guten Juftig gehört aber nicht nur, baß fie wirfluch ben Biefet abaquate Rechtsfprüche aufzumeifen bube, fonderu bus ibr auch bas affgemeine Bertranen ber Rechtfuchenden entregentomnie. Done Vertrauen baber feine gufe Juffig. Und bat eimarder Bauericin gevingeres oder vielleicht gar tein Intereffe an einer anten Jufiff ober alaubt man fein Intereffe bard bie auberen Stande icon vollftatbig vertreten qu jehen? Er felbft jebenfalls icheint, wie mir bas aus den letten Borgängen und zum Ueberfluß aus den zahllofen, bei möglichen und nur möglichen mitangen angebrachten Supplicationen beutlich genug berborgeben feben; nicht biefer Anfchauma an' fein. . Und gefeht bie Suffta mare Die trefflichfte ber Bolt, der Bauer aber, weil an derfelben nicht hetheis litt ober, mas dem aleich ficht, nur ungenftgend betbeiligt, wie bas gegen-Bartig vor Rall ift, und mit ihr nicht aufrieden --- wäre es ein Unrecht, wenn te nur dort vertraute, wo von ihm defignirte des Rechts fundige und fomit den übrigen Gerichtsgliedern ebenburtige Berfonen Das Recht frechen? Bir ftehen bei ber Beantwortung Diefer grage vor einem hiftorifch gewor. benen Berhaltniß zweier Stande, das wir nicht frivol übergeben, fondern in unferen Combinationen mit berudfichtigen muffen. Das in den Zeiten der Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit im Laufe von Jahrhunderten erzeugte und genährte Mißtrauen gegen feine herren, wird nun und uimmer eine Generation, und mare es die humanfte und gerechtefte, au ver-So lange daffelbe aber fortdauert, wird ber wischen im Staude fein. Bouer fich immer bedruckt fuhlen durch eine Juftis, an deven Beftellung er teinen Untheil bat. Da nun für den Bauern baffolbe Motiv wie für Die andern Stände, ja fogar in noch verftarttem Dage porliegt, fo purfte

fich somit auch die unabweisliche Forderung ergeben haben, den Bauern bei der Besehnung der höhern Richterposten mit zu betheiligen.

Aber, tonnte man uns einwenden, jugegeben daß mir bem Bauern principiell bas Mitwählen nicht verfagen tonnen, ift nicht fedes politische Recht - zumal ein von der Berjon des Sonverains auf die Gulube fom. tragenes Sobeiterecht --- zugleich eine politiffe Bflicht? Ditrien wir aber palitifche Bflichten Berfonen quertheilen, die mir für vollpändig unfähig halten muffen biefelben auszunden. Burden mir, indem wir logtich astret handeln, nicht dennoch politisch ftrafbar erscheinen, wenn wir die Schiffale der Sendesjuffig den handen des ungebildeten, Berführungen und Corruptionen unr ju leicht zuganglichen Gaufens anvertrauten. Darf mitte den Forderungen der Logit ju Liebe, das Laudesintereffe anf bas Spiel fegen? Bir gestehen gern au, auch wenn wir biefe Ginwurfe für richtig angnertennen vermöchten, lieber ben Bormurf inconfequent an fein, auf aus laden zu wollen, als ben, mit ber Juftig bes gundes frival gespiels gu haben. Doch vermögen wir eben nicht, die Richtigkeit jener. Befürchtung onzuertennen. Deun menngleich der Bauer im Augenblic allerdings nicht überall fabig fein mag, eine richtige Bech! felbftandig vorjunehmen, fo wird er eben in dom Colleg feitens der andern Stande die besten Bood ther finden. Dieje aber berauszufinden, bagu beborf es feiner befonderen Einficht und Bifdung, dezu genugt ber nicht nur dem Menfchen, fondeon fagar dem Thier einwohnende Inftinct, fich demjenigen anzuichliegen, ber es wirtlich gut wie Einem meint. Babl fommer auch auf diesem Giebiet bisweiten Berirrungen vor, wie in allen menfchlichen Dingen, und worr um fa loichter je mehr die verschiedenen Gefellichaftsclaffen ftandisch von einandber abgesperrt find, ftatt, fich berührend, auf einander influengiren gu tonnon. In Diefem Babicolleg aber finden wir einen fobchen ftandifch-neutralen Boben, auf bem bjejenigen zujammen zu fteben baben werden, tenen bas gegeuseinige Berftandnig Lebensbedingung fein wird. Wenn man aber mit allen unerlächichen Reformen marten wollte, bis Die ju Reformivenden für Diefelben vallftändig reif merden, fo bieße bas biefelben ad calendus graocas verschieben. 3ft es boch mit eine Aufgabe legislatorischer Thatigkeit, der Zeit vorauseilend, durch ihre Magunahmen das Ball zuglrich au ergichen. 28gun und mo fall benu mit unferen Bauern der Anfang gemacht werden, ihn boherer Gestitung theilhaftig werden ju laffen, ibn in bas Berftanduig der allgemeinen Bandesintereffen bineinmgieben ? 200durch allein tann denn die Rluft, die zwischen den fogenannten gebitbeten

Ständen und dem Banern bestebt, ansgefüllt werden, wenn nicht gerade dadurch, daß man ihn mit seinen gebildeten Mitständen anf ein Feld gemeinsamer sachlicher Thätigteit stellt?

Es ift uns entgegnet worden, daß die Bauernbeglücker mit Errichtung guter Schulen ihre Thätigkeit anheben müßten, nicht aber, die nothwendigen Entwickelungsstadien überspringend, das Ende zu ihrem Mufang unden sollten. Wenn wir nun anch zugeben mögen, daß für den Bollsunterricht noch viel, sehr viel zu thun ift, so glauben wir doch nicht, daß damit zugleich auf allen übrigen Gebieten geseiert werden dürfe, vielmehr icheint es uns mehr als doctrinär, einen ganzen Stand in die Schule zu foriden und unterdeß, etwa für eine Generation, alle übrige Entwickelung außerhalb der Schule ausstreichen zu wollen.

Und ift die vermeintliche Gefahr für die Justig bei dem Eintritt von Bauerrepräsentanten in das Wahlcolleg wirklich unabweistich, oder überhaupt nur möglich? Wir gestehen blind genug zu sein, dieselbe bisher nicht einsehen zu können, angenömmen nämlich, daß die Vertreter der beiden übrigen Stände zusammen nicht in geringerer Anzahl im Wahlcolleg vorhanden sind als die der Bauern. Denn sehen wir Ausnahmszeiten der Aufregung voraus, herbeigesührt durch verblendete oder gewisseiten Nes im Stande wäre sich auf längere Zeit und in großem Umsange zu vertiren, und er nun schädliche Individuen in die Gerichte zu bringen specieren, und er nun schädliche Individuen in die Gerichte zu bringen specieren, is glauben wir voch entschieden, daß ihm dies nie gesingen könnte. Solchen Gesahren gegenüber würden die Vertreter der beiden übrigen Erände eutschieden Front machen und den Einsluß der Bauern dadurch vollftändig zu paralystren im Stande sein.

Alle bisherigen Argumentationen gingen von der Boraussesung ans, daß die bäuerlichen Urwähler wiederum nur Bauern zu ihren Bablmännern ernennen würden. Dem gegenüber dürste aber noch die Röglichkeit ja die Bahrscheinlichteit bervorgehoben werden, daß ste Bertrauensmänner aus den andern Ständen und namentlich diejenigen ihrer Bollsgenoffen, die einer höhern Bildung und Stellung theilhastig geworden, wählen werden. Ja, wir haben sogar die Ueberzengung, daß dieses gar nicht selten geschehen wird und daß es namentlich die Prediger und sonstigen, dem Laudvolf gegenüber eine Bertrauensstellung einnehmenden Personen sein werden, die ziemlich constant mit der Vertretung besselben betraut werden dürsten,

238

haben wir demnach in Borbergehendem nachzuweisen gesucht, daß die Betheiligung des Bauernftandes an den Richtermablen das bisherige politische Bablivstem principiell teineswegs verlett, ja fogar eine unabweisliche Confequenz deffelben ift, ferner, daß ber Bauer nur bann mit der Juftig zufrieden fein wird, wenn er fich bei ihrer herftellung allfeits betheiligt weiß, und endlich, daß die bieraus entipringenden Befahren pobl nur in einzelnen furchtfamen Gemuthern, nicht aber in der Ratur der Dinge begründet find, fo überlaffen wir die Beantwortung der Frage. juwieweit uns diefer Nachweis gelungen ift - den Lefern. Sollten mir diefen oder ienen unter denselben im Brincip überzeugt haben, fo merben die Modalitäten der Ausführung wohl teine Schwierigfeiten machen. Das Berhältniß, in welchem der Bauer an der Befegung des Bablcollegs ju betheiligen fei, fowie die Frage, ob die Glieder des Gerichts felbit, in dem eine Bacang zu besethen ift, in dem Bablcolleg als ftimmberechtigt außunehmen feien, find Fragen mehr untergeordneter Ratur. Unferer Meinung nach mare es zwectdienlich und gerecht, die drei Stande etwa mit je einem Drittel der Bablftimmen zu bedenten, und einige ober affe Glieder Des Gerichts an der Babl zu betheiligen. Doch halten wir dieje Besonderheiten durchaus für discutabel.

Rachdem wir in den beiden ersten Fragen einer zahlreichen Gegnerschaft gegenübergestanden, thut es uns wohl, in der dritten, die Schwurgerichte betreffenden, gleicher Auschauung mit der Majorität unserer Landsleute zu sein. Wenn wir derselben dennoch einige Worte widmen zu muffen glauben, so geschieht es augesichts der Pressen, welche das Factum der Reception dieses Instituts in das Reichsreglement auf uns ausgenöbt hat und auszuüben sortfahren dürste. Wir werden uns hiebei um so fürzer salfen können, als wir uns auf den Standpunkt stellen, die innere Berechtigung und Brauchbarkeit des Schwurgerichts in abstracto anzuertennen und nur seine Anwendbarkeit für unsere Provingen zu bestreiten.

Das Schwurgericht, so fagen seine Bertheidiger, eine Errungenschaft ber modernen europäischen Entwickelung, hat die Aufgabe die schon bei den Einzelrichtern in Betracht gesommenen zwei Erforderniffe zur Gerftellung eines gerechten Spruches auch zweien gesonderten Factoren zuzuweisen und durch ihr Jusammenwirken die bestmöglichen Sprüche zu garantiren. Das Richterrolleg soll das Rechtselement, die Rechtssenntuiß, die Geschwornen, als Laienelement, sollen das Bertrautsein mit den thatsächlichen Berbätt-

niffen, dem Leben in feiner bunten Mannichstitigteit darftellen; wobei man, neben dem Vorzug der höchsten Potenzirung diefer beiden Thätigkeiten, zugleich die Gesahr vermieden zu seben glaubt, die mit ihrer Cumulation in einer und derfelben hand verbunden wäre; eine solche Vorstät aber sei um so mehr geboten, als es sich hier um die höchsten Güter des Menschwen, um Freiheit, Shre, Leben, handle. Da nun mit sehr wenigen Ausnahmen fast alle europäischen Staaten dieses Institut mit Erfolg realistit haben und auch das große Reich, dem diese Provinzen angehören, dassielte einzusühren im Begriff stebt, so liege hierin für uns ein zureichender Grund vor, es auch zu adoptiren, zumal die übrigen Gouvernements eine Bevölzkerung von entscheden niedrigerem Culturniveau bestigten.

Diefem unleugbaren Culturborfprung gegenüber wird mit Recht auf Die zahllofen Schwierigfeiten hingewiefen, die im Bergleich mit den übrigen Ebekten bes Reichs uns durchaus eigenthumlich find, und bier durften es vor allem, die mehreren, über einander geschichteten Rationalitäten und Sprachen fein, die der Realiftrung diefes Inftituts unaberfteigliche Sinderniffe in den Beg legen. Denn will man auch ferner die deutsche Sprache als ansichließliche Gerichtssprache beibehalten, mas, abgesehen von bem ftrengen, tractatenmäßig erworbenen Recht, icon nach den gegebenen guftanben mit inverer Nothwendigleit gar nicht anders fein tonnte, fo muß von ben Geschworenen unbedingt die Renntnig Diefer Sprache verlangt werden: den Dogmeticher außer in ben Gerichtsfaal, wo er bei den Bellagten und Acuach periciedener Rationalität icon eine weit gebende Thatigleit au entwickeln haben wird, auch noch in das Berathungszimmer der Gefcmorenen gieben, biege ben gangen Upparat bis zur Unausführbarfeit complis cirt machen. Durch Diefes Requifit aber ware factifc der Bauernftand, bis duf unbedonttende Ausnahmen, von der Betheiligung an der Jury ausgeschloffen. gudem murben die landlichen Gtemente überhaupt nur febr fparlich vertreten feinjaba einmal Die gabl der fcmurgerichtofabigen und pflichtigen Laubbemohner im Bergleich mit ben Städtern unverhältnigmäßig gering ausfüllen burfte, bann aber, bei ben großen Entfernungen und unaufänglichen Communicationsmitteln unferer Drovingen, Diefe Benigen nicht immer im Stande waren, ber fie fcwer belaftenden Verpflichtung nachantommen. Dag nun aber Berdicte über das Leben, die Freiheit und Die Ehre ber gangen Bevöllerung vorzugeweise in die hand einer Rlaffe berfelben gegeben murden, icheint uns der 3dee des Schmurgericht ebenfo wenig ju entiprechen wie ber Billigfeit: es bieße den Grundfag des Ge-

- 240

richtetwerdeits durch Seineshleichen in feln birectes Gegentheil verlehren ein sakto mortate, wie ihn felbst der fühnste Politiker für gefährlich halten wird. Deutnach halten wir aus demsethen Grunde, der uns die Betheills gwig ber Battern an der Richterwahl befürworten ließ, die Enlführung des Schwurgerichts für durchaus verwerstich: perhorresciren wir principiell jede Art von Monopolifirung richterlicher Thätigkeit in der hand biefer oder jetter Bevöllerungsgruppe, so muffen wir auch, für den Augenblitt wenigs ftens, gegen das Schwurgericht votiren. Würde doch anch eine stete Uns zuriedenheit mit den Verdicten der Jury die unausbleibliche Folge sein in einer Bevölletung, die durch ständische und nationale Antagonismen so jehr zerflüftet ist wie die unfrige.

Mußerbem halten wir es vom legislatorifchen Standpunft aus minbeftens fur bochft gemagt in einem Lande, mo bis auf die jungfte Beit fur jeben Lebenstreis ein anderes Recht galt, ein einheilliches Rechtsbewußtjein affo nicht vorhanden ift, mo fernier in gemiffen Schichten der Bevölferung Das Rechtsbewußifeln überhaupt erft bas Stadium des erften Erwachens beschritten Bat - bier ein Inftitut einzufuhren, Das ein einheitliches, durch alle Schichten gedrungenes, mannlich-fraftiges Rechtsbewußtfein ju feiner unabweislichen Borausjegung hat. Bolle man doch nicht dort nach Früchten fuchen, wo man den Baum noch nicht gepflanzt hat! Erft nachdem alle Stånde im ungetheilten gleichen Intereffe für herstellung einer guten Juftig ju forgen gelernt haben werden und das allgemeine Rechtsbewußtfein ebenfo fehr an Umfang wie an Tiefe die zureichenden Dimenstonen angenommen haben wird - erft dann durfte es an der Zeit fein das Schwurgericht bei uns einzuführen. Ber aber möchte leugnen, daß bis dabin noch ein gutes Stud Beges zurudzulegen fei?

Bir stehen am Schluß der uns gestellten Aufgabe. Db wir sie erfüllt oder verschlt, ob wir vielleicht geschadet, wo wir zu nutzen, erbittert, wo wir auszusöhnen gedachten: die Zeit wird uns darauf Antwort geben. Che wir die Feder aus der hand legen, nur noch ein letztes Wort!

Die Werthschätzung des tractatenmäßig garantirten selbständigen Rechtswesens dieser Provinzen ist der gemeinsame Boden, auf dem alle, wie weit auch sonft auseinandergehende Ansichten unserer Landsleute, gegenüber einer nivellirenden Staatsraison, zusammentreffen. Was uns von uuseren principielleu Gegnern scheidet, ist, daß wir, der modern-europäischen

# 242 Bur Reform unferer Gerichtsverfaffung.

Rechtsentwickelung Rechnung tragend, Form und Befen auseinanderzuhalten uns augelegen sein lassen, während Jene den Rern der Sache nicht anders als in der bisherigen, längst schon murbe gewordenen Schale sich zu denken vermögen. Benn aber dieselbe Partei, welche an der direkten Bahl der Stände und dem Stuhlspftem seschätt, zugleich auch, nach dem für unsere Justände unzureichenden Muster des Reichsreglements, die ungelehrten Friedensrichter nebst deren Versammlung en auf ihre Fahne geschrieben hat, so können wir ihr um so weniger die Prätenston nachgeben, als ob ihr die Bertbeidigung des historischen Rechtsbodens mehr als uns am herzen liege. Nur die Bassen, womit vertheidigt werden soll, sind andere hüben und drüben.

Sollte uns dereinst wirklich das hohe Gut verloren gehen, auch ferner von denjenigen gerichtet zu werben, "die mit uns geboren und erzogen find, die den gleichen Begriff mit uns von Recht und Unrecht gesaßt haben, die wir als unsere Brüder ansehen können" — so leben wir der Ueberzeugung, daß es dazu nur gekommen sein wird, weil man eine bestimmte und an sich schon unzulängliche Form desselben um jeden Preis conserviren wollte.

Th. Bötticher.

Redacteure : A. Saltin.

G. Berthols.

# Acher Montesquieu's lettres persanes.

12. 22

,

1

h

Ein Bortrag von I. Brüchner.

Die Sefcicitsforschung verfügt gegenwärtig über Quellen, welche in früheren Reiten entweder unbefaunt oder ungugänglich oder unausgebeutet waren. Rach zwei Richtungen bin geht die Eroberung neuer Quellen. Einmal find die Archive zugänglicher geworden und mit vollen aebiete. handen tann nunmehr der hiftorifer aus dem Bufte von Geschäftevapieren vergangener Beiten icopyfen und bas minutiofeste Detail auch der fceinbar unbedeutendften Angelegenheiten reconstruiren. 3weitens hat die Literatur im weiteften Ginne ber Geschichtsforschung Schätze mitzutheilen begonnen und diefe lettere Errungenschaft hat denn wesentlich dazu beigetragen, daß man die Staatsgeschichte nur als eine der vielen Provingen der Geschichtofcreibung aufeben lernte und endlich aufhorte die politifche Beschichte mit der Beschichte überbaupt, den Theil mit dem Gangen ju verwechfeln. Unter den deutschen Geschichtsforschern ift es por allen Rante, ber die Rulle von neuentdedten Archivalien ju beherrichen, der, wie wohl gesagt worden ift, alle die Buge und Gegenzüge der europäischen Cabinette mit der combingtorischen Beisheit eines Chachspielers auseinanderzusegen und den Röffelfprung der Diplomatie über alle Felder zu verfolgen weiß. Dagegen haben Schloffer und deffen Schuler Gervinus Das Berdienft auf Die Besiehung der Literatur im weiteften Ginne zur Geschichte bingewiefen Gervinus rechnet es feinem Meister boch an, daß Schloffer m baben. nicht allguviel Gewicht legte auf die diplomatischen Geschäftspapiere, auf "bie Urfunden der Leute, deren Schrift und Bort fo oft nur gur Ber-Baltifche Monatsfchrift, 6. Jahra. 80. XII, Sft. 4. 17

## Ueber Montesquieu's lettres persanes.

ftellung der Babrheit dienen muß, für die die Geschichte erft ein Geschebendes nicht ein Geschebenes ift, und die in der Befangenheit von Dienern und Schreibern, mit verengtem Blide, in Rudfichten auf Die Gerren foreiben, für die fle beobachten, und auf die Beobachteten, über die fle berichten." Er ruhmt ihn, daß er es "verschmähte in unbegangenen Rohlenschachten zu graben, wo in dem grünen Balde der offenliegenden Gefcicte fo viel frifches Holz noch ungeschlagen fteht." Und als Diefen "offenftliegenden Theil der Geschichte" bezeichnet Gervinus die Literatur \*). Und in der That, lettere ift mehr als die Archive, weil das ganze große geiftige Leben ber Bolfer mehr ift als bas Geschäftsgewühl der Minifter und Diplomaten. "Die Geschichte, bemertt Gottichall \*\*) bei Gelegenheit feiner Charafterifift Mante's, ift fein Schachräthfel und lein Rechenegem. vel, sie ist mehr als eine divlomatische Kiligranarbeit." Nicht bloß die Thatfachen der politischen Geschichte find wichtig, fondern auch die Urtheile der Zeitgenoffen derselben: neben dem politischen Greigniß verdient auch Das Raifonnement ber geitgenoffen die Beobachtung des Befchichtsichreilen; alle handlungen der Regierungen fteben einer öffentlichen Meinung gegenüber und die Urfunden der letteren haben mindeftens fo viel Berth fur die Geschichtsforschung als officielle mit Siegel und Unterichtiften verfebene Actenftude.

Freilich hat die Literatur als Material für die politische Geschichte in jedem Zeitraum einen andern Werth; je nachdem ob in dem geffigen Leben der Massen eine Absehr von dem Bolitischen stattfindet ader ob die Litoratur vorherrschend als Publicistis erscheint. Es giebt Zeiten, wo die Bublicistis sich der Bolitik vollfommen anpaßt, zum Wertzenge dient für die Regierungen und wohl als officiell begeichnet werden kann. Es giebt andere Zeiten, wo in der Publicistis Opposition gemacht wird, wo dus Aussenahren der Zuftände und Moinungen ein Brillantseuerwert, von publicistischen Manischationen hervorbringt und salthe literärische Erzüsse find denn nicht minder anzischende historische Thatsachen als die, thatsächliche Umwälzung selbst, welche mit den ersteren fast immer im englich Zusammenhange steht. So tanu wohl Luthers literärische Thätigkeit als eine Reite "Schlachten" bezeichnet werden, so man Walther von, der Bogelweide wegen seiner trästigen Aussiale gegen das Papittum als Ro-

\*) Gervinus, Friedrich Chriftoph Schloffer. Ein Retrolog. Leipzig 1881. 6. 27 u. 28.

<sup>\*\*)</sup> Gottischall, die deutsche Nationalliteratur in der ersten Skifte des neurgehnten Juhohunderts. Zweite Aufl. 11. 2016.

#### Ueber Montesquiei's lettres persades.

somstor neben Luther Kellen, so wiegen die Inninsbriesse mindestens ebensoviel als manche "Haupt- und Staatsaction" der englischen Geschichte. Wie wir heutzutage dem Gange der politischen Angelegenheiten wesentlich durch-Mittheilung aller Parlamentsverhandlungen zu solgen im Stande find, so kann wan dasselbe auch in Bezug auf frühere Jahrhunderte an der hand des Publicistif. Aristophanes "Bögel" und Juvenals Satiren, önge von Arimbergs "Renner" und Freidants "Bescheidenbeit," Dante's Göttliche Kamödie und Petrarka's Briese find solche Bruchstücke von Ramnewerhandbungen ans scüberer Zeit, und wo es an Journalisten im engsten Sinne, wie Emil Girardin, Katkow u. U. schlt, da thut man wohl, wenn es sich um publicistisches Geschichtsmaterial handelt, Ihufvdies und Horaz, Wolfram von Eschenbach und Cervantes, Filchart und Rabelais als Journalisten zu verschien. Man kann aus ihren Schriften maschen keitartisch herawslesen.

Die frangöfiche Literatur Des flebengebnten und achtzebnten Sabrbunderts trägt ben Stempel der politischen Geschichte unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. Der politischen begemonie Franfreichs in dem siecle Man dictirte von Frankreich aus nicht d'or entspricht die literarische. bloß Friedenstractate, fondern auch die Regeln der Berefunft und Nefthe-Die gesteigerte Centralisation in Frankreich felbst machte til überhaupt. die Literatur ju einer Gflavin des Staates und, mas daffelbe mar, des Dofes. Der König war 3wech: alles andere Mittel. Seine Berberrlis hung war hauptaufgabe der Literatur: daher trägt fie auch den Stempel höfficher Etiquette und fteifen Geremoniels. Sie war im Dieuste des beftehenden Buftandes, aber fie diente einer Macht, welche bereits den Reim he Lodes in fich trug. Der Umfchlag erfolgte. Die officielle Literatur verwandelte fich in eine oppositionelle. Das siecle d'or und fener berühmte frangoffiche "atticisme" follte fich alsbaid in feiner gangen goblbeit bar-Bellen. Die böfifden Dramatifer, Biftorifet und Philosophen verschwanben und es tamen bie mabren Schriftfteller. Mit ber Emancipation vom Baje, nom Ceremoniel, won dan genablinigen Baumgangen und beschnit. tenen herten ber toniglichen Garten mar ein Riefenfchritt geschehen. Gone ber frabern Autorität ward geftarzt. Es gab "Sturm und Drang" auch in ber franzöfischen, Literatur und ber Beginn der Regierung Bude wigs XV, fündigte fich durch neue freiere geiftigere Regungen an.

Als einige Jahrzehnte fpater die Revolution hereinbrach, da triumphirte ber genialfte Bertreter derfelben, Mirabeau: "jest endlich fei die Beit

17\*

# Ueber Montesquien's lettres persanes.

gefommen, wo bas Talent an der Reibe fei." Aber dies gilt ichen von Der Dopositionsliteratur mabrend des gangen achtgebnten Jahrbunderts. Das Zalent war an der Reibe und ermies fich weitaus überlegen ben officiellen Begriffen von Staat und Gefellicaft, welche umzuwandeln es berufen mar. Berfailles ift ein vorgeschobener verlorener Boften ber abgethanen Beit bes ancien régime geworden, während in Baris Gefengeber auftreten für eine neue Beit, Mandatare der Menfchheit, Bropheten Der Revolution, Sturmvögel ungeheurer Ummalzungen. Die poetifche Befetsgebung Boileaus ward außer Rraft gefest burch die Genialität; Die fteifen Linien der fruberen Baulunft werden verdrängt durch weiche runde gormen, durch die coquette Arabeste, durch das Rococo. Gegenüber dem hofe von Berfailles erheben fich die literarischen Boje in Baris, jene bureaux d'esprit, der Gegenstand der Bewunderung und Theilushnie von gang Europa; fie werden die rendez-vous für alle Capacitäten, die Mittelpuntte neuer Bewegung. Es war die Beit, wo die petites maisons und boudoirs größere biftorifde Bedeutung gewannen als Staats. rath und Barlament, wo in den petits soupers und causeries eine neue gesetgebende Gewalt auftrat, deren Bills mehr durchschlugen als die Decrete Der abfterbenden Monarchie Der Bourbons. Diefer zweite Staat innerhalb des alten abzuftreifenden verhielt fich zum ancien régime wie ber Schmetterling gur Larve. Man mußte auf Metamorphofen gefaßt fein.

Es tamen Montesquieu, Boltaire, Ronffean und fie vertraten die innigste Berbindung zwischen Dichtfunst, Biffenschaft und Leben. Mit groser tunftlerischer Begabung verbanden fie vielseitige Bildung und Bettund Menschentenntniß. Sie vermittelten zwischen dem Ernst des Studiums und der Tändelei der flüchtigen Conversation. Sie brachten die tiessten Probleme aller Biffenschaften in den Areisen der vornehmen Belt zur Sprache. Die geistige Bewegung ging in hohen Bogen und man schwelgte darin. Einer der begabtesten Zeitgenoffen dieses Gahrungsproceffes, Talleyrand, hat wohl die Neußerung gethan, daß wer den Janber der Conversation ans der Zeit des ancien regime nicht kenne, den größten Gienuß entbehre, der dem Menschen überhaupt möglich sei.

Der hanptreiz lag eben in der Ueberlegenheit des Talents über Bie officiellen Justände. In kedem Burje wagte man Ausskille gegen Gefellschaft, Rirche und Staat. Es war ein Genuß zu zerstören, zu negiren. Man stürzte das Alte im Begriffe um und bereitete so deffen reellen Sturz vor. Die Richtung war eine ausschiende, zersepende, einreißende. An-einen

# Ueber Montesquieu's lettres persanes.

Reubau war nicht zu denken, ehe tabuls rass gemacht war. An die Heilung der Krankheit konnte man erst dann gehen, wenn man über die Natur der Krankheit klar geworden war. Das Erste und Wichtigste war die Diagnose.

Benige literarische Erscheinungen find eine so zutreffende Exemplisication sur die Geistesströmung, welche auf die Revolution von 1789 hinwies, als die lettres persanes, das Erstlingswert Montesquieus. Sie entstanden an der Greuze der absoluten Monarchie Ludwigs XIV., an der Schwelle der Oppositionsliteratur, welche gewissen in dieser literarischwelle ber Oppositionsliteratur, welche gewissen in dieser literarischwelle ber Oppositionsliteratur, welche gewissen in dieser literari-

Die Einkleidung ist einsach genug. Es ist eine Art Roman in Briefen. Mehrere Perser reisen in Europa umher, halten sich vornehmlich in Paris auf und theilen einander in längeren und fürzeren Briesen ihre Reiseeindrücke mit. Daneben spielt eine Reihe von Palastintriguen mit großem Etandal im Harem des vornehmsten Persers, und dieser Theil ist denn mit üppig ausschweisender, orientalischer Phantasse ausgemalt. Wir sönnen ans der Manier diese letzteren Theiles auf den Geschmack der Zeitgenossen Kontesquieu's schließen. Er benugte die Frivolität der Franzosen dazu, um unter dieser Masse ihnen ins Gewissen zu reden; dem sürchterlichen Ernst seiner Predigt mußte er den Scherz und Wisch hingugesellen, um überhaupt nur Gehör zu sinden. Ohne die unerhört schlüchtrigen Partien in dem Buche hätte dasselbe nicht so viele Leser gefunden. So war es allen mundgerecht; jeder sühlte sich in seiner Schäre; es gab Riemand, dessen mundgerecht; fich einer solchen Lecture nicht gewachsen gezeigt hätte.

Wenn von helvetius berühmtem Buche "de l'esprit" wohl später gesagt worden ift, der Bersaffer habe darin das Geheimniß Aller ausgesprochen, so gilt dasselbe von Montesquieu's "lettres persanes." Diese Berser waren nicht so sehr Berser als Franzosen; fie schrieben, wie die Gebildeten zu ihrer Zeit dachten. Unter dieser nawen, bizarren Form sah jeder die Beobachtungsgabe eines Zeitgenoffen, der seine Zeit und seine Landsleute kannte und bis in die geringsten Einzelnheiten durchschaute. Dieser prickelnde Humor, dieser frabbelnde Muthwille erregten um so grökere Bewunderung, als man zugleich über die unerhörte Reckheit staunen mußte, mit der hier über das höchste und Tiesste Ageurtheilt wurde. Rein Jacobiner konnte härter reden, rückscholer verurtheilen, als diese srienzalischen Touristen, deren Briese von den Juniusbriesen die Logik und den Ernft und von dem hentigen Kladderadatich oder Punch den Witz hatten. Sie waren tief und burlest zugleich: ein Prediger in einer Narrentappe und mit der Harletinspritsche. Spielend wurde alles vernichtet, durch Komit aufgelöst. Eine solche Appellation an die Lachluft der Franzosen mußte von unerhörtem Erfolge sein. Das Buch war bald in Aller Händen, weil es die geeignete Speife für Alle war. Man sald es in allen Gänden, weil es die geeignete Speife für Alle war. Man sald es in aller danden, weil es die geeignete Speife sit alle war. Man sald es in allen Salons und Bondolts, auf den Schreidtischen der Staatsmänner wie auf den Toiletten der lockersten Damen, bei den trockensten Gelehrten wie bei den frivolsten Geden von Paris und Versailles. Ein so gespreiches Spiel entzückte Alle: jeder Sah aus den Briefen wurde ein Epigramm, Vieles wurde daraus sprüchwörtlich. Man war bezaubert von solchen übermuthigen Sprüngeu des Geistes und Biges.

Dazu die Vielseitigkeit, der Reichthum an Renntniffen in Dem Buche. Es war ein Rosmorama, eine Encyclopädie. So mühelos verständlich, so leicht zugänglich und verdaulich erschienen alle Fragen des politischen und socialen Lebens. Es konnte kaum Jemand geben, der nicht auch sein Bild in diesem großen Spiegel erblickte: Alle mußten sich getroffen fühlen, aber weil es alle waren, so schmerzte es weniger. Eine solche Romit hatte was Liebenswürdiges. Fern von aller Verdissenheit, nichts weniger als gallsächtig verletzte sie nicht so sebr, als sie burch Grazie berausche, binrift.

Es würde unangemeffen fein den gangen Inhalt ber "lettres persanos" wiedergeben zu wollen oder gar auf die perfonlichen Lebensichidiale der correspondirenden Berfer einzugeben. 3bre Aranen und Diener im Oriente, alle die Rante und Vortommniffe des harems tonnen nur etwa für Romanlefer beutzutage von Intereffe fein. Es gilt uns in dem Rolgenden an der hand der "lettres persanes" einen Blid gu thun in die Buftande Frantreichs im achtzehnten Jahrhundert, ans der Darin enthals tenen Rrantheitsgeschichte zu schließen auf die Unhaltbarkeiten der frange fifchen Buftande vor der Revolution. Da ift benn eine Answahl ans bem reichlich vorhandenen Stoffe geboten und diefes ift um fo leichter, als eben Das Bauge wie ein großes Conglomerat von enerclopadifchen Abborismen erscheint. Das Buch enthält das Glangendfte, mas auf dem Gebiete des operçu geleiftet wurde: es reflectirt uber Dobe und Riedere; es befpricht das Ernftefte wie das Lächerlichste. Dazwifchen finden fich Streifzuge auf dem Gebiete ber Bhilosophie, der Geschichte und ber Bolitit; eine zelne Gedantenblige, welche den Urfprung und die Entwidelung neuer Biffenschaften andeuten, wie ber Socialphyfiologie, der Rationalstonomie

#### Ueber Montesquieu's lottres persanes.

und bes Ballorrechts. Dier und ba findet fich mobl eine flachtige Sliere ber gleichzeitigen guftande in Rufland, in Spanien, in Deutschland. Betrachtungen über Gottes Gute und Beisheit mechfeln ab mit Grörterungen iher bie Sacherlichteit der Moden; bald wird allen Ernftes unterjucht, ob ber monarchifchen oder ber republitanischen Staatsform der Borzug gebabre, und gleich darauf folgt ein Erguß über die Unfauberfeit des demimonde; bald wird erwogen, ob der Gelbftmord julaffig fei, und gleich barund lacht man über die Aneldoten, wo eitle Frauen, betrogene Chemänner und eifersüchtige Liebhaber die hauptrolle spielen. Die Theorie ber Befetzgebung wird mit gleicher Gorgfalt behandelt als die Renommifterei ber fraugofischen Gedenwelt. Da find große Stiggen und mit hingebung ausgearbeitetes Detail; biftorifche Frestogemälde und bas miuntibsefte Genre. Es ift ein Buch, bas gleich den Ungeheuern in alten Mabrchen tanfend Gestalten anzunehmen, vermag, bas bald zum Riefen empormachft, bald zum Robald zusammenfcrumpft, das bald ichilt, bald tadt, bald geißelt, bald ftreichelt. Go lehrt Die Menfchen verachten und fisst boch fo viel Intereffe für fie ein: es erscheint wie eine Grabrede auf Die Gefeflichaft, die Rirche und ben Staat, und boch laft es die Möglich. feit abnen, daß Alles reformirt werden und fich biftorifc entwideln tonne.

Bill man den Bersuch machen den Inhalt, der wüft und zeitungsartig durcheimanderliegt, in Gruppen zu ordnen, so liegt es nahe drei hauptgegenstände hervorzuheben: die Angriffe auf die Gesellschaft, auf die officielle Kirche und auf den Staat und dessen Berhältniß zur Gesellschaft.

Die Angriffe auf die Geschlichaft find zum Theil harmlos. Bisweilen schweichelt der Berjaffer fogar der Eitelkeit der Franzosen, bisweilen auch macht er fie schonungslos lächerlich, und bei dieser Gelegenheit stellt er sich recht geschickt auf den Standpunkt der Perser, die zum erstenmal in Europa erschlinen und über die Absonderlichkeiten der modernen Cultur zu staunen Gelegenheit haben. Ihre Erzählungen mahnen in einzeluen Gedablen an Jean Jacques Rouffeau und die Socialisten. Das großartig entwickelte Städteleben, die Intensität der wirthschaftlichen Thätigkeit fällt den Berser sehr unangenehm auf, Usbel, einer der Berser, schreibt:

"Paris ift der Mittelpunkt des europäischen Reiches. Die häufer in bieser Stadt find io hoch, als wohnten lauter Sternguder drin: immer find soche ober fieben häuser (Stockwerke) eines über das andere gebaut. Benn alle Bewohner gleichzeisig in die Straße hinabsteigen, da giebt es eine schöne Berwirrung. In diesem Wogen und Treiben giebt es eine fortwährende Unruhe, ein rastloses Gewimmel und in diesem Gewimmel Eitelteit und habsucht, ein hastiger Wettlauf der Menschen, ein Rennen und Jagen, ein Stoßen und Drängen, eine unersättliche Bergnägnugssucht und eine wahre Leidenschaft für die Arbeit. Die Industriessität geht so weit, daß, wenn eine Frau einmal den Borsaß gesaßt hat in einer Gesellschaft mit einem besonders tunstreich ersonnenen Kopfpuße zu erscheinen, sogleich suns genochten situttreich ersonnenen Kopfpuße zu erscheinen, sogleich suns eine situt biureichend Zeit zu lassen und athemlos beschäfttigt find ohne sich auch nur hiureichend Zeit zu lassen weit unterwürfiger als man bei uns in Persien dem Echah zu geborchen pflegt, denn bas Geldinteresse ist monarch von der Welt."

Unwillfürlich fallen Ginem bei Diefen Aussprüchen die literarifchen Erzeugniffe ber Socialisten und Communisten ein, welche einige Jabrzehnte nach Montesquien die gesteigerte Induftrie, die ichrantenloje Concurrenz als den gluch der Menschheit bezeichneten und in tem Gelde den größten Despoten erbliden wollten. Gpater haben bie Communiften wohl den Borfchlag gemacht, Die Städte zu vernichten, weil fie die Mittelpuntte des Egoiémus, der Gewinnsucht und der Unfittlichteit feien. Bei der Concurrenz, fagten die Socialiften, ftrebe Jeder den Audern gu vernichten ; bei der Geldwirtbichaft feien die Urmen die Eflaven ber Reichen gewor. ben; das Geld habe Anarchie, das Recht des Starfern begründet, man tonne von einem Fauftrecht des Geldes reden. 3ft obiger Angriff Usbets auf die Lugusbedurfniffe der Reichen auch barmlofer als die umfturgenten Blane ber Sccialichriftficller, fo geht ber erftere boch von demfelben Gefichtspuntte aus, von einem Tadel der zeitgenöftichen Ueberbildung und ber einreißenden Geldjucht.

Wenn schon die Rührigkeit, Unermüdlichkeit, der Fleiß und die hüpfende Lebendigkeit der Franzosen dem gravitätischen Orientalen lächertich erschien, wie viel absonderlicher mußten ihm die öffentlichen Nergnägungen, die Casés und die Journatistik vorkommen. Ueber die Theater äußert er sich solgendermaßen:

"Nach Tische gegen Ubend versammeln sich Alle in einem großen Hause und spielen etwas, das man Romödie nennt. Das große Spiel findet auf einer Estrade statt, welche man die Bühne nennt. An den Seiten sieht man in kleinen Räumen, welche den Namen Logen führen, herren und Damen stumme Scenen spielen in der Art unserer Bentomis

wen in Persten. Da sieht man besonders zärtliche Blicke und betheuernde Geberden: in den Gesichtern stellen die Leidenschaften sich sehr ausdrucksvoll dar. Die Schauspielerinnen in den Logen sind nur zur Sälfte sichtbar. Unten (im Parterre) giebt es eine dichtgedrängte Masse won Nenschen, welche sich nur über die Leute da oben lustig machen und diese wiederum lachen über die Leute da unten. Der Ort, wo das Schauspiel vor sich geht, wird oft gewechselt, well diese Menschen in kleinere Säle (die zwers) wo eine Art Privatsomödie ausgesücht wird mit vielen Berbeugungen und Hössichteten u. f. f."

Es war die Beit wo die Robinsonaden in ungabligen Auflagen und Bearbeitungen erschienen und fo viel Auflang fanden, weil der Gedanke, aller conventionellen Sitte und allem Formelfram der modernen Gesellfcatt zu entflieben, einen großen gauber übte; es war die Beit, wo Rouffern auf Die Rudtebr zu der tiefften Gulturftufe als auf Die einzige Rettung mit fo viel Talent binwies, daß Boltaire ihm wohl das Compliment machte, daß bei der Lecture seiner Schriften Einen die Luft anwandle auf allen Bieren zu friechen. Bei folchen Berhältniffen und 3deen lag ber Bedante nicht allzufern alte Gefellicaftoformen furzweg für eine Romodie an erflären, und der Ginfall, die Franzofen fammtlich als Schauspieler gu bezeichnen, ift mindeftens fo piquant als die trodene Rotiz in den Reifebriefen ber Perfer: "Es giebt in Paris ein haus, in welches man bie Irren und Lollen hineinsperrt: man follte glauben, daß es größer fein mißte als die ganze Stadt. Mit nichten! Man fperrt nur wenige Babnfinnige ein, um dadurch glauben zu machen, daß die Richteingesperrten bei vollem Berftande waren."

"Es giebt hier, schreibt Usbet, sehr viele Casé's. Man spielt Schach, man disputirt, man liest und niemand verläßt das Casé ohne ganz sest davon überzeugt zu sein, daß er beim Hinausgehen viermal mehr Esprit habe, als er hatte, da er bineinging."

Dergleichen öffentliche Orte waren damals etwas verhältnißmäßig Renes. Erst um die Mitte des stebenzehnten Jahrhunderts war der Kasse nach Europa gesommen und erst in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wurde er als Getränt in Europa üblich. Gleichzeitig entstanden die Kassechäuser, eine dem Orient entlehnte Einrichtung, wie denn bereits 1630 in Kairo gegen tausend Rassechäuser bestanden haben. In Marseite, Baris, London entstanden die ersten europäischen Kassechäuser; 1672

#### Ueber Montesquien's bettres persmiss.

bus erfto in Paris, wo bem die Sitte vasch allgemein wurde, und in ben zwei letten Jahrhunderten, wie befannt, anch in der potitischen Geschichte einige Bedeutung erlangte. In der geit der Eutstehung der lettres parsanes verhielt man sich zu dieser neuen Gitte etwa fo, wie wir uns der zeit nach zu der Erstudung der Etsenbahnen und Dampschiffe verhalten. Der Perfer hat von den Ease's tausenderlei Aneldoten zu erzählen. Alls der Tummelplatz für die gtänzenden Beistungen des Esprit, als die Schambähne für die Discussion auf allen Gebieten, als Breunpunkte für die Bersprechung der Tagessragen unsten sie dem augereisten Freuden von dem größten Interesse son Erst uber die französsischen Zufreichen Bustande. Sein war ihm eine Erschemung, die mit den Kassenden in Verbindung stebt. Er fereidt:

"Es giebt hier eine Art Bücher, welche wit in Persten gar nicht tennen, und die hier fehr in Gebrauch find: das find die Zeitungen. Die sonlheit gewinnt dabei sehr viel: man ist entzuckt über die Möglichsleit im Berlaufe einer Biertelftunde dreißig Bande durchblättern zu können. Gis giebt deren in allen Formaten: in Folio, in Quart, in Octav und Duodez. Die größten find die schlumnsten, denn sie bedürfen der meisten Phrasen um ihre Spalten zu füllen. Der eigentlich zu behandelnde. Stoff wird in einem Meere von Worten erträuft."

Alls ichon damals, an der Schwelle der Geschichte ber Zeitungen und Zaitschriften, begegnen wir jener journalistischen Breite, deren erschlafjende Wirtung wohl Jeder ersahren bat, aber auch jenem Reize des Enopelopädischen, der den Franzosen besonders zusagen mußte. Diefes mühelose Durchlanfen verschiedener Gebiete, dieses lüfterne Raschen von aller nur erdenflichen geistigen Lederei, dieses Rippen von dem Becher der Leeture — mußte natürlich den Generationen besonders reizend erscheinen, welche diese Erstudung als eine neue begrüßten. Und jenes tägliche Brod der Journalistif tonnte bamals in der That als eine neue Erstindung gelten.

Allerdings hatte man schon in der ersten Hälfte des siehenzehnten Jahrhunderts Zeitungen. Richelien hatte bie "Garstte de Frauch" gegründet, welche als das erste officielle Organ der frauzöstichen Politik wohl epochemachend ist und den König Ludwig XIII. unter ihre Mitanbeiter zühlte. Etwas Zeitschriftartiges hatten umsaffende und schwerfällige periodisch erscheinende Werke wie das Theatrum suropasum u. das. m., aber die eigentlichen Zeitungen erschienen während des stebenzehnten Infrhunderts alle nur einmal, höchkens zweimal wöchentlich. Jener geistige

## Rober Montesquien's lettres persones.

Enne von täglich ein- ober gar zweimal erscheinenden geitungen, wie et heute unentbehrlich geworden ift, war damals noch unbefannt. Die jours natififche Routine bildete fich vorzäglich in jener geit aus wo die fettres porsanes geschrieben wurden und in ben letten Jahrzehnten vor berfelben. Insbesondere hatte der durch die Revolution von 1688 feftgegrundete Constitutionalismus in England der Journalistit einen neuen Impuls gegeben. 3m Berlaufe von vier Jahren, 1688-1692, entstanden 26 neme politifcho Zeitungen und ber Ronig Bilhelm III. erfchien mit einem von thu gegründeten officiellen Blatte "the Orange Intelligencer" im Borber-Allein in London erschienen mabrend ber Regierung ber Ronigin treffen. Anna nicht weniger als achtzehn politische geitungen und Dieje Regierung ift auch durch die erfte täglich erfcheinende Beitung, den "Daily Courant" bemertenswerth, welcher von dem Jahre 1709 an herausgegeben wurde. So fcrieben benn in England bie Minifter fo gut wie bas Bubfifam. Liglich gingen aus London in die Provinzen ausführliche Berichte von Brivatleuten über Die öffentlichen Angelegenheiten. Buerft war Die Dit. theilung der Barlamentsverhandlungen verboten, aber auch diefe Schranfte miste fallen, besonders da im Jahre 1693 bereits die Genfur in England mf immer befeltigt war, ein Beschluß, der, nach Macaulay's Ausspruche får die Freiheit und Civilifation mehr gethan hat, als die magna charta Die Fluth von Bublieisten und Bampbletiften und die bill of rights. fieg bober und höber. Bald barnach gaben die berühmteften Journalifien ihrer Beit Steele und 20difon ihre Beitfcbriften beraus: Den "Taller," ben "Spectator," ben "Guardian;" es erfchien Gwifts Beitfchrift "Examiner" - Journale, welche Taufende von Abonnenten gabiten in buntem Durch. rinander philofopbifche Abbandtungen, Mabrchen, Charafterfchilderungen, Sonnen aus bem täglichen Leben, Ausfälle über Modethorheiten, Auffäge pr religiofen Erbanung und endlich - politifche Beitartifel enthielten. Bon der auf bloße Unterhaltung angelegten Secture ging man über jur emftrften politischen Debatte, vom Spiel jum Rampf, von dem barmtofen Seplauder des Derrn Biderftaff, des anonymen herausgebers Der Beitnig "Tatler," der von hettner als der geiftige Urahn des englifchen "Bund" bezeichnet worden ift, bis zu den Reulenschlägen der Juliusbriefe im "Public advertiger."

Die "lettros persanes" lachen über diese neu aufteimende Journalitt und ftehen doch unter dem Einfluß dieser Entwickelung. In der Reihe der publicistischen Werte ftehen fie unter den bedeutendsteu und Du

 $\overline{\phantom{a}}$ 

früheften. Ebenso wertwürdig ift, wie der Berfoffer über eine große Maffe von Esprit verfügt und doch darüber spottet:

"Es giebt hier ein eigenthumliches Talent, une espèce de badinage de lesprit. Es bildet den Grundton im Charalter der Franzosen, man tändelt (badino) im Rathe, an der Spipe einer Armee, im Gespräch mit Diplomaten... Die Franzosen sind vor allem daraus verpicht Esprit zu haben... Man weiß zu sprechen ohne etwas zu sagen; Manche sind im Stande zwei Stunden lang die Unterhaltung zu beleben, ohne daß man auch nur einen Gedanken daraus mitnähme, oder ein Wort von dem behielte, was gesprochen wurde. Diese Menschen werden besonders von den Frauen vergöttert. Bei uns in Perssen songezogen."

Schon die oben mitgetheilte Acuferung Talleprands über den Reizber Conversation im vorrevolutionaren granfreich zeugt von der Achtung, welche in jener Beit dem esprit gezollt murde. Die "bureaux d'esprit" in Paris waren Sofe, welche den Hof von Berfailles verdunkelten. Alles was in Berfailles vernachläffigt wurde, fammelte fich in Baris in den Galons der Madame Tencin, der Madame Dudeffant, der Madame Geoffrin, des Barons holbach. helvetlus' Buch "de l'esprit" ift wohl ein "Cober frangöfifcher Gitten" genannt worden. Bon der frubeften Beit der französischen Geschichte an übernimmt der esprit eine große Rolle in dem Charafter Diefes Boltes. "3wei Dinge halten die Gallier hoch," fagt ein romifder Schriftfteller von jenen Galliern, welche das alte Rom einnahmen, "rom militarem et argute loqui" und Mommsen übersete dieje beiden Dinge "das Rechten und den Esprit." Es war früher wie fpåter die Schwäche und die Starte der frangofischen Gefellichaft, durch Esprit ju gläugen. Es war viel Eitelfeit dabei, aber auch viel Talent, und besonders über die erftere fpottet Monteequieu's Berfer, der manche Anefpoten ju ergablen weiß von folden Gefellichaftenarren, welche formlich Studien machen, um geiftreich zu erscheinen, und mit einem zurechtgelegten Borrath von Aneldoten, Aperçus, Bonmots und allerlei fconen Sachen fich in die Gesellschaft verfügen. Diejes Scherzen und Ländeln murde wur auf eine Beile von dem Terrorismus der französischen Revolution überschwemmt; die Blutbache ber Guillotine vermochten es nicht Diefe bas dinage de l'esprit ber parifer Gesellschaft ganz wegzuspulen. Die Salons · ber Ariftofratie wurden in die Gefängniffe-verlegt und manches aus jener Schredenszeit ftammente luftige Berschen, mancher charafteriftifche Auftritt

254

#### lieber Montesquien's lettres persanes.

neben der Guillotine zeugt von der Ueberlegenheit des Esprit in dem Rationalcharafter der Franzofen. 216 Montesquieu fcrieb, war die politijche Begemonie Frankreichs zu Ende, aber die Begemonie des französte iden Esprit feierte Die größten Triumphe. Das Zeitafter Ludwigs XIV. hatte den Frangofen den Begriff der nationalen "gloiro" gegeben: war biefe ans den frangofichen Armeen verschwunden, fo blieb doch noch die "gloire" Des frangöfifchen Esprit, der frangöfichen Moben. Ausländifche Reifende, Gefandte, Minifter - Manner wie Raunit, Galiani, Balpole bielten es fur eine Ehre in jene bureaux d'esprit Eintritt zu haben; die Raiserin Ratharina II. besoldete einen Agenten an dem literarischen boje der Madame Geoffrin, wo die frangofischen Gelehrten und Schriftfteller vor gang Europa Barade machten, um das neuefte aus biefen Rreifen rafc und ausführlich ju erfahren. 216 Dadame Dudeffant, welche in einem ber berühmteften Salons die Sonneurs machte, mit ihrer Gefellfafterin Dabemoifelle de l'Efpinaffe gerfiet, ba war bies ein europäifches Greigniß, welches bas größte Auffeben erregte. Eine folche Superiorität des franzöfischen esprit mußte nachmals auch der franzöfischen Revolution über die Grenzen Frankreichs binaus den Weg bahnen belfen, fo daß Lafahette ber Revolutionscocarde das Prognoftiton ftellen durfte: fte werbe bie Reife um die Belt machen. Befonders aber die franzöfische Mode folte abfolute herrichetin werden. Der Berfer ichreibt:

"Die Franzosen verachten alles Ausländische und zwar besonders in Rieinigkeiten, im Neußern. Gie geben zu, daß andere Böller für weiser gehalten werden, wenn man nur anerkennt, daß sie besser gekleidet feien eis souft wer. Ihre Gesetze wollen sie ganz gerne nach dem Muster eines Rachbarvolkes regein, wenn nur ihre Haarträusler in ihrer Runst für stämmtliche Perrücken der Ausländer als Geschgeber auftreten. Richts schent ihnen erhabener, als daß der Geschmack ihrer Röche in allen himmelsstrichen herriche und daß ihre Coiffeurs der ganzen gebildeten Welt Ordonnanzen dictiren."

Freilich hatte bas "Rachbarvolt" — England — gerade zu Moniesquien's Zeit in Betreff der wichtigsten Fragen der Politik und Literatur den größten Einfluß auf Frankreich. Unter Ludwig XIV. kummerten sich die Franzosen wenig um England. Fast Niemand in Frankreich konnte englisch. Im achtzehnten Jahrhundert dagegen reisten sast alle hervorragenden Staatsmänner und Literaten Frankreichs nach England, um dort Studien zu machen, so das wohl in neuester Zeit die Bemerkung gemacht

## Ucher "Montesquieu"s lattras personen.

worden ift, Riemand in grantmich habe felbftandige Mrinnagen gehabt, Alle hatten ihre geiftige Rahrung im Auslande gefacht. D'Alembert fagte von Montesquieu, England fei für benfelben bas gemejen, was Rreta für Bolurg, und ter Liberarbiftorifer hettner bemerft, Emgland habe auf Bels taire fo großen Giufluß gehabt, wie Italien auf Bintelmann. Lode und Bolingbrote find als die Lebrer Boltgire's begeichnet worden, fo das Couffn mobl den Ausspruch that: "Der mabre Ronia des achtiebnten Jahrimmderts, Boltaine, fei ein Schuler Euglands. Ghe Boltaire nach England ging, war er noch nicht Boltaire." 3e naber die frangofische Revolution beranrudte, defto mehr fteigerte fich diefer Einfluß Englands. Boltgire machte die Franzasen mit Shakespeare befannt, Rousson entlehnte piele feiner 3deen aus den Schriften Lode's; Buffon und Maupertuis überfetten Rewton; d'Alembert ftudirte Baco's Schriften; Adam Smiths Theorie der moralischen Gefühle ward dreimal in bas Französische überscht, feine "Urfachen des Bollowohlftandes" zweimal. Der größte Theil von Gelbachs Schriften war eine Ueberjegung aus endlijchen Schriften; Mirabean überfehte Bations Geschichte Bhilipps II. und einige Stude ans Milton: er foll in der Nationalversammlung Stude aus Comund Burle's Reden porgetragen haben \*). Ein französischer Schriftsteller frate furg vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts : "Bir haben das Englische zum Rauge einer gelehrten Sprache erhoben; unfere Frauen fludiren es und baben Das Italienische aufgegeben, um die Sprache Diejes philosophichen Bolles au lernen; es findet fich bei uns fein Menfch, ber es nicht an lernen wünschte."

Die Bemunderung, welche die Franzosen für die englischen Inftimtionen zu hegen begannen, flieg ins Ungemessene. Es lag nahe Frankreich mit England zu vergleichen, und ein secher Bergleich somme schwerlich zum Bortheil Frankreichs aussallen. Montesquien lobte England als das freieste Land in der Welt, "feine Republit ausgenommen." In England sort seieste Land in der Welt, "feine Republit ausgenommen." In England fagt er, verberge sich die Republit unter den Farmen der Monsechte, dort sei die politische Freihalt der Lern und Mittelugust alles Bersassuch ungslebens. Voltaire war entzücht über die Opposition in England und rief aus: Wie liebe ich dies Kühnheit in England 1. wie liebe ich die Menschen, melche jagen was sie denken!" Selveting lobt England, weil dort

\*) Budle, Geschichte vor Civilisation in England II. Bb., 100 u. A. S. 197-201 ein Berzeichnis ber französischen Gelehrten, namentlich ber Naturfarscher mitgetheilt wich, von deven feststeht, das fie geläufig englisch konnten.

Digitized by Google

j

## Ucher Montesquien's latiras parsance.

jeder Bürgen Theil habe an ben öffentlichen Angelegenheiten, weil bort Jeder das Bublitum über deffen Intereffen aufzufloren berechtigt, ift. Rably jubelte darüber, das des Bolt in England ein Recht zu haben glaube über die Rrone zu verfügen, und ein auderer Beitgenoffe fprach feine Bemunderung Darüber aus, baf bas Gigenthum in Eugland beilig feis indem die Gefete bort vor jedem Gingriff fchutten, felbft por dem Ronig. Briffot ließ fich in feiner Unterfuchung über bas Criminalrecht durch Anglands Berjaffung leiten und Condorcet ichlug als Geletgeber Die englische Criminaljuftig als Mufter vor. Go war England im achtzehnten Jahrhundert die politifche Schule Frankreichs, und derfelbe Montesquieu, welcher nachmals in feinem "Esprit des lois" bie hauptgrunde fage des englische Couffitutionalismus erörberte, ber es that, um Frankreich, wenn möglich, auf den Beg der Reform ju führen, war wohl berechtigt barührer zu fpotten, daß die Franzolen als Autoxitäten der Gaftrouor mie und der Mode gelten wollten, mabrend fie gern bereit mgren ihre Beinte nach dem Rufter des Rachbarpoltes ju regeln. Dem dample erft zweinuddreißigighrigen Montesquien fam es nicht fo feby darauf aus anf ben furchtbaren Ernft eines folchen Gegenfages von lindifcher Anmagung und unbeholfener, Abbangigfeit aufmertfam zu mechen. Sein eifrigftes Beftreben ging babin, ale ein Mann von Belt und als Sumorift, nicht aber als gelehrter Wedant ju erscheinen. nicht fomol positiv lehren wollte er in den "leitres persones" als vielmehr zunächft befritteln, belächeln, Diefer "Berühmtefte unter den Politifern der Reugeit," Diefer "Lehrer aller. Spätern," wie Mohl ihn nenut"), verstedte felbft in dem "Esprit des lais" den großen Bufammenhang feiner Ideen unter ben Schein ber geift reichen Berfahrenheit; wie viel mehr in feinem Erftlingswert, das gunachft für eine Birfung auf die Lachmustein feiner Beitgenoffen berechnet war und Mies, das Größte wie das Rleinste, besprach.

In demfolden Bone, wie oben, schreiben die Perfer Usbel, Rhodi, Rica und Ibon über: die Bertreter der verschiedensten Gruppen der französischen Gesellichaft. Die Schwäger und Renommisten werden durchgehecholt, die anmaßenden Poeten, welche troß über Urmuth an Espvit in der Gesellschaft zu gtäugen strehen, einzolne, Gelohrbe, deren Einseitigkeit den Perfern miggbar lächerlich erscheint. Da ist ein Mathematiler, welcher in allen Begessftänden nur mathematische frumme und gerade Sinien, Bini-

\*) Literatur und Geschichte ber Staatsmiffenfchaften III S. 386.

fel und Maße, Quadrate und Zirlel wahrnimmt; dort ein Rumismätiker, welcher fein bedentendes erworbenes Bermögen verschwendet, um seltene Rünzen zu lausen; hier ein Archäolog, der sein Silbergeschirr gegen eine antike Lanze eintauscht, die einem alten Philosophen der stoischen Schule gehört haben soll, und dem die Straßen von Paris sämmtlich unbekannt find, während er jeden tleinen Inspssad im alten Rom im Rops hat; dort ein Aktronom und ein Meteorolog, der seinen Justrumenten zu Liebe nicht zu heizen wagt und vor Kälte sast erstart; der absolut keine Befannte hat, drei Gelehrte ausgenommen in Stockholm, Leipzig und London, die er wiederum nie von Angesicht zu Angesschoft gesehen hat, aber mit denen er allwöchentlich Briese wechselt. Gelehrtenduntel schen Persen das Räthsel zu entzissen, warum stücher die Ränner der Wissen scholo belachenswerth wie bestagenswerth bezeichnet. Ueber die Ruhmsucht schense berser:

"Die Ruhmsucht zwingt Alle por Fürsten und Beamten zu friechen; fie hat zugleich bei den Franzosen ein gewiffes Etwas hervorgebracht un cortain jo ne sais quoi qu' on appello point d'honneur. Das geht burch alle Stände hindurch, aber am meisten findet es sich bei den Militairs. Da findet sich der point d'honneur par excellence. Zu definiren ist das nicht. Früher gab es bei den Franzosen gar kein anderes Geses als diesen point d'honneur. Darnach regelte sich das ganze Leben; daraus entstand das Duell...."

So wird denn gewiffermaßen protestirt gegen das Conventionelle; fo macht der Perfer in verschiedener Weise auf die Sackgassen aufmertsam, in welche die moderne Eultur gerathen war. Nur daß ein Mann, der so durch und durch Franzole war wie Montesquieu nicht ernstlich dieser Ueberseinerung und Ueberbildung zürnen konnte. Ein Bertreter der Bildung des achtzehnten Jahrhunderts konnte nicht ohne Rückhalt über alle Schwächen dessehnten Jahrhunderts konnte nicht ohne Rückhalt über alle Schwächen dessehnten den Stab brechen. Boshaft zu sein war ihm nicht möglich; er durchschaute die Menschen, aber verachtete sie nicht; er kannte ihre Schwächen, aber er wünscht sie faum sehr wesentlich anders. Nur einer, der eingeweiht war in die Geheignnisse das Jahrhunderts, konnte so tief bisken und die Mängel so rückschos ausdecken, aber weil er selbst nicht vöge war, konnte man auch ihm nicht eigentlich böse sein. Und doch trieb er den Spott bisweilen weit genug. Man darf sich fast darüber wundern, das das Buch so vielsach in den Budoirs der Damenwelt gefunden worden

fein foll, ba er gegen diefe besonders icharfe Pfeile abdrudt. Dan bore ein gragment aus feiner unbarmherzigen Rritit:

"Ein einziger Bunfc befeelt alle Frauen: zu gefallen. Daber verwenden fie fo viel Schminte und Bierrathen und Schönpfläfterchen ; baber perschwenden fie alle nur erdentlichen Soilettenfunfte. Alle wollen fur jung gehalten werden. Rein Feldherr tann fo eifrig darauf bedacht fein, fein Refervecorps möglichft gunftig aufzuftellen, als eine biefige Dame fic abmuht eine Mouche zu befestigen, welche vielleicht ohne Erfolg bleibt, vielleicht aber auch große Birfung thut. Die Einfälle der Franzofen in Betreff der Doden find bocht feltfam: fie vergeffen, wie fie den vergangenen Sommer gefleidet waren, und wiffen nicht, wie fie den tommenden Binter gefleidet fein werden. Go wird mancher Gatte ruinirt. 66 lohnte nicht eine moderne Kleidung zu schildern, denn während man fie als modern ichildert, ift fte ichon aus der Mode. Bringt eine Dame fechs Monate in der Provinz zu, fo fommt fie als ganz altmodisch gekleidet jurud. Der Sohn erkennt das Portrait feiner Mutter nicht, weil das Rieid, in welchem fie fich malen ließ, feinen Borftellungen gang fern liegt; er halt das Bild für irgend eine amerifanische Eingeborene oder für eine phantastifche barode 3dee des Malers. Bald ift der Ropfputz hausboch, bald wird er wie durch eine Revolution gang niedrig. Es gab eine Zeit, no der Ropfputz der Damen fo hoch war, daß ihre Gefichter in der Mitte ber gangen gigur erschienen; mabrend einer andern nahmen wieder die Ruge die Mitte ber Figur ein, weil fo bobe Ubfage getragen murden. Ber follte Das glauben? Die Baumeifter muffen Die Thuren bald boch bald niedrig, bald breit, bald schmal machen, je nach den Toiletten der Seute ift ihr Beficht mit Schönpfläfterchen befaet, morgen find Damen. alle verschwunden. Die Lebensweise mechfelt eben fo rafch wie die Mode. Die Frangolen andern ihre Sitten dem Alter des Ronigs gemäß. Ift er ein Rind, fo find alle Moden a l'enfant. Der Rönig tonnte, wenn er wollte, durch fein Beifpiel die ganze nation ernft und gesetzt machen. Er brudt bem hofe ben Stempel feines Geiftes auf; ber hof der Stadt; die Stadt der Proving."

So wird die vornehme, lufterne, lachelnde, gepuderte icone Belt Die Coquetterie in den Rleidungen wie in der Baulunft, daraeftellt. welche fich in runden, wellenförmigen, ausgeschweiften Schnörkeln und Arabesten erging; ber Barodftil mit feiner reizenden Lebendigfeit und mit blafirtem Raffinement; Die Malerei mit ichmachtenden, liebenden, geschmint-18

## Ueber Montesquien's lettres persanes.

ten Bildern; die Tändelei und fünstliche Naivetät der "fetes galantes" und der "amusements champetres" — dies Alles, das die Franzosen entzückte und beranschte, mußte den Persern auffallen und war für die Satire wohl geeignet.

Daß vom Rönige, vom Sofe, von der Sauptstadt Alles ausging ift befaunt. Schon im füufzehnten Jahrhundert tonnte Ludwig XI. wohl bemerten, daß in der Einnahme von Baris die Eroberung von gang grantreich beschloffen liege, und feitdem batte die Bedeutung des Bofes und ber Sauptstadt fortwährend zugenommen. Die Brovingen verloren ihre Selbfandigfeit mehr und mehr an Paris. 3m fechszehnten Jahundert gab es in mauchen Brovingen febr bedeutende Buchdruckereien an Orten. wo wäter feine einzige mehr arbeitete; und doch wurden fpater viel mehr Bucher gedruckt als zur Beit ber Balois. Ausländische Reifende waren erftaunt wahrzunehmen, daß angerhalb Paris Die größte Stille und Unthätigleit berrichte. Die Bewohner von Brovinzialftadten getrauten fich nicht einen felbständigen Gedanten zu haben. Alle politifchen und andern Ween wurden von Baris ans der Gefammthevöllerung bictirt. Rur Diefe Baffivität der Brovingen erflärt die Möglichteit der Eintheitung nach De partements ftatt der ifrüheren nach Brovingen, mabrend der Revolutions. zeit. Edmund Burte rief Damals entruftet aus: "Riemals fab man Denichen ihre heimath auf fo graufame Beije in Stude reißen," aber, wie Tocqueville bagu bemertt: man gerfindelte nur einen Leichnam. 3m Beite alter der Fronde, fagt Derfelbe, ift Paris nur die größte Stadt von Frondreich, 1789 ift es bereits grautreich felbft. Roch 1740 ichrieb Dontes qujen an einen feiner Freunde, daß es in Frankreich nur Baris und eine gelne entfernte Brobingen gebe, welche ju verschlingen Baris noch nicht Beit gehabt habe. Kung vor der Revolution fagte der Bater Mitabeau's: "hauptftabte find zwar nothwendig, aber wenn bas haupt ju machtig ift, fo wird ber Leib fchwach und alles verdirbt." Erft nochdem Backs in ben Alleinbefit des guten Geschmades in Rleidern und hausgeräthen, ber Biffenichaft und Biteratur getommen mar, erft als es der ansichlieftige Sit aller Berwaltung und Regierung in Frankreich geworden war, tonnte ber Terrorismus der frangofficen Revolution fa unbeiwoll werden für bas gange Loud. Baris, fagt ein venerer Schriftfteller, hatte mehr als bie hande und die Leiber, es hatte die Ropie der Menichen gefangen genome men und Dieje Centralifation gehörte gu den größten Calamitaten Frank reichs vou der Beit der Balois an bis bente.

2Ĝ0

#### Ueber Montesquieu's lettres persanes.

Die Staverei der Provingen in Bezug auf die Moden und Sitten war lächerlich; Die völlige Abhängigteit derfelben von Paris in Bezug auf elle Berwaltungsangelegenheiten -- verderblich. Rein Rirchthurm in einem entlegenem Dorje Frankreichs durfte ausgebeffert, tein Krantenbaus gegründet werben ohne eine maßloje Echreiberei und die Genehmigung der Beamten in Paris. Ein Deer von Beamten, welche alle das Staatsgefcaft in der Boraussehung frieden, daß tein Menich fein eigenes Intereffe tenne oder im Stande fei fur fich felbit an forgen, aberfchwemmte Fraulreich und gab von allen, auch den geringsten Bortommniffen Rachricht an das Gentrum zu Paris. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden von Beamten beforgt, welche meift von Intendanten ernannt waren. Gie vertheilten die Steuern, befferten die Rirchen aus, erbauten bas Schul hans, verfammelten die Dorfgemeinde und präsidirten in derfelben. Der Intendant vertheilte Summen als Unterftugung, errichtete Arbeitsbäufer und Bohlthätigfeitsanftalten, grundete landwirthichaftliche Bereine, fcrieb die Methode vor, wie die Bauern pflügen und ber Tijchler hobeln follten; ordnete die geste und geiertichteiten der Städte an, und das Bublitum gewöhnte fich an diefe Bevormundung fo fehr, daß Turgot wohl fagen tounte, eine Dorffchaft fei eine Auhäufung von Gutten und von ebenfo leblofen Menfchen, und Daß felbft die Aufgeflärteften in der Revolution bei allen Reformen, die fie vorschlugen, immer durch die Centralgewalt wirten Die Regierung vertrat die Stelle der Borfehung. wollten.

Mis obiger lurzen Notiz kommt Montesquien über die Unselbstäudigleit der Franzosen hinweg. Er greift mehr die Sitten an als die Institutionen; er spottet mehr als daß er tadelt. Wewiger harmlos fällt das Urtheil. der Perser über den Gegensatz der Stände unter einander ans. Es heißt da:

"Ju Frankreich giebt es drei Stände: die Geistlichleit, das Militair und die Beamten. Jeder Stand verachtet den andern. Auch die Handwerterzünfte verachten einander und Jeder bält fich für beffer als den Mederp."

- Höter war ber wundeste Fleck der ganzen geit des ancien régime. Bur die Sentralifation ein Erzengniß der lepten Johrhunderte, so konnten die ständischen Gegensäpe als ein Erbstück aus dem Mittelalter bezeichnet werden. Gs war die doppelte Aufgabe der Revolution, die Centralgewalt zu beschräuten und die einzelnen Gruppen der französischen Gesellschaft in eine Ration zu vereinigen, und die Revolution begann mit Lösung der

18\*

letteren Aufgabe. Die absolute Staatsgewalt war leichter zu ertragen als der Uebermuth ber Brivilegirten; die Gewalt der Rrone mar im Berbaltniß zu jenem Sochmuth von Abel und Geiftlichteit noch ein modernes Erzeugniß. Jene ftrenge Absonderung der Stande ging durch alle Schich. ten der Gefellichaft hindurch. Es war, wie der Gefcichtsichreiber ber Revolution Droz bemerft, eine Cascade von Berachtung, welche von Stufe ju Stufe berabfiel und felbft beim dritten Stande ihr Biel nicht erreichte. Ein Bort wie .. roturier," in welchem fich grenzenlofe Berachtung ausfpricht, giebt es in teiner Sprache. Als Molière feinen "bourgeois genülhomme" fcrieb, war es unmöglich ben Bers "Et tel que l'on le voit il est bon gentilhomme" ins Englijche zu überfegen, wo bas entiprechende Bort "gentleman" etwas ganz Anderes bedeutet. Babrend amiichen bem "gentilhomme" und allen Uebrigen eine unüberfteigliche Riuft befeftigt blieb, debnte fich die Benennung "genuleman" mit jedem Jahrhundert auf tiefere und tiefere Schichten aus, fo daß es 3. B. in Amerifa auf alle Burger ohne Ausnahme Anwendung findet. Die Geschichte bes Bortes "gentleman," fagt Tocqueville, ift die Geschichte der Demotratie feibft. Selbst als die Revolution bereits bereinbrach, als die berühmten "cabiers" ober Inftructionen für Die Bertreter der etats generaux jufammengeftellt wurden, da dachten die französtichen Adeligen noch daran Mittel zu finden, um ben Adel in feiner Reinheit zu erhalten: fie fchlugen vor, es folle unter fagt werden, den Titel eines Edelmanns für Geld zu taufen, die unechten Edelleute unnachfichtlich zu verfolgen, ben Adel durch ein aufjeres Rennzeichen vor allen Andern zu unterscheiden. Der Adel, wie Locqueville bemertt, fublte fich von den Aluthen der Demokratie erfaßt und von der Abnung ergriffen, daß er in denfelben aufgelöft werden wurde. Er hatte den Inftinct der Gefahr. Jeder Stand fteifte fich auf feine Privilegien. Die Bairs hatten 3. B. folgende Borrechte: man mußte ihnen jederzeit "le fond du carosse" zugestehen; fie brauchten mit einem gewöhnlichen Edelmann fein Duell einzugeben "meme s'ils avoient reçu des coups de batons;" tein handwerter ober Raufmann tonnte einen duc eber pair Schulden wegen verlagen; gemahnt durften fie werden "mais raroment, et c'est à messieurs les ducs et les pairs à rendre justice à ces gens là quand ils le trouvent à propos." Mebulice Brivilegien fanden bei hofe ftatt. Eine Berzogin hatte bas Recht fich in Gegenwat ber 21. nigin ju fegen, eine Marquife nicht. Als die Marquis und Grafen fic bemubten ihren Frauen Diefe Ebre zuzuwenden, widerfesten fich Die Ger-

262

#### Ueber Montesquieu's lettres persanes.

joge einer folchen Reuerung. Als einmal der Ronig Ludwig XIII. ans. nahmsweife einer nicht zu den fogenannten "fommes assises" gehörenden Dame bas Recht des "tabouret" ertheilte, gab es einen Sturm der andern Berechtigten und verschiedene Berfammlungen bes Abels, nm biefen unerborten Fall zu besprechen. Boltaire spottete wohl darüber, daß zu den wichtigften politischen Ereigniffen die Fragen des Tabourets, des Armftuhls ober bie von der Berechtigung geboren von dem Rönige zur Tafel gezogen, von ber Rönigin gefüßt zu werden, ben vorderften Git in der Rirche gu haben, auf einem Luche von einer gemiffen gange zu fteben, dem Ronige Die Serviette zu reichen u. f. f. Bei fo viel Aumaßung und Titelfucht war ber frangofifche Abel großentheils arm, fo daß ein großer Theil ber Beibulfe bes Staates fur feine ftandesmäßige Exiftenz bedurfte. Ein 3ntendant fcreibt am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, in feinem Bezirte gebe es mehrere Taufende von adeligen Familien, darunter feien aber taum 15, welche 20,000 Livres Renten hatten. Gin Intendant in ber Franche-Comté fagt 1750 in einer Denkfdrift an feinen Rachfolger: "ber Abel Diefer Proving ift von giemlich gutem Schrot, aber febr arm und ebenfo anmagend als arm. Er bildet eine Berbindung, in die nur folche Leute aufgenommen werben, welche vier Uhnen aufweifen tonnen." Dabei war der Adel zum Theil unmiffend, ftreitfuchtig, hochfahrend und faft durchweg unthatig. Seinen Rechten entsprachen teine Bflichten und daber bat Balter Scott denfelben mit einem hofdegen verglichen, deffen Griff icon gearbeitet, vergoldet und verziert war, deffen Rlinge aber entweder gang fehlte oder boch nur aus ichlechtem Stoffe beftand.

Die privilegirten Rlaffen gingen mit dem Beispiel solcher Armseligleiten voran und die antern Schichten der Gesellschaft folgten. Aus manchen Berichten von Zeitgenoffen wiffen wir, daß Montesquieu's Borwurf: die handwertergünste verachteten einander, nur zu gegründet war. Der Bangunterschied war das Streben Aller. Obgleich man nacher den Adel vernichtete, so war doch einige Jahrzehnte vor der Revolution der Nimbus des hohen Ranges von zauberhaster Birtung. "In den Angen des Voltes, sagt ein Zeitgenoffe, ist die Nobleffe eine Art Religion und deren Priefter stud die Edelleute." Für jeden handwerterstand gab es tausenhölltige Unterscheider mußten sich mit einer Perrücke begnügen, die eine einzige Socke hatte; der Goldschmidt durfte zwei Locken tragen, der Apotheler drei, während der Perrückenmacher selbst zu zwei einsachen Locken verurtheilt war. Diefer Gifersucht in der außern Rleidung entiprach die gunftige Absonderung der Arbeit und des Gewerbes. Reben ben Goreinern gab es Ebeniften, neben den Schneidern Trödler, noben den Badern Paftetenhändler. Die Obstweiber wie die Blumenmädchen bildeten gefcbloffene mit Statuten versehene Innungen. In den Bunften der Rabterinnen, Stiderinnen, Buymacherinnen durften nur Mauner Das Deifter-Die Meistericaft toftete bobe Gebühren. Dit murden recht erwerben. nur die Gobne von Meistern oder die zweiten Manner verwittmeter Dei fterinnen zur Erlangung des Meisterrechts zugelassen. Und dieje funkliche Arbeitstheilung begann bereits frub. Unter Ludwig XI. geblte man in Frankreich 150 gunftige Gewerbe, worunter 5 perschiedene Arten van Onimachern und drei Arten von Rofenfranzarbeitern. Ginem Deffericimitt war es nicht erlaubt ben Stiel zu feinen Meffern felbft zu verfertigen; ber Maurer Durfte feine Band tunden, ein Drecheler nicht zwaleich in horn und holz dreben und der Tijchler feine Reufterrahmen machen. Selbft die Ausrufer von altem Gifen bildeten eine Bunft. Eine endlofe Reihe von Proceffen bat dazu beigetragen die Unmöglichfeit ber bangern Fortdauer der Bunfte Darauthun. Amilden Buchhandlern und Antigugren gab es Streit über die Frage, wodurch fich ein nenes Buch von einem antiquarischen unterscheide. Die Rleinschmiede beflagten fich über die Onifcmiede; die Ragelichmiede wollten den Gebloffern nicht gestatten die Rogel felbft ju verfertigen. In einem Broces zwijchen Schneidern und Trib. lern, welcher brei Jahrhunderte mabrte, murden 4-5000 Entscheidungen aegeben, ohne die Grenze, welche ein neues Rleid von einem alten unter-Scheidet, genau bezeichnen ju tonnen. In einer Stadt waren Alle in der größten Aufregung über einen Broceft, Der die Frage zu enticheiden batte, welchen Beamten in der Kirche das Beihmaffer zuerft gereicht merden folle, und der Rönig felbit traf die verhängnifpolle Enticheidung, Als Surget 1776 Die Bunfte fpreugte, erflärten Das Parifer Barlament, Bringen, Pairs und Poctoren einhellig: alle Frangofen jeien in fefte Rörperichaften. getheilt, deren Rette vom Throne an bis zum niedrigften Sandwerfer ein Banges bilde, unentbebrlich für die Existens des Staates, unauffoslich, wenn nicht alle gesellschaftliche Ordnung barüber ju Grunde gehen foffe.

Es war Zeit, daß ein so kunstliches Gebäude zusammenbrach. Die weitblickendsten Staatsmänner bezeichneten diese Mängel als die ichlimmsten. In einem geheimen Bericht an den König Ludwig XVI. inge Turget: "Die Nation ift eine Gesculchaft, welche aus verschiedenen von einander

## Meber Montesquien's laitres persanos.

getremiten Ständen und einer Boltsmaffe besteht, beren eingelne Glieber teinerlei Bufammenhang unter einander haben und mo alfo Jeder nur mit feinem eigenen Brivatintereffe beschäftigt ift. Rirgends begegnet man einem regen gemeinschaftlichen Intereffe. Dörfer., Städte haben nicht nehr Bechfelbeziehung untereinander als die Bezirle, au denen fie geboren." Auch bem leichtstünnigen aber begabten Calonne ichien der größte Rehler ber Berfaffung barin zu liegen, daß alle Theile Frankreichs ifolirt feien. Alle follten, nach feiner Auficht, unter gleiche Bedingungen gestellt, Uder. ban, Gewerbe und handel von ihren Fesseln befreit, die öffentlichen Laften , unter Allen geleich vertheilt werden u. f. f. Aber folche Reformen ichienen unmöglich ohne gewaltfame Erfchatterung. Der Adel, welcher burch Theilnahme am handel fich zu entehren meinte, der allein das Recht hatte Raninchen zu zuchten und Taubenhäufer zu befigen, mas ben Bürgerlichen ausdrücklich verhoten mar, tonnte auf dem Bege der Reform ebensowenig bogu gebracht werden, feinen Rechten zu entfagen, als der Bunftzwang und Raftengeift überhaupt geneigt fein tonnte icheinbare und wirfliche Jutereffen den Anforderungen der Beit zu opfern. Frankreich bedurfte einer Radicalcur. Auch die gelehrten gunfte werden von Montesquieu's Perfern iconungelos mitgenommen. Usbet ichreibt:

"Die Universität ist 900 Jahr alt. Deßhalb träumt fie zuweilen. Do werden Disputationen gehalten 3. B. über die Aussprache des Buchstabens g. 280 es viele Beije giebt, da ist wenig Weisheit.... Rleinträmerei, Formalismus, eitle Gebräuche erdrucken allen Juhalt und entstellen das urfprüngliche Wejen."

Und über die Mademie:

"Bierzig Röpfe bilden eine Körperschaft, ein Tribunal, das sich für unsehlbar hält und das gleichwohl unsäglich verachtet wird. Diese Röpfe stud mit Metaphern und Antithesen, Declamationen, Phrasen und Panegyrisen angesällt. Das Geschwätz hört nie auf. Man spricht gar nicht anders als in Ausrusungen und Extase. Diese Corporation ist nicht ganz fest auf den Füßen. Die Beit, welche der größte Fluch derselben ist, unsergrächt ihre Existenz und vernichtet Alles was sie gethan hat..... Das find Lächerlichkeiten, wie man sie in Persien nicht kennt."

Gs ift befannt, welche Berachtung man gegen die französliche Alademie bald nach ihrem Entstehen im stebenzehnten Jahrhundert hegte. Gie war ein officielles Institut, dessen Stellen von oben herab, oft auf den Bunfch des Königs oder des Ministers besetwurden. Auch auf die-

fem Gebiete übte ber Hof einen nachtheiligen Einfluß; auch hier war Günftlingswirthschaft und Repotismus an der Tagesordnung. Und neben jenem freien Gelehrtenstande, der gerade zur Zeit Montesquieu's sich in Frankreich gebildet hatte, mußte eine solche gelehrte Zunst mit ihren zum Theil überlebten conventionellen Formen lächerlich und als ein Anachronismus erscheinen. Es war eben Alles zünstisch, Alles Privilegium: die Bissenschaft so gut wie das handwert, einzelne handelszweige so gut wie die Gerichtsbarkeit.

In dem Gebiete der Gerichtsbarteit ftanden die Barlamente in erfter Reibe. Gie nahmen unter Ludwig XIV. Die bochfte Stufe der Sierarchie Aber die Stellen in diefen Gerichtshöfen waren lauflich. Dan proein. testirte wohl dagegen und fagte: "Qui vend office vend justice, ce qui est chose infame," aber fo vortheilhaft war es für den Staat, der in folchem Stellenhandel eine bedeutende Ginnahmequelle erblidte, als and fur bie Capitaliften, welche durch Erwerbung einer folchen Stelle ihre Ersparuiffe vortheilhaft anlegten, daß diefem Unfug bis an die Revolution bin nicht gesteuert werden tonnte. Richt blog die Parlamentoftellen, fondern auch ungablige andere wurden verlauft. 3m Jahre 1664 gab es 45,780 Stellen, welche verfäuflich maren und zusammen ein Capital von 417 Millionen Livres repräsentirten. Man creirte ungablige neue Stellen, indem man nicht die Bedürfniffe der Administration, fondern die der Staatscaffe in Anfchlag brachte. Das Uebel war febr alten Datums. 6**6**m unter heinrich II. im sechszehnten Sahrhundert maren 600 neue Richterftellen verlauft worden, um die leere Staatscaffe wieder an fullen. Bie derholt ward die Bahl der Finanzbeamten und Barlamenteräthe vermehrt; die Officierstellen tonnte man ebenfalls taufen; im Jahre 1692 wurden alle Bürgermeifterftellen zum Bertauf ausgeboten. Dan tann denten, wie durch jolche Finangfunfte das politische Leben in den Provingen, in ben einzelnen Gruppen der Gefellschaft ertödtet mard. Beamte, welche ibre Stelle getauft batten, maren gemiffermaßen unabhängig vom Staate und gleichzeitig ftumpf gegen die Intereffen der Gefellschaft. Außer diefen bureaufratifchen Organen mußte der Staat noch einen andern Regiernugs. apparot bauen, der einfacher und gefügiger mar. Jene andere adminiftrative Maschine war fo zusammengesett, ichwerfällig und unfruchtbar, daß man fie, wie Tocqueville bemerkt, gleichsam im Leeren fich regen laffen mußte. Die Parlamente 3. B. waren der Regierung unbequem; man titt fle als ein nothwendiges Uebel, und auch bie Gefellichaft mußte oft ben

Egoismus diefer privilegirten Junft bitter empfinden, welche an der gesege gebenden Gewalt Theil nehmen wollte und im Princip gegen manchen Fortschritt war.

Montesquieu, der als Mitarbeiter bei dem Parlamente von Bordeaug") alle Unsauberkeit des Treidens der Parlamente besbachtet haben mochte, ließ seine Perser sehr starte Ausställe gegen die Parlamente machen. Einer derselben schreidt: "Die Parlamente sehen Ruinen ähnlich; der Jahn der Zeit hat an ihnen genagt; die Sittenverderbniß hat sie angefressen; der Absolutismus hat sie erdrückt." Der Perser wundert sich, daß mit solchen Stellen nur Rechte und seine Pflichten verbunden seien. Er besucht einen "homme de robe" und sindet ihn vollfommen müßig, ohne alle Geschäfte, nicht einmal eine Arbeitsstube hat er. Auf die Frage, wo denu feine Bibliothet sei, antwortet der Parlamentsrath, er habe seine Bibliothet versauft, um den Erlös zum Ansauf der Stelle zu verwenden. Eine Krbeitsstube habe er nicht nöthig, da es nichts zu thun gebe. — So lebten deun, die Privilegirten auf Rosten Aller, weil der Staat sich in seiner Finanz-Menme nicht zu helsen wußte. Die allgemeine Wollsahrt gab die Regierung preis, um einen augenblicklichen Bortheil zu erzielen.

Dies war besonders augenfällig bei dem Spftem der Steuerverpacitung, das zu Montesquieu's Zeit in vollfter Bluthe ftand und den Jorn ber fittenrichterlichen Perser reizen unßte. Es war nicht genug, daß alle Regalien der Krone allmählig in die hände von Pächtern übergingen, daß 3. B. in Rouen eine Gesellschaft das Monopol des Kornhandels gepachtet hatte, daß Schiffgieher und Jackfnechte, Leichenbitter und Fuhrleute Monopolisten waren und ihre Geschäfte gegen Entrichtung eines hoben Pachtzinses ausübten: auch die Steuererhebung war zum großen Theil verpachtet, was dem Staate sowohl als der Gesellschaft zu Gunsten einjelner Capitalisten ungehenre Opfer auserlegte. Die augenblickliche, so sit wiedertehrende Geldverlegenheit trieb die Reglerung dazu von Pachtgefullschaften Baarsummen aufzunehmen, wogegen denn der Ertrag gewiffer Steuern augewiesen wurde. Gewöhnlich wurden diese mit ungeheurem Gewinn für die Bächter erhoben; so daß das Bolt schon frühe diese Päch-

\*) Er erbte von feinem Ontel zugleich mit beffen Bermögen eine Parlamentsstelle einige Johre vor bem Erscheinen ber "lettres persanes" und vertauste sie im Jahre 1726, um sich ganz ben Studien zu widmen. Trot der heftigen Ausfälle gegen die Atademie ward er später Mitglied derselben; sein Eintritt in diese Corporation soll durch die Erinnerung an die "lettres persanes" erschwert worden fein.

ber als Blutfauger haßte. Man berechnete, daß von 160 Millionen Bisris, welche das Bolt an Stenern gabite, ber Ronig nur 32 Diffionen erhielt, fo daß die Steuerpächter dabei ins Ungemeffene gewannen. Det beruhmte Ingenieur Bauban wagte es bem Konige Endwig XIV. Borftellungen ju machen, man follte bas Bolt retten ,aus ben Rlauen biefer Urmee von Bachtern und Unterpächtern mit ihren Commis jeder Art; es feien Bolts. Bintegel, deren Babl binreichen werde bie Galeeren au fullen, die aber nach taufend verühten Schurfereien in Baris umbergeben, als hatten fte ben Staat gerettet." Und freilich: noch in unfern Tagen haben die "fermiers generaux" einen beredten Bertheidiger in dem befannten Siftorifer Ca. pefigue gefunden, ber in ihnen "ausgezeichnete Geifter, welche bem Staute große Dienfte leifteten," bewundert. Er findet es besonders zwedmaßig, bag ber Staat auf dieje Beije bas gehäffige Geschäft bes Steuererhebens vermied; er ift abergengt, daß die Ronige Frantreichs ohne die Borfchuffe Der Bachtgesellschaften nicht im Stande gewesen waren ihre ruhmreichen Rriege ju fuhren, und ift entjudt baruber, bag biefe Stenerpachter ben erworbenen Reichthum mit fo viel Geschmad angewendet, Die Baffertaufte in Bersailles gebant, für Die Runft gesorgt hätten. Er begeiftert fich bafür, daß ein Bachter dem Rönige Ludwig XV. ein gruhftud gab, welches nicht weniger als 300,000 Livres foftete, daß diefe Retfer des Stantes Bilfiche Truffeln und berrliche Beine führten, Dag fie, wie et fagt, fich burch "le grand art de savoir dépenser" auszeichneten. Montesaning bachte gang anders über diefen Bunft und latt feine Borfer fcbrefben: "Die Steuerpächter fowimmen in einem Meere von irdifchen Gutern. Anerft werden fie grundlich verachtet gleich dem Strafentoth, boch und fo lunge als fie arm find: fiud fie reich, fo fcagt man fie febr bocht fie verfaumen auch nichts, um fich möglichft rafch in Anfeben ju fegen." . Dit feiner gronie und fittlicher Entruftung höhnt ber Berfer Dieje Bachter. finffe, welche fich durch Unbildung und Selbftfucht, durch Grobheit und brutalen Eigenduntel, aber auch durch eine feine Ruche und gefüllte Raffe auszeichnete.

"Die Bächter," schreibt Usbet "find jest in einer schlimmen Lage. Man hat einen Gerichtshof errichtet, den man chambre de justice neunt, weil er den Pächtern all ihr Gut entreißt. Gie find außer Stande ihre Reichthumer zu verbergen: man nöthigt sie dieselben genau anzugeben bei Todesstrase." Dies war allerdings der Beg, den die französtiche Regierung oft genug einschlug, um die Bächter wenigstens nicht im Alleinbestig ihres

-268

#### Rebes Montesquice's lettres persance.

Haußes zu laffen. Baraits unter Sully war ein Strafgericht über die Staatsgläubiger ergangen, welche fich für die geleisteten Botlchüffe allzw reichlich durch hohe Finsen und Steuenerpreffungen bezahlt gemacht hatten. Auch Colbert hatte ein Tribunal errichtet, um die Selfershelfer des Staats zu züchtigen. Jest in den Jahren 1716 und 1717 wäthete abermals die ehambre de justics mit Folter und Rerfer und Todesautheisen gegen die gewiffenlosen Finauzwänner, nicht um die gemischandelta Sefrikfählt au ihnen zu rächen, soubern um einen Theil des Geraussen in die Staatscaffe filesen zu laffen. Im Jahre 1716 wurden 31 Millionen Livrös von ihnen expresse, im Jahre 1717 — 220 Millionen. Es war eines der vielen Gewaltmittel, der Geldnath des Staates abzuhelfen, wie ja and orientalische Despoten ihren Satrapen Gelegenheit beien fich in einer von ihnen verwählteten Fredung zu dereichern, um dann wie ein vollgesogene Gewanm ausgepreßt zu werden.

Man tann benten weiche Demovalisation bei sochem raschen Gluckwechlel in Frankreich herrschte. Solche Berhälmisse zur Regierung waren ein hazardspiect. Jeden Augenblick connte der Millionäs ein Bettler werden, und umgektehrt waren viele aus niederem Stande durch solche Finanzgeschäfte zu Geldfürften geworden. Usbel spottet über diese Situation: "Die Corporation der Lafaien ist in Frankeich geachteter als sonst ingendwort sie ist eine Pflauzschule für "grand seigneurs." Und an einer mehen Stelle antwortet er auf die Frage, was denn ein grand solzneur jei: "Ein grand seigneur hat seine Pferde, fleht den Rönig disweilen, spricht mit den Ministern, hat Schalden, bezieht Jahrgelder von der Regiernig, hat bishrilen auch Uhnen, und verstecht seinen Maßtigang unter einer erkänstelten Geschkftigfeit und einer erhenchelten Antömiene."

.66 cann nicht: auffallen, daß die Porfer sich auch in Betrachtungen thei: die Staatsliche ergehen. Die Auschten, welche hierüber im achtsomten Jahrhundert. dier und da im Publikum herrschten, waren denen lutherer. Zeiten entgegengeseigt. In dem Zeitalter der Aufklärung war die Anche die Zielscheide schr heftiger Angriffe. Der firchliche Absolutionness der Mittelalters hatte durch die Beformation nur eine kurze Unterbuchung erschnen. Er dauerte fort in den Staatstirchen Englands, Frankreitis, ja schlick in der Orthodogie des Anthenhums. Die Reformation sollte sich welche in dem neligisien und Auschlichen Leben in gesten Richte flaw. Die gegenschieft

. . .

269

Bertegerung wollte nicht ansthören; bas Sectenwofen blutte. Die Lutherischen in Deutschland wollten es lieber mit den Ratholisten halten als mit den Calvinisten, und diese es lieber mit den Türten als mit den Katholischen. Das siebenzehnte Jahrhundert war Jeuge gewesen des dreißigjährigen Arieges, der Berjagung der Hugenotten aus Fraulreich, mancher im Ramen der christlichen Religion begangenen Gräuel in Spanien. Besonders in Fraulreich blühte der tirchliche Absolutismus neben dem polidister; König und Papft und eine fanatische Priesterschaft trieben dort die Regerversolgung nicht gelinder als in Spanien. Es erschaften Malfillons und Flechiers Donnerworte, der Pater La Chaife enthaltete seine Thatigkeit und dieses alles sand seinen Gipfelpunkt in der Ausschaften wantes, 1685.

Mit einer für manche bergebrachte Begriffe baarftraubenden Freifinnigfeit ftellt der Berfer Usbef Betrachtungen an über Religion und Rinde. Er findet eine überraschende Achalichleit zwijchen Chriftenthum und Islam. Er wechfelt mit einigen gelehrten Rirchenfurften Berfiens über Diefen Buntt Briefe und Die Antworten Diefer letteren find Deifterwerte von Bornirtbeit und Pfaffendnutel. Der Berfaffer findet eine mepbiftophelifche Geungehunng darin, feinen hobn und Spott darin au fleiden. Spielend wird manches Dogma angetaftet, der Aberglande an den Branger gestellt. Selten fud die allwiffenden, pharifaifchen Briefter in ihrer gangen Gitelfeit und ihrem Bonzenhochmuth fo draftifc dargestellt worden wie bier. Ueber tirdliche Gebranche und Sahungen machen die Berfer Bemertungen, welche uns einen tiefen Einblict thun laffen in die von ber bamaligen geiftigen Atmofphare gegen ben wurmftichigen Ban ber officiellen Rirche geubte Rritif. Ran mußte in der frangöfifchen Gefellichaft über Bieles binaus fein, um an Usbets Schergen über den Bapft, die Bifcofe, die Abbe's und Beichtväter und allen formellram Gefcmad an finden. Er nennt ben Bapft einen großen gauberer, ber die Leute zwinge unglaubliche Dinge ju glauben; früher fei der Bapft den weltlichen Rurften gefährlich gewesen, jest fei er gabmer und man fürchte ihn nicht mehr. Usbet preift Die große Bequemlichteit der Abfolutionen und Dispense für das Bubli-Inm und gleichzeitig feien fie ein ficheres, einträgliches und allgemein verbreites Geschäft für die Geiftlichleit. Alle Unfauberteit des Zeitatters in Betreff der Abbe's wird mit wenigen Borten vergegenwärtigt; ebenfo das jeinitijche Treiben ber Beichwäter. Der Berfer laft fich von einem Geiftlichen eine Brobe vormachen von forbiftifcher Dogmenauslegung und fin-

## Ueber Montesquien's lettres persanes.

det diese Spielerei mit firchlichen Vorschriften, welche durch Schlauheit und Wortklauberei umgangen werden tönnen, so verabschenungswürdig, das er dem Geisklichen ganz offen die Bemerkung macht, in Persten werde Jeder für solche Spizdübereien ohne Umstände gehängt. Diese Dinge werden in halb natver halb ernster Wetse besprochen; bald erinnern win uns dabei an die "Briefe ter Dunkelmänner," bald an Leifungs Autigoge.

Bon dem Streit und hader innerhalb der chriftlichen Rirche hat Usbet viel zu erzählen: "Es giebt fein Reich, wo so viele Bürgertriege find als im Reiche Chrifti. Alle diejenigen, welche eine etwas von der allgemeinen abweicheude Anstächt vortragen, nennt man Reper. In Spanien und Portugal soll es Derwische geben, welche die Reper verbrennen. Es hilft den letzteren nichts, wenn sie sich auf Erläuterungen einlassen: sie find in Afche verwandelt, ehe man sich auch nur die Zeit gelassen sie augehören. Bei andern Richtern gilt die Boraussechung, der Angeklagte sei unschuldig, hier dagegen nimmt man von vornherein an, er sei schuldig. Gischlich das Land, wo der Prophet berricht; da sind so entjezliche Schauspiele unbekannt; bort bedarf die Religion nicht so gewaltsamer Mittel als Stüge. Ihre eigene Wahrbeit schutzt fie am besten.

Ein wenig weiter war man zu Montesquieu's Zeit in der Religionsduldung gesommen. Die schlimmsten Judenversolgungen hatten ausgehört, Usbet bemerkt hierüber: "Man beginnt endlich wahrzunehmen, daß man, um die Religion zu lieben, nicht nöthig habe diejenigen zu haffen, welche ihr nicht anhängen." Das Proselhtenmachen scheint dem Perser so lächerlich, als wenn die tanlassische Race sich anstrengen wollte die Reger weiß zu waschen. Alle Gesahren der Betehrungssucht, alle Nachtheile des emigen Schulgegänles, allen Fluch der gegenseitigen Verleperung kennt und wärdigt Usbet.

Sehr umftändlich handelt er von dem Berhältniß der Rirche zum Bollswohlftande. Er hält es für nachtheilig, wenn die Rirche allzugroße Reichthumer aufhäuse: "Fast alle Schätze find in den händen der Derwische. Diese aber find eine Bande von Geizigen, welche nur nehmen und nie geben. Alle die Schätze, welche sich in ihren händen befinden, verharren wie in einem Starrframpf, weil sie nicht im Umlause sinde, nicht in handel, Gewerbe und Manufacturen productiv wirten." Der Perser geht so weit, den Bollswohlftand der protestantischen Läuder mit dem der latholischen zu vergleichen und entscheidet zu Gunsten der ersteren. Im den protestantischen Ländern sei die Steuersähigteit größer, die wirthschaftliche Ehatigteit intenftoer, während die Unterfhanen des Rirchenftaates großentheils Bettler feion.

Es lag nobe eine folde Barallele ju gleben, die enropäfichen gander, in denen Duldung betrichte, Brandenburg, Golland, England mit den fanatifch-latholifcen, Spanien, Italien, Suddeutichland, Frantreich ju vergleichen. 3m achtzehnten Jahrhundert wurde in Deutschland der Borichlag gemacht Enthers Berdienst um Bermehrung der Bevöllerung durch Anfbebung des Colibats mit einem Deufmal zu belohnen. Man würdigte feinen Antheil an Bermehrung des Bolfswohlftandes in manchen Gegen ben Deutschlands durch Abschaffung vieler Reiertage. handel und Gewerbesteiß hatten fich vorzugsweise in die protestantischen Lander Europa's gezogen. Aus Guddentichland wanderten die verfolgten Reger fchaaren weise nach Brengen; ans den füdlichen niederlanden war Rapital und Arbeiteftraft und Unternehmungefuft nach der bollandischen Revublit atftromt; bas legerifche England, eine Juflucht für Reger aus aller herren Landern, batte in ben letten Jahrzehnten einen Auffchwung in feiner wirtbichaftlichen Thatiafeit erfahren, der ihm ben Gieg über andere Lander Babrend man in den fatholifchen Landern durch Ratten, Co versvrac. tibat, Ricfter und zahllofes geiern gur Entnersung der Boller und gum Räßiggange beigetragen batte, während man in Suddeutschland die Bettler schaarenweife berumziehen fab, nahmen die Toleranzgebiete freudig Die hugenotten und die andern Reger auf; es maren die fleißigften Bemobner, welche, von Staat und Rirche gur Auswanderung gedtäugt, in ihrer Seis math nicht leicht auszufüllende Luden zurückließen. Als Montesquieu's Berfer Frantreich bereiften, war es noch in den Nachmeben der Unfbebung bes Golets von Rantes begriffen. Diejes tounte ben ichatfiebenben Sons riften nicht entgeben. Usbet ichreibt an feinen Freund Mirza nach Berften und erinnert ihn an ein ähnliches Ereignis im Orient, wo man in feinem Soingthfande alle Armenier entweber gum Uebertritt in bie Staatsfinche zwingen oder verjagen wollte. "Benn bas geichoben mare," fo ibreibt er, "dahn mare Berftens Größe für immer dabin geweson. Den batte fammtliche Raufleute und Induftrielle aus dem Lande pertrieben und dem Großmogul und den andern fubijden Rürften Die fleißigften Une berthauen zugeführt. Urtheilt man besonnen, so muß man zugeben, bag os gang gut ift, wenn in einem gande verschiedene Steligionon nebeneine ander bestehon. Richt die Berichiedenheit der Religionen hat fo viele Rriege zur Folge gehabt, fondern der Geift der Undnibfamten. Es ift

## lieber Montosquieu's loures persanes.

dies eine Berirunng der menschlichen Vernauft. Wer mir eine Religionsveränderung zummthet, der thut es, weil er von feiner Religion nicht lassen will; er wundert sich, daß ich mich nicht herbeilasse das zu thun, was er um die Welt micht thun wärde."

Es gab jur geit der "lettres persanes" noch Biele, welche fich ber furchtbaren Bedräckungen der Sugenotten in Fraufreich vor Aufhebung des Edicts von Rautes erinnern mochten. Begen alle Secten wie Janfeniften und Quietiften wäthete man mit derfelben Strenge wie gegen die hugenotten. Die Priefter besten, betehrten, chicanirten auf alle Beife. Da erichienen mohl Berordnungen, welche den Broteftanten wohl verboten ihr Lodien bei Tage beerdigen ju dürfen; die zum Ratholietsmus Uebergetretenen wurden der Pflicht enthoben ihre Schulden ju bezahlen; das Belenntniß bes herrichenden Glaubens murde gur Aufnahme in die Gewerte für nöchig ertlärt; mit Locimittein der verschiebenften Urt wurden Rinder zum Ueberreitt veranlaßt und dann ihren fegerifchen Eltern fortgenommen; die hugenotten murden zum Theil ihrer Rirchen und Begrabnisplage beraubt, ihre Prediger verhaftet, fefoltert, bingerichtet; nach Tanfenden gabite man die Opfer der Dragonnaden, welche die fegerische Bevolterung murbe machen follten; wie das Bild hette man die Sugewitten in Bergen und Baldern. Endlich ward denn 1685 Das Dolerange editt von Rautes vollig aufgehoben nud damit wurden hunderttaufende jur Answanderung nach Brandenburg, Golland und Eugland gezwungen. Im Cap ber Guten hoffnung wuchs nachmals frangofficher Bein, von ausgewanderten Bugenotten gepflanzt; hut- und Seidenfrabriten entstanden in England; Uhrmacher, Golbarbeiter, Gartner ließen fich in Berlin und der Umgegend nieber. Der berühmte Ingenieur Bauban berechnete, wie wiele Soldaten, Matrofen und Bamphletiften Frankreich zur Flucht in das feindliche Lager getrieben hatte. Wenn man in der Dauphiné die aus. gmanderten Protestanten auf 1/8, in Rochelle auf 1/3 ber Einwohner berechnete, fo tann man denten, welche Bernichtung der Industrie die Folge wir. In Touroine, Alencon, der Umgegend von Paris, wo dieselbe hauptfächlich in den handen von Protestanten war, zeigte fich ein unges benter Miftand der Broduction gegen früher. Die brutaten Berfolgungen In Languedoc famen 100,000 Sugenotten fusteten Bielen Das Leben. um; 3-400,000 fielen in einzelnen Gefachten und bei Ueberfallen durch fuigliche Truppen. "Boffer eine Bufte als ein Land voll Reger" hatte Mba im fechszehnten und Ferdinand II. am Anfange des febengehnten

213

#### Ueber Montesquieu's lettres persanes.

Jahrhunderts gesagt und noch zu Montesquieu's Zeit schien diefer Grundsatz gelten zu sollen. Wie im sechszehnten Jahrhundert die Geistlichleit nur unter der Bedingung zu "dons gratuits" in den Staatsschatz bereit war, daß die Regierung die Aufrechterhaltung des Ratholicismus versprach, so ertlärte sich noch im Jahre 1775 der Klerns bereit 20 Millionen zu zahlen, wenn nur von einem Duldungsediet nicht die Rede sei.

Aber gerade weil in der Aushebung des Edicts von Rantes der Fanatismus und die Gerrschsucht der officiellen Kirche eine glänzende Exemplification gesunden hatte, mußte die Oppositionsliteratur gegen diefe Uebeistände um so erbitterter auftreten. Einige Jahre nach der Aushebung des Edicts von Rantes beantragte Locke in seinen Schriften absolute Esleranz selbst für Juden, heiden und Muhamedaner; Nehnliches ward von Montesquien, Boltaire u. A. ausgesprochen; ähnlich lehrten die aufgetlärten gürften, wie Joseph II., der die "Derwische zu Menschen machen" wollte, Friedrich II., der "Jeden nach seiner Façon selig werden" ließ, und Ratharina II. in Russand, Choiseul in Frankreich, Campomanes in Spanien trugen ähnliche Anstigten vor.

Lange vor dem Ausbruche der frangöfischen Revolution tonnte man eine Rataftrophe der herrichenden Rirche vorausseben. Maifillou farb im Jahre 1742; die Rirchen wurden leer, die Geiftlichleit batte feine bervorragenden Berfönlichkeiten mehr aufzuweisen; die Jesuiten wurden als Mitfouldige an manchem Attentat beschuldigt, als betrügerische Raussente verurtheilt; Choisenl beschützte die Jansenisten, Turgot theilte ihre Anstächten, Reder war Calvinift; Calonne, Malersperbes und Terray waren Feinde ber Geiftlichteit; in manchen Schriften machte man auf die ungebeuren Reichthumer des Alerus aufmertfam; die Regierung dachte daran die Kirche jur Theilnahme au den Steuerzahlungen berbeizuzieben. Beim Ausbrechen der frangöfichen Revolution ichapte man den Befigftand der Rirche auf 2000 Millionen Livres und das jährliche Eintommen derfelben auf 75 Millionen Livres. "Nur die Richtung der hauptbewegung gegen ben Staat, fagt Burte, erflart in diefer Beit das Fartbestehen ber offie ciellen Rirche." Ueberall war der firchliche Absolutismus unterhöhlt.

Die Begriffe von Staat und König fielen in Frankreich zufammen. Bar vom Staate die Rede, so sprach man zu allererst von König und Hos, Als die Perser Montesquieu's ihre Briese zu schreiben begannen, da lebte Ludwig XIV. noch. Seine Macht, sein Reichthum werden gepriesen: "der König von Frankreich ist der mächtigste Fürst Europa's; er be-

274

fitt feine Goldminen wie der Rönig von Spanien, aber er ift viel reicher wie Diefer durch feine Unterthauen. Er verfauft um ichweres Gefb Stel. len, Titel, Ehren und Burden und fo tann er benn wie durch ein Bunber feinen heeren den Sold zahlen und feine glotten unterhalten. Er ift ein Bauberer und hat Macht über die Gedanten feiner Unterthanen. Bat er im Schage nur 1 Million und braucht beren 2, fo überredet er feine Unterthanen, daß 1 Ducaten 2 werth fei und fie glauben es. Das ift nicht einmal fo wunderbar, als wenn derfelbe Ronig zugleich feinen Unterthanen vorspiegelt, er tonne durch Berührung Rrantheiten beilen." Diefe lettere Art der Bauberei tam noch im neunzehnten Jahrhundert vor. Man batte Die Sitte aus dem Mittelalter auch in die neue Beit berübergenonfs men. daß die frangöfischen Rönige bei ihrer Rrönung ju Rheims burch handauffegen Rraute heilten und noch Rarl X. hat bei feiner Rrönung Lahme und Gichtbruchige geheilt und war überzeugt von der Bunderfraft des bei der Salbung verwendeten Delflaschens, welches durch ein Bun. der vom himmel zur Rrönung Chlodwigs des Merowingers erschienen. allerdings in der frangöfischen Revolution in tausend Stude zerbrochen worden war, aber doch bei Rarls X. Rrönung wieder auftauchte. Solch ein Seiligenfchein aus dem Mittelalter vertrug fich fchlecht mit dem Charafter des modernen Rönigthums, und auch Ludwig XIV. mochte er übel anfteben. Aber was die neue Beit an Bunder und Aberglauben eingebußt batte, murde durch Die Birfung von Etiquette und Ceremoniel, durch fieifes und förmliches Befen reichlich erfest. Eine Art Gottheit wollte der Ronig fein, ein orientalischer Despot, der fich, wie die Perser schreiben, besonders fur die turfische und frangofische Staatsform begeifterte und die Rolle der Borsehung in Frankreich spielte. Der König war der Staat, der hoj war Frankreich. Kunft, Biffenschaft, Literatur - Alles Diente ihm. Jeder Gelehrte war ein Bafall der Krone, alles geiftige Leben follte zur Dagd des Thrones herabfinken. Aber bei dem Auftreten ber Berfer Montesquieu's war, der Nimbus diefes Rönigthums im Bericwinden. Der theatralifche Bomp hatte nicht vorgehalten. Der spanische Erbfolgefrieg hatte gezeigt, daß Franfreich ein Roloß war auf thönernen Sußen; die Unfehlbarkeit des Königs ward angezweifelt; ein freudenlofes Alter war ber Schlußact diefes vielbewegten Lebens; Einfamkeit umgab den König und talter Egoismus der Höflinge und Schranzen. Wie in einem orientalijchen Palaste ftand die Intrigue obenan. Usbet schreibt: "Der Rönig ift umringt von geinden; fie leben mit ihm am hofe, in fei-Baltifche Monatsichrift, 6. Jahra, 33b. XII. Sft. 4. 19

## Ueber Montesquieu's lettres persanes.

ner hauptstadt, in seiner Armee, in seinen Behörden, und dennoch wird er sterben ohne ste als seine Feinde erkannt zu haben. Gewiß, sügt der Perser mit verstellter Naivetät hinzu, will der himmel ihn sür die Milde strassen, welche er gegen seine bestegten offenfundigen Feinde übte. Die Frauen beherrschen ihn ganz und gar. Durch ihre Protection richtet man alles aus: ein Ofsicier erhält einen Posten durch sie; ein Abbé wird mit einem Bisthum belehnt durch sie. Alle die Frauen stehen in so innigem Busammenhange unter einander, sie bilden unter sich eine Republik, deren Angehörige eine überraschende Thätigkeit entwickeln. Es ist dies ein Staat im Staate. Man klagt darüber, daß in Persten zwei oder drei Frauen so großen Einsluß üben. Hier herrschen sie in allen Dingen, in den größten wie in den kleinsten."

Bon der Berschwendung am Hofe schreibt Usbel: "Die Freigebigfeit bes Rönigs zu Gunften feiner göflinge ift unermeßlich. Ber ihn an- und ausfleidet, wer ihm bei Tifche die Serviette reicht, wird viel beffer belohnt, als wer für ihn Schlachten gewinnt." Es war so. Babrend die Luftfchlöffer Marly, Trianon und Verfailles mit ihren Urmeen von Bofbebienten furchtbare Summen verschlangen, ftarb Bauban, der berühmte 3ngenieur, der dem Rönige ungablige Reftungen gebaut, viele Städte eingenommen, in einer langen Reihe von Schlachten mitgesochten hatte, und mit Narben bedeckt war, in Ungnade. Bahrend die "menus plaisirs" und "dépenses inconnues" und "présents aux maîtresses" im Budget mit großen Biffern figurirten, ward fur die Aufklärung des Bolles fur die allgemeine Wohlfahrt fast nichts gethan. Man lebte am Hofe von bem Schweiße der Unterthanen; man fog an dem Marte des Bolfes. So wurde Rönig Ludwig XIV. unpopular. Sein Tod zeigte, wie ferne er dem Bolle gestanden. Montesquieu's Perfer, welche gerade zur Zeit des Regierungswechsels in Paris waren, ichreiben über die Stimmung im Publitum: "Der Ronig ift nicht mehr. Er hat viel von fich zu reden gemacht während seines Lebens. Bei feinem Tode blieb Alles ftumm." Auch andere Beitgenoffen berichten, daß nicht viele Thranen dem begabten Despoten nachgeweint wurden. Man berichtet sogar von einem Freudentaumel, der hier und da bei der Nachricht seines Lodes sich kund gab. Die Menschen berauschten fich bei Gegelenheit der Leichenfeier Ludwigs XIV. Man machte Spottverse, wie die folgenden:

> Si la France au moment que ta course est finie Ne pleure point, Louis, ne t'en étonne pas,

Ses yeux baignés de pleurs pendant toute ta vie Se trouvent épuisés au jour da ton trépas;

oder:

Quelque dur que Louis nous fût, Son trépas seul le justifie, Puisqu' à l'exemple du Messie Il mourut pour notre salut.

Die Franzosen, ftets begierig nach Bechsel und Beränderung waren gelangweilt, ermattet. Nun fam eine neue Regierung. Die Beit der rogence ttat ein. Die neuen Machthaber, der Regent Drleans und fein Genoffe Dubois, waren würdige Bertreter der Sittenfaulniß und Gemif. fenlofigkeit, welche man feit lange am Hofe zu feben gewöhnt war, aber fle trieben es fchlimmer als alle Andern zuvor. Man hatte bei pofe ein wenig Bewußtsein von der Leichtigfeit, mit welcher man den Staatswagen lentte. Es ift zu verwundern, daß man in diesen Rreisen die "lettres persanes" fo gut aufnahm, mabrend doch darin kubne Angriffe auf die Machthaber enthalten waren. Einigermaßen vorfichtig drudten fich die Perfer wohl aus, aber fie, denen nichts entging, die über Alles ein Urtheil fällten, mußten auch bier ihren Freimuth beibehalten, wenn fie auch die Dinge nicht geradezu benaunten und ihre Sentenzen hier und da etwas verallgemeinerten. Da hieß es u. A.: "3ch weiß nicht wie es fommt, aber so boshaft und schlecht manche Fürften find, ihre Minister find immer noch boshafter und schlechter als fie. Deßhalb ift der Ehrgeiz der Fürften nie fo verderblich, als die Riederträchtigkeit ihrer Rathgeber." Es ift hier natürlich niemand genannt, aber man hat es leicht zwischen den Beilen zu lefen, wenn der Text gelejen wird. Ueber die Bflichten und die Stellung eines Minifters werden u. A. folgende Betrachtungen angeftellt: "Ein unehrlicher Minifter fügt dem Fürftenound dem Bolte viel Schaden ju, aber der größte Schaden ift das ichlechte Beispiel, welches er 3ch habe in Indien ein ganges Bolt durch das ichlechte Beispiel giebt. eines Minifters in schlechte Sitten verfallen seben. Es ift wie eine anftedende Rraufheit; alle Bande der Ordnung waren gelöft, die Rechtichaffenheit war fpurlos verschwunden und Gewinnsucht und Geldgier erhoben ihren Thron." Daß hier nicht von Indien, sondern von Frankreich gesprochen wird ift flar, da eben in jener Zeit für das hazardspiel der hof den Ton angab und jene zur flaffischen Berühmtheit gelangten Finanz. versuche Laws gemacht wurden. Diefer Finanzfragen nehmen fich die Per-

19\*

fer besonders angelegentlich an und verhöhnen mit Kraft und Bitterkeit die Grundlagen des "Systems" und die Verirrungen, welcher der Staat sich damals schuldig machte.

Die Verfer fpotten über die Macht ober Gemakt des Staatscredits, ber bisweilen von gewaltiger Rraft ift, bisweilen von einem Bindhauch gefturgt werden tann, der aber vor allem von der Macht, dem Boblftande, der Sittlichteit und Einficht des Staats abhängig ift. Der Perfer fpricht von ber Allgewalt des Rönigs: "Bill der Rönig einen Rrieg fubren und braucht dazu Geld, fo hat er nichts weiter zu thun als feinen Unterthanen porzuspiegeln, daß ein Stud Bapier Geld fei und fogleich find fie gang fest davon überzeugt." Bas Montesquieu bier im Scherz feinen Berfer ergählen läßt, hatte Law soeben auch, wenngleich in einer andern form, ebenfalls ausgesprochen, wenn er den Sat aufftellte: "Das Geld tann aus Stoffen besteben, welche an und fur fich feinen Berth baben." Frankreich ward von Bapiergeld und Actien überfinthet. In die Stelle des theuersten Materials für das Geld trat das billiaste. Man erverimentirte mit der Proportion zwischen dem reellen und imaginairen Berthe, man wechselte die Broduction mit der Circulation, man escamortirte das edle Metall aus allem Berfehr. Es trat jener befannte Schwindel und Laumel ein im Bavierbandel. Die Regierung und alle Rlaffen der Gefellichaft wurden in den allgemeinen Strudel hineingeriffen. Ber irgend bewealiches, veräußerliches Bermögen hatte nahm Theil an dem allgemeinen hazardspiel. Das baare Geld ubte einen gauber aus wie noch nie. Man tann denten, mit welchem Intereffe die Berfer diefen Erscheinungen Gie fcildern den Buftand des Parifer Bublifums, die Stimfolaten. mung in den Cafe's, den raschen Wechfel, indem querft alle ihr Bermogen in Papier ju verwandeln ftreben und unmittelbar darnach der Ruck. folgg erfolgt und des allgemeine Bunfch fich außert bas Bapier in Sach. guter, in Baaren, Grundftude u. dgl. m. umgufegen. Usbet ichreibt, er fei einem reichen Gutsbefiger begegnet, der fich beflagt, daß er nur Guter und fein bagres Geld befige. Mit dem vierten Theile feines Bermögens, wenn es nur beweglich wäre, meint er viel reicher fein zu können als mit einer Menge liegender Gründe. Benige Monate fpater begegnet der Perfer einem andern herrn, der 200,000 Livres in Bautbillets bei fich fuhrt und bei all diesem Reichthum ein Bettler ift. Er municht fich ein fleines Studthen Band, wenn auch noch fo flein, um doch wenigstens nicht hun. gers ju fterben. Mit großen Maffen Bapiergeldes in Banden mar man

278



#### Ueber Montesquien's lettres persanes.

bitterer Noth ausgesetzt, weil die Entwerthung des Papiergeldes reißend schnell vor sich ging. Es ereigneten sich dabei somische Scenen. Der Perser erzählt solgenden Fall: er begegnet einem Herrn, welcher in Verzweislung ist über die Ehrlosigkeit eines Andern, dem er eine Summe Beldes auf Pfand geliehen hat. Der Werth des Geldes sällt: er erhält die geliehene Summe zurück, statt mit dem Pfande besriedigt zu werden. "Quelle persidie horrible!" rust er aus.

Die vielen Anekdoten über den raschen Glückswechsel, wie Diener zu herren und herren zu Dienern wurden, sind bekannt. Es wimmelte in Frankreich von Emporkömmlingen, und wer reich war, wollte auch vornehm und von hoher Geburt sein. Rica sah im Casé einen Mann, welcher die Augen zum himmel erhebend sagte: "Gott segne die Entwürfe unserer Miuister: mögen die Actien noch serner steigen und alle Lakaien in Paris reicher werden als ihre Herren!" Nach eingezogener Erkundigung ersährt er, daß dieser Mann sehr arm und von Fach ein "genealogisto" sei, "Er hofft, hieß es, daß sein Geschäft blühen werde, wenn sich immer neue Vermögen bilden. Alle die Reichgewordenen bedürfen seiner um ihren Ramen groß zu machen, ihre Vorsahren vom Schmutze zu reinigen und ihre Galawagen mit Bappen zu versehen: er bildet sich ein so viele Aldelige zu schaffen als er will und zittert vor Freude über die Ausdehnung seiner Prazis."

Derselbe Rica schreibt, wie nach dem Lode des letten Rönigs die Sinangen in großer Zerrüttung gewesen feien und wie es ein Auslander (Law) übernommen habe Frankreich zu curiren. "Er meint nun, daß die Cur nach Unwendung fehr ftarter Mittel angeschlagen und daß er Frankreich deffen fruheres Embonpoint zurückgegeben habe, aber es ift nicht gefunde Rorperfülle, fondern Aufgedunfenheit. Alle diejenigen, welche vor feche Monaten reich waren, find jest arm, und diejenigen, welche damals nicht das liebe Brod hatten, verfinken in Schätzen und Reichthumern. Nie haben diese Gegenfätze einander fo nahe berührt. Der Ausländer hat den gangen Staat um und um gedrebt wie ein Trödler den Nermel eines Rodes umdreht. Bas zu oberft war fommt zu unterft, was außen war innen zu fteben. Bie viele gang neue Bermögen, unglaublich felbft für diejenigen, die fie erworben! Bie viele Diener, welche fich nun von ihren Amtsgenoffen bedienen laffen, und morgen vielleicht von ihren ehemaligen herren! Dabei ereignet fich benn manches Geltfame. Die Lataien, welche während ber porigen Regierung ibr Glud gemacht haben, preifen bente ihre vornehme Herfunst; diejenigen, welche ihre Bedientenlivree in einer gewissen Straße (der rue Quincampoix, wo die größten Geschäftslocale für die Agiotage sich besanden) abwarsen, werden von den ersteren ebenso gründlich verachtet, als sie selbkt vor furzer Zeit verachtet wurden. Sie schreien jetzt aus Leibesbrästen: der Adel ist ruinirt! welche Unordnung im Staate! welche Berwirrung zwischen den Standesunterschieden. Leute von dunster Herfunst kommen zu Macht und Anschen."

Die Berfer haben viel Berfehr mit Gelehrten. Ein Alterthumsforicher ichidt dem Berfer Rica ein im Staube einer Bibliothet neuaufgefunbenes Bruchftud ber Erzählung eines alten griechischen Schriftftellers, ber folgenden Mythus mittheilt: "In der Rabe der orfadifchen Infeln wird ein Bunderkind geboren, deffen Bater Meolus und deffen Mutter eine Nymphe von Caledonien ift. Mit vier Jahren ift das Rind bereits weise, versteht fich außerordentlich gut auf edle Metalle und lernt von feinem Bater die Kunft die Binde in Schläuche zu fassen und den Reisenden mitzugeben. Bum Mann herangereift, reift der Bauberer nach Batica, von deffen Gold- und Silberreichthum er viel hat ergablen boren, und fogleich nach feiner Anfunft in jenem Lande beginnt er mit lauter Stimme zu predigen : "Bölfer von Bätica, ihr glaubt reich zu fein, weil ihr Gold und Silber habt, aber ich bedaure euch wegen eures Irrthums. Glaubt mir: laßt eure eitlen Schatze fahren, gebet ein in das Reich der Ginbil. dungstraft und ich verspreche euch Reichthumer, die euch felbft in Erftaunen feten werden." Und er verlaufte ibnen Bind aus feinen Schläuchen und fie gaben ihm ihr Gold und Silber. Am andern Tage fommt er mit einer neuen Bredigt: "3hr Bölfer von Batica, wollt ihr reich fein? Bildet euch ein ich fei reich und ihr desgleichen; fest euch alle Morgen in den Ropf, daß euer Bermögen während der Nacht fich verdoppelt habe. habt ihr Gläubiger, fo bezahlt fie mit diefen erträumten Schäten und gebt ihnen den Rath, die Einbildungefraft in demfelben Daße zu Sulfe zu rufen, als ihr felbst thatet." Und wieder nach einigen Tagen erfcheint ber Prediger und fpricht: "Bölfer von Batica, leider febe ich, daß eure Einbildungsfraft nicht mehr fo lebhaft ift als in den erften Tagen; laffet meine Bhautafie die eure leiten: alle Morgen werde ich einen Bettel por euch hinftellen und diefer wird die Quelle eures Reichthums fein: es find nur wenige Borte, aber dieje find bedeutungevoll, denn vermittelft derfels ben wird die Mitgift eurer Frauen, die rechtliche Stellung eurer Rinder, Die Babl eurer Diener geregelt werden. Mein Anschlagzettel wird über

280

#### Ueber Montesquieu's lettres persanes.

die Pracht eurer Equipagen, über die Fulle eurer Mahlzeiten, über die Rabl und Ginfunfte eurer Geliebten entscheiden." Benige Tage fpater fommt der Zauberer athemlos herbeigefturgt und fchreit: "Bölfer von Batica, ich habe euch gerathen, eure Einbildungstraft zu Gulfe zu rufen, und ich febe jest, daß ihr es nicht gethan habt; jest befehle ich euch es Es find unter euch Leute, welche fo fchlecht find, daß fie zu thun. ihr Gold und Silber nicht berausgeben wollen. Das Silber ..... das mag noch hingehen, aber das Gold .... das Gold! --- das bringt mich außer Faffung. 3ch ichwöre bei meinen heiligen Bindichläuchen, daß ich diejenigen ftrenge beftrafen werde, welche mir ihr Gold nicht bringen. Auch habe ich gehört, daß ihr einen Theil eurer Schätze ins Ausland gefcidt habt. 3ch bitte euch, laßt fie fommen; ihr werdet mir damit ein großes Bergnügen machen und ich werde euch ewig bafür dankbar fein. Und dann noch eine fleine Bitte: ich weiß, daß ihr Edelfteine befigt; im Ramen Jupiters flehe ich euch an, befreit euch von ihnen; nichts macht euch fo arm als folche Dinge; ich fage euch befreit euch davon. 3ch werde euch ausgezeichnete Geschäftsleute empfehlen, welche euch dabei helfen werden. Belch' unermeßliche Reichthumer werden bei euch umlaufen, wenn ihr thut, was ich euch fage. 3ch verspreche euch auch das Schönfte was ich in meinen Schläuchen habe." Rach Bollziehung aller Diefer Anordnungen folgt die Zumuthung: "Bölfer von Batica, ich habe eure gegenwärtige gludliche Lage mit dem Buftande verglichen, in welchem ich ench autraf: jest seid ihr das reichste Bolt der Erde; aber noch Eines fehlt zur Bolltommenheit eures Gludes: ich muß euch die Salfte eurer Guter, eures Gigenthums abnehmen" u. f. m.

Man fieht in allen diesen angeblich hellenischen, handschriftlich gesundenen Mythen ist die Lawsche Krists in ihren Hauptphasen mitgetheilt, die Ueberfluthung mit Papiergeld, die strengen Berbote Gold und Silber auszusühren und zuletzt auch die Berbote edle Metalle zu bestigen. Man denke sich das Aussehen, welches so fecke Angriffe auf das "System" machten, und die Genugthuung, welche für die über Law, Dubois und den Regenten entrüstete Gesellschaft in solchen Sticheleien liegen mußte. Selten ist später in Versassehaaten eine Regierung so ernst und nachdrücklich angeflagt, wie dies im Ansange des vorigen Jahrhunderts in der absoluten Monarchie Frankreichs durch Montesquieu geschah, der in einem der letzten Perserverses seinen Usbek solgende Betrachtungen anstellen läßt.

"Ich habe lange Beit in Indien gelebt. Dort fab ich ein Bolf,

welches von natur großmuthig war, in einem Augenblict verwandelt werben burch bas ichlechte Beispiel eines Minifters; alle murden verdorben, von dem letten Unterthan bis zum größten Dagnaten; diejes Bolf, deffen Edelfinn, Rechtschaffenheit, Unschuld und Trene ftets zum Mufter gedient hatten, wurde plöglich gang verderbt und das ichlechtefte aller Bolfer. Das Uebel griff reißend ichnell um fich und vericonte felbit die gefundeften Glieder des Staatsförpers nicht; felbft die tugendhafteften Manner perubten Unredlichkeiten und verlegten bei verschiedenen Gelegenheiten Die Grundbegriffe des Rechts unter dem Borwande, daß auch ihr Recht ver-Die verdammungswürdigften Gefete mußten die niederlett worden sei. trächtigften Bandlungen beschönigen, Unrecht und Trenlofigfeit galten fur nothwendige Uebel. Berträge wurden nicht geachtet, die beiligften Berbindlichkeiten gelöft, alle Gefete der Familie mit gugen getreten. Gold. gierige Schuldner ftellten fich als bezahlten fie ihre Schuld und thaten es gleichwohl nicht und vernichteten fo den Bohlftand ihrer edlen Gläubiger. Audere, noch ichlechtere, tauften fich fur gar tein Geld alles Mögliche; nahmen Bittwen und Baifen deren Sabfeligfeiten fort und gaben ihnen Eichenblätter, welche fie aufgelefen hatten. 20le waren ploglich von Geld. gier erfüllt: alle bildeten eine Berfcmörung, deren 3med Reichthum au erwerben war; Reichthum ju erwerben nicht durch ehrliche Arbeit oder in-Duftrielle Thatigkeit, fondern durch den Ruin des Furften, des Staates und der Mitburger. Einer legt fich Abends mit Genugthuung zu Bette: er hat heute eine Familie um alle ihre habe gebracht und wird morgen eine andere Familie an den Bettelstab bringen. Ein Anderer freut fic feine Angelegenheiten in Ordnung gebracht zu haben: durch Bezahlung feiner Schulden bat er eine ganze Familie zur Berzweiflung gebracht, die Mitgift zweier Madchen vernichtet, Die fur Die Erzichung eines Knaben bestimmten Gelder verschwinden gemacht, der Bater diefer Rinder ftirbt por Schmerz darüber, die Mutter tommt vor Gram um; aber alles diefes ift durch das Gefetz erlaubt. - Bie viel größer ift das Berbrechen eines Minifters, der fo die Sitten eines Bolles vergiftet, Die edelften Menschen zu Berbrechern macht, die Tugend verdunkelt, den Glanz der Burde trubt und felbft die Höchstgeborenen der allgemeinen Berachtung preisgiebt? Bas wird die Rachwelt fagen, wenn fie feben wird, daß fie über die Schande ihrer Boreltern erröthen muß? Bas wird der junge Rachwuchs von heute fagen, wenn er das Gifen feiner Abnen mit dem Bolde feiner Eltern vergleichen wird? 3ch zweifle nicht, daß die mabr-

282

haft Eblen jeden Adel, der sie entehrt, von sich wersen werden und daß der jezigen Generation das surchtbare Richts, in welches sie sich gestürzt hat, allein vorbehalten bleiben werde."

Es ift ein carafteriftifcher Bug der Berfer, daß bei ihnen Scherz und Eruft fo oft wechfelt. In Diefer legten draftischen Schilderung ift Ernft genug und nur etwa die Namensverwechselung Indiens mit Frankreich hat etwas Scherzhaftes. Aber auch fur die Blodfinnigsten war es verständlich, wer mit fo teden Ausfällen gemeint war. Auf Diefem Bege mußte man ju der Giuficht fommen, welche Bedeutung die Minifterver-Spielend vernichtete Montesquien die 3dee, bag antwortlichkeit habe. Fürften und Minifter teine Rechenschaft abzulegen hatten vor ihrem Bolte und der Rachwelt für ihr Thun und Treiben. Nur daß er die Betrachtungen in eine fast burleste Form fleidete. Unter Der Maste eines leicht. fertigen Romanichriftftellers zeigte er die großen Bahrheiten des Staats. lebens; mit der Signatur einer Reihe frivoler Liebesgeschichten fomug. gelte er wenigstens Bruchftude der Theorie vom Berfaffungsstaate nach Frankreich hinein. Ebensowohl der haut-gout feiner flandalofen Barems. fcenen als auch die logische Scharfe feiner publiciftischen Argumentation mußte ihm eine fluth von Lefern verschaffen. "Faites-nous des lettres persanes" pflegten in jenen Beiten die Buchhandler und Berleger den Coriftftellern zu fagen.

So waren die Anfänge eines Bubliciften, Deffen Geifteswerte in der Geschichte der frangöfischen Revolution eine Rolle fpielen und der je langer je mehr ernft und eindringlich ju feinen Beitgenoffen redete und aus einem Romanschreiber zum berühmteften Theoretiter des modernen Staats. rechts wurde. Dreizehn Jahre nach den "lettres persanes" erschienen die "Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains," wo ebenfalls Bieles über Rom Ausgesprochene Frankreich treffen follte und wo jede Gelegenheit benutt ift aus einzelnen Thatfachen allgemeine Bahrheiten für das politische und fociale Leben zu abstrahiren. So viele epigrammatisch-zugespitte Sentenzen aus diesen Schriften wurden Eigenthum der geiftig angeregten Rreife Frankreichs und galten für Als endlich auch in dem "Esprit des lois" ein allgemei-Dratelsprüche. nes lesbares, tieffinniges Bert erschien, welches die wichtigften Fragen in derfelben zugänglichen Beije nur mit größerem Eruft und größerer Tiefe behandelte, da wurden die politischen und focialen Buftande, die Frage von der Reform Frantreichs, die Grundfage der Codification, der Polizei 2c.

#### Ueber Montesquieu's leitres persanes.

Gegenstand des allgemeinen Gespräches in den Pariser Salons. Ein Zeitgenoffe ruft verwundert aus: "Die Politik ist eine Sache der Philosophie geworden!" Und nicht bloß die Politik, sondern wissenschaftliche Geographie, Nationalökonomie und Statistik waren in ihren Anfängen bereits in den Schriften Montesquieu's enthalten. — Wissenschaften, deren weiterer Ausban späteren Jahrzehnten angehört.

Montesquieu begann mit Angriffen auf das Beftehende, um dann erft den Beg zu zeigen, wie man zu befferen Buftanden gelangen tonne. Buerft nußte tabula rasa gemacht werden, die Unerträglichkeit der Gegenwart veranschaulicht werden. Uber um zu einer Umwandelung Frankreichs zu fcbreiten, bedurfte man noch einer genaueren Borftellung von dem 3deale, Montesquieu's literarische Birkamkeit welchem man zuzuftreben habe. begiunt mit einem revolutionairen Manifest gegen das Frankreich des achtgebnten Jahrhunderts, fie ichloß mit einem Gutachten über die Bulunft. Er ftrafte nicht blog, er zeigte den Beg zur Befferung. Er negirte nicht bloß, er legte mit hand an beim Neubau. Es war ihm erspart zu seben, wie nachmals, als alle Schäden Frankreichs bloßlagen, als man genan das Biel tannte, welchem man zufteuern wollte, die fittlichen Machte nicht ausreichten Frankreich zu verwandeln, zu beilen. 2Benn fpater aus dem allgemeinen Schiffbruche der franzöfischen Revolution manche Bahrheit gerettet murde, um bei politischen und fotialen Reformen mitzuwirten, fo bat Montesquieu einen Theil an dem Berdienst, folche Babrheiten der Mit- und Nachwelt vergegenwärtigt zu haben, und in diefem Entwidelungsproces finden denn auch die "lettres persanes" ihre Stelle.

284 .



# Bemerkungen zu dem Aufsah: "die rechtgläubige Kirche in Livland."

Fides autem suadenda est, non imperanda. Lactantius.

Als wir im Juniheft unserer Zeitschrift eine Uebersetzung des in mehrerer Sinficht mertwürdigen Artikels aus der "rechtgläubigen Revue" mittheilten, erlaubten wir uns zugleich die Bitte um Bufendung eventueller Berichtigungen auszusprechen. Bir bezogen dieje Aufforderung vorzugsweise auf das personlich anetdotenhafte Element, womit jener Artifel fo reichlich ausgestattet war; denn zur allgemeinen Rennzeichnung der Motive, Quellen und Ergebniffe diefer "rechtgläubigen" Darftellung glaubten wir fcon durch einige derfelben unmittelbar angehängte Bemerfungen wenige ftens das. Nöthigfte gethan zu haben. Indem uns nun in der That verfcbiedene Berichtigungen der gewünschten Art zugetommen find, ermangeln wir nicht diejelben hiemit der Deffentlichkeit zu ubergeben. Rönnten fie Dazu dienen, fünftigen Scribenten über daffelbe Thema das Gemiffen zu fcharfen, fo daß fie fich in Bezug auf die erzählten Thatfachen einer ftrengeren Babrheitsliebe befleißigten, fo wurden wir uns zu diefem Erfolge natürlich Glud wünschen durfen. Benn aber nicht - nun, fo wird es immerhin für uns felbst gut fein, genau zu wiffen, was wir von den Baffen zu halten haben, die gegen uns zur Unwendung tommen.

285

I. Bon herrn Propft Rupffer in Marienburg.

Der Versaffer des in der Balt. Monatsschr. übersetten Artikels über die "rechtgläubige Kirche in Livland" erzählt unter Anderem (p. 485) von einem Pastor, der noch dazu bald darnach Propst wurde, wie er von der Kanzel herab die Rechtgläubigkeit eine Hundereligion genannt habe. "Hierüber kam es zu einer gerichtlichen Untersuchung, und, wie man mir sagte, sollen die Zeugen ausgesagt haben, daß der Pastor in der That die rechtgläubige Lehre so genannt habe; durch Allerhöchsten Gnadenact, wenn ich nicht irre, wurde diese Sache niedergeschlagen."

Die Redaction der Balt. Monatsschr. hat dieser, allerdings sehr entftellten Geschichte eine irrthumliche Beziehung gegeben "); fie betrifft ohne Zweisel mich, und ich halte es daher nicht für überflüssig den wahren Sachverhalt hier mitzutheilen.

In der Marienburgschen Gemeinde mehrten sich im Jahr 1854 die gemischten Ehen. Andrerseits äußerte sich um dieselbe Zeit, besonders bei Gelegenheit einer gewissen Auswanderungsagitation, ein so sehr auf die materiellen Bortheile gerichteter und die geistlichen Güter unterschätzender Sinn, daß ich darüber nicht schweigen zu dürsen glaubte. Ich beschloß also über die beiden erwähnten Punkte zu der Gemeinde zu reden, und that es eines Sonntags, im Frühjahr 1854, nach beendeter Predigt. Ortsgeistliche habe seinen Schulmeister in das Fiandensche Gebiet gesendet, um Leute zu suchen, die bezeugen sollten, daß ich von der Kanzel gesagt habe: "ber rufsische Glaube ist ein Hundeglaube."

Ich dankte dem Tischler für seine Mittheilung, und da ich mit dem Anklagestand schon durch frühere Borfälle vertraut war, so unterließ ich nicht meine Rede sofort wörtlich aufzuschreiben. Ich theile sie im Auszuge hier mit.

"In diesem Kirchspiele kommen jest viele gemischte Ehen vor — welches wird der Erfolg sein, wenn es so fortgeht? — Dieses unser Gotteshaus, das so reich an Kindern ist, wird in Jukunst verlassen seinem keine Rinder mehr haben. Eure Kinder und Rindes-Kinder werden einem andern Gotteshause augehören, das ihr nicht kennt. Aber woher kommt



<sup>\*)</sup> Rämlich auf die Kirchhofspredigt in Fehteln, f. Juniheft p. 485 und p. 519. Wir haben uns allerdings geirrt und banken dem Herrn Propft Kupffer für die Zurechtftellung. Es ift aber gewiffermaßen ein glücklicher Irrthum gewesen. Da derselbe den Bericht über die "Landgerichtssisjung in Sehteln" zu seiner Folge hatte. D. Red.

### "die rechtgläubige Rirche in Liviand."

es, daß so viele gemischte Ehen zu Stande kommen? Es kommt daher, daß ihr gegen den Glauben überhaupt gleichgültig geworden seid. Die Welt und das Irdische ist euer Gott geworden, den ihr über Alles liebt und dem ihr nachtrachtet. Ja Biele sind sogar so weit gesommen, daß sie mir gesagt haben: Mag auch ein Hundeglaube kommen, wenn er uns nur Vortheil bringt. — Ist das nicht entschlich, daß euch der Glaube an Gott so wenig und das Irdische so viel gilt! Gottes Wort sagt, daß der Mensch nicht allein von Brod lebe 2c."

Bon der griechischorthodogen Kirche war gar nicht die Rede gewesen und eine Schmähung der "rechtgläubigen" Lehre nicht im geringften beab. fichtigt. - 3m Detober deffelben Jahres 1854 gerade ba ich mit dem Confirmandeu-Unterrichte beschäftigt war, tam eines Morgeus der Berwalter L. ju mir und erzählte mir, daß ein von dem General-Gouverneur gefandter Beamte in Marienburg angesommen fei, um über eine Rlage, die ber rechtglaubige Geiftliche uber mich angebracht, Untersuchungen anzuftellen. 3ch trug dem Bermalter auf, den Beamten zu bitten, mich zu befuchen, damit ich den Gegenstand der Klage erfahre. Der Beamte fam - es war herr Ratichinsti - und erzählte mir, daß der rechtgläubige Geiftliche ein von 17, theils rechtgläubigen, theils lutherifchen Bauern unterfcbriebenes Protofoll dem Erzbifchof in Riga zugesendet habe, worin die eidliche Ausfage Diefer 17 Beugen verschrieben fei, daß ich ben griechischen Glauben einen hundeglauben genannt habe. Diejes Protofoll fei von dem Erzbischof dem General-Gouverneuren übergeben und meine Bestrafung verlangt worden, und er, herr Ratschinsti, sei von dem Fürften Sumorow ge fcidt worden - über die Anflage Erfundigungen einzugieben. 3d aab ihm meine geschriebene Rede und er ging zum Berhör der bestellten 17 Bengen und anderer glaubwürdigen Berfonen, die an jenem Sountage in der Kirche gewesen waren. Diefe Letteren waren der Defonomio. Infpector B. aus M., der Schulmeifter R. aus M. und alle Glieder des örtlichen Gemeindegerichts. Reiner von den Befragten hatte die mir augeschuldigten Borte gehört; fie machten vielmehr Aussagen, die mit meiner niedergeschriebenen Rede so gut übereinstimmten, als cs fein tonnte, da fast ein halbes Jahr dazwischen lag. Auch die Zeugen der Gegens partei leugneten bie angeschuldigten Borte von mir gebort und mit ihrer Unterschrift bezeugt zu haben. Nur einer derfelben, ein Bauer vom Gute Fianden mit Ramen B., behauptete, daß die Auflage wahr fei. Als es fich aber ergab, daß diefer Benge B. an dem betreffenden

Sonntage gar nicht in der Kirche gewesen war, so wurde er entsernt und seine Aussage nicht aufgenommen. Den Bericht des herrn Ratschinsti habe ich freilich nicht gelesen, ihn selbst auch nach dem Berhöre nicht mehr gesprochen; so viel aber ift gewiß, daß die Anklage vollständig aufgegeben worden ist, da ich von keiner Behörde in dieser Sache weiter belangt wurde. Eines "Allerböchsten Gnadenactes" hat es für mich nicht bedurst; der Gerechtigkeit des Fürsten Suworow verdanke ich die rasche Betreiung von dieser falschen Antlage. — Der rechtgläubige Geistliche blieb in seinem Amte.

II. Bon herrn Baftor Masing zu Neuhausen.

Wenn man dem Verf. des Auffatzes in der "rechtgl. Revue" gesagt hat, daß in den vierziger Jahren "allzu eifrige Aspiranten der Rechtgläubigkeit" auf mehrere Jahre ins Gesängniß gesperrt worden seien (Balt. Monatsschr. Junihest p. 477), so hätte er sich doch wol — falls es ihm um Wahrheit zu thun war — leicht über die diesem Mythus zu Grunde liegenden Thatsachen belehren können. Sie werden alle etwa von folgender Art gewesen sein.

Bei der im Jahre 1841 anhebenden, noch nicht firchlich gewordenen Bewegung unter dem hiefigen Landvolle that fich im Neuhausenichen Rirchfpiele besonders ein gemiffer Jaan Espe aus dem Schlog-neuhaufenschen Dorje Surft hervor. Durch Berbreitung von allerlei unglaublichen Berüchten über ein in Bolen liegendes "warmes Land" (lämmi ma), auch "leeres Land" (tubbi ma) genannt, welches, wie gejagt wurde, von der Regierung für die auswandernden livländischen Bauern bestimmt fei, brachte er das biefige Landvolt dermaßen in Bewegung, daß fie aus der gangen Umgegend nach gurft pilgerten um fich in der Auswanderungslifte verzeichnen ju laffen. Dieje Lifte follte bei dem Rigafchen "rechtgläubigen" Bijchof, .welcher von den Leuten als Auswanderungs-Agent angesehen wurde, eingereicht werden, ju welchem Zwede Jaan Espe, von den Auswanderunge-Inftigen mit Reifegeld verseben, wiederholentlich Reifen nach Riga machte. Das Ordnungsgericht fab fich durch diefe Bewegung veranlaßt, den Jaan Espe als Berbreiter lugenhafter Geruchte und als Unruhftifter gur Berantwortung ju ziehen, und fandte fcyließlich, als Citationen durch das Gemeindegericht fich als erfolglos erwiesen hatten, den Landboten Horn mit einer Militär . Escorte ab, um den Jaan Espe aufzuheben und nach Dieje Maßregel erwies fich als durchaus nothwendig, Berro zu schaffen. denn die Bewohner des Dorfes Burfi, Manner und Beiber, leifteten dem

#### "die rechtgläubige Rirche in Livland."

Landboten thätlichen Widerstand und suchten den Jaan Espe, als er bereits ergriffen war, zu befreien. Nachdem er darauf einige Zeit in Werro und Riga gesangen geseffen hatte, wurde er in seine Seimat entlassen. Ob er außer der Haft für seine Wählereien eine Strase erhalten hat, ist hier nicht befannt geworden. Beim Beginne der Conversionsepidemie im Jahre 1845 gehörte er zu den ersten, welche zur griechischen Rirche übertraten. Ob er schon 1841 ein "Appirant der Rechtgläubigkeit" gewesen, mag dem Versassen welche, die Behörde hat jedensalls nur seine politischen Wählereien im Auge gehabt, wenn sie ihn zur Berantwortung zog.

Daß die vom Raiser angeordnete Frift von 6 Monaten zwischen der Anmeldung zum Uebertritt und dem Uebertritt felbft dazu beftimmt war, ben zum Uebertritt fich Meldenden Beit zu laffen, "um alles wohl zu bedenten und noch vor dem Uebertritt fich mit der rechtgläubigen Lehre befannt zu machen" (p. 478), wird wohl Niemand bezweiseln, daß aber der Unterricht weder gesucht, noch geboten worden ift, noch auch geboten werden tonnte, ift eine Thatsache, die nicht bestritten werden tann. Außer den wenigen Eften und Letten, Rolon, Ballohd 2c., welche als "rechtgläubige" Priefter angestellt wurden, mar in den erften Jahren der Converfion wol faum ein rufficher Geiftlicher ber Sprachen unferer Nationalen mächtig. Benn fie auch die Amtshandlungen nothdürftig nach den gedruckten Formularen verrichteten, fo mußten fie doch fonft durch Dolmeticher mit ben Nationalen verkehren, wie ich felbft es in der orthodog - griechischen Rirche zu Berro im Jahre 1845 zu hören und zu feben Gelegenheit hatte. Ein Berrofcher Raufmann porn, welcher ruffifder Rirchenvorfteber mar, hielt daselbft den "Afpiranten der Rechtgläubigfeit", welche gleich darauf gefirmelt wurden, folgenden Bortrag über den Urfprung der Religionen : "Alle übrigen Religionen ftammen von Menschen ber, die judische von Mofes, die lutherische von Luther, die ruffische Religion aber ift von Gott felbft gestiftet \*)." Rachdem die Leute darauf noch einige Anweisungen

۱

ţ

ł

\*) Welche eigenthümlichen Argumente zum Behuse ber Conversion auch sonft in ben vierziger Jahren verwendet wurden, davon lohnt es noch die solgenden Beispiele zu erzählen. — Der Schloß-Neuhausenschen Auch johann Prants aus dem Dorfe Pertli, einer der ersten aus dem Neuhausenschen Kirchspiele zur "Rechtgläubigkeit" Uebergetretenen, ein für die Ueberführung der hiefigen Nationalen zur griechischen Kirche sehr thätiger Mann, hielt es für zweckbienlich, den Uebertritt der Bauern als Erfüllung einer Weissagung des Propheten Daniel darzustellen und legte seinen Homilien unter andern Dan. 12, 1 zu Grunde: "Bu derselbigen Zeit wird der große Fürst Michael, der sür swecken ist, sich aufmachen. Denn es wird eine solche trübselige Zeit sein, als sie nicht gewesen ist, seit das erhalten hatten, wie sie sich verbeugen und befreugen sollten, wurde der Firmelungsact vollzogen. Das Aussehen und die ganze haltung der Leute bewies übrigens, daß sie ihren fleinen Lutherschen Katechismus abgethan hatten, denn der lutherische Este hält, wenn er zum Abendmahl geht, strenge die Worte Luthers "Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äußerliche Jucht 2c." und unterläßt es daher nie sich zum Abendmahl leiblich zu bereiten, d. h. in die Badstube zu gehen, um sich vom Staub und Schmuß seiner Arbeit zu reinigen und reine Wäsche auzusiehen. Die Esten aber, welche ich habe sitrmein sehen, schienen teine Abnung davon zu haben, daß sie es hier mit einer, nach der Anschauung ihrer neuen Rirche dem Abendmahl an Würde gleichen handlung, einem Sacrament, zu thun hätten, denn ihr Aeußeres war unsauber und unordentlich. Sie machten eben den Eindruck von Abgefallenen, und nicht von Betehrten.

Die Behauptung, daß das "Lutherthum als eine Religion, die mehr ben Berftand als das Berg nahre" (p. 478), dem Eften und Letten nicht aufage und deshalb die Bauern fich zur griechischen Rirche bingezogen gefublt hatten, wird durch die Brazis der "rechtgläubigen" Geiftlichen bier in Lande widerfegt, denn es tommt febr häufig vor, daß beim Abendmabl lutherische Lieder gefungen und die in den "rechtgläubigen" Schulhausern portommenden Andachteftunden nach Intherifchem Mufter gehalten werden, indem die lutherische Boftille und das lutherische Gesangbuch dabei benngt 3ch felbft bin von dem "rechtglaubigen" Schulmeifter des im Neuwird. baufenschen Rirchspiele belegenen Butes Brauusberg (Namens Ado Tiffer) mit der Bitte um eine eftnische Boftille angegangen worden. Anf meine Einwendung, daß er als griechisch-orthodozer Schulmeister doch tein luthe. rifces Bredigtbuch in Andachtoftunden fur Glieder der griechischen Rirche benugen könne, erwiederte er mir, der Geistliche selbst habe ihn an mich gewiesen und übrigens exiftire ja auch kein Unterschied zwischen beiden

Leute gewesen sind, bis auf dieselbige Beit. Ju berselbigen Zeit wird bein Bolf errettet werden, alle, die im Buch geschrieben stehen." Der "große Huft Michaels" wurde auf den Großstuften Michael Pawlowitsch, den Johann Prants als Schutherrn der Convertiten darstellte, und das Buch, von dem der Prophet redet, auf das Buch des russischen der Geistlichen, in welchem die "Afpiranten der Rechtgläubigkeit" notirt wurden, bezogen. Diefer colossalen Schriftauslegung steht folgende Austalfung würdig zur Seite. Bei Borwelfung eines russischen Krechenderdes fagte Johann Prants zu seinen Juhörern: "Wie bieses Brod größer ist, als das Brod, welches in der lutherischen Kirche gereicht wird, so ist auch die Gnade, welche die russische gewährt, größer, als die, welche die lutherische Arche euch bietet."

# "bie rechtgläubige Kirche in Livland."

Conselstonen. Der Unterschied war ihm freilich nicht befannt, denn er, der doch von Amtes wegen die "rechtgläubigen" Kinder über den Unterschied der Conselstonen zu belehren hatte, damit sie sich nicht der an den Lutheranern gerügten Unkenntniß der Unterscheidungslehren schuldig machten, mußte von mir ersahren, daß die griechische Kirche 7 Sakramente zähle, und als er noch zweiselte, diese sich von mir nennen lassen.

Es wird ferner auch ganz allgemein von unsern Bauern bezeugt, daß die "rechtgläubigen" Schulmeister, die ebenso wie die lutherischen wegen der großen Ausdehnung der Kirchspiele häufig Nothtausen zu verrichten haben, diese sachnahmslos nicht nach griechischem Ritus, sondern nach dem im Anhange zu unserem Gesangbuche abgedruckten lutherischen Formulare, nach Sitte der abendländischen Kirche, d. h. mit Benetzung des hauptes vollziehen.

Endlich accomodiren sich die biefigen "rechtgläubigen" Geistlichen, wenn vielleicht auch nicht immer, so doch sehr häusig darin den Gebräuchen der lutherischen Kirche, daß sie Consirmationsunterricht und Brautlehre mit Ratechismusezamen halten, wobei ohne Zweisel nicht selten der lutherische Ratechismus zu Grunde gelegt werden muß, weil die ältere Generation der hiefigen Convertiten den griechischen Ratechismus nicht kennt.

Benn man mit diesen Thatsachen die Aussage mancher vom lutheriichen Glauben Abgesallenen zusammenhält, daß man ihnen zur Zeit der Religionswirren ins Ohr geraunt habe, die Annahme der "Rechtgläubigkeit" sei kein Confessionswechsel, sondern nur eine Aenderung des Namens, denn es werde Alles beim Alten bleiben, sie würden die ihnen lieb gewordene Form des Gottesdienstes behalten und von ihren bisherigen Kirchen werde nur der Hahn und aus denselben nur die Orgel verschwinden, so schen folche Aussagen mehr als leere Ausstlüchte zu sein. Die oben angesührten, wohl begründeten Thatsachen wenigstens deuten darauf hin, des die hiefigen "rechtgläubigen" Geistlichen ein größeres Interesse haben, den Unterschied der beiden Confessionen zu verdecken als aufzudecken.

Bas die Fürbitten anlangt, die von lutherischen Bauern mitunter, namentlich für "frankes Bieh" beim rechtgläubigen Geistlichen bestellt werden sollen, so ist das Borkommen solcher Bestellungen nicht zu bezweiseln, denn es findet sich bei unserem Landvolke freilich noch die abergläubische Borstellung, daß das Gebet als opus operatum wirke, und zugleich die Einsicht, daß trankes Bieh vom lutherischen Prediger nicht in Fürbitte genommen werden möchte. Neben der Thatsache, daß die obigen Fürbitten

Baltische Monatsschrift, Jahrg. 6, Bd. XII, Oft. 4.

20

291

beim griechischen Geiftlichen begehrt werden, ftebt aber die, daß von "Rechtgläubigen" Rurbitten für frante Menfden bei lutberifchen Bredigern erbeten werden. In meinem Rirchspiele ift mir mehr, als einmal diefe Bitte vorgetommen und vor 7 Jahren ein mertwürdiger fall der Art aus Bei einer Bicebedienung in Berro wurde dem Bolmeichen Rirchipiele. ich von einem, im Bolweichen Rirchipiele und Berrohofichen Gebiete lebenden lutherischen Bauerweibe aus dem Dorfe Rävä gebeten ihr frankes Rind in Fürbitte zu nehmen und fpater um etwas Bein aus dem Abend. Als ich ihr dieses lettere abschlug und meine Grunde für mabletelche. Die Beigerung angab, erwiederte fie mir, der Bropft habe es doch gethan, was ich fur eine Unwahrheit erflarte. 216 ich bald darauf mit bem Bolweschen Baftor über diefen gall fprach, theilte er mir mit, dag diefes Beib, um ihrem Rinde den Genuß von Abendmablewein zu verschaffen, daffelbe hatte firmeln laffen und daß der Propft, auf den fie fich berufen, ber "rechtgläubige" Propft gewesen fei. Da fie nun aber nach der Firmelung ihres Kindes fich an mich wandte, fo bewies fie damit boch, daß fte die Furbitte der lutherischen Rirche fur mindeftens ebenso fraftig wie Die der ariechischen Rirche und den in unferer Rirche gesegneten Relch fur ebenjo wirtfam bielt wie den der "rechtglaubigen."

Ran bort nicht felten von Eften aussprechen, der "ruffische Glaube" fei ein "farter Glaube" (tange uff); fragt man aber barnach, worin feine Stärte bestehe, fo erhält man gewöhnlich die Antwort, daß die Ruffen ftart oder ftreng faften (langeste paaftwa) und zweitens, daß der Rücktritt aus ber griechischen Rirche verboten fei. Die Convertiten aber felbft fagen : "meilt ei fa fe uff mitte vetur" (wir vermögen diefen Glauben nicht zu halten) und bezeugen damit, daß die Eften nicht zur "Rechtgläubigteit" prädestinirt feien, weil die Gebrauche derfelben für fie nicht fo anziehend find, daß fie um derfelben willen einige Unbequemlichkeiten au ertragen bereit maren. 2Bas anders, als die eigene Unluft, tann ben ,,rechtalaubigen" Eften hindern, ju faften ? Das in den hiefigen localen und focialen Berhältniffen mitunter Schwierigkeiten obwalten tonnen, die den Einzelnen bindern, die ruffichen Geiligentage zu feiern, mochte zugegeben werden tonnen, ohne daß wir uns Damit ichon des Rechtes begeben zu fragen, was denn die "rechtgläubigen" Eften ba, wo fie, wie das in einzelnen Butsgeme inden vortommt, die Debrzahl bilden, bindert, ihren religiofen Bflidst en nachzukonnmen.

Bas das Entzücken anlangt, welches ein Lette über ben hohenprie-

fterlichen Cultus geaußert haben foll (p. 480), fo ift tein Grund vorhans den, daran zu zweifeln, daß eine folche Meußerung vorgefommen ift, batte doch einmal ein Couvertit einem Gutsbefiger ergablt, daß die Engel in der Berrofchen Rirche gefungen hatten. Man muß fich nur nicht verleiten laffen, für baare Dunge ju nehmen, wenn der Lette oder Efte entgudt an fein vorgiebt. 2Ber ift denn überhaupt mit unferen Nationalen in nabere Berührung getommen, ohne zu erfahren, daß fie eine Sucht haben, fich bei bober Gestellten durch Schmeicheleien zu iufinuiren? Jeder junge Brediger, der unfer Landvolf noch nicht genau fennt, fann hiedurch versucht werden, fich auch bei mittelmäßigen Leiftungen für ein großes Licht ju balten. Rur anhaltend guter Rirchenbefuch tann für einen untruglichen Beweis des Boblgefallens am Gottesdienfte gelten. Das aber die luthe. rifchen Rirchen nicht bloß wegen ihrer großeren Gemeinden, fondern auch verhältnigmäßig beffer besucht werden als die griechischen bier ju gaute, ift mohl eine Thatsache, welche auch die griechische Geiftlichteit nicht wird 3wei Dinge find's vornehmlich, die unfere in Abrede ftellen fonnen. Nationalen bei einem Gottesdienft, der ihnen gefallen foll, fuchen: ein träftiger, frifcher Gemeindegesang und eine frei vorgetragene (nicht gelefene) Predigt. Unfere Landgemeinden, die einen großen Theil ihres Liederschatzes im Ropf haben und gewohnt find, auch die liturgischen Gebete, ja sogar den Segen mitzufingen, werden fich nie von einer Bottes. dienstweise angezogen fühlen, die fie zur Paffivität verurtheilt, zumal von bem mahrhaft ichonen Chorgesang, den man in den Rathedralen der Sampiftadte boren tann, in der "rechtgläubigen" Rirche bier zu Lande nicht die leisefte Spur zu finden ift, mabrend unfere einfachen Rirchenmelodien in den livläudischen gandfirchen fast ausnahmslos gut gesungen werden.

Die Behauptung, daß in den Gränzgebieten die Befanntschaft mit der orthodogen Lehre und die Anschauung des Lebens der rechtgläubigen Gränzuachbaren viele Lutheraner zum Uebertritt veranlaßt habe (p. 480), ist rein aus der Luft gegriffen, denn im Neuhausenschen Richspiele find die Uebertritte in den, von der russtlichen Gränze entserntesten Theilen am zahlreichsten geweisen. Das im hiefigen Kirchspiele liegende Waldectsche (alias Orrawasche) Gebiet zählt unch der Umschreibung von 1864 909 männliche und 1027 weibliche Seelen; von diesen find 886 mäunliche und 1001 weibliche Seelen lutherischer und 23 männliche und 26 weibliche Seelen griechischer Confession, und zwar find diese "rechtgläubigen" Seelen meist lange vor dem Abfall eingewauderte Nationalrussen, denn in den verhäng-

20\*

nipvollen Jahren des Uebertritts find nur 2 männliche Individuen aus bem eben genannten Gebiet zur griechischen Rirche übergetreten, und in fpaterer Zeit nur noch ein paar Frauenzimmer. Das Baldeciche Gebiet liegt aber feiner ganzen gange nach an der Blestauschen Granze und einige Dörfer nur 5 Berft von Petschory entfernt, welches befanntlich ein "wunderthätiges Muttergottesbild" hat und ein berühmter Ballfahrtsort ift. Das Schloß-Neuhausensche Gebiet, das nach der letten Umschreibung bei einer Gefammtbevölferung von 1193 männlichen und 1312 weiblichen Geelen 195 mannliche und 75 weibliche Revisionsseelen griechischer Confession gablt (die in den letten Sabren durch Geburten Singugefommenen und die in derselben Zeit Berftorbenen haben natürlich nicht bei der gablung berudfichtigt werden tonnen), hat im hiefigen Rirchspiele Das größte Contingent zur griechischen Rirche geliefert, nicht aber vorherrschend aus den Granzgebieten, fondern hauptfachlich aus dem Barrifden Diftrict, welcher ziemlich entfernt von der ruffichen Gränze liegt, wo aber Jaan Espe und Johann Prants ihr Befen trieben.

Von einer in Tobbina (der Ort heißt Tabbina und ift ein Dorf bes hiefigen Butes Lobenftein) befindlichen "rechtglaubigen" Rirche weiß bier tein Menich etwas, wohl aber befindet fich in der Rabe des Dorfes ein Steinhaufen, der für die Ueberrefte eines Rirchenfundaments gebalten wird, doch fehlen alle weiteren Rachrichten, fo daß die Leute, welche die Existenz diefer Rirche vor den nordischen Rrieg, also in fur fie unvordent. liche Beiten verlegen, diejes Fundament bona fide für das einer lutheri-Rirche halten. Derartige Rirchenfundamente existiren mehrere im biefigen Rirchspiele und ftammen wohl aller Babricheinlichteit nach alle aus der tatholischen Beit, denn Neuhaufen als ehemalige bischöfliche Befigung wird wohl mit Rirchen und Rapellen reichlich versehen gewesen fein; auch spricht für diese Annahme der Umftand, daß von diesen Rirchen außer einigen Legenden von persunkenen Glocken u. f. w. teine Erinnerung im Bolke geblieben ift, mahrend altere Gemeindeglieder von den zwei lutherischen Rirchen, welche vor der jetzigen im Rirchspiele exiftirt haben, wohl zu ergablen miffen. Uebrigens tonnte doch darin, daß bier vor Zeiten möglicher Beije irgendwo eine ruffische Rirche gestanden, fur die Bewohner des Rirchsviels unmöglich ein Motiv zum Uebertritt liegen.

Es kann aber nur das Neuhausensche Kirchspiel gemeint sein, wenn von russtlichen Gränznachbarn und deren Einfluß auf unsere Rationalen gesprochen wird, weil Neuhausen das einzige livländische Rirchspiel ift,

#### ", die rechtgläubige Rirche in Livland."

welches an rein russtiches Gebiet gränzt, denn das südlich von Neuhausen liegende Marienburgsche Kirchspiel stößt schon an den Theil des Witebetischen Gouvernements, welcher auch das polnische Livland genannt wird und eine vorwiegend lettische Bevölkerung katholischer Consession hat; die estnischen Kirchspiele Livlands aber, nördlich von Neuhausen bis zur estländischen Gränze, sind durch den Beipus von Rußland getrennt, denn nur ein ganz unbedeutender Theil des Rappinschen Kirchspiels, der an's nördliche Ende des Neuhausenschen Kirchspiels, gränzt an's Plestausche Gouvernement, ist aber von Petschory schon ziemlich weit entsernt.

Benn der Berfaffer den "rechtgläubigen" Gränznachbaren der livländischen Bauern einen Einfluß auf diese zuspricht, so beweift er damit nur zu deutlich, daß er mit diesen seinen Glaubensgenoffen nie in Berührung gesommen ift, sonst hätte er wohl wiffen müssen, daß es im ganzen russischen Reiche kaum ein eleuderes und unwissenderes Bolt giebt als diese Plessauschen Gränzbewohner, die von ihren eigenen Glaubensgenoffen mehr im Junern des Landes, nicht mit Unrecht, полувърпы — halbgläubige oder halbchriften — genannt werden.

Die Bezeichnung "russtlich", welche in der eftnischen Sprache von der orthodoz-griechischen Kirche gebraucht wird (p. 484), ist hier durchaus nothwendig, wenn man sich dem Esten verständlich machen will, denn "öige ust" (rechter Glaube) ist kein nomen proprium, sondern bezeichnet eben nur den rechten Glauben, wobei der Este immer an den lutherisch-evangelischen denkt, weßhalb das Reformationssest "öige ussucht" (Fest der Ausnahme oder Herstellung des rechten Glaubens) heißt. Der lutherische Glaube, bezeichnet, weil die Esten sturzweg als sein Glaube, "ma uss" (Landesglaube), bezeichnet, weil die Esten sich "ma rahwas" (Landvolk) nennen, und ebenso hat er für die griechische Consession keine andere Bezeichnung, als "Wenne uss" (russischer Slaube), wie er mitunter die katholische Consesfion "Pol auss" (polnischer Slaube) nennt.

Es ift nicht nothwendig, daß die Jahl der "rechtgläubigen" Wirthe sich in Folge des Gesetzes über gemischte Ehen vermehren müßte, wie von dem Vers. angenommen wird (p. 489), denn die vor dem Uebertritt geborenen Kinder der Uebergetretenen sind in vielen Gegenden (3. B. im Neuhausenschen Kirchspiele) in der Regel lutherisch geblieben, woher es sehr häusig vortommen mußte, daß ein Gesinde, welches vor 20 Jahren in den häufen eines rechtgläubigen Wirths war, durch Vererbung oder indem der Bater sich ins Altgedinge begab und seinem Sohne die Wirthschaft überließ, fich jetzt in den Händen eines Lutheraners befindet. Hiedurch hat fich im Reuhausenschen Kirchsviele die Bahl der griechischen Wirthe sehr vermindert.

Bur Bestätigung des von der Redaction über freiwillige Betbeiligung Der "rechtgläubigen" Bauern an lutherischen Kirchenbauten Gesagte (p. 493) mag bier Folgendes beigebracht werden. - Als 1864 im Renbaufenfchen Rirchspiel das Eichhoffche Schulhans neugebaut werden follte, entftand zwischen den Betheiligten ein Streit, indem ein Theil der Bauern die Berfetung des Schulbaufes an das andere Ende des Gebiets, die Uebrigen aber Beibehaltung bes Blages, wo das alte Schulhaus ftand, munic. Da die Schule vom Befiger mit Land dotirt ift, fo war vor allen ten. Dingen die Entscheidung des Gutsherrn nothwendig. Beide ftreitenden Barteien wandten fich daber an mich mit der Bitte, ihr Anliegen dem Unter den gegen die Berfegung des Schulbaufes herrn vorzutragen. Broteftirenden, die zu mir tamen, befand fich auch ein "rechtalaubiger" Birth und zwar ein Bruder des "rechtglänbigen" Schulmeisters. Auf meine Einwendung, daß er als Glied der griechischen Rirche nicht in diefer Angelegenheit mitzusprechen habe, erwiderte er, daß auch die griechischen Bauern lutherische hausgenoffen hatten, daß fle felbit gerne und fleißig die Andachtsftunden im Schulhause besuchten und daß fich daber feiner ber griechischen Birthe der Materialanfuhr und dem Mittragen der Bantoffen entgieben wolle, er felbft aber werde den erften Ballen aufahren. Bas er in feinem und feiner Glaubensgenoffen Namen versprach, ift redlich erfüllt worden, obgleich nur eine Berft vom lutherischen Schulbauje ber "rechtglaubige" Schulmeifter wohnt, welcher fur feine Glaubensgenoffen Andachtoftunden balt.

Ueber eine ähnliche freiwillige Betheiligung der "rechtgläubigen" Bauern am Umbau der Rosenhofschen Rapelle im Kirchspiel Rauge fann der dortige Pastor berichten und werden sich gewiß aus den meisten Rirchspielen derartige Facta ausweisen lassen.

Das es nach Ablauf einer bestimmten Frift nicht mehr gestattet fein werde zur griechischen Kirche überzutreten, war ein, in den vierziger Jahren unter dem Landvolle allgemein verbreitetes Gerücht, welches nicht wenig dazu beitrug, den Anschreibungsproceß zu beschleunigen. Der Berf. des Aufsages in der "rechtgläubigen Revue" macht sich eines tendenzissen Anachronismus schuldig, wenn er jetzt uns vorwirft Gerüchte über eine für den Rücktritt zur lutherischen Kirche seftgesetzte Präclussveriett zu haben (p. 504). Sollten dergleichen Gerüchte wirklich irgendwo auf-

### "die rechtgläubige Rirche in Livfand."

getaucht sein, so find fie nichts als eine volksthumliche Recrudescenz der vor 20 Jahren von der andern Seite ber angeregten Vorstellungen gewesen. Jedenfalls können fie nur sehr local und von kurzer Dauer gewesen sein; Prediger und Behörden werden den Irrthum bald niedergeschlagen haben, denn die Lüge im vermeintlichen Intereffe unserer Kirche gewähren zu laffen, ift niemals unsere Sache gewesen.

# III. Bon herrn Baron 21. Mengden auf Ed.

Der in der Balt. Monatsicht. aus der "rechtgläubigen Revue" übersetzte Artikel enthält eine mich betreffende verleumderische Angabe und außerdem die ebenfalls unwahre Erzählung eines Borsalls, von dem ich als Augenzeuge Rechenschaft zu geben im Stande bin. Indem ich es für meine Pflicht halte, diesen Berleumdungen und Verdrehnugen gegenüber uicht zu schweigen, beginne ich mit derjenigen Geschichte, die ich nur als unbetheiligter Juschauer mit erlebt habe. Sie bildet einen auch an sich intereffanten Zwischensall der vorigjährigen Mundreise Sr. hohen Eminenz des herrn Erzbischoss Platon; die betreffende Stelle der "rechtgläubigen Revue" aber lautet nach der Uebersehung der Balt. Monatsschr. (p. 507) folgendermaßen:

"An einem der Orte, wo der Erzbischof verweilte, erschien etwa eine Stunde vor seiner Ankunft der lutherische Pastor, und, wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten, hat er dort unter der versammelten Menge die dem Lutherthum Geneigten zur Beständigkeit in dieser Richtung ermahnt."

Dem gegenüber tann ich Folgendes berichten:

Am 11. Juni Nachmittags langte Se. hohe Eminenz in Begleitung des Wolmarschen Ordnungsrichters und mehrerer griechischer Geistlichen, von Lemsal fommend, im Posendorsschen griechisch-orthodozen Bethause an; der Raum erschien für die versammelte Vollsmenge zu klein und es wurden daher die Verhandlungen vor dem Bethause im Freien gesührt. Der Herr Erzbischof begann mit der Frage:

"Rinder, was wünscht ihr? Bas bittet ihr?"

"Mehs gribbant walla tilt no Kreewu tizzibas." (d. h. wir wollen frei werden vom russischen Glauben) — war die vielstimmige Antwort.

Se. Eminenz ließ hierauf die griechischen Kirchenvormunder vortreten und vernahm deren Bunsche in Bezug auf den Bau und die Ausstattung einer neuen Rirche, eines Rirchhoses u. s. m. Nachdem die Verhandlung bierüber einige Zeit gedanert und Se. Eminenz die Ersüllung der bezüglichen Buniche zugesichert hatte, ließen sich wiederum Stimmen hören: "Mums newaijag juhfu basnizas — walka, walka!" (d. h. wir brauchen nicht Eure Rirchen — frei, frei!). Hierauf erfundigte sich Se. Eminenz ob die Leute nicht über Bedrückungen und Versolgungen zu flagen hätten; er sei bereit ihre Beschwerden anzunehmen und Sr. Majestät dem Kaiser zu unterlegen.

Dieses Thema wurde in der That recht ergiebig. Es zeigten sich zwei Mägde in Crinolinen und versicherten, bloß ihrer griechischen Conselstion wegen habe die lutherische Herrschaft sie aus dem Dienst entlassen; mehrere Anechte und einige Wirthe brachten gegen lutherische Wirthe und Gutsverwaltungen ähnliche Klagen vor. Einige beschwerten sich, man zwinge sie zu Arbeiten an den lutherischen Kirchen und den Kirchenwegen, ihre lutherischen Bolfsgenossen verspotteten sie als heiden u. dal. m.

Run ließ fich Se. Eminenz vernehmen: er habe bis hiezu nicht gewußt, daß die orthodozen Unterthanen Gr. Majeftat folchen Bedrudungen und Berfolgungen ausgesett feien, jest wolle er alles Geborte dem Raifer berichten und verspreche eine ftrenge Bestrafung der Schuldigen. Bei diefer Gelegenheit nahm der herr Ordnungsrichter Beranlaffung daran ju erinnern, daß der Sachverbalt möglichermeise ein gang anderer fein tonne, Die Rläger ihr Mißgeschich vielleicht felbft verschuldet hatten; 3. B. Die fogenannten lutherischen Rirchenwege feien die allgemeinen Communications. wege, welche von der ganzen Bevölferung genut und daber auch gemeinfam gebaut wurden; ju Arbeiten an der lutherischen Rirche tonnten bochft wahrscheinlich nur griechische Rnechte im Dienfte ihrer lutherischen Birthe verwandt worden fein; die Rundigung einer Gefindesstelle durfe nur in gesetlicher Beije geschehen und fei felbft bann taum ausfuhrbar, wenn ber Inhaber fie deteriorire, von der Frohn nicht zur Bacht übergeben wolle oder den ihm angetragenen Rauf ablehne u. dgl. m.; jedenfalls fei im Intereffe des Rechts und der 2Babrheit gerathen, die einzelnen Rlagepuntte in gründliche Untersuchung zu ziehen.

Se. Eminenz erkannte den Einwand an und ließ den Rlägern dolmetschen: es musse erst ausgemacht werden, ob sie nicht Säuser, Faulenzer, Ungehorsame oder Widen; penstige seien, die ja nirgends gern aufgenommen und geduldet würden; er kenne auch dieses Land und wiffe, daß es hier gute Gesetz und eine gerechte Obrigkeit gebe. Frei von Last und Druck sei kein Mensch auf Erden. Richt die Versolgten seien zu beltagen, sondern die Versolger. Denn "die hier lachen, werden dort weinen, und die

#### "bie rechtgläubige Rirche in Livland."

hier weinen, werden dort lachen." (Dieser Satz wurde von dem dolmetschenden griechischen Geistlichen Poljakow aus Eichenangern also übersetzt: die jetzt lachen, werden hernach weinen — was leicht mißverstanden werden konnte. Es kamen überhaupt finnentstellende Uebersetzungssehler sehr häufig vor). Wenn sie sich aber unter den Lutheranern durchaus nicht wohl sühlten, so köunten sie auch auswandern und Se. Eminenz würde ihnen in russischen Gouvernements Wohnpläge verschaffen.

Der Borschlag schien anfangs zu gefallen, bald borte man aber Stimmen, die ihn mit Bitterfeit gurudwiefen. Sie mußten ichon, wie es den Auswanderern in Rußland ergehe, als Bettler tamen fie gurud. Gie verlangten kein gand mehr, nachdem fie icon einmal beim Uebertritt mit leren Berfprechungen betrogen worden. Der Rücktritt zum Lutherthum fei ihnen Bedurfniß und ihr einziger Bunfch. Es war ergreifend ju feben, wie eine blinde lutherische Bittwe um Freilaffung ihres convertirten Cobnes flehte, weil er in der Orthodoxie ohne Lehre und Bucht völlig verwildere. Mehrere junge Leute behanpteten im millenlofen Rindesalter von ihren Batern zur Firmelung geführt zu fein; jest waren fie erwachsen und jur Erkenntniß gelangt und hatten nur den einen Bunfch, der Religion miederum anzugehören, welcher fie ohne ihr Buthun entriffen feien. Et. Eminenz erwiederte: es komme den Rindern nicht zu die Handlungsweise ihrer Eltern zu verdammen, und erflärte mit Nachdrudt: das Gefetz gefatte wol ben Uebertritt von dem Lutherthum zur Orthodoxie, nicht aber umgetebrt.

Der Walka-Ruf wurde nur lauter. Es traten Leute vor, welche versicherten, sie hätten nun gar keinen Glauben, da sie in der Intherischen Riche nicht mehr angenommen würden und die Sazungen der griechischen Riche nicht beobachteten. "Hoher herr — sagte ein Bauer aus Posendors mit Namen Mangan, sich an den Erzbischof wendend — erbarmen Sie sich unseres Justandes! Sie sind selbst ein Geistlicher und können es unmöglich dulden, daß wir wie Heiden sortseben. Der orthodoge Glaube ift gewiß auch ein sehr guter Glaube, uns nur ist und wird er immerdar stemb bleiben. Wir ertlären Ihnen die griechisch- orthodoge Kirche nicht mehr zu besuchen und Sie sagen uns die lutherische Kirche, zu der unser Gewissen uns zieht, dürse uns nicht aufnehmen! Erbarmen Sie sich unser und sagen Sie uns ein Wort des Trostes, bevor Sie diesen Ort verlassen! Bas soll aus uns werden!"

Se. Eminenz suchte die Leute zu beschwichtigen : das gaften fei nur

eine fromme Uebung aber nicht der Glaube. Dennoch wurde das Bitten und Drängen um Freilassung immer ungestümer. Ge. Eminenz unßte, auf die Ordenszeichen an Seiner Bruft deutend, die Leute daran erinnern, daß es eine hohe Ehre und Gnade sei, die er ihnen erweise, indem Erein Mann, dem selbst der Kaiser mit großer Achtung begegue — mit ihnen rede. Auch das half wenig. Einige riesen: "fuhdsestim tahlat!" (wir appelliren weiter). Andere wollten zu Protofoll geben, daß sie um teinen Preis mehr in der griechischen Rirche verbleiben würden. Der Ordnungsrichter ermahnte das Bolt ruhig auseinanderzugehen, indem es die Meinung des Erzbischofs bereits vernommen habe; es blieb aber tlagend und murrend in Rathlostgeteit auf dem Platze stehen. Da hub der griechische Geistliche Poljatow an: "Sagt, Leute, wer hat euch dazu angestistet, von Sr. Eminenz die Freilassung vom orthodogen Glauben zu fordern?"

"Die lutherischen Baftoren" — entgegnete eine Stimme halblaut.

"Belche lutherischen Paftoren waren es?"

"Der Dickelnsche Baftor" - versetzte dieselbe Stimme.

"Die lutherischen Paftoren! der Dickelniche Baftor!" — wiederholten Poljatow und die anderen griechischen Geiftlichen, als ob fie die Ursache des ungestumen Berlangens des Boltes, der lutherischen Kirche anzugehören, entdeckt hätten.

Pastor Neicken aus Dickeln, der seit dem Beginn der Verhandlungen unter den lutherischen Juschauern an meiner Seite gestanden (die Stunde, welche er vor den Erzbischof angesommen, hatte er in dem etwa  $\frac{1}{4}$  Werst vom Schauplatz entsernten Wäldchen promenirend allein mit dem Verwalter des Gutes Ect, einem Lutheraner, verbracht und nicht eine Minute unter der versammelten Menge) — Pastor Neicken trat jetzt näher und erbat sich bei Sr. Eminenz das Wort. Die Augen der Menge richteten sich auf ihn mit gespannter Erwartung.

"Ber ift es, der mich verflagt?" — begann er. Reine Autwort.

"Ihr nanntet meinen Ramen — sprach er jest zu herrn Poljalow - so fagt mir denn, in welcher Absicht thatet ihr es?"

"Alle diese Leute bezeugen es, daß ihr fie angestiftet habt, den Rudtritt zur lutherischen Kirche zu fordern."

"Behaupteft du das?" --- tragte Baftor Neicken den Rächftitchenden aus der Menge.

"Rein das tann ich nicht und habe es auch nie behauptet."

#### "bie rechtgläubige Rirche in Livland."

"Behaupteft du cs?" — fragte er ben folgenden. Abermals: nein!

"Wer von ench allen sagt es aus, daß ich ihn hierher bestellt oder zu irgend welchen Forderungen augeleitet hatte?"

Lautlose Stille.

"3ft benn niemand ba, der mich verflagt?"

Das Schweigen der Menge dauerte fort und fo laut der Triumph Poljakows vorher gewesen, fo groß schien jest seine Berlegenheit.

"Aber es war hier doch Jemand! Bo blieb er?" — forfchte und suchte Poljatow — bis endlich der Mann gefunden war, ein griechischer Kirchenvormund aus dem Lappierschen Gebiet.

"Du fagteft es boch! nicht wahr? du fagteft es!" - rief Poljatow.

"Diese Jungen sagten es!" — deutete Jener schuchtern auf zwei Anaben aus dem Buickelnschen Gebiet.

"Das ift nicht wahr! Gelogen! Bir find nie in Dickeln gewesen und sehen den Pastor Neicken jetzt zum ersten Mal!" — protestirten die Angeredeten.

"habt 3hr sonft etwas gegen mich vorzubringen?" — wandte sich Pastor Neiden an Herrn Boljakow.

"3ch muß mich nur wundern, daß 3hr hierher gekommen seid" ---erwiederte Diefer.

"Und ich wünsche, es wären alle die Männer hier gewesen, welche vorhin verklagt wurden; es hätte sich sogleich herausgestellt, welchen Werth die Auflagen haben, die 3hr so bereitwillig annehmt."

Se. hohe Eminenz schloß diesen Zwischenfall, indem er in freundlicher Beise hohe Eminenz schloß diesen Zwischenfall, indem er in freundlicher Beise horn Poljatow zur Ruhe verwies. Der griechische Rirchenvormund aber hatte es nur der Fürsprache Neickens zu danken, daß ihm die durch den Ordnungsrichter Baron Arüdener bereits angefündigte gesetliche Beahndung für salsche Anliege schließlich erlaffen wurde.

Go war diese Scene in Birklichkeit; in der "rechtgläubigen Revue" aber wird dennoch gedruckt, daß der Pakor eine Stunde vor Ankunst des Erzbischofs unter der versammelten Menge erschienen sei u. s. w. Freitich steht dabei: "wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten", und hinter diese Berufung wird der Vers. sich vielleicht gedeckt fühlen, auch wenn die ihm erzählte Geschichte nicht wahr ift. Belassen wir ihn also in diefer Sicherheit des Gewiffens und wenden mir uns dem zweiten, mich perfonlich berührenden Falle zu.

Die betreffende Stelle (Balt. Monatsichr. Juniheit p. 497) lautet :

"Zwei benachbarte Gutsbeftzer ersanden folgendes Manoeuwre gegen die Rechtgläubigen. Sie verboten ihren Wirthen rechtgläubige Ruchte und Mägde aus andern Gemeinden zu nehmen; wenn aber einen von ihnen die äußerste Noth zwänge, einen rechtgläubigen Arbeiter aus einem fremden Gebiet zu nehmen, so solle er, bei 10 Rub. Bön, verpflichtet sein darauf zu achten, daß das in seinem Dienst stehende rechtgläubige Individuum sich nicht mit einem lutherischen verheirathe. Als Caution mußte der Wirth sofort 10 Rub. bei der Gutsverwaltung deponiren. Drei Wirthe haben gegen diese Einrichtung protestirt und darüber gellagt; es ist noch unbefannt, wie das Gericht entscheinen wird. — Nicht wahr? das ist eine unglaubliche Geschichte. Ich felbst würde sie nicht glauben, wenn ich nicht in Livland gelebt und den Fall genau gefannt hätte."

Allerdings! dieje Geschichte ift unglaublich, und zwar aus dem einsachen Grunde, weil ste unwahr ist. Dieses zu beweisen wird mir nicht schwer fallen.

Im vergangenen Jahr erhielt ich, als Bestiger des Gutes Eck, durch das Wolmarsche Ordnungsgericht eine von dem griechisch-orthodozen Ortsgeistlichen Baumann zu Poseidors wegen Bedrückung der rechtgläubigen Letten gegen mich eingereichte Rlage zugesertigt. Eine ganz gleiche und aus derselben Quelle herrührende Rlage wurde gleichzeitig gegen den Befiger des benachbarten Gutes Posendorf anhängig gemacht. Den Wortlant der beiden Rlagen brauche ich nicht zu wiederholen, denn er stimmte wörtlich mit der oben reproducirten "unglaublichen" Geschichte der "rechtgläubigen Revue" überein, so daß ein Zweisel über die Identität des Folges nicht obwalten kann.

In meiner Gegenerklärung wies ich aus den fechsjährigen Umschreibungsliften des seit dieser Zeit in meinem Beste befindlichen Gutes Ect nach, daß 16 Individuen rechtgläubiger Confession aus fremden Gebieten zu der Eckschen Gemeinde umgeschrieben worden seien, und ersuchte die Gjvilobrigkeit den herrn Geistlichen Baumann zur Führung des Beweises anzuhalten, welcher meiner Wirthe beim Engagement dieser Leute eine Caution von 10 Rub. eingezahlt und etwa verwirkt habe; für den Fall aber, daß der herr Geistliche Baumann diesen Beweis nicht liefern tonne, mit dem fripolen Rläger nach den Gesehn zu versahren.

#### "bie rechtglandige Rirche in Rivland."

herr Baumann befand sich in einer unangenehmen Situation. Er sollte nun für etwas den Beweis liefern, was gar nicht zu beweisen war. Indessen die Obrigkeit verlangte es — und der herr Geistliche lieferte den Beweis!

Dieses Schriftftud vom Ubbenormschen rechtgläubigen Gelftlichen Baumann an den Wolmarschen Obergeistlichen Konolotin d. d. 27. October 1864 sub Nr. 221 lautet — soweit es auf meine Person Bezug nimmt — in dem mir mitgetheilten officiellen Translat wörtlich:

"In Folge Vorschrift Em. Hochwohlehrmurden vom 20. October 1864 sub Nr. 1141 habe ich die Ebre hierbei die von mir von Personen genommene Angabe Ew. Hochwohlehrmurden vorzustellen.

"Ueber Thaten des Edichen Gutsbefigers zum Nachtheil des rechtglaubigen Glaubens hat der lutherijche Ediche Ballod - Gefindeswirth, Carl Birsgall, in Gegenwart zweier Beugen, namentlich des Schulmeisters 3wan Barupne und des Bauern Ilja Rittmann, mir angezeigt, daß der Ecfiche Gutsbefiger ihm wirtlich nicht erlaubt einen rechtgläubigen Bauern aus fremdem Gebiet bei fich als Arbeiter in diefem Jahr anzunehmen, fondern nur auf großes Bitten des bezeichneten Bauern Carl Birsgall habe ber ermähnte Gutsbefiger den Bauern Jacob Obfoling, welcher aus fremdem Gebiet in's Ediche heruberzutommen gewünscht, in feinem Gebiet nur deßhalb angenommen, da alle Berwandte und seine ganze Familie fich da befinden. — Außerdem hat der erwähnte Bauer auch noch dieses ausgesagt, daß er nicht gesehen und gehört, wie von dem Edichen Gutsbefiger jemand von rechtgläubigen Bauern fremder Gebiete in feinem Gebiete aufgenommen worden. - Bu diefem erachte ich für nothwendig noch das hinzuzufügen, daß, wie der Bauer Carl Birsgall mir gefagt, ich uber abnliche That des Edichen Gutsbefigers feine Rlage einreichen möchte, aber falls er in diefer Sache befragt werden follte, werde er fein Wort nicht zurüchnehmen."

Das also war nun der gegen mich geführte Zeugenbeweis! 3ch enthalte mich den Inhalt dieses etwas sonderbar schliftsten (oder übersetzten?) Schriftstuds mit dem der obigen "rechtgläubigen" Geschichte, zu vergleichen: die ursprüngliche Anflage war nun auf ein Nichts zusammengeschrumpst und mein Anfläger selbst hatte mich auf das glänzendste gerechtsertigt, so daß Se. Erlaucht der Generalgouverneur Graf Schuwalow sich alsbald veranlaßt sah, die ganze Sache als unerheblich niederzuschlagen. Einen gleichen Ausgaug aber hatte auch die Antlage gegen den Befiper von Posendorf, wobei sich namentlich die gegen mich schon von dem Autläger felbst fallen gelassene Beschuldigung wegen der 10 Rub. Caution ober Pon als unverschämte Entstellung einer mit dem kirchlichen Gegensage nichts zu thun habenden Thatsache auswies.

Es verdient hervorgehoben ju werden, daß der Bers. des Aussasse in der "rechtgläubigen Revue" dieses Mal den Fall genau getannt zu haben behauptet (s. oben). Des von ihm unter dem Titel von Selbsterlebtem Erzählte verdient also nicht mehr Jutrauen als diejenigen seiner Geschichten, welche er mit der weisen Reserve eines "wie man mir sagte," "wie ich hörte" u. s. w. ausgestattet hat. Und gegen solche Gegner sind wir gezwungen uns ernsthaft zu vertheidigen!



# K. C. v. Paer's Aufichten über Schule und Schulbildung.

Aus bessen Gelbftbiographie.

Es tann nicht bloß im Areise der nahen Freunde und Berehrer, sondern aller Gebildeten in unferen Brovingen, die an den höheren intellectuellen Intereffen derfelben Theil nehmen, gleichsam als ein Ereigniß gelten, daß der als Menich, Gelehrter und Forscher fo boch ftehende Alademiler Dr. Sarl Ernft v. Baer der Aufforderung der Ritterschaft Eftlands, zuverläffige Rachrichten über feinen Lebenslauf, insbesondere feine Bildungsgeschichte geben zu wollen, bereitwillig nachgefommen ift und biefe Rachrichten nun. mehr gedruckt vor uns liegen. Die genannte Ritterschaft hat dieselben bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Doctorjubiläums ihres hochgeehrten Standesgenoffen (am 29. Angust 1864) veröffentlicht: fie find in einem 674 Seiten farten Quartbande, in glangender Ausstattung und mit dem gelungenen Bildniffe des Berfaffers geschmudt, aus der Buchdruckerei ber Raiserlichen Atademie zu St. Petersburg 1865 bervorgegangen. \*) Da reiche Juhalt, durchgangig in flarer, fcblichter und anmuthiger Darftellung gegeben, zerlegt fich in fehr verschiedene Theile, fo daß, wenn auch alle

305

<sup>\*)</sup> Der vollständige Titel ist: Nachrichten über Leben und Schriften des Herrn Geheimrathes Dr. Karl Ernst v. Baer, mitgetheilt von ihm selbst. Beröffentlicht bei Gelegenheit seines 50-jährigen Doctorjubiläums am 29. August 1864 von der Ritterschaft Estlands. St. Petersburg 1865.

## 308 R. E. v. Baer's Aufichten über Schule und Schulbildung.

Lefer an dem personlichen Bildungsgange, wie er namentlich bis zur Zeit felbständiger alademischer Lehrthätigfeit des Berfaffers geschildert wird, wohl ein gleiches Gefallen finden werden, er boch im Uebrigen geeignet ift. ben Einen mehr von diefer, ben Andern mehr von jener Seite zu feffeln, Der Unterzeichnete findet fich in Der Lage, und zur Reflexion anzuregen. dies von fich felbft rudfichtlich aller derjenigen Mittheilungen fagen zu muffen, worin der Verfaffer feine Erfahrungen und Anfichten über den boberen Unterricht theils im allgemeinen, theils in besonderer Beziehung auf unfre provinziellen oder überhaupt inländischen Berhältniffe ausspricht. Aft es nun entschieden icon an fich von erheblichem Berth, über einen fo wichtigen Gegenstand die Anfichten eines vielfach erfahrenen und hochgebildeten Mannes zu vernehmen, der denfelben einem wiederholten Rachdenken unterworfen hat, fo liegt in dem gegenwärtigen Falle noch etwas besonders Einladendes, die Ausspruche und Anfichten Baer's uber diefen Begenftand anch in weiteren Rreifen befannt werden ju laffen, ba bie Bioarabbie nicht bestimmt ift, durch den Buchhandel in Jedermanns gande Judem ich es mir erlaube, einige wefentliche Buntte ber zu gelangen. genannten Art herauszuheben und für fie die Rolle eines Uebermittlers au übernehmen, muß ich aber ausdrücklich bemerten, daß es eben nur auf Mittheilung der v. Baerichen Anfichten felbit antommt und die Berans laffungen, die dabei theils zu abweichender Auffaffung oder directer Einfprache theils zu erganzender Darftellung einzelner Bunfte fich Darbieten möchten, nur mit geringer Ausnahme gang unbenutt bleiben follen.

Rachdem der Berfaffer in der Schilderung feiner Jugendbildung bis zum Aufenthalt auf der Ritter- und Domschule in Reval (1807-1810) getommen ift, giebt er fich mit einem lebhaften Bohlgefuhl den zahlreichen Reminisceuzen bin aus einer Beriode, die bei Bielen am tiefften, felbft Die fpatere Universitätszeit nicht ausgenommen, auf die Richtung des Gemuths, des Willens und des Berftandes einwirkt. "Immer bat mir, jo beginnt der Berfasser diesen Abschnitt seiner Schrift, die Erinnerung an ben Aufenthalt in der Ritter- und Domschule zu Reval zu den augenehmften Jest, bei vielfacher Beranlaffung, meinen Lebenslauf zu überaebört. benten, mobei die Erinnerungen an die einzelnen Abichnitte deffelben wie Bilder lebendig vor die Phantafie treten, jest tann ich nicht im Zweifel fein, daß ich in diesem Abschnitte meines Lebens mich am gludlichften gefühlt habe und daß ich, auch vom fpatern Standpunkte aus, mit diefer Beit am meiften zufrieden und gegen fie am meiften daufbar zu fein

#### R. E. v. Baer's Anfichten über Schule und Schulbildung. 307

Daber ift diefer Abschnitt febr ausführlich geschrieben, Utsache babe." wogu allerdings auch das Intereffe, daß Baer der Einrichtung, überhaupt dem Schictfal Diefer Anftalt und insbesondere gemiffen in neuerer Beit aufgeinuchten, ihre Umgestaltung betreffenden Fragen widmet, das Geinige beigetragen bat. Bei biefer Gelegenheit ift es denn auch, daß wir feine Anfichten über einige fehr wichtige in der jegigen Schulwelt vielfach ventülirte Fragen, wie namentlich die Gestaltung des Symnafialunterrichts, den Berth der claffischen Gprachen oder überhanpt den 3wed des Gomnaftums, die didactische Bedeutung der Naturwiffenschaften u. dal. erfahren. Allendings fteben feine Erörterungen mefentlich in Berbindung mit der speciellen Frage, ob die Ritter- und Domichule in Reval fur den Abel und überhaupt die Broviug richtig confiruirt oder einer Reform bedurftig jei; allein man tann boch dieje lotale Beziehung aus feinem Rasonnement diminiren.

Baer tritt zunächst gemiffen, freilich auch jetzt noch mitunter zu fart betonten Anpreifungen des ausschließlich auf die claffichen Autoren bafirten Somnafialunterrichts mit Entschiedenheit entgegen. Bu folchen Anpreifungen rechnet er den Sat: "bei den Alten fei alles humane aufgespeichert und alle humanität fei von bort zu holen." Diefem Sage, den er, beiläufig gejagt, aus der Antrittsrede eines Rönigsberger Opmuafialdirectors in den dreißiger Jahren entlehnt, ftellt Baer Folgendes entgegen : "Ift nicht bei den Alten, fragt er, ju viel Menschliches? 3br ganger Olymp ift für uns etwas zu menschlich oder, vom moralischen Stautyunft betrachtet, eigentlich untermenschlich, fo ubermenschlich auch die Die fortgeschrittene Civilisation bat also förperlichen Berhaltniffe find. doch wohl unfer Ideal vom Menschlichen bober anfgebaut, und wenn man etwa in dem Borte Ideal zu viel Phantafie wittert, fo will ich mich gang prattijc und als Erzieher ausdrücken : "Belcher verftandige Bater wird wünschen, daß feine Gohne und Löchter ben Göttern Griechenlands gleichen? So viel Stoff fie auch der Boefie geliefert haben und noch liefern werden, Borbilder für Die Erzichung des Menfchen liefern fie gewiß nicht. - Aber wendet man vielleicht ein, die geiftreichen Glaffifer der fpateren Beit wirfen doch gewiß bildend auch in unfrer Beit; wer wird an die naiven Phantafiebilder der erften Rindheit der Bölfer den fproden Dagftab unfrer Beit feten wollen? - 3ch glaube nie verfannt ju haben, daß unfere Bildung aus ber griechischen hervorgesproffen ift, aber eben diefer sprödere Dags ftab der neueren Zeit hat doch gewiß auch feinen hohen 2Berth und feine 21

Baltifche Monatsfchrift. 6. Jahrg. 8b. XII. Sft. 4.

#### 308 R. E. v. Baer's Anfichten über Schule und Schulbildung.

Berechtigung. Barum gabe man fonft der Jugend gewiffe Schriftfteller gar nicht oder nur beschnitten in die hand? Eben diefer Maßstab tann uns wohl als Beweis dienen, daß die humanität fortgeschritten ift und wir nicht nothig haben, fie immer neu aus ben griechischen Duellen zu icopfen. Auch müßten dieje Quellen ja gar nicht befruchtend wirken, wenn fie nicht icon lange und überall Früchte getragen batten in allen europäischen Literaturen. Aber ich bin weit davon entfernt, den Berth der philologischen Studien auf den Schulen zu vertennen, nur möchte ich ihn nicht im specifisch humanen gesucht wissen, und es scheint mir nicht recht, eine bergebrachte Redensart als Beweismittel angeführt ju finden, Bare das humane nur aus dem Stuwährend fie doch nichts beweift. dium der Schriften des Alterthums und zwar in ihren Original-Sprachen zu geminnen, fo mußten wir ja an der humanität des weiblichen Gefchlechtes in Europa verzweifeln, von dem nur eine verschwindende Minorität un. mittelbar an diese Quellen geben tann. Dennoch wird Niemand bezweifeln, daß eine gebildete Dame einen großen Theil ihrer Bildung von den claffichen Boltern des Alterthums bat, fie tonnte ja im entgegengefesten Halle außer den geiftlichen Liedern taum ein Gedicht genießen und außer ben firchlichen Bildern wenig andere verftehen. 3ch glaube nicht auf fürzere Beije es anschaulich machen zu tonnen, daß auf unzähligen Begen die Bildung des Alterthums in allen Sprachen und Literaturen auf uns eingewirft hat und einwirft, uns gleichsam umgiebt. Daß fie dabet ibre ursprüngliche Ractheit etwas verhüllt bat, ift eine Forderung der fortgeschrittenen Zeit, die man nicht tadeln wird. Und bat nicht jeder Dann, ber den homer oder Birgil in den Originalen lieft, icon früher einen großen Theil des Inhaltes diefer Dichterwerte in fich aufgenommen? Sollte es fich wohl verlohnen, um das Fehlende zu ergänzen, den zeitraubenden Beg der Erlernung der Sprachen zu geben? 3ch gestehe, daß ich den Berth des Studiums der alten Sprachen anders wo fabe, als im ftofflichen Inhalte der Claffter."

Reserent läßt es unentschieden, ob in so exclusivem Einn, wie der ohige Sat in Baer's Biderlegung gedacht ist, derselbe noch jest von beachtenswerthen Philologen aufgestellt wird; ebenso, ob jener Sat, besonders wenn er auf sein Maß zurückgesührt ist, wonach doch Baer selbst ohne Zweifel vieles zur sogenannten Humanität Gehörige bei den alten Griechen und Römern, selbst innerhalb der Borstellungswelt der Schulschriftseller, guerkennen wird, sich ohne eine nähere Berückstigung des Alters der

# R. E. v. Baer's Aufichten über Schule und Schutbitdung. 309

Schüler mit Aussticht auf gegenseitige Verständigung discutiren läßt. Auch würde wohl die in Baer's Rasonnement, wie es scheint, von dem angegriffenen Sate nicht hinreichend getrennte Frage, ob das, was wirklich die dem Schulunterrichte zugänglichen antiken Schriften von humaner Birkung ausüben können, an die Lektüre und das Studium derselben in der Originalsprache, also an ein vielzähriges Exlernen dieser Sprache nothwendig gebunden sei oder ob auch entweder durch freie Darstellung oder durch Uebersetzungen in deutscher Sprache sich dieseken und Bezugnahmen nöthigen. Allein, wie gesagt, es kommt hier nur darauf an, Baer's Ansichten, nicht aber die eines Referenten zu erfahren.

Eine Anficht Baer's spricht fich noch in einer zweiten Opposition aus, die er gegen eine gleichfalls, wie er fagt, hergebrachte Redensart ausführt. "Ich fuble mich immer, heißt es, unangenehm berührt, wenn ich gegen das Berlangen, daß die Schule auf die fünftige Lebensbestimmung ihrer Böglinge Rudficht zu nehmen habe, die hergebrachte Redensart hore: "die Schule muß nicht bloß abrichten wollen." Der Gebrauch einer bergebrachten Redensart erregt immer den Berdacht, daß derjenige, der fie braucht, nicht im Stande ift oder fich nicht die Mube geben will, feine Reinung von den Principien aus folgerecht durchzuführen, und fich hinter eine alte Autorität versteckt. Die Ausstattung für bas Leben ift doch sicher eine Aufgabe der Schule. Es tommt nur darauf an, das richtigfte Berhältniß der allgemeinen Ausbildung durch Geiftesgymnaftit und ber Ausstattung mit Stoffen zu finden, die im fpateren Leben fich verwerthen laffen. Bleiben wir bei dem unedlen Begriffe des Abrichtens fteben, fo wird man mir wohl zugeben, daß ich diefem Abrichten das Bort nicht reden will, auch der zu einfeitigen Berudfichtigung der Borbereitung für den fünftigen Beruf gewiß nicht. In den anderen Brovingen des ruffichen Reichs war der Unterricht bisher zu fehr in Separat-Anftalten vertheilt, welche für die einzelnen Lebensbeftimmungen vorbereiten follten. Ran hat das Ungenügende diefer Einrichtung jest ziemlich allgemein anertannt und ftrebt nach mehr allgemeinen Bildungsanftalten. Dan meint damit oder follte wenigstens damit folche meinen, in denen die Geiftes. gymnastif mehr getrieben wird. Nachdem viele Jahre hindurch Böglinge des Cadettencorps, der medicinischen Alademie u. f. w. zu ganz anderen Bestimmungen übergegaugen find und fich oft in ihnen auszeichneten, mußte es wohl zur allgemeinen Anerkenntniß tommen, daß die Menschen nicht

21\*

#### 310 R. G. v. Baer's Aufichten über Schule und Schulbitbung.

ju behandeln find wie ein harmlofer Sprigfuchenteig, der die Gestalt der porgeschriebenen Form annimmt, durch die man ihn gewaltfam treibt, fondern daß im Menfchen Aulagen fchlummern, die nur der Pflege und Rahrung bedürfen, um fich ju entwickeln, wie die Ruofpe jur Blume, deren Gestaltung in der Rucipe fchlummert. Die verschiedenen Anlagen tann aber nur eine allgemeine Pflege gur Entwickelung bringen. 68 würde alfo ein arger Anachronismus fein, menn ich jest aurathen wollte, in unfrer Schule den fünftigen Beruf auf Roften der Geiftesubung ju febr in's Auge zu faffen, befonders in den unterften Claffen. 3ch babe teine andere Abficht, als der Berudfichtigung des fünftigen Berufs auch ihr Bu diefem 3wed febre ich zu dem unerquidlichen Recht zu vindiciren. Ausdruck des Abrichtens zurück. Benn wir folche hausthiere, die der Denich zu feinen Dienften braucht, wie gunde und Bferde, uns anschaffen, fo verlangen wir, daß fie gut abgerichtet find, damit wir fie gut gebrauchen tonnen, und wir find unzufrieden, wenn wir finden, daß diefe Abrichtung febit. Daffelbe gilt von der Dienerschaft, die wir annehmen, und von Beamten und Berwaltern, nur daß wir bier nicht mehr von Abrichtung fprechen, sondern vom Unterrichtetsein in dem gache, für das wir diefe Leute brauchen wollen. Allein, gilt daffelbe nicht fur uns felbft? Bu unferm Lebensberute brauchen wir uns felbft; werden wir nicht zufriedener mit uns fein, wenn mir finden, daß mir ju diefem Berufe gut vorbereitet find, und haben wir nicht Grund, dankbarer gegen eine Bildungsanstalt zu fein. wenn wir ertennen, daß fie uns dagu befabigt bat? Die Schule hat nur den Beift auszuhilden, fagen die Badagogen, wenn fie nicht gar behaupten, erft muffen die Rinder gu Menschen gebildet werden\*), die Borbereitung fur den speciellen Beruf ift Aufgabe einer fpateren Beit und dem geubten Berftande wird diefe beffer gelingen." - Diefen Gas, mit dem Baer felbft fich

\*) Der Verfasser fagt hier in einer Anmertung: "Das ist auch eines von den Schlagwörtern, die mir fatal find. Alls ich aus Deutschland nach Rußland mit meiner Familie zurücktehrte, hatte ich vier Sohne, darunter drei schulfähige. Sie blieben ein halbes Jahr in Neval und es schlen mir dringend nothwendig, ihnen so bald als möglich die ersten Elemente der russischen Sprache, von den Buchstaben an, beibringen zu lassen. Indem ich mich darum demühre, stief ich auf einen Lehrer, der mir mit großem Eiser verständlich zu machen suchte: erst müßten meine Kinder zu Menschen gemacht werden, was er übernehmen wolle, dann wäre es Zeit, an Anderes zu denten. Er hielt mich ohne Zweisel für fehr vornirt, weil diese knocken dass fie schon Neusschen seinen, und ich wolle mur, das beicher Menschen Menschen eines Russischen Menschen steuen, und ich wolle mur, das bliefe tleinen Menschen eines Russischen einen Keisen steuen, wie schler eines Kussischen steuen einen steuen einen steuen werden, das schler steuen steuen, und ich wolle mur, das bliefe tleinen Menschen eines Russischen einen "

# R. C. v. Baer's Anfichten über Schule und Schulbildung. 311

jum Theil im Einklang weiß, stellt er nun allerdings speciell unter den Befichtspuntt der aus dem Adel fammenden Jugend; was er aber elgente lich will, wird wohl am flarften fich dabin formultren laffen: viele Schuler machen im Opmuaftum, wenn fie es nicht überhanpt icon fruher verlaffen, einen Bildungegang durch, der, wenn er ihnen auch einen formalen Gewinn bringt, doch beffer durch einen anderen Bildungsgang zu ersehen wäre, ber ihnen außer demfelben formalen Gewinn zugleich auch die ju einem fünftigen Berufe nothige Borbildung ge-Mit anderen Borten: Baer gesteht, wie wir noch währen würde. ansdrudlicher feben werden, dem Betriebe der antifen Sprachen eine große formale Bildungsfraft zu, aber er meint, daß andere Unterrichtsgegenftande und zwar solche, die für unsere jetzigen Lebensanforderungen auch der Sache nach unentbehrlich find, in diefer hinficht Daffelbe leiften. œ\$ iceint, als ob Diefer Satz confequent zu der golgerung fuhren muffe, daß der Untergang der philologischen Gymnaften nur noch eine Frage ber gett fei; und in gemiffem Sinne wird auch von Baer, wie wir feben werben, diefe Rolaerung wirflich gezogen.

Fragen wir biernach, welche Birfung denn nun Baer felbit von dem Bymnaftalunterricht als die mögliche und zugleich beste erwartet oder worin er feinerfeits das Biel diefes Unterrichts erblidt, fo erhalten wir darauf eine febr ausführliche Antwort. Baer verfest fich in Gedanten in die Beit feines Ronigsberger Lebens zurud, alfo an einen Ort, wo damals "der berühmte Bhilologe Lobed als Projeffor wirkte und man fich in einem philologischen Treibhause befand." Es war die Beit, wo fich überall die Forderung geltend machte, für den febr großen Bruchtheil der Jugend, für welchen ichlechterdings teine unabweisliche, weder prattifche noch rationelle Rothigung zum Gymnafialunterricht vorliegt und der doch auf den Anfpruch nicht verzichten will, dereinft auch zur Babl der Gebildeten gerechnet zu werden, wenn er auch Griechijch und Latein nicht gelernt bat, Bildungsanftalten anderer Urt, als Gymnaften find, berguftellen: mittlere und höhere Burgerschulen, Realfculen, polytechnische Soulen wollte man überall haben. Golde Anftalten find befanntlich denn auch feit iener Beit in großer Angabl entstanden \*), freilich unter demfelben

<sup>&#</sup>x27;) Am Schluß bes Jahres 1882 — und in diefe Jeit etwa fällt bas von Baer Ergählte — gab es in allen acht preußischen Provinzen nur 2 Realschulen mit dem Recht zu Entlassungsprüfungen. Zu Anfang des Jahres 1864 gab es in der Monarchis 49

#### 312 R. E. v. Bger's Auffchten über Schule und Schulbildung.

Rampfe, der in allen Fällen, wo ein neues Kulturelement neben einer alten mächtigen Gewohnheitssorm sich geltend macht und sie zu beseitigen ansängt, unvermeidlich losbricht. Ein Stückchen von solchem Rampse machte auch Baer in Königsberg mit durch, wobei er an den Discussionen, welche damals über Schule und Schulbildung sich erhoben, lebhasten Autheil nahm \*\*). "Bei dieser Gelegenheit, sagt Baer, suchte ich vor allen Dingen mir flar zu machen, was das allgemeinste Ziel der Schulbildung sein sollte, und um dieses zu fluden, mußte ich wieder fragen, worin im allgemeinen der Gewinn bestehe, den die europäische Schulbildung bisher gebracht habe? diese Frage sührte also zurüct auf Betrachtungen der Bergangenheit und der allmähligen Entwickelung der Bildung überhaupt, sowie der wissen schultat aber will ich versuchen mitzutheilen. — So bestimmt wir auch unter den Bestähigungen unstres geistigen Selbst das Deutvermögen von der Phantaste, vom Empfindungs- und Begehrungsvermögen jest zu unterscheiden gewohnt

Realschulen erster Ordnung, 16 Realschulen zweiter Ordnung und 14 anerkannte höhere Bürgerschulen.

\*\*) Baer erzählt von einer zu jener geit in einer Privatgefellschaft geführten Unterhaltung, bie auch hier einen Platz finden mag: "Es gab einmal, schreibt er, ein öffentliches Awiegespräch in ziemlich arober Versammlung zwischen bem specifisch-philologischen Opmnafialdirector und mir, von so charakteristischer Art, daß ich es nicht für unpaffend halte, es hier mitzutheilen. 3ch hatte in einer der in Königsberg bestehenden populär wiffenschaft. lichen Gesellschaften einen Vortrag über die Wichtigkeit ber Kenntniß des eigenen Landes ge-Der bezeichnete Director war anwesend und obgleich mein Vortrag mit den phibalten. lologischen Studien gar nicht in naher Berührung fland, so mußte boch ein Ausbruck, etwa wie der, daß man doch nicht allein das in der Zeit oder im Raum Entfernte für wiffenswerth halten möge, ihm als eine Herausforderung erschienen sein. Er trat nach bem Schluffe bes Bortrages auf mich zu und fagte : "Sie sprechen von ber Bichtigkeit ber Kenntniß des eigenen Landes - aber nehmen wir einmal unfer eigenes Land Preußen, was ist ba wiffenswerth — was ist z. B. in Mohrungen geschehen? bagegen um Athen herum ift in jedem Dorfe Biffenswerthes vorgekommen." 3u feinem Unglucke hatte er grade Mohrungen gewählt. "In Mohrungen, antwortete ich ihm sogleich, ift herber, einer ber größten Deutschen, geboren." Dbgleich es ziemlich häufig vorkommt und gemiffermaßen natürlich ift, daß der Eingewanderte fich mehr um das ihm neue Land und beffen Begebenheiten befummert als viele ber Eingebornen, fo fchien es ihn boch ju verbrießen, grade eine Fußangel getroffen zu haben. Er feste also bas Zwiegespräch fort und fagte unter Anderm: "In jeder Zeitungenummer ift etwas von homer." \_ Cben beshalb antwortete ich, scheint es mir nicht nothwendig, den Homer im Original zu lesen." Das ift auch jetzt meine Meinung. Bas von dem Alten in unfrer Bilbungssphäre fortlebt, tritt uns auf vielen Wegen entgegen."

# R. C. D. Baer's Anfichten über Schule und Schubitbung. 313

find, ift boch nicht zu vertennen, daß im roben Menichen, wie er ans ber hand der Ratur bervorgebt, dieje Aunctionen einander erjegen und verdrängen. Es wurden nicht die Bölfer in ihren Jugendzuftanden fo vielerlei, oft febr complicitte Götter- und Schöpfungsgeschichten entwidelt haben, wenn fie genau die Gebilde der Bhantafie von den Conftructionen des Biffens hätten unterscheiden tonnen. Benn das Berlangen nach Ertenntniß der fie umgebenden Belt und des Berlaufs der Begebenheiten erwachte, wurde diejes Verlangen durch Gebilde der Phantafie befriedigt und je reicher die Bhantafte des Bolfes mar, um fo mannigfacher durch die vollsthumlichen Broductionen derfelben. 3ch habe den Blick febr weit zurud in die Bergangenheit gerichtet, nur weil dort die Unfabigleit; die Operationen des Deufens von denen der Bhantafie und von den Suggeftionen des Begehrungsvermögens zu unterscheiden, am meiften in die Augen Bir brauchen aber garnicht fo weit zurückzugeben, um Menschen ívrinat. ju finden, welche Ueberzeugungen haben, von denen fie fich nicht bewußt find, worauf fie fich gruuden, ob auf ein folgerechtes Denten, auf nicht untersuchte Tradition oder equififde Bunfche; und andere Menfchen welche genau miffen, worauf ihre Ueberzeugungen fich grunden, die das Gebaude ihres Biffens von den erften Grundlagen an aufbauen tounen. Bezeichnen wir nun die Fähigfeit des ficheren Urtheils mit bem 2Borte Rritit, fo find die ersten besprochenen Bersonen unfritische, die anderen fritische ju nennen. Die allgemeine Aufgabe einer guten Schule scheint nun darin zu bestehen, diese Rritif in uns zu entwickeln, indem fie bei jedem Unterrichtoftoffe auf die Bafis zurudgeht und nachweift, wie darauf folgerecht gewiffe Lehren begründet find; wenn fie uns, um es an einem Beispiele anschaulich zu machen, nicht bloß lehrt, daß die Erde eine Rugel ift und frei im Raum fcmebt, sondern die Beweise dafür giebt, wie das in jeder guten Schule geschehen wird. Ebemals glaubte man, jum regelrechten Deuten fei es durchaus nothwendig, der Gefete des Denfvermögens, wie die Logit fie auffaßt, fich bewußt zu werden; die Erfahrung bat aber gelehrt, daß die Ginubung eines regelrechten Dentens mehr Erfolg bat als das Rennen der Gefege, grade wie zu einem fraf. tigen und ausdauernden Bange Einübung mehr wirft als die Renntniß des Baues der Bewegungeorgane und der Gefete der Mechanit. Die Einubung der Rritit im Denten, das Bewußtfein nämlich, worauf unfre Ueberzeugungen fich grunden, ift daun ohne 3meifel auch die Frucht, welche bas europaische Schulwefen im

#### 

Laufe der Zeit getragen hat und woher es kommt, daß in Europa die Biffenschaften fich entwickelt haben, in Afien nicht, und in Europa die gut geschulten Personen ein mehr ficheres Urtheil haben als ungeschulte oder schlecht geschulte."

Baer sett also die wahre Aufgabe der Schule in die Einübung eines consequenten und kritischen Denkens oder, furz gesagt, in die Geistese Gymnastik. Ohne bei der Frage anzuhalten, ob durch diesen Satz in der That der wahre 3weck der Schule (nämlich, wie es hier nicht anders gemeint sein kann, der höheren Schule überhaupt und insbesondere des Gymnassums) ausgedrückt werde oder ob überhaupt von nur einem wahren 3weck der Schule die Rede sein könne, d. h. ob die Gesammtheit aller Aufgaben, denen die Schule nachzugehen hat, sich in einem kurzen Satze oder einem Worte, z. B. Geistesgymnastik, ausdrücken oder auf einen solchen einzelnen Begriff reduciren lasse, solchen nun diese Geistesgymnastik nach seiner Meinung geübt werden fann und soll.

"Es leuchtet ein, beißt es, daß nicht die Daffe der anfgenommenen Renntniffe dabin fubrt, fondern die fritifche Behandlung fedes Unterrichtsgegeuftandes d. b. die nachweisung, worauf alle Ueberzeugungen beruben und wie für jede das ganze Gebäude von feiner ganzen Grundlage auf. gebaut fei. Als vorzügliche Mittel diefer Geiftesgymnaftit baben in den höheren Schulen feit langer Zeit die Mathematif und die alten Sprachen gegolten. Bei der Mathematik springt es in die Angen, daß fie gang besonders die fritische und consequente Methode befolgen tann, und es ift desbalb gang besonders ihre consequente Methodif, das Fortichreiten von Den einfachften von felbft einleuchtenden Principien zu immer weiter geführten Folgerungen bearbeitet worden. Eine fo consequente Methodif tann auf die alten Sprachen zwar nicht augewandt werden, da es bei ihnen nicht darauf aufommt, aus einfachen Brincipien ein Gebäude des Biffens zu erbauen, fondern fremde Gedanten in unfre Sprache und Ausbrudsweise umzusegen. Darin aber liegt eine große Geistesavmnaftif. Der ganze Bau der alten Sprachen weicht von dem der neueren und namentlich auch von unfrer deutschen fo ab, daß es teineswegs genugt, die Bebeutung der einzelnen Borter zu tennen, fondern daß wir einen Sat erft im Beifte ber alten Sprachen flar denten muffen, um ibn dann, im Beifte unfrer Sprache gedacht, ausdrücken zu tonnen. 3ft es alfo anzuerkennen, daß das Ueberjegen aus einer alten Sprache in unfre Muttersprache in

# R. E. v. Bger's Anfichten über Soule und Sculbildung. 315

"einer fortgehenden Denfühung besteht, fo wird man auch zugeben, daß die Rlage, die man nicht allein bei uns, sondern überall bören tamn: "ich habe "mein Latein und Griechisch vergeffen; schade um die auf der Schule verforene Beit!" unbegründet ift. Man hat eben die Uebung im Denken gewonnen — wenn man auch nur einige leichte Schriftsteller gelesen hat; bat man mehr gelefen, fo muß man mehr babei gewonnen baben. Allein", ŀ - und bier wendet fich nun die Gedantenfolge des Berfaffers zu den oben icon von uns berausgebobenen Burudweifungen gemiffer ungulaffiger Bratenfionen der classificen Philologie und er erhebt die Frage, ob es nicht F. andere Arten von Geiftesgymnaftit gebe, welche zugleich durch ihren ftofflichen Inhalt fordernd auch fur die Lebensläufe der Schuler find. "haben nicht einige Zweige der Raturmiffenschaft, fragt der Berfaffer, fich ichon ju der confequenten Methodit erhoben, daß fie ohne Geiftesgymnaftit und folgerechtes Denten nicht betrieben werden tonnen? 3ch meine Diejenigen 3weige der Naturmiffenschaften, welche man die eracten nennen barf, weil fie überall Daß und Babl anlegen tonnen, alfo Bhyfit, die Dechanit mit inbegriffen, und Chemie. Sicher wedt die Beschäftigung mit ihnen Sollen fie aber als Beiftesaymnaftit in der Schule beden Scharffinn. handelt werden, fo muffen fie mit der vollen Grundlichteit betrieben werden, deren fie nicht nur fabig find, fondern die in ihrer natur liegt. Einubung ber Couler durfte nicht fehlen. Dennoch will ich hiermit zu einer Umgeftaltung des bestehenden Schulplanes nicht gerathen haben. Bare ich berufen auf die Gestaltung der Schule einzumirten, fo murde ich mich febr bedanten, den dnich langjährige Erfahrung erprobten Beg zu verlaffen, da ich nicht ficher ware, ob der neue den Berluft gang erfegen wurde. Denn vor allen Dingen find die tuchtigften padagogischen Rrafte auf dem alten Bege zu finden, und es murde fehr fchmer werden, abnliche Lehrer für die genannten naturmiffenschaften zu finden. Uber fie werden fic mehren und jedenfalls ichien es nicht überfluffig, baran gu erinnern, daß das bildende Element, das in den alten Spraden liegt, auch durch die Raturmiffenschaften erset werden tann und zwar durch die rechnenden. Die anderen 3meige, die beschreibenden, liefern ichon durch den Umftand, daß fie nicht rechnen tonnen, den Beweis, daß fie nicht zu den Principien vorgedrungen find. Gie paffen mehr für die unteren und mittleren Rlaffen. Alle Bilder aus ber Borgeit, welche wir für das gerg und den Ropf als bil. dend betrachten, tonnen für das Leben gewonnen werden, ohne

į.

# 316 R. E. v. Baer's Anfichten über Schule und Schulbildung.

daß sie auf dem Wege der alten Sprachen herbeigeschafft werden. Auf diesem Wege sammeln sich auch jetzt diese Bilder nur diejenigen Personen, welche ihr ganzes Leben dem Studium der Classifter widmen. 3huen wird man es denn auch überlassen müssen, diese Bilder immer nen 311 restauriren. Wäre es anders, so müßten wir ja Alle für unseru Katechismus die hebrässche Sprache studiren."

Es genugt bier, daß die entscheidende Anficht des Berfaffers in dem Dbigen flar und deutlich ausgesprochen ift: er giebt zu, daß die Beschäftiaung mit den alten Sprachen eine Gymnaftit des Geiftes veranlaffen tann, aber - die Beschäftigung mit dem eracten Theile der naturmiffenschaft und mit der Mathematik giebt nicht bloß denselben formellen Effect, fonbern gemährt außerdem noch einen für das Leben und die fünftige Berufs. fphare dienlichen Stoff und nöthige gertigfeiten. Allo --- Doch Diefen Schluß fpricht der Berfaffer nicht aus, fondern was für ihn daraus folgt und was er wirflich ausspricht, ift, daß er es fur nöthig halte, "auf Mittel zu finnen, dem immer dringender werdenden Bedurfniffe von allgemeiner verbreiteten Renntniffen und Fertigfeiten in den exacten Raturmiffenschaften bei uns zu entsprechen, ohne deghalb die bisherige Gestaltung unfrer Schulen umzuändern und namentlich die philologischen Studien zu verdrängen, die eingebürgert find und für die man am leichteften tuchtige Lebrer findet. Bielleicht werden diese Studien im gaufe des Jahrhunderte den naturmiffenschaften gang meichen muffen, aber beschleunigen wir ihren Kall nicht."

Der Lefer wird sich schon selbst gesagt haben, daß Baer mit seinen Neußerungen hier an eine Frage von großer praktischer Bedeutung anstößt, die augenblicklich, wie wir Alle wissen, auch an maßgebenden Stellen unstrer Schulverwaltung erwogen sowie in Privatkreisen und öffentlich besprochen und discutirt wird. Jeder weiß, daß Rußland bei seinen weittragenden Umgestaltungen der socialen Verhältnisse, die sämmtlich darauf ausgehen, die bis dabin latenten psychischen Kräste der Nation energischer und rasser, die zu entwickeln, sowohl um den Staat zu größerer innerer Blüthe zu bringen, als auch ihn mehr in den europäischen nationalen Versehr einzussühren, auch mit seinem Schulwesen Umbildungen und Reubildungen vornehmen muß und zum Theil schon vorgenommen hat. Wie in allen Fällen, wo es auf wesentliche Reformen ankommt, so sieht auch in diesem Falle Rußland mit Necht aus die Justände der übrigen Culturstaaten Europa's und fragt sich, was es auf Grundlage seiner eigenen materiellen und geißigen

# R. G. v. Beer's Aufichten über Schule und Schulbildung. 347

Raturbeschaffenheit gebrauchen, fich-aupaffen oder zu feiner Ummandlung verwenden tann. Sierbei ift nun ungweifelhaft feine Frage wichtiger und weitreichender als die: wie wollen wir das Schulmefen von den Elemen. tarfculen an bis zu der höchften Spige, den Atademieu und Universitäten, binauf organifiren, und insbesonder, welche Principien und leitenden Brundfage follen dabei maßgebend fein? Auf Diefem Gebiete aber ift fur die Entscheidung wenigstens rudfichtlich der hoheren Schulen Die Alternatipe gestellt: foll Rugland fein boberes Schulmefen nur auf die Begriffs. welt ber neuzeit und allein auf fein eigenes nationales Befen grunden oder foll es diefem letteren auch die altgriechische und altrömische Bore ftellungswelt vermittelft der Bflege der alten Sprachen und Litersturen unerhalb der heranwachsenden Jugend einimpfen? und es befindet fic bierbei, wenigstens icheinbar, in derfelben Bedrängniß, wie ein Bater, ber zweisehaft ift, ob er feinen Sohn foll auf ein philologisches Gymnaftum oder auf eine Realschule ichiden, die fein Latein und tein Griechisch lehrt. Die für Rugland zu ermägenden Gefichtspuntte werden von dem Berfaffer allerdings nur nebenbei und auch nur theilmeije berührt, allein in diefem Falle ift es befonders intereffant, das Botum Baers tennen zu lernen.

"Es fei erlaubt, heißt es, in Bezug auf die ausgedehnten, ruffifchen Provingen Des Staates eine gelegentliche Bemertung ju machen, die fich fast mit Gemalt vordräugt. In diesen wird jest eifrig über die Frage gestritten, ob die claffichen Sprachen nothwendig einen mefentlichen Theil aller höheren Schulbildung ausmachen follen oder nicht. Der Rampf an. fich ift ichon febr erfreulich, denn er bringt dieje Studien in Unfehn, da fe bisher der geringeren unmittelbaren Unmendbarfeit wegen wenig beliebt maren, fowie es erfreulich ift, daß unter den Bortampfern fur diefelben fich National-Ruffen finden, die fogar, mit Recht oder Unrecht, fur Germanophagen gelten. Mir fcheint aber doch, daß die Bortampfer etwas ju weit geben, wenn fie in die Behauptung einftimmen, welche im Jahre 1863 ein Profeffor in Rafan gegen mich aussprach : 2Benn die alten Sprachen nicht die Bafis des Schulunterrichts ausmachten, mußte Barbarei einreißen. - 3ch glaube allerdings, daß Barbaret einreißen mußte oder bestimmter gefagt, daß die Coulbildung ihren Zwed nicht erreichen murde, wenn nicht die Arbeit des Geiftes, fondern nur das Auffammeln von Renntniffen als ibre mefentliche Aufgabe betrachtet wurde. Allein, ob dieje Arbeit allein oder wenigstens gang vorherrichend durch die alten Sprachen zu erreichen ift, mpg als besondere Frage behandelt werden. In gang Europa ift feit

## 318 R. C. v. Baer's Anfichten über Schule und Schulbildung.

Einführung des Chriftenthums die Schulbifdung von der Rirche ausgegangen. Alle Schnlen waren urfprunglich firchliche. Erft allmählig gingen fte zu den classischen Studien über; da die lateinische Sprache, in Beftenropa wenigstens, nicht allein die Rirchensprache, fondern auch Die allgemein verftandene unter den Gebildeten war, fo murde fie auch die Schulfprache; die griechische Sprache konnte auch nicht gang vernachläffigt werden, da fit die Sprache des neuen Teftaments war. 218 nun die alten claffifchen Schriftfteller, die man aus religiofem Gifer gang vernach. faffigt batte, wieder aufgefunden waren, mußten fie durch ihren Inbalt und ihre form anziehen. Gie erregten das Beftreben, die Geschichte und alle Berhaltniffe bes Alterthums zu findiren und Die Renntniß Davon gu verbreiten. Alle Ausbildung fuchte man auf diefem Bege bes claffifchen Studiums. Aber auch die mathematischen Studien machten fich geltend, da man in ihnen die Bafis der Aftronomie, Geographie und Rantil er-Biel fpater entwidelten fich die Raturmiffenschaften. Doch baben fannte. fle in Frankreich icon zum Theil die clafficen Studien verdrängt. Die germanischen Bölter, bejonders die Englander und die Deutschen, haben fefter an ihnen gehalten. Dennoch haben anch unter biefen legteren Real. gymnaften und polptechnischen Anftalten den clafficen Studien allmählig mehr Boden abzugewinnen angefangen. Das Schulwefen in Rufland fteht der firchlichen Biege offenbar noch naber als im Beften Enropa's. Es ift fraglich, ob es gut thun wurde, den gangen langen Beg • durchzumachen, den die germanische missenschaftliche Bildung durchgemacht hat, um vielleicht nach Jahrhunderten den egace ten Naturmiffenschaften fich mehr zuznwenden. Ueber Dies burfte ber ruffifde Bolfsgeift, mehr fur bas Brattifche befåhigt, weniger Reigung haben, fich in das Alterthum zu vertiefen und die Gegenwart aus dem Auge zu verlieren, als ber germanifche. Die Deutschen baben von diefer Reigung und von diefer Entwidelung ihres Schulwefens gewiß großen Gewinn, wohl aber auch Einem Bolte, das noch an dem Scheidewege Einbuße gehabt. ber Richtung feines Schulmefens fteht, möchte ich rathen, beide Bege zugleich zu geben, sowohl Schulanstalten für grundlich claffifche Bildung, als auch andere fur ebenfo grund. liche in den exacten Raturmiffenschaften au errichten, und befonders in den großen Städten beide zugleich bestehen zu laffen. Es ift obnehin tein Grund einzuschen, warum alle Menichen nur Diefelbe Sphare

#### R. E. v. Baer's Ansichten über Schule und Schulbildung. 319

des Wiffens versolgen sollten. Eine solche Einseitigkeit hat jedensalls die Folge, daß es sehr schwer ist, aus ihr herauszutreten, weil es an Lehrern sehlt. Auch scheint sur die Entwickelung des Gewerbes in allen seinen Berästelungen die größere Verbreitung der exacten Naturwissenschaften ein sehr dringendes Bedürfniß in Rußland." —

hiermit ift das Wesentlichste von den Ausschen des Versaffers über Schule und Schulbildung mitgetheilt. Die Schrift enthält allerdings noch manche beachtungswerthe Gedanken über diesen Gegenstand, namentlich auch über die Universitäten; sie sind aber zu sehr vereinzelt oder in die Darstellung eingestreut, als daß es leicht wäre, sie ohne Ergänzungen hier zu verwerthen. Der Unterzeichnete kann aber von dem Versaffer nicht Abschied nehmen, ohne auch seinerseits ihm für den reichen Genuß und die vielsache Belehrung, welche die Lecture seiner Selbstbiographie gewährtu hat, zu daufen.

Strümpell.

Digitized by Google

# Praktische Belenchtung der in Livland angeregten Kirchenverfassungsfrage.

**320** 

Won allen in der protestantischen Kirche zu Recht bestehenden Kirchenverfassungen tann weder die Confistorials noch die Synodals noch die Episcopal-Berfaffung die an fich befte Berfaffung ber Rirche genannt Sondern es tonnen Beiten und Berhaltniffe eintreten, unter werden. welchen jede von den genannten Berfaffungen für die Rirche die zeitweilig befte Berfaffung fein wird. In der Confiftorialverfaffung liegt der Schwerpunft des Rirchenregiments in dem Staatsoberhaupt; Geiftlichteit und Gemeinderepräsentanten werden in Bezug auf das Rirchenregiment nur als Diener des Staats angesehen. In der Episcopalverfaffung dagegen liegt der Schwerpunkt des Rirchenregiments in den mit dem geiftlichen Amte Betrauten, und lettere nehmen die Gemeindereprafentanten in Das Rirchenregiment auf. In der Synodalverfaffung endlich liegt der Schwerpunft des Rirchenregiments gleichmäßig auf Geiftlichen und Gemeinde. repräsentanten. Die Gemeinde ift allein noch nicht die Rirche, fondern wird es nur dann, wenn fie das geiftliche Amt in ihrer Mitte bat; daber wird jede Rirchenverfaffung Betheiligung der zwei Stande, Geiftliche und Gemeinde, nothwendig fegen muffen. Da aber die Rirche im weltlie chen Staate wohnt und die Glieder der Rirche zugleich Glieder des Staats find, fo wird auch eine gemiffe Betheiligung der oberften Staatsgewalt in Bezug auf Kirchenregiment unabweislich fein.

#### Praftische Beleuchtung der in Livland angeregten 2c.

Da nun, wie wir sehen, die drei Formen der Kirchenverfassung auf wesentlich verschiedenen Grundlagen ruhen, fo scheint mir, daß ein Unternehmen, welches darauf ansgeht, eine von diefen Rirchenverfaffungen mit wesentlichen Elementen, die aus den beiden andern genommen find, gu verfegen, der Rirche nur Schaten bringen tann. Biderftrebende Stude und Glieder laffen fich nicht einem Gangen einordnen, soudern bringen nur Unordnung in dem Gangen hervor. In der Confistorialverfassung, in welcher das Staatsoberhaupt summus episcopus ift, ift kein Raum für spnodale Elemente, weil lettere immer das Streben haben muffen, den Schwerpuntt des Rirchenregiments in die Synode ju bringen. So lange das Staatsoberhaupt summus episcopus ift und Kirch- und Staatsgemeinde fich gleichsam deden, scheint mir die Confistorialverfassung die beste Berfaffung der Rirche zu fein. Sollte es aber im Laufe der Beiten Dabin fommen, daß die Rirche los und ledig und getreunt wird vom Staat und quoad externa und interna fich felbft zu verwalten und zu regieren hat, fo mare die Beit getommen, da die Rirche entweder die Synodaloder Episcopalverfaffung annehmen mußte. Dann nämlich wird die Rirche eine Betenntniß-Rirche werden muffen, Staats- und Rirchengemeinde fich nicht mehr deden, fondern die Rirche nur aus folchen Gliedern besteben, die in Folge eines und deffelben Betenntniffes zum Chriftenthum fich jufammenschließen und in Einigfeit fich eine Berfaffung geben, der ihr Betenntniß zur Grundlage dient. Und wenn man bedentt, daß Gemeinde und Amtsträger in der protestantischen Rirche eigentlich nicht verschiedene Stände find, fich nicht ausschließen, sondern zum Busammengehen fur die Beit der Rirche auf Erden unlöslich zufammengetettet find, da durch das geiftliche Amt die Befenntnig-Gemeinde immer von neuem geboren, ges nährt und erhalten wird, und auf der andern Seite das geiftliche Amt ohne Gemeinde gleichsam todt und einer Lebensäußerung nicht mehr fabig ift: so ift nach erfolgter Trennung der Rirche vom Staate beides gleich möglich, daß die Rirche entweder für die Synobal- oder Episcopalverfafe Die moderne Zeitrichtung wird freilich anders urlung fich entschließe. theilen und nur die Synodalverfaffung für möglich halten. Dennoch bin ich der Ueberzeugung, auch wenn mir der Vorwurf broht, daß die Geifte lichen gern das Rirchenregiment an fich reißen und dem geiftlichen Stande Reigung zur herrschlucht einwohne, daß allendlich die Episcopalverfaffung als die befte Berfaffung derjenigen Betenntnißgemeinde fich berausstellen durfte, in welcher ihr Glaube die das Leben am meiften beftimmende

Digitized by Google

#### Praftische Beleuchtung

Macht geworden ift. 3ch bitte nicht zu vergessen, daß nur diejenige Episcopalversassen in die Betenssähig ift, in welcher die Amtsträger die Gemeinderepräsentanten in's Kirchenregiment aufnehmen müssen, daß Gemeinde und Amtsträger in dem Bekenntniß ein gleicher Glaube verbindet, beide stets auf einander gewiesen sind und ohne einander gar nicht leben können. Weil aber durch das Amt die Gemeinde geboren, ernährt und gefördert wird, so glaube ich, daß uaturgemäß der Schwerpunkt des Rirchenregiments in dem Amte und nicht in der Gemeinde liegen müßte.

In Livland besteht jest zu Recht eine Constitorialverfaffung, und daß bei solcher kein Raum für Synodalelemente, wie die moderne Zeitrichtung fie verlangt, vorhanden ist, soll solgende Aussuchtung praktisch darthun. Die synodalen Elemente könnten nur Anhängsel der Constitorialverfaffung sein und niemals in den Bau gliedlich eingeordnet werden und daher der zur Zeit bestehenden Verfassung nur Schaden bringen.

Die moderne Zeitrichtung will das Recht der Gemeinde an dem Rircheuregiment praftisch ins Bert fegen und hat deshalb Einführung gemischter Synoden für die Provinziallirche und Presbyterien für die Einzelgemeinde, mit Einordnung diefer beiden Stude in den Bau der Confistorialverfassung, vorgeschlagen. Daß die Gemeinde ein Recht bat, Betheiligung am Rirchenregiment zu verlangen ift unzweifelbaft. In der Confiftorialverfaffung ift in gemiffem Sinne anch eine Betheiligung ber Gemeinde am Rirchenregiment vorhanden, in dem fowohl im Conficterium als auch im Oberfirchenvorsteheramte Glieder der Gemeinden fitten. Gie find aber Diener des Staates und der Staat regiert durch fie die Rirche. Dadurch wird freilich das objective Recht der Gemeinde verbürgt, aber ben Trägern des Amtes ergebt es ebenfo und noch ichlimmer, indem fie in allen firchlichen Behörden die Minorität bilden, da doch eigentlich Barität vorhanden fein mußte. Das ift aber nicht anders möglich, fo lange das Princip berricht, daß das Staatsoberhaupt symmus episcopus ift. Ermägen wir nun die praktische Einführung:

1) der gemischten Synoden in Livland. Hier treten uns zuerft die beiden Fragen entgegen: wer soll die zur gemischten Synode zu delegirenden Glieder der Gemeinde wählen? wer soll gewächt werden? die verschiedenen Rationalitäten, Bildungsstusen und Sprachen in Livland machen die Beantwortung dieser Fragen saft numöglich. Mir scheint and, daß noch nirgend in der Welt eine glückliche Wahlordnung gefunden worden ift; denn sorohl ein bestimmtes Lebensalter, als anch Lebensstel-

322

lung und Befigstand, ebenso ein gemiffes Dag von Rirchlichkeit durften nur relativ gute Bestimmungen fein, wenn ermittelt werden foll, wer zum Delegirten befähigt ift und das Recht zum Bablen haben tann. Es wird immer ein großer Theil der Gemeinde über Beeintrachtigung feiner Rechte Nehmen wir Ilagen, fo lange Staats- und Rirchengemeinde fich decken. nun aber an, daß es gelungen ift jene Rlippen zu übersteigen und eine gemischte Synode endlich zusammengetommen ift, fo fragt es fich, welche Competens fie haben und welches Arbeitsfeld ihr zugemiefen werden wird. Couftituirende, gesetgebende und fircheuregimentliche Rechte fann fie nicht haben, denn alles diefes gehört der Machtbefugniß des summus episcopus und des von letterem bestellten Confistoriums an. Ueber die Externg der Rirche wird fie nichts beschließen durfen, ohne in die Competens der Lirchfpielsconvente, des Oberfirchenvorsteheramtes und Generalconfistoriums Fur rein theologisch willenschaftliche Fragen wird fie tein 3nzu greifen. tereffe haben. Soll die gemischte Synode nur den Charafter einer gemijchten Conferenz haben mit dem Rechte, Ueberzeugungen und auf tirchlichen Gebieten gemachte Erfahrungen auszusprechen und etwanige unschul-Dige Anträge an die firchlichen Beborden zu ftellen, die ohne Motivirung von letteren abgewiefen werden tounen; fo find folche mandata minima einer mit großer Dube zusammengebrachten Berfammmlung unwürdig. Ueberdies bedarf es auch jur Einführung Diefer Conferenz eines Befeges, das bis jest noch nicht vorhanden ift. Benn nun auch eine folche gemischte Conferenz nicht ohne Segen fein möchte, indem Gemeindes repräsentanten und Amtsträger fich naber tennen lernten und mehr Intereffe fur firchliche Angelegenheiten gewedt wurde, fo ift mir gewiß, daß gerade diejenige Richtung, die nach Reform der Rirchenverfaffung verlangt, von einer fo harmlofen Competenz gang und gar nicht befriedigt fein tann, denn die moderne Zeitrichtung intereffirt fich mehr fur das Rirchenregiment als für die Rirche und betont vor allem das objective Recht der Gemeinden. Ans allen diefen Ausführungen ziehe ich, wie ich glaube, mit Recht den Schluß, daß bei einer ju Recht bestehenden Confistorialverfaffung eine mit großen Schwierigkeiten erlangte gemischte Synode nur ein unbedeu. tendes Anhänglel fein und daher nur Bermirrung in die Röpfe bringen tann.

2) Ein zweites Anhängsel zum Schaden der Kirche wird das Presbyterium in der Einzelgemeinde sein, da ein lebenssähiges und der Kirche Segen bringendes Presbyterium in der Constitorialversassung keinen Raum hat. Es wird als Bastard zur Welt kommen und als solcher leben, denn es hat keinen legitimen Existenzgrund. Wer wird bas Presbyterium wählen, wer wird gewählt werden tonnen? beites wird von den schwaroben angegebenen Schwierigkeiten gedräckt. Eine Wahlordnung und Ausübung von Wahlrechten, wenn ste der Kirche Segen bringen sollen, segen die Bekenntnißgemeinde und Selbstverwaltung der Kirche voraus, welche bes Inftituts Bater und Matter sein mussen. Man räth, alle Sansvährer der Gemeinde mit dem Wahlrecht zu betrauen in der Hoffnung, daß ein guter Gesst die Massen leiten werde. Diese Hoffnung aber ist eine underechtigte, wie man durch die Gemeinderichter-Wahl sieht, die gewöhnlich die Unstücktigsten in die Gemeinderichter-Wahl sieht, die gewöhnste viel Unstücktigsten in die Gemeinderichter-Wahl sieht, die gewöhnste viel Unstücktigten in die Gemeinderichtere Bringt. Ja wer es welf, wie viel Unstücktigten in die Gemeinderichtere Bringt. Ja wer es welf, wie viel Unstücktigten in die Gemeinderichtere Bringt. Ja wer es welf, wie viel Unstücktigten in die Gemeinderichtere Bringt. Ja wer es welf, wie viel Unstückteit eine durch im Kruge berathene Wähler entstandeme Richterwahl zur Grundlage hat, wird ohne Frage zugeben, daß ein durch allgemeine Wahl hervorgegangenes Preschyterinm mit Rechten ein Bastard genannt werden fann.

In ber Betenntnifgemeinde, bei Gelbftverwaltung ber Rirche ft für bas Bresbyterium ein großes, fcones Arbeitsfeit vorhanden. Rar ein Bresbyterium aber, das nur ein Anhängfel ber Conffforialberfaffung ift, fanu als Arbeitsfeld nur eine fleinigte hochebene gefunden werden, ber man auf diefem Bege feine Frucht abgewinnen tunn. Die Erterna ber Rirche Deforat zur Beit ber Rirchfpielsconvent, Das Dberfirchenvorfteberamt, das Generalconfistorium und allendlich der Staatsminister. Die Soulfache beforgt das Gemeindegericht, die LocalsSchulverwaltung, die Rrisund Oberlandichulbehörde. Beide Gebiete find alfo bem Bresbyterium Dan durfte fich auch fehr irren, wenn man meint, daß ein entzogen. Prestyterium einen moraliden Drud auf bas Gemeindegericht gum Beften der Schulfache ausäben marde. Denn wenn bas Gemeindegericht, wie jeter Baftor es weiß, gewöhnlich eine fehroliche Stellung gegen bus Rirchenvormunder . Inftitut und Coffegium einnimmt, fo wird es que ein Biderfacher des Presbyteriums fein, zumal wenn legteres fo tubn fein follte, einen angesechenen Gemeinderichter vor feine Schranten an cititen. Es bleibt alfo dem Bresbyterium tein anderes Arbeitefeld ubrig als bas fteinigte und ichwierige gelb ber Rirdenzucht. Die fcwerfte aller 200 beiten ift die Arbeit an der Seelforge und Rirdyenzucht, und feine Arbeit erfordert mehr geiftige und geiftliche Reife, mehr Studinm und Dassigung und Demuth , mehr gottlich beglanbigte amtliche Steffung als gerade bie Seelforge und Bucht - und nun foll Dieje fcwerfte aller Arbeiten einen gewählten, b. b. durch gujall und Bunne gujammengemürjeltem Gollegian

324

#### - bes in Liviand angeregten Rivipenverfaffungefrage.

bes ein Busies Lebonsafter und gar feine Grfabrung bat, zugewiesen werbent Et ift icon febr bedentlich, Aussbung von gucht an Erwachlenen einem offfcielten Collegium zu übergeben, das des Gunders Borgeben in die grufe Glode fchlagt. Unmöglich aber wird ein folches Collegium, winn es feine Burgel und Autoritat in ber Gemeinde bat, fondem ber Semeinde als ein Zwangeinftitut erfcheinen muß; und fo wird es erfcheinen bem Beif ber Gemeinde, ber Rirchenuncht für unnöthig balt, und bas ift der größere Thott in den Gemeinden, wie fie jest einmal vorhanden fud. Richt jeder gute Chrift ift oo ipso ein guter Presbyter, Der die Richengucht recht zu bandbabon vorftebt. 288ie leicht überhebt fich ein fold einfacher Efrift; wie leicht fournut es, daß gerade der ernfte Chrift in der Rirchenancht ben ebangelifchen Beg bes Bittens und Ermagneus verfift und zum Schelten und Drohen mit dem Gefet greift! Bas foll endlich ein Collegium nutgen, in welchem etwa eine Mehrzahl weltlich gefinnter, ber Ritthe und Rivchenzucht abgeneigter Berfonen vereinigt ift! Heje find gezwungen, den Beg der Eroberung zu betreten, ba fie tein ih. ret Reigung gufagendes Beld zur Beurbeitung vorfinden. Bird fich wil ber Welfmann, Der Litterat, Der in Diefer Beziehung fehr empfindliche Bitger und Bauer Dent Bresbyterium ftellen, Domit an ihm Bucht geubt werde für feinen Lebenswandel. 3ch muß auch fagen, bag wonn auch jemand überzeugt ift, baß Rirchenzucht nothwendig ift, er boch bas Recht ber Ricchengucht nicht einräumen tam einem nur ju biefem gwect offtefellen Collegium, das mit Recht ein guchthauscollegium genannt werden nuf, weil es ein Inftitut ift, das nicht aus dem Begriff und Leben ber Rirche erwachsen ift. Sapienti sat! Bang anders fteht ein Presbyterium in der Bekennmigfirche, wonn die Rirche fich felbft verwaltet und nur folche Blieder hat, die ihr angebören wollen und nicht gezwungen find ihr anngeboren. In Der Befenntniffirche ift die Synode die Spige bes Berfuffungsbanes, bas Presbysterium die Bluthe ber Gemeinde; es bejorgt bort Externa und Interna der Gemeinde, geht mit Nothwendigleit ans Der Gemeinde hervor, ift ein nothwendiges Glied der gangen Berfaffungs. Organifation und hat dacher auch die movalifche Macht und nothige Un. toritat gur Rirchengucht.

Ans alle dem fcheint mir hervorzugehen, daß fpusdale Eismente, als eine gemischte Synode und namentlich Presbyterien, der Confistorialverfaffung anhängen ein Berlahren ift, welches von dem Worte der H. Schrift gerichtet wird, daß ein neuer Lappen nicht auf ein altes Rleid genäht

werden foll, weil das alte dadurch noch mehr zerreißt. 3ch muß demnach die in Livland angeregten Fragen unch Einführung von gemischten Synoden und Presbyterien und nach einer Geseges. Commission, die sich mit Einführung obiger Stücke beschäftigen soll, für unnöthige Fragen erklären, weil sie uumögliche Bünsche enthalten. Dagegen aber scheint mir nothwendig daß eine gemischte Commission von dem Consistorium, als der zu Recht bestehenden Rirchenbehörde, ernannt werde, weicher Commission der Auftrag ertheilt wird, Borarbeiten zu machen in Bezug auf:

1) Erweiterung des Rechts der Kirchspiels- und Schulconvente für Selbstverwaltung der Rirchengemeinde und Vermehrung der zu Rirchspielsund Schulconventen stimmberechtigten Glieder durch Hinzuziehung aller größern Grundbestiger aus dem Bürger- und Bauerstande;

2) Erweiterung und beffere Organifation der Ober-Rirchenvorsteherämter;

3) Erweiterung des Confistoriums durch Sinzuziehung von Gemeinderepräsentanten und Amtöträgern zu besonderen Plenarstynugen, damit das Confistorium nicht allein eine Staatsbehörde sei, sondern die Rirche eine wirkliche Repräsentation erhalte, die sich an die Staatsbehörde anlehnt, und in welcher alle Stände, Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern vertreten sind. Mir schent das nämlich der größte Mangel unserer jezigen Rirchenversaffung zu sein, daß die Kirche keine Repräsentation hat, daß tein Organ vorhanden ist, durch welches sie sprechen und ihre Bunsche dem Confistorium und dem Staatsoberhaupte gegenüber verlantbaren kann. Die Repräsentanten der Kirche sollen nicht Diener des Kirchenregiments fein, sondern seine Berather.

Auf diesem Wege tönnte die bei uns zu Recht bestehende Consistorialversaffung ausgebaut werden, ohne ihr Stude einzuordnen, die ihr widerstreben und sie zerstören mussen. Auf diesem Wege wurde aber auch zugleich die Kirche veranlaßt werden, sich auf Selbstverwaltung einzurichten, damit sie — wenn es im Lause der Zeiten dahin kommen sollte, daß sowohl der Staat als auch die Kirche den Wunsch haben und die Nothwendigkeit ichlen, daß ihre Che gelöst werde — damit sie dann vorbereitet sei, sich als Bekenntnißkirche zu constituiren und sich entweder eine Synodal- oder Episcopalversassung zu geben, je nachdem Gottes Rath die Geschicke der Kirche leiten wird.

	Rebacteure :		
Th. Bötticher.	A. Faltin.	G. Bertholz.	:

# Der Statusquo der Justizreform in Rußlaud.

(Schluß.)

į

I

١

Wersprochenermaßen (f. Augustheit p. 128) haben wir hier zunächft das Bichtigfte aus den 21 Sentiments der fogenannten Praftifer mitzutheilen, um barnach au der Arbeit der Ginfuhrungscommiffion felbft überzugeben. Die gedruckte Acte diefer Commission beginnt mit dem Sentiment des Brafibenten der Civil-Palate von Bjatta, Berrn Boppe. Bon den beiben Spftemen der Reformeinführung, wonach diefelbe zunächft in 2-3 Gerichts - Sprengeln vollftandig realifirt, oder fofort gang Rugland, mit afimähliger Ausdehnung in gabl und Berfonal der zu creirenden Bebörden, betreffen foll, habe man, ichreibt gerr Boppe, das lettere Syftem unter der Bedingung gewählt, daß mit den Bezirks Berichten, Bafaten und Raffations-Departements im Senat zu gleicher Zeit, Friedensgerichte (muровыя учрежденія) wenn auch in fleinerer Bahl, als fpater erforderlich fein durfte, eingesetzt wurden. Diefe ihre Meinung vertrate die Commiffion aus folgenden Gründen: 1) die principielle Nothwendigkeit der aufgezählten Inftitute werde von Jedermann anertannt, wieviel derfelben aber man bedurfe, tonne die Erfahrung allein mit der Beit lehren; 2) das Reglement (судебные уставы) tonne fich als ungetheilte, lebensvolle, or ganische Kraft nur im großen Gangen, nicht in einem Theile Ruglands, geltend machen; 3) die Totaleinführung fei in finanzieller Beziehung ungleich vortheilhafter und erspare bei einem Net von 31 Gouvernements, in den erften zwei Jahren 2,323,357 Rub. durch das Eingeben der alten 22 Baltifde Monatsidrift, 6. Jahra., 80. XII. Sft. 5.

#### Der Statusquo der Juftizreform in Rußland.

328

Behörden; 4) nur dann vermöge die Reform den Kredit von Rußland ju heben, wenn sie in einem großen, lebensvollen Theile Rußlands (der als Totaleinsührung gilt) nicht in einzelnen, von einander getrennten, damit todten Lofalitäten eingesührt werde, auf welche die Finanzträfte des ganzen Reichs, wie die von dem ganzen russischen Bolfe erzogenen Kräfte vorzugs, weise zu verwenden eine Ungerechtigseit wäre; 5) es sei wesentlich, daß bei den Borzügen, den die Reform vor dem alten Rechtssuße behaupte, die selbe dem letzteren nicht parallel gehe, oder wenigstens eine solche Parallele so kurz wie irgend möglich verlause.

Diese Anstichten theilt Prafident Boppe und benrtheilt nur noch das in Borschlag gebrachte Gouvernementsney in Folgendem.

1) Die Commission wolle so viele Rriedensrichter einfegen als im Jahre 1863 Bermittler (zwischen Bauern und Grundherren, mupobbie посредники) bestanden hätten. Das Gouvernement Bjätta gable 13 Bermittler, die es mit den gewesenen Guts, Bergwerfs, und Domainen, bauern zu thun hatten. In 2 Rreifen Diefes Gouvernements gebe es gar feine Guter, mithin teine Bermittler; follen aus den 13 Bermittlern im Gouvernement 13 Friedensrichter erwachsen, fo tame in 11 Rreifen je einer auf den gangen Rreis und nur in 2 Rreise zwei. Betrachte man die ungeheuren Entfernungen in einigen, die bedeutende Bevölferung in andern Rreifen, erwäge man, daß eine große Bahl der Civil- und Criminal-Bendenten den Friedensrichtern zu übermeifen fein murden, fo ergabe fich unleugbar, daß der Bermittler zu wenige wären, um mit ihnen die Friedensgerichte zu bestreiten. nun wolle man zwar Erweiterungen im Berfonal, je nach dem Bedurfniß, eintreten laffen; fo lange aber nicht einmal genug Friedensrichter da waren und dieje, bei der Unbefanntichaft mit der Sache, bei der Ueberhäufung mit Geschäften, in die größten Berlegenheiten zu gerathen hatten, fo lange fei nur der Disfredit bes Rriedensrichterinstituts zu ermarten.

Der Mangel an Friedensrichtern stelle sich recht an deren Couventen heraus. Zu diesen erschienen zur Zeit immer nur zwei, so daß, da derjenige Friedensrichter, von desseu Entscheidung Berusung stattgesunden, nicht mitstigen durse, gar nichts geschehe. Für die 11 Kreise wären hiernach zum mindesten 22, und nicht 13 Friedensrichter erforderlich. Die Ersahrung würde lehren, daß auch diese Jahl bei weitem nicht ausreichen könne.

Die Replit der Commission bezeichnet diefen Einwurf als wichtig,

obgleich er ihren Plan nicht im Princip treffe, sondern eine lokale Sonderfrage ausmache.

2) Jedes der in die Reform gezogenen 31 Gouvernements stehe unter einem Bezirksgericht, das wiederum einer der 6 Palaten untergeordnet sei. Ausgenommen wären, nicht nur die Gouvernements mit privilegirten Rechten (rychepnin na ocobux's npabax's cocrosmin), auch die westlichen Gouvernements, die nördlichen Rreise des Gouvernements Olonetz, ferner die Gouvernements: Perm, Orenhurg, Aftrachan, und 2 Kreise von Wologda. Der Plan umfaßt nur das Centrum Rußlands, wodurch mehrere Gouvernements und einzelne Kreise des lange erwarteten Segens der Reform gauz verlustig gingen. Unwillfürlich wiederhole man da den zweisellos richtigen Grundgedanken der Arbeit der Commission: "wie nur Totaleinsüchtigen Michtat ergeben könne, wie eine Partialeinführung die größten Mißstände herausstellen müsse." Was allgemein eingesüchtig gewirft hätte, würde, getrennt, sich als schälch erweisen und bald zur Abänderung des Besten in der Reform drängen, wenn nicht zu deren gänzlicher Bestigung.

Das durch die Commission in Vorschlag gebrachte Ney widersvreche jenem von ihr ausgesprochenen Grundgedanken; Berm oder Oloney dürsten nicht ausgeschlössen, ohne daß die Reform Schaden nähme, u. s. w. Die Uebelstände einer Bevorzugung bei der Reformeinführung lägen auf der hand; nicht nur, wenn etwa Moskau und Petersburg diese Bevorzugung ausmachen sollten, sondern schon, wenn aneinander grenzende Gouvernements mit verschiedenen Gerichtsbarkeiten beständen, ohne daß für einen solchen Unterschied besondere Gründe stritten. Keine finanzielle Bedenken dürften in Betrocht sommen; die Commission schue gesagt: wenn in der That die Finanzen unseres Baterlandes zu einer rationellen Einsührung der Reform nicht reichten, so wäre besser damit anzustehen. Nun aber die Reform als unabweislich erkannt worden, sei deren Einsührung nicht ausschließlich nach finanzieller Rechnung vorzunehmen.

Die Commission replicirt: besondere, mit den competenten Autoritäten verhandelte Umstände hätten Perm und Olonetz ausschließen lassen. Die Handhabung des Lebens mit dessen allmächtigen Ansorderungen erhebe sich über das Princip; wie wichtig auch die Regel, so unabwendbar sei die Ausnahme; deßhalb seien uur 31 Gouvernements mit Ausnahme einiger Kreise aufgestellt worden.

3) Gegen die durch Eingehen des alten Rechtssußes von der Com-

22\*

milfion als Einfunfte aufgezählten Ersparniffe von 632,370 Rub. im ersten und 1,690,987 Rub. im zweiten Jahre bemerkt Poppe, daß die ungehenre Bahl der mit Aufhören des alten Rechtssußes außeretatmäßig werdenden Beamten, die im Verlauf eines Jahres noch ihr Gehalt zu beziehen hätten, im ersten Jahre wenigstens feine Ersparniß erlauben würden. Die Totaleinführung sei darum nicht weniger dringend, fie sei Allen versprochen worden, sie merden von Allen überall erwartet; die Regierung habe die Mittel zur Bestreitung des Opfers aufzubringen, um ihren Credit, das öffentliche Zutrauen zu ihr, zu erhalten, womit die Wohlfahrt des Reichs ungertrennlich verbunden sei.

Die Commission replicirt: die Außeretatmäßigen seien berücksichtigt, die Ersparnisse nach Ablauf des ersten Jahres berechnet, überall das Minimum angenommen. Hiezu tomme, daß das Netz der Commission sich leichter verwirklichen werde, als im Projekt erscheine.

4) Herr Boppe stellt Berm und Drenburg zum Sprengel von Kasar; Bologda zum Betersburgischen; zähle doch, sagt er, das Ministerium der Boltsauftlärung Wologda zum Betersburgischen, nicht zum Kasanschen Lehrbezirke. Noch näher stege Mostau; das umfasse aber bereits 8 Gouvernements im Plan der Commission.

Die Commission giebt dies ju, ihre Eintheilung nach Sprengeln sei auch nur eine temporare; mit Jugfeben von Perm und Drenburg seien die Grenzen der Sprengel zu modissiciren, mit Erweiterung des Kafauschen Sprengels ein neuer zu bestimmen, etwa für Bladimir, Jarostaw, Roftroma ober Nilhni-Nowgorod. Das sei Sache der allendlichen Einrichtung.

5) Bur Erörterung der neuen respective Schließung der alten Behörden habe die Commission einen haupttermin von 6, einen Supplementtermin von 3 Monaten bestimmt. Bom 1. Januar 1866 seien die Begertögerichte und Palaten, in beren ersten Abtheilungen, zu' eröffnien; bie Pendenten der alten Palaten bis zum 1. 'April, 'respektive 1. Juli 1866 auszutragen und die zweiten Abtheilungen' in Den'neuen Behörden zu eröffnien; vom 1. Juli bis zum 1. 'September die alten Palaten im Net der 31 Gonvernements zu schließen; was 'an Pendeitten noch erübrigt, Den' temporatren Abtheilungen in den guten in den Begirtsgerichten zu fichten einen Begirtsgerichten zu führten Beitsgerichten zu führten in den Begirtsgerichten zu führten.

Der Ertahrung allein, meint herr Poppe, ftebe ein Urtheil über Dieje fo angesetten Fristen zu; fage Die Commission boch felbft, Die Principien der Reformeinführung seien nicht auf legtstatorischem Bege, wie ein Reglement (porass), aufzustetten, tonnten bielmehr uhr in einer tangen Reibe

von Maßnahmen bestehen, die den in verschiedenen Localitäten verschiedenen Umständen Rechnung trügen und auf administrativem Wege oder durch die Allerböchste Gewalt Play griffen.

Poppe polemisirt demnachft gegen bie Einfehung eines einzigen Begirtsgerichts in jedem Gouvernement und fommt dabei zu folgenden bemertenswerthen juriftijch-ftatiftifchen Daten, die von Bjätta auf das Bange des Terrains und die Schwierigkeiten ichließen laffen, welche bas Unternehmen der Reformeinführung in thesi bietet. Die Commission. heißt es, habe bei ihrem Bezirtegericht die bestehenden Civil- und Criminal-Palaten im Auge gehabt; demnächst vorausgesett, daß durch die Reform von den Bendenten eines gegebenen Gouvernements nur noch 1/3 auf das Begirfegericht, 2/3 auf die Friedensgerichts . Inftitute fich vertheilten; ein Bezirfsgericht in 2 Abtheilungen (wie die bestehenden Balaten) mithin, unvergleichlich meniger ju thun haben wurde als die jegigen Balaten. Dies bestreitet Boppe; in teinem galle, meint er, murden der Bendenten meniger fein, fcon weil die nach dem alten Rechtsfuß von der Commiffion für das neue Syftem angenommenen Zahlen nur, fo zu fagen, errathen worden waren. Siebei macht Boppe noch Die im Munde eines Bräfidenten einer Behörde zweiter Inftang gewiß fchwer in die Bage fallende Bemertung, daß, wenn, wie man annehmen muffe, das neue Spftem bie Diß. fande des alten beseitige, das alte aber nicht felten die Rechtsuchenden abftief und ihnen die Sache erschwerte, im neuen Spftem eher eine Bermehrung als eine Berminderung der Bendenten in jedem Gouvernement entstehen muffe. 3m Gauvernement Bjätta feien im Jahre 1864 in erfter Inftang 7780, in zweiter 3365 Bendenten gewesen, außerdem habe die zweite Inftanz 347 Dienftvergeben zu beurtheilen gehabt, welche der Palate speciell competirten und nach \$§ 1071, 1072 des neuen Reglements des Eriminal - Prozeffes auf die Bezirfsgerichte übergingen. Rame nun. nach der vollftäudig zweifelhaften Annahme der Commission, auch nur 1/3 der Bendenten des Gouvernements auf das Bezirfsgericht, fo maren bas noch immer 2689 Sachen - eine gar nicht ju überwindende Anzahl, bei der von den 277 Sitzungstagen, die das Jahr biete, 10 Sachen an jedem erledigt werden mußten ! \*) Diefer Babl feien nicht einmal die Rlagesachen über unrechtfertiges Berfahren in erfter Inftang zugerechnet, fondern nur

\*) Die angesührten Penbenten erster und zweiter Instanz geben nicht unbedingt eine Gesammtzahl der in Wijätka anhängig gewesenen Sachen; die von der ersten an die zweite Instanz devolvirten dürften nicht doppelt zählen, bemerkt Herr Boppe. jene 347 Dienftvergeben. Ein Bezirlegericht mare folglich fur Bjätfa mit 126,052 Quadratwerften Umfang und mit 2,123,904 Bevölferung, mas fein Beispiel in den vorgeschlagenen 31 Gouvernements finde, gang unzureichend. Betersburg und Mostau bedente man mit 2 Bezirfsgerichten, zum Rachtheil anderer Gouvernements, und verheimliche nicht die Befurch. tung ber Ungulänglichkeit Diefer beiden Refidenz-Begirlegerichte. Mit Dlo. netz moge die Commission Recht haben, an die Balate von Olonetz gedieben im Jahr fo viele Eriminalfachen als an die Balate von Biatta im Aus dem Rechenschaftsbericht des Juftigminifterit erhelle, daß Monat. in den Gouvernements Betersburg und Mostau zusammen nicht mehr Crimingligchen vorfämen als in dem einen Gouvernement Bigtta, deffen Umfang und Bevölferung unvergleichlich betrachtlicher waren. Ein Be zirtsgericht ware somit für Bjätta, wie für andere Gouvernements mit großen Entfernungen ohne ausreichende Communications.Mittel, gang unzureichend, felbft wenn daffelbe aus zwei Abtheilungen beftande, wie in Betersburg und Mosfau angenommen worden. Die Bezirtogerichte der umfangreicheren Gouvernements wurden anfangs nicht all zu beschäftigt fein, weil nur Bohlhabende überhaupt Geld genug zu langen Reifen befäßen; den Unbemittelten, denen die Bertheidigung ihrer Rechte nicht meniger wichtig fei, blieben die Begirtsgerichte eine feblgeschlagene hoffnung. Ein hauptmoment fei die Erreichbarteit der Beborde fur alle in derfelben Berr Boppe fchlägt fomit 2 Bezirfegerichte fur fein Sulfe Suchenden. Bouvernement vor und zwar in den von einander entfernteften Städten, Bjätfa und Carapul (584 Berft von einander!)

Die Commission replicirt: die Anzahl der Beziksgerichte sei noch ftreitig; 8 Glieder der Commission rechneten auf 10 Gouvernements je eins, auf 2 je zwei, auf 2 andere Gouvernements je drei. Die entferntesten Kreise eines gegebenen Gouvernements wären etwa dem zunächst grenzenden zuzuzählen (verschiedene Grenzen für Justiz und Verwaltung?!) Drei Kreise von Bjätka könnten zum Kasanschen Bezirksgericht zählen, zu dem die entferntesten nur (sic) 230 Werst hätten. Mit der Jahl der Eriminalsachen in Wjätka habe es seine Richtigkeit; dasür sei andrerseits die Civil-Palate in Wjätka, die von 49 Gouvernements, ohne den Kaukasus, Gibirien, die Oftseeprovinzen, ") am wenigsten in Anspruch genommene. In 35 Palaten sein mehr Pendenten. Im Jahre 1861 habe

<sup>\*)</sup> In der ganzen so umfangreichen Verhandlung geschieht nur hier der baltischen Provinzen Erwähnung.

#### Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

Die Civilpalate in Bjätta nur 686 Sachen, im Werthe von 69,000 Rub. ausgetragen und unr 476 Sachen seien im Jahre 1861 in den 22 Behörden des Gouvernements hinzugekommen; mithin sei, trop 2 Millionen Bevölkerung, das Bedürsniß nach Rechtspflege in Bjätta noch sehr unentwickelt, so daß die Friedensrichterinstitute ausreichen würden; die durchschnittliche Jahl des Werthobjestes jener im Jahre 1861 vorgekommenen Pendenten sei nur 570 Rub.

6) Bom Jahre 1867 an wolle die Commission die Bahl der Unterfuchungerichter (судебные следователи) bis auf einen auf jeden Rreis Die Unmöglichfeit diefer Magnahme werde die Erfahrung ermäßigen. Rach § 266 des neuen Eriminal . Prozeffes habe der Un. berausstellen. tersuchungsrichter alle Mittel zu ergreifen, um Beweisftude zu gewinnen und folche Spuren und Anzeichen eines begangenen Berbrechens, Die fich leicht verwischen ließen, rechtzeitig zu entdeden und zu erhalten. An umfangreichen Rreifen, deren Bereifen viel Beit erfordere, in Rreifen, mo Dichtigfeit der Bevöllerung, Saufigfeit der Berbrechen die größte Thatigfeit feinerseits erfordern, wurde der Untersuchungerichter zum unschuldigen Uebertreter des angezogenen § werden. Berbrechen fanden auch oft zu einer und derfelben Beit an verschiedenen Lofalitäten eines in folchem Falle nur zu umfangreichen Rreifes ftatt: follte da ein einziger Unterfudungsrichter bestehen, fo murden die galle von Bernichtung aller Auzeis chen und Spuren begangener Berbrechen fo häufig fein wie diefe felbft. 3mei Untersuchungerichter auf jeden Rreis ware fomit Das DRinimum.

Die Commission replicirt: die den Friedensrichtern ertheilten Bollmachten ermäßigten die Thätigkeit der Untersuchungsrichter.

Der Profureur von Bjätta Syrnew und die beiden Gouvernementsfiskate Syrnew und Nikitin theilen die Auschauungen des Präfidenten der Ewilpalate ihres Gouvernements und citiren zu Gunsten der Totaleinführung der Reform die Borte einer Broschüre "), wie es unpraktisch und unbillig wäre, einzelne Gouvernements bei dem alten Rechtssuß zu belassen, der von der Regierung sclick öffentlich zum Tode verurtheilt worden. Je schneller die Reform eingeführt wurde, desto schneller wurde bas ruffliche Bolt von dem Druck bestreit werden, der von altersher auf

<sup>\*)</sup> Разсужденіе о порядкъ введенія въ дъйствіе новаго положенія о судоустройства я судопроязводства.

ihm in der schwerfälligen, in jeder Beziehung veralteten Processorm fake, welche der berühmte Eriminatist Mittermaier ein Juquistionsversuhren nenne.

Je schneller man die Reform einführe, desto schneller würden juristische Kräfte erwachsen. Deffentliche Berhandlungen würden ihnen ein Sporn sein; sie wären es, die juristische Iven erzengten. 3n bedauern wäre der Ausschluß von Archangel und Perm; Archangel wäre nicht allzu eussernt (7) von Betersburg, könnte zu der Petersburger Palate zählen; Perm und Bologda hingegen würden einen besondern (7.) Sprengel zu bilden haben, weil Kasan zu entsernt liege. Der Bunsch des Kaisers sei zu bedensten, wie er in den Worten des Utales an den Senat vom 20. Rovember 1864 dahin ausgesprochen worden: in Rußland ein rasches, gerechtes, gnädiges, für alle Unterthanen gleiches Gerichtsverschren einzuführen, in welchen Worten Totaleinsührung der Reform liege.

In Bjätta wären gegen 8000 Bendenten im Jahre ju gablen; in ber Biffer des Brafidenten (fiebe oben) von 7720 in erfter Juftang fehlten die Sachen der Baifen- und Bormundschaftsgerichte, Die Sachen, welche nach beendigter Untersuchung direct an die Balate devolvirten; andem nehme die Bahl der Bendenten von Jahr zu Jahr zu. In fedem Kreife wäre ein besonderes Friedensgericht zu organifireu; nicht Friedensrichter nach Anzahl der Friedensvermittler im Jahre 1863 waren einzuführen, bem Friedensgerichte auch nur eine fleine Babl der alten Bendenten erfter Inftanz, mit längerem Termin zur Beendigung derfelben, zu überweifen; 2 Bezirtogerichte waren unentbehrlich, denn daß eines weniger ju thun befame als die jegige Balate, wurde die Brazis nicht beransstellen, icon weil es undentbar sei, daß in jeder Sigung 10-11 Sachen erledigt werden tonnten, wolle man anders die dem öffentlichen Berfahren vorgeschriebenen Formalien beobachten. In Bjätta gable man 2135 Bendenten; zur Erledigung diefer feien Abendfigungen an bestimmen. Unbeftimmt laffe die Commission, welcher Balate mehrere Kreise von Dlonet competixten.

Die Commission replicirt: Abendstäungen wären in besonderen Jällen auf Anordnung des Justizministers nachzugeben; zwei Kreise von Olonetz wären nach der Meinung von Personen, denen die locasen Berhältnisse besannt seien, der Petersburger Palate, von Wologda hingegen drei Kreise mit einer äußerst geringen Bevölkerung respective zu Archangel und Perm zu rechnen.



#### Der Statusquo der Juffigreform in Rugland.

Bedenflicher ichon lautet bas Sentiment des Prafidonten der Civis palate von Jetaterinoflaw, Schpansty. 1) Die Totaleinführung, wie fie die Commission in Borfcblag bringe, entspräche der öffentlichen Reinung fowie bem glubenden Buufche des gangen ruffichen Bolfes, moglichft rafc aller Orten nene Beborden eingeführt zu feben. Friedens- und Bezirføgerichte murden die bestehenden Behörden erjegen und letteren möglich machen, fich ausschließlich der. Erledigung ihrer Bendenten ju Die Friedensrichter indes tonnten nicht nach der gabl der bisweiben. berigen Friedensvermittler bemeffen werden, denn lettere feien in Selates rinoflam nicht principiell, fondern willfürlich, nach ihrem jedesmaligen Domicif, organistrt worden. Ein Rreis habe 5, ein anderer, gleich großer, 10 Friedensvermittler, denen bald 8000, bald 3000, bald nur 600 Ceeion zugetheilt und wobei die Kronsbauern und Städtebewohner gar nicht gerechnet waren. Dieje Eintheilungen feien der Brovingial-Reprafentation (somcrey) ju überlaffen oder einer besondern Commiffion, Die unter dem Borfit des Gouvernements - Adelsmarfchalls aus Friedensvermittlern und andern mit den Localverhältniffen und der Babl der in diefen portom. menden Berbrechen aus eigener Aufchauung mohl vertrauten Berjoulichfeiten ju bestehen hatte. 2) Ein und derfelbe Termin fei nicht fur verfciedens Gouvernements zur Beendigung der Bendenten auzusegen, da in verfdiedenen Beborden verschieden, ichneller und langfamer, gearbeitet werde. So erührigten für das Jahr 1865 in 4 Rathbäufern des Gouvernements Jetaterinoflaw das Minimum von 16, das Magimum von 47 Pententen; in 8 Kreisgerichten, in einem 634, in einem andern 547, in den übrigen von 47 bis 112. Dieje Behörden murden vor Ablanf des vorgeschlagenen Termins fertig werden tonnen. Es ware fomit nur ein allgemein gultiger Termin zu bestimmen, von dem ab die alten Sachen in Angriff au nehmen waren. Die Eröffnung eines Bezirfgerichts bat mit der Schließung der Behörden aufammenzufallen, die ihre Arbeit beendigt haben würden 3) Ueber die Bahl der abzuthnenden Bendenten taufche man fich. Ein Rreisgericht habe 400 Criminal, 50 Civiljachen angezeigt; es hatten fich, bei naberer Untersuchung binter ben Schränten, noch 800 unerledigte Criminal- und 50 Civilsachen ergeben. Ein Gleiches wurde fich in vielen andern Gerichtoftellen berausstellen, wie ber Referent überzeugt Bei der außerordentlichen Ueberhäufung mit Geschäften, bei der Sei. fomachen Aufficht durch die Gerichtsglieder und bei der unter den Beamten in den Rreifen ganz besonders entwickelten Faulheit berechneten die

Secretäre (двлопроизводители) eine verminderte Rabl ber Bendenten. um ihre Behörde in einer weniger furchtbaren Bernachläffigung ericheinen au lassen. Bei der oberflächlichen Revision durch Administrativbeamte fei diefer Betrug (обманъ) möglich geworden. Die Civillachen batten. wenn nicht gerade die Barten dräugten, ohne Beiterbewegung da gelegen und feien endlich delirt worden. Die Criminal- und Urrestantensachen maren ebenso abhängig von der Kanzellei. Der Berlette wiffe nicht einmal, ob eine Untersuchung ftattgefunden und halte jedes Geriren feinerseits für unnut, da er zu der Beborde fein Butrauen habe. In derfelben 3ano. rang lebe der Bellagte, gerire fich ebensowenig, da er in Freiheit verbleibe. Selbst mit Arrestantenjachen, in denen eine besondere Controle, besondere Berschläge beständen, mache man es um nichts beffer. Die Beborde habe nur den Arrestanten freizugeben und damit die Sache als Arrestanten-Man würde Behörden mit ungeheurer Unbaufung von fache aufzuheben. Pendenten begegnen, wo immer Ranzellei und Glieder derfelben nicht den wahren Bestand verheimlichten. Sind diese Bendenten mit Berjab rung abzuthun? find fie unter allen Kormalitäten des bestebenden Brozeffes zu erledigen? \*) Bur Erledigung waren nicht bloß Monate erforderlich. Goll aber eine Ueberweisung an die neuen Beborden flattfinden, fo ift, bei dem ungehemmten Einlaufen neuer Sachen, nicht abzusehen, wie ein noch neues, junges, unerfahrenes Inftitut diefer Laft gemachfen fein foll. In Rugland ift felbft der gebildetfte Theil im Bolfe wenig mit der neuen Gerichts. ordnung befannt. Bon Friedensrichtern, von Geschworenen haben wir nur aus den Erzählungen von Reisenden und in leichten Journalartifeln etwas Die bis jest auf dem Bapier bestehende Reform tonnte febr naachört. turlich auch nicht die beffern Röpfe der Malfen genugiam intereifiren, um fte zu veranlaffen, fich in dieselben bineinzudenten.

Alle diese Umstände überzeugen mich, schließt herr Schpausity, daß die handbabung der neuen Institutionen, selbst in ihren höheren Graden, sich als lässt, unschluftig, irrthumlich erweisen durfte; daß ein Friedensrichter, zweis bis dreimal so viel Zeit zur Beurtheilung einer Sache brauchen wird als ein erfahrener Richter; daß der Prästdent eines Bezirlsgerichts viel Zeit für die Belehrung seiner Geschworenen zu verwenden haben wird, die Reden unserer ersten Profureure und Udvolaten aber, in Folge



<sup>\*)</sup> Wo Verjährung eingetreten, kann nicht wohl die Nede davon gehen, ob dieselbe Platz zu greifen habe. Dieses erscheint als ein lapsus calami des sehr gründlich unterrichteten Herrn Präsidenten.

#### Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

folechten Berftandniffes der Sachen oder aus Eitelkeit, den Redner fpielen zu wollen, an viel leerem Bortschwall laboriren werden.

Den so beschaffenen neuen Behörden noch die alten Pendeuten aufbürden wollen, hieße ihre Kräfte weit überschätzen, fie zwingen, von vornherein ihre Unzulänglichkeit zu erklären und damit jedes Zutrauens verluftig zu gehen. Der erste Eindruck einer Erscheinung sei immer maßgebend für das Bolt und bleibe es sür dessen zulünstige Stimmung. Nur in Nothställen, nur im kleinsten Maße wäre eine Ueberweisung der Pendenten an die neuen Behörden denkbar.

Bum Behufe einer beschleunigten Erledigung der Bendenten hätten die Correspondenzen aufzuhören, wie alle sonstigen oft gerügten hindernisse im Geschäftsgange. Durch Belohnungen wäre eine größere Thätigkeit der Beamten zu wecken; bei den gar nicht zu berechnenden Schwierigkeiten aber, die sich ergeben dürsten, wäre, wie die Commission beautrage, dem Justizminister eine weite Bollmacht zu ertheilen, um nöthigenfalls rasch und selbständig von sich aus eingreisen zu können.

Das einzige Partialeinjührung als Berjuch befürwortende Sentiment motivirt deffen Berfaffer, der ftellvertretende Brafident der Stamropolichen Civil-Criminalpalate Schtukin in Folgendem. Einführung der Friedensgerichteinftitute im gangen Reich, mit der Absicht, die sonftigen Reglements vom 20. November 1864 flufenweise folgen zu laffen, wurde eine halbe Maßregel fein, zufolge welcher nur die unerheblicheren Streitfachen in einer rafchen, öffentlichen und die Gerechtigfeit der Entscheidungen fichern. ben Beije, gerade die michtigeren bingegen in der alten, absterbenden Form erledigt werden murden, mas besonders alle folche Bersonen befrem. den murde, die Prozeffe verschiedenen Sachwerthes auf einmal zu fubren Einführung der Reform in einem bedeutenden Theil des Reichs, bätten. obne daß den Unterthanen des andern eine pofitive Buficherung murde, daß auch fie, die fich eben fo wenig gegen die Regierung vergangen batten, bes ben Nachbaren gewährten Borzuges theilhaftig werden follen, mußte auf fte beprimirend wirken. Das bereits im Jahre 1860 bestätigte Inftitut der Untersuchungerichter, deffen Bichtigfeit von der gangen burgerlichen Gefellichaft anertannt fei, mare noch nicht überall eingeführt und habe 3. B. für das Gouvernement Stawropol erft mit dem 1. Januar des laufenden Jahres anzufangen.

Bang anders wurde es fich mit einer Totaleinfuhrung der Reform in

nur zwei Gerichtesprengeln verhalten. Einen folchen Berjuch, auf ein oder zwei Jahre, wurde die öffentliche Meinung nur gutheißen tonnen, weil nicht wohl anzunehmen fei, daß im Einzelnen mit den Reglements vom 20. November 1864, mit deren Grundprincipien gang Rugland ein. verstanden sei, nicht bie und da in der Braxis Beränderungen vorzuneh. men fein würden. Dergleichen Berbefferungen waren aber angemeffener, auf einem fleinen Terrain der Ausübung jener Reglements zu erproben ols auf einem großen. Auf diefem Wege murde man auch positive Data barüber gewinnen, in welcher Babl und mit welchem Bersonalbestande bie neuen Behörden zu organifiren feien, mabrend Die Reformeinführung über 31 Gouvernements entweder die Regierung in unnute Ausgaben bringen wurde, wenn die Brazis gemiffe Inftitute als überfluffig erwieje, aber, was noch viel wichtiger ware, die Behörden anfangs gar nicht mit den Beschäften fertig zu werden vermöchten, falls man zu wenige oder zu fcmache Organe geschaffen hatte. Die Anzahl der von den bestebenden Bebörden erledigten Bendenten gebe tein Kriterium an die Band. Diefe erledigten, wo die Glieder derfelben Erfahrung und Dienfteifer hatten, 30 bis 40 Sachen im Monat. Ein nach den neuen Reglements verfahrendes Bezirfsgericht würde taum 15 erledigen, mas man icon aus den im Berfahren des Gemiffensgerichts (совъстный судъ) bei den beftebenben Civil-Criminalpalaten verhandelten Bendenten abnehmen tonne.

Während des dem Bersuch zu bestimmenden Termins würden die Normen festgestellt werden können, nach denen die Reglements den entsernteren, wenig bevölferten Localitäten anzupassen wären.

Die von der Commission beendigte Untersuchung der Peudenten im alten Rechtssuß, um die bestehenden Behörden von allen solchen zu befreien, die denselben nicht competirten, wäre aller Orten vorzunehmen. In jedem Kreisgerichte, Magistrate und Rathhause, die selten von Persönlichkeiten revidirt würden, die der Justiz angehörten, würde man Proceduren entdecken, die dem Geschäftsgauge hinderlich seien und nur, weil sie seit Alters aus Gott weiß welchen Gründen eingesührt find, als Antiquitäten erhalten würden. Die bestehenden Behörden wären überdies von allen zwar geschichen, von den Praktikern aber unnüt besundenen Regeln im Bersahren zu befreien.

Rit Eröffnung der neuen Behörden seien die alten zu schließen; bei der Unzulänglichkeit der Mehrzahl der alten aber, während des von der Commission bestimmten viermonatlichen Termins für die Fortdauer der

#### Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

alten, sei eine besondere Thätigkeit zu entwickeln, da die Krone ohnehin bei diesem Erhalten der alten neben den neuen Behörden große Ausgaben zu tragen bekäme. Die nicht erledigten Pendenten wären dann aus den Gerichtöstellen erster und zweiter Instanz den neuen Bezirlögerichten zu überweisen; was dabei der Revision des Staates unterliege, sei deu Gerichtöpalaten zu überweisen; was die Balaten, die ansangs nicht allzuwiel Pendenten nach dem neuen Rechtssuß haben könnten, nicht überladen, der Regierung aber die Möglichkeit geben würde, für die neuen Behörden, die im Senat außeretatmäßig gewordenen geschäftstundigen Kräfte zu benuten.

ķ

ļ

Die Commission replicirt mit Betonung des Umstandes, wie dieses Sentiment von allen 21 eingegangenen und sonst laut gewordenen Stimmen allein den Modus der versuchsweisen Reformeinführung vertrete: die Sache liege keineswegs so, daß die eventnellen Verbefferungen der Reglements durch eine geringe Ausdehnung seiner Einführung zu erreichen seinen Unser Reich sei so groß und verschiedenartig in seiner Bewölkerung, seiner Verwaltung, seinem Leben, daß eine Vervollständigung und Ausbildung der Reglements allerdings sich als nothwendig ergeben dürste; aber gerade deswegen sei die Totaleinführung (unter der die Commission ihr Netz von 31 Gouvernements versteht) unerläßlich. Die Partialeinführung könne kein ersprießliches Resultat haben; jede Ausdehnung der Resonn auf neue Localitäten könne neue Lücken des Reglements herausstellen, womit der Berbefferungen sein Ende wäre.

Die Commission erlart unter den ihr zugegangenen Meinungsaußerungen folgende für besonders beachtenswerth:

1) Die schon oben citirte Broschüre über die Modalität der Reformeinführung \*). In dieser werde mit stegender Klarheit der Totaleinführung der Borzug vor localen Einführungen der Reform vindizirt. Localeinführungen erschienen nur auf den ersten Blick als der einfachere Modus; bei näherer Betrachtung ergäben sie sich als ungerecht und unpraktisch. Einzelne Gouvernements mit der Reform beschenken, andere bei dem alten Rechtssuß belassen, hieße die Einen an das herz des Raisers legen, die undern von demselben entsernen. In 3 Perioden sei die Totaleinführung zu erzielen; in der ersten wären die zeitweiligen Friedensrichter und die Caffationshöse, in der zweiten die Gerichtsspreugel, in der britten die

\*) Разсужденіе о порядкъ введенія въ дъйствіе новаго положенія о судебномъ устройствъ и срдопроизводствъ.

Rreisgerichte einzurichten und die in amovibeln Friedensrichter zu wählen. Im Einzelnen ftimme diese Arbeit nicht mit den Reglements überein, welche später erlassen worden wären.

2) Die Meinung des gerrn Prafidenten Schpansti (fiehe oben).

3) Die Meinung ber 17 Senatoren folgenden Inhalts. Jebe große, im Intereffe des Staates und der burgerlichen Gefellichaft unternommene Reform habe dreierlei zu erfullen: fie muffe von wahren Bedurfniffen berporgerufen fein; fie habe dieje Bedurfniffe ju befriedigen, d. b. allen Berbaltniffen und Bedingungen zu entsprechen; fie fei endlich frubzeitig burch entsprechende Mittel und richtige Magnahmen zu fichern. Niemand werde leugnen, daß eine Reform des Prozeffes, bei deffen Bufammenhang mit dem Civil- und Criminalrecht, eine der wichtigsten in einem Staate aus. mache; niemand, daß eine folche Reform bei uns durch fublbare Mangel bervorgerufen werde, die die Entwickelung des moralischen und ftaatswirthichaftlichen Forticrittes bemmten; niemand, daß diefe Reform nicht mehr aufzuschieben fein tonne. Deghalb maren: 1) ohne Aufschub aller Orten Friedensgerichte zu organifiren; 2) diese mit den neuen Provinzialinftitutionen zu verbinden, worüber der Juftigminifter mit dem Minifter Des Innern fich zu vereinbaren habe; 3) die Brofureure zu den Conventen ber Friedensrichter zu ernennen; 4) ans den beften Genatoren zwei Caffations-Departements mit 7 Senatoren in jedem zu bilden. Nach Einfegung der Friedensgerichte feien die sonftigen Borfcbriften der Reform für bas Betersburgiche und Mostaufche Bouvernement folgender Geftalt zu realifiren: 1) in Petersburg und Mostau feien die Balaten und Rreisgerichte dabin zu bestimmen, daß die Grenzen der Gouvernements anch die Grenzen der beiden Gerichtesprengel bildeten; zur Eröffnung von Rreisgerichten in andern Städten der genannten beiden Gouverne. ments wurde die Allerhochfte Bewilligung vom Juftigminifter einzuholen fein; 2) Balaten wie Rreisgerichte waren in zwei Abtheilungen, für Civilund Criminalfachen, zu organifiren; wo diefe Abtheilungen nicht zureichten, griffen die in den Reglements enthaltenen Supplementarmaßnahmen Blat: 3) Dieje Beborden hatten es nur mit neuen Bendenten ju thun, die alten wären von den alten zu erledigen; 4) die Präfidenten der beiden Balaten mußten Senateure aus den Caffations-Departements fein, die nach Erle-Digung Diejes wichtigen Auftrages in lettere zurudtebren murden, mo ibnen Die fo erlangten Renntniffe zu ftatten tamen; Dieje Senateure murden fich zweifellos der großen Bedeutung ihres Umtes wurdig erweifen, als Re-

#### Der Statusquo der Inftigreform im Rußland.

präsentanten des Senats, ihre ganze Kraft aufbieten, um die wohlthätigen 3wecke erreichen zu helfen, welche die Reform beabsfichtigt. Bor allem betonen die 17 Herren Senateure, daß die in Betersburg und Moskau so eingeführte Reform kein Versuch, sondern nur eine allendliche Maßnahme sein dürse, weil mit Justitutionen, von denen Leben, Chre, hab und Gut der Menschen abhinge, nicht erst Experimente gemacht werden könnten. Selbst wenn die Regierung sich nicht des Ausdruckes "Versinch" bedienen sollte, wäre noch Alles zu vermeiden, was irgend in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft als Versuch erschenen könnte.

Diejes Syftem, als vor Bestätigung der Reglements zu Stande getommen, meint nun die Commiffion, fei nicht anwendbar. Bir bemerten, baß diefes Botum tein juriftisches Moment enthält und geben zu dem vierten von der Commission hervorgehobenen Gentiment, dem des Secretårs der Charlowichen Civilpalate, De Roffi, uber. perr De Rofft meint, die Reform tonne aur ftufenweise, nicht auf einmal, in's Leben treten. Bon unten berauf, gleichzeitig mit den Magnahmen, welche die Regierung ergreifen wurde, um den befte ben den Rechtofuß zu verbeffern, mußten Die Friedensrichter organifirt werden, welche lettere alle Sachen erledigen würden, welche jest der erften Inftang competirten. Mit Ucberfpringen Diefer hatten denn die, im Appellationswege den Balaten competirenden Sachen an diese zu devolviren und die ersten Instanzen in festzusetzender Frift ihre Bendenten zu absolviren. Siernach, bei Schließung der erften Inftangen, murden die Glieder des Rreisgerichts (okpymhon cygb) ju beftimmen fein, mit zeitweiliger Berpflichtung, in den Friedensrichter.Conventen ju prafidiren. Diefen Conventen unter Brafideng der fünftigen Blieder des Rreisgerichts ware Bollmacht zu ertheilen, die laufenden Criminalfachen und alle Civilfachen bis zum Betrage von 500 Rub. allend. lich auszutragen, was möglich machen würde, die alten Balaten und bas alte Berfahren überhaupt abzuthun.

Auch dieses System, meint die Commission, sei unpraktisch, weil vor Bestätigung der Reglements versaßt. Ein fünfter Versasser, Mulikowsti, Kreisrichter in Simpheropol, stellt folgende Fragen auf: 1) ist die Resorm für's Erste als Versuch in einigen Localitäten einzusühren? oder find mit Beibehaltung des alten Rechtssußes und diesem parallel in dagu erwählten Localitäten Friedensgerichte, Kreisgerichte und Palaten bleibend zu organisser? oder ist 3) die Resorn stusenweise einzusühren, der Anfang mit den Friedensgerichten zu machen und mit den weitern Instangen

gleichmäßig über das ganze Reich fortzufahren? oder endlich 4) ber gauge alte Rechtsfuß aufzuheben, der neue fofort überall einzuführen? Die praf. tifchen Juriften, erflart herr Mulitowfti, feien verfchiedener Meinung: Die Einen wollten den neuen Rechtsfuß fur die neuen Bendenten, den alten für die alten, alfo den Barallelismus beider; andere perhorrescirten biefen Barallelismus, fanden rein unmöglich, den alten Rechtsfuß mit ber Einführung des neuen ohne weiteres aufzuheben und maren fomit fur finfenweise Einführung des neuen; noch andere dachten nur an die tolale Ablofung des alten durch den neuen Rechtsfuß, mit Ueberweifung der Benbenten von dem alten an den neuen. Den Barallelismus bezeichnet berr Mulitowfti fcon deßhalb als unausfuhrbar, weil er ju große und un. nute Roften beaufpruche; des Uebels der Coexistens zweier verschiedener Berfahrungsweisen nicht zu gedenken. Die ftufenweise Entwidelung babe nur den Schein einer prattifchen Modalität fur fich; fie verschiebe die Reformeinführung im großen Bangen ins Ungemiffe. Berr Mulitowiti balt 8 Monate fur ausreichend, um fich aller Orten auf die Einführung ber Reform porzubereiten, wenn man nur die gerichtliche Gewalt von der ene cutiven und administrativen trennen wolle, damit die erften Inftangen von ihrer erdrückenden Abbangigfeit von den Gouvernements - Regierungen te-Babrend der 8 Monate batte natürlich der alte Inftanfreit murden. zenzug fortzubestehen, wie die Rreisgerichte, Magiftrate, Rathbaufer, Balaten, die Senats-Departements; die alten Inftangen batten mabrend der Uebergangszeit die Pendenten nach Maßgabe der neuen Reglements zu fortiren; da murde fich ergeben, daß eine große gabl der Criminalpendenten verschiedenen Administrativ-, Militär- und geiftlichen Antoritäten competiren, viele Civilpendenten aber in diejenigen Administrationen jufam. menzugehen hätten, von denen fie devolvirt wären. Es würden fich Eriminalfachen ergeben, beren Gedachtniß nur in den Tifchregiftern lebe, die burch das Gnadenmanifeft vom 26. August 1856 (Bunft 19) ju deliren wären oder längft durch Berjährung in den Berhandlungen feibft erlo. ichen feien, alfo ben Beg ins Archiv einzufchlagen hatten. Eine große Bahl Bendenten wurde immerhin auf den neuen Rechtefug abergeben, aber weiter nicht zu fürchten fein. herr Mulitowfti foließt mit den Borten: ber bei uns bestehende Rechtsfuß ift befanntlich nicht ein angeborener, fonbern ein importirter; unfere nationale Form ift das Schwurgericht (?) und das öffentliche Berfahren. 3ft die Gesetgebung einmal zu der Ueberzen-"gung gesommen, daß das fcbriftliche geheime Berfahren banterott gewor

### Der Statusquo der Juftigreform im Rußland.

den und durch das alt-flavische (!) Versahren — Schwurgericht, Mündlichteit, Deffentlichkeit — zu ersegen ift, so hat sie Berpflichtung diese Reform auch durchgängig zu vollziehen.

Berlaffen wir nun die besondern Sentiments, deren nur zu viele anauführen waren, um uns der juriftischen Thatigteit der Einführungscommiffton felbst zuzuwenden. Die oft erwähnten Reglements (судебныю уставы) hatten die vereinten Departements des Reichsraths paffirt und waren in der allgemeinen Berfammlung des Reichsraths pendent, als im Minifterrathe \*) am 5. November 1864 Gr. Raiferl. Majeftat dem Raifer Die hauptmomente zweier Syfteme der Reformeinführung vorgetragen wurden. Das eine vom Brafidirenden des Reichsraths fürften Gagarin, das andere vom Juftigminister vertreten. Das erstere befürwortete bie totale Einführung ber Friedensrichterinftitute einerfeite, die Beftimmung von Normen andererseits, welche den dabei fortgehenden alten Rechtsfuß in den Stand zu fegen vermöchten, den Uebergang zum neuen gludlich zu befteben; in nachfter Beit wurden Die einen, fpater Die andern Beborden Des alten Rechtsfußes in den neuen einruden, bis der Rreis vollendet Der Juftigminifter, dem die Anschauung des gurften Gagarin com. wäre. municirt worden war, vertrat die Anficht, daß eine gleichzeitige Totalein. führung der Reform nicht nur unmöglich, fondern nicht einmal wünfchens. werth mare, weil eine Anwendung auslandischer Legislationen und ents lehnter Principien auf Bedingungen des ruffischen Lebens unvermeidliche Irrungen erzeugen mußte, fo bag manche Einzelnheiten der Reglements entfprechende Berbefferungen erforderten. Diefe, auf Erfahrungen im Bereiche des Juftigminifteriums gurudauführenden Berbefferungen waren nur burch die Totaleinführung ber Reform für's Erfte in einer oder mehreren getrennten Lotalitäten ju gewinnen, mithin diefes Syftem, nach der Deiunng des Minifters, der Einführung nach Juftang-Rategorien vorzuziehen.

Ge. Kaiferl. Majestät der Raifer geruhte Allerhöchst der Einfuhrungscommission aufzutragen, unverzüglich an die Ausarbeitung der vom Fürsten Gagarin in dessen Dentschrift entwickelten Borschläge zu gehen, um demnächst einen detaillirten Einführungsplan zu entwersen und denselben, mit allen dahin zielenden Projecten (deren wir einige kennen lern-

Baltifche Monatsfchrift, 6. Jahrg. 20. XII, Sft. 5.

23

<sup>\*)</sup> Der Minister.Rath ist nicht ber Minister.Comité; eine Einrichtung ber gegenwärtigen Regierung, besteht er darin, daß die Minister unter Vorsith Sr. Kaiserl. Majestät selbst zu außerordentlichen Berathungen versammelt werden.

ten) jämmtlichen Ministern mitzutheiten, worauf diese Axbeit, mit den Anschauungen ber Commission und der Minister, in den vereinigten Depantements der Gesetze und Civilsachen im Neichsrath zu beurtheilen, durch die allgemeine Versammlung des Neichsraths aber zur allendlichen Allerhöchsten Entscheidung und Bestätigung Er. Kaiserl. Majestät zu unterlegen sei.

In Erfüllung diefes Allerbochften Befehls verfaßte die Ginführungs commiffion einen Blan, den fie in Folgendem motivirt. Der Grundge bante des Surften Bagarin, die ftufenweise gleichmäßige Einfuhrung der Reform, fei praftifcher, ausführbarer, als das Spftem eines Berfuchs in einigen getrennten Lotalitäten, wie der Juftizminifter vorschlage. In der That tonne man nicht leicht deffen Meinung theilen, wie eine gleichzeitige Totaleinführung der Reform nicht einmal munichenswerth fei. Der Erfolg, der Nugen der Reform hange von gleichzeitiger Ginführung derfelben ab. Bei Ausgarbeitung der leitenden Brincipien der Reform in der Commiffion, bei deren Beurtheilung im Reichsrath, fei ermiefen, daß Diefelben feineswegs ausländischen Legislationen entlehnt feien \*), wie ber Juftigminifter Ebensowenig toune man damit einverstanden, fein, ausgesprochen babe. daß ein Berfuch mit vorläufiger Ginfuhrung in einigen getrennten Localitaten nothwendig fei. Die 3dee bes Berfuchs fei von den 17 Senatoren gewürdigt worden (fiehe oben). Sie entspringe aus der petitio principii. Die Reglements feien ohne Erörterung der Möglichteit ihrer Ginführung zu Stande gefommen. 2Bare ein Bersuch mit der Reform geboten, fo mare auch der Bersuch nicht ohne besondere Borbereitungen, ohne eine Pflangschule zur Erzielung von Rraften möglich; fo hatte man von Saus aus einen andern Beg geben muffen, den Beg des Berfuchs mit einer und der andern Dagnahme, unter ftetem vorsichtigen Umfeben und Beury theilen, ob bei uns nicht nachtheilige Folgen von denjenigen Bedingungen eines correcten Berfahrens, wie fie in der gangen civilifirten Belt Beltung hatten, zu befürchten fein \*\*). Da batte man etwa ein öffent-

•) Bie Cassation, in der die Reform gipfelt, ist eine franzöhliche Idee; das Schwurgericht germanischen, nicht flavischen Ursprungs, in der getroffenen Kuwendung aber eine franzöhliche Institution. Bom Kopf wird der Körper beherrscht, von der Cassation das ganze Gebäude, das der Jurist füglich eine Umbenennung (переяменованie) des Swood in den Code Napation, nennen darf — mit dem Bunsche, es möchten sich die Franzosen des Code im Smod miehersinden lassen.

\*\*) So eben war gesagt worben, von ausländischen Legislationen fei nichts entlehnt worben; jest wird gesagt, was eingeführt werden folle, fei bereits in der ganzen cipilisiten

#### Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

liches Berfahren organifirt, die 3ahl der Inftanzen verringert, das Gehalt ber Juftizbeamten erhöht, den Geschäftsgang vereinfacht, die Rechte ber Advocatur geregelt, endlich durch Geschworene und die Gipfelung der richterlichen Gewalt im Caffationshof das Gebäude gefrönt: das wäre vielleicht beffer gemefen als eine urplögliche Reform, icon weil man feinen Zweifel in die Rrafte gefest hatte, deren es bedurft hatte; nun aber fei die Reform einmal verfundigt, der bestehende Rechtsfuß als un. genugend, feinen 3med vielmehr verfehlend, anertannt, ein Berfuch mit ber Reform wurde somit nur die Autoritat der Regierung ichwächen und allgemeine Ungufriedenheit erregen. In dem Allerhöchften Ulafe vom 20. Rovember 1864 ware namentlich ausgesprochen, daß die Reglements den Erforderniffen eines ichnellen, gerechten, gnadigen und fur alle Unterthanen gleichen Berfahrens entsprächen, daß fie der richterlichen Gewalt die gehörige Selbständigfeit gewähren, im Bolte aber die Achtung vor dem Befege befestigen wurden. Daber fei es nicht möglich die Reformeinfub. rung aufzuschieben; die Reform fei versprochen, mit Ungeduld erwartet. Bie diefe Erwartung aber allgemein fei, fo tonne nicht zugegeben werden, daß die Reform nur in einigen Gouvernements eingeführt werde; jede territoriale Befchtanfung derfelben wurde das Unfeben eines Berfuchs oder eines Privilegiums haben. In der Commiffton waren zwei Spfteme aufgestellt worden: 1) Reformeinführung aller Orten, aber ftufenweife binfictlich der Babl und Einrichtung der Behörden; 2) Ginfuhrung der Reform in deren gangem Umfange in 2-3 Sprengeln. Dtei Glieder der Commiffion hatten bas erfte Syftem vertreten. Der Ausdrud "aller Dr. ten" fei natürlich anch nach ihrer Auficht bei dem Umfange Rußlands nicht buchftäblich zu nehmen; ausgenommen ohnehin waren die Gouvernes ments mit Ausnahmsrechten (na ocosbixt правахt) wie die fibirischen, tantafifchen, baltifchen, Beffarabien, die Rofafen vom Don, vom fcwarzen Reere und Ural, deren Berudfichtigung bei der Reform noch obichmebe ferner die Gouvernements Bitebst, Mobilew, Grodno, Rowno, Minst, Riew, Bolhynien und Bodolien aus Gründen der augenblicklichen Berbaltniffe in ihnen - endlich aus dem Grunde allzugroßen Umfanges und zu geringer Bevölferung 2 Kreife von Olonetz und die Ural-Gouverne. ments Berm und Orenburg nebft 2 Rreifen von Bologda. Die ftufen-

Welt wirksam; ba nicht gemeint sein wird, die ganze civilisirte Welt habe das alles eigentlich von uns genommen, so bleibt nur übrig, mit dem Herrn Justizminister zu glauben, das Einzusührende komme uns von der ganzen civilisirten Welt.

23\*

#### Der Stainsquo der Justigreform in Rußland.

weise Einführung umfasse 31 Gouvernements, ten gangen Centraltheil Ruklands. Dieje drei Commissionsalieder find gegen Organifirung ber Unterinftangen ohne die Oberinftangen; fie befürworten gleichzeitige Ginführung der Friedensrichterinstitute, der Rreisgerichte, Palaten und Cafe fations.Departements in einem gangen bettächtlichen Theile Ruglands, wenngleich in geringerer Babl, in geringerem Umfange, als fich fpater als erforderlich ergeben durfte. Somit waren für's Erfte zu organifiren: 1) die Friedensgerichte nach Babl der Friedensvermittler im Jahre 1863, 2) ein Rreisgericht in jedem der 31 Gouvernements, 3) 6 Balaten für 31 Gouvernements, 4) der Caffationshof in Betersburg (gleichzeitig bei Eröffnung der Friedensgerichte). Ginfuhrung in getreunten Localitäten Reformerfahrungen aus den Refidenzstädten mur. muffe vom Uebel fein. den dem Rechtsleben in der Broving gar nicht anzupaffen fein -- und Darin eben bestehe der hauptfehler der Bertheidiger der Einführung in getrennten Localitäten; ein Fehler, der die ganze Reform tödten oder für die nicht privilegirten Localitäten auf lange Zeit verschieben tonne. In dem Spftem getrennter Localitäten wäre wenigstens mit den entfernteften, mit Tambow, Bjätta, Saratow, Simbirst, nicht mit den Refidenzen anzufangen, in denen die Bebörden, unter der nähern Controle der bochften Autoritäten, beffer als sonft wo functionirten. Die schadliche Richtung ju Bersuchen fei der Rern diefes Syftems, das zu falichen Schluffen, zu un. beilbringenden Refultaten fubre. Reichten die Fingngen nicht zu einem rationellen Syftem der Reformeinfuhrung aus, fo unterbliebe fie beffer gang; halte man fie hingegen für unerläßlich, fo habe fie nach rationellen Brincipen, nicht nach finanziellen Rechnungen Blat zu greifen. In Bezue auf Roften und Resultate frage es fich: find 30 Rreisgerichte in 30 Gonvernementsftädten, in denen die Entwickelung des Lebens auf die Rothwendigkeit von Rreisgerichten hinweift, oder find im Betersburgichen und Mostaufchen Sprengel 3-4 Rreisgerichte für jedes der 10 Souvernements diefer Sprengel einzurichten? - was diefelbe Babl, diefelben Untoften bietet. Das lettere Spftem brachte die-Reform teineswegs in Die durch Entwidelung des Lebens indicirten hanvtpunfte, fondern in Orte. die, bei Befteben der Friedensrichterinftitute, noch teines Rreisgerichts bedurfen (Somina, Beloferst, Belifije-Lufi n. f. m.) Den Rredit des Landes würde die Reform nur heben, wenn fie in dem lebenvollften Theile Rufslands eingeführt würde, bem Rredit ichaden, wenn fie in getrennten, aumal in Refidenzgebieten Plat griffe, weil fich Dabei berausstellte, daß es

Digitized by Google

## Der Statusquo ber Juftigreform in Rußland.

der Regierung an Mitteln zur Reformeinführung fehle, deren Nothwendigkeit fie doch anerkannt und durch Bublication der Reglements vom 20. Rovember 1864 verländet hat. Die materiellen und moralischen Kräfte von ganz Rußland würden auf die Sprengel Petersburg und Moskau verwandt. Ein Kreisgericht in zwei Abtheilungen würde die bestehenden Palaten nicht nur ersehen, sondern weniger beschäftigt sein als diese, weil nur mit  $\frac{1}{3}$  aller Gerichtssachen, da  $\frac{2}{3}$  den Friedensrichterinstituten competiren würden.

Den vier Nummern ihres Einführungsplanes fügt die Commission fcbließlich Folgendes bingu: 5) je nach dem Bedurfniß immer größere Entwide. lung der Friedensrichterinftitute; 6) zur Eröffnung der neuen Rreisgerichte (окружные) und Chließung der alten Rreisgerichte (увздные) 2 Friften von 6 und 3 Monaten bis zum 1. Januar 1866 (im November 1864 projettirt) - die Frift von 3 Monaten als Supplement der erften behandelt - fo daß in 9 Monaten Alles geschehen fein tonnte, wozu allen Beborden vorzuschreiben mare, die denselben nicht competirenden Sachen (deren Anzahl febr groß) wem gehörig zu überweisen, die anderen im Supplementar. termine bergestalt zu erledigen, daß die nicht ausgetragenen den neuen Beborden zugemiefen oder aber delirt wurden, wobei ben Barten frei ftande, in den neuen Behörden zu reentamiren und Gebuhren, Dofumente, Bengenausfagen des delirten Berfahrens gultig blieben. Nach welchen Momenten Remiffion oder Deletion einträten, wird übergangen. Civilfacen gingen an die Friedens- und Rreisgerichte, welche Barten citirten und nach den Reglements verführen; Criminalfachen an die Friedensrichter oder Profureure, welche die Anflage erhuben, wobei besondere Aufmertfamfeit auf biejenigen Sachen zu verwenden mare, melche, in Folge der Migftande des alten Berfahrens, gar nicht erledigt werden tonnen und degbalb im Bege von Journalresolutionen oder nach Berathung mit den einschlagenden Autoritäten zu deliren maren, wie 3. B. die Gache über Die Kronlandereien im Gouvernement Charlow, welche in fammtlichen Beborden diefes Gouvernements verhandelt wird, oder die Afte des Rupanichen Kreisgerichts über den Bertauf von Brauntwein durch die Beunows; 7) zur Erledigung der Bendenten hatten die Brofureure und Siefale mitanmirten, wie besondere, vom Juftigminifterium abzuordnende Beamte, Die fpater etatmäßige Boften einnehmen tonnten; 8) binnen der Supplementarfrift (1. Januar bis 1. April 1866) wären in 31 Gonvernements die Rreisgerichte einer Abtheilung und in 6 Sprengeln die Balaten einer Abiheilung ju eröffnen; vom 1. April bis 1. Juli 1866 alle (alten) Rreis-

ļ

١

gerichte und hofgerichte (надворные суды), Magiftrate und Rathbaufer (parymu) zu fcbließen; in den neuen Rreisgerichten die zweiten Abtheilungen zu eröffnen ; 9) der Barallelismus des alten und neuen Rechtsfußes wäre nur vom 1. Januar bis 1. April 1866 zu gestatten; 10) Schließung der alten Balaten, nach Maßgabe der Schließung der alten Rreisgerichte, nur murde erfteren gur Erledigung der Bendenten der erfte Termin erft am 1. April 1866, der zweite am 1. Juli 1866 gefett, mabrend melcher Reit die zweiten Abtbeilungen in den Balaten eröffnet murden; 11) gum 1. September 1866 maren fammtliche Behörden ber 31 Gouvernements gu ichließen, wobei das Unerledigte den tomporgiren Abtheilungen der Kreisgerichte als zweiten Inftangen, von denen Appellation an den Senat beftebt, au überweisen mare; 12) die Rrevoft. Sachen der alten Rreisgerichte und Balaten wurden einem Tijchvorfteber, unter Aufficht eines Gliedes des Frie-Densrichterconventes und einem Controleur unter Aufficht des Präfidenten des Rreisgerichtes zugewiesen; die Vormundschaftssachen aber einer besonbern aus dem Rreismarschall des Adels, dem Stadthaupt, einem Gliede Des Friedensrichterconvents und der Landpolizei bestehenden Sigung; 13) die den Beamten des neuen Rechtsfußes zugeftandenen Rechte und Bedingungen wären erst nach dreijährigem Dienste zu rechnen; 14) in Peters, burg und Mostau würden die Kreisgerichte mit doppeltem Beamtenperfonale eingerichtet; 15) dem Justizminister wären ungefähr (примърно) 300,000 Rub. jur Erledigung der Beudenten durch befondere Beamten (fiebe oben) frei zu ftellen; 16) die Genatsdepartements borten je nach Erledigung der Bendenten auf; 17) nach Publikation der Rormen der Reformeinführung crließe bas Ministerium Aufrufe an alle, die beeidigte Advofaten zu werden gedachten und nach § 354 der Reglements qualifi. cirt find.

In dieser Ordnung, meint die Einführungscommission, könne die Reform im Lause des Jahres 1866 zu Stande kommen; wolle man aber die Supplementarsristen verdoppeln oder verdreisachen, in 2-3 Jahren. Diese Ordnung der Dinge ergäbe durch Abschließung des alten Rechtssußes freie Geldmittel und disvonible Beamte. Die Commission ergeht sich hierauf in Auseinandersezungen der Unmöglichkeit aller für alle Fälle auf legislativem Wege zu treffenden Bestimmungen und sagt unter Anderem: "in den Gouvernementsstädten würde ein Parallelismus des Alten und Neuen länger zu bestehen haben als in den Kreisstädten. In einem Kreise des Gouvernements Charlow habe man bis zum 1. Juli 1864

348

#### Der Statusquo ber Juftigreform in Rufland.

nu 63 Pendenten, in einem andern 1402 gezählt. Der erstere könnt somit in 3 Monaten sertig sein, der andere kaum in 2 Jahren und solcher Kreise gabe es im Gouverneinent Charkow noch vier. Diese und saft alle alten Kreisgerichte erforderten extraordinatre Maßnahmen, zu beren Bestreitung dem Justizminister etwa 3000 Rub. auf jedes der 31 Gouvernements zusammen 93,000 (100,000) Rub. besonders anzuweisen wären.

Selbfiverständlich hänge viel, wo nicht Alles, von lokalen Verhälts niffen ab. Der Juftizminister musse einschreiten können, wohnrch die Sache ungemein gefördert werden möchte; schon im Laufe des Jahres 1865 (im November 1864 geschrieben) könnten viele Behörden insbesondere Magifträte und Rathhänser eingehen, also ihre Geldmittel stei werden.

Finanziell wie juridlich ftelle der Plan der Commission ein gutes Refultat in Anssicht. Die projektirken Etats seien so beschränkt wie möglich angesetzt, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern anch ans dem richtigeren Grunde, daß man in der Wahl von Justizbeamten nicht vorsichtig genug sein könne, auch in der ersten Zeit die neuen Behörden nicht allzu beschäftigt sein, mit Zunahme der Arbeit aber die zweiten und britten Abtheilungen in den Kreisgerichten und Palaten das Ihrige thun würden.

In einer fo großen Reform laffe fich nur dann ein Refultat erwarten, wenn man dreift und entschieden nach Maßgabe richtiger Rechnung vorgehe, wie in der Bauernsache geschehen sei; eines besteren Versuchs bedürfe man nicht.

Die sogenannten haupthindernisse einer Totaleinführung der Resorm, den Mangel an Leuten und Geldmitteln, übergehe die Commission mit Schweigen, nachdem dieselbe im Jahre 1862 sulgende Grundanschweigen, nachdem dieselbe im Jahre 1862 sulgende Grundanschweigen wie dem Bemerken entgegengetreten: die bärgerliche Gesellschwahrt sein vorbereitet, es sehle an Geldmitteln, an Leuten. Wie erwidern, daß wenn die beabstchtigten Modificationen der Gesetzgebung gut find, ste auch zeitgemäß find. Es ist schwer auzunehmen, daß jemals irgend das Schlechte angemeffen, das Gute versrüht gewesen. Die rationelle Einsührung der Reform ist eine Frage dringendster Unerläßlichteit; ein vers nünstiges Gesetz fann nicht Uebel stiften. Es ist möglich, daß die neue Regisslation eine Zeit lang nicht ihrem Geiste nach Erfüllung finde; es ist wahricheinlicher, daß stiegent anfangs Burzel schefen, eine frästige Stätze der Ruhe und Bohlfahrt des Reichs abgeben wird. Der Mangel an Geldmitteln tommt von der Unvollfommenheit der Organe für die Band. babung bes Rechts, Diefer haupturfache (?) des Rallens des Rredits und Geld ohne Rredit macht noch fein produktives Rapital, der Industrie. Rredit aber tann es nicht geben bei Unordnung im Juftigwesen. Sollte es in der That an Geld fehlen, fo ware eine Berbefferung des Juftigme. fens mithin nicht nur ersprießlich, fondern unerläßlich. Der Mangel an Beldmitteln ift tein Einwurf gegen die Reformeinführung, er ift ein Beweis ihrer Rothwendigkeit. Der Mangel an Menschen ift vollends tein Einwurf. Gefete machen freilich nicht die Menschen; find bie Belete aber der Art, daß die Menschen fie zum Erreichen ihrer fcblechten 3mede brauchen tonnen, fo verderben fie die Denfchen; find die Gefete fo unflar, baß fie nicht verstanden merden tonnen und deshalb nicht verstanden werben, fo tennen die Meuschen eben auch nicht die Gefete; find die Gefete ber Art, daß fie auch von gemiffenhaften Menschen nicht ftreng ju erfullen find, fo werden fie eben auch nicht erfullt. Berfteht man fomit unter dem Mangel an Menschen Mangel an jolchen, die die Gesethe lernen und im Stande find, fie gemiffenhaft zu erfullen, fo ift eine Berbefferung der Besetgebung unerläßlich, denn es tann fonft teine Menschen in diesem Sinn geben. Der Einwurf des Mangels an Meuschen ift fomit auch nur ein Beweis mehr für die Unerläßlichkeit einer Berbefferung der Gerichts. verfaffung in allen Staaten, in denen aus irgend einem Grunde die Befene ungennigend befundeu morten find.

Ein Mitglied der Commission vertheidigt diefe Anschauungen mit Gründen, die Erwähnung verdienen. Ochon das ungenügende Refultat, das die jüngst organisisten Untersuchungsrichter auf dem Gebiete des Griminalverfahrens ergaben, weil Angefichts tiefer eingreifenden Reuerung bas alte Berfahren bestehen blieb, das Reue im Geifte der alten Rangelleiwirthschaft (канцеляризма) einen Gegner fand, beweise die Unguläffigfeit bes alten Rechtsfußes in einer Juftanz, des neuen in einer anderen. Das bieße das Gift des Antagonismus zwischen den Bertretern ber beiden Spfteme verbreiten. In der Frage, mas beffer fei: in 2 Gerichtesprengein die Reform gang zu organifiren oder in 30 Gouvernements theile weise? muffe man fich für das Lettere entscheiden, weil der für das Erfte vorgebrachte Grund, man tonne, mit dem Eingeben des alten Rechtsfußes in zwei Sprengeln, die Beamten deffelben für die Erweiterung der Reform guf andere Sprengel verwenden, feinen Salt babe. Die Richterstellen

## Der Statusquo der Juftigreform in Rußlaub.

im bestehenden Rechtofuße find, mit Ausnahme ber Brafidentengehülfen, Bablpoften; bei der Babl aber tommen weder juriftifche noch andere fpecielle Renntniffe in Betracht, welche die Ermählten für ben neuen Rechtsjug qualificirten. Die größere gabl der disponibel werdenden Beamten habe nur in den Senatstangelleien ihren Gig. Ein Senatsdepartement umfaffe durchichnittlich 8 Gouvernements, zwei Sprengel zufammen wenis ger; die Babl der in legteren eingebenden Juftigstellen murde somit unbetrachtlich fein, febr beträchtlich bingegen, wenn ber alte Rechtsfuß in 30 Gouvernements und in 5 Senatsdepartements aufgehoben murde. Bere fuchsweise die Reform in 2 Sprengelu einfuhren, bieße Bersuche mit feinem lebendigen Organismus vornehmen. Erhuben fich Zweifel darüber, ob Die Reform überhaupt den Bedingungen und Bedürfniffen unferes Lebens entipreche, fo ware diefelbe nicht einmal in einem Rreife (ynagt) eingur fuhren, viel weniger in 2 Sprengeln, die mehrere Gouvernements umfag. ten. Beftebe diefer Zweifel nicht, fo hatten fefundaire Unvollfommenheiten im Projett die Totaleinfuhrung deffelben nicht zu bindern; tein Gefetinftitut des ftaatlichen Lebens ftebe unbeweglich ftill, ein folches werde mit um fo mehr Erfolge verbeffert, je mehr das Land, welchem das Justitut gilt, Bedurfniffe habe. Die neuen Inftitute beruhen auf Grundprincipien der Gerichtsverfaffung, wie fie das allgemein menschliche Leben entwidelt hat \*); follen diefe Principien nicht auf unfer burgerliches Leben anwendbar fein, fo mare damit gefagt, daß mir feine allgemein menschlichen Fabigfeiten und Bedurfniffe des Lebens baben. Das Syftem einer terri. torialftufenweifen Einführung halt feine Rritif aus. Es ift ein fcreiendes Unrecht gegen alle Lotalitäten welche dabei auf lange einer hauptbedingung der burgerlichen Bohlfahrt, einer geregelten Gerichteverfaffung, entbebren würden.

Bei dem uns, in diesem Blatt angewiesenen Raum tonnen wir leider nicht in das Einzelne der Nachweise eingehen, welche die Möglichkeit der Totaleinführung (wounter die 31 Gonvernements zu verstehen sind) herauszustellen bemüht sind. Eine Bemerkung unr sci uoch angeführt. Centralisation des Versahrens in Forderungssachen in der respektiven Gouvernementöstadt, wird gesagt, sei das einzige Mittel den Stand der beeidigten Advosaten zu begründen, die besten Kräfte zu Richtern und Prosureuren heranzuziehen. Das Institut der beeidigten Advosaten fönne weder das nene Civil- noch Criminalversahren irgend eutbehren. Persönlichkeiten, die

\*) Alfo nicht bas flavische, wie oben zu lefen war.

ļ

## 352 Der Statusquo der Justigreform in Rußland.

den Ansorderungen entsprächen, wolche die neue Legislation an beröhigte Advokaten mache, gabe es nur wenige; thre jetzige Privatwirklamkeit werde boch bezahlt, wan reiße fich um fie. Wie follten diese seleichen Personlichkeiten beeidigte Advokaten werden wollen, wenn fie dabei keinen Bortheil für sich absähen oder gar Opfer zu bringen hätten? Wie sollte ein Advokatenstand sich machen, wenn die Forderungssachen, deren in einem Gouvernement ohnehin nur sehr wenige wären, vor drei Behörden verhandelt wärden, deren zwei auf wenig anziehende Binkelskädte des Gouvernements tämen. Aber die Zeit werde kommen, wo verbreitetere Bildung Leute aufstellen werde, die sich zu beeidigten Advokaten schlen würden, deren Arbeit nicht mehr so hoch bezahlt werden würde, weil sie durch Coneurrenz gezwungen sein würden, sich mit weniger zu begnägen. Dann, und nur daun, organistive man die nenen Kreisgerichte auch in Biulesstächten, zu denen sich ohnehin jetzt nur wenige Liebhaber für Richter- und Prokureurstellen finden dürften.

Von 16 Sentiments hochgestellter Justizbeamten aus dem Junern tes Reichs, die noch mitzutheilen wären, wählen wir zum Echluß aus Mangel an Raum nur noch das des herrn Collegienraths Schulz (ohne Bezeichnung des Dienstverhältnisses). Das Sentiment hat statistischen Werth und nimmt, von allen allein, eine Wendung nach dem Westen von Europa, wo die Vorbilder der Reformen leben.

Die Commission, sagt herr Schulz, läßt sich in ihrer Anschaunng schlennigster Lotaleinführung der Reform, durch die approximative Zahl der den nenen Behörden unterliegenden Geschäfte bestimmen. Diese Rechnung macht die Commission nach Maßgabe der französtischen Afsischen Aussterschuter, den und preußischen Schwurgerichte, nach französtischen Muster. In diesen komme durchschnittlich ein Prozeß auf den Tag. Im Jahre 1860 wurden indeß in den Alfisen in Paris in 301 Sizungen nur 281 Sachen ausgetragen. Im Gouvernement Petersburg sollen auf das Jahr 1124 Criminalfälle, in Nowgorod 478, in Pilow 284 kommen (Resultate in Durchschnittszahlen der in diesen Gouvernements von der Commission angestellten Revissionen). Ucht Glieder der Commission gehen weiter und fagen: bei uns könne ebenso schuell wie in Frankreich gearbeitet werben<sup>9</sup>; mithin könnten die 1124 Fälle in 693 bis 1322 Sizungen, die 478 in 293 bis 562, die 284 in 175 bis 334 Sizungen erledigt werden, wogu

\*) Bas wenigstens bei einer neu eingeführten Ordnung der Dinge zweifelhaft fein durfte.

## Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

3-5 Abtheilungen im Preisgericht von Betersburg, in Romgorad und Pflow 1-2 gehörten. Siebei wird gar nicht gesagt, welcher Art bieje Die fraugöfischen Afflien haben es mit peines afflictives ot Ralle find. infamantes au thun (Todesftrafe, Deportation); auf Baft in Buchthäufern, Berluft gemiffer Rechte und Borrechte, ertennen nicht die Affilen, fondern die tribunaux de police correctionelle. Die citirten 281 Salle der Affien find Sachen in Mord, Rindermord u. f. w. Ranu es folcher viele unter ben 1124 Betersburger Criminalfällen geben? Bei'm Unterfchiede in der Babi der Bevölferung im Betersburger Gouvernement und im SeinesDepartement, ber wahrscheinlich größeren Sittenverderbnig in Baris nicht an gedenten, tonnen im Betersburger Gouvernement im Jahre taum mehr als 100 Berbrechen begangen werdeu, die, ihrer Ratur nach, in Franfreich den Alfifen competirten; die demnach von der Babl 1124 erübrigenden 1024 Ralle gebörten por die police correctionelle. Die Glieder der Commilfion wiffen gewiß, nicht in wie viel Tagen, fondern Minuten die police correctionelle Sachen in Diebstahl, Betrug u. f. m. erledigt, mas in England auf den Conventen Der Friedensrichter (quarter sessions) ebenfo ichnell geht,

Die Rechnung der Commission beruht auf Einheiten, die jucommenfurabel find, auf Confundirung der intritateften Salle, die der Eriminalift feunt, mit die einfachften, die ihm competizen tonnen. Ebenfo wenig wie man die Babl der Goldftude in Frankreich mit der Babl fammtlicher Geldmungen in Rußland vergleichen fann, um darnach bie Geldmungencircue lation beider Lander zu beurtheilen , ebenso menig ift bie Babl ber Bendeuten der frangöfischen Mifficn mit der Babl der Bendenten eines ruffischen Gouvernements zu vergleichen. Dazu wäre Charafter und natur jedes Falles zu berückfichtigen, mas unausführbar bliebe; auch fieht ein Criminal-Jahr dem andern nicht ähnlich. Acht Glieder ber Commission find der Meinung, daß erhöhte Cultur des Landes Die gerichtliche Thatigfeit vermehre, mithin in Rugland, wo Die Gultur geringer als im Beften Guropas fei, auf eine und Diefelbe Biffer in der Bevölterung weniger, in feinem Ralle mehr Criminalfachen tämen als dort, nithin auch nicht mehr Be-Run findet fich, bag in jedem frangöfischen börden nothwendig seien, Departement die Uffifen viermal im Jahre figen, ein ruffiches Gouverne. ment aber durchschnittlich doppelt soviel Bovölkerung bat wie ein frangoff. iches Departement. Das würde eine doppelte criminaliftische Thatigkeit in Sachen, die in Frankreich den Miffien competirten, beanspruchen, zumal unfere Breisgerichte die Geschäftsiphare der Affifen und der police corroctionelle, jum Theil wenigstens, cumuliren würden. Bergleiche mit Aranfreich find, wie man flebt, nicht maßgebend für unfer Bedürfniß. Naber ftebt England. Unfere Friedensrichter auf den Gebieten des Criminalprozeffes und deren Convente, entsprechen den englischen Friedensrichtern auf den Kleincenventen (petty sessions) der englischen Bolizeirichter (police magistrates) mit dem Unterschiede, daß die unfrigen Freiheltoftrafen bis anf ein Jahr, die englischen bis auf 6 Monate zu ertennen befugt find. Anf bobere Strafen wird in England mit Geschworenen, in ben Affifen der Friedensrichter erfannt (quarter sessions - over and terminer and general gaol delivery). Die Competenz derselben geht auch weiter als Die der Rreisgerichte. Segen wir biefelbe als gleich, um zu finden, wie viel Sigungen eines Rreisgerichtes nothig maren, um Die Criminalfachen eines Gonvernements mit einer Million Einwohner bei einer Arbeitofchnelle, gleich der in England, ju erledigen. In Umfang und Bevölferung verfcbieden, ergeben die englischen Graffchaften verschiedene Babken in ihren peinlichen Gerichtsbegungen. Die viermal im Jahre in einer Graffchaft versammelten Friedenstichter figen 3-5 Tage, von denen der erfte nur Adminiftrativfragen gilt. Das peinliche Berfahren beginnt taum vor dem britten Tage, weghalb die Advolaten auch niemals zum erften Tage eintreffen. Dieje Convente alterniren unter den verschiedenen gotalitäten der Braffchaft. In febr bevölferten tommen biegu verlängerte Convente ,fur Eriminalsachen von 1-3 Tagen Dauer, wo dann die Ordnung will, daß fein Arreftant, deffen Sache dem Convent competirt, bei Eröffnung der Affien noch in haft fei. Die Affifen figen in jeder Graffchaft 2-3 Dale im Jahr, je eine Boche. Die Convente bilben, zur Beschleunigung im Berfahren, öfters zwei Beborden. Die Affijen thun dies immer. Rn Surrey, mit einer Million Ginwohner, wo durch ten Busammenhang mit London der Diebstahl ein haudwert ift, find der Criminalfachen nothmen-Dig mehr als in irgend einem ruffichen Gouvernement, dennoch werden fammtliche Salle in Surrey, in nie mehr als 80 Convent- und 20 Affifen-Sigungen gang erledigt. Rann man ba mehr als 100 Sigungen auf die Eriminallachen eines ruffichen Gouvernements rechnen, die ben Rreisgerichten competiren? Auf 37 Millionen Einwohner in Frankreich tamen im Jahre 1860 in runder Babl 2600 Miftfenfigungen, 70 auf die Million. Daraus folgt freilich noch nicht, daß 70 Sigungen einem rufftichen Rreis. gericht genugen muffen, weil letterem fo viel mehr Salle competiren, daß 100 Sigungen taum ausreichen durften; aber man darf annehmen, daß

#### Der Statusquo der Juftigreform in Rußland.

Die galle, die den Affifen in granfreich competiren, in Rufland ichneller geben werden, weil in Frantreich, anders als bei uns, nur der Richter und Profureur Fragen an die Zeugen richten durfen, der Advolat des Augefouldigten und diefer felbft tein Recht dagu haben, die Beborde barum erfuchen muffen, wobei viel Zeit verloren geht? Die Reden der Advolaten haben es dabei weniger mit den Umftänden der Sache als damit zu thun, auf das Befuhl der Geschwornen ju wirten, ihr Mitleid zu erregen, wie der Brotureur ihren Unwillen gum 3med feiner Reden macht. Eine folche Rede nimmt oft eine Sigung in Anfpruch, weghalb durchichnittlich eine Cache auf eine Gigung tommt. Die englischen Miffien geben febr viel foneller, weil die englischen Advokaten nicht fo viele Borte machen und fich an die ben Beugen zu macheuden Fragen halten. Die englischen Urtheile fub gewichtiger; denten wir g. B. an die den Affifen competirende Strafe einer 14-jährigen Criminalhaft (penal servitude). In einer Sigung fab herr v. Schulg 3 Lodichläge und eine Nothzüchtigung erledigen. Unfer Reglement nimmt fich das englische Berfahren zum Borbild, fahrt er fort. In der Stellung von Fragen au die Beugen, welches Recht auch den Barten zusteht, wird fich bei uns der Advofat zu zeigen haben. 2Bie boch man auch in England die Babl der Civilfachen über 50 Bfund (3121/2 Rub.) im Gegenstaudswerth aunehmen will, man wird auf eine Million Einwohuer nicht mehr als 50-60 Gerichtsfigungen finden; warum follten mehr als 100 Sigungen eines ruffichen Rreisgerichtes zur Erledigung fammtlicher Beschäfte nöthig fein? 200 Sigungen im Jahr, 100 für die Civil-, 100 fur Die Criminaljachen find für ein Kreisgericht nicht zu beschwerlich; 165 Tage für gerien und Urlaube genügend. Die Organifirung von mehr als einem Rreisgericht auf jedes Gouvernement wurde fcablich fein. Burden Die Richter nicht absichtlich Sachen verschleppen, weil man ihnen sonft den Bormurf machen fonnte, bei hoher Gage wenig zu thun zu haben? wobei fie zu fürchten hatten, daß man zu ihrem perfönlichen nachtheil auf den Gedanken tommen tonnte, die Babl der Behörden zu verringern. \*)

•) Ein argumentum ad hominem, wie es für ben Begriff judex noch nicht aufgeftellt worben. Bemerken wir, daß Forderungssachen unter 50 Pfund im Gegenstandswerth in England in den Grafschafts-Behörden (County Courts); über 50 Pfund in den Afflen (nisi prias) der Bestminsterhöfe (Court of Common law; Court of Common pleas; Court of Exchequer) in den Gewisserichten des Lordtanzlers und seiner Collegen (Courts of equity of the Lord Chancellor, the Master of the rolls and the Vicechancellor) erledigt werden. Hiezu kommen Specialbehörden in Sachen wie Chescheidungen, Bankerotten-Institute, von denen nichts in die russifichen Reglements übergegangen ift, fo viel engliches Element auch sonst in denselben zu finden ist. Der Statusquo der Juftigreform in Rugland.

Bon ber Juftigreform fteht zu erwarten, baß viel unnüge Arbeit wegfallen wird, also feine neuen Ansgaben sondern Ersparniffe (?) fich ergeben werden. Diefer Erwartung tann die Reform entsprechen, obgleich die entfepliche unnuge Arbeitsmasse in den alten Behörten weniger durch das in ihnen bezogenen Gehalt, als durch ungesesliche Auflagen (поборами) bezahlt wurde.

Schließlich erklärt sich hr. v. Schulz gegen die Ueberweisung der alten Pendenten an die neuen Behörden; für Delirung der alten Pendeuten mit dem allen Parten vorzubehaltenden, nicht etwa von der Einwilligung aller abhängig zu machenden Rechte der Reentamirung; für die Organistrung eines einzigen Kreisgerichts in jedem Gouvernement und für temporaire Behörden, die, als bloßes Mittel eingerichtet, nie zum Zweck sich umzugestalten vermöchten. Wo die Entsernung eines Kreisgerichts von den Kreisstädten zu groß sei, möge man in den Kreisen (nach englischem Mufter) Civilversahren auf das Criminalversahren folgen laffen.

Die Commission replicirt, daß alle ihre statistischen Annahmen durch den Rechenschaftsbericht des Justizministerii für 1861 bestätigt würden, Bon 335,274 Angeschuldigten seien im Jahre 1861 zwar 79,780 verurtheilt worden, von diesen aber 58,048 zu einer geringeren Strafe als Haft, und nur 21,732 zu eigentlichen Criminalstrafen.

Durch Manifefte, Rechtfertigung, Incompetenz felen 132,900 Perfonen von der Inftang entbunden, 56,818 im Berdacht belaffen worden. Bon der Gesammtzahl der 335,274 Beurtheilten hatten dem Reform. Eriminalverfahren aber nur 21,732 competirt, von den 56,818 im Berbacht Befaffenen nur 15,883, zufammen 37,615 oder von 100 Ange-Jene 335,274 waren in 161,457 Sachen beur. schuldiaten circa 11. theilt worden, was circa 2 Angeschuldigte auf jede Sache ausmache. In fammtlichen zweiten Inftanzen Rußlands waren 52,188 Criminal. fachen im Jahre 1861 ausgetragen worden oder 108,551 Augeschuldigte beurtheilt worden, mas fünftighin aber nur 12,179 Angeschuldigte in 5,855 Sachen betragen wurde, oder 1 Sache ftatt 11. Die fur die Jahre 1861 und 1862 für Betereburg (1,124 Criminalfachen), Bflow (284); Romgorod (478) angegebenen Biffern ermiefen, daß in diefen Wonvernements ein Kreisgericht mit einer Eriminalabtheilung auszureichen vermöge; denn wenn die ausländischen Uffifen als Minimum in 3 Sigungen 5 Criminalfälle erledigten, 6 als Maximum, im Beterburger Gouvernement fünftighin 103 (nicht 1,124), in Bitow 26 (nicht mehr 284),

356

#### Der Statusque der Juftigeeform in Rußlent.

in: Rewgorod 44 (nicht mehr 478) Eriminalfalle vorzusommen hatten: fo ergaben fich als Maginum 86 Sigungen für das Petersburger Rreis. gericht, 22 für Biton, 37 für Rowgorod. Dieje Eriminalftatiftif von nur 3 Gouvernements fei indes nicht maßgebend für die Dealität im gangen Reich und hatte vollends nichts mit der Ewilftatiftit gu thun. Bichtiger waren folgende vom Mostaufchen Gouvernemente-Protureur für die venen Rreisgerichte in 7 der bevöllertften Gouparnements gefundenen hiernach famen auf Mostan 490 Criminalfalle, Bladimix 190, Bablen. Raluga 236, Rjafan 167, Twer 244, Tula 233, Jaroflaw 230; ungerechnet Sachen in Diebstahl unter 30 Rub. im Berib, deren durchichnittlich 202 auf jedes Gouvernement zu rechnen feien. Wenn man dabei in Erwägung ziehe, daß 3/4 aller Sachen in Diebstahl den Friedenstichtern competizen werden, daß von den 79,780 im Jahre 1861 (fiebe oben) mourtheilten, Berbrechern 10,526 für Diebstabl durch epfte Juftamen verwrtheilt wurden, daß andererfeits eine febr große Babt ber Criminalfalle ben Friedenstrichtern übermiefen wurde, mie, um ein Beifpiel gnute fuhren, Balddiebstähle auf Krongrund (deren man im Jahre 1861 in erfter Infang 16,261 gabite), fo überzeuge man fich vollende von der Bulanglichteit eines Rreisgerichts für die Erininaljuftig jedes Gouvernements.

Die Civilstatistis stellt dies noch mehr herans. Civilsachen von über 500 Rub. im Werth, tämen nach den Berauschlagungen des Mostauschen Gonvernementsprofureurs, auf Mostau 1168, Bladimir 85, Kaluge 122, Ristau 170, Twer 238, Lula 183, Jaroslaw 151, nach andern Quellen auf Petersburg 595, Pisow 97, Nowgorod 254 hiebei sind die Versachren in unstreitigen Rechtssachen nicht gezählt; von diesen samen im Jahre 1861 auf Petersburg 1658 mit 367 Berläusen, 119 auf Pflow mit 64 Verläusen, 175 auf Nowgorod mit 74 Verläusen). Die Commission vertheidigt hieraus die Aussicht, daß selbst die Fälle der. unstreitigen Gerichtsbarkeit eingezählt, — eine: Behörde in den Gouvernements wie in den beiden Restlongen hinreichen werde, da sogar im Senat, wo vielbändige Acten Jahrzehnte in Auspruch nähmen, in jeder Sigung (2 bis 3 Stunden) nicht weniger als 10 Sachen, im Jahre 1121 bis 3173 erlebigt würden (Rechenschastebericht des Justigminisseri für 1861\*).

<sup>\*)</sup> Diese Zahlen sind von jedem Departement im Senat, zu verstehen; in dem beschäftigtsten, in der ersten Abtheilung des dritten, zählte man im Jahre 1864, indem durch die Unruhen an den polnischen Grenzen nur die Hälfte der Durchschnittszahl der Pendenten devolvirte, 1094 erledigte Fälle. Im ersten Departement ist die Bahl sehr viel größer,

Die Einwärfe gegen den Einführungsplan der Commission wärden von solgenden Jahlen niedergeworsen: im Jahre 1861 seien erledigt worden, in einem Senatsdepartement mehr als 3000 Sachen, im ersten Departement der St. Petersburger Palate über 10,000, in der Mossfauschen 1000, in der Rowgorodschen 3000, in 6 anderen über 2000, in 19 über 1000 in jeder. Run finde sich dazu, und dies sei entscheidend, daß die Justigreform <sup>10</sup>/<sub>11</sub> der angeführten Pendenten den Friedensrichtern zuweise.

Aus maßgebender Quelle sei noch angeführt, daß die Justigresorm rasch über Betersburg und Mostau hinausgreisen wird. Rach Einführung derselben, in größtem Maßstabe, in den Residenzstädten mit deren Gouvernements im Frühjahr 1866, sollen schon im September 1866 die diesen Gouvernements zunächst liegenden, in der Jahl von 4, im December 1866 andere 4 der Resorm theilhastig werden; im Jahre 1866 mithin 10 Gouvernements, was die Bollziehung der Resorm im großen Ganzen für eine nahe Jusunst in Aussicht stellt.

Es herrscht so große Thätigkeit im Werk, daß dieser "Statusquo" (geschrieben im September) es vielleicht nicht mehr sein wird, wenn er gedruckt an die Leser der Balt. Monatssichr. gelangt. (In der That kommt jest zu der obigen Darstellung als etwas ganz Neues der wichtige Ukas vom 11. Oct., welcher bekanntlich für die von der "Totaleinführung" zunächst nicht betroffenen Ländergebiete einen eigenen Uebergangszustand schaft und dadurch die Vollendung des Resornwerts in energlicher Weise vorbereitet. D. Red.)

bort gilt das Verfahren aber vorzugsweise der unstreitigen Gerichtsbarteit und ber judiciairen Administration, bei der Qualität des ersten Departements als Gouvernementsregierung des Reichs, wie der Swod sagt. Daß ein Civil- oder Criminaldepartement im Senat die Liffer 8178 erreicht hätte, ist mir in 31 Jahren Dienst im Justizminsterium nicht bekannt geworden.



# Wallenstein.

**f**ite ll P Ć lэ 31 аİ niti

<u>д(</u>! E

1 Ét ł.

ŀ ĥ

Ľ

1

Ę.

ŝ

ŝ

Borlefung, gehalten auf bem Rathhaus zu Marburg von E. Serrmann.

Das Lebensbild des großen, dämonischen Mannes, welches ich Ihnen ju vergegenwärtigen im Begriff ftebe, ftellt fich in den Bordergrund der jur die Gefcide des deutschen Bolles verhängnisvollften Epoce. Allenthalben gewahren wir zu Aufang des flebzehnten Jahrhunderts im germanischeromanischen Europa und am schroffften gerade im deutschen Baterlande religios.politifche Gegenfage, Die, wo fie noch nicht im offenen Rampfe gegen einander fich befinden, doch icon geruftet fich gegenuber fteben und, erfullt mit tödlichem haß, die blutige Entscheidung gewiffermaßen berbei-Recht, Billigteit, Pflicht und Treue, Gehorfam vor dem Gefet febnen. und die gewiffenhafte Beachtung beschworener Satzungen follen nur noch innnerhalb des einen oder des andern Parteistandpunkts Geltung haben, und dem fraffeften Egoismus des individuellen Beliebens ftellt die ico. nungslosefte herrichlucht eines blinden, wahnwitigen Relotismus fich gur Seite.

hier sett ein Fürft sich die Rrone aufs haupt, mit dem entschiedenen Borfatz, die Bedingungen, unter welchen die wahlberechtigten Stände Bobmens auf ihn die höchfte Dacht übertragen haben, nicht zu halten. Dort trägt ein anderer gurft tein Bedenten, jenem diefelbe Rrone vorschnell zu entreißen. Der pfälzische, der reformirten Rirche anhängende Rurfürft Friedrich V. nimmt den Rampf auf mit dem habsburgischen Ferdinand, in demselben Moment, wo dieser zu Frankfurt die Raisertrone empfängt. Doch über das zerriffene Panier der in fich gespaltenen andern Lehre Baltifche Monatsichrift, Jahrg. 6, Bd. XII, Oft, 5. 24

#### Ballenstein.

trägt der regenerirte einheitlich gestärfte Ratholicionus einen entscheidenben Gieg davon. "Eine einzige Schlacht am weißen Berge macht, am 8. November 1620, der Gewalt des verspotteten Bintertonigs und allen feinen Entwürfen für immer ein Ente." Und nun begnügt ber Sieger fich nicht mit einer einfachen Bicderherftellung. Er laßt das haupt der Liga, feinen Better Bergog Maximilian von Baiern, die Oberpfalz befegen, und Die Unterpfalz, den alten Bablcapitulationen zum Trop, von einer fremden Macht, von den Truppen des ihm gleichfalls durch das Befenntniß und bynaftifc enquerbundenen Ronigs von Spanien. Er begebt alsbald einen noch ungleich folgenreicheren Bruch der Reichsverfaffung, indem er ohne rechtlichen Spruch und Urtheil Friedrich V. und fein ganges haus ber Rurmurde beraubt, um diefelbe auf den bairtichen Bittelsbacher ju uber-Gleichztitig beugte er in dem unterjochten Bihmen und deffen tragen. Rebenländern jede freie Regung nieder. Noch weiter liegt sein Biel. Gr will, fo weit die Autorität des faiserlichen namens reicht, die alte Glaubenseinheit berftellen, und mit ihr eine weltliche Machtvolltommenheit, wie nicht Rarl V. fie erreicht, wie nur in längst verschollenen Jahrhunderten romifche Imperatoren fie wirklich ansgeubt hatten. Doch fo weit aussebenden Blanen waren seine Mittel teineswegs gewachsen. Richt nur im Reiche, auch in den eigenen Territorien waren burch ftandische Befugniffe überall noch die hände ihm gebunden. Eine Kriegsmacht im modernen Sinn des Worts gab es noch nicht. Die Truppen wurden und nicht ausgeboben, fondern geworben. Die jur Befoldung und zum Unterhalt berfelden erforderlichen Gelder und Requisitionen durften nicht ohne Beiteres ansgeschrieben, fie mußten bewilligt werden. Bollte alfo der oberfte Rriegsherr, wollte ber Raffer um jeden Breis feinen Billen durchfegen, fo tonnte das auf teinem andern Bege bewerfstelligt werden, als indem er unter der einfeitigen Autorität feines Mamens und feines Amtes den bestehenden Rechtsboden durchlöcherte, indem er feinen Rriegsführern und Offizieren Bollmacht gab, auf eigene Fauft zu feinen Diensten Truppen au werben und raubritterartig zu erhalten. Immer aber war es doch, wenn Ferdinand II. fo rechtsbedenfliche Bahnen betrat - fo dürfen wir ente foutdigend fagen - ein großes, weltbewegendes Brincip, das religisje Betenntniß, deffen Biederherstellung und Ausbreitung ihm als die beitigte Pflicht erfchien, ja deffen Gunften - gleichmie Rebuliches auch feine Begner thaten und gethan hatten --- er auch unconftitutionelle Maximen in Anwendung zu bringen für erlaubt hielt. Nur daß die Borfehung die

360

### Ballenftein,

Maxime, daß der Zweck die Mittel heilige, sich nimmer aufdrängen läßt. Und wie jedes Uurecht, auch das noch so scheinheilig und gemissenbeschmichtigend übertünchte, sich rächt, so sollte es auch dem Raiser nicht erspart werden, die Schuld seiner Fehlgriffe zu büßen. Er selbst zog die Hydra groß, die zermalmend gegen ihren eigenen Ernährer sich zu wenden drohte, und auch mit dem Tode des einzigen Mannes, der die Rolle des abtrünnigen Usurpators spielte, ist ihm nicht geholsen. Denn das von dem ermordeten Feldherrn repräsentirte dämonische Princip derjenigen Gewalt, die vor Recht geht, geht mit ihm nicht unter; in der ungezähmten Kriegssurie fortwuchernd, slammt es immer wieder aufs Neue auf, so lange die feindlichen Gegensähe sich noch nicht völlig erschöpft und vergehrt haben, bis endlich der Ruin Aller einen trostlosen Frieden dictirt und auf den Trümmern der vernichteten Welt ein neues Geschlecht ersteht, dem für ein erleuchtetere, in Wahreit gottseligere Weltanschauung Sinn und Verstündniß aufgegangen ist.

t

Betrachten wir nun aber, wie diefer Gang der Dinge unter Ballenfteins Mitwirfung fich einleitet, im Einzelnen, fo werden wir in dem Leben Diejes Rriegshelden verschiedene Abschnitte zu unterscheiden haben, in melden allmählich feine egoiftische Selbstverherrlichung von den unteren, auch anderen erreichbaren Staffeln des Ehrgeizes bis zu dem höbepuntt auffteigt, wo die unumschränkte Macht, über die er gebietet, ihn nur noch zu befriedigen vermag, wenn er nicht mehr in des Raifers, sondern im eigenen Ramen fie ausubt. Der erfte Abschnitt reicht bis zu dem Beitpuntt, wo Ferdinand II., einige Jahre nach Beendigung des bohmischen Rrieges, Balleuftein zum Dberhaupt feiner zur Unterjochung des deutschen Reichs, zunachft des niedersächfijchen Rreifes, beftimmten Urmee ernennt. Bis Dabin, bis zum Jahre 1625 ift seine Birksamkeit eine in und auf den Umfreis ber öfterreichischen Lander begrenzte. Der zweite Abschnitt reicht bis zu Ballensteins Entlassung; der dritte bis zu feiner Biedererhebung; der vierte euthält die tragifche Rataftrophe, wie er felbft fie berbeiführt. Derf. wurdig ift es, wie die durchaus folgerichtige Entwickelung feines Charab ters ichou fo fruh in feiner Jugend fich vorgebildet findet, wie dann wieber, und in marfirteren Bugen daffelbe Bild in feinem reiferen Mannesalter uns entgegentritt, bis endlich der Ausgang den Schleier völlig lupfet.

Albrecht Stanislaus Eusebius v. Waldstein wurde im September 1583 geboren. Schon im zehnten Jahre verlor er seine Mutter, im zwölften seinen einem altadeligen Geschlechte Böhmens angehörigen Bater. Da 24\* nabm fein Obeim Clavata ibn zu fich auf fein Schloß Roschumberg; bald darauf finden wir ibn im Convictorium der Jesuiten zu Olmun. Diefer Umftand widerspricht nicht der sonft überlieferten Rachricht, daß feine Eltern Utraquiften gemesen, -viel eher scheint dieselbe dadurch an Bahrscheinlichfeit zu gewinnen, daß, wie wir feben werden, mehrere feiner Geschlechtevettern der protestantischen Bewegungspartei angeborten. Døð einen frommen Convertiten machten die Sesuiten ficher nicht aus ihm. Rur-religiose Indifferenz trug er davon, Lift und Berschlagenheit. Sein tropiger, unbeugfamer Sinn trat aber in feiner gangen Starte wieder bervor, als er etwa fiebzebnjährig die Alttorfer hochschule besuchte. Bon einer atademischen Disciplin tonnte damals nicht wohl die Rede fein, und es gehörte eine febr ftarte Doffs dagu, wenn ein junger Menfch durch auffallende Robbeit fich auszeichnen follte. Ballenstein aber wird in einer Alttorfer Urlunde geradezu als ein "Unmensch" bezeichnet. Man nannte ibn nur den "tollen von Baldftein." Er gewöhnte fich eben frub daran, daß nicht Gemuthoweichheit feiner herrschlucht Eintrag thue. Seine Rennt. niffe zu erweitern hatte er auch noch auf der Universität zu Badua Gelegenbeit. Seine Rriegslaufbahn begann er in Ungarn, jur Beit als Erzbergog Matthias dort den Oberbesehl führte. Bei der Belagerung von Gran gewann er feine erfte Auszeichnung. Somit war er eingetreten in die Scon als Rnabe batte er einft Pforten des Gludes und des Ruhmes. dem Oberftburgarafen Adam von Baldftein auf die Bemertung: "Better, 3hr thut, als ob 3hr ein Furft feid", geantwortet: "je nun, mas nicht ift, tann noch werden". Die Mittel, feinen hang zu pomphaftem Auftreten au nabren, bot ibm feine Bermählung mit einer beguterten Bittme Lucretia, aus dem mabrischen Geschlecht von ganded. "Anfehnlich und ftattlich ausftaffirt, berichtet Rhevenhiller, fei er an den hof des Raifers Matthias getommen, dann, wenn er feinen Borrath aufgezehrt, nach Saufe gegangen, um einzusammeln, bis er wieder bei hof fich zeigen tonnte." Das bedeutende Bermögen, welches er in feinem 31-ften Lebensjahr bei dem Lode Diefer erften Frau erbte, feste ihn in Stand, dem Erzberzog Ferdinand, in einem Rriege gegen die Benetianer, 1617, eine Streiterschaar auf eigene Roften zuzuführen. Schon damals machte er durch feine Reiterordnung fich einen Namen in der Geschichte der Strategie. Ferdinand trug die ihm geleifteten Dienfte in daufbarem Andenten. Auf der Rudtehr aus dem Feldlager im Friaul begab Ballenstein fich nach Bien, um dort die Früchte feiner Thaten zu genießen. Durch eine reich equipirte Diener

icaft, burch die prachtvolle Ausstattung feiner Pferde, burch glänzende Fefte zog er Aller Augen auf fich. Bald barauf finden wir ibn im Dienft der mährischen Stände an der Spipe eines Reiterregiments. Eben bas mals war das Bestreben der Böhmen darauf gerichtet, die dem Rönigreich einverleibten Länder, und namentlich das michtigfte derfelben, die Mart. arafschaft Mähren in ihr Berbündniß hineinzuziehen. Graf Matthias von Thurn besetzte Ende April Iglau und Znaym. Seine Abficht mar. einen den bohmifchen Ständen gunftigen Beschluß der ju Brunn fich verfammelnden Stände Mährens zu bewirten. Ballenftein aber trug feinen Augenblid Bedenken, feine im Golde Diefer Stande ftebenden Truppen gegen dieselben zu verwenden. Seinen Bettern, die den bohmischen Rebellen dienten, ließ er entbieten: "biefur werde er fie mit Brügeln und mit Ruthen bedenten." 3brer andere traf in der Folge die Strafe ber Guterconfiscation. Geinen Oberftwachtmeifter, der ihm Folge zu leiften fic unichluffig zeigte, ftach er vom Bferde; dann bemächtigte er felbft burch einen handftreich fich der Landestaffe zu Brunn. Die Stande aber entsetten ihn, unter Landesverweisung und Gutereinziehung, feiner Stelle. Doch auf folchen Unfall ichien er icon Bedacht genommen zu haben. Denn fofort feben wir ihn wieder an der Spipe von 1000 felbft geworbenen Ruraffieren. Er führt mit ihnen in dem Treffen Boucquoi's gegen Mans. feld bei dem bohmischen Städtchen Teyn den entscheidenden Schlag und fichert fo dem toniglichen geldherrn den Gieg. In der Schlacht am weifen Berge nahmen wenigstens feine Reiter Theil, mabrend er felbft mit der Berbeischaffung von Lebensmitteln beauftragt war.

Die mit dieser Schlacht ersolgende totale Zertrümmerung der die ftändischen Freiheiten vertheidigenden Bewegungspartei gab nun aber alsbald den gut Raiserlichen, den Wohlgefinnten, den weitesten Spielraum, ihre Berdienste um die gute Sache leuchten zu lassen. In den, den Rebellen entrissenen Gütern eröffnete sich ihnen eine unerschöpfliche Fundgrube goldenen Lohnes. Und dabei fam keiner besser weg als Wallenstein. Unftreitig trug zu dieser Bevorzugung nicht wenig seine in diese Zeit fallende zweite Vermählung mit der jüngsten Tochter des hochangeschenen Grasen Karl von Harrach bei. Dieser war als Geheimer Rath und Vertrauter des Raisers eine der einflußreichsten Persönlichkeiten am Wiener Hos. Geiner Tochter, Katharina Isabella, ward liebreizende Bescheidenheit und Geelenreinheit nachgerühmt. Priorato bezeichnet sie als una Dama veramente di remarcabile modestia e di una grandissima purità, und es

#### Ballenftein.

gereicht Ballenftein in ber That zur Ehre, daß von einem Migverhältniß in Diefer Che nichts verlautet, wenngleich in feinen zwei letten Lebensjahren die Frau von ihm getrennt auf den Gutern ihres Baters lebte. Bei Diefer Verbindung erzeigte der Raifer ihm die Buld, ihn in den Grafenfand zu erheben. Rach Böhmen zurückgelehrt, ging er zunächft darauf aus, durch Erwerbung eines umfaffenderen Grundbefiges fich die Grund. lage einer fürftenähnlichen, machtgebietenden Stellung ju verschaffen. Die damals von ihm befleideten Acmter, erft das einer Oberhauptmannschaft in Böhmen und dann das des Oberquartiermeifters, leifteten der Förderung feiner Abfichten den beften Borfchub. Bon 622 in Böhmen confiecirten herrichaften und Gutern brachte er in wenig Jahren über ein Behntel, nämlich außer Friedland und Reichenberg noch 66 an fich. Der Gesammtbetrag der Raufgelder belief fich auf die damals ungeheure Summe von Bie er aber die aufbringen follte, darüber war brei Millionen Gulden. er nicht verlegen. Mit einer Million versprach er das Kriegsvolt, mit der andern die Gläubiger der fruheren Befiger zu befriedigen, und die dritte wollte er jur Berfügung Gr. Majeftat bereit halten. Die Gläubiger erhielten fo viel wie nichts, die Goldaten aber, denen er noch dagu fchlechtes Geld aufzwang, und die faiserliche Rammer nur fehr wenig. Und ichon bei der Abschätzung zog er von der Beftechlichteit der Abschätzer den mog. lichft großen Bortheil. Go fagt eine Denfichrift aus: "es werden Guter confiscirt, fo fie bevor ju 2 bis 4 Mal hunderttaufend Gulden find gefchätt worden und nun dem herrn Dberft von Baldftein gegen 60-70,000 eingeräumt werden." Dabei wurde ihm ichon jest Cculd gegeben, baß er feine eigenen herrschaften von allen Einquartierungen und Laften frei halte, dagegen den toniglichen Städten wohl den zwanzigfachen Betrag der üblichen Contributionen auferlege. "Aber", heißt es, "er hat gute Avisen bei hof und spendirt hierzu nicht wenig." Endlich wurde gegen ihn vom Landpfleger von Böhmen, Fürften Rarl Lichtenstein, beim faiferlichen hof Rlage erhoben und er mußte fich perfonlich in Bien ftellen. Aber 60,000 Thaler, die er mitnahm, verschafften ihm die glanzendfte Rechtfertigung und von nun an brauchte er Gunft nicht mehr zu suchen, nur noch durch Spendung derfelben erhöhte er feinen Ginflug. Auf feinen Butern lebte er wie ein Furft, prachtiger als der Raifer felbft. Roloffale mit ben iconften Gemälden ansgeschmudte Balafte baute er fich zu Brag und zu Gagan. In den Stallungen ftanden 300 auserlefene Bferde an marmornen Rrippen. Er umgab fich mit einem hofftaat, ber, Rnechte und gemeine

#### 364

ļ

Stalldiener nicht gerechnet, über 1000 Röpfe gablte. Auch ber Fürftentitel blieb ihm nicht lange vorenthalten. Dieje Burde murde ihm im September 1623 ju Theil, als Lohn fur feine bis Dabin erft in Mabren und foeben noch gegen den Fürften von Siebenburgen Bethlen Gabor geleifteten ausgezeichneten Kriegsdienft. Er felbft fcbrieb fich jest "Regierer des Saufes Ballftein und Friedland" und zwar mit dem bei nichtfouverainen gurften fonft nicht ublichen Bufatz "von Gottes Gnaden"; ja auch die Unterschrift "herzog zu Friedland" findet fich, vielleicht auf Grund mundlicher Busage, auf Erlaffen die zwei Jahre älter find als das für Diefen Titel ihm zugefertigte Patent vom Jahre 1627. Und was er fpäter erft im Reiche durchsette, das suchte er jest ichon im Bereich des öfterreichischen Ginfluffes zu erlangen, nämlich die Belohnung mit einem wirt. lichen Fürftenthum. Schon im Januar 1624 ließ er an den Raifer das Anerbieten bringen, er wolle noch weitere 15,000 Mann gegen Bethlen Babor aus eigenem Gadel werben, wofern er bes lebenslänglichen Befiges pon Siebenburgen wurde verfichert werden. Genug, mir feben, Ballenftein hat icon jest, lediglich feinem perfonlichen Ehrgeiz dienend, das gange Spftem, durch welches er bald im Reiche fich furchtbar machen follte, in Bang gebracht und entwickelt. Leben und leben laffen, der Rrieg muß den Rrieg ernahren, das maren feine Grundfage. Schon jest, (Dctober 1624), mußte der Raiser ihm bedeuten, er folle den ihm untergebenen Rubrern die unerträglichen Erpreffungen, die fie in Böhmen verübten, nicht durchgeben laffen. Das einzige Reiterregiment des gerzogs Julius heinrich von Sachsen Lauenburg schlug fich monatlich 170,000 Fl. zufammen. Der gemeine Reiter verlangte über feinen Lebensunterhalt binaus noch täglich 5 gl., und jeder hauptmann mußte dem Oberften mocentlich 100 Thir. entrichten. Und dennoch icheute Ferdinand fich nicht, ein fo höchft mißliches, Land und Leute ruinirendes Spftem, aus haß gegen die Andersgläubigen, auch auf das Reich zu übertragen. Er ernannte jur Unterftugung Tillys, des geldheren der Baiern, im April 1625 feinen Generalfeldmachtmeifter Ballenftein zum "Capo über alles Raiferliche Fußvolf."

Und es begann der Friedländer alsbald ganz Deutschland scinem unheilvollen Raubsystem zu unterwersen. Bemerkenswerth ist es, daß gerade die engern Bundesgenossen des Kaisers zuerst und sofort über das unerhörte Versahren seines Feldherrn sich laut beschwerten. Die Reichsconstitutionen schrieben vor, daß Durchzüge durch das Gebiet anderer Fürften angezeigt und bewilligt feien, daß Marfcommiffaire beigegeben, bag Aufwand und allfällige Schabigung vergutet werden follten. Bon alledem war jest nicht mehr die Rede. Bereits im Juni 1628 legte Der alte Bortampfer für die Regeneration des Ratholicismus, der Rurerge tangler Schweithard von Maing ju Gunften des frantischen und fcmabifcen Rreifes bei dem Raifer dagegen Bermahrung ein, daß nicht denfelben fur das neu anzuwerbende Rriegsvoll allen Berträgen und Buficerungen zuwiderlaufende Laften auferlegt würden. Aebnliche Borftellungen wiederholte in den folgenden Jahren für fich und in Gemeinschaft mit den übrigen Kurfürften ungablige Male und aufs nachdrudlichte Maximilian von Baiern, aber immer vergeblich. Ferdinand duldete es, daß Freund wie Reind gleich arg drangfalirt wurde, während doch eben der Reldherr felbit, dem er fein vollftes Bertrauen ichentte, in Babrbeit nur Darauf bebacht war, feine eigenen 3wede zu fördern, und fomit wenigstens mittel. bar vielleicht mehr als alle offenbaren Gegner dazu beitrug, die des Raifers zu vereiteln. Aus Gifersucht gegen Tilly, aus haß gegen Maximilian, ber ibn durchichaute, entzog Ballenftein ber Liga vieljach feine Bulfe, weil er allein gebieten wollte. 218 er nach Buruddbrangung Ronig Chriftians IV. von Danemark zu Anfang des Jahres 1628 in Prag dem bort weilenden Raifer fich vorstellte, verlieh diefer ihm den Titel eines Generaloberstfeldhauptmanns "uber die gesammten in faiserlichen Diensten ftehenden Bölter und zwar mit Civil- und Criminaljurisdiction, fo daß alle von ihm eigenhändig unterzeichneten Befehle ebenfo zu vollzieben feien, als batte der Raifer felbst fie unterzeichnet. Zugleich ward ihm die Befugniß eingeräumt, alle Oberften zu ernennen. Und acht Tage darauf ließ er mit Bezug auf das eigenthumliche Project des Raifers, eine norddeutsche Flotte zu errichten, zum "General der gangen taiferlichen Schiffsarmada zu Meer, wie auch des oceanischen und baltischen Meeres General" fich ernennen. Bor allem aber vergaß er nicht, an das unmittelbar Greifbare fich zu halten. Schon im Januar 1627 war Friedland, fammt allem, mas fein Befiger damit vereinigt, anm herzogthum mit wirflichen Souveranitaterechten erhoben worden, nur daß es fortwährend dem Rönigreich Bobmen einverleibt bleiben follte. Jest wurde ihm noch insbesondere gestattet, ein eigenes Landrecht in feinem Bergogthum Friedland eingutühren, den Adel durfte er verleihen, das Müngrecht ausüben und Flecken zu Städten erheben. Dagn tam die Bewilligung eines bochft eigenthumlichen Gesuchs, wie es wohl taum fonft je von einem Unterthan an feinen Fur-

Ballenftein.

ften gerichtet und von diefem mag gewährt worden fein, nämlich, daß felbft im Fall des Hochverraths feine Guter nicht durften eingezogen werden.

Und während Ballenstein selbst eine so finguläre Stellung sich verschaffte, liefen im Reiche die beunruhigendsten Gerüchte um, über den bochst bedenklichen Einfluß, den er seinersseits auf den Kaiser ausübe. Dieser sollte geäußert haben, die Autorität der Rurfürsten sei zu groß geworden; er, der Raiser hänge gänzlich von ihnen ab; das sei ein nicht länger zu ertragender Justand. In der That schien man in dieser Beziehung auf das Schlimuste sich gesaßt machen zu mulisen, als um eben diese Zeit Ferdinand ganz willfürlich, ohne vorhergegangene Anklage, Bertheidigung und Rechtspruch die Herzoge von Mecklenburg ihrer Länder verlustig erklärte, um Besit und Titel derselben auf seinen Feldherrn zu übertragen. Mit befriedigendem Selbstgesühl nahm der böhmische Basall es auf, daß jetz der Raiser an der Mittagstasel, bei der Auswartung, ihn als Reichsfürsten sich bebecken hieß.

3

Charafteriftisch ift es, daß Ballenstein auch über dieses Zugeftandniß fogleich wieder aus eigener angemaßter Machtbefugniß hinausging. Er verlangte bei der Unrede den für deutsche Fürften bisher ungewöhnlichen Titel hoheit. Ueberhaupt machte fich bald in feinem ganzen Thun und Laffen eine auffallende Beräuderung bemerklich. Audienzen waren fortan fcwer zu erlangen. Geinen hofftaat feste er aus Mitgliedern der pornehmften Geschlechter zusammen. 3m Gesprach borte jede Bertraulichteit Niemand durfte mehr an feiner Tafel Theil nehmen. auf. Rur sein Reichsland aber trug er nun dieselbe Sorge, wie bisher für feine bohmifchen Beftgungen, doch nur ju feinem, nicht ju feiner Unterthanen Rugen. - Medlenburg war das einzige deutsche Gebiet, welches nun von ichwerer Rriegsbedrängniß verschont bleiben follte, wo durchziehendes Rriegsvolt nicht einmal Rafttag halten durfte. 3m übrigen schenkte er den noch in Folge der danischen Besetzung bart mitgenommenen Bewohnern nichts. Bloß zu feinem hofftaat hatten fie ihm monatlich 20,000 Thaler zu ent-Bon verfaffungemäßig gestatteten Borftellungen gegen feine Un. richten. ordnungen und Befehle durfte nicht mehr die Rede fein. "3ch vernehme, ichrieb er feinem Rammerverwalter, Dbriftlieutenant Bengereti, mas bie Stande für Impertinenzien und Prolongationen begehren. Mich, das fage ich, follen fie nicht auf ähnliche Beife tractiren, wie fie die vorigen Bergoge tractirt haben. Das werde ich gewiß nicht leiden; allererft nach ben Gutern, dann auch nach den Berfonen der Landwirthe greifen. Ber-

#### Balleuftein.

ben sie Die Disposition wegen des Geldes nicht machen, so sollen sie sehen, was ihnen. daraus entstehen wird. Mit mir mögen sie nicht scherzen. Beise er ihnen nur dieses Schreiben vor mit der Warnung, sie sollen die Impertinenzien einstellen, es werde ihnen hieraus nichts Gutes erwachsen."

Bortrefflich verstand auch der herzog von Friedland und Decklenburg icon fic auf das Annectirungsipftem. Satte er das bisber in Bobmen bewiesen, fo deuteten jest die habgierigen Blide, die er auf Bommern richtete, wenigstens gleiche Absichten an. 3ch wunfchte, außert er, daß den herzog von Bommern die Luft anwandelte, Rrieg mit uns anzu-Bommern ftande Medlenburg besonders gut an. fangen. Gleichzeitia fomeichelte er gerdinand II. mit der Aussicht, die mit ihrem Ronig ungufriedenen Danen möchten wohl dabin zu bringen fein, denfelben abzufegen, um ihn, den Raifer, auf deffen Thron zu erheben. Auf gerdinand machte indeffen ein fo abenteuerlicher Borfchlag feinen Gindrud. Er hielt es im Gegentheil für gerathener, mit Chriftian IV. Frieden ju machen, um mit befto größerer Energie feine deutschen Blane in Angriff nehmen an ton-Dem Lubeder Frieden folgte auf dem Ruge bas berüchtigte Reftinen. tutionsedict.

Der Ernft der Lage aber, die große Gefährdung, in welche dieje rabicale Magregel die Gefammtverfaffung des deutschen Reiches brachte, vertannten auch die vier tatholischen Rurfürsten nicht. Es war flar, daß fo lange Ballenstein an der Spipe der taiserlichen heere stand, sowol burch bas, mas er im eigenen Intereffe, wie durch das, mas er fur den Raifer that, ber Bestand einer jeden noch fo wohl berechtigten Exiftenz im Reiche bedroht wurde, daß niemand fich ficher fublen durfte. Darum brangen nun im Juli 1630 die Rurfürften auf ihrem Convent zu Regensburg in Gegenwart des Raifers, unnachfictlich und mit Bezug auf ihre icon oft vergeblich angebrachten Beschwerden, auf Ballensteins Entlaffung. Sie drangen in den Raifer, einen Feldhauptmann zu bestellen, der ein anerlanntes Reichsalied fei, über welchen ftrenge Aufficht geführt werde, bem alle überfluffige Bracht abgeschnitten fei. Der bisherige Feldhauptmann habe zu viele gerechte Rlagen wider fich veranlaßt, sein und feines Bolfes barbarisches Hausen sei weltkundig. Deshalb baten fie inftandigst, Seine Majeftat wolle denschben noch während diefer Berfammlung abfegen. Bider Billen mußte Ferdinaud fich fugen. Bu Anfang des Septembers wurden die taiferlichen Rathe Berdenberg und Queftenberg beauftragt, in das Keldlager von Demmingen fich zu begeben, um officiell Ballenftein

von bem an Regensburg Beschloffenen in Reuntniß zu jegen. Schuchtern nahten fie fich ihm. Schon feine außere Ericheinung machte einen frape panten Gindrud. Bu feiner Befleidung pflegte er die grellfte garbe ju Mantel und hofen waren icarlachroth, die Feldbinde und Butwählen. feder ebenfalls roth, feine Bestalt boch und bager, bie Befichtsfarbe gebleicht, feine Augen lebhaft glangend, eher hell als duntel, feine Stirn boch und gebietend, feine ins Rothe fpielenden Baare trug er furz abgeschnitten, feine gange haltung mar furchteinflögend, wiewol ichon damals förverliche Leiden, namentlich das Bodagra, ihn gebrechlich machten. Seine biedurch verursachte Reizbarteit war fo groß, daß er nicht das geringfte Beraufc ertragen mochte. Beit umbergestellte Bachen hatten für lautlofe Stille zu forgen. Selbft bier in Demmingen mußte ber Schlag ber Thurmuhren und der Ruf des Rachtmächters eingestellt werden. Die Difiziere pflegten, wenn fie feine Gemächer betraten, Die Rader der Sporen mit Bindfaden an befeftigen, um das Rlirren ju verbuten. In folcher Grabesftille fuchte er den Rathichluß des Schidfals zu erfpaben. 916 nun aber jest Die taiferlichen Rathe vor ihm erfchienen, um, feinen Born beschwichtigend, in den glimpflichften Ausdruden bas Unbefohlene ihm gu eröffnen, fagte er, ihnen in die Rede fallend, wider Erwarten mild und rubig: "3br Berren! 3br tonnt feben, daß ich Euren Auftrag zuvor ichon aus den Geftirnen ertannt habe, und das der Spiritus des Rurfürften von Baiern denjeuigen des Raifers dominire. Diefem tann ich daber teine Schuld geben, daß aber Se. Majeftät meiner fo wenig fich angenommen hat, ichmerzt mich. Doch ich leifte Gehorsam." Die Abgeordneten hatten feiner vollen Gaftfreundschaft fich zu erfreuen. Bei ihrer Beurlaubung foentte er dem herrn von Queftenberg zwei ftattliche Sechsgespanne, dem Grafen von Berdenberg einen neapolitanischen Belter. Er felbft reifte als. bald auf feine perrichaften, nach Gitichin in Bohmen. Sier fand er Erholung, nicht indem er der Ruhe pflegte, ein Bedurfniß, das fein rafflos arbeitender Geift nicht zu fennen ichien, wohl aber in dem Wechfel feiner Thatigleit. Die zeigte feine ichaffende Rraft fich größer und viclfeitiger als in diefer Beit, als bier fern vom Rriegslärm, in der ftillen Gorge um bas Gedeihen der hervorbringungen, welche einen gesicherten Grund. besitz werthvoller machen und zugleich durch die auf ihn verwandte Mute Die mohlthuende Befriedigung des Cich-Beimischfuhlens gemähren. Mochte man den Feldherrn fürchten und anstaunen, fo machte es einen unftreitig erquidlicheren Eindruct, wenn man in ihm den umfichtsvollen Regenten

#### Ballenftein.

feiner Territorien, den bis ins Kleinste hinein zwedmäßig, ordnungsliebend, geschmacvoll waltenden Herrn bewundern durfte.

Dennoch waren für ihn dieje wenn auch noch fo umfaffenden Beicaftigungen nicht mehr als ein feinen fort und fort tief grubelnden Geift angenehm gerftreuendes Bhantaftefpiel, das zugleich dazu dienen konnte, die Redeluft der Menschen zu befriedigen und von feinem geheimen Treiben Die Aufmertsamteit derienigen, die ihn icharfer zu beobachten ein Intereffe batten, abzulenken. Denn die anscheinende Ergebenheit, mit der er der fortdauernden huld des Raifers fich empfohlen hatte, war doch nur die Raste, unter der er feinen innern Groll zu verbergen noch für angemef-Bollte man doch von dem sonft so schweigjam Berschloffenen fen bielt. Die gang anders lautende Aeußerung vernommen haben : "der Teufel möge ibn bolen, fofern er je wieder dem Raifer Diene," und die alte Grafin Trata, mit welcher er bald in engere volitische Beziehungen trat, verficherte fpåter, mehrmals habe er ihr wiederholt: "würde felbft unfer herrgott ihm etwas zuwider thun, fo wolle er benfelben, mare es möglich, erwürgen." Rache, Rache und die Verdunkelung jedes Reindes und Areundes, der bober ftand als er, das war fein Biel. Es zu erreichen, boten fich ihm zweierlei Bege dar: zunächft die fichere Ausficht, daß über lang oder furz feine perfonlichen Gegner die Noth zwingen werde, fich vor ihm zu demuthigen; dann die entferntere: daß auf alle galle der Bund mit dem äußern geinde ihm noch offen ftebe. hatte boch Guftav Adolf, der gur Beit des Regensburger Convents an der deutschen Rufte gelandet mar, fofort nach Ballensteins Entlassung einen ersten Schritt gethan fich ihm ju nabern, indem er durch den Grafen Matthias Thurn über feine fchlechte Belobnung treuer Dienfte, über den für erfochtene Giege erfahrenen Undaut ihm fein Beileid bezeigen ließ, unter Anerbietung alles Lieben und Buten bei jeder Gelegenheit! Noch aber ftand feine Sache nicht fo fchlecht, daß er zu fo extremen Mitteln hatte greifen follen. Bußte er doch, daß nur die Rurfürften wider den Billen des Raifers feinen Stury bewirft hatten. Dieser blieb ihm zugethan, nach wie vor. Er ersuchte ihn, mit Rath und Wohlmeinen ihm an die Hand zu gehen und bat ihn verschie dentlich bei wichtigen Bortommniffen um fein "geheimes Gutachten," unter Anderem icon zu Anfang des Jahres 1631 darüber, wie Guftav Adolph der fraftigfte Biderftand zu leiften fei. Bald darauf legte Ferdinand ihm den Entwurf eines Operationsplanes für Tilly vor. Die Ueberschrift Diejer taiferlichen Schreiben lautete noch wie ehedem : "Unferm General-

Dbriften-Feldhauptmann." Dagu tom, daß er auch für die faiferlichen Rathe noch immer die im Zenith stehende Sonne war. Einer der vornehmften unter denfelben, gürft von Eggenberg, blieb Ballenftein in fo bobem Brade zugethan, daß er einft gegen Queftenberg außerte: "Sollte entweder Sr. Fürftl. Gnaden oder meinem Sohne ein Leid widerfahren, fo betheure ich boch, daß ich es lieber an diefem als an Gr. gurftl. Gnaden wollte Richt minder ergeben war ihm der Rauzler Graf von ausgehen sehen." 3m engsten Bertehr ftand mit ihm der oben genannte Berdenberg. hoftriegsrath Gerhard von Queftenberg. Durch ibn wurde Ballenftein vom allem in Renntniß geset, mas im Staate, am hofe in Rriegsjachen fich zutrug oder verfügt wurde. Er war zugleich der Schreiber der Gand. brieflein des Raifers an Ballenstein. Schon im Marg 1631 wies er feinen herrn darauf bin, wie tein anderer als der herzog von Friedland ber Atlas fei, auf den man noch bauen und hoffen tonne. In ähnlichen Berhältniffen wie Eggenberg und Queftenberg ftand langere Beit ju Ballenstein endlich auch der vom Raifer mit den wichtigsten Angelegen. heiten betraute Bifchof von Bien, Anton von Bolfradt.

Des gleichen Ansehens wie früher genoß Ballenstein auch bei den Ariegsmännern, unter denen vor allen Aldringen, Julius heinrich von Sachsen-Lauenburg, der erst vor turzem in sächstichen Dieust getretene General Arnim, Biccolomini und Gallas zu nennen find. Als Ausdruck ihrer gemeinsamen Gestinnung kann ein Schreiben des Burggrafen von Dohna vom 16. Januar 1631 dienen: "In Summa, heißt es darin, es ist bei Ihrer Majestät Armee anjezo kein Respect und höchste Consustion. Wenn Ew. Fürstl. Gnaden uns verlassen, sin verloren." Auswärtige Potentaten, die Könige von Polen, Dänemark, England, sowie die Insantin Isabella, Statthalterin der Niederlande, ersuchten in verschiedenen Fällen ihn um seine Verwendung und Vermittelung.

Nach der für Tilly unglücklichen Schlacht von Breitenseld mehrten sich die Stimmen: einzig der Herzog von Friedland sei der Mann, welcher der gesährdeten Sache des Kaisers wieder aufzuhelsen vermöge. Schon am 28. September sprach Teusenbach, Besehlschaber in Schlesten, zu dem Raiser von der Nothwendigkeit der Ernennung eines Kriegshaupts, "welches die ganze Maschine aller Orten zu regieren schig und mächtig sei." Zwei Monate später äußerte sich Pappenheim gegen Wallenskein selbst: "Wollte Gott, Ew. Fürstl. Gnaden unterfingen sich des hauptwerkes wieder wie zuvor: Ruf und öffentliche Meinung allein schon würden den

Stand der Sache andern. Mittel, alles wieder in die vorige Gladfelige feit zu ftellen, fo wie Ge. gurftl. Gnaden es verlaffen, maren genugfam vorhanden, nur bedurfe es, um fie erfolgreich ju verwenden, folcher Autes ritat, folden Credits, folden Billens und folder durchgreifenden Rraft, wie einzig Ge. gurftl. Gnaden befäßen." Queftenberg berichtet, der Raifer tonne teine Racht feines rechten Schlafes genießen, nur die Nachricht, ber herzog werde nach Bien tommen, toune ihn erheitern. Ferdinand felbft fcrieb ibm: er wolle ibn boch in fteigender Gefahr und Noth nicht ver-Aber Ballenftein blieb taub gegen alle Bitten. laffen. Die Hauptgründe feiner Beigerung, feines langen Bogerns maren erftens der: daß er eben damals in den letten Monaten des Jahres 1631 bereits in gebeimen Beziehungen ju Guftav Adolf und zu Arnim ftand; zweitens ber: daß er die Bedingungen feines etwaigen Biedereintritts möglichft fteigern por allem, daß er auf teinen Rall, wie man es aufangs beabsichtigte, and nur bem Sohne des Raifers fich unterordnen wollte. Dem fürften von Eggenberg, der mit ihm zu unterhandeln fich zu ihm begeben mußte, fagte er: "nicht einmal neben Gott, geschweige neben dem Rönige von Ungarn würde er einen Oberbefehl aunehmen." Endlich erflarte er: der Raifer habe ihn nicht nach Gebühr behandelt; bloß aus Liebe ju ihm, dem firften, wolle er des Bertes fich wieder annehmen, boch nur bis zum Marz, auf drei Monate, um ein neues Heer zusammenzubringen, nicht aber, um daffelbe zu befehligen. Sonach ernannte am 15. December 1631 Rerdinand wieder den Berzog von Medlenburg, Friedland und Sagau zum "General-Capo über seine Armada." Aber die dreimonatliche Frist lief bald ab, und nun abermals mußte alles aufgeboten werden, ibn pu halten. Dueftenberg, der bairifche Kangler Donnersberg, der Capuziner Quiroga, Beichtvater ber Rönigin von Ungarn, Brunnau, Bevollmächtigter der 310fantin Ifabella, endlich Eggenberg perfönlich mußten ihn mit Bitten be fürmen, den Oberbefehl nicht niederzulegen. Am 13. Avril wurde ibm von Ferdinand im wesentlichsten folgende Bedingungen zugestanden: 1) der herzog von Friedland ift und bleibt nicht allein Sr. Raiferl. Majeftet und des gangen Hauses Defterreich, soudern auch der Krone Spanien Generalissimus; 2) der König von Ungarn wird nicht bei dem Seere fich einfinden, noch weniger ben Befehl über daffelbe fuhren: 3) als Belohnung ift bem herzog ein ofterreichisches Erbland zuzufichern; 4) außerdem won den wieder einzunehmenden Ländern das böchfte Megal im römischen Reiche (b. h. ein Rurfürftenthum); ferner wurden ihm die Confiscationen im Reiche

372

#### Ballenftein.

unbedingt, ohne jede Einmischung des Neichshofraths oder des Kammergerichts überwiesen; ebenso darf er ohne die mindeste Beschränkung Verzeihung angedeihen lassen. Würde hingegen eine solche oder freies Geleit vom kaiserlichen Hof bewilligt, so gewinnen beide Kraft einzig durch die Beschätigung des Herzogs. Judem darf die Verzeihung des Kaisers bloß auf Leben und Leumund, nicht aber auf Besit sich erstrecken; letztere kann ausschließlich nur durch den Herzog von Friedland gewährt werden.

So Unglaubliches wurde Ballenftein zugeftanden. Er aber war nicht gemeint, von folcher Machtbefngniß nur ein haarbreit nachzulaffen. Ramen ihm Befehle von Wien ju, fo pflegte er ju fagen: "Gie haben, icheint es, dort lange Beile. Bertreibe fich boch ber Raifer die Beit mit Jagd und Rufit, betammere er fich nicht um Rriegsfachen. Soldaten branchen lei-Bie aber rechtfertigte er dieses unbedingte nen Rath von Hofleuten." Bertrauen, dieje der wirflichen Sachlage nach ihn mit der unumschäntten Gewalt eines Dictators befleidende Refignation des Raifers? Bir ton. nen nicht anders fagen, als daß er auch jest wieder nicht das fich feine bochfte Aufgabe fein ließ, mas zu vollbringen er als Unterthan und als Diener des Raifers verpflichtet mar, fondern daß er der Sache feines Bollmachtgebers nur fo weit und fo lange zu dienen willens war, als er auf Diefem Bege die abnormen ihm gemachten Berfprechungen und Ausfichten verwirflichen an tonnen hoffen durfte. Die Beweije fur dieje Behauptung liegen in dem höchst zweidentigen, von vollendetem Berrath nicht mehr weit abliegenden Berhalten des Friedländers ichon vor feiner Bieberanftellung, fowie in der Biederaufnahme ähnlicher Blane fehr bald nach der für ihn unglücklichen Schlacht von Lugen. Sichere, unzweiselhafte Spuren von geheimen Beziehungen, in die Ballenstein mit Gaftas Adalf fich feste, laffen bis in den November des Jahres 1630 gurud fich verfolgen. Die beiderseitigen Bermittler machten die böhmischen Flüchtlinge, Graf Matthias Thurn, Sefina Raschin und Bubna. Raschins eigener, fcon im Jahre 1635 veröffentlichter, früher aber mit Unrecht angesochtener Bericht giebt uns die ausführlichsten Rachrichten über die durch ibn und feine Genoffen geführten Berhandlungen. Die erfte Unterredung mit Ballenstein hatte Rafchin auf einem Gute von deffen Schwager, dem Grafen Erdmann Trata, im Februar 1631; die erste mit Guftav Adolf, ber noch brei andere an aubern Orten folgten, ju Spandan am 17. Mai deffelben Jahres. Der Schwedeufönig ließ es an ermunternden Anreizungen nicht fehlen. Ballenfteins etwaige Bedeuten wurden durch den Aus-

gang ber Schlacht von Breitenfeld vollftandig beseitigt. Sein Entichluß ftand feft, in Berbindung mit dem haupt der Protestanten an feinen tatholischen Gegnern Rache zu nehmen. In einem Gesprach mit Raschin zu Prag, im Garten Maximilians von Baldstein, außerte er: "Der Rönig barf jest Tilly nicht Beit laffen fich wieder ju ftarten. 3ch felbft werde teine Mube sparen, den Raiser und den König von Spanien zu nichte zu machen. 3war drängen fie mich in Bien, daß ich den Oberbesebl wieder übernehme. Aber die Tröpfe wiffen nicht, mit wem fie es ju thun haben. Areundichaft oder Bag des Raifers gelten mir gang gleich, bleibt nur der Ronig mir gewogen." Dabei fcimyfte er weidlich auf den Bater Lamormain, die Grafen Slavata und Martinig. "Nicht zum genfter hinauswerfen, fuhr er auf, durchbohren hatte man fie follen." - "3hrer und anderer Jesuitengönner Guter, fügte er hingu, werde ich deu Goldaten über-Bon den taiferlichen Rathen find einige mir zugethan, diejenigen laffen. aber, die es nicht find, follen es mit dem Ropfe bugen." Mit Ungeduld barrte er der definitiven Antwort Guftav Adolfs. Diefer aber gab (9. October) die, wie es icheint, von Mißtrauen eingegebene Erflarung ab, jur Beit tonne er zur Unterftugung der Projecte des Bergogs nicht mehr als 1800 Mann entbehren. Benigstens glaubte Ballenftein Dieje Erflarung als eine absichtlich ausweichende auffaffen zu muffen. In Folge def. fen brach er am 30. November auch die mit dem fachflichen geldmarichall Arnim eingeleiteten Bereinbarungen furz ab, um nun 14 Tage fväter in ber Biederannahme des taiserlichen Oberbefehls fein Beil ju fuchen. Das wollte denn freilich am wenigsten der alten Grafin Trgta, der ftimulirenden Reindin der Ratholischen, gefallen. "Der Berzog, fagte fie, bat fich fo febr vermeffen, dem Raifer nicht wieder zu dienen; mit einem Dal friecht er zurud wie ein Rrebs. 3ch febe es ungern, daß das mit dem Ronig von Schweden Angefnupfte nicht ausgeführt wird. Diesen letten Schritt des Berzogs hatte ich nicht erwartet, er ift ein Beweis wantelmuthigen Sinnes." Aber fie vergaß, daß von Bankelmuth überhaupt nicht Die Rede sein konnte, bei einem Charafter, für deffen handlungen morglifche und religioje Principien nie maßgebend gewesen waren, der feine Treue, feine Ehrfurcht, feine Baterlandsliebe tannte oder auch nur in Andern zu würdigen verftand, in deffen Bruft der Glaube an eine allwaltende Borfehung erftidt war, der nur dem getischienft der Gelbftvergotterung huldigte und über fich im Sternencultus nichts anerkannte als ben Bufall eines blinden Schickfals. Auf einen folchen trifft die Bezeich.

374

1

nung wankelmuthig nicht zu, denn er fowantt nie zwischen Gutem und Bofen; für ihn ift der Muthwille des jeweiligen Eigenwillens alleiniges und bochftes Gefet. Und von Diefem gottesläfterlichen Gefetz des potenzirteften Egoismus wich er feinen Augenblic ab. Sobald er aber feine hoffnung, durch Riederwerfung des großen Schwedentonigs als den erhabenften Bebieter eigener Schöpfung fich binguftellen, gertrummert fab, und als auch nach der Schlacht von Lugen die Sache des Protestantismus aus fich felbft, wie aus den Combinationen der europäischen Politit eine Rraft und Energie entwickelte, welcher er mit feinen Mitteln fich nicht gewachien fabite, fo daß die Aussicht auf den vom Raifer versprochenen, ohnehin ibm nicht mehr genügenden Lohn fich trubte, da zögerte er nicht länger, nun wieder den ichlupfrigen Beg zu betreten, von dem, wenn fein eigenes Bemiffen es ihm nicht fagte, er boch miffen mußte baf bie öffentliche Reinung ihn nicht anders als einen gemiffenlofen und bochverratherifchen bezeichnen werde. Fast fechs Monate lang fag er, feit feinem Rudzuge aus Sachfen in Brag, unnabbar, felbft den höhern Difizieren Bochen Beder die Bertreibung der Sachsen aus Schleffen lang unzugänglich. noch der Schweden aus Balern ließ er fich angelegen fein, und auch den gangen Sommer des Jahres 1633 hindurch richtete er fo gut wie nichts aus. Beder die Bitten des Rurfürften Magimilian, noch die des Raifers, noch weitere Mahnungen und Besehle des letteren machten den mindeften Eindruck auf ihn. Es fehlte ihm nie an Ausreden und Beschönigungen für feine Biderfeglichteit. Dennoch ließ gerdinand in feinem Bertrauen au ibm fich nicht erschuttern. Endlich gab er den wiederholten Barnungen des Rriegsrathspräfidenten Grafen Schlick und des bairifchen Rang. lers Donnersberg fo weit nach, daß er im August den erstern beauftragte, in bochftem Geheim Gallas, Biccolomini und andere hohe Befehlshaber fo ju ftimmen, "daß Raiferl. Maj. fur den Sall, daß Gie mit dem Berjog von Friedland feiner Krankheit halber oder fonft eine Beränderung vornehmen wollten, ihrer ftandhaften Trene versichert fein durften."

Schon im April, noch vor seinem Aufbruch von Prag nach Schlesten hatte Ballenstein geheime Verhandlungen wieder angeknüpft durch seinen Schwager Trzta, durch dessen Schwager Rinsti, durch Raschin und Bubna mit dem französischen Gefandten in Dresden Feuquieres, mit dem schwedischen Reichstanzler Ogenstierna, mit dem Kurfürsten von Brandenburg und zum Theil persönlich mit Arnim, die alle auf ein und dasselbe Ziel hinansliesen: daß er vom Kaiser ab- und den Feinden desselben zusallen

Baltifche Monatsfchrift, 6. Jahrg., 29. XII, oft. 5.

wolle, unter ber Bedingung, daß fie zu ber böhmischen Krone ihm verhülfen. An Audentungen, daß sein Streben noch weiter gegangen sei, sehlten. An Audentungen, daß sein Streben noch weiter gegangen sei, sehlt es nicht. hiervon abgesehen, standen jene mehr als vedächtigenden Thatschen, mindestens soweit sie auf Frankreich Bezug haben, ebenfalls längst schon diplomatisch sein fek, so daß man den Bersnch, Wallenstein von der Schuld des hochverraths reinwaschen zu wollen, mindestens einen sehr gewagten nennen müßte. Seitdem haben vornehmlich Röpell, Aretin, Helbig, Railath, Dudit und hurter, letzterer am aussschhrlichten und zwar aus österreichischen Gegenstand sast erschöpfenden urfundtichen Raterials die barocke Aussicht Forsters vollftändig widerlegt. Rach hurter darf ich die letzte Entwickelung in der Rürze etwa folgendermaßen zusammensassen

Im Allgemeinen ift ju bemerten, daß die geheimen Umtriebe Baftenfteins nur langfam ihrem Biel fich nabern tonnten, theils wegen ber Ber zögerungen, die in der Ratur folcher Berhandlungen felbft liegen, theils wegen des geruchten Mistrauens, welches die fremden Machte in feine Aufrichtigteit fegen mußten. Undererfeits bedurfte es auch für ibn mannigfacher Borbeveitungen, um feines Deeres auf alle Salle fich ju vergemiffern. So war er es, der am 18. Inni auf eine bereitwillige Erflärung Dymthernas entgequete: die Sache fet noch nicht ublig reif --- eine Antwort, Die ber rafde, fein Bedenten tonnende Drabt foeilich nur als die Birlung ber allaugroßen Ubbängigfeit Ballensteins von ben Ausfprüchen feines Akrologen ausgulegen fich bemuchte. Dann wieder nahm ber fcmedifte Reichetangler Auftand meiter vorzugehen. 3m September, in Goinhaufen, bei einer Unterredung mit dem fachfischen General Arnim, richtete er en biefen bie grage: ab benn auch bem Gerzoge wirflich zu trauen fei? Rinin aber brach in die Borte aus: "wie man wohl demjenigen trauen wolle, ber feinem eigenen herrn fich nicht treu ermeife?", wobei er bingufagte, bag Ballenftein des Rriegsvoltes ichwerlich fo mächtig fei, wie er fich's Dennoch fagten fowohl Schweden als Franfreich im Januar einbilde. bes folgenden Jahres bem Berrather ihre Sulje ju, nur daß er ben offenen Bruch mit dem Raifer bereits vollzogen baben maffe. In Bezug auf bide Bedingung erwiederte Ringli dem frangoffichen Botschafter: obne Berpy merbe ber Sergog gegen ben Rnifer aufbrechen, benfelben verjoigen, wohn immer es fei, felbit bis in die Liefen der Bolle. Und fo war denn # ein Buradweichen von dem verbängnisvollen Schritt nicht mehr zu denfer. Bereits am 14. December hatte Ballenftein auf den burch Queftenberg

Digitized by Google

÷

ibm vorgelegten Befehl bes Raifers: er folle ohne alle Adaerung an Die Donau ruden; um den herzog Bernhard von Beimar anzugreifen, feine Generale und Oberften einen bie Unmöglichfeit der Ausführung Diefes Bejehls darlegenden Bejchluß faffen laffen. Am 11. Januar erfolgte jene erfte Berfammlung zu Pilfen, durch welche Ballenstein den Abfall des Seeres vom Raifer vorzubereiten beabfichtigte. Den folgenden Lag gelang es dem Feldmarschall Illow bei einem von ihnen veranstalteten Bantett 42 Generale und Dberften, auf den ihnen fundgegebenen Entschluß bes Berzogs, feine Befehlshaberstelle niederzulegen, jur Unterzeichung einer Schrift zu vermögen, in welcher fie erflarten: "einsehend, welche Roth, Clend und Ruin bei des Bergogs Rudtritt ihnen allen und ihren armen Goldaten über den Ropf ichweben murde, ließen fie Ge. Furft. Onaden flehentlich bitten, deren Beweggründen gum Rudtritt teine Folge an geben, ohne ihr Bormiffen und Billen nicht von der Armada abaugeben, wogegen fie an Eidesstatt versprechen, treu zu Gr. Rirftl. Gnaden ju fteben, nicht von ihr zu weichen, mas zu Ihrer und der Armada Conversation dienlich, ju befördern, biefur felbft ben legten Bluterropfen ein-Jeden der damider handeln wollte, für einen Treulofen und zufegen. Chrvergeffenen anzuschen, an deffen hab und Gutern, Leib und Leben Rache zu nehmen und fich fculdig erachten." Als nun aber des andern Rorgens Ballenstein vernahm, daß Einzelne ihre Unterschrift bereuten, ließ er die ganze Berfammlung vor fein Bett fommen. Geine Ehre und fein Ruhm, redete er fie an, ftande in Gefahr, man versage ihm, was ju bes herres Nothdurft erforderlich. Nur weil er fich veryflichtet fuble, für ben bem heer ichnldigen Goth aufzutommen, dente er an dem Bert einige Beit noch Theil an nehmen, besonders um endlich den Frieden, den fie in Bien nicht haben wollten, berbeizuführen. Für das Guthaben eines Jeden perspreche er einznfteben. Dann fugte er vorsichtig bingu, übrigens molle er ben freien Billen der Untergeichneten nicht binden, teinen ju einem Schritt wider den gemeinfamen Dberherrn verpflichten. Die gleiche Borficht beobachtete er, jur Beschwichtigung der Schwantenden, in einer zweiten Ertlärung, die den Oberften am 19. Februar vorgelegt wurde. In Diefer bieß es : bloß auf unablaffiges Bitten der Offiziere habe der herzog fich entichloffen, bei dem Geere an verbleiben. Für den Fall aber, daß er das Gringfte wider Raiferliche Majeftat, deren hoheit oder die Religion fic unterfangen würde, fpreche er diefelben der gegen ihn eingegangenen Berbindlichteit frei, fowie fie zu Gleichem fich verpflichteten, Dabei für Des 25\*

#### Ballenstein.

Oberbeseblshabers Sicherheit, fofern er bei der Urmee verbleibe, Ehre, Leib, Gut und Blut gegenseitig einzusegen versprachen. Gleichzeitig aber ertheilte Ballenftein Befehl, die Regimenter um Brag zusammenzuzieben. Sechs Tage fpater, am 25., wollte er dort zum Ronig von Böhmen fich ausrufen laffen. Doch in Bien war man von alle dem, mas in den letten Monaten in der Umgebung Ballensteins fich zugetragen hatte, auf das allergenaueste unterrichtet. Schon im September hatte der dem alten Trata befreundete Oberftlandjägermeifter Bohmens, Graf Bolf von Brgefowicz, dem Raifer perfonlich die detaillirteften Aufschluffe gegeben; mit neuen, bestätigenden Daten wurden diese erganzt Durch die Gröffnungen, welche zu Anfang Januar der Graf Trautmannsdorf dem Raifer machte, auf Grund von Meußerungen, die er aus Ballensteins eigenem Munde pernommen hatte. So fonnte denn Ferdinand an der furchtbaren 28ahrbeit des Bernommenen nicht länger zweifeln. Doch nicht hulf- und rathlos überrafchte die fo große Gefahr ihn. Unter ben Generalen Ballenfteins befanden fich brei der bedeutendften, auf deren Treue er feft gablen konnte, Gallas, deffen Schwager Aldringen und Piccolomini. Bergebens batte Trata namentlich vor letterem den herzog gewarnt. Er entgegnete folg und talt: "Biccolomini's Conftellation ift genau die meinige, deshalb tann er mich nicht bintergeben." Dieje drei trafen im Geheimen mit groper Umficht alle nothwendigen Bortehrungen, um Ballenfteins Borhaben Ermächtigt wurden fie dazu durch die beiden Bafceitern zu machen. tente des Raifers vom 24. Januar und 18. gebruar, durch welche er Befeblshaber, Difiziere und Soldaten des Gehorfams gegen den bisherigen oberften Feldhauptmann entband und fie an den Generallieutenant Grafen Ballas wies. In dem letteren Batent war nicht mehr, wie in dem fruberen, von einer den Reuigen, mit Ausnahme Ballensteins, Trgta's und Moms angebotenen Bergeihung die Rede. Nachdem nun Trita am 22. von Billen nach Brag aufgebrochen war, um fich zu feinen dort liegenden Regimentern zu begeben, tehrte er bald wieder mit der Nachricht zurudt. Alles fei verloren. Gallas war ihm zuvorgekommen. An denselben Tag wurde in Brag unter Trommelichlag das taiserliche Batent verfundigt; die Soldaten wankten nicht in der schuldigen Treue. Ballensteins Entschluß aber war fogleich gefaßt. Um folgenden Morgen zog er mit 6000 Manu gen Eger. Bou dort aus bot fich ihm die leichtefte Berbindung mit Bernbard von Beimar dar. Auch feste er in den Commandanten der Stadt, Dherft Gordon, besonderes Bertrauen. Dazu tam, daß auch das dortige

Regiment Trafa untergeben war und daß es aus Ausländern bestand, guf die er ficherer glaubte gablen ju durfen als auf taiferliche Unterthanen. Unterwegs begegnete er dem mit feinem Regiment von der frantischen Grenze daberziehenden irifchen Oberft Buttler. Diefer machte gute Miene zum bofen Spiel und ichloß fich dem Berzoge an. Er fandte aber als. bald feinen Beichtvater, den Caplan Taaffe ab zu Gallas oder Piccolomini, welchen von beiden er querft treffen wurde, mit der Berficherung: "fie möchten von ihm nichts anderes denten, als mas dem treueften Diener Seiner Majeftät fich zieme; vielleicht liege in diefem erzwungenen Unfcluß an den herzog eine besondere Schickung Gottes zu irgend einer beroifchen That." 218 der Caplan von Biccolomini zurudtehrte, mit dem Bescheid: der Oberft folle den Bergog todt oder lebendig einliefern, war die That bereits vollzogen. Daß der Raifer felbft Ballenstein für vogelfrei erflärt habe, ift unerweisbar. Bobl aber trug, um dies vorausnehmend zu erwähnen, Buttler für feine Sandlung einen Lohn davon, als fei fie die ruhmmurdigfte eines unbeflecten Baterlandesretters. 2m 24. nach. mittags um 4 Uhr traf Ballenftein in Eger ein, frant, migmuthig, in einer Ganfte getragen. Auf den folgenden Abend ließ auf Beranstaltung Buttlers Gordon durch den Oberftmachtmeister Leslie Trala, Rinsti, 3llow und den Rittmeifter Niemann, den Berfaffer der Bilfenschen Erflärung, zu fich zu Baft bitten. Auch der Oberftmachtmeifter Geraldin vom Buttlerschen Regiment wurde von dem Beabsichtigten in Renntniß geset. Er versprach feche madere Burfchen zu thatlichem Mitwirken herbeizubringen. Bei dem Gelage ging es munter ber. Auf Friedlands, Bernhards von Beimar, auf Drenftjernas Gesundheit wurde getrunken. Als der Nachtifch aufgetragen wurde, trat etwa gegen 8 Uhr Geralbin mit feche Dragonern unter dem Ruf: es lebe das Saus Ofterreich! zu der einen Thur des Saals herein, ju der andern mit 24 Dragonern, insgesammt Irlandern, der Rittmeister Deverour, fcbreiend: "Ber ift gut Raiserlich? Da fprangen Gordon, Buttler und Leslie von ihren Stuhlen auf und riefen: "hoch lebe gerdinand !" - das war das Signal zur Ermordung der Ballenfteinianer. Inzwischen war in einiger Entfernung auch die Bohnung des herzogs, das haus des alten Apothefers Pachhalbel, mit Bachen um. ftellt worden. Die Bache Des Berzogs ließ den hauptmann Deverour, der eine eilige Meldung vorschützte, ungehindert die Treppe hinaufgehen. Sechs hellebardiere folgten ihm. Eben noch hatte der herzog mit seinem Aftrologen Senno fich berathen. Er hielt die gegenwärtige Constellation

für eine ihm günftige; Senno meinte, die Stunde der Gefahr sei noch nicht vorüber. Bon den hellebardieren wurde ein Page niedergestochen, ein anderer schredte mit dem Schrei: Rebellen! Rebellen! den herzog aus dem Bette. Mit einigen Fußtritten hatte Deverour die Thür des Gemachs gesprengt. Er tras den herzog im hemd, am Fenster stebend. Auf ihn zuschreitend schrie er: "bist du der Schelm, der des Raisers Bolt dem Beind zusähren, Se. Majestät die Krone vom Kopf herabreißen will? dafür sollt du sterben." Schweigend breitete der herzog die Arme aus; er empfing den Lodesstoß in die Bruft und sauf solle ich regungslos gusammen.

So hatte das Wort an dem Feldberrn selbst, von dem es ausging, das verödende Wort, daß der Krieg den Krieg ernähre, daß Gewalt und Willfür vor Recht gehe, als Gottesurtheil oder Schichslefügung sich erfüllt und blutig gerächt. Das haus Desterreich zwar war gerettet; doch anch der Fürst, der, von seinen jesuitischen Beichtvätern bethört, über alle Lande deutscher Junge die trostlose, die verfassungslose Zeitens nicht wieder sich werden. Echon ein Jahr nach des Herzogs, zwei Jahre vor seinem eigenen Tode mußte er im Prager Frieden saft Alles, was er eigenwillig im Reich erstrebt hatte, ausgeben, ohne den entschleten, fort und fort wüthenden Kriegsdonner bannen zu können.



## Priefe aus dem Nachlak G. Merkels.

Deliquien edler Menschenfreunde find es, die wir unsern Lesern vorlegen, um ihnen den Eindruck zu vergegenwärtigen, welchen ein für unsere Entwickelung epochemachendes, vielgehaßtes aber auch warm bewundertes Buch seiner Zeit hervorbrachte. Die "Agrarfrage" bildet nicht mehr den Pulsschlag alles baltischen Seins und Denkens; sie ist endlich als gelöst anzusehen und Aufgaben anderer Art haben uns ersaßt, ja schwindelnd fortgerissen; dennoch werden die Ausgangs- und Wendepunkte jener großen Reformarbeit, die ein ganzes Jahrhundert der livländischen Geschichte ausgefüllt hat, noch lange der rückblickenden Erwägung werth bleiben.

Der Zeitpunkt, in den wir uns zurückzuverschen haben, fällt in das keite Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts; es ist das Jahr 1795. Carl Friedrich Schoult hatte bereits sein Ascheraden-Römersholsches Bauerrecht in die Welt gesandt und war dasür mit dem Schickal der Martiniz und Slavata bedroht worden, Gras Browne hatte die Beschlüßse des Landtags von 1765 publicirt, das hofgericht sich im Jahre 1774 dem Senat gegenüber auf jene Erflärung des Landraths v. Rosen berusen, nach welcher die Ritterschaft mit ihren Erbleuten als mit ihrem Eigenthum jure plens domini et proprietatis stei disponiren konnte, die Ritterschaft im Jahre 1777 die bisherigen Beschräufungen der Leibeigenschaft als genügend begeichnet; die Backenbücher waren im Jahre 1784 wirklich eingesandt worden; 1791 war vom Landtage ein Verbot der Behinderung von Cheschliesungen zwischen Leibeigenen verschiedener Gebiete erlassen worden — als im Jahre 1795 der Hauslehrer des Kreismarschalls von Transche auf Annenhos, bei der Erzählung verschiedener Greuel, welche von Erbherren an ihren Leibeigenen verübt worden waren, die Frage auswarst: "Aber warum wird das nicht befannt gemacht? Solche Dinge brauchen nur publik zu werden, um auszuhören." Dieses Wort war in einem Kreise "unzünstiger" Patrioten, junger Gelehrten und Hauslehrer gesprochen worden, die meist aus Deutschland eingewandert und noch zu wenig eingelebt waren, um sich über das im Lande Geschehende nicht zu wundern. Eine Antwort wurde dem Fragenden — der übrigens ein Landestind war — nicht zu Theil und er mußte nach Hause gehen, um selbst darauf zu denken.

Ber war der Fragende gemefen, weß Geiftes Rinder maren die Manner, an die er feine Frage gerichtet hatte? Das Jahr 1795 war nicht nur das 30fte Sahr der livländischen Agrarfrage, es war zugleich das britte Jahr der "einen und untheilbaren Republif"; in Deutschland aber hatte fich in der zweiten Salfte des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des religiofen und philosophirenden Geiftes ein Umfturg des Beftebenden vollzogen, der mindeftens ebenso radital genannt werden tonnte, wie der Bechsel in den Berfaffungsformen Frankreichs. In Livland war bas Gros der fogenannten gebildeten Gefellichaft von diefer Ummalzung zwar nur äußerlich berührt worden, das Bewußtsein von der Bugeborigfeit zum Geschlecht des philosophischen Jahrhunderts hatte aber anch bier eingeine fleine Gemeinden entstehen laffen, deren Unfcauungen durch ben Begenjatz, in welchem fie zu den gegebenen Berhaltniffen ftanden, eine besonders entschiedene Farbung erhalten hatten. In Riga batte fich, annächft um das neu entstandene Theater, eine Gruppe junger Manner gefammelt, die aufs eifrigfte bestrebt mar, der geiftigen Bewegung im meß. lichen Europa zu folgen und die Beziehungen zu ihr aufrecht zu erhalten. An eine politische Bethätigung der "modernen" Anschauungen tonnte der Natur der Sache nach nicht gedacht werden; man begnügte fich damit, im pertrauten Rreife Boltaire und Rouffeau, Bieland und Schiller ju lefen und die Tagesfragen in Politik und Literatur zu diskutiren. Coillers Don Carlos, der in Riga querft handschriftlich befannt geworden mar, wurde mit Entzuden gelesen, über die Principien der franzöfischen Trags Die und ihre Anwendung auf das deutsche Theater gestritten, von den hoffnungen gesprochen, die fich an die liberalen Intentionen der Raiferin Inupfen ließen, von der man wußte, daß fie mit Diderot und D'Alembert in Correspondenz gestanden hatte. Den Mittelpuntt diejes Rreifes bildete

#### Briefe aus dem Rachlaß G. Mertels.

ein junger Edelmann, Friedrich von Medt, der in Riga als Affeffor des Rreisgerichts fungirte, nachdem er auf mehreren deutschen Unwersituten findirt und verschiedene Narben aber auch tuchtige philosophische und juriftifche Renntniffe nach hause gebracht batte; man wußte von ihm, daß er bei Reinhold und Kraus Collegia gehört hatte und mit Rant in Correfpondenz ftand - er war der Gegenstand der allgemeinsten Aufmertsamkeit. Selbft ber Baftor loci, der für einen wohlgelehrten Mann und tüchtigen Disputar galt, hatte der Rudfehr feines auf der gobe der Beit ftebenden Patrons mit geheimem Beben entgegengesehen und der Brafident des Kreisgerichtes, in das gerr von Med, bald nachdem er wieder heimifch geworden war, eintrat, der weit und breit berühmte Graf Carl Ludwig Mellin feinen jungen Affeffor mit Achtung aufgenommen. Bie muchs bas Erfaunen der Berwandten und Mitbruder des freigeiftigen Barons aber erft, als diefer teine Miene machte fich den bestehenden Borftellungen gu accomodiren, sondern seinen hauptumgang unter den jungen Gelehrten fuchte, die als hofmeifter ins Land gefommen waren und die er bald auf Bernigel (feinem Familiengut) bald in Riga um fich versammelte, um mit ihnen bei Burgunderflaschen die Möglichfeit der funthetischen Urtheile a priori au erörtern. Der würdige Baftor zu Pernigel mochte diefem Treiben von Baufe aus topffduttelnd zugefeben haben, und nun mußte er gar gewahr werben, daß fein eigener, noch dagu unftudirter hauslehrer, herr Garlieb Mertel, der jungte Sohn der Bittme bes Loddigerichen Baftors, bald ju ben vertrauteften Freunden des Barons gehörte und von diefem regelmäßig in Die Cirfel gezogen wurde, in denen man zum Entjegen der Rachbarichaft allen Ernftes von der Retablirung der Menschenrechte - nicht etwa der frangöftichen, fondern auch der lettischen Bauern verhandelte. Der reiche vornehme Erbherr von Pernigel und der arme Paftorsjohn hatten fich als Glieder der Gemeinde erfannt, deren Evangelium der contract social und Die Essais sur les moeurs ausmachten, und dieses Bewußtsein hatte ein Band der Freundichaft zwischen ihnen gefnupft.

herr von Meck starb in der Blüthe seiner Jahre an einer Gehirnentzündung, deren Ursachen man (mit Recht oder Unrecht) auf die nächtlichen Zusammenkunste zurücksührte, bei denen neben Boltaire und Kant, wohl auch der Chevalier Faublas und Wielands Agathon mitgesprochen haben wögen. Der Kreis, dessen Mittelpunkt er gewesen, war darum aber noch nicht gesprengt, die jungen Hosmeister und Gelehrten, die den größten Theil des Jahres über auf einsamen Landgütern beschäftigt waren, standen

in eifrigem Briefwechsel und fanden fich gelegentlich in den Rerien aufammen. Bon ihren Ramen find manche auf die Nachwelt gelangt. In Riga lebte als Beichenlehrer der fpater, als Dichter und Daler vielgenannte Carl Graß, damals ein Canditat der Theologie, ber fich nicht recht bagu entschließen tonnte Brediger gu werden, und beffen Universitätefreund Rraufe. Reben Diefen werden die Ramen Schraum, Grabe, Dr. Jadig, Sievert genannt. In Ladenhof war der spätere Geheimrath Bed als hauslehrer im haufe bes Grafen Bablen thatig, in Annenhof Der bereits erwähnte Garlieb Mertel. Jeder neue gumachs diefes gleich. gefinnten Rreifes wird mit lebhafter Freude begrußt und nicht ohne Rubrung lieft fich aus ben vergilbten Blättern, die aus jenen Tagen übrig geblieben find, der bescheidene Frohfinn beraus, mit dem man jede Blume pfludte die der farre nordifche Boden bervorbrachte. Biele der Anfpielungen und Scherze, um die es fich in jenen nur zum Theil erhaltenen Freundesbriefen handelt, find taum mehr verftandlich, fie geugen nur von ber Jugend und dem Frohftun ihrer Berfaffer. Bas wiffen wir von dem blauäugigen grl. Ramm, mit dem Mertel aufgezogen wurde, was von der Beranlaffung aus welcher er ben Beinamen "Juliane", Med bie Bezeichnung "die Baroneffe" erhielt? Ber ift binter dem fleinen Ulpian, . wer binter dem Rater Schent oder dem Ehrenpetich zu fuchen? was bedeuten "Die Abschiedofagden," Die Gievert der "lieben, fanften, holden, gartlichen und zu Beiten tapferen und muthigen" Demoifelle Rlein ichnidig blieb? und welches war die "Dennteliche" Geschichte, bei der jene Dame ihre Berghaftigteit bewiefen hatte? 2Bas jene Manner in Freud und Leid bewegte ift von der Beit verweht worden, aber die idealen Zwede, denen fte nachgingen, find ein Band, das uns mit ihnen aufs engfte verbindet: benn, "was fich nie und nirgend hat begeben, das allein veraltet nie." Statt weiterer Ausführungen laffen wir ein Baar Beilen aus einem Briefe folgen, in welchem Graß die Freuden eines in Lindenhof gefeierten Beibnachts. feftes fchildert. "Rrause, Bed und ein vortrefflicher Mann, Ramens La. trobe, ein junger Engländer, mit dem ich zusammen ftudirte, ein Dann von feltenen Eigenschaften und Talenten waren bei mir. 2Bir fangen Schillers Lied an die Freude und Gie hatten bei diefem Gejang allen Migmuth vergeffen, wie wir ihn vergaßen. 2m Reufahrstage predigte ich, wie ich es nicht oft tonnte, aus überftromender Rulle des Bergens."

herr von Med war ein Bater seiner Bauern gewesen und une durch feinen frühen Tod au der Ausführung weitergehender Blane verhindert worden; feine bürgerlichen Freunde mußten fich bescheiden, die Beit abzuwarten, die ihnen eine öffentliche Bethätigung ihrer Anfichten ermöglichte. Der Unmille über die Entwürdigung der Menschenrechte und über bas regelmäßige Mißlingen aller von der liberalen Adelspartei unternommenen Berfuche zur Abhulfe der ichreiendften Uebelftande tonnte vorerft nur im vertrauten Rreife geäußert werden, und bei Gelegenheit einer ihrer Bufammenfünfte war es gewesen, wo die Frage: "warum wird das nicht befannt gemacht?" aufgeworfen worden war. Der Fragende war Barlieb Mertel gewesen, den das Beihnachtofeft für einige Lage nach Riga geführt hatte. In Die Ginfamteit Annenhofs gurudgetebrt, batte er Beit genug, auf eine Antwort ju denten. herr von Tranfebe felbft, in deffen Saufe er als hofmeifter lebte, war tein harter Berr: defto ichlimmer fab es auf einem Nachbarqute ans, wo die nicht wohlhabenden Bauern von einem tyrannischen herrn in fo tiefes Elend herabgedrfictt waren, daß mehr als die Salfte ihr Seil in der Flucht uber die Landesgrenze gesucht Das Glend, das Mertel vor Augen hatte, ließ ihm teine Anbe, batte. immer wieder mußte er fich feine eigenen Borte wiederholen : "Dergleichen braucht nur publik zu werden, um aufzuhören" - es duldete ihn nicht langer in der Rolle des paffiven, ichweigenden Bufchauens, er beichloß handelud einzugreifen und zu fcreiben. Das Buch, das er fcrieb, bieg: "Die Letten, vorzüglich in Liefland, am Ende des philofophischen Jahrhunderts"- das Broduft der argen Berbältniffe, unter benen es entstanden, und des Freiheitefinnes, den ein begeifterter Jung. ling tief in feinem Innern mit fich berumgetragen hatte, inmitten einer Umgebung, die weder ihn, noch das Jahrhundert verstand. Mit der begeifterten Rudfichtelofigfeit der Jugend fragte er wenig nach dem geschichtlichen Proces, deffen natürliches Refultat die Leibeigenschaft in Livland war, nichts nach den Folgen, die der unternommene fubne Schritt fur ihn felbst haben tonnite. "3ch fuhlte bier fei von einem Selbstopfer bie Rede, das fich von Nicmand fordern ließe und von Niemand erwarten, ben nicht fein eigener Beift dagu brangte. 3ch faßte den Entichluß felbft Diefes gefährliche Geschaft zu ubernehmen, nicht den Aufläger Einzelner ju machen, fondern des gangen Berhaltniffes, durch bas folche Abscheulich. feiten und das allgemeine Glend zweier Böller möglich wurden."

Die Umstände begünstigten Merkels fubnes Borhaben. In feiner Rachbarschaft lebte ein Prediger, der, einst Pastor zu Ascheraden und ein vertrauter Freund Carl Friedrich Schouly's gewesen war. Ohne ihn in feine Abfichten einzuweihen, holte Mertel fich von diefem alle ihm nothmendigen Aufschluffe uber die bauerlichen Berhaltniffe und über des edlen Schoult' vergebliche Berjuche gur Befferung derfelben. 200 die menigen freien Stunden, die fein Beruf ibm ubrig ließ, nicht ausreichten, murden Die Nachte zu Gulfe genommen, um das Bert zu fördern, dem er feine Rraft geweiht batte. Es muß ein wunderliches Doppelleben gemelen fein, das der hauslehrer zu Annenhof im herbit und Binter 1795 führte: inmutten einer Umgebung, die die bestehenden Justande als die allein berechtigten und natürlichen ansab, mußte er, was ihn im Bergen bewegte, forgfältig verschließen, Lags über die bescheidene Rolle fpielen, die dem burgerlichen hofmeifter in einem adligen haufe zugemiefen war, oder gar fcweigend den Berhandlungen über Gegenftande zuhören, die fein Blut tochen machten, - um nachts den alubenden Broteften einen Ausbruck zu geben, mit denen er fich gegen das Fortbestehen aller ihn umgebenden Berhältniffe ertlärte. Die Gefahr, von feinem Gifer über das Daß binausgeführt ju werden, dem er fich um der gewünschten Birfung feiner Schrift willen fugen mußte, muß dem jungen Schriftfteller felbft porges fcwebt haben: um fein emportes Blut nicht die Oberherrschaft gewinnen ju laffen und ftets feines 3medes bewußt ju bleiben, hatte er uber feinen Schreibtifch ein Blatt mit nachftebender Mabnung des Erasmus von Rotterdam geheftet: Admonere voluimus, non mordere, prodesse non laedere, consulere moribus hominum, non officere.

Im herbst 1795 war der größte Theil der etwa 22 Druckogen ftarten Schrift beendet. Mertel fam um dieje Beit nach Riga und traf bier mit einem Manne zusammen, der zwar dem Rreise, den wir oben fennen lernten, ichon um feiner Stellung willen nicht angeborte, den er aber längst verehrte und von dem man im gangen gande wußte, daß er ein entschiedener Bortampfer der Sache der humanität und der Menschenrechte war, wenn auch in anderer Beije als die jungen Sturmer und Dränger, die fich um herrn von Med versammelt hatten. Diefer Dann war der Oberpaftor zu St. Jacob, Carl Gottlob Sonntag, 1788 als Rector der Domschule nach Riga bernfen und bereits fieben Jahre fpater defignirter Rachfolger des Oberhirten der livlandischen Geiftlichfeit, des greisen Generalsuverintendenten Christian David Leng. Erfüllt von dem Geifte jener mahrhaften humanitat, die grade dem vielgeschmähten Zeitalter des Bulgairrationalismus in hervorragendfter Beije eigenthumlich war, hatte Sonntag es nicht verschmäht, auch zu den jungen Männern,

386

## Briefe aus dem nachlaß G. Mertels.

in denen feine Auftläruugeideen in einer fcbrofferen, gorm lebendig maren, in Beziehung zu treten und nach Rraften feinen bildenden Ginfluß auf fie geltend zu machen. 280 immer er Spuren eines ernfteren, auf fittliche 3wede gerichteten Strebens entdeden zu tonnen glaubte, ließ Sonntag es an thatfräftiger Unterftugung nicht fehlen, unbefummert um die Form, in welcher diejes Streben fich geltend machte. Mertel, der Sonntags hohe Eigenschaften ju würdigen wußte und ihn namentlich wegen der liebevollen Theilnahme ichatte, die jener einem ungludlichen, Mertel eng befreundeten Schauspieler, Ramens Grohmann (der fich 1796 erichof) widmete, suchte den jungen Oberpaftor ju St. Jacob, der, nur vier Jahre älter als er felbft, bereits eine einflußreiche Stellung behauptete, bei diefem feinem Aufenthalt in Riga gelegentlich auf. Auf Sonntags Frage, womit er fich gur Beit beschäftige, erzählte Mertel, ber bis bagu aus feinem Unternehmen ein ftrenges Geheimniß gemacht hatte, von feinen "Letten" und versprach dem Freunde, ihm gelegentlich einen Theil feines Manufcripts mitzutheilen. Rach Annenhof zurudgetehrt, fandte der junge Schriftfteller die Einleitung feines Berts nach Riga; in einem, diefer beigelegten, vom 11. November 1795 datirten Brief, entwidelte er den Blan des Gangen, verweigerte aber weitere eingehende Mittheilungen, indem er u. A. fcbrieb: "Ganz darf ich Ihnen meinen Versuch nicht schidten, da ich entschloffen bin, allen unangenehmen, boch immer möglichen Ereigniffen allein entgegen an geben."

Obgleich erst furze Zeit in Livland heimisch, hatte Sonntag die Verhältniffe des Landes, das ihm die zweite Heimath werden sollte, genau genug kennen gelernt, um zu wiffen, daß eine heilsame Lösung der Agrarfrage zunächst nur möglich war, wenn sie durch die versaffungsmäßigen Organe der Landesvertretung angestrebt wurde. Er wußte, daß die Aushebung der Leibeigenschaft für die gesammte politische Lage des Oftseelandes von maßgebendster Bedeutung sein werde und daß neben der Agrarfrage andere Ausgaben zu lösen sein einseitiges Borgehen zu Sumsten des Bauernftandes verscherzt werden konnte; es kam ihm darauf an, dauernden Einfluß auf die Landesvertretung zu gewinnen und diesen nicht von voruherein durch eine raditale Haltung zu untergraben. Er wußte aber auch, daß es starker Impulse bedürsen gutunst die Werhandenen Vernrtheile zu erschüttern und einer besteren Jufunst die Werhandenen Vernrtheile zu erschüttern und einer besteren Jufunst die Werhandenen Vernrtheile zu erschüttern und einer besteren Jufunst die Werhandenen verscheite zu sich nicht berechtigt, einer Stimme Schweigen zu gebieten, die stängt

387

fühlte ben Brivilegirten die lette berbe Wahrheit zu fagen, die auf die Lange boch nicht verschwiegen werden fonnte - ben 2del barauf aufmertfam ju machen, daß die Befferung der bauerlichen Berhaltniffe eine Forberung der Beit fei, die fich unter allen Umftanden geltend machen werde, und nöthigen Salls eine Anerkennung ihrer Rechte erzwingen tonne. Auft gleichzeitig mit der Zusendung des Merkelschen Manuscripts war ihm die Mittheilung geworden, in den nächften Tagen werde der Landtag zufammentreten, um die bauerlichen Berhaltniffe und ihr Reformbedurfnif in Ermägung ju gieben und die Abhaltung der Landtagspredigt werde diefes Dal ihm felbit zufallen. Sonntags Entschluß war schnell gefaßt: mit ber Rerkelichen Anflageschrift konnte ber liplandische Landtagsprediger nichts ju thun haben, wenn er fich nicht von vornherein um jede Birtung auf den Rreis bringen wollte, ber ihm zugemiefen mar. Er ließ Merfels Schreiben gunachft unbeantwortet und that, was feines Amtes war: in feiner Band. tagspredigt "Bur Förderung des Gemeingeift's" fprach er fich mit Rlarbeit und Entschiedenheit, aber in magvoller form zu Gunften Des Bauernftan. des aus, und bie Birfung, die er dadurch ausübte, war eine fo nachhaltige, daß ber Landtag den Druck der Predigt verlangte und dem Redner eine goldene Doje als Zeichen der Anerkennung votirte. Einige Bochen fpater beantwortete er Mertels Brief und diefes Antwortfchreiben (aus dem Rertel in feinen "Darftellungen und Charatteriftiten" Th. 1 nur einzelne, abgeriffene Sate mitgetheilt bat) wird noch beute von teinem Batrioten ohne Theilnahme gelejen werden tonnen. Es ift ein Mufter edlen Freimuthe und weifer Gelbitbeichranfung.

Wenige Wochen, nachdem er Sonntags Schreiben empfangen und feine wahren Bedeutung verstanden, gab Mertel feine Hosmeisterstetung in Annenhof auf, um nach Deutschland zu gehen und hier seine Schrift drucken zu lassen; Sonntags Mittheilungen über den bevorstehenden Convent hatten ihu zur Beschlennigung seines Vorhabens gedrängt, denn anch ihm war an einer Wirfung auf denselben gelegen. In den ersten Apriltagen des Jahres 1796 tras er in Niga ein: "Hier — so verschehenden Beiterreise (nach Deutschland), selbst mit Sonntag nicht, der ihn unst weils erwähnten Maler und Dichter) theilte ich ihn mit. Ich mußte ihm die Einleitung meiner Schrift vorlesen. Die Birkung, die ste sien machte, war sehrer Schrift vorlesen. Die Wirfung, die ste auf ihn machte, war sehr charatteristisch für feine Ueberreizbarteit. Rachdem er

388

mich ein Dal über das andere umarmt hatte, riß er mich fort, trop des garftigen Schlackwetters und der Dunkelheit, einen Spaziergang mit ihm durch die damals sehr schmutzige Vorstadt zu machen, wobei von meinem Blane lebhaft gesprochen wurde."

Bu Dichaelis 1796 waren die "Letten" bei hermann Graff in Leip. zig, wohin Dertel fich zunächft wandte, gebrudt. Bon der Birfung bie fie ausubten, follen eben die zu verschiedenen Beiten und von den verschiedeuften Bersonen geschriebenen Briefe Bengnit ablegen, die wir folgen laffen. Aus dem Briefe Elifens v. d. Dede (Nr. 3) hat Dertel felbft im Jahre 1839 einige Broben mitgetheilt; abgefeben davon, daß Die "Darftefungen" denen diefelben einverleibt find, ju ben langft vergeffenen Buchern gehören, die man beut' ju Tage taum dem Namen nach tennt, michte ein Biederabdruck jenes Briefes ichon durch den Umftand gerechtfertigt fein, daß gerade die intereffanteften Stellen befjelben b. b. zwei Drittheil des gesammten Inhalts nicht veröffentlicht murden. Achnlich verhalt es fich mit dom Briefe, den ber 17.jabrige Bruiningt 1797 dem Berfaffer ichrieb und der mit Beglaffung aller namen gedrudt ift; ber volle Berth deffelben tritt erft in bas rechte Licht, wenn man den Ramen des Berfaffers weiß und zugleich den 43 Jahre fpater geschriebenen Brief tennen ternt, in welchem ber treffliche Batriot beinen Auftand nimmt, fich ju den Idealen feiner Jugend, denen er durch ein arbeiterfülltes Leben treu geblieben, ju betennen. Der Brief gichotte's (Rr. 7) endlich, ift durch einen Brief Mertels verantaßt, bei welchem diefer dem Berfaffer des "Goldmacherdorfe" eine tettifche Bearbeitung feiner Schrift überfandte.

Laffen wir jest die Briefe felbst fur fich fomie fur bas Mertelfche Buch reden.

1. Sonntag an Merkel.

t

## Riga, d. 9. Jan. 1796.

#### Geliebter Freund !

Schan manche Berlegenheit habe ich mir durch Saumseligkeit im Briefbeautworten zugezogen; die, in welcher ich jetzt gegen Sie bin, ift ucht die Ueinste! Was ich Ihnen jetzt schreiben werde, ist freilich — Sie werden mir ahne Betheuerungen glauben — ganz daffelbe, was ich beim Empfange Ihres Briefes und Auffahres dachte. Aber feir dem Zwischene raume bis hierber find Umftände eingetreten, die auf Ihr Urtheil über

389

mein Urtheil Einfluß haben könnten. Sie werden von dem Schickale meiner Landtagspredigt gehört haben (dieser wahren Zwillingsschwefter von Gellerts Fabelfinde mit den Ohren; nur daß es ihr mit der Schönheit ging wie diesem mit der Häßlichkeit). Die Armseligkeit werden Sie mir nicht zutrauen, daß ein gemachtes Compliment und angefündigtes Cadeau mich in meinen Meinungen umgestimmt haben könnte. Aber daß dies unerwartete Glück meines doch wahrlich nicht ganz schweichelchaften Bortrages unwillfürlichen Einfluß auf die Modification meiner Ideen haben könnte, dies zu argwöhnen, verdenke ich Ihnen so wenig, daß ich mir selbst nicht trauen würde, wenn ich mir nicht gar zu beutlich bewußt wäre, hierüber gerade (denn manche andere Idee hat sich in der That ein wenig umgestaltet) durchaus noch zu denken, wie ich dachte.

Buvörderst danke ich Ihnen für Ihre freundschaftliche Delicatesse, mich durch Colloboratur an Ihrem Werke nicht compromittiren zu wollen. Allerdings würde die Hinstcht auf meine bürgerlichen Berhältnisse mich in einige Verlegenheit gesetht haben. Und ich gestehe es Ihnen aufrichtig, nicht bloß aus bürgerlichen, selbst aus moralischen Gründen hätte ich mich verpflichtet geglaubt, mich aller Theilnehmung zu enthalten. Was anertanut guter Zweck ist, darauf muß jeder hinwirken; aber jeder darf, ja soll es auf seine Weise und nach seiner Lage. Und da sehen Sie ohne mein Grinnern, wie mir mein Standpunkt manches verbeut, was der Ihrige mehr als bloß begünstigt.

Wenn ich nun aber die Sache aus Ihrem und aus meinem Gefichtspunkte zugleich ansehe, mit unverrudter hinsicht aufs Ziel des Menschenwohls, nun dann ist meine unmaßgebliche Meinung diese:

Ihr Buch ift geschrieben. Soll es ohne Beiteres unterdrückt werden? Möchte das fagen, wer da wollte, Sie würden sich nicht darnach richten, und ich würde vor mir selbst erröthen, wenn ich den muthigen Bersuch eines sich ausopfern wollenden Menschenfreundes mit einem solchen Rathe zurückzuweisen sähig wäre. "Also gedruckt?" Bielleicht, wahrscheinlich wird es das — mit oder ober ohne meine Instimmung. Es läßt sich dawider, es läßt sich dasfür sprechen. Das meiste scheint auf die Einkleidung anzufommen, die aber freilich, der Vorrede nach, Ihrem Briese zusolge und ja ich gestehe Ihnen das zu! — vermöge der Natur der Sache nicht die mildeste, willsommenste sein wird. Aber nun die Idee, deren ich oben erwähnte und die, wie jeder neue Einfall, in diesem Augenblicke wenigstens, viel Augiehendes für mich hat.

Digitized by Google

880

#### Briefe ans dem Rachlas G. Mertefs.

36 weiß nicht ob Sie von der Geschichte diejes Landtages mehr fcon gehört haben. Rach den Berficherungen mehrerer febr unadelicher Belgebohrenen hat er in fo mancher hinficht fich ausgezeichnet vor fonft allen seitherigen neuerer Zeit. Auch die Bauerangelegenheiten find zur . Sprache gefommen, und - bei allem bem, daß noch wenig gebandelt worden --- bat fich der herrichende Ton bei den Berathichlagungen darüber in einem fehr vortheilhaften Lichte gezeigt. 3ch weiß es aus ficherer Band, das Borichläge, um deren Billen, der fie that, noch vor drei Jabren Bandesverrather gescholten und fo uberfcrieen worden, daß er nicht einmal fich ertlären tonnte, daß diefe Borichläge felbft von damaligen Begenschreiern, jest find aufgenommen, überlegt, unterftugt und zum Theil fcon projectirt worden. Freilich bat Die Zeitgeschichte nun feit feche Jah. ren fich fast beijer gepredigt und wahrlich am Ende muß der Barthorigfte etwas bavon zu herzen genommen haben. Aber fei die Urfache welche fie wolle, genug, die Birtung ift unleugbar da : im gangen eine gemiffe Geneigtheit unferer Edelleute, das Bohl der Bauern endlich einmal ju bebergigen. Und daß bies von Einigen wenigstens moralifch ernftlich gewollt und burgerlich weise eingeleitet wird, weiß ich eben fo ficher. Selbst die fich jest organifirende (nicht ötonomische) gemeinnutgige Gesellichaft will und foll mit auf diefen Zwed bin vorzäglich wirten. 3m Commer verfammelt : fich der Ritterschaftsconvent ; befonders zur eigentlichen Regnlirung mancher auf dem Landtage nur im allgemeinen entworfenen Angelegenheiten Diefer Art. Bie? Freund ! wenn Gie 3hr Msc. Diefem Convente gugufteb len mußten? mit der Berficherung etwa, daß wenn nicht thatige Magregeln zur Abhelfung Diefer Beschwerden ber Menscheit genommen würden, dann dies Brandmal den schuldigen vor gang Europa anfgedruckt werden follte ? Db das nicht wirfen follte? zumal bei icon vorhandener Bradisposition? 3ch gebe Ihnen das zu überlegen; will das nehmliche felbft anch noch thun. Und dann einmal mundlich über die Magregein.

Daß Sie den Predigerstand mit aufs Sänderbanichen jepen wöllen, verdenke ich Ihnen, soweit ich die Gache aus der Ferne übersehe — garnicht! unr hätte der Staat nicht das Intereffe des Pr. auf so mannigfaltige Art mit dem Intereffe des Edelmannes verschlingen sollen. Doch wet unr will als Mensch, Lann immer auch als Bürger viel.

Der Styl der Einleitung gefällt mir außerordentlich. Er vereinigt männliche Burde der Gedanken mit Jugendtraft der Darftellung. Rur die erste Geite ift Declamation und - muß es fein, weiß leine Buhrfelt Baltiche Monatsschrift, 6. Jahra. Bd. XII. oft. 5. 26

1

jum Grunde liegt. 3ch fann erruthen warum Gie fo aufangen. Mor biefe onptatio benovolontino wird bort nichts helfen und hier fchaden.

Ihr gütigen freund hat während des Sandtags mich bes Borgens einmal besuchen wollen. Ich lag gevode einer fleinen Unpästichleit halber 39 Bette. Und er fam nachter nicht wieder.

Für 3br eben fo von Menschentenntniß als von Freundichaft zeigenbes. Benehmen mit meiner Antikritif banke ich 3hnen berglich. Anch abgerechnat die Schmeicheleien, bleibt in 3hven Gründen immer noch geung Rahrheit, um felbit den Autor bei faltem Blute zu überzengen.

Ho leben Sie denn, so gut es sich unter einem solchen Himmel, wir den von diesem Winter ist, und auf einer solchen Erde, mie die Unneuhossche fein mag, nach Möglichsteit leben lösst.

36 bleibe

#### 3in berglicher Freund Gountag.

#### "IL Graß an Mertel.

Järich, den 17. Januar 1797.

### Theurer Merfel!

Ein Brief von Ihnen war wir die erfreuktifte Erscheinung, die mir an dem Taga, als ich die Rachnicht von dem Tade meines Baters erhielt, hätte hegeguen lännen. Saben Gie tausend Dank! --- Wenn unsere Deus zen sich schon, in dem für Freundschaft unheimlichen Ausand verstanden, son müssen sie in Deutschland freudig entgegenschlagen, und ich schließe Sie im Geiste mit Indrunft und Liebe an mein Herz.

Bis oft waren Gie ichou in meinen und Krauses Unterredungen der Gegenstand unjares Gesprächs. Einen unserer dringenoften Wänsche Bahan Gie dunch Ihr Buch, das mir Krause brachte, nicht nur erfühlt, sondern alle unsere Erwartungen darin übertroffen. Nehmen Gie auber bem Lohn der, guten Hache, den herzlichen Dant der Freundschuft. Gie tonnen, nicht leich zemand größere Freude gemacht haben als und.

Begen meiner mystischen Briefe bitte ich Sie berglich um Vergeihung. Es mar mein Plan, Gie zu überrafchen. Meine Krkullichleit und Ums ftände verderben mir die Freude. Ich hoffe gewiß, fie entgeht wir nicht gang. So lange Sie in Deusschland bleiben und ich lebe und gesund bing such ich Sie gewiß auf, wo es auch sei. Geben Sie nur steißig Rachricht von sich, ober, wenn wir in der Schneiz bleiben sollten, fuchen Sie

306



.....

uns auf. 3hr Aufenthalt sollte 3hnen, so wenig tostspielig, als möglich, werden, denn ich bin hier nun doch ziemlich bekannt.

3ch kann mit Babrheit sagen, ich sehne mich mit einer gewiffen Lufternheit einmal mit Ihnen recht auszuschwagen. Mein Beggehn aus Livlaud, trop 3hrer und meiner andern Freunde Bemubung mich gu dixoSousiv, war endlich fo phyfifc und moralifc nothwendig geworden, bag ich nicht länger aufzuhalten war. Dhne Sie, ich geftebe es, mar' ich faft zu gleicher Zeit mit 3bnen fortgereift. Gie hatten mir einen namen genannt, an dem meine Phantafie einen Ragel fand, woran die Hoffnung ihr taufchendes Gewebe befeftigte. 3ch wollte mir nicht vorzuwerfen baben eine mögliche icone Aussicht des Lebens verscherzt zu haben - und mußte doch, eb' ich das Ding in der Rabe beleuchten tonnte, die fatale Bocation annehmen. Eine Sommerreise, die ich machte, zu ber einzig 3br icones Bort mich verleitete, warf den Ausschlagsftein in Die Baage meines Schicfals. Veni vidi und proh dolor! neque vici nec victus sum und bald darauf bließ Fama in ihr Horn: evadit, excessit, erupit. Die geheime Geschichte meines Bergens fagt : er ging und fand die Rube non auro non gemmis venale, unter den Bergen, an der Quelle der Gefundheit, im Arm der treuen Freundschaft.

Das Detail dieser meiner bedeutenden und durchaus unbekannten und unerrathenen Reise steht aussührlich in meinem Tagebuch an Bruder R.3 Sie werden, Sie müssen es lesen.

Dine Zweifel werden Poutius und Pilatus und ber hohe Roch von Jerusalem und Bharifäer und Saducker ein weidliches auf Sie und mich geschimpst haben. Die Zeit wird ihnen das Maul stopfen; sahren Sie nur fort zu schreiben und zu dedisiren und ich werde fortsahren in verborgener Stille meine bessenn Luckte zu entwickeln und bei Arbeit, die den Etecken des Treibers nicht fürchtet und die Juchtel der Excellenz nicht fennt, mich glücklich fühlen.

Rein Plan ist jest, wenn Umftanbe nicht burchans feine Ausstährung hindern, im nächsten April nach Rom zu gehen. Freund Krause begleiter mich und wenn wir in Ihnen einen Gefährten haben komten, so muchten wir tros ein Collegium, wober die Freude und Freundschaft pröfidiwin und die Natur doctren follte. Was ist in der Welt nicht möglich? Uber in der Liebe muß man fein, und wo man etwas aussähren will, hühich stille sein, also machen Gie weiter leine Redel — ein ächt rigischer Ausstunde

26\*

3br Buch wollte ich mir durchschießen laffen, der Buchbinder bat es vergeffen, vielleicht war er gescheuter als ich. Judeffen war' es boch ber Rube werth, daß ich Ibneu einige Buge von Gute der Lettischen Ration und von Bildungsfähigfeit, die man ibr absprechen will, aufichreibe. 211 fcaudalöfen Borfällen ift ohnedem tein Mangel. Schade ift, daß ich meine gange Sammlung von Nationalliedern, die ich überfegen wollte, zum Theil verlohren habe; ich will aber boch auch nun die Ueberrefte fcreiben. 3br Buch ift bier von einigen Meuschenfreunden mit febr vielem Intereffe gelefen worden. Die Fran des Malers Beg, eine febr verständige Frau, hat es nur nach längeren Pahfen durchlesen tonnen, weil die Sache ibr herz revoltirte. 3ch ichreibe 3hnen diejes zur Schadloshaltung für die faden Complimente in Leipzig. A propos; fennen Sie das Buch le nouvel Arretin? Lefen Gie es. Bielleicht finden Gie es einer Berarbeitung in schalthafter Manier werth. Eine Dedication finden Sie leicht dazu. Sollte ich einen Brief an Schiller beplegen, jo geben Sie ihn doch felbft ab, ich möchte wiffen, ob er noch an mich dentt. Ueber Marty haben Sie trefflich geurtheilt, videatur unsere neueste Erfahrung in Burich. Seume ift auch mir ein Mann, der mich alle Melchisededs vergeffen Adieu u. f. w. macht.

3hr Freund C. Graß.

III. Elife v. d. Rede an Mertel. Pyrmond, d. 8. Sept. 1797.

Mein herz hat Ihnen schon lange auf Ihren intereffanten Brief geantwortet und für diesen gedankt, aber meine Feder kann sich erst jest der Schuld entladen; denn ich war die Zeit her so krant, daß ich auch selbst dte nothwendigsten Briefe nicht schreiben durfte.

Ich habe Ihren Brief mehr als einmal gelesen, und noch öfterer den mir wichtigen Gegenstand durchdacht. Den Bunsch, unsere Bauern frei zu machen, kann keiner wärmer hegen als ich; und daß Sie durch Ihre Schriften über diesen Gegenstand viele Edelleute zum Nachdenken brachten, hat Ihnen meine ausrichtige hochachtung erworken. Seit Catharinens Milde mich für Nahrungssorgen schützte, und meiner Sorgfalt durch Pfalzgrasen ") das Glud von 508 Reuschen anvertraute, seit dem heglächte der Gedanke mich, womöglich Catharinens Wollthat dadurch zu



<sup>\*)</sup> Ein Gut in Kurland, welches Elife v. d. Rede von der Salferin geschenkt erhalhen hatte.

verdienen, daß ich es nun versuche einen Gedauten burch That gur Reife tommen ju laffen, den mein Aufenthalt in holftein durch bes langft verftorbenen Minifters Bernftorfs icones Beispiel fo lebendig in meiner Seele Der Boblftand der bolfteinischen freien Bauern nabrte gemacht batte. Die hoffnung in mir, daß auf dem Bege auf welchem Beruftorf einft wandelte; auch bei uns Freiheit der Bauern eingeführt werden tonnte. 3n Diefer Abficht taufte ich mir ein fleines Gutchen, um dort mit dem Beifall meiner Bohlthäterin den erften Berfuch zu magen. Denn nach meiner Uebergengung mare an viele Gefahr dabei, wenn man diefe menfchenfreundliche Cache fogleich ins Große ausführen wollte. Jede ichleunige Beranderung der Gesethe tann dem Staate nachtheilig werden, und ich möchte nichts gewaltsam, und gewiffermaßen durch einen Sprung in der Ratur umwälzen.. Geschieht irgend fo etwas ohne meine Beranlaffung, fo folge ich dem unaufhaltbaren Laufe des Gefchices mit Refignation, fcopfe aus den neuen Ideen, die fich dann in meiner Seele entspinnen, ben Bortheil den ich tann, und wirfe fo bas Gute, welches mir auch dann in meinen Berhältniffen übrig bleibt.

In der Luge in welcher ich als Staats-Bürgerin einer Monarchin lebe, ift meine erste Pflicht die, keine öffentliche Beränderung ohne den Beifall meines Regenten vornehmen zu wollen, und da ich das Glück noch nicht habe von unserm das Wohl feiner Unterthanen zu herzen nehmenden Paul gekannt zu sein, so wage ich jetzt keinen Schritt, als den, meine Bauern im stillen dadurch, daß ich sie glücklich mache zur Freiheit zu erziehen.

Bie unsres Kaifers mir unvergeßliche Mutter über mich dachte wußte ich! Bei dieser so Einzigen konnten meine Handlungen, da ihr meine Grundsäte bekannt waren, nie schief dargestellt werden; denn wer einmal ihr Bohlwollen hatte, war gegen jede Berleumdung geschücht; und der Freund der Auftlärung, der Freund allgemeiner Glücksteligkeit und zweckmäßiger Freiheit konnte wenn ihr die Lauterkeit seiner Grundsäte gewiß waren, auf ihre Huld — auf ihren Beistand rechnen. Bin ich so glücklich, auch unserm jezigen Monarchen so nabe zu kommen, daß er nicht nur in die Reinheit meines Willens, sondern auch in meinen Blick über diese mir wichtige Sache Vertraten seift, so hoffe ich auf meinem Erbgute unter dem Schutze seiner wohlwollenden Seele das für meine Bauern auszussühren, was nach meiner besten und geprüftesten Ueberzeugung das Thunlichste und das Beste für das Ganze des Staates ist. So wie Sie es mir vorschlagen, meinen Bauern auf der Stelle u erklären, daß ich fie in einer gewissen Reihe von Jahren freilassen will, dieß werde ich nach meiner Sachtenntuiß nie thun, weil ich auf diesen Bege nicht zum Zwecke kommen, nicht ihre Wobisahrt besördern würde: denn ein in der Ferne versprochenes Glück, macht den Meuschen uie glücklich, nie mit dem Geber zufrieden! Man brütet voll Mismuth über den gegenwärtigen Justand, sieht ungeduldig der Jusunst entgegen, und ist das erwartete Glück da, so genießt man es nicht, weil unste Einbildungstraft uns noch größere Dinge vorspiegelte und die Wirklichkeit nun unfre Erwartung nicht bestriedigt. Auch könnten durch die schnelle Erklärung, daß alle Bauern meines kleinen Gütchens frei find, die Bauern- und he jesselder leicht unbearbeitet bleiben, denn noch find unfre Bauern nicht dagu erzogen, den Gedaulen, daß sie frei find, zu soffen, ohne daß dieler in jeziger Lage unstallen Unordnungen hervorbringen wärbe.

Wenn auch die Wirthe an ihren Gefinden durch den Gedanken des Eigenthums geseffelt blieben, so würden die Anechte doch, so wie sie jezi stehen und denken, ihre Heimath verlaffen und jeder auf einem audern Wege sein Glück suchen. Mauche säuden das ihrige auch, andere dogegen könnten lüderliche Taugenichtse werden, so wie ich es schon mit einem hausknechte, dem ich vor 4 Jahren die Freiheit gab, ersahren habe. Im beisen würde meinen Wirthen ihr Eigenthum und ihre Freiheit uichts helfen, benn sie hätten teine Sände die ihre Lecker bestellen, und ihre auch weine Felder lägen unbearbeitet. Statt das ich also durch Ihr vorgeschlagenes Mittel die Freiheit der Bauern besördert hätte, so würde ich alle Gutbbestiger zurückgeschreckt haben, und das alte Lied wäre wieder da: -"Freiheit der Bauern sei in Rurland und Livland nicht möglich."

Geglückt der in den Zeitungen angefündigte Schritt der Rewler, so ift meine Erwartung übertroffen, und ich werde mich freuen, daß ich den innigen Buusch meines herzens früher, als ich mir es dachte, erfüllt sebe. Aber in diefem Halle muß der Revalsche Aldel reicher als der Aurländisch sein, Anch muffen Adel und Bauern mehr wahre Aufflärung als bei uns haben, wenn dieser Schritt wirklich dahin leitet, daß die Bauern ohne alle Borhereitung frei werden.

Bei uns tönnte ein salcher Versuch übel ausfallen; wenigstens würde die Berathichlagung zwecklos fein, und man würde nach alle dem Pelibriren nichts weiter hinausbringen, als daß unfre Bauern Stlaven bleiben mülfen, weil sonft das Unterste oben und das Oberste unten kommen

396

Digitized by Google

/

michte. Go wie mir es icheint, tann diefe der Menfcheit veilige Sache biog durch einzelne Menfchenfreunde befördert werden, die mit dem Beifalle unfres Monarchen auf ihren Gütern guerft verfuchen, wie die Sache bei uns am Besten anzusangen ift. Sebt dies mit Aufopferungen der Gutscherrn, dann könnte auf den Kronsgütern die nehmliche Einrichtung getroffen werden, und allmählig würden dann die andern Edellente folgen, deren Beutel, Geistes- und hergensträfte es erlauben. Dies war wenn ich nicht irre der Gang, den der große längit verstorbene Bernstorf ging, als er in holftein die Freiheit der Bauern einguführen sucht.

Schou werden feit Diefem erften Goritte über 20 3abre verfioffen fein, aber noch find in holftein nicht alle Bquern frei, denn der weije Staatsmann fab es wohl ein, das ohne ungerecht genen die Gnisbeficher und deren Greditoren ju fein, tein foldes allgemeines Befet fo fonell gegeben und ausgeführt werden tann, weil die erfte Anslage bes Gutes befigers ju groß ift, wenn der Blan, Reibeigenschaft aufguseben, wohthhätig fur bas Bange merben foll. Bie viele Butsbefiger haben nicht Schulden! Bie manche Creditoren find nicht Bittwen und Beijen, Die dann ihr ganges Rapital verlöhren, wenn auf den mit Schulden belafteten Gatern logleich Die Freiheit ber Bauern eingeführt werden follte. Go febr biefe Gade mir am herzen liegt, ebenso wenig mochte ich dagu beitragen, daß auf diefem Bege die Freiheit der Bauern bewirkt wurde; denn ich mochte nicht die Thränen und die Roth fo vieler Bittwen und Baufen auf mich laden, weil gewiß viele Concurje entftehen würden, und man nach acht moralischen Grundfagen tein gegenwärtiges Uebel bemorbringen foll, um ein entferntes Gute an bewirten. Rach meinem Biene loftet Die Borbereitung jur Freiheit meiner Banern mir wenigftens drei Jahresiftevenun und einige Jahre hindurch einen Drittheil meiner Einfünfte; da Catharts nens Guld mir durch Pfalgrafen bei meinen mäßigen Bedurfniffen fur mich felbft ju leben gab, fo tann ich bie Einfunfte non Gubern auf meine Lieblings-3dee verwenden, und anch in Pfalggrafen von meinen Einfünften wieder im Bute einen Theil gum Boble der Banern gurud fließen laffen, um auch dort, falls mein Gedante ausführbar ift, für die Breihrit der Bauern, ohne daß diefe es abnden, vorgubereiten. Aber es wäre ungerecht, wenn man vom vorigen Befiger von Gubern verlangt. batte, er jolle auf feine Roften ben Bauern gute Bobuungen erbauen, benn Diefer mußte von den fleinen Ginfunften, die Gubern hatte, leben. 36 bente, wenn ich meinen Benten guerft gute Bohnungen erbaue,

ihre Abertriebene Webeiten vermindre, die willschen von meiner Sette ganz aufhebe, für ihre Gesundheit auf meine Rosten forge, ihre Moralität und ihre Freuden befördere, ihnen richtigere Begriffe und mehr Kenntnis vom Acterbau, von der Biehzucht, vom Forstwessen, von der Spinnereibeibringe, sie angenehm und nüglich beschäftige, ihnen Lust zur Gärtnerei gebe, turz sie gludlich und besser mache, ehe ich es wage ihnen etwasvon Freiheit anzufundigen, dann wird es gut gehn, denn sie muffen erstsährer seine sie soch würdig zu genießen, wenn die Freiheit deri Bauern bei uns für sie jelbst- und für den Staat wohlthätig werden soll.

Bewohnen meine Bauern beffere Saufer, haben fie durch meine Sorgfalt Obfte und gute Rüchengärten, wiffen fie diefe zu bearbeiten und fich anch außer Bier und Brauntwein Freuden zu verschaffen, dann gebe ich ihnen Gesethe die meine Billtuhr binden, und erst mit diefen, unter dem Schutze unfers menschenfreundlichen Monarchen, auch die Freiheit, sobald fie auf diefem Wege zu felbiger erzogen find.

Man sagt mir freilich jest, daß die Wirthe auch dann ohne Rnechte bleiben werden, weil jeder freie Baner lieber handwerter als Ackersmann sein will. Aber ich rechne daranf, daß die richtigen Begriffe, die ich meinen Banery beizubringen denke, es ihnen begreislich machen werden, daß der Ackerbau und die Biebzucht immer sichere Rahrung geben als handwerke. Und fühlt dann einer oder der andere einen Beruf zum handwerke, so wird das Gut auch nichts dadurch verlieren, sobald es bevölterter als jest ist; Sorgsalt für die Gesundheit, für den Wohlftand der Bauern vermehrt auch die Menschenmenge.

Rach meinem Plane tann die Freiheit der Bauern bei uns nur langfam bewirkt werden und 12 bis 15 Jahre können vielleicht hingehen, ehe ich es wage unfern Monarchen zu bitten, das zu bestätigen, was ich zum Bohl meiner Bauern auf meinem Gnte sektzusehen denke. Glücklich sollen neine Bauern von dem Angenblicke an sein, da ste meiner Vorsorge auvertrant wurden. Frei — erst dann wenn sie reif dazu sind! — Je sräher bies geschicht, um so früher schle ich mich durch das Bewußtsein glücklich, durch steimillige Auswierung eines Theils meiner Einfunste, diesen so sektucht wernachlässigten und gedrückten Menschen ein dauerhasses Glück zugeschert zu haben. Aber ich wiederhole es, den Ruth habe ich nicht, dazu etwas beizutragen; durch einen gewagten Echritt die Bauern sogleich frei zu machen.

Bas Catharina mir in einer der glücklichsten Stunden meines Lehens fagte, da ich diefeigroße Frau über fo munches sprechen Hörtes, dies

39**6**F

bicowebt mir auch bei dem warmen Bunfche meines Sergens unfre Bauerit Frei zu sehen, jest immer noch lebhaft vor: Il est doux de vouloir le ni bien, mais rien n'est si difficile que de le faire. L'experience nous r dit que nous ne contribuons pas toujours au bonheur du genre hu-<sup>2</sup> main, quand nous nous aplicons a le faire — a chaque moment nous 🖙 voyons la chute de notre meilleur volonté. Croyés moi! rien n'est " si difficile que de faire de heureux a la longue. Des individues le i deviennent, rarement des peuples! Ah je le crains jamais! Cette idee est affligeante, je l'avoue mais elle ne doit pas ralentir notre k desir a travailler au bonheur publique, autant que nos facultés le i permettent. Diefer weife Ausspruch meiner Bohlthäterin ift mir feitdem a nicht nur bei meinen Handlungen - sondern auch bei den Handlungen anderer gegenwärtig. - Nicht alles was gut ift tann fogleich geschehn, nur 6 das zwedmäßige Gute welches ausgeführt werden tann, muß man burchzufegen fuchen; diefen Grundfat ftrebe ich in meinem fleinen Birfungs-Berden unfre Bauern auf einem ichnelleren Bege als : freise auszuüben. bem, welchen ich einschlage, frei, ohne daß die Grundfeste der Regierung : babntch erschüttert wird, dann werde ich mich innigft freuen, aber beitragen werde ich aus den ichon angeführten Grunden, ju diefer ichnellen und gewaltfamen Beränderung nicht. Jede mit Bedacht zum Bohl des Gangen vorbereitete Beränderung tann dem Staate beilfam werden. Eine gewaltfame Umwälzung hingegen, bringt Berrruttung bervor. Bölter und Berifcher haben durch die Revolution in Frautreich eine gleiche Lebre be-Ber bei uns in Rurfand den fo genannten deutschen Dann fommen. gum Laudbau bewegen tonnte, der murbe die frubere Freiheit der Banern bemirfen. Aber der tentiche Mann ift bei uns die faule hummel im Staate, Dieje zur nuglichen Thatigfeit anzuspornen, ware auch Berdienft um Das Baterland. Bisweilen ichmeichle ich mich mit bem Gedanten, daß wenn man für bas Bergnügen des Aderoniannes mehr forgt, den Aderban mehr in Ehren halt, daß dann auch der tentiche Dann, allmählig ann Aderbau au bringen fein wird. haben Gie vielleicht mehr 3deen bierüber und haben Gie noch Einwendungen gegen den Einwurf daß die Rnechte in festiger Lage, wenn fie frei waren, ben Acterbau verlaffen mutben, fo theilen Gie Dieje mit 3hrer - 3hre eble Abficht ehrenden

11

Dienerin Charlotte von der Rede, geborne Reichsgräfin Medem.

399

IV. Baron Bruiningt an Mertel.

Salle im tonigl. Pådagogio 3. October 1797.

Edler, verehrungswerther Menfchenfreund!

Verschmächen Sie diese Beilen nicht, die ein Jüngling Ihnen widmet, ber durch Ihre Schilderung der Letten, durch Ihre darin geäußerten menschenfreundlichen Gestinnungen, zur Hochachtung gegen Sie, zur Bewunderung gegen Sie hingerissen wird. Unbekannt mit Ihrer Wohnung und nur in der Vermuthung Sie möchten sich vielleicht in Dresden aufbalten, übergebe ich Ihnen diese wenigen Zeilen, die eigentlich der Ausdruck des Dankes und der Verehrung, edler Menschenfreund, sein sollen, wozu ich aber feine Worte sinde.

Seien Sie dreimal von mir gedankt für 3hre Schrift, zumal wenn, wie ich gehört habe und wie vor einiger Zeit ich in der Hamburger Zeitung las, fie dazu gedient hat, die Leibeigenschaft in Livland abzuschaffen, worüber noch die Genehmigung des Kaisers zu erwarten ift.

Schon oft habe ich über die Erniedrigung der Neuschheit gesenigt. D könnte ich beitragen zum Glud dieser armen Stlaven, so wollte ich mich gludlich ichägen. Sind die, welche wir so verachten, die wir so niederdruden, nicht unsere Mitmenschen; haben sie nicht vom Schöpfer gleiche Rechte, gleiches Anschu erhalten? D Gott, das Erdenleben hat schon so manche Mühe, manchen Rummer, und man will seinem Rebenmenschen noch vollends alle Freuden rauben? — ihn noch unter das ge beugte Lastthier frümmen? — ihn grausam seinen Webenseiten? — ihn saft verhungern und zugleich suft arbeiten lassen? — ihn saft verhungern und zugleich suft ausgemacht, manches gnädige herrchen schöpt sein Grausamsteit!... Es ist ausgemacht, manches gnädige herrchen schöpt sein Gund den mehr als seinen Rittruder, indem jener auf Federn ruht, suchtelt er diesen zu Zode, — Der Meusch — und solcher giebt es unzählige — hat ein Bantherberg!

Ich bin um im 16. Jahre und seit dem 7. schon ans Livsand her aus, dennoch bin ich voll Liebe zu meinem Baterlande und bedaume den Starrfinn des Adels und das Elend des bedrückten Landvolls; doppelt ist die Blindheit des Adels zu bedauern, der, wenn er die Angen nicht bald öffnet, sich ein gleiches Schickfal mit dem französlichen zu erwarten hat. — Ich bin hier in Deutschland Augenzeuge vom Elend der französsschicken und von Menschenbedrückung gewesen: von jenem bei meinem Aufenthalt in Neuwied am Rhein, dem hauptsitz der französs-

400

ichen Emigrirten, von diesem bei meinem Ausenhalt in Uhift an der Jun bei Bangen unter den Wenden. Jeht bitte ich Sie, kennen Gie meinen Bater, den Ober-Landgerichts-Affessen und Samhos? und wenn Sie ihn kennen, ach so wöchte ich so gerne wisson, wie er mit seinen Bauern umgeht, in betreff derselben hat mein guter Bater so ost menschensteundlich sich geäußert. — So gram ich den gallischen Freiheitsjägern auch bin, die um eine nicht existirende Chimäre, ich möchte sagen, verrückt werden, so möchte man mit ihnen vereint darauf dringen, das leidige Wörtel von von den Namen zu verbannen, weil Menschen, die dies bestigen, das Recht zu haben glanben, ihre Nebenmenichen, die kein von vor dem Namen haben, zu soltern.

Rit der größten Hochachtung, die Ihnen die ganze Menschheit schuldig ift, bin ich 3br

ergebeufter Diener Bruiningt.

## V. Derfelbe an benfelben.

}

Dorpat, 16. August 1840.

## Berehrter herr Doktor!

Bor einigen-Jahren wandte ich mich eines Geschäftes wegen an Sie. Damals waren Sie so freundlich mir in Erinnerung zu bringen, daß ich schon im Jahre 1797 aus dem Hallschen Bädagogio — (in einer beiligen Angelegenheit der Menschheit) — an Sie geschrieben und daß Sie auf jenen Brief des Jünglings einen Werth legen. Wohl unvergestich bleibend ift der Eindruck gewesen, den Ihre Letten auf mich gemacht haben, aber ber Umstand mit dem Briefe war in der langen Reiche von Jahren aus meinem Gedächtniß entschwunden. Jest habe ich ihn im 2. Theil Ihrer Darschellungen wieder gelesen und es erwachte alles wieder in meiner Erinnerung.

Welcher Wechsel ber Zeiten und Jahre hat seitdem stattgesunden ! Sie haben im hohen Alter das freudige Bewußtsein, daß vor Allem durch feurige Worte der Wahrheit, die Gie der Welt verfündeten, die Ausbebung der Leibeigenschaft des Laudvolls in den Offseeprovingen gesördert, nud Ihnen ein großes Wert gur Menschenbegluctung gelungen ist ! ---

Beun ich, als Jüngling, Ihnen Zeugniß davon ablegte, das mein Gerz für Mocht und Wahrheit glubte und ich für Ihre Schre empfänglich war, so dars ich — jest dem Greisenalter nahe — es aussprechen, daß ich diese Befinnung treu bewahrt habe und in diesem Sinne, wenn auch mit geringen Kräften, au leben und zu wirken, bewäht gewesen bin. Mer-

## Briefe aus dem Nachlaß G. Merkels.

geblich war im Jahre 1817 und 1818 mein eifrigftes Bemühen bem Land. polte bei ber Freilaffung theure Rechte ju retten, nemlich die durch bas Befethuch von 1804 ibm ertheilte erbliche Rugung des Landes. Die Früchte der Freiheit reifen fo vielleicht um ein Jahrhundert langfamer. 28as ift aber ein Jahrhundert dem Ewigen! nur wir Rinder des Augenblicks meffen mit unfrem Bygmaen.Mage! Und jene langfam machjende und reifende Frucht wird ein defto berrlichems Gewächs werden. Mit Diefer Uebergengung icheide ich vom Leben. 3ch preise mich gludlich, daß auch im gegenwärtigen Augenblic ich bestimmt und berufen bin für die 2Boble fahrt des Landvolls - in einem größern Rreife - und ich darf es boffen - mit Erfolg zu wirfen. Bobl weiß ich, daß es nur ein Geringes ift, was ich leiftete und leiften werde, und ich flage mich an, baß ich ein unnutger Rnecht gemefen; ich blide aber hoffend zu dem Engel, Deffen Thrane im Brotofollbuch des Ewigen meine Schuld auslofct!

Ich habe geglaubt, daß ich Ihnen dies Befenntniß abzulegen schuldig war, rudfictlich der gutigen und freundlichen Anerkennung, die Sie mir dem Jüngling und dem Manne — in Ihrer Schrift zu Theil werden ließen, mehr gewiß, als ich verdiene.

Mit den Gefühlen der Hochachtung, mit welchen ich mich 1797 unterzeichnete — wiederhole ichs als 3hr

ergebenfter Diener Bruiningt.

VI. Mertel an den Landrath v. Bruiningt.

Hochgeborner herr Baron! Hochverehrter herr Landrath und Ritter!

Ew. Excellenz wohlwollendes Schreiben brachte einen fehr lichten, frohen Tag in meine trube Einsamkeit. Es ift ein sehr feltenes Phanomen, einen Mann in spätem Alter und in hohen Burden nicht nur den edlen Grundsägen, sondern auch den reinen menschlichen Gefublen mit Barme treu zu sehn, die ihn als angehenden Jüngling erfüllten. Empfangen Ew. Excellenz mit meinem gehorsamsten Dant, für Ihre gutigen Neußerungen, die aufrichtige Versicherung meiner innigsten Hochachtung.

In Rudficht der heiligen Sache unfrer vaterländischen Provinzen nähre ich svoerficht.

Ich weiß ans mannigfaltigen Zeugniffen und Beweifen, daß im Innern unferer Provingen an vielen Orten zuweilen noch vorgeht, was nach der

402

#### Briefe aus dem Nachlaß G. Merfels.

Freierklärung der Bauern nicht mehr möglich sein sollte, aber es erregt bei Unbetheiligten allgemein verachtungsvollen Unwillen, und der Charatter und die Bildung der Letten und Eften gewinnt allmählig, aber unaufhaltsam, so viel Gehalt, daß jenes Unrecht wohl bald wird aushören mussen. 3ch sehe ein herrliches und entscheidendes Zeichen der Zeit darin, daß gerade Ew. Excellenz an der Spitze des geweihten Zirkels stehn, der neue Berbesserungen bewirken soll. Sie werden stegen, wenn auch nicht für die Gegenwart, doch dadurch, daß eine nabe Zufunst sich schen wird, Ihre Pläne noch nicht ausgesührt zu sehn, und sie verwirklicht.

Indeß in Galizien und nun auch in Posen die verarmt gewesenen Gutsherren, und mit ihnen das ganze Land, bloß dadurch in blühende Umstähnde gesett find, daß der Banerustand seine Bestzungen als Eigenthum bewirthschaftet: wie wäre es möglich, daß man bei uns noch lange die Augen gegen die Wahrheit verschließen und hartnäckig Verhältnisse seinen sollte, die offenbar verderblich sind? Indeß es längst enischieden ist, daß die Güter durch Arrendatoren, die nur schnell allen Vortheil aus ihnen zu ziehen such ange überschen kann, welche — ich wähle den schonendsten Ausdruck — Seltsamteit darin liegt, die ganze Banerschaft durch Verweigerung des Eigenthumsrechts auf ihr Land, und selbst der Erbpacht aus solchen Arrendatoren bestehen zu lassen, und selbst der Erbpacht aus solchen Arrendatoren bestehen zu lassen bei uns des ungerechtigkeit ist ihrem Aushören nahe und Ew. Excellenz werden das unvergängliche Verdienst haben, dieses herbeizusscher oder doch entscheiden vorzubereiten.

Mit hohem Intereffe habe ich die Aufforderung gelesen, die Ew. Excellenz in den Dörptschen Jahrbüchern erließen und sehr bedauert, das Drgan eingebüßt zu haben, durch das manche sehr beachtungswerthe Stimme, die nun wahrscheinlich aus Blödigkeit schweigen wird, für ihre edlen, menschenfreundlichen Anstichten mitgesprochen hätte.

Ich wiederhole den Ausdruck der aufrichtigsten und wärmsten Hochachtung u. f. w. Ew. Excellenz

gehorsamster Diener Mertel.

VII. Heinrich 3schoffe an Merkel. Aarau, 14. Februar 1832. Gigentlich zwar, mein theuerster herr und geradezu gesagt Freund, tömmt teine Freude in dieser Welt zu spät, aber doch — dem himmel

d

fei's geltagt — war bie Antunst Ihres lieben Briefes vom <sup>19</sup>/31 Mürz 1834 bis zum 12. Hebruar 1832 wohl spät. Entweder sollten die zwischen uns Beiden wohnenden Monarchen in ihren Reichen für Eisenbahnen und Dampffrachtwagen oder für Lebensverlängerungsanstalten sorger, daß ein Brief wie der Ihrige nicht 10—11 Monate unterwegs bleide. Wenn mein Schreiben nach Neufahr 1833 der Ihnen eintrifft, so haben Gie vielleicht schon im Laufe der Jahre längst vergessen, daß Gie mir einmul schreiben.

Aber ich werde es nicht vergeffen, welche Freude Gie mir gebracht baben, erftens daß ein fo bochachtungsmurdiger Mann, wie Sie, mich feiner Anfmertfamteit werth gehalten, zweitens daß ich mich fo wunder artig im lettischen Rock ausnehme, Ja es freut mich mehr lettisch zu reden, als in Amerita englisch oder in Fraufreich (durch herrn Buffteu) mit bem Landvolt frangofifc, denn Ameritanern und grangofen fteben mehr Gulfs. mittel zu Gebote, als den armen Letten. Auch da alfo muffen. Deutsche Die Apostel der humantigt sein, deren Sie einer der Ersten find. Denn 3hre Schrift gab - vielleicht ohne daß Gie es wiffen - ben erften Anftof jur nachherigen Milderung der Leibeigenschaft. Bor etw 5 oder 6 gabren besuchte mich ein Baron Uerlix (wenn ich nicht im Ramen irre) aus Lieflaud \*), ein trefflicher Mann, bem ich die flufenweise Entwidelung ber Bauern in der Schweis von ihrer allemannischen Leibeigenschaft bis gur republita. nifchen Freiheit ergablen mußte. Er verbieg Goldenes fur Die Denfchett in Liefland; mein Freund Jochmann aus Riga bezeugte späterhin mir Acon liches und nun 3br Brief bringt Die Bestätigung. Sollten Sie zufällig jenen herrn v. Uerlig tennen, fo bitte ich, rufen Gie mich in feinem Gebachtnig wieder durch einen Schweizergruß bervor. Es that mir leid, feinen namen nicht unter den großmuthigen Subftribenten zu finden \*\*). Es bleibt boch eine traurige Babrheit, immer und immer muß das Berrlichfte und Edelfte für das menschliche Geschlecht durch Privatleute vollbracht werden, fatt pflichtmäßig durch die Regierungen; ja man muß dieje icon dafür fegnen, wenn fie bas Gute-nicht bindern. D, ich habe mehr Bobel unter den fogenannten Großen gefunden, als im gemeinen Boll (nach Abzug der Renntniffe und Aeugerlichkeiten). 20as bat die Belt

\*) Es ift offenbar ber Baron Boris v. Uertull auf Fickel gemeint.



л,

<sup>\*\*)</sup> herr v. Uerkull hatte als Eftländer teine Beranlassung auf ein lettischer Buch m subscribiten.

davon, wenn alle sogenannte seinere Bildung nur zum Wertzeng ber in Geide gefleideten Barbaren wird.

Rit wahrem Genuß habe ich die deutsche Uebersefung des "Zerms tur felbn talfa" gelefen. Es ließ mich in die Liefen sehn, worin der lettische Bauer verfunten liegt und davon die Schweiz nichts Achnliches zeigt. 3ch mache dem herrn Lundberg mein Compliment für die gelungenen Umänderungen zum Behuf seines Bolts.

Bleiden. Sie noch lange für das Heil Ihrer Umgebung thätig. Sie fagen, ein Greis wären Sie? Kann denn ein Mann wie Sie zum Greis werden? Zwar bin ich nur erst 60 Jahre oder bald 61, aber ich fühlte mich jänger als damals, da ich die Jahl umgetehrt mit 16 schrieb. Wenn ich früh forden muß, hat mich wahrlich nicht das Alter, sondern die Glut der Ingend verzehrt, in der ich umsonst wie ein ungläcklicher Liebhaber für Besserung und heiligung unseres Geschlechts verlodere.

Röge ein günftiger Stern ben deutschen und russischen Bosten leuchten, damit mein Brief in Ihre funde tomme, damit er Ihnen sage, daß ich Ihnen für Ihre unverdiente Ausmerksamteit herzlich danke; daß ich Sie schon längst hochschätzte, nun aber als Mensch lieb habe; daß ich mir nichts wünsche als bei Ihnen (mit Erlaubniß der russischen Polizei) in Ihrem Merkelshof zu sitzen oder noch lieber, daß Gie ein paar Wochen bei mir in meiner freundlichen Blumenhalde, am Fuß des Jura, bei Aaran im Angescicht der Gletschergipfel auf freier Schweizererde leben wollten.

Adieu wohlbekannter lieber Freund. Wenn Sie beim Lesen dieser Beilen etwas wie einen Hauch fühlen, so ifts kein Luftzug von Fenster oder Thur, es ift ein Geisterluß von Jhrem Freunde Heinr. Richotte.

\_\_\_\_\_

VIII. R. J. E. Samson v. Himmelstierna an Merkel. Lustifer 15. Januar 1839.

> hochwohlgeborener herr, hochzuverehrender herr Doctor!

Ich ersuche Ew. hochwohlgeboren die Zusendung beigehenden Exemplars meiner historischen Darstellung als einen Beweis meiner hochachtung und Ergebenheit für die Sache anzuschen. Diese Gefinnung, die seit 1796 (auch Ihnen unbekannt) gleichwohl ununterbrochen Ihnen gewidmet war, habe ich seither aus Mangel an Gelegenheit selbst nicht einmal gegen Ew. hochwohlgeboren ansgebrückt. Um besto mehr freue ich mich jest, das Bekenntnis derselben als Art einer Gerechtigkeit ausehen zu können, die aus leicht begreistichen Urlachen Ihnen ebenso wenig von Ihren Beit- als von meinen Amtsgenoffen öffentlich wiedersahren ist. Denn auch Sie, herr Doetor, haben hier das allgemeine Schickfal jedes Menschenkreundes getheilt. Je lichwoller das Gute und Wahre sich darstellt, je eingreisender es wirkt, desto mehr blendet es Ansangs unser blödes Auge, dis die Angewöhnung ihm zu hülfe kommt; desto mehr verlett es Interessen, in welchen sich, wenn nichts Anderes, so doch unsere Bequemlichkeit und Unbeholsenheit gefallen. Xadand zd nalas. Aber dasur überlebt Beides auch seine Bekenner und Förderer und dauert heilbringend sort, wenn die Schaustellungen zu innerlicher Alltäglichkeit längst dahingeschwunden sind.

3ch rechne mirs zur Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit, wie seither, auch ferner zu bleiben

Ew. Hochwohlgeboren

gehorfamfter Diener R. 3. 2. Samfon.

# St. Petersburger Correspondenz.

#### November 1865.

r.- Im Sonntag, den 31. October, feierte die biefige "Freie Detor nomifche Gefellichaft" ibr hundertjähriges Jubilaum. Ueberblict man bie Sefchichte bes letten Jahrhnuterts in Bezug auf die wirthichaftliche Entwidelung, fo erfcheint besonders die lette Beit reich an Erfolgen. In Den letzten Jahren drängen fich manche Ereigniffe zusammen, welche der Ente faltung des Bollsreichthums bedeutenden Spielraum verlieben haben. 38 es Taufchung, wenn der Gegenwart die jungfte Bergangenheit reicher erfcheint an hiftorischen Thatsachen als fruhere Beiten? Doch wohl toum. Ran lebt rafcher heutzutage, der gesteigerte Bertebr, die vertaufendfachte Mittheilung laßt jedes Greigniß eine rafchere, intenfivere Birtung ausüben als früher. Saft ein ganges Jahrhundert ift feit Gründnug der Detonsmifchen Gefellfchaft vergangen, ebe Die Bauernemancipation vollzogen warb. Und doch war von Andeginn ber die Gesellschaft eine Bertreterin freifinnte ger Aufichten in Bezug auf die Bauernfrage. Die Theorie hatte lange entschieden, ehe die Brazis endlich den Berfuch machte. Es ift eine Gier fcichte Der "Freien Delonomifchen Gefellichaft" bei Gelegenheit Diefer Jubelfeier von dem Gecretair der Gefellicaft, herrn Chodnew, berausgegeben worden. Bielleicht tommen wir später einmal auf Diefes Bert gurud, bas einen bedeutenden Beitrag zur Beschichte der Geiftesentwickelung Rpf lands liefert. heute begnügen wir uns auf einen Auffat der R. C. B. 3. aufmertfam ju machen, in welchem mit wenigen Bugen ber Thatigteit ber Gesellschaft gedacht wird. Ratharina II. hatte in ihrem Rescript bei ber Ronatsfchrift, 6. Jahrg. 80. XII, Sft. 5. 27 Baltifche

Gründung des Inftituts gefagt, der 3med und bie Aufgabe beffelben bestehe in "Berbesserung der Landwirthschaft und Detonomie" (cnoco6ствовать къ исправленію земледълія и домостроительства \*). Dak Diefer 3wed am vollftandigsten erreicht wird durch Befreiung der Arbeit leuchtete der Gesellschaft gleich in der ersten Beit ihree Bestehens ein. Die Gründung derfelben fiel ja in die Beit, wo die Bhpfiofraten die Befreiung der landlichen Bevölferung Fraufreichs von den bauerlichen Laften prediaten, wo Udam Smith fich den umfaffendften Studien zu feinem epochemachenden Berte widmete und überhaupt manche Borboten einer libergleren Gesetzgebung auf vielen Gebieten erschienen. Mit großer Entfciedenheit vertrat die Gesellichaft das Princip der freien Arbeit. Gleich im Jahre 1760 minf fle tit Frage auf: "Bas ut nutlicher, daß der Bauer auch Land fein eigen nenne oder nur bewegliches Bermögen, und wie weit follen feine Rechte in Bezug auf Diefes fomie auf jenes fich erftreden?" In der getrönten Breisschrift murde der Gedante ausgeführt, bift, wenn der Bauer-nicht Baudeigenthumer fei, an feine Biffmobifabrt nebacht werden toune. Berjonliche preibeit fei Bedingung bes Reichthums. Aller Bollftand der Beibeigenen fei mit dem filbernen halsbande eines Oundes an vergleichen, bas fammt dem hunde einem andern Befiger ge fon. Che daher die grage erörtert werden tonne, ob der Bauer unbe bealiches Bermögen bestgen dürfe oder nicht, muffe man ihm die Areibeit weben. nur freie Bandleute würden ihren Riter mit bedeutendem Er folge bewirthichaften.

<sup>2.</sup> Nis ferner im Jahre 1812 die Aufgabe gestellt wurde, genau gn öw rechnen, ob es für einen Gutsbeftger vortheilhafter fei feine Felder mit freier gemtetheter Aubeitsfraft oder mit feinen eigenen Banern zu bewirthfchaften, deantwortete der auch in Deutschland befannte & Jalob die Frage in feinem Buche "Ueber die Arbeit freier und leibeigener Bauern" bahin, das der Bauer Eigenthum haben muffe, über welches zu verfügen thin alles Recht zuftände.

16 Ans endlich im Jahre 1819 die Frage aufgewörfen wurde, wie der Genucugewirchschaft oder Parcellirung (wo das Eigenthum eines Bauern der Gutebestigers in viele zerftreut liegende Parcellen getheilt ift) abzw felfen fei, da beantragte der Gutsbestiger Subow in feiner Antwort, den

<sup>)</sup> Aopocrpouressorvo tann man wohl ziemlich wörtlich mit Detonomie aberfesen. Der im 16. Jahrhundert entstandene "Aonocrpon" des bekannten Briefters Sylvester end hålt u. A. ebenfalls vorzugsweise Regeln für den haushalt.

# St. Petersburger Correfpordenie

Bauern Eigenthum zu geben, über welches fie frei schalten und welches fin beliebig ftückweise verkausen dürsten. Rur vollberechtigte Eigenthümer häter ten ein Interesse für Bodenverbesserung zu sorgen, indem fie müßten, daß ihre Arbeit und ihr Capital ihnen selbst und ihren Erben Früchte tragen würden.

Alfo viele Jahrzehnte vor der Bauernbefreiung wurden folche Grunde fåbe gepredigt, welche heute zu trivialen Gemeinplägen geworden find und dennoch auch hente manchen Biderfpruch ju überwinden haben. Unfere Lefer erinnern fich der Mittheilung in unferer legten "Correspondens," berr R. A. Befobrofow, ein Mitglied der Freien Detonomifchen Gefellichaft, habe einen Preis ausgesetzt für die beste Untersuchung "über die Organijation der landwirthichaftlichen Arbeit in Rugland." Damals bemertten wir, die Sache habe einen focialiftischen Beigeschmad, und die R. G, B. 3. bemertt ebenfalls, bag eine organifirte gandwirthichaft, mag nun bie Op. ganifation derfelben vom Staate oder von einer Gruppe bedeutender Guten befiger ausgehen, dem Brincip der Freiheit der Arbeit widerspreche. Die Unfreiheit der Bauern fei eine Folge folder Organifation oder Bereinbanng von reichen Gutsbefigern mit verarmten Bauern, die, um dem onngertode zu entgeben, fich in die Ruechtichaft begeben. Mit Recht drudt. Das obenerwähnte Blatt feine Bermunderung darüber aus, daß eben jett. während die Befreinug des Bauernftandes fich vollziehe, ein Mitglieb ber. Freien Dekonomischen Besellschaft folche Unfichten von einer Organisation der landlichen Arbeit pertrete; hundert Jahre lang habe die Gefellichaft Die Freiheit gepredigt und trete jest als Biderfacherin derfelben auf. Sieran fnupft fich der Bunich, daß die Gesellichaft ihrer Bergangenheit, tren bleiben und fich mehr und mehr den namen einer freien und ölge nomifchen Befestichaft verdienen möge. Die Gefellichaft ift beutzutage, eine Darbe in Rufland. Bei ihrer Grundung bestand fie aus 15 Mitgliedeen. Jest gablt fie 650 Mitglieder und 900 Mitgrbeiter, melde im gangen Reiche verftreut find, und das Copital ber Bejellichaft beträgt, wie aus bem Berichte für das Jahr 1864 ju erfeben ift, Die Summe von-377,380 Pubel

Im Sindlick auf die große Bedeutung der Berbreitung von Kenntnijfon in der Wirthschaftslehre für die Prazis tritt eben jest ein großes Untemehmen ins Leben, welches — hundert Jahre jünger als die Dekonowische Gesellschaft — vielleicht raschere Wirkung auf das praktijche Leben üben wird als diese. Au 27. October wurde nämlich das Gutachten des 27\*

# St. Betersburger Correspondenz.

Reichsrathe über bie Grundung einer Aderbaus und Forftatademie bei Rostan auf dem Staatsgute Betrowftoje-Rajumowfloje Allerhöchft beftätigt. Dieje Afademie, ju welcher Buborer aller Stände Butritt haben, bat als bobere Lebranstalt das Recht gelehrte Grade an Fachgelehrte in Der Land. und Forftwirthschaftslehre zu ertheilen, und scheint mit fehr bedeutenden Mitteln ausgestattet zu fein. Gebr erfreulich ift es in dem Reglement zu lefen, daß mit Ausschluß der Stipendiaten niemand zur Betheiligung an den Vorträgen oder praftischen Uebungen ein Eintritteramen abzulegen bat und daß jedem die Babl der Gegenftände, welche er hören will, über-Auch die Zahlung von 25 Rub, jährlich für die Theilleffen bleibt. nahme an allen Borlefungen oder 5 Rub. für jedes einzelne gach ift ma-Big. Der Bufpruch wird hoffentlich dem Bildungsbedurfniß in der acterbauenden Bevölferung Rußlands entsprechen. Die Universitäten werden allerdings durch folche Anftalten um manchen Studenten armer, aber die Praxis gewinnt.

Manche Zeugniffe fprechen dafür, daß ein fehr lebhaftes Bildungsbedurfniß vorhanden fei. Die Brovingialversammlung in Unanjew u. A. bat por furgem febr energische Magregeln zur Gründung von Schulen berathen und dabei ift denn auch die Einführung des Schulzwanges in Borfchlag gebracht worden. Die Gründung von Schulen in allen Dorfern und Rleden des Ananjewichen Rreifes, welche mindeftens aus bundert Bofen bestehen, foll obligatorifch, und in eben deufelben Dörfern und Bleden follen alle Rnaben und Madchen dem Schulzwange unterworfen fein. An Orten von weniger als hundert höfen follen die Artedensrichter die bauerliche Bevölferung von der Nothwentigfeit der Grundung von Sonlen zu überzeugen trachten, oder fie veranlaffen ihre Rinder in die größeren Dörfer zur Schule ju ichiden. Dieje Borichläge wurden von der Berfammlung mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei diefer Gelegenbeit but fich herausgestellt, daß der Udel diejes Rreises zum 3med der Grunbung von Schulen feit zwanzig Jahren Beiträge gesammelt hatte, ohne Daß es inr Eröffunng einer Rreisschule getommen mare.

Rehr als ein Provinziallaudtag hat sich bisher für den Schulzwang ausgesprochen, und bisweilen hat der Bauernstand bei dieser Frage die Initiative gehabt. In einem Theile des Oftaschlowschen Kreifes hat die Vorfgemeinde die Eröffnung von sechs Dorischnlen verfügt und dabei sestgeset, daß die Dörfer selbst den Schullehrer wählen und besolden, das Schulgebäude heizen und beleuchten mussen, und daß die Gemeinde die

410

i

fculfabigen Rinder zu bezeichnen habe; diefe tonnen nur durch Gemeindebeschluß und nur bei febr gewichtigen Gründen in einzelnen Fällen von der Pflicht entbunden werden die Echule zu besuchen; ohne Gemeindebeschluß durfen Schulen weder eröffnet noch geschloffen werden u. dal. m.

Eo läßt fich denn die Selbstregierung hier und da recht ftreng an. Schon daß die Mängel jedes Kreises, jeder Gruppe in der Gesellschaft auf solchen Bersammlungen zur Besprechung kommen, ift ein großer Vortheil; man lernt die Lücken kennen, welche auszufüllen find und der alte Schlendrian wird leichter unterbrochen als früher, wo nur Beamte, die nicht persönlich bei allen Fragen interessivt waren, das Maß des Bedürfuisses erfundeten und die Art bestimmten, wie dem Bedürfniß abgeholfen werden sollte.

Solche felbständige sociale Organismen neben dem Staate im engern Sinne fordern das Intereffe jedes Einzelnen fur den Staat. Das Recht eines Staates muß im Bolle leben, Die nationalen Rrafte muffen voll entwickelt und in Thatigkeit fein. "Durch die Rreis- und Communalverfaffung," fagt Gneift in einem im vergangenen Jahre erschienenen Auffat über Englands Berfaffunge- und Bermaltungsrecht, "werten Alle an die tägliche Ansübung von Memtern und öffentlichen Bflichten gewöhnt. Dies erhebt den Gingeluen über den natürlichen Bug nach Erwerb und Genuf, nach Befig und Einfluß. Es entwidelt fich dadurch ein politifches Gefammtbewußtfein, welches nothwendig ift, damit tein leerer Raum eutftebe zwischen dem Staate und dem einzelnen Judividuum. Bie der Einzelne durch die Erziehung zur Sittlichfeit gebildet wird, fo die Gefammtheit des Bolles durch feine Juftitutionen zum Stagt .... Durch den Beamtenftaat wird dem Belle die erhebende, charafterbildende Rraft entgogen, welche allein die Thatigfeit in einem öffentlichen Beruf zu geben vermag .... eine Beamtentlaffe gerath leicht außer allen fympatischen Busammenhang mit der Bevölferung .... Beamte und Bolf von einander getrennt werden leicht ichlecht, felbftfuchtig .... "

In der Bauernbevöllerung Rußlands ift viel guter Bille fich den neuen Provinzialinstitutionen gewachsen zu zeigen, wie dies u. A. aus manchen Episoden bei den Wahlen hervorgeht. Als vor einigen Wochen in dem Kreise Wyschuewolotichof die Wahlen stattfinden sollten, Iversammelte der Friedenstichter die Bauern und ertlärte ihnen mit furzen Worten, sie bätten Deputirte zu wählen, welche drei Jahre bindurch jährlich an der Provinzialversammlung Theil nehmen würden. Die Provinzialversammlung werde fich mit ber öffentlichen fürforg (obmectvennos npusosnie) und andern Dingen beschäftigen. "Glebft du, mandte fich ein anwefender Gutsbefitter an einen Bauer, du baft mich neulich gefragt, mas die Brovingiallandtage treiben würden. Jest weißt du es: fie wer ben fich mit der öffentlichen Rutforge (upuspinio) beschäftigen; du denift mobl. Daf Das \_ upesponie" (Berachtung) beißt, wie wenn Giner dem Andern in den Bart spuct. Da bift du aber schief gemickelt: die Laudtage werden u. A. fich mit der Bertheilung ber Steuern beschäftigen u. f. w." Die Bauern hörten aufmertfam zu. Man machte ihnen bemerflich, fte tonnten anch Abeliche zu Bevollmächtigten wählen, weil den Bauern die Sache noch ju nen fet. Diefer Borfchlag wurde von den letteren aber abichlagig beschieden, und daß fie fich mit großer Gemiffenhaftigfeit und Einficht dem Bablgeschafte unterzogen, geigt der Umftand, daß fie einen ganten Lag von Morgens fruh bis Abends fpat und noch mehrere Etun. ben des folgenden Tages auf die Bablen verwandten. Aber allerdinas: ber Erfolg der Bablen foll befriedigend gewesen fein.

In einer Correspondeng über die Berhandlungen einer folchen Betfammlung finden wir Die Bemerfung, es ware erfrenlich ju feben, wie fcnell die Deputirten ber verschiedenen Stände fich an den Umgang mit. einander gewöhnten. Abeliche und Bauern, nachdom fie fo lange auf verfchiedenen Rechtsftufen gestanden, erfchienen nun gleichberechtigt und verfehrten gang frei mit einander. Mut in den erften Gigungen fel einige Befangenheit wahrnehmbar. Der Correspondent bemerkt übrigens, baft bie Bauern bisweilen mehr Ginficht und Laft zeigten als die Deputirten bes Abels, und zwar fei dies febr erflärlich, indem die Bauern bei ihren Angelegenheiten an Gemeinsamkeit und öffentliches Berfahren mehr gewöhnt gemefen feien als Die Andern. Befonders aber wird bervorgehoben, bag Die Deputirten des Abels auf jener Berfammlung fich burch Unfenntnig Des Reglements über die Provinglallandtage ausgezeichnet hatten, mabrend bie Bauern große Sachfenntniß an den Tag legten, bas Reglement genou tannten nud fich in den Gesprächen häufig und genau auf einzelne Bunfte deffelben beriefen,

Eine andere Cotrespondenz flagt in einem Referat über eine Seffion ebenfalls darüber, daß das Reglement über die Provinziallandtage nicht Allen geläufig gewesen fel, sowie darüber, daß die Bahl der an den Sigungen Theilnehmenden ftart ubgenommen babe, indem besonders mauche Deputirte des Abels abzureisen geeilt hätten, ohne auch unr in jedem Kalle

412

ber Berfammlung eine Anzeige davon zu machen. In derfetsen Gorrespondenz wird ebenfalls der Bauern lobend erwähnt; ihre haltung fei vortrefflich gewesen, ihr Auftreten vielleicht zu bescheiden. Mit der ges spauntesten Ausmertsamkeit folgten sie den Berhandlungen, mechten während derfelben schriftliche Auszeichnungen über Jahlen und sonstige statikische Augaben. Anch ihres pünktlichen Erscheinens zu dem Beginn der Sigungen wird erwähnt.

Freilich fehlt es nicht an Berichten über den Maugel an parlamen. tarifcher Routine. Es wird eine geraume Beit mabren, ebe man fich an eine genau einzuhaltende Geschäftsordnung gewöhnen wird. Die Art ber Debatten ift nicht immer ftreng parlamentarijch. Berichterftatter meihen mancherlei von einer übrigens febr begreiflichen Unbebolfenheit im Reden, von einer gemiffen Richtachtung in Bezug auf die Formen und die Ausbrudsweife. Baft ohne Ausnahme eilt jeder, der etwas ju bemerten bat, ben Andern an unterbrechen, man fommt auf Diefe Beife febr leicht gu einem Conversationstone, und die Berhandlungen haben dann den Charafter von Aphorismen oder eines nachläßigen Blauderns. Es febu häufig die Geduld und der Taft feinen Gegner ausreden ju laffen; oft geschieht es, daß in Folge deffen Die allgemeine Debatte fich in fleine Scharmügel auflöft, indem fich Gruppen bilden; es wird lebhaft disputirt, durcheinauder gesprochen; Buschauer oder Buborer find bann vallommen außer Stande dem Gange der Dinge ju folgen. Aber bemertenswerth ift es, daß aus all' dicfem Gerede boch eine allgemeine Barteiftellung berporzugeben pflegt; Die einzelnen Fractionen thun fich zufammen, bilden eine Majorität, Diefe vergrößert fich reigend fchuell - und fo erflart fich ein bemertenswerther Umftand, daß nämlich febr häufig trop aller vorbergegangenen Meinungeverschiedenheit febr viele Befchluffe einftimmig gefaßt werden.

Die Frage, ob die Sitzungen öffentlich sein sollen oder nicht, ift der Entscheidung der Versammlung selbst überlaffen. Auch bierin ift bereits häufig Meinungsverschiedenheit vorgesommen. In der Versammlung zu Liraspol machte ein Deputirter den Vorschlag, dem Publitum den Besuch derselben zu gestatten, damit Jeder in die Geschäfte einen Einblick zu gewinnen Gelegenheit habe, und damit die Wähler beurtheilen könnten, ob die von ihnen Gewählten der ihnen zufallenden Aufgabe gewachsen seinen. Dagegen wurden manche Bedenken erhoben. Der Eine meinte, das Publitum werde die Arbeiten der Versammlung hindern, ftören, fich einmi-

toen: ein Anderer äußerte sogar die Besorgniß, es werte an Stühlen im Saale fehlen, fo daß manche Deputirte fich veranlaßt feben murden ans Boflichteit zuschanenden Damen ibre Stuble anzubieten, mas wiederum, wenn die Deputirten felbft in Folge deffen zum Steben gezwungen maren, beichwerlich und binderlich fei. Bergebens ward geltend gemacht, bag eine binreichende Auzahl von Stühlen leicht beschafft werden, daß durch das Austheilen von Einlaßfarten die Babl der Befucher beschräuft werten tonnte, daß die erste Bedingung der Julaffung tes Publifums felbftver. ftandlich die Nichteinmischung in die Geschäfte fei: es war vergebens; 18 Stimmen entidieden gegen 13, ju Gunften der geschloffenen Thuren. "Mangel an Deffentlichleit, fagt ein neuer Echriftsteller, beißt: ben Lebensbenonerv der Berfaffung abichneiden, denn ihre Rraft liegt wefentlich in ber Bechfelwirtung zwischen der Boltsvertretung und dem öffentlichen Baig nennt in feiner "Bolitil" die Ocffentlichteit Geifte des Bolles." der Berhandlungen eine Lebensbedingung derfelben. Es ift nicht forer gegen außere Störungen burch das Publifum fich ju fcugen. Areilio als in den Sigungen der assembles nationale in Aranfreich das Bublitum als mitthatig auftrat, als es durch Bijchen zu beftrafen, durch 200plaus ju besohnen begann, als die Redner fich gewöhnten zu den Tribunen gewandt zu reden - da war es mit aller Berfaffung vorbei und die Angribie flegte über ben Barlamentgriemus. Dan tann die Burde und Unabhängigfeit folcher Berfammlungen mabren ohne die Thuren gumachen au muffen. Die Berhandlungen gebeiben in freier Luft am beften. Rreilich bat es langer Beit bedurft um diefer Ueberzeugung den Sieg zu verfchaffen. Noch im Jahre 1714 ward der berühmte Bublicift Steele, Mitglied des englischen Barlaments, aus demselben ansgeschloffen, weil er es gewagt hatte ben Inhalt der Berhandlungen in feiner Beitschrift dem Publifum mitzutheilen. Seitdem hat man fich an die ftenographijchen Berichte über die Barlamentsverbandlungen gewöhnt; fie find unentbebr lich geworden.

Die sehr geringe Majorität, welche den Ausschluß der Deffentlichleit in den obenangeführten Fällen durchsetzte, sowie die Thatsache, daß die meisten andern Bersammlungen dieser Art den Besuch des Publikums nicht gurückgewiesen haben, zeigen, daß man bei uns das Tageslicht nicht schent, wenigstens, daß man guten Willen hat, sich daran zu gewöhnen. Das gesteigerte Interesse im Publikum muß natürlich auf die Deputizten selbst einen besebenden Einsuß ausüben, und gerade letzteres ist in manchen Sal-

## St. Petersburger Correspondenz.

len zu wünschen. Allerdings macht bas Jublitum nicht immer Gebrauch von dem ibm zuftebenden Rechte den Gigungen beizuwohnen. In Ruret waren von 200 für Die Bufchauer bestimmten Blagen nur etwa 50 bejest und zwar auch nur in ben Sigungen, wo Bablen ftattfinden. Die De batten über specielle gragen blieben faft gang unbefucht. Ein folcher Dilettantismus erscheint bei der Daffe natürlich, wenn nur die Gemählten felbft fich mit Guergie ihrem Berufe widmen wollten. Bier und ba will man indeffen Laubeit und Indifferentismus verspurt haben und mundert fich uber die Gilfertigkeit, mit welcher die Berhandlungen betrieben und abgeschloffen werden. Es find galle vorgetommen, daß die in ben fan-Digen Ausschuß (zemeran ynpana) Gewählten die Babl ablehnten, fich mit Brivatgeschäften entschuldigten und Dadurch Unwillen erregten. In einer Sigung in Mostau ward von einem Mitgliede geaußert, die Aunahme ber Babl muffe in folchen gallen obligatorisch fein. In eine furiftische Berpflichtung ift dabei nicht fo fehr zu denten als an eine moralifche, und wenigstens erfcheint es munichenswerth, daß das Ablehnen einer Babl motivirt werde. In Rurst war man neulich in nicht mehr als neun Sigungen fertig, mabrent boch manche Frage unerledigt gelaffen murbe, angeblich, weil es zur Beurtheilung Derfelben an ftatiftischem Material fehlte. 2Benn auch zugegeben ift, daß die endgültige Beschlußlaffung erft nach genauer Renntnignahme gemiffer Berhältniffe gerathen erscheint, fo muß man bedauern, daß die Berhandlungen aus jenem Grunde abgebrochen zu werden pflegten, während fie anch bei weniger reichlichem Borrathe an flatitifchen Angaben die Frage zu größerer Rlarbeit hatten bringen tonnen, und ebenso, daß nicht, wenigstens in manchen Sallen, der Berfuch gemacht murde die fehlenden ftatiftischen Augaben berbeizuschaffen. Gerade die Berhandlungen selbst bieten Anleitung zum Sammeln von Raterialien. Die forgfältigere Ermägung bei ber Befetgebung ber neueften Beit hat viele Anregung gegeben zu eingehenden ftatiftifchen Studien; die Biffenschaft ift groß geworden an der hand der Pragis.

So ift denn die Schule in vollem Gange. Die verschiedenen Stände lernen einander kennen und achten, haben oft gemeinsame Intereffeu und so wird die Klust ausgefüllt, welche Jahrhunderte lang zwischen herren und Anechten besechtigt war. Noch vor kurzem geschah es bei Gelegenheit ber Sitzungen in Uftjuschna, daß die Bauerndeputirten den übrigen Abgeordneten ihren Dant aussprachen für die Gerechtigkeit, mit welcher bei ber Bertheilung der Steuern zur Deckung der Laubtagsunsoften vorgegan-

#### St. Betereburger Correspondens.

gen wudde. In Amerkennung dieses Bevdienstes inden die Bunern die Uebrigen in ihre herberge, um dort insgesammt ein Glas Brauntwein zu trinken. Diese Einladung ward angenommen und mit einer audern Einladung in den Adelsclubb zu einer Tasse Thee und zu einem bescheidenen Adendeffen erwiedert. Dieses nicht durch Phrasengestingel und große Festreden, sondern durch herzlichkeit sich auszeichnende Beisammensein liefert den Beweis, daß man die Zusammengehörigkeit fühlt und sich rasch in die neuen Verhältnisse bie einer bet.

Bas nun die positiven Refultate diefer Berfammlungen betrifft, fo ift fcon oben auf. die Magregeln zur Berbreitung von Schulen bingenie fen worden. Gier und da hat man Dagregeln ergriffen gegen die Trunb fucht, in welcher man eine Folge der Unbildung erblickt; n. 24. find in Uftjufbna diejenigen Baufer, in welchen Schenten fich befinden, einer angeb ordentlichen Stener unterworfen worden, ans deren Ertrage Derficulen gegründet werden follen. Gebr energisch ift man im Genvernement Leftroma gegen das Bettelwesen eingeschritten. Die Landtagsversammlung dafelbft beichloß Strafgelder ju erheben und allerdings find bereits Balle vorgesommen, wo Bettler 3 Rub. Strafe gezahlt haben. Dabei aber wird berichtet, daß die Bettler gern bereit find einer bobern Strafe bis au 10 Rub. unterworfen zu werden, obne daß fie deshalb bas Bettein aufgeben wollen, welches ihnen bedeutende Ginnahmen fichere. In der Berfamm. lung des Rreifes Rreftzy (Gouvernement Romgorod) wurde die grage über Berficherung des Biebes discutirt. Auf Grund von ftatiftifchen Augaten entwarf man die Regelu, noch welchen diefe Ciurichtung in's Leben gerufen werden tonnte. Rur die Betheiligung aller Bauergemeinden ermöglicht die Ausführung des Gaugen: man hofft, daß der Gemeinfinn das Unternehmen fördern werde.

Die Feuersbrünfte der letten Zeit haben zur Selbsthülfe gemacht. Aus vielen Etädten im Innern wird berichtet, daß Gesellschäften gegenseitiger Versicherung gegründet würden, daß man an Verbesserung der Löschapparate, an Bervollfommnung der Löschmannschaften dente. So find 3. B. in dem fleinen fanm 3000 Einwohner zählenden Etädchen Arisbatich (Gombernement Waldimir) an verschiedenen Stellen Wassereine gelegt und Teiche und Brunnen angelegt worden, um im Augenblick der Gesahr dem Feuer Einhalt thun zu können. Im Gouvernement Zwer haben die Bauern einiger Dörfer ebenfalls Löschapparate anzuschaffen beschioffen und zwar durchans aus eigenem Antriebe,

416

Ohne Mitwirfung ober noch mehr, ohne Selbftthätigfeit Der Befell. fcaft ift es auf gewöhnlichem polizeilichem Bege numöglich dem Uebel der Berbeerung burch Reuersbrünfte mirffam entgegengutteten. Der Dangel an 26ichapparaten, Der Echlendrian beim Bauen, Die Fabrläffigfeit - altem diefem muß vor allem durch Gelbftverwaltung abgeholfen werden. . Eine eingehende Statiftif der geuersbrünfte mird auch in dieje grage nehr Rlarbeit bringen. Der bei dem Ministerium des Innern bestehende ftatf. Rifthe Centralcomité beabfichtigt denn auch die herausgabe ber von ihm auf Diefem Gebiete gefammelten Dabertalten. Einzelne Refultate Diefer Untersuchungen find vor furgem in der "Nort. Boft" veröffentlicht motden und davon mögen folgende Angaben befondere Beachtung verdienen. Bunachk erscheint es wichtig, bag bie burchichnittliche Babl der durch eine Beuersornuft vernichteten Gaufer fo bedeutend ift. Gie beträgt 4\*/s. Die Gtabte unterfcheiden fich von den Dörfern dadurch, daß bei jedem Reutr in den Stadten 33/10, in den Dörfern aber 5 Saufer aufbrennen. Diefer Umftand ertlärt fich aus der größeren Babl fteinerner haufer in Den Städten; ferner bilden in den letteren die breiteren Strafen, ans. gedehnte Blage, Bonlevarbe, Barten geeignete Mittel bas Rener aufguhalten und endlich finden fich in den Städten wenigstens einigermaßen brauchbare Lofcowertzeuge, mabrend die Dörfer auch das Rothwendigfte in diefer Beziehung enthehren. Die Dörfer bilden eine ununterbrochene Sauferreihe; die Bofe von Gebanden umgeben, ftogen unmittelvar au einander; weht der Blud in gleicher Richtung mit der Dorflinle, fo brennt alles nieder bis zum Ende, obne daß es Mittel gabe bas Forticbreiten bes Zeuers ju hemmen. In benjenigen Gouvernements, wo große Dorfer fich befinden, wie Samara, Caratow, Rafan, Benfa n. dgl. beträgt Die Babl ber durchichnittlich bei jedem Fener niedergebraunten Saufer 10-12, mahrend im Gegenfatz zu diefen öftlichen Gebieten in ben Gen. vernements Bilna, Rowno, Bitebef und in den Oftfeeprovingen bei jeder Reuersbrunft durchschuittlich nur 2 Saufer vom Beuer vergehrt werden, welcher lettere Umftand wefentlich der Rleinheit Der Dorfer augeschrieben wird. In den füdruffijchen und in der Ufraine belegenen Dörfern bieten Die ausgedchnten Garten folchen Schutz, daß in der Regel fedes ausbrechende gener nur ein Baus vergehrt. Um feltenften brennt es im gebruar (4, 0/v), im Januar (5, 0/0) und im December (5, 0/0); am häufigsten im October (11,2 %), im Ceptember (10,9 %), im August (10,1 %) und im Mai (9,7 %). Die farte Junahme ber Brande im August, nachdem

in den Sommermonaten die Babl dersethen eine geringere zu sein pflegt, erklärt sich leicht aus der Unsitte mit brunenden Spänen in's Freie zu gehen, wo viel Strob liegt. In dieser Jahreszeit, wo das Strob nech nicht von Schnee und Regen durchnäßt zu sein pflegt, und die Hänser von der Sonnenhige außerordentlich trocken geworden, brennt Strob und Holz leichter und daher die ungebeuren Verbeerungen. Noch eine Bemerfung der Nord. Post ist mittheilenswerth: seit 1861 sind die Fälle der Entstehung von Feuer durch gebeizte Desen seltener geworden: dieser Umfand deute, meint jenes Blatt, darauf hin, daß die Lage der Banern eine besseren, so daß sie sich mehr als früher bemühen ihre Desen zu vervollkommnen.

Die Mittheilung socher flatiftischer Angaben ift in mehr als einer Begiebung lehrreich. Man bat bisber den Brandftiftungen eine größere Bebentung zugeschrieben als fie haben. Ungewöhnliche Calamitaten werden bäufig von dem Bolte abentenerlichen Urfachen zugeschrieben. Die Nord. Poft bemerkt, je ungebildeter ein Bolt fei, defto leichter glaube es an phantaftifche Gerüchte über den Urfprung von Migmache, Beftileng u. f. m. In den vielen genersbrüuften ift eine unmittelbare golge des polnifchen Aufstandes erblickt worden, und namentlich die Mosfauer Breffe hat diefe Anficht ju verbreiten gesucht: in ihren Augen war es ausgemachte Sache, daß jete genersbrunft einer Brandftiftung in Bolge politischer Agitation auguschreiben fei. Jest geht aus den ftatiftischen Materialien bervor, daß die Falle, in denen Brantstiftung nachgewiesen wurde, sowie die Falle, bei denen der Berdacht einer Brandftiftung fich regen tonnte, einen febr fleinen Bruchtheil aller galle von geuersbrunft bilden. Ausdrücklich bemertt die Nord. Boft, daß die gabl der galle von Brandstiftung in Folge von politischer Intrigue im Berhältniß zu der gabl der Brandstiftungen überhaupt unbedeutend fei. Auch die Auficht von einer in Rug. land herrichenden "Ppromanie" wird durch statistische Angaben widerlegt, und wenn Manche geltend machen, daß die Babl der Brande in den letten Jahren bedeutend zugenommen habe, fo laßt fich bierauf ermiedern, baß vielleicht nicht fo febr die Babl der Feuersbrunfte, als die Babl der gur Kenntnig der Bebörden und des Publifums gefommenen Ralle folder Art angewachsen fei. Eifriger als fruher fammeln die Localbeborden, befördern die Tagesblätter die Rachrichten von folchen Ungludofällen. End. lich ware noch ju bomerten, daß die Babl der Saufer besonders jeit der Bauernemancipation zugenommen bat.

Ein Uebel genau kennen ist die allererste Bedingung, wenn demselben abgeholfen werden foll. Durch Statistif lernt man die Justände beurtheilen und gewinnt badurch die Einsicht, in welcher Weise und in welchem Umfange auf dieselben gewirkt werden fann und soll. Je reicher an Resultaten die Statistik, desto sicherer die Maßregeln der Polizei, aber daß bei der leptern nicht der Staat allein alle Sorge und Arbeit übernehmen kann, muß allen einleuchten. Selbstichätigkeit und Selbstichutz sind wesentliche Bedingungen der Wohlschrt.

Lettere Babrheit hat in gegenwärtigem Augenblide besonderen Berth. Dan halt es für nicht unwahrscheinlich, daß die Cholera uns wieder einmal auffucht und da gilt es denn auf der hut fein und fich wehren, ohne daß man nur durch den Staat Rettung oder Schutz erwartete. Bor ein paar Bochen haben mehrere biefige gabritanten fich verfammelt, um an berathen, welche Dagregeln fie zum Coupe ihrer Arbeiter vor der herannabenden Cholera ergreifen tonnten. Es wurde beschloffen einen Ausfcuß zu wählen, welcher die Aufgabe haben foll, die Bobnungen ber 21rbeiter genau ju controliren, über Die gemachten Beobachtungen den gabris tanten Bericht zu erstatten, damit der Bohnungenoth abgeholfen werden tonne; ferner will man versuchen durch Garfuchen, welche unter der Leis tung des Ausschuffes fteben follen, den Arbeitern eine gefunde, nahrbafte und billige Roft zu liefern. Auch follen einige gabritanten, welche zufammen 3000 Arbeiter beschäftigen, entschloffen fein ein fleines temporäres hospital aus ihren Mitteln ju errichten, wo die Arbeiter fiets die fo nothwendige augenblidliche Bulfe finden tonnen.

Die Arbeiterklasse ift allerdings jeder Epidemie am meisten ausgesetzt, und zwar wesentlich wegen der schlechten Wohnungen, die auch in gewöhnlichen Zeiten oft genug die Gesundheit gesährden und das Leben verfürzen. Sehr anziehend ift in dieser Beziehung der Auszug aus einer Abhandlung des besannten Nationalötonomen Blanqui in einem vor furzem erschienenen Buche über Frankreich"). Da heißt es n. A. "Jedermann in Frankreich soll wissen Justande der Wilcheit besinden, denn die Wilchen ges nießen doch wenigstens der frischen Luft, die die Bewohner manches Quartiers in französtischen Etabten entbehren .... Soll es erlaubt sein todbringende Wohnungen zu vermiethen, da es doch verboten ist gesundheits-

\*) Sh. Ceper, Brantreich unter Rapoleon III., Leizig 1865.

schödliche Nahrungsmittel zu verlaufen? Jögert vielleicht die Behörde, ben Berlehr anf einer Brücke zu unterfagen, wenn er dort gefährlich ift? Werden nicht alle Tage in unsern häfen Jahrzeuge von auscheinend gutem Russehen condemuirt, weil sie für seenntächtig befunden worden sind? ... Riemand weiß vielleicht die Bortheile nach ihrem vollen Werthe zu schöhen, die ans der gänzlichen Zerstörung schlechter Wohnungen hervorgehen würden. ... Die Ungesundheit der Wohnungen ist die Quelle alles Elemds der Arbeiter, aller ihrer Laster und alles Jammers ihrer socialen Lage. Ge giebt seine Reform, die von Seiten der Menschenfreunde mehr Aufmerksankeit und mehr Elser verdiente. Das ist es, womit man ansaugen muß, denn darans werden alle übrigen Verbessessen, wie aus ihrer natürlichen Quelle entsprüngen, während ohne fle alle andern Maßregeln unzbies und ungenügend bleiben. Auf den moralischen Zustande einer Arbeiterfamilie fann man saft immer aus dem bloßen Aublick der Räume schliefen, die fen wahrt."

In Frankreich, wo alles von der Staatsgewalt auszugehen pflegt und wo selbst die Nejormer alles heil von der alles vermögenden Staatspolizei erwarten, da mag man auch in Bezug auf die Wohuungsfrage alles der Initiative des Staates anheimstellen; anderswo mag die Gesellschaft selbst wirken. Es ist ein Verdienst der gegenwärtigen svanzösischen Begievung, daß in den letzten Jahren Paris die schönste nicht nur, sondorn auch die gesundeste und reinsichste Stadt der Welt gewarden ist, aber dieselbe Centralisation, welche hier Rugen schoft, ist in anderen Bee ziehung um so schölicher.

Indeffen dis Dictatur der jetzigen Regierung mit ihren Pröfecten hat Wander gewirkt. Seit 1856 wurden im innern Umfreis der Stadt Baris nicht weuiger als fieben große Gärten angelegt, deren luftreinigende Begetation für die Gesundheit so zuträglich ift. Paris wird durch hudraulische Werke im Ueberstuß mit gesundem Wassfer versehen, mährend eine unterirdische Canalisation für Straßenreizigung und für schnelle Ableitung schälticher Flüssigkeiten sorgt. Alle Beobachter fimmen darin überein, das bei diesem großartigen Werke des Umbanes von Paris das materiells Wohl fämmtlicher Bevölkerungstlassen sich bedeutend gehoben hat, und deß sich nameutlich die großeitende Klasse viel bessen 1. October 1863 613,742 Wohnungen in Paris mehr eingerichtet als demolirt, so daß, jede derselben nur zu 3 Seeten gerechnet, Paris gegenwärtig für 1,621,000

Einwohner mehr Raum befigt als fraber. Dan fage nicht, Dag Das Anmachfen bes Budgets ber Stadt Boris ber Bevöllorung allzuläftig fulle, Sie ift in noch höherem Maße wicher geworden und consumirt mehr als frührt, wie aus der Steigerung ber Octroiorträgniffe in ben letten 10 Jahren --- um mehr als das Bierfache --- an erfeben ift \*).

Ł

Manches ift geschehen zw Lösung der sogenannten socialen Frage in ber leuten Beit und daß Rapoteon III. Diefelbe genau fundiert hat, geigt feine gange pelitifche Shätigfeit von feinem Exideinen in Fraulveich nach ben gebruartagen 1848 bis bente. Der Umban ber Städte bat etwas non dom Shitem der "organisation du travail" ohne doch eine eigentliche Berwirflichung focialer Entwärfe zu fein. Bur folche Magregebn ift bas feit jeher erntralifirte granfreich geeigneter als fonft irgend ein Stugt in bur Belt, wie benn auch Franfreich als Die heimath ber bemühmteften Speialiften und Communifivn befannt ift. Auf Staatshulfe ift es bei ben Echrife ten berjelben abgesehen, die Befeitigung ber Concurvenz durch ben Staat verlaugen fie, und alle politischen und focialen Inftitntionen werden auf biefes Biel bezogen.

In den letzten gabren hat der Tod unter ben Avefteln der Staats. hulfe anv hohnng des Urbeiterftandes eine reiche Ernte gehalten. Lut Rugust vorigen Jahres ftarb der einst berühmte Schüler St. Simons; Eufantin, melder beim Aushruch der Julivepolution in einer Proclamation Aufbehung Des Erbrechts, Gemeinschaft der Bitter und Emantipation ber Roauen verlangt hatte; in demfelben Monate ward gerbinand Laffalte, ber geniale Geguer Schulge-Delitidis, ber Grunder Dis "beutichen Mie beitervreins," der., merbittliche Biderfacher der Bourgevifte, im Duell ericoffeng in gannar endlich biefes Jahres ftarb Brondhon, mildet ver 25 Jahren die Frage "Qu'est co que la propriété?" mit dem parge doren Sake "la propriété c'est le vol" beautwortst hatte. Noch manche Bertreter des Socialismus und Communismus find übrig und es ift auch nicht ju vormnthen, daß dieje Theorien bald als abgethan betrachteb mon ben tonmon, aber die Birblichfeit entscheidet gegen fie und die lette geit ift reich an Erichelnungen, welche einen Triumph dus Princips der Gelbftbulfe über jenes ber Staatshulfe enthalten.

Under Dieje Erscheinungen find vor allem die Arbeiterafforiationen an rechnen, and somer inshesondere die Coufambereine. Mit großer Beude ift basi Entfichen bes Confumvereins in Diga ju begrußen, beffen Gratu-4 · (... ۶.

" 16. b. obenangeführte Schrift Beners. Seite 182 #.

ten am 23. October b. 3. von dem Minifter des Inuern bestätigt wurden. Bir wünschen ju dem Unternehmen Glud. Ber nicht icon Optimift ift, tann es bei Gelegenbeit ber Confumpereine werden, deren überrafchende Refultate den allerletten Jahren angehören. In dem vor ein paar 280chen erft bier angelangten neuen Buchlein von Eduard Bfeiffer "die Confumbereine, ibr Befen und Birten, nebft einer prattijchen Anleitung zu deren Gründung und Einrichtnug. Stuttagert 1865" (168 G.) ift fo ziemlich alles bierber Geborige zufammengefaßt. Das Buch ift auf einen arofien Leferfreis berechnet und wird nicht verfehlen gur Grundung folder Bereine anzuregen. In den erften Capiteln wird die Geschichte der eng. ticen, deutschen, frangöfischen und fcweizerischen Confumbereine in ihren hanptmemnten mitgetheilt. Godann werden die wesentlichften Einrich: tungen der verschiedenen Confumvereine verglichen und endlich folgt bie prattifche Anweisung zur Einrichtung der Confumvereine. Aubangeweise fcließt fich bieran noch die Mittheilung der Statuten der Bereine ju Mandefter, Delitic und Stuttgart.

hier feben wir denn, was Selbsthülfe vermag. Der Berfaffer fogt 6. 10 ff: "Es zeugt fur den gefunden Ginn unferes Deutschen Arbeiterftandes, daß er fich im großen Gangen durch die glänzende Beredtfamteit Laffalle's und die fo flug berechneten Mittel der Agitation nicht binreißen ließ, feinen phantaftischen Blanen ju folgen, daß er vielmehr ju der gabne Soulze-Delitsch's bielt. .... Babrend im Jahre 1861 nach dem Berichte der Anwaltichaft der auf Selbftbulfe beruhenden deutschen Genoffenschaften erft 20 Confumbereine in gang Deutschland in Birffamkeit maren, übersteigt die Bahl derfelben beute 200." Die "Bioniere von Rochbale," jene armen Klanellarbeiter , welche 1843 ben erften Confumverein grundeten, dachten querft auch an Staatsbulfe und an allgemeines Stimmrecht jur Berbefferung ihrer Lage, aber fie maren zu praftisch, um nicht ben Beg der Selbsthulfe vorzuziehen. Anfangs hatten fie nur einen fleinen Laden, der nur in den Abendstunden geöffnet war und wo nur Butter, Dehl und Buder vertäuflich maren. Seute giebt es gablreiche große Bertaufslofale, und taum mag es einen Artikel geben, der nicht in diefen Läden aufgestapelt ware. Mit wöchentlichen Ersparnifien von etwa 5-6 Rop. täglich begann man und jest befigt der Berein ein Bermögen von 1-3 Mill, Rubel. Schon 1863 bestanden in England 460 folder Genoffenschaften, bei deren jeder fich die Geschichte von Rochdale wiederholt. Mit der Bahl der Consumvereine und durch die Schöpfung von Capitalien

vermittelst derselben entstehen Productivassociationen gleich jener Baumwollspinnerei der "Pioniere von Rochdale" und mit den materiellen Mitteln geht die geistige Ausbildung, die Gründung von Bibliotheken, Lesezimmern u. s. f. hand in Hand. "Bildung macht frei," ist der schöne Wahlspruch der deutschen Arbeiter-Bildungsvereine. So kann die Lösung der socialen Frage angebahnt werden.

Nochmals, Gluck auf zu dem Consumverein in Riga! auch bei uns hier, freilich zunächst in deutschen Kreisen, sind ähnliche Unternehmungen entstanden. Wie weit ein solches Vereinsleben im russischen Elemente zu gedeihen vermag, wird die Zukunst lehren. Hier und da gehen wenigstens russische Zeitungsblätter bereits auf den Gedauken der Gründung von Consumvereinen ein.

# Noch etwas gegen die "rechtgläubige Revue."

Die Redaction der Balt. Monatsschr. hat in ihrem Juniheste alle diejenigen, die sich durch die in der "rechtgläubigen Revue" von einem herrn II-B3 gegen die evangelifche Rirche in Livland veröffentlichten Beschwerden getroffen fühlen oder in denselben entsiellende Darftellung von Thatsachen finden sollten, aufgesorbert, fich öffentlich zu nennen und das Kalsche zurechtzustellen. Da kann der Unterzeichnete nicht anstehen, hiermit öffentlich zu bezeugen, daß er stets mit vollem Bewußtsein und gutem Gewissen etwas gethan hat, was dort ebenfalls als ein Bergeben aufgeführt wird. Herr II—Bz wirft uns nämlich vor. wir hatten die griechifch-ruffifche Rirche nicht, wie es fich gebuhre, ,orthobore" oder "rechtgläubige" Kirche genannt — und ich erkläre daher, trots der Anmerkung ber verehrlichen Rebaction, die da fagt, es fei uns der officielle Gebrauch des Ausdruckes orthodore Rirche" für "griechisch-ruffische Rirche" gefetlich vorgeschrieben \*) - daß ich ju benjenigen Boftoren gehore, bie noch niemals bie griechifche Schweftertirche ,orthobor" ober "rechtgläubig" genannt haben, daß ich aber diefes nicht aus Leichtfertigkeit, nicht aus Intolerang, nicht aus Untenntniß, fonbern Gemiffens halber und in voller Uebereinftimmung mit bem von mir beschworenen Rirchengesetse unterlaffen habe. Rur die volle Berechtigung biefes, meines Thuns barf ich brei Inftanzen anrufen: 1) Gemiffen, 2) Bilbung, 8) faiferliches Befes.

ad 1. Ich seite voraus, daß auch herr II—vo eben das Gewissen als biejenige Instanz anerkennt, vor der sich ein Glaube als rechter Glaube beweisen muß und daß er mit mir denjenigen einen Gewisseneinschaft "rechtgläubig" nennt Seine Forderung, daß protestantische Pastoren die griechische "rechtgläubig" nennt Seine Forderung, daß protestantische Pastoren die griechische Kriche "rechtgläubig" nennen sollen, ist darnach eben so unsittlich, wie wenn die römisch-katholische Kriche von herrn II—vo forderte, sie "alleinseligmachend" zu nennen, oder wie wenn die evangelisch-lutherische Kirche von herrn II—vo beanspruchte, er solle sie Kirche "der reinen Schriftlehre" oder einfach die "evangelische" nennen, ohne innerlich und äußerlich zu ihr zu gehören. Ober sollt es etwa bloße Redensart sein? Dann werden diegenigen, die mit Talleprand die Sprache als ein Mittel ansehen ihre Gedanken zu verbergen, freilich nichts dagegen einwenden; jeder gesinnungsvolle, gewissensch dagegen, der es für seine Ehre hält, daß feine Ueberzeugung und Rede einander beden, wird in so ernsten Dingen auch eine bloße Redensart eben als gewissenschen wird in soller nungsvolle, gewissenschen wirden, wird in soller Dingen auch eine bloße Redensart eben als gewissenschen mülfen. Jure humano darf kein Menich den Menichen awingen.

9) Allerdings nicht gesetlich! Nur von irgend einer Administrativ-Instanz zur Zeit des Generalgouverneurs Golowin, 1846, wurde die Borschrift erlassen. Wir mussen, berjelben an der von dem herrn Berf, bezeichneten Stelle ein ihr nicht zukommendes Gewicht beigelegt zu haben. D. Red.



#### Roch etwas gegen die "rechtgläubige Revue."

eine frembe Rirchengemeinschaft anders als bei ihrem allgemein befannten, hiftorisch firirten Ramen zu nennen und ihr etwa folche Brädicate beizulegen, die fie nur von ihren eigenen treuen Gliebern für fich ohne Beiteres beanspruchen tann und barf; denn jure humano find alle Rirchengemeinschaften einander gegenüber gleichberechtigt, und auf diesem einfachen Sate beruht ja bie fittliche Forderung ber Toleranz gegen fremde Gewiffen. Jure divino giebts gewiß nur eine Bahrheit; ob aber und welche Kirchengemeinschaft biefe befite, bas beweift fich nicht burch Ramen, fondern burch bie gruchte, an benen ber Berr die Seinen erfennt und an denen die Welt das wahre Voll Gottes und den rechten Mau. ben ertennen foll. Jebe Kirchengemeinschaft alfo, die vor allen anderen die rechtaläubigebie alleinsteligmachende, die Kirche der reinen Lehre zu fein, und zwar anderen Gemeinschaften gegenüber zu fein, urgirt, wird burch ihre Früchte, burch ihren erleuchtenden, beiligenden, rettenden Ginfluß auf die fittliche Entwickelung der Menschheit fich am Gewiffen ber Menschen als eine Kraft Gottes erweisen muffen. 3ch bente, fammtliche bestehenden Rirchengemeinschaften haben, ftatt von einander besondere Ehrennamen zu prätendiren, ernst darüber nachmbenten, was Evang. Johannis 17 v. 21 und Offenb. Johannis 2 v. 4, 5 geschrieben fteht, und haben dann mit dem göllner an die Bruft zu schlagen!

ad 2. Ich meine nicht allein, daß "jeder gebildete Rensch in Europa toleramt ift," fondern ich meine auch, jedes Mitsprechen und Miturtheilen in irgend einem Gebiete fete auch bie nothige Bilbung auf diesem Gebiete voraus. Die vorliegende Frage verlangt etwas hiftorifche Bilbung. Die Rirchengeschichte ergablt nun allerdings, bas bie griechifch-tatholifche Rirche am 19. gebruar bas geft ber Drthoboxie feiert, feitdem bie Raiferin Theodora auf der Synode zu Constantinopel 842 die Bilderverehrung wieder einführte; die Rirchengeschichte belehrt uns aber auch, daß in der gesammten Christenheit mit bem Borte "Orthodorie" oder "Rechtgläubigkeit" nicht irgend eine Confession als solche. fondern eine bestimmte firchliche Richtung innerhalb aller Confessionen bezeichnet wird. fo bas es in der griechisch-tatholischen Rirche eine griechisch-tatholische Orthodorie oder Rechtglaubigteit giebt gegenüber ben vielen harefien ober Secten Diefer Rirche, in ber romifchtatholischen Kirche eine römisch-tatholische Orthodoxle gegenüber 3. B. den Drutsch-Katholiten, in der reformirten Rirche eine reformirte Orthodoxie gegenüber den unzähligen reformirten Secten, endlich in der evangelisch-lutherischen Rirche eine evangelisch-lutherische Drthodorie gegenüber den Arppto-Ralvinisten, Pietisten, Rationalisten und Vermittelungsrichrichtungen. Ja, jeder gebildete Menfch weiß, daß "Orthodorie" ober "Rechtgläubigkeit" in jeder Confession foviel heißt wie volle Uebereinstimmung mit ben Grundlehren ber Confession; fo daß jeder gebildete Mensch, wenn er - wie es dem Unterzeichneten paffirt ift - ein officielles Beugnis in beutscher Sprache mit ber Unterschrift: "RR. recht. gläubiger Prediger" erhält, nunmehr wohl genau weiß, ju welcher firchlichen Richtung innerhalb aller Confessionen, nicht aber zu welcher kirchenrechtlich befinirten Confession RR. gehört,

ad. Die britte Inftanz endlich, auf die ich mich herrn II—BF gegenüber für unfer Recht, die griechisch-russpilliche Kirche nicht rechtgläubige Kirche nennen zu müssen, berufe, sind die Geseund Verordnungen, durch welche die herrscher Russlands die kirchlichen Berhältnisse ihrer lutherischen Unterthanen unter einander und zur Staatskirche geregelt haben. Ich habe hier als Beweismittel aufzusühren: a) den Rystädter Frieden, b) das Kirchengeset von 1832 und c) die Ausgabe des Kirchengesets von 1857.

baß in felbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert errecirt werden könne und möge." — D:s Kaisers Peter des Großen Name steht unter biesem Friedensinstrument, in welchem nicht von der Bekehrung vom "Lutherthum" zur "Rechtgläubigkeit," — sondern von der Gleichberechtigung der evangelischen und griechischen Religion die Rede ist.

b) Kaifer Nitolaus I. regelte die kirchlichen Berhältniffe feiner evangelischen Unter thanen durch das Kirchengesetz vom Jahre 1832. Hier wird unsere Kirche nicht — wie Herr П—въ sie latonisch nennt — "Lutherthum" (лютерянство), sondern "evangelischlutherische Kirche in Rußland" (евангеляческо-лютерянская церко в въ Россія) genannt, die Staatstirche heißt aber § 254 "griechisch-rufsische Kirche."

c) 3m Jahre 1857 ward eine neue Ausgabe des Kirchengesetes gebruckt. Wenn nun hier der Einführungsutas des hochseligen Kaisers nicht mit abgedruckt worden ist, dagegen aber einige, ohne vorhergegangene Einberufung und Befragung einer Generalfpnobe zu Stande gekommene Reichsrathsgutachten aufgenommen find, fo kann bieje "Ausgabe" unmdalich bas Kirchengesetz von 1832 aufheben, sondern eben nur eine zum Gebrauch ber Kirchenbeamten veraustaltete Ausgabe beffelben fein wollen. Bu diefem 3wecke mag fie benn auch alle die Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen aufgenommen haben, welche fo lange gelten, bis daß Se. Kaiferl. Majeftät auf Grund ber Borlagen einer zufünftigen Generalspnode die nöthigen Beränderungen bes Kirchengesets vorzunehmen geruhen follte. In diefer "Ausgabe des R. G. von 1857" scheint neben der neuen §§-Zählung auch die alte \$\$-3abl eben darum beibehalten zu fein, damit wir beim Gebrauche die \$\$ des Kirchengesets von ben hinzufügungen unterscheiden konnen. Wie bem aber auch fei, fo ift bier aus bem § 254 bes R.. S. von 1832 im § 389 (254) wieberum bie "griechifch-ruffifche Rirche" genannt und erft in bem barauf folgenden, neu hinzugekommenen § 390 wird biefe Kirche "bie orthodore Kirche" genannt, fo daß kein Zweifel darüber vorliegt, daß ber, für uns Andersgläubige gesetlich vorgeschriebene name der "griechisch-katholischen Kirche in Rußland." wenn wir von ihe in specie, im Unterschiede von der ganzen griechisch-katholifchen Rirche sprechen wollen, eben "griechisch-ruffische Rirche" ift und daß fie nur in solchem Zusammenhange von uns "orthodor" genannt werden kann, wo durch bas Borhergehende aller Zweifel beseitigt ift, daß wir keine andere Orthodorie, als die griechische, im Unterschiebe von ihren haretitern, meinen.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß mir, nachdem ich 1856 meinen Amtseid auf das Kirchengesetz von 1832 abgelegt habe, kein specieller Beschl zugekommen ist, in welchem uns Pastoren officiell vorgeschrieben wäre, in Benennung der griechisch-russischen Kirche davon abzuweichen, was unser Gewissen, unsere theologische Bildung und das Kirchengeset, das wir beschworen haben, uns vorschreiben.

Somit, theure Glaubensgenoffen, bie wir in unferem evangelischen Glauben unferen besten Schatz erkennen, wollen wir Gott banken für die Humanität, mit der Rußlands Kaifer in diesem Stücke ihrer getreuen evangelisch-lutherischen Unterthanen Gewiffen geschont haben, und wollen wir hoffen, daß unserer Unkläger Denuntiationen und Angriffe zu Schanden werden sollen.

> Gotthard Bierhuff, • evangelifch-lutherifcter Paftor zu Schloct u. Dubbeln.

Rebacteure: Th. Botticher. A. Faltin. G. Bertholg.



# Die deutschen Kolonisten im Samaraschen n. Saratowschen Gonvernement.

Wur die Ethnographie find die Rolonien von besonderem Interesse. Die Bildung derfelben tonnte man immerbin ein ethnographisches Experiment nennen; es wird nahmlich etwas Betanntes, Gegebenes in gang neue Berhältniffe gebracht und das Refultat muß, infofern es uns das Alte unverändert überliefert oder etwas gang Renes gur Erscheinung bringt, mefentliche Aufflärung barüber geben, mas in einer Nation urangestammt und was die Configuration des Landes, die Beschaffenheit des Bodens, Rlima, furz die umgebenden Berhältniffe an der Bildung des Rationalmarafters für einen Antheil haben. Die älteren Colonifationen befchrantten fich meift auf Infeln und Ruften, die deutschen Rolonien im Samaraichen und Saratowichen Gouvernement find dagegen mitten in das gestland gepflanzt. Es wird in der Folge nicht ohne Intereffe sein nachzuweisen; welche Unterschiede fich bei der Berjetung eines Bolfes aus dem bewegten Deutschland in die Steppenruhe des innern öftlichen Continents beraus. ftellen; deßgleichen werden wir beleuchten, wie dieje eingesprengten germenifden Daffen fich zu den umgebenden rnififchen Elementen verhalten.

Betrachten wir zuerft die angedeuteten geographischen Berhältniffe. Bir haben vor uns die untere Bolga mit den anliegenden Bandftrichen. Diefer größte Strom Europa's, die Bulsader alles rufflichen Beutebre. bat gerade dort, wo er das Garatowiche und Samaraiche Goupernement durchfließt, wirtlich etwas Impofantes. Bet hohem Bafferftande wird bie 28

Baltifche Monatsichrift, 6. Jabra., 80. XII. Oft. 5.

Breite bei Saratow nicht unter 5 Berft betragen; man vergißt, daß man por einem Strome fteht und glanbt einen nicht unbedeutenden Landfee ju Dabei ift die Strömung außerordentlich schnell. Dak aber fiberbliden. das Breite und Beite im Leben nicht allemal das Tieffte ift, bewährt fic auch bei der Bolga, fie ift durchichnittlich nur jeicht und die Dampiichiffe muffen alle flach gebaut fein. Nachts wird wegen des niedrigen und veräuderlichen gabrmaffers gar nicht gefahren und Tages wird alle Augenblide gehemmt und die Tiefe mit einer Stange gemeffen. Referent fab einen Mann, der die Station versäumt hatte zum Schrecken der Baffagiere über Bord fpringen, er watete aber wohlgemuth aus Ufer. œs. foll bei der geringen Tiefe des Fluffes, bei ber ftarten Strömung und dem fandigen Grunde gang unmöglich fein bas Rahrmaffer zu corrigiren oder auch nur genquer zu bestimmen. Bei alledem ift die Bolga außerordent. lich durch Die Dambfichiffahrt belebt und der große Gewinn der Unternehmungen ruft immer neue Fahrzeuge ins Leben. Alle werden mit Holz gebeist, mas nicht ohne großen Ginfluß auf die holzvreife und durch Aus. rottung ber Holzungen auf bie Bhuffognomie der Landichaft ift. Inbidert bleibt' ber verderbliche Einfing auf Rlima und Boden gewiß nicht aus; Die Durre Steppennatur wird immer weiter nach Beften bin fich: gettend machen, benn, wie gefagt, ber hofzensum ift ein außerordentlicher, um fo wehr, ba bie weueren Material erfpavenden Ginrichtungen mit übechigtem Dampfe noch nicht angebracht werden. Wegen Diefes holmerbrauches find bie Dampfichiffe gezwungen febr viele hatteftellen zu machen, welches netürlich eine Annehmlichfeit für bie Rolonien ift.

Die bentschen Kolonien beginnen im Rorden in der Rabe des großen Jrgis, eines Rebenflüßchens der Wolga, und hören süblich auf bei Ramuschin; natürlich ift die herrenhuter-Kolonie Sarepla nicht mit eingerechnet. Die Rolonisten des Saratowschen Gouvernements neunen ihr Terrain die Bergseite, die des Samuraschen Gouvernements das ührige die Biesensche, und in der That find sie dadurch einigermaßen bezeichnet. Das Suratowsche Gouvernement ist durchweg fülglich, das Ufer: bilder einen wirtlichen Meinen Gobirgszug; diese Ufer rahmt die Wolga vecht romantsche Gouvernement ist und wess fülglich, das Ufer: bilder einen wirtlichen Meinen Gebirgszug; diese Ufer rahmt die Wolga vecht romantsche Gouver, mit Busch und hochstämmigen Bezegeruppen, dazwischen velgende Häller mit Bächen und hochstämmigen Bezegeruppen, dazwischen velgende Häller mit Bächen und hochstämmigen Beimen, jelbst die Poest Webleubes schle nicht. Ein anderes Mal find die Mohäuge der Berge mit weiten Schrbantagen bedett, unterbrochen von Son-

#### im Samarafchen u. Saratowichen Gouvernement.

nenblumenseldern oder von Melonen-, Arbusen- und Gurkenampflanzungen. Ueberhanpt ift das westliche Ufer der Bolga ein großer Garten, die abfließenden Bäche machen saft überall Bewässerung möglich und so bietet das Ganze das Bild einer erquicklichen Dase in weiter Steppengegend. Allerdings beginnen die westlich von der Wolga liegenden Kolonien erst bei Sosnowla, ungesähr 45 Werft südlich von Saratow und die schönsten der angesührten Ufer fallen nicht in ihr Gebiet. Die Biesenseisen hat bei weitem nicht solche landschaftliche Schönheiten aufzuweisen; die User find größtentheils flach.

ł

Rolgende Rebenfluffe der Bolga berühren oder durchflieften das Zerrain ber Rolouisten : westlich ber Tichardym, öftlich ber Jeruflan, ber große und der fleine Raraman, ersterer mit den Rebenflußchen Chaifful und Metiched. Aus dem Alufgebiete des Don find augulubren: Die Namig und die Medwediza mit dem Nebenflußchen Rarampic. Die Redwediga ift im Fruhling bei hohem Bafferstande ichiffbar, dann werden am Ufer Barten erbaut und das bis dabin aufgespeicherte Rorn auf benfelben bis zum Ajowichen Deer gebracht, von mo aus es weiter verfendet wird; die Barten aber werden auseinandergenommen und als Baubols verlauft. Ueberall liegen in der Rabe Diefer Fluffe und der noch flei. nern, nicht namentlich augeführten, fchonere Striche gandes, und mehr ober weniger wiederholt fich in fleinem Dafftabe das Bild der Bolgaufer. Seen giebt es auf den Kolonien gar nicht, taum größere Teiche. Die geologischen Berhältniffe anbelangend, fo nimmt der höhezug, welcher die Bolag einrahmt zunächt unfere Aufmertfamteit in Aufpruch. Erft füdlich non Samara erreichen diefe Berge eine beträchtliche Bobe und laufen dann bis Garepta neben der Bolga ber, von hier aus ziehen fie fich als 3rgeni ober Sarpahugel burch bie Ralmudenfteppe. Die hauptbeftandtheile Diefer Uferberge, deren landichaftlich verfchonernder Einfuß ichon ermähnt wurde, find Ralfftein - Rohlentalt und Juratalt - fcwarger Schiefer und Sandftein, welcher zuweilen eifenhaltig ift, dunfler Thonmergel, Rice fellager und Saud. Die wechselnden Lagen von loderem Gandftein und Ralf geben den Ufern. eine eigenthumliche Phyfiognomie : ba der Sandftein verwittert und verwaschen wird, die Rullichichten aber fteben bleiben, erfcheinen die Ranten gezähnt und an den Seiten bilden fich weite Borfpränge ober muldenförmige Göhlungen. Alle Dieje Gefteine enthalten mannigfaltige Betrefacte. Auf der Biefenfeite tritt der Bobenjug überna weiter gurud, bleibt auch niedriger und besteht burchweg ans füngern 28\*

Tertiärgebirgen, welche in die Niederschläge des uralofaspischen Bodens übergehen. Auch-hier, so wie in der Alluvialschicht des Steppenbodens kommen viele interessante Bersteinerungen vor.

Um Einiges von den zoologischen Berhaltniffen der Rofoniafbiftricte anzuführen, ift der Buchs und der Bolf ein beständiger Gaft der Steppe. Die Bolfe richten oft nicht unbedeutenden Schaden an, icheuen fich auch im Binter vor Menschen nicht. Baren tommen nicht mehr vor. Halen giebt es die Menge; auf der Biefenfeite in der Steppe auch Antilopen, die Saiga und der Dicheiran (Antilope gutturosa). Dort leben auch Rurmelthiere und Siebenschläfer, fowie eine Menge Rager: Springbalen, Springmaufe, Erdmäufe u. f. w. An Bogeln fällt junachft die Menge ber Raubvögel auf, es tommen vor: der Fijchadler, der Blaufalte, der Bespeubuffart, der Burgfalle, verschiedene Beibenarten u. a. m. Außerdem find anguführen: der Ribig, verschiedene Möwenarten, der Belifan und die Scharbe (Phalacrocorax carbo oder der Bafferrabe des Ariftoteles), Schnatterenten, Birthühner, Brachvögel, wilde Tanben, Turteltanben. Schlangen giebt es viele Arten, auch giftige. Die Bolga ift außerordentlich fifchreich, namentlich an Störarten; der ichmadbaftefte fifch ift wohl ber Sterlet; Store und Belje find oft von ungeheurer Große. Ficherei und Fichandel beschäftigt und ernährt viele Unwohner der Bolga.

Ueber botanische Berhältniffe will ich nur bemerten, daß die Ronocotyledonen in der Steppe fehr abnehmen. Auf der Biefenseite find die Salzpffangen icon recht einheimifch, nehmen natürlich, naber dem Elton. fee, ju. Ein eigenthumliches Gepräge giebt der Steppe die Stipa ponnata, das Steppengras, von den Kolonisten Bocksbart genannt, ruffic KOBBLID, Das mit feinen langen federartigen Grannen ausficht, wie der gartefte Straußflaum; ganze Begenden find mit diefem Grafe bededt, es ftebt nur auf unfultivirtem Boden und wird als das Rennzeichen eines völlig ausgeruhten Aderbodens auf der Steppe angesehen. Laubwälder fommen gar nicht vor; bie und da an den Ufern der Fluffe oder fonft au gunftigen Dertlichteiten fteben nur fleine haine von Gichen, Birten, Espen, Bappein, Linden, Beiden und vielen andern Solgarten. Jener echt germauische Baum, die Buche, wird nirgends gefunden. Richt immer find diefe Gegenden, nameutlich die Bergfeite, fo holzarm gewesen; wenn anch der Bøden höherem Baumwuchs nicht überall günstig war, so gab es doch Brenuholy in großer Menge. Der Ruffe ift aber ein wahres Genie in Baldausrottung, und was nun gar die eng zufammenwohnenden Rolo-

430

nisten betrifft, so baben fie fast nichts übrig gelaffen. Bon den Lulturpflanzen wird weiter unten die Rede sein.

Das Klima im Saratowschen und Samaraschen Gouvernement ist nicht angenehm zu nennen. Der Frost beginnt gewöhnlich Ende October, im November pflegt der Schnee zu fallen und bis in den März hinein zu liegen. Die Rältegrade find nicht niedriger als in Petersburg; segt nun bei dreißig Grad der Sturmwind über die Steppe, den Schnee gleich Rillionen spizen Radeln umherstöbernd, so ist Totesgeschr rings um. Es sommt vor, daß ganze Reisegesellschaften in solchem Wetter ersvieren; wer aber ohne Schutz sich auf dem Felte besindet, ist des Todes sichere Beute. Auf den Dörfern und Rolonien werden dann ununterbrochen die Glocken geläutet, denn häufig sind Leute, die sich faum aus der unmittelbarsten Räbe des Ortes entsernt hatten, verirrt und betäubt durch Rälte und Schneegestöber verloren gegangen. Solche Stürme sind freilich selten, doch aber ist die falte Jahreszeit im ganzen windiger als in Nordrußland. Stillere, sonnige Tage fallen mehr in die zweite Hälte des Weinters.

Bei dem rafchen Eintritt der Barme im Fruhling fcmilat ber Gonee fehr fchnell, und in breiten Erdriffen, die im Commer wie trodene gluf. betten erfcheinen, ftromt das Schneewaffer in die Bolga. Die Straßen find um dieje Beit fast unfahrbar, in der Mitte fteht das Eisgerippe des Binterweges, ju beiden Seiten liegt ein tiefer Moraft und von Zeit ju Reit hemmt ein improvifirter glug die Fahrt. Lange pflegt diefes Chaos nicht zu dauern, die rafch fteigende Barme treibt bald Grafer und Blumen uppig in die Sohe: aber die herrlichfeit ift nicht von Beftand, alle garten Bflangen verderben und verfummern in ber feugenden Gonnenhige, Das Erdreich flafft fprode auseinander, die Strafen find fnochenhart und der Bind treibt bestäudig fein ichmutiges Spiel mit dem dunkelu Staube, den die langen Reihen der Ochjenwagen, der Schafheerden und die Trupps von Rameelen ') beständig aufwühlen. Die icoufte Jahreszeit. ift der Epåtfommer Ende August und Anfang September, die Barme ift dann gemäßigt, die Luft icon und ungemein flar, auch macht der Stanb bei ber Bindftille und größeren geuchtigfeit fich nicht fo bemerflich. In

•) Das Kameel fängt an fich in jenen Gegenden immer mehr einzubürgern; es wird namentlich dazu benutt die Delmühlen zu treiben, hie und da habe ich es auch vor Wagen gespannt geschen; gewiß wäre es auch bei seiner Ausdauer und Genügsamteit sehr nühlich beim Acterdau zu verwenden. Der Kolonist straubt sich freilich noch am meisten, diese wunderlich gesormten Asiaten bei sich aufzunehmen.

#### Die deutschen Roloniften

Der zweiten halfte bes Septembers beginnt als Borbote bes Binters ber tiefe Gerbftichmutz und der Cyclus fängt von neuem an.

Es war am 22. Juli 1763 als Katharins ein Manisest erließ, worin Ansländer jur Auswanderung nach Rußland eingeladen wurden. Eine Reihe von Borrechten und Bersprechungen wurde ihnen gemacht, darunter namentlich die Gremption von der Militairpflichtigkeit, Steuersreiheit für lange Zeit, Grund und Boden ohne jede Abgabe fürs Erste, Borschuß an Geld und Lebensmitteln, Sicherung gegen die Prügelstrase (nur die Regierung selbst sollte sie verhängen dürsen), auch völlig freie Religionsansübung u. s. w. Es wurden Emissäre ins Ausland geschickt und die Leitung der ganzen Angelegenheit dem Baron Beauregard nebst zweien Gehülfen (Leroi und Schön) und einem besondern Kommissär für die Bergseite (Münnich) übertragen.

Der fiebenjährige Aricg mar ju Ende, vermuftete Felder, verarmte Befiber, hungernde Arbeiter hinter fich laffend. Run tamen die Agenten Ratharing's, versprachen den Berarmten und heimatbloien Riefic und Brod die Rulle, dagu noch Land: was Bunder, dag Taufende und aber Laufende zugriffen! Bon Frankreich ans murde noch mancher Broteftant burch die ihm babeim versagte Religionsfreiheit bewogen auszumandern. Außer den Breußen, Sachsen, Franzofen emigrirten noch eine Menge aus Baiern, Burtemberg, Throl, der Schweiz, den Riederlanden und andern Ländern mehr. Regensburg war der Sammelplatz für den hauptzug der Auswanderer, dann reiften fie uber Beimar, Gannover und Lunchurg nach Lubed. Ster fand die Einschiffung nach Kronftadt und Dranien-Auf den Schiffen mußten bie Answanderer fich fetbit beloftibaum fbatt. gen, fei es fur ihr eigenes Geld, fei es von den Borfchuffen, die fie etbielten. Run heißt es, daß fle für ihre Bezahlung febr ichlecht genätmt wurden und daß man, um fich ben darans ermachfenden Geminn tanger au erhatten, die Schiffe habe nachts eine Strede gurudfabren laffen; wenigftens, erhoben die Auslander bei ihrer Landung folche Rlagen. Der Gad. verhalt wurde aber nicht ermittelt. Bei ihrer Antunft in Rugand war Ratharina mit dem Thronfolger anwefend; fie bieg ihre neuen Unterthanen willtommen und verbieß ihnen allen Schutz und mutterliche Rurforge. Bon nun an trug die Rrone alle Reisetoften, dazu erhielten fie noch Befleidung und etwas Geld. Die Bauern wurden angemiejen Bferde und

432

Suchmoert gum Transport, and Speifen gu liefqun. Der Ing ging über Romaarod, Baldai, Terihof, Twer, Rortichema, Mostan, Sier wurde eine ichngere Raft gehalten und bann jegen fie weiter nach Segoriemil. Rialan, Troigl, Benfa, Petramot. Bon bort gelangten fie in bie ihnen angewiejenen Drte und gungoft murde nun für ihre Ueberminteming geforgt. Sur Die Einrichtung der Anfiedelung murde eine eigene Ranzellei eingerichtet, deren Chef unter Anderen auch Botembin gemejen ift. Die Biftriete, in denen fie fich anfiedeln tonnten, waren ihnen zugemeffen worben, die innere Eintheilung aber blieb ibnen felber überlaffen und fo breis tete fich ein Theil auf ber Bergfeite and, wo Baffer genug war und hole im Ueberfluß. Gin anderer Theil gog Die jetten Triften der Binfenfeite por, wo bamals auch noch genug Gichen, Bappeln, Espen, Birten, Beiden, ja wilde Mepfel- und Birnbaume muchfen. Dag dieje aber ichlechter gemählt hatten als die Andern zeigte fich in der folge; ihre nachbaricalt war nicht die beste. Mit wie wenig Borausficht fie im gangen verfuhren, bavon zeugt auch, daß fie die Rolonien auf der Biefenseite dicht aneinanber gebrängt mit 3mijchenräumen von taum einigen Berften in einer Reibe längs der Bolga und dem großen Raraman anlegten. Das Bemeinde-Land liegt auf dieje Beije in febr laugen und fchmalen Streifen nebeneinander, mas fpater, als auch die entfernteften Stude in Rultur gebracht wurden, außerordentliche Beläftigungen mit fich führte. Solgerne 2806. nungen fanden die Roloniften ichon fertig vor, fie wurden aus den holgreideren Gegenden der Bolga beruntergeflößt, wie es noch heutzutage geschieht. In Bjätla werden fie jest fertig gezimmert, auf große Flöße gepact und fo fewimmen fle ftromabwärts zum Bestimmungsorte; bier werden fle wie-Der zufammengestellt und feilgeboten. Desgleichen wurden fie mit Bich und Adergerathen verforgt, natürlich erhielten fie nur das Allernothmen-Digfte. In Gefammtbetrage murde ihnen vorgeftrect vier Mill. Rub. B.; 150 Rub. Blo. befam jeder hausmirth in baarem Gelde. Das war für Die Damalige Beit viel, denn das Geld hatte einen febr hoben Berth, ein Bud Beigen toftete nur 7-8 Rop. Bto., sin Bferd 8-10 Rub., eine Ruh 3-4 Rub. Blo. Bei alledem war der Anfang der Rolonien ein anfterordentlich trauriger. Alle Opfer der Regiernug find zwar auf dem Bapiere verzeichnet, ob fie aber fo an die einzelnen Roloniften gelangten, ift mehr als zweifethaft. Die gelieferten Bictualien follen ungenießbar und verdorben gemejen fein, Die nothdurftig errichteten Bohnungen erbarmlich, dagu tam noch, daß ein großer Theil der Auswanderer aus faulem. führtlichem Gefindel bestand, die gewohnt waren fich auf alles andere ju verlaffen, unr nicht auf ihre eigenen Rrafte. Das unbarmberzige Rlima war aber folder gemutblichen Nonchalance nicht gunftig; der Bettel lobnte fic auch nicht, wo faft Alle bedürftig waren; ba begann der Tophus unter ben Ungludlichen ju wuthen; mittlerweile brach auch der Bugafichemiche Auffband los, mit Mord und Brand in feinem Gefolge. Aber Dies war nur ein vorübergebendes Uebel, viel ichlimmer erging es an-Danernd denjenigen Roloniften, die fich die Biefenseite zu ihrem Bohnfic ausgesucht hatten; fie lebten in unaufhörlicher Augft vor den rauberifchen Einfällen der Rirgifen und Ralmuden. Diefe folimmen Rachbaren tamen raubend und mordend angezogen, wann es ihnen gut duntte, verbeerten nach der graufamen aftatifchen Rriegeweise Felder und Dorfer und fchlepp. ten in die Stlaverei, wie viele fle wollten. Lange dachten die Roloniften nicht daran fich zu vertheidigen. Sahen fie die gefürchteten horden tommen, fo wurde Alarm geschlagen und wer tonnte entrann oder verftedte fich. Die Rolonie Cafarsfeld wurde ganglich von den Rirgifen ansgerottet. Es ift fcwer zu glauben, daß von den eingewanderten 8000 Ramilien oder 27,000 Seelen nach 5 Jahren noch 5500 Ramilien oder 23.000 Seelen übrig geblieben fein follen. Nach der mundlichen Ueberlieferung wären fie in Diefem Beitraum um weit mehr als die Salfte gufommengeschmolgen; wahrscheinlich wird auf dem Papiere manche todte Geele fteben geblieben fein. Betrachtet man alle Diefe widrigen Schickfale und angleich die außerordentliche Bluthe der Rolonien heutzutage, fo ergiebt fich von felber, wie glanzend auch bier das Kolonisationstalent ber Deutschen fich bewährt hat. Bergleichen wir damit das Schicklal der franzöffichen Beftandtheile der Emigration, die doch in manchen Rolonien die Mehrzahl bildeten. Bas hat das Franzosenthum in diesem harten Rampfe mit widerftrebender natur und ungunftigen Umftanden für Eroberungen gemacht ? Durchjuchen wir alle Rolonien, tein franzöfisches Bort trifft unfer Dhr, teine frangofifche Birthichaft leuft unfere Aufmertfamteit auf ftch! 280 find fie geblieben? hat die Beftilenz fie eigens ausgesucht und meggerafft? zeigten die Rirgifen eine besondere Borliebe für Branzoschiftlaven? Richts von alle dem. Sie liefen auseinander, floben por ber ichweren geldarbeit und gerftreuten fich im weiten Reiche als grifeure, Bugmacherinnen, Roche und vor allem als Erzieher und Erzieberinnen, die ihr fauberes Batois den hoffnungevollen Sprößlingen Des rufflichen Landadels beibrachten. Genug, die gangliche Unfahigteit ber Fran-

zosen zur Rolonisation, die heutzutage in Algier fich so auffällig zeigt, bewahrheitete sich auch bei diesen unsern Rolonien.

Die Roloniften wurden gunachft unter bie obrigteitliche Gewalt ber obengenannten Directoren gestellt. Baron Beguregard refibirte in Ralbarinenstadt (Baronsfaja) und hatte unter fich die Rolonien zwijchen dom Ueinen Raraman und ber Bolga. Rapitan Leroi war denen am großen Raraman und denen, die fudlich auf der Biefenseite liegen, vorgesett. Das jor Schön hatte feinen Sig in ber Rolonie Baninflaja, Die auch noch jest bei den Roloniften Schöngen beißt. Munnich befahl den Rolonien auf der Bergseite am Aluffe Ilamla. Dieje Administration borte aber bald auf, es follen allerlei Berfurgungen und Erpreffungen vorgefallen Alle Rolonien wurden nun unmittelbar unter Die Rrone gestellt. sein. Bahrend fie früher fammtlich zum Caratowichen Gouvernement gerechnet wurden, gehören feit der Bildung des Samarafchen Gouvernements die öftlich von der Bolga liegenden Rolonien zu diefem letteren, obgleich fte mit den übrigen deutschen Ortschaften diefelbe Ceutralbehörde in Saratow Alle Rolonien vertheilen fich in vier Gruppen. Die erfte liegt baben. von Saratow nördlich auf der Biefenfeite; fie umfaßt vier Bezirte, nam. lich an der Bolga ftromaufwärts den Krasnojarichen, den Rathariuenftädtfchen und ben Baninftajafchen und im fudoftlichen Theil der Gruppe, ju beiden Seiten Des großen Raraman, den Tontoschurowschen Rreis. Die zweite Gruppe beginnt ungefähr vierzig Berft fudlich von Saratow auf der Biesenseite und besteht aus dem Tarlitichen Bezirt zwischen der Bolga und der großen Salzstraße, die von dem Eltousee nach Saratow fuhrt. Die dritte und größte Gruppe dehnt fich dem Tarlitichen Bezirt gegenüber auf der Bergseite aus; bie vier Rreise, in welche dieselbe getheilt ift, find nach den Kolonien Sofnowta, Norta, Ramenta und Uft-Rulalinta benannt. Die vierte und lette Gruppe liegt nordmeftlich von Saratow und besteht aus drei Rolonien, welche einen besondern Bezirt bilden, den Jagodnajapolianischen. Den meiften Rolonien find ruffifche Ramen gegeben worden, fast alle aber führen neben ihren geographischen und amtlichen Bezeichnungen beutiche Benennungen, die durchgängig den Familiennamen ihrer erften Borfteher entlehut worden find. 3ch werde dieselben, die nun ein Jahrhundert fast ausschließlich von den Kolonisten gebraucht wurden, wahrscheinlich aber boch endlich ben legitimen Ramen weichen muffen, bier aufzeichnen, daneben auch die Confession jeder Rolonie, und wenn in derfelben eine Bfarre befteht, folches vermerten \*).

\*) Die Tochterkolonien find nicht mit aufgeführt, sondern nur die anfänglich gegrünbeten. Im ganzen zählt man 115 Kolonien mit eirca 80,000 männlichen Seelen. 1) Im Massnojaefchen Bezirf: Lelaula (Hicher) lutherifch, Podftepnaja (Rosenheim) luth. Pfarre. Uftlaraman (Eudens) luth. Nieder-Monfchu luth. Swonarewta (Stahl) luth. Swonarewlut (Schweden) luth. Arasnojar luth., Siz des Areisants. Stariza (Neimwuldt) luth. Lugowoja-Griasnacha (Schulz) luth.

2) Jm Katharinenstädtichen Kreise: Orlowskaja inth. Ober-Monschu tatholisch. Katharinenstadt tuth. Bfarre. Beauregard untherijch. Paulskaja luth. Kano luth. Boaro luth.

3) Im Paninsfajaschen Kreise: Schaffhausen luth. Glarus luth. Baratajewta (Böttiger) luth. Pfarre. Basel (Kranz) luth. Jurich luth. Golothurn (Wittmann) tath. Paninssains (Echöngen) tath. Gip des Kreisamts. Jug (Gattung) tath. Luzern (Ramler) fath. Unterwalden (Meinhardt) luth. Susannenthal (Wintelmann) luth. Bastatowta (Rind) luth. Rasanowsa (Nees) luth. Pfarre. Brothausen (Hummel) luth. Hasanowsa (Bohn) luth.

4) Im Dontoschurowschen Rreise: Difinowta (Reinhardt) luth. Pfarre. Lipowlut (Urbach) luth. Lipowla (Fischer) luth. Rastati (Rohleder) tath. Rrutojarowla (Graf) tath. Susli (Herzog) tath. Tonloschurowla (Marienthal, Bsannenstiel) tath. Oftrogowla (Louis) tath.

5) Im Tarlikschen Kreise: Kasizkaja (Brabander) kath. Beresowka (Leller) kath. Saumorja (Bauzert) luth. Stepnaja (Stahl) luth. Wolskaja (Rulus) reform, Psarce. Jablonowka (Laube) luth. Tarlik luth. Tarlikowka (Dunkel) luth. Papowka (Jost) luth. Skatowka (Straub) luth. Priwalnaja (Warenburg) luth. Psarce, Rreisamt. Krasuopolje (Rraus) kath. Roschetnaja (Högel) kath. Nownaja (Seelmann) kath. Luftarewo (Neu-Rolonie) kath.

6) Im Sosnowlaschen Kreise: Gosnowlu (Schiling) luth. Zalowla (Beidech) luth. Pfarre. Goloi-Laramysch (Balzer) ref. Popowla (Pfaffenhuter) ref. Sewastianowla (Anton) ref. Rlutschi (Mehr) ref. Galolobowla (Dannhos) luth. Ust-Solicha (Messer) ref. Pfarre, Raramyschewla (Bauer) luth. Lesnoi-Raramysch (Grimm) tuth. Pfarre. Matarowla (Merlel) luth. Potschinaja (Arazle) luth. Kamenoi-Owrag (Degott) lath.

7) Im Norkaschen Kreise: Norka ref. Bfarre. Splawnucha (Hud) ref. Linewoje-Ofero (Uffenbach) luth. Berschinka (Rauz) lutherisch. Aleschna (Tittel) luth. Bfarre. Pametnaja (Rothhammel) fath. Ber-



howje (Seewald) tath. Gretfchinnaja-Lufa (Balter) tuth. Rreftewois Bujeraf (Frant) luth. Pfarre. Pistowatta (Rolf) luth. Little,

8) Im Ramentaschen Kreise: Griasnowatta (Echude) tath. Rossoscieller Sollar (Granzosen) luth. Jelschanta (Hastern) tath. Ropenta (Bolmer) tath. Ramenta tath. Rreisamt. Gniluschta (Pfeiser) tath. Panowla (Hildmann) tath. Raraulnoi-Bujerat (Röhler) tath. Ilowatta (Leichtling) tath. Semenowla tath. Uft-Griasnucha (Göbel) tath.

9) Im Uft-Rulatinkaschen Kreife: Wodianoi-Bujerak (Stephan) luth. Pfarre. Rrestowoi-Bujerak (Müller) luth. Tscherbakowka luth. Werchnaja-Griasnucha (Arast) luth. Werchnaja-Rulalinka luth. Buidakow-Bujerak (Hollstein) luth. Werchnaja-Dobrinka (Schwab) luth. Ust-Rulalinka (Dreispit) luth. Pfarre. Nishniaja-Dobrinka (Galka) luth. Dobrinka luth.

10) 3m Jagodnaja-Polianaschen Kreise: Jagodnaja-Poliana luth. Kreisamt, Pfarre. Probatnaja ref. luth. eine Tochtertolonie. Statowka (Reuftrand) luth: \*)

Der Raum gestattet es nicht noch bei jedem einzelnen Orte auzufuhren, woher die einwohnenden Roloniften tamen, doch möchte ich ihren genetischen Busammenhang mit dem Auslande nicht ganz unerörtert laffen. Die Landsmanuschaften hielten nicht fo weit zusammen, daß bestimmte Diftrifte oder auch nur einzelne Rolonien von fpeciellen gandsleuten eingenommen wurden; es hatten fich aber bie aus der heimath mit einander Betannten ju größeren Trupps und Reifegefellichaften zufammengefchloffen und bieje find auch größtentheils bei der Rolonifirung mitfammengeblieben, fo daß die einzelnen Rolonien feltener aus zwei, öfter aus drei, vier fünf folcher verschiedener landsmännischer Reisetrupps fich zusammenfesten. Baren nur fehr wenige aus derfelben Gegend ausgewandert, fo blieben fie auch gewöhnlich in einer Kolonie zusammen. Es ift nicht verzeichnet worden, wieviele Seelen die einzelnen Stämme Deutschlands und anderer Länder zu diefer Auswanderung lieferten, Referent hat aber in Folgendem zufammengezählt, von wievielen Rolonien die Auswanderer jeder der angeführten Staaten Die hauptbestandtheile bildeten; darnach mochte fich an-

\*) Seit 8 Ihren ift ein neuer Kreis auf der Biefenseite gebildet, ber Jeruslausche, öftlich und fublich vom Tarlikschen. Bevölkert ift er von Ansiedlern fämmtlicher früheren Areise. Darin die Kolonien Lilienthal, Fresenthal, Neu-Boaro, Chaissul, Friedenthal, Gosmannsect u. f. w. Die Ansiedung ift wahrscheinlich noch nicht Beendet,

# Die deutschen Rolouisten

nähernd überschen laffen, einen wie großen Bruchtheil der ganzen Auswanderungsmaffe fie bergaben.

Namen ber Länber ober Staaten.	Angahl der Rolonien.	Auf ber Bergfeite.	Auf der Biesenseite.	Namen ber Länber ober Staaten.	Anzahl der Rolonien.	Nuf der Bergfeite.	Buf ber Biefeuferte.
Sachlen Pfalz Mainz Preußen Darmftadt Darmftadt Darmftadt Darmftadt Darmftadt Schwaben Bürzburg Schwaben Deffau Schweden Deffau Schweden Baiern Saunober Sathringen Franfreich Bamberg Eugemburg Eljaß Beilfein Sweibrücken Bweibrücken	$\begin{array}{c} 29\\ 25\\ 18\\ 17\\ 16\\ 14\\ 13\\ 8\\ 8\\ 8\\ 7\\ 7\\ 6\\ 5\\ 5\\ 5\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\ 4\\$	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	98462586682735255432424223	Beftphalen	<b>3</b> <b>3</b> <b>3</b> <b>3</b> <b>3</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b> <b>2</b>	1331 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Dånemart	3	1	2	l i	[		

Es würde zu weit führen mich hier in Untersuchungen einzulaffen warum aus diesem und jenem oft fleinen Staate (z. B. der Grafschaft Djenburg) Biele auswanderten, aus anderen wieder weniger, warum einige Stämme, vielleicht heimatblichen Reminiscenzen folgend, sich vorzugsweife oder allein auf der Biefenseite ausbreiteten, andere dagegen die Bergseite vorzogen; genug, fämmtliche Kolonisten sind in Folge ihrer Durcheinanderwürselung und ihrer engen gegenseitigen Beziehungen, namentlich beständiger heirathen von einer Kolonie zur andern, zu einem Boltstamme ver-

498

#### im Samaraschen u. Saratowschen Gouvernement.

wachfen mit ganz charafteriftischen Gefichtszügen, geiftigen Eigenthumlichteiten und Sitten.

Somit seien denn die Betrachtungen über Geographie und Geschichte der Kolonien geschlossen. Ueber die letzten Jäge der Meunoniten, die meist aus dem Preußischen eingewandert sind und ihre Riederlassungen auf der Wiesenseite hinter dem tarlisschen Kreise haben, möchte ich mich nicht ausspührlicher aussassen. Sie stehen mit Ausnahme des kirchlichen Berbandes in jeder Beziehung den übrigen Kolonisten gleich. Es sind meist wohlhabende Leute, die das ihnen reichlich zugemelsene Land sleißig bearbeiten und da sie in ihrer Religionsausübung völlig unbehindert sind, auch mit dem Kriegsdienste gar nichts zu thun haben, sich in ihrer neueu Seimath sehr glücklich sühlen. Sie sprechen die Erwartung aus, das ihnen ihre Glaubensgenossen geschen folgen werden. Ihre Religeronte pflegen sie über Land mitten durch das große Reich zu nehmen.

Auch die herrnhuterkolonie an Garepta tann bier nur eine turge Ere wähnung finden. Dieje Brudergemeinde wurde gleichfalls unter Ratharing IL ins Land gezogen, doch fand ihre Einwanderung in feiner Beziehung zu dem übrigen Rolonifationsspitem; fie geschab in Folge eines besonderen Uebereintommens, mobei den Gerrnhutern noch bei weitem grof pere Privilegien, namentlich den Gandel anbelangend, zugefichert wurden, als den übrigen Rolonisten. In Folge diefes und ihrer burgerlichen Zugenden hat, es die Rolonie zu einem hohen Grad von Bohiftand gebracht, trogdem, daß fie anfänglich and manche Schwierigkeiten zu überwinden, manche gabrlichfeiten ju bestehen hatte. 2m bedrohlichften war es für dieje Rolonie, als jene große Kalmudenhorde, die fich der ruffijchen 🗸 herrschaft durch die Flucht in die Mongolei entzog, vor ihrem Abzuge noch ein Andenten dadurch binterlaffen wollte, daß fie Sarepta ganglich ausrottete; es mar im Frühling und fie wollten zu Gis über die Bolga; plöglich war aber fo ftartes Thauwetter eingetreten, daß es ihnen, miglich fcbien fich noch biuuber zu magen - und Sarepta mar gerettet. Mit der Centralvermaltung ber Roloniften in Saratom haben die herrnhuter nichts au thun. Ursprünglich hatte die Niederlaffung den 3wed eine Missions. ftation für die Betehrung der Ralmuden zu werden, aber auf Betrieb der rufflichen Geiftlichfeit murde verboten die Ralmuden ju etwas Underem. als zur griechisch orthodogen Religion zu bekehren, und somit hatte Die Sache ein Ende. Sarepta zeichnet fich durch eine außerprdentlich gee unde Luft aus, die Cholera und andere Seuchen waren niemals dort,

### Die deutschen Rolonifien

Ran glaubt bort, das die Bolgaufer einerseits und die Sarpahügel me dererseits vor böfer Luft schützten. Mit den Kalmuden flehen die Sareptaer in beständigem Berlehr. Ginen enropäsichen Ruf hat die dortige Cenffabrilation.

Die Brperliche Beschaffenheit anbelangend find die Roloniften fraftig, ausbanernd und wohlgebildet an nennen, fie haben eine frifche Gefichtsfarbe, weiße gesunde gahne und find ziemlich zu gleichen Ebeilen bloud und brünett. Sie vertreten den germanischen Rationaltopus in feiner ebleren Ausprägung und bilden einen ausnehmend angenehmen Gegenfat gegen viele der benachbarten flavifchen und finnifchen Dypen; wenn anch sonft nicht, so würden sie sich doch ans den ersten Blick dadarch von den Ruffen unterscheiden, daß fie nie einen Bart tragen. Es ift eigenthämlich, baß die vielen Stämme, die fich dort anfiedelten, eine gleichförmigere Phyfiognomie erhalten haben, als mir dies in einem gleich großen Diftritte Deutschlands vorgetommen ift. Die Urfache mag bartn liegen, daß nachdem die Ueberstedelung geschehen war und sie sich nun nach allen Richtungen bin unter einander vermischten, weitere fremde Elemente durchans nicht mehr hinzutamen. Dder follte die Einformigteit der Steppennatur fo auf ihre Bewohner zurfict gewirtt haben, daß fie in ihrer Gefammtheit auch ein monotoneres Bild bieten? Freifich durch geiftige Stromungen und durch eigenartige Entwidelungen wäre diefe Raturabfpiegelung bier wenig geftort worden. Die Roloniften haben meiftens farte Gefichteine, bervortretende Stirnen und ziemlich große gebogene Rafen. 36re Confitution ift mehr mager als fett und es fcheint, als Babe der fcwabifiche Theil der Rolonisten, ohnehin wohl ber gabl nach vorwiegend, die andern Elemente allmählig absorbirt.

Die Beiber find in ihrer Jugend oft recht schön, ihre Physiognomien bieten auch mehr Abwechselung als die der Mämner, doch macht die harte Arbeit in dem feindlichen Klima sie bald verblächen.

Der Gefundheitsjuftand in den Kolowien ift im ganzen bester, bie Seuchen, namentlich die Cholera, treten bei weitem nicht fo heftig auf als anderwärts; auch die Blattern grafftren bei ihnen weniger, weil sie nicht wie die gemeinen Ruffen den Jupfzwang zu umgehen suchen. Die Rinver gedeichen bei den Kolonissen wegen vernünstiger Pflege welt besser als bei ihren Nachbaren, worin wohl neben der Refrutenfreiheit der Grund ihrer außerordentlich raschen Bermehrung liegt. In der ganzen Gegend find die Ruhren einheimisch, die bei den Ruffen durch numäßiges Gurten-

# im Camaraften u. Garatowichen Gouvernement.

und Meloneneffen fehr gesördert worden; die Deutschen aber, welche mehr warme Rost genießen, bleiben im ganzen von dieser Krankheit verschont. Schwindstachten kommen namentlich im Samaraschen Gouvornement weit weniger vor als in Dentschland, besgleichen Lungenentzündungen, dagegen herricht große Neigung zu allerkei Envartungen und Fremdbildungen des Körpers: Rrebs, Gewächse aller Vrt, offene Schäden, Ausschläge n. f. m. Die Spyhtis, die bei den Ruffen auch auf den Dörfern umgeht, kommt voi den Kolonisten seitener vor.

Die banliche Unlage der Rofonien ift eine außerordentlich einförmige, fe' find alle vorfchriftmäßig wie nach der Schablone gebaut, beghalb bieten fie anch nicht im entfernteften den erquistlichen Unblic der deutschen Dorfer mit ihrer freien naturmachfigen Geftaltung, ihren Dbftgarten, Teichen und Bachen; nicht nur daß die Steppe die Kolonien ode und einformig umrahmt, bag der Baumwuchs meiftentheils gering ift, tabl und tangweilig liegt ein Bans neben bem andern, alle von gleichem Ednitt und ziemlich gleichen Dimenstonen; flatt rother Biegel- ober monfiger Strobbacher find bier alle Gaufer mit fcmutzig graven Brettern belegt. Die Stragen taufen gang geradinigt und foliegen eine bestimmte Angabi aleicher Gebofte ein. Jebe gofftelle ift ungefähr dreifig Raden lang und funfgehn Baden breit, bavon ift bie Salfte Bartenland, die andere Salfte besteht aus dem hofraum, dem Bohnhaus, den Biebställen, ber Schenne und dem Borreihshaus. Dus gaus ift gewöhnlich acht gaden lang und vier Saden breit, ift einftöctig und halt zwei Bimmer, Ruche und Sint. Die hausthure fuhrt fast immer nach dem hofe und gunächft auf eine überdechte Gallerie, Die in Der Sefferen Sahreszeit den Lieblingsaufenthatt ber familie bildet. gaufig befudet fich oben noch ein Dachftubchen. Rund um den hofranm laufen nun die Ställe und übrigen Birthichafter gebäude, darunter auch das Bydshaus, das im Sommer auch als Bobubans benucht wird, im Binter aber dem gang jungen Bich gum Aufendbalt bient. Die Rirchen unterfcheiden fich nicht von benen in Deutschlaud und in den Officeprovingen, das Schulhaus aber dient zugleich als Batfummfungsort für Gomeindeberathungen

Es ift klar, daß Bauart und Einrichtung der holftellen aus dem Buffichen eutlehnt ift; man fand zum Theil die Gebäude in der Art vor und fuhr in derselben Weise fort zu bauen, um so mehr, da man dieselbe praktisch finden mußte. Das alle Gebäude ein Biered bilden und alle Thüren in den eingeschloffenen Hofraum gehen, uft eine treffliche Einnichtung wider die eistgen Binde im Binter und hat überdies etwas abgeschloffen Behagliches. Uebrigens ift an diefer laudesüblichen Bauart der Uebergang zur orientalischen anzumerken. Man sieht aber bald, wenn man in eine Kolonie fährt, daß man sich nicht in einem großen Ruffendorse bestudet, nicht nur indem hier alles von größerer Wohlstögleit, Ordnung und Reinlichkeit zeugt, man gewahrt auch überall jenes Streben zum Größeren und Massenhafteren, wie es einmal der deutsche Sinn liebt, während der Ruffe sich mehr dem Leichten, Zierlichen und Gesälligen hinneigt. Denn Holzschniswerke, womit der Russe so gesu den Giebel und die Façade seines hauses und den Thormeg schwäckt, sieht man bei den Deutschen sach gelofteinen (meist Kaltstein) aufführt; eine billige und praktische Rethode; die inneren Wände find dann aus getrochneten Ziegeln gemauert.

Die Einrichtung der Häuser und das wenige Mobiliar ift wieder mehr deutsch. So erinnern die grellen Farben und die Malereien an den Holzverkleidungen und Decken sehr an die deutschen Bauerstuben, ebenso die zahlreichen bauschigen Betten mit buntfarbigen Ueberzügen in großen Simmelbettstellen, und die vielen für die hauswirthschaft usthigen Geräthe. Eigenthämslicherweise fludet sich hier die norwegische Sitte nach Maßstab des Reichthums lupserne Ressel in der Wohnstube auszustellen; den Ursprung dieser Gitte weiß ich nicht anzugeben.

Die Hausgenoffenschaften. find durchgehends außerordentlich zehlreich, denn die Sohne heirathen sehr fruh und bleiben lange mit ihren Lindern im Baterhause, obgleich jeder bemäht ist den Seinen außer seinem Hause noch ein anderes zu hinterlassen. Natürlich sind die Hauser sepropst voll Menschen wie in einer Kaserne; ich habe eine Kolonistenwohnung gesehen, wo die beiden Alten in einem Hinterstüchen logirten, während in dem geoßen Wohn- und Schlafzimmer sieben Hinmelbetten standen, in jedem nistete ein Sohn mit Cheweib und fleinen Kindern, dazwischen waren noch fleine Bettehen für die größeren Kinder angebracht. Das Jusammenpferden so vieler Menschen in einem kleinen Raum würde gewiß schädlichere Folgen für die Gesundheit haben, wenn die Kolonisten sicht durch die geößte Reinlichseit auszeichneten; ihre Leibwäsche ist immer in gutem Jusende und das Schenern der Fußböden, der Tische und Gerättischaften nimmt kein Ende.

Der Hausvater übt über alle Jusaffen unbedingte Autorität aus; überhaupt haben die Deutschen in ihrer Familie das russische patriarche-

# im Samaraschen u. Garatowschen Gouvernement.

lische Spstem gründlich adoptirt und die Rechte des Baters erinnern an altrömische Verhältnisse. So lange nämlich derselbe lebt, nuß seine ganze Nachsommenschaft ihm unbedingt gehorchen, keiner sonst hat eigenen Besig, alles vielmehr was sie erarbeiten, gehört dem Familienhaupte, der freie Disposition darüber behält. Zieht ein Sohn aus dem Hause, son ber freie oft seinen ganzen Verdienst an den Bater geben und erhält von diesem nur das Rothwendigste und kein gescliches Alter macht ihn unabhängig es sei benn, daß der Bater in eine völlige Ablösung willige. Referent hatte einst ein ältliches Kolonistenpaar im Dienste, der Mann taugte wenig und behandelte seine frau und seine erwachsenen Söhne schlecht, das Einzige aber, was ihn noch in Schranken hielt, war die Drohung, ihn wieder bei seinem Bater zu verklagen, der ihn zurückberusen und züchtigen würde.

Ueber die Gemeindeeinrichtung ift Folgendes zu bemerten. Alle alle gemeinen Angelegenheiten 3. B. Die öffentlichen Bauten, Die Bertheilung der Bandereien, Aufnahme von Familien in die Gemeinde, Entlaffnug eines Ortsangehörigen in die Fremde u. dal. werden in den Ortsverfammlungen gemeinschaftlich berathen. Die Ausführung der Beichluffe, wie überhaupt die Administration in der Gemeinde wird beforgt von bem Rechnungsführer, dem Rapitalverwalter, dem Magaginauffeher, dem Rirchenalteften und als erfte Berfon von dem Ortsvorfteher, dem der Rolos niefcreiber beigegeben ift. Saft alle Nemter, auch die Bfarren und Schulftellen werden durch Gemeindemablen bejest. Die Juftig und Bolizei Des Ortes liegt, mit Ausnahme der Criminalfälle, zunächft in Den ganden ber Rolonialbegmten. Bei Streitigfeiten macht die Drtebehörde erft Gubnverfuche und trifft dann, wenn dieje nichts fruchten, feine Entscheidunge Sind Die Barteien Damit nicht gufrieden, fo ift Raum genug fur neue Inftanzen, zuerft an das Rreisamt, dann an das deutsche Comptoir in Saratow und von dort, wenn auch nur abufive, an das Minifterinm odet den Senat. Diefes breite Terrain zum Brozeffiren wird anch von dem Roloniften möglichft ansgenutt, denn die Brozefftrmuth haben fie getrenlich aus Deutschland mitgebracht und durch hundert Jahre confervirt.

Das Berwaltungssphiem auf den Kolonien stellts sich als eine sehr gludliche Bereinigung von Selbstverwaltung und Regierungsadministration heraus. Die Bereinigung beider Methoden ist so maßvoll durchgesährt, die Grenzen der Selbstverwaltung sind so richtig abgesteckt, das der Erfolg ein ausgezeichneter ist. Ueberall in den Kolonien findet man unsters

Baltifche Monatsichrift, Jahrg. 6, Bb. XII, oft. 6.

hafte Dordnung und, was bei dem heillen Charafter der Deutschen nicht gering anzuschlagen ift, völlige Zufriedenheit.

Das gesammte den Roloniften zugemeffene Sand ift Eigenthum der Durchichnittlich alle drei Jahr wird es für den Rießbrauch Gemeinde. ber Roloniften vertheilt \*) und zwar in Stude fur je gebn manuliche Seefen, die gemeinschaftlich die Bearbeitung beforgen. Bir haben bier alfo außer ber Gofesstelle durchaus feinen Brivatarundbefit auch nicht einmal aleiches Anrecht ber einzelnen Familien an das Grundeigenthum, fondern jede männliche Seele hat thatfächlich gleichen Antheil und gleichen Genuß vom Gaugen. Doch verweise ich bierbei darauf, was vorhin von den gamilienverhältniffen gesagt ift. Immerbin haben wir bier ein hubiches Stud Socialismus; und es ift mertwürdig, daß ein Syftem, welches im weftlichen Europa, namentlich in den Revolutionsjahren, fo beiß ersehnt, fo fanatisch angestrebt wurde, ju derfelben Beit und feit langem in einem Stagte exifirte an den jene Revolutionsmänner nicht denten tonnten ohne in eine geiftige Epilepfie zu verfallen. In der That haben wir bier die hundertjährige Brobe eines Brincips, welches noch immer der Discuffion unterworfen wird. Nirgends ließ fich der Berfuch fo gut berftellen, als in der öftlichen Steppe, wo die ganze Ratur ten Charafter der Bleichförmigfeit trägt, unter einer Regierung, die allem Beftebenden gegenüber fich überaus confervativ zeigte und durch einen Bauernstamm, der bie 3a. bigteit felber ift im Sefthalten des Ueberlieferten und Gergebrachten. Und wie ift nun bas Resultat? Es beweißt, daß die Theorie völlig unpraltijo ift. Benn die Rolonien blubend, die Rolonisten wohlhabend find, geichab dies nicht durch Die focialiftifche Giurichtung, fondern trot berfelben. Der Trieb gur Arbeit ift nun einmal auf Eigennut bafirt, felten auf Gemeinfinn; weil nun niemand ein Eigenthum batte, murde auch niemals auf die Berbefferung des Bodens fleiß verwandt. Bare das Sand in fleine Banerhofe vertheilt worden, wir würden ba Garten vor uns haben, wo immer noch die nadte Steppe fich ausdehnt. hier liegt auch der Grund, warum es dort fo wenig Obstgärten und Baumwuchs überhaupt giebt; es fehlte eben die Triebfeder dagu, daß jeder Eingelne für fich, für feine Rinder und Rindestinder arbeitete. Bare der Boden überall nicht fruchtbar, fo hatte er bei der nachlässigen Bearbeitung ichon langs nicht mehr recht getragen. Auch daraus ichon, daß die Rolonien fich fo rafch ver-

<sup>\*)</sup> Indeffen find in neuerer Beit wohl überall längere Friften eingeführt, ba bie Kozanisten allmählig ben Rachtheil biefes Spftems begriffen haben.

#### im Samaraschen u. Saratowschen Gouvernement.

größern, ohne daß der Werth und die Tragfähigkeit des Bodens fich ethöht, wäre gewiß Verarmung hervorgegangen, wenn nicht rings umher Land läge, welches den russischen Veschern um ein Billiges abgepachtet wird. Aber nicht einmal der Einwand, daß, wenn auch das Ganze leiden sollte, doch immer jeder Einzelne etwas besitzt, ist nicht stächhaltig. Es lohnt sich für den Armen nicht mehr seine vernachlässigte Parcelle selber zu bearbeiten, er verpachtet sie daher an den Wohlhabenden und gerade dieser ist es gewesen, der am meisten sür die Beibehaltung des Systems gestrebt hat. Er kann jetzt in der Nähe eben so billig pachten, wie in der Ferne bei den Russen. Es bleibt datei, was man auch mache: "der Arme ist des Reichen Knecht."

Aus dem Gefagten geht hervor, daß der Uckerban ungemein nachläf. fig betrieben wird; bei dem fehlenden Intereffe fur die Grundftude, die nach Jahr und Tag boch wieder einem Undern zufallen, verfielen die Auslander leicht in den herrschenden Schlendrian. Gedüngt wurde im Anfange nicht, weil der frische Boden ohnehin fruchtbar genug war, aber auch jest, wo er ichon übermäßig ausgesogen ift, fällt es niemanden ein, anger bem Bartchen beim hause und dem Tabadofelde einen gegen Landes zu dungen. Diejes geschieht auch fonft nirgends in der gaugen Gegend, der Dung wird entweder in die Bolga oder sonft wohin verschuttet, wenn man nicht eine Art Torf Daraus backt, welcher unter dem Ramen Miftholz das ge-Mit den Ruffen in diefem Theil Des wöhnliche Heizungsmaterial ift. Reichs haben die Rolonisten auch die Unflitte gemein, nur 2-8 Berichof tief zu pflügen; da es der Kaulheit nie an Ansreden fehlt, giebt man vor Rlima und Boden vertrügen es nicht anders. Natürlich geht es bei mangelnder Düngung nicht ohne Brachwirthschaft; gefät wird auch febr dunn, auf eine Deffatine acht Bud Beigen, oder fieben Bud Roggen, zwölf Bub Berfte, gebn Bud Safer. In Deutschland fat man ungefähr noch ein Ral fo viel auf derfelben glache. Auf zwölf Jahre rechnet man burchfcnittfich eine Digernte, funf mittelmäßige, funf gute und eine febr aute Die mittelmäßige giebt bas breifache Rorn, Die gute fechsfältig, Ernte. Die febr gute zwölffältig. Alfo anch der Ertrag fteht cultivirtem Boden gang erheblich nach. Die Adergerathe find gang diefelben wie fie bei ben Bauern in Deutschland immer ublich gewesen find; auch wird meistens mit Pferden geadert, wenig mit Doffen. Das Binterforn wird im Septem. ber und Detober in die Erde gebracht, und die Einte beginnt im Juni und Danert ungefähr einen Monat. Das Rorn wird nach deutscher Beife

29\*

in hoden geset nachdem es von Männern und Franen mit der Sense abgeschnitten worden. Um diese Beit find alle Arbeitsträfte auf dem Felde beschäftigt und da bei dem früher angesührten schlecht vertheilten Rolonialterrain die Felder zum Theil schr weit entsernt liegen, fampiren die Rolouisten dort oft die ganze Woche und kommen nur Sonntags zu hause. Man trifft um die Erntezeit eigentlich nur Kinder und betagte Leute zu hause. Das Korn wird in Diemen ausgestellt und gelegentlich unter freiem himmel ausgedroschen.

Außer den schon angesührten Kornernten, unter denen die beste der seine türkische Weizen ist (nicht zu verwechseln mit Mais) wird noch gebaut: Girse, Lein, Hans, Naps, Buchweizen, Erbsen, Liusen, Bohnen, Sens und Sonnenblumen. Die Rultur der letzteren Pflanze ist sehr sohnen, sens und die großen Zelder, welche damit bepflanzt sind, gewähren einen steundlichen Anblick. Eine, namentlich auf der Wiesenseite am Karaman kultivirte Pflanze ist der Taback, auch das türkische Blatt gedeiht hier sehr gut und nur entwerthen die mangelhaste Sortirung und nachlässigen Ausbergtändigen an Ort und Stelle angesaust und mit der nöthigen Borsicht nach einer uördlichen hasenstatt transportirt, so müßte ein großer Gewinn zu erzielen sein.

Außerdem werden viele Kartoffeln gebaut, auch Melonen, Arbusen, Gurfen, alle Arten Rüben, Kohl (brauner und weißer), Rettig, Kohlrabi, Salat, Zwiebeln, Knoblauch, Hopfen und alle Küchenfräuter.

Ran wird mir nach dem Gesagten glauben, daß wenn auch der Ackerbau die hauptbeschäftigung der Kolonisten bildet und allen ein gutes Austommen giebt, doch größere Wohlhabenheit und Reichthum auf diesem Wege nie erzielt worden ist, die reichen Kolonisten, und ihrer giebt es viele, habeu alle ihr Vermögen aus dem handel und zwar meistens durch einsache Spetulationen. Es tann nämlich nicht schlen, daß in diesen abgelegenen Gegenden die Kornpreise ungemein schwaustend sind, vom einsachen bis zum viersachen Preise. War nun bei dem beschwerlichen Laudbau ein Sümmchen erübrigt worden, so tauste man dafür bei recht billigen Preisen Korn an, das übrigens wegen der trockenen Sommer nicht zum Verlauften. Da das Geld niemals zu den laufenden Bedürfnissen gang erheblich an, und nun wurden sie Großhändler in Korn, die gange

446

Digitized by Google

í

#### im Camaraschen u. Saratowschen Gouvernement.

ĺ

Schiffsladungen nach England versenden, oder Golzhändler die bei Ratharinenftadt, bei Sofnowta oder Primalnaja ausgedehnte Riederlagen befiten und namentlich im Winter viele andere Kolonisten zum Transport über Land in ihren Dienft nehmen. Andere fingen im Rleinen mit dem Bieb. handel an und tauften fpater gange Rinder- und Echafheerden von den Rirgifen und Ralmuden auf; noch andere handeln mit Tabad oder mit Del. Nur für den eigentlichen Rrambandel, worin der Ruffe fo ausgezeichnet ift, hat der Dentsche fein Talent. Selbft in den größeren Rolonien ift nicht immer eine fleine Rramerei; Die Raufluftigen find meift auf haufirer angewiefen. Darum geht es auf den Jahr- und Bochenmartten angerordentlich lebhaft zu, am intereffanteften fand ich den Marft in Briwalnaja, wohin die Rirgifen mit ihren heerden tommen. Die Rinder des fernen Deutschlauds und die wilden Aftaten wiffen gang gut mit einander fertig zu werden, tropdem daß beide die vermittelnde rufftiche Sprache nur fehr wenig verstehen. Bon ihnen taufen die Rolonisten fast alle ihre Pferde, eine mittelgroße, flinke und febr ansdauernde Race.

Beil mit den Nomaden schwer zu concurriren sein mag, reicht die Biehzucht der Kolonisten über den eigenen Gebrauch nicht hinaus; wie wir schon gesagt, ziehen sie sich ihre Pferde nicht einmal selber. Dagegen ist ihre industrielle Thätigkeit nicht unerheblich; die Tabactsfabriken sind einträglich und die Baumwollenwebereien liefern ein Gewebe, das auch von den Russen sechlächtereien, die mit Talg- und Fellhaublungen verbunden sind. Außerdem sind hier die Ziegeleien, Töpfereien, Gerbereien und Färtereien anzusführen; die übrigen handwerke sind serbereien.

Die deutschen Anwohner der Wolga liegen auch dem Fischfange ob, der wie schon oben angeführt, sehr ergiebig ist. Für die Jagd giebt es auch Liebhaber genug, namentlich auf der Bergseite, wo Wölfe, Füchje und Hasen in Fallen gesangen oder auch nach landesüblicher Weise mit hunden gehetzt werden. Reb- und Birthühner, wilde Ganse und Enten werden geschoffen.

Die Rahrung der Kolonisten ist mehr deutsch als russisch, auch leben ste im ganzen gut; wenn sie auch Werktags sich an Schwarzbrod halten so muß es doch an Sonn- und Feiertagen Ruchen geben. An Fleisch ist sein Mangel und auch in Mehlspeisen haben sie manche Abwechselung. Von den Russien haben sie indes Kohl und Gurten als sehr beliebte Speise aufgenommen. Das Klima scheint übrigens zu letteren Rahrungemittelin zu nöthigen, denn in Jahren, wo fie mißriethen, stellte sich Scorbut bei der Bevöllerung ein. Mitten in der theetrinkenden Ration ist der Deutsche seiner Kaffeeneigung treu geblieben und selbst der Arme präparirt sich ihn ans Roggen und Eichorie, so wie als Theesurrogat der sogenammte Steppenthee geuoffen wird, der aus allerlei Kräutern besteht, die nebenbei eine blutreinigende Wirlung haben. Die hausgenoffen effen gemeinsam ans einer Schüffel und bei den meisten sind Gabeln ungebräuchliche Luzusgegenstände.

Rur die äußerlichsten Kleidungsstücke der Kolonisten sind enffisiert und es ift auch natürlich, daß die Schutzmittel gegen die Einstüffe der Rälte landesüblich gewählt murden, der Pelz, die Belzuüge und der Ueberrock. Entpuppt er sich aber ans diesen Hüllen, so steht der deutsche Bauer unversälicht da, mit dem langschößigen großluspfigen Rocke, der großen Beste und pussigen Aniebosen in großen Stiefeln. Das in der Mitte gescheitelte lange haar hatte der alte deutsche Bauer mit dem Rusfen gemeinsam, also trägt es auch der Kolonist. Die Weiber sind auch hier wie überall noch conservativer gewesen als die Männer, sie lounten stagen nur einen warmen wattirten Mantel von Bollstoff. Ihre Kleider versertigen sie sich aus startem Baumwollengewebe, das sie entweder aus den augesührten Bebereien beziehen oder sich in den Binterabenden auch jelber versertigen. Um den Kopf tragen sie nur ein Tuch von denselben dunkeln Farben, wie die übrigen Rleidungsstücke.

Aus den mannichsachen deutschen Gitten bei Gelegenheit des interefsanten Ueberganges aus dem ledigen Stande in die Ehe, haben sich folgende Gebräuche herausgebildet. Der Sohn fragt die Eltern natürlich erst um die Bestätigung seiner Bahl, wenn man ihm überhaupt die Bahl gelassen hat. Als Brautwerber geht nun der Bater oder Pathe oder ein Hausssreund aus und bringt endlich nach langem gleichgültigen hin- und herreden sein Gewerbe an. Es ist nun nicht schicklich sogleich zu jagen, man macht Schwierigkeiten, Ausslüchte, will wenigstens erst mit der Tochter Rückprache nehmen, selbst eine Abweisung schließt die sortgeszte Berbung nicht aus. Ist man endlich ins Reine gesommen, so ersolgt die vorläufige Berlöbniß vor den beiderseitigen Eltern und die Braut erhält zum Geschent gleichsam als handgeld, eine kleine Summe Geldes. Wohnt sie auswärts, so sährt sie zur "Beschau." Nun erst ersolgt die öffentliche

#### im Samarafden u. Saratowichen Gouvernement.

Berlobung burch ben Orthaeiftifichen mit feierlichen Sandislage unter Beifein der Eltern, Geschwifter, der Brautwerber und der Ramerabichaft h ber Braut und bes Brautigams. Langer Brautftend findet nicht ftatt, bald beginnt vielwehr der hochzeitsbitter feine Rundreife. 216 Beichen feiner 雟 Burbe trägt er einen Rod mit rothen Bandern, und in jedem Saufe, wo 10 ΪŔ er ladet, beseftigt man ein Band mehr daran. Jedes Dal leiert er auch eine auswendig gelernte Rede ab und macht feine bertommlichen Bige. H H Bur hochzeit wurde die Braut früher gang weiß gefleidet, jest wählt man aber ans Rudficht auf fpatern Rugen die duntle Tracht. Das eigentliche Sombol der Brautlichteit ift der Auffat (Schnatz, Baube); das Gaar wird 麚 nämlich auf dem Scheitel gurudgelämmt und bort fronengrtig gufammen-Ń! 1 geflochten, in Diefes Beflechte bejeftigt man bunte Bander, Berlen und allerlei Blitter, fo daß eine Art Rrone daraus wirb. Andere machen es Li einfacher, indem fie bas haar am hintertopf gufammenflechten und nur Ľ einige Bander und bergl. bineinschlingen. Einige modernifirte Roloutiten Ę. aebrauchen auch ichon den vornehmeren Brautfrang. Der Brautigam trägt ż unr einen stattlichen Strauß auf der Bruft. Bor der Traunung begiebt ĩ fich der Brautigam mit ben Schaffern nach dem hause ber Braut, um fie ŗ\*\* zunächt in fein hans ju holen. Das Sperren und Berren, welches bas 1 weibliche Geschlecht fast in der gangen Belt für feine Schuldigfeit halt, wiederholt fich auch bier: nachdem fich ihm die verichloffene hausthure atöffnet, muß der Brautigam fich erft die Stubenthure erobern, ift dieje endlich entriegelt, fo ftedt noch ein altes Beib in der Braut Rleider und dergl. Spage mehr, endlich zeigt fich denn die Gerrliche in Schmud und Schone und nun werden die Abschiedsceremonien mit ihrer Ramilie eröffnet; erft fagen die Eltern und die Tochter gegenseitig Gesangverfe ber, dann halten Die Bathen noch eine bertommliche Abschiedsrede an die Braut, dieje tanft nochmals ihren Eltern und bittet um Bergeibung far alle Rraufungen, bie fie veranlaßte. nun geht es in's hans des Brantigam's und von da mit Ruft in die Rirche. Ausgelaffen umjubeln die Genoffen das Baar, thun Freudenichuffe und fuchen ben Bug auf alle Beife zu bemmen.

į,

í.

ž

Rach ber Traunng geben die jungen Ebelente nicht zusammen, auch fpeift jede Bartei mit ihrer Begleitung in befonderen Bimmern, dann fob gen die Gbrentänge mit der jungen grau und den Brautjungfern, Abende pflegen Echerze mit Berlleidungen aufgeführt ju werden, in manchen Rolonien ift es Gitte, daß der junge Mann von feinem Bathen ein weißes Schaf mit rothem halsbande zum Geschent erhält.

119

Rach bem Woendessen trennen die Brautjungsern bas junge Paar und ber Rann muß seine Frau mit einem Sümmchen Geldes, das ihr nachher übergeben wird, auslösen. Nachdem noch die Röchin mit einem angebrannten Sappen als Zeichen ihrer geschrdeten Aleider umhergesammelt hat, wird unter allgemeinem Gesange von den weiblichen Gevattern der Reuvermählten die Arone abgenommen und als Schluß folgt das auch in Deutschland allgemein übliche Abtanzen derselben. Somit ist die Feier geschloffen.

Ich habe diefe Sitten etwas ansführlicher beschrieben, weil es inter eisant: ift zu sehen, wie die Gebräuche der verschiedenen Gegenden Deutschlands zu einer Weise verschmolgen sind, und weil wir hier in einem vereinenden Bilde die Hochzeitsgebräuche der deutschen Bauern vor hundert Jahren haben, denn bis jetzt sind die Rolonisten vor all den Einstüffen, denen auch die Bauern in Deutschland von Frankreich her ausgesetzt find, bewahrt geblieben und in diesen Dingen haben sie von den Ruffen gar nichts augenommen.

Ueber die Beerdigungen, die gleichfalls gang nach deutscher Beife por fich gehen, will ich nicht weiter berichten; boch möchte ich ans ben rben angeführten Gründen noch einiges über verschiedene Beitgebräuche anführen. Der Sonntag wird im gangen febr ernft gefeiert, icon Soungbend Abends werden Audachten gehalten und im Commer, nachdem fie von ber Urbeit beingetommen find, treten Die jungen Buriche gufammen und fingen bis tief in die Racht binein geiftliche Lieder, überhaupt berricht Die lobliche Gitte, daß der geiftliche Gesang teineswegs auf die Rirche befchränft ift, fondern als eigentliches Bolfslied vielfach bei der Arbeit und beim Feiern gehört wird. 3ch will bier auch zugleich bemerten, daß bei den Rolonisten noch eine Sitte berrichend ift, die ich zuletzt vor fünfundzwanzig Jahren in Deutschland bei alten Bauersleuten gefunden babe, nämlich die, daß mabrend des Gemitters die hausgenoffen gufammentreten und, fatt fich der Furcht hinzugeben oder diefelbe unter Leichtfertigteit zu versteden, audachtig Rirchenlieder fingen. Die Sonn- und Refttas-Rachmittage find. den Bergnügungen gewidmet, die ziemlich barmlofer Art And, da die Ortepolizei meistens Rartenspiele und robe Lanzvergnügungen nicht buldet.

Das Beibnachtofest wird geseiert, wie sonst überall bei den Dentschen, der Anecht Ruprecht heißt bier der Pelznickel. Jum neuen Jahr lautet der stehende Gruß: "Ich wünsche Ench ein neues fröhliches Jahr, Gesundheit

## im Camarafden n. Garatowichen Boubernement.

Fried' und Einigteit und die ewige Seligteit." Die ledige Jugend zieht in Kameradschaften, von denen später die Rede sein wird, umher, um Gikät zu wänschen. Geschoffen wird in der Reuzahrönacht wie überall in Deutschland und in der zwölften Stunde das alte Jahr vom Kirchenthurme herab geläutet. Statt des sonst üblichen Bleigießens nehmen die Kolonisten in dieser Etunde die Bibel oder das Gesangbuch, schlagen hier auf und suchen die Schickslaue des kommenden Jahres ans den Steklen zu deuten, die ihnen zuerst in die Augen fallen. Am Oftersefte ift auch hier das Berstecken hunter Eier üblich. Bur Pfingstzeit geht es besonders sestich swirde vor die Fenster, die um so größer ansgesucht werden, je eiriger man es meint. Missliedigen oder anzüchigen Deuten, werden Errohwische (Etrohmänner, Putzennänner) besthert. Auch die Kindweich wird. sestien.

Die Geselligkeit ber jungen Leute auf den Kolonien ift ungemein ans ziehend. Die Bursche nämlich, welche zusammen confirmirt worden oder sanft nach Alter und Reigung zusammenpaffen, bilden eine geschleffene Beri brüderung, in welcher jeder so lange verbleibt, bis er sich verheinathet. In derstelben Weise schließen sich die jungen Mächen zusammen und bei beiden Geschlechtern nennt man eine solche Bereinigung eine Kameradschler welchechtern nennt man eine solche Bereinigung eine Kameradschler welchechtern nennt man eine solche Bereinigung eine Kameradschler welchechtern nehnt man eine solche Bereinigung eine Kameradschlaft. Wie in Süddeutschland in den Spinnstuben versammeln sich hier die Bursche nud die jungen Mächen an den Winterabenden und beschäftigen und verguligen sich gemeinsam. Die Mächen spinnen und strieten, die jungen Männer lesen Geschichten vor, es werden Räthfel gerachen, ober man singt und necht sich. Um neun Uhr pflegt das "Lauschtergehen" zu beginnen; die jungen Mächen verlaffen das Zimmer und die Sursche verstecken ihnen nun ihr Räh- und Strickzeug. Draußen lugen sie nun ins zenster und lauschen, um das Berstell zu ersahren. Wenn sie dann zuräcktommen, so geht dies Unterhaltung in ein Pfänderspiel über.

Bir haben jett noch Einiges über ben Charalter der deutschen Rolouisten zu bemerten. Im Großen und Gauzen ift dieser Menschemschlag gutartig zu nennen. Man findet hier noch bei den Meisten Mäßigteit, Reinlichleit, Kenschheit, Fleiß, Ausdauer, Gastfreiheit, Gehorfam gegen elterliche und Gemeindeautorität. Auch ist ihnen Chrlichleit und Aufrichtigteit im Verlehr unter einander nicht abzusprechen. Daß bei einer solden Summe von löblichen Eigenschaften viele Clauseln und Ausnahmen felbswerftanblich find, liegt auf der Hand. 3ch habe natürlich nur von

ber Meinzahl gefprochen, tege and noch bei bem gobe berfelben einen bie icheidenen Dafiftas an und will die Schattenseite, die fast feber Queend beigegeben zu fein icheint, nicht ausgeschloffen wiffen. Go mbebie ber Aleiß und Die Erwerbetuchtigfeit faum zu trennen fein von dem Gigennut. welcher Die Saupttriebieder der Erwerbeluft ift; der ausdauerude Rleiß ift and wohl in der Regel von einer gemiffen Schwerfalligteit und Langfambeit begleitet und die Achtung vor dem Bestehenden leiftet gar leicht einer gedauleulofen Fortführung des bergebrachten Echlendrians Borichut. Epident ift anch bier ber deutsche Rechtsfinn in halsstarrige Rechtbaberei und Brogefpmith ausgeartet. Bei der Erfüllung der Gebote über Aufrich tigleit und Chrlichleit icheint ber Rolonift den Begriff des "Rachften" unt in feiner eigentlichften Bedentung ju nehmen, ben Gerren und Ruffen er ernüher beucht er fich wohl banfig in einer Art Rriegszuftand an befinden, in dem mancherlei Liften und Rante erlaubt find; benn felten fteht ber ge meine Dann anf derjenigen Bobe der Sittlichteit, daß er die Engend um ipter felbft willen ober aus einer mahrhaft chriftlichen Bergensverfaffung bergus ubt, meiftens zeigt er fich unr bem allgemeinen Geifte ber Gittlich. beit unterthan, der die Geschlichaft, welcher er einverleibt ift, auf einer gewiffen moralischen Gobe erhält, und vorzugemeise die Furcht mit derfelben an zertallen, zwinat ben Einzelnen fich marbig an benehmen. Die Ins. wanderung halte ich baber im allgemeinen für demoralifirend, denn das Individuum wird baburch ans den Geraufen ber fittlichen Ginftuffe feiner angestammten Berhaltmiffe berausgeriffen und in fremder Umgebung, beren Rutheil er fich gar nicht mehr unterworfen fuhlt, gewinnen die fchlechten Reigungen Bachsthum und Gestalt wie die Bilge nach dem Regen. Unfere Koloniften wanderten aber größtentheils mit einem Theile ibrer Umnebung aus ober tamen in folche Berbindungen binein, die den beimifchen ihnlich waren, und fo war der angeführte Gunnd zur moralischen Betberbnift nicht gegeben. 3m Gegentheil, fatt der goldenen Berge, Die fie fich verfprachen, gab es Noth und Leiden die Fulle, und Roth lehrt beten und anch arbeiten. Wer nicht arbeiten wollte, ben padte ber Sumaertophus und merzte ibn aus; ein großer Theil der Emigranten ging verwitert und vertommen aus dem Baterlande fort, aber die Roth tam über fie wie ein gewappneter Dann und raffte, fie entweder hinweg oder machte fie zu befieren Denfchen. Mit dem oben Angeführten mochte ich auch belegen, warum die ans der Rolonie in die Stadt ober in andere miffiche Berhältniffe Uebergebenden felten ju ben befjeren Elementen der Dentichen

152

gehören möchten; diefe mag oft geung der Borwurf treffen, welche ungerechter Beife häufig auf alle Kolonisten ausgedehnt wird, daß sie die guten deutschen Gitten versernt und von den Ruffen nur die schlechten augenommen hätten.

Löblich ift der kirchliche Sinn der Kolonisten, fie besuchen sieftig das Gotteshaus, gehen oft zum Abendmahl und tragen in ihr häusliches Leben vielsach christliche Uebangen hinein. Ein Mehreres und Bessers läßt sich aber nicht berichten, deun von einem lebendigeren Christenthum von einer Religiosität, die verinnerlicht und vergeistigt über den Formen steht, tann im allgemeinen nicht die Nede sein; dasür hat der Geistliche aber auch die Geungthuung, das die herrnhuterische Liaspora in seiner Heerde auch nicht das geringste Terrain gewonnen hat.

Daß die Kolonisten bei diefer ihrer Gewohnbeitstirchlichkeit nicht viel vom Unglauben angesochten werden, kann man sich denken; vielenehr ist der Aberglaube bei ihnen zu hause. Ich will die Geduld der Lefer nicht mißbrauchen und die Unzahl abergläubischer Gebräuche und histörchen von heren und Feuermännern, wilden Jägern und Schatzgeistern ihnen auftischenz ich habe hier nichts Derartiges, auch keine Sagen und Mächrchen gesunden, die nicht auch in Deutschland zu hause wären und wiederhalt aufgezeichnet sind.

Die protestantiichen Rolonien geboren ju dem Springel des Mostaufchen Coufiftveinums. Der Git der Pfarren ift fchen bei der Aufgablung ber wichtigsten Rolonien angegeben, fast in allen Orten aber ift eine Rirche, welche ber Bfarrer burchichnittlich alle viergebn Lage bejucht an ben übrigen Sountagen lieft der Schulmeifter. Die jungeren Beiftlichen find alle auf der Universität Dorpat gehildet, von den älteren fammen Die meisten aus dem Bafeler Miffionsbaufe. Früher waren fie bei der Diffion in Gruften angestellt, die in folge des Berbots aller evangelis fchen Bropaganda aufgelöft wurde. Reformirte Brediger giebt es nicht; einzeine Kolonien nennen fich zwar noch reformirt, man hat ihnen gber Intherifche Brediger gegeben, ohne daß fie Broteft bagegen erhoben und fo hat die reformirte Confession thatsächlich zu existiren aufgehört. Bei ben ebangelischen Rolonisten bleiben die jungen Beute and mach ber Coufir mation zu den tatecheuischen Uebungen verpflichtet und muffen vor der Trauung noch eine Brufung in den Glaubenslehren bestehen. Das Gintommen Der Brediger besteht in Geld und Raturglieferungen. Die My thalifden Briefter Reben unter bem Bifchof von Garaton, bier befindet

ļ

fich auch bas Priesterseminar, welches zugleich die Jöglinge für bie Lolenien in Beffarabien und der Krimm ausbildet. In Saratow ist auch eine tatholische, sowie eine lutherische Kirche für die zahlreichen dorthin übergesiedelten Rolonisten.

Das Coulwefen liegt noch recht im Urgen; fcmache, ungenügente Bebrittafte, beschränfte Ränme, Daugel jeglichen Schulzwanges - babei tonnen die Refultate nicht erheblich fein. Schreiben tonnen die menigften, boch wird durauf gehalten, daß alle lefen lernen und in ihrer Religion Bescheid wiffen; immerhin ift die Schulbildung aber in den evangetischen Rolonien weit geförderter als in den fatholijchen und die Baftoren beginnen bas Schulwelen nach Rraften ju beben. Außer den Clementarfchulen exiftiren in Ratharinenftadt, in Goloi-Rarampic und Brimalnaja Sonlen, wo vorzüglich rufflich gelehrt wird; die Leiftungen find aber gering. Bon mehr Bedeutung find die beiden Rreisfchulen gu Lesnoi - Rarambic und Ratharinenstadt. Für den Unterhalt Diefer Anftalten muß jede mannliche Stele in den Rotonien jahrlich fünf Rop. S. fteuern, an jede biefer Schufen find zwei Lehrer angestellt. Der 3med ber Auftalt ift, Baifenfinder an Lehrern und Rolonienichreibern beraugubilden. Der Curius Dauert Drei Jabre und die Beglinge find nach ihrem Abgange feche Sabre bindurch anm Bemeindedienft verpflichtet.

Die angeführten ruffischen Schulen haben, wie gefagt, febr wenig genützt; fo weit die Rolonien reichen, bort man die Landessprache gar nicht, ober in der Rachbarfchaft der Ruffendörfor nur eine fchreckliche Berunftaltung derfelben; hundert Jahre haben nicht vermocht die Deutschen von ihrer Sprache abzuwenden. Die örtliche Abgeschiedenbeit tann nicht Die alleinige Urfache bavon fein, denn im Grunde wohnen ja rings um Ruffen; ruffiche Landftragen durchichneiden ihre Diftricte und im handel und Bandel tonnen fie fich nicht ganglich von ihren nachbaren abichlie-Ben; die frangofifchen Rolonien in Deutschland, die auch gange Ortichaften bildeten, find in einer fürgeren Beit ganglich verdeuticht. Der wahre Brund, weshalb das Dentschthum fich bier fo lange gehalten, ift die confervative Babigfeit, die namentlich dem deutschen Bauern innemohnt; dagn tommt nech, daß den Roloniften von vorne herein erhebliche Brivilegien eingeräumt wurden, in Rolge des fie fich weit vornehmer als die ruffe ichen Bauern achteten. Der gemeine Ruffe mar Oflave, er ein treier Rann, warum follte er die Sprache des Niedrigen lernen. Bei den Rolouffton, die in Saratow anfäßig wurden, ift bie Sachlage natürlich eine

ganz andere; bei ihnen fielen alle augegebenen Umftände fort, fie pflagen auch ichon in der dritten Generation taum noch dentich zu sprechen.

Schwer möchte es zu entscheiden sein, welchem deutschen Dialecte die Mundart der Kolonisten ähnelt. Die Plattdeutschen, welche fich in der Minderzahl besanden, tonnten ihre Sprechart ebenso wenig halten, als die Schweden und Dänen ihre Sprechart ebenso wenig halten, als die Schweden und Dänen ihre Sprechart ebenso wenig halten, als die lecte aber find völlig in eins verschmolzen, so daß man sagen sann die beutsche Boltssprache ist hier thatsächlich geeinigt. 3ch habe Auslänge und Elemente der verschiedenssten Dialecte wiedergefunden, gemischt mit veralteten Ausdrücken der früheren hochdeutschen Schriftsprache, die sie wahrscheinlich von ihren ersten Predigern und Schulmeistern ausgenommen haben. Es sann mir nicht einfallen mich hier in eine dialectologische Untersjuchung einzulassen ist, auch von jenen oberdeutschen Mundarten, die dem Uneingeweihten so unverständlich sind wie eine wildzerme Sprache, nichts mehr vorsommt. Am meisten hört men noch das Schwäbische und Sächsliche beraus.

Hiermit schließe ich diese Stizze; sollte es mir gelungen sein einiges. Intereffe zu erwecken für diese weitverschlagenen Splitter unseres Volkes, so bin ich für meine Arbeit reich belohnt.

Dr. Carl Sempel.

**P. S.** Rach Schluß diefer Abhandlung fällt mir zum ersten Male ein Buch in die Hände, welches unseren Gegenstand aussührlicher berührt: Der rufsische Rolonist oder Chr. G. Züge's Leben in Rußland nebst einer Schilderung der Sitten der Russen, vornehmlich in den afiatischen Provinzen. Zeit 1802. Seine Erzählung stimmt mit dem oben allgemein Angesührten überein; er spricht mit wahrem Abscheu von der stittlichen Verworsenheit der meisten Auswanderer und bestätigt gleichfalls, daß nicht allein die Seesahrt, sondern auch die Landreise unnöthig in die Länge gezogen wurden, des leidigen ungeschlichen Vortheils willen. Mit Entzücken erzählt er von der großen Leutseligseit Rathariua's mit welcher sie due Auswanderer empfangen. Lebhast schildert er auch die Niedergeschlagenheit, die sich ihrer bemächtigte, wie sie, weit in die Steppe hineingeschlt, auf die Zimmerleute warteten, die nicht ansamen, und wie sie einen Winter sang elend in Erdlöchern wohnen

## 456 Die bentichen Rolonisten im Samaraschen u. Saratomichen 2c.

mußten. Weiter erwähnt er, daß Ratharina, die fich für Dieje Unfledelung gang befonders intereffirte, auf die Rachricht von dem großen Glend auf ben Rolonien fich perfonlich von bem Thatbestand abergengen wollte, auch fcon bis Simbiret getommen war, dann aber wieder umfehrte, weil man ibr vorredete, Die Beft fei unter ben ungludlichen Deutschen ausgebrochen. Run feien energifche Dagregeln gur Forderung der Angelegenheit ergriffen, ber Brafident ber beutiden Rangellei fei mit einem Trupp Rofaten gur Inspection Durch Die Rolonien acfabren und obne Ridficht batten Die Saumfeligen und Luderlichen den Ranticu fublen muffen, Die Rafernen in Saratow feien in Arbeitshäufer verwandelt worden. Manche feien vor fo ftrengen Daßregeln nach Bolen oder gar ju den Ralmuden und Tataren entflohen. Die firchlichen Berhaltniffe fcbildert er als über die Dafen trautig; von zwei Bredigern, die aus Deutschland verschrieben waren, befand fich einer beständig in der Rolle eines Truntfälligen, in Garatow fungirte ein biederer Sattlermeister als Prediger und verwaltete anch Die Sacramente. - Sebt viele unfanbere Glemente batten fich auch fpater an Bugatichem angeschloffen und feien mit deffen Rotten au Grunde gegangen.

# Per fünfte Cheil des Provinzialrechts der Offfergonvernements

im Lichte des modernen und des baltischen Rechtsbewußtseins.

Ritornar al segno.

Refer es unternähme den baltischen Eriminalprozeß der Julunft, wie er, muthmaßlich aus der obschwebenden baltischen Justizresorm herworgehend, den Inhalt des von dem unvergestlichen Kaiser Nitolaus am 1. Insti 1845 verheißenen fünften Theils des Provingialrechts der Offeegouvernements ausmachen wird, vor dem fritischen Bewußtsein zu begründen, der jähe sich einer doppelten Aufgabe gegenübergestellt.

Einmal ware die Sachgemäßheit der einzelnen Sahungen wachguweis fen, dann aber auch im allgemeinen darzulegen, daß der Juhalt diefes fünften Theiles des Provinzialrechts der Oflicegouvernements in der That nichts Anderes fei als entwicklites Provinzialrecht.

Bird nun füglich von jenem Rachweife öffentlich erst dann die Rebe fein tonnen, wenn das System der neuen baltischen Eriminalprozestordnung der Deffentlichteit wird übergebeu sein, so dürste es doch statthaft erscheinen, mit dieser Darlegung schon jest vor das betheiligte und thells nehmende Bublisum zu treteu; denn in welchem Sinne überhanpt die einheimische Reform des baltischen Eriminalprozesses ins Auge gesaft und in Ungriff genommen worden, ist nachgerade viel zu sehr in das öffentliche

#### 458 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offeegouvernements.

Bewußtsein dieser Provinzen gedrungen, als daß fich nicht ohne Gefahr, allzuweit vom Bege abzuirren, davon follte reden laffen.

Dics vorausgesetst, wird es also nicht unzeitgemäß fein, darzulegen, bag ber neue baltifche Criminalprozeß, von deffen fremdlandifcher Moder. nität fich mancher ein übertriebenes, ja besorgnißerregendes Bild mag gemacht haben, im Befentlichen nichts anderes fei als provinzielles, d. b. folches Recht, wie es nicht badurch erft mußte ju Provinzialrecht gemacht werden, daß ihm etwa behufs Geltung in den Officeprovingen die Ganc. tion bes allerhöchften Gefetgebers ertheilt murde, fondern vielmehr ein Recht, deffen wesentliche Grundlagen fich nachweisen laffen als die bloße zeitgemäße Busammengliederung und Biederbelebung von Inftitutionen oder Formeln, welche unter mancherlei Störungen, unter mancherlei Berfummerungen, unter mancherlei Uebermucherungen, feit den erften Anfanaen des Culturlebens in diejen Offfeeprovingen gegolten haben. Es ailt also zunächft in aller Rurze derjenigen Anflicht zu begegnen, welche den Anspruch Diefer Brovingen auf einen eigenen Eriminalprozeg glaubt bezweifeln an tonnen.

Dieje nicht wenig verbreitete Auficht pflegt fich mit Aufstellung einer Doppelten Unterscheidung einige Berechtigung geben zu wollen. Einmal nämlich will fie unterscheiden zwischen den drei erften Theilen des glieb bochft bestätigten Provinzialrechts (bem materiellen Rechte: Bebordenberfaffung, Standerecht und Privatrecht) und den noch ausftehenden beiden letten Theilen formalen Rechte: Civilprozeg und Eriminalprozeg) Jene feien in der That nur foftematifche Busammenftellung det Beftim. mungen bes bezüglichen bier ju Lande geltenden Rechts, mithin - was allein Aufgabe des baltifchen Brovingialrechts habe fein follen - "Codi. fication." 3m Bereiche Diefer beiden legteren abet fehle es ben Oftfeeprovingen an eigenem Rechtoftoffe bermagen, wurden fle fo febr barauf angewiefen fein, ans aller herren Lander ju compiliren, daß es eben nichts au "codificiren" gebe, daß fich's mithin nur um Legislation handeln tonne. Das Brovingialrecht der Officegouvernements habe aber nach dem unsweije feines Bromulgations-Illajes vom 1. Juli 1845 nicht Legislation fein follen, fondern Codification; folglich hatten bie Oftfeeprovingen teinen Unfpruch auf eigenes Brogegrecht.

Run reicht schon die Erwägung, daß manche Stücke der drei ersten Theile oft nur modern entwickeltes, ja mitunter von folcher Entwickeung recht ftart efficirtes angestammtes provinzielles Recht repräsentiren

# Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offfeegonvernements. 459

zur Gewinnung der Einficht hin, daß hier das überdies willfürlich gewählte Wort "Codification" cum grano salis verstanden sein will, um nicht dem Charafter der drei ersten Theile des Provinzialrechts ebenso febr zu nabe zu treten, wie unferem auf taiferliche Bufage gegrundeten Anspruche auf feine zwei letten Theile. Ueberhaupt aber Durfte ber Unterschied zwischen Legislation und Codification im concreten Leben fich feis neswegs fo fcharf durchgeführt finden noch durchführen laffen, wie in der abstracten, vollends aber in der tendenziös zugespitten Theorie. Befonbers ungludlich aber ift dieje Theorie, wenn fie den Promulgations-Utas vom 1. Juli 1845 für fich auführen will. Denn abgesehen Davon, daß derfelbe das Bort "Codification" gar nicht fennt, fondern nur von "Sammlung der Rechtsbestimmungen" (pricht, ein Ausdruck, welcher mit jenem wohlbegründeten Anspruche fich fehr gut verträgt - fo giebt nun einmal Diefer Utas unter allerhöchsteigener namensunterschrift des Raifers Nito. laus den Oftfeeprovingen eine gang fefte Unwartichaft auf den vierten und fünften Theil Des Provinzialrechts fo gut wie auf deffen - mittlerweile erschienene - brei erften Theile. Bas aber den angeblichen Mangel eigener, fammlungsfähiger "Rechtsbestimmungen" der Oftfeeprovinzen im Bereiche des Prozegrechts betrifft, fo war er im Jahre 1845 taum geringer, als er es im Jahre 1865 ift. Auch damals, wie noch in diefem Augenblide, fah fich das Gericht sowohl im Civil. als im Eriminalprozes darauf an. gewiesen, die Luden der eigentlichen Prozefgesetes auszufüllen mit den Bestimmungen verschiedener Sulferechte, mochte nun dies das Recht der Nachbarprovinz sein oder das zunächft aus Deutschland stammende f. g. gemeine Recht. Die bloße Thatsache, daß, wie bis 1845, fo auch bis 1865, es den baltischen Gerichten weder im Civil- noch im Criminalprozeß an formalen "Rechtsbeftimmungen" gefehlt hat, nach welchen fie Recht fprachen und Recht fprechen, follte billig hinreichen, um das Gefuchte jener auf einer ungebildeten und ungehörigen Berwechselung von Gefet und "Rechtsbeftimmung" beruhenden Theorie zu illuftriren. Sinderte nun aber diefer notorifche Buftand der Dinge, wie er im Jahre 1845 war ben Raifer Nitolaus nicht den Oftfeeprovingen gleichwohl die Compilation eines besonderen, dem materialen Provinzialrecht nebenzuordnenden Prozes. rechtes zuzusagen, fo wird wohl zunächft jene falsche, ja rohe Deutung bes Bortes "Sammlung der Rechtsbestimmungen" einer richtigeren, edleren, mit der Abstächt des Kaifers Nitolaus verträglicheren Platz zu Denn das in dem Rechtsbewußtfein und der loyalen machen haben. Baltifche Monatsichrift. 6. Jahrg. Bd. XII. oft. 6. 30

#### 460 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftfeegouvernements.

Hoffnung der Oftseeprovinzen Feststehende ist eben jene farwahr unzweidentig genug ausgespröchene Abstächt, der sich jene falsche Anstächt eben wird zu consormiren haben, nicht aber umgekehrt. Diese Provinzen werden aber doch wohl ebensowenig, wie unter einer unhaltbaren Deutelung au dem Worte "Rechtsbestämmungen" oder unter einer seichten Codificationstheorie, unter dem zusälligen Umstande leiden sollen, daß seit dem 1. Juli 1845 bereits volle zwanzig Jahre verstrichen sind? Hätte es dem Raiser Nitolaus, was ja durchaus nicht undenkbar erscheint, gesallen, den vierten und fünsten Theil des Provinzialrechts zuerst zusammenstellen zu lassen und im Jahre 1845 zu promulgiren, so wurde die fragliche Anssch denfalls im Bereiche des provinziellen Prozegrechts die gegenwärtige Ausdabe darin bestände, die fraglichen als bereits redigirt und promulgirt gedachten Theil nur eben in ähnlichem Sinne umzugestalten, wie sich es jest allererst darum handelt, sie — wenn auch spät- zu gestalten.

Niemals aber darf angenommen werden, als hatte der hochberzige Raifer Nitolaus unter Brovingialrecht weiter nichts verftanden miffen mollen denn die, etwa ein für allemal erfolgte Fizirung deffen, mas zufällig im Jahre 1845 hierorts Rechtens war. Bielmehr haben dieje Brovingen in jenem, wofern nur nicht ignorirt, feiner 3weideutigfeit unterliegen-Den Raiserworte vom 1. Juli 1845 allezeit die fo bochberzige als gerechte und verfaffungsmäßige Gemährleiftung auch fernerer felbftandiger Entwidelung der jedesmaligen Bestimmungen ihres provinziellen "Rechts" als folden auf der ehrmurdigen Grundlage ihrer wohlerworbenen und wohlbeurfundeten Freiheiten und Rechte dantbar verchrt, von welchen furwahr feines der geringsten das ihnen von Alters ber zustehende und in dem zweiten Theile ihres Provinzialrechts durch Se. Majestät den unvergeflichen Raifer Ritolaus ausdrudlich aufs neue verburgte Recht ift, bebufs Anbahnung zeitgemäßer Fortbildung der örtlichen Inftitutionen eine perfaffungemäßig geregelte Initiative felbft ergreifen und bezügliche allerunterthanigfte Brojecte jederzeit der Staatsregierung mit dem vollen Bertrauen prafentiren zu durfen, der erhabene Schugherr ihrer Rechte werde ihren lopalen Bunfchen ein gnadiges Gebor nimmer verfagen. Darúmí ift denn auch im Jahre 1864 der dritte Theil des Provinzialrechts erfcbienen und hat auf mehr als einem Buntte Die provinziellen Rechtsbeftimmungen, ohne damit den bier allein zulästigen weiteren Begriff Der Codification aufzuheben, wahrlich taum minder frei aufgefaßt und gehand.

#### Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offjeegouvernements. 461

habt, als es im Interesse zeitgemäßer Entwickelung angestammter Grundlagen die zwei letzten Theile des Provinzialrechts thun dürften. Darum finden wir denn auch in den bereits erschienenen Theilen des allerhöchft bestätigten Provinzialrechts zahlreiche — durchaus unbefristete und unbedingte Hinweisungen auf die beiden noch ausstehenden. (3. B. Thl. II Art. 855, 856, 1478; Thl. III Art. 1584, 1586, 1612 und sonst.) Darum auch hat noch vor sieben Jahren, mithin unter der Herrschaft Er. jetzt regierenden Raiserlichen Majestät, der berühmte Oberdirigirende der zweiten Abtheilung der allerhöchst eigenen Kanzellei des Kaisers Staatssecretair Graf Bludow in einem Schreiben an den Herrn Generalgouverneur der Oftseeprovinzen vom 15. März 1858, Nr. 160 seine bezügliche Meinung dahin geäußert, daß es bei den bestehenden prozessuslichen besonden haben müssen müss zur Herausgabe der örtlichen besonden Drdnung des Eriminalprozessise."

Während nun die soeben besprochene Unterscheidung des Auspruches der Oftseeprovinzen auf besonderes sormales von ihrem Auspruche auf besonderes materielles Recht auf einer gewissen doctrinären Gegenüberstellung der Begriffe Legislation und Codification, ja aut einer, mild ausgedrückt, an Leichtsertigkeit grenzenden Nichtachtung gegen ein seierliches Kaiserwort beruht, so geht die zweite jener beiden oben angedeuteten Unterscheidungen darauf aus, den Auspruch der Oftseeprovinzen auf besonderes sormales, d. h. Prozegrecht zwar nicht, wie die erste Unterscheidung will, gänzlich zu verneinen, wohl aber zu spalten in einen berechtigten und in einen unberechtigten.

Berechtigt nämlich soll nach dieser Unterscheidung nur der Anspruch der Oftseeprovinzen auf einen besonderen Civilprozeß sein; unberechtigt dagegen ihr Auspruch auf einen besonderen Eriminalprozeß. Fragt man: wie so? — so pflegt als zureichender Grund sür Berechtigung oder Richtberechtigung des fraglichen Anspruches das Borhanden- oder Nichtvorhandensein eines correspondirenden materiellen Rechts aufgestellt zu werden: die Offseeprovinzen hätten ein eigenes Privatrecht, also hätten sie auch einen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Civilprozeß; fie hätten aber kein eigenes Strafrecht, also hätten sie auch keinen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Civilprozeß.

Ohne alle und jede Connexität zwischen einzelnen Theilen des formalen mit einzelnen Theilen des materiellen Rechts unbedingt in Abrede ftellen, ohne auf die Geschichte der allmähligen Einführung des Reichs-

30\*

# 462 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offeegouvernements.

ftrafrechts in Diefen Bropingen naber eingeben, noch auch auf den notoriicen Umftand besonderes Gewicht legen zu wollen, bag es - unbeschadet ber Geltung des Reichsftrafgesetbuches - teineswegs an rein provinzialrechtlichen Strafbestimmungen ganglich fehlt, ift es doch Pflicht eines Je-Den, welcher nicht gesonnen ift, das gute Landesrecht dem erften beften wenig durchdachten aperçu gegenüber verloren zu geben, darauf aufmerts fam zu machen, daß ichon allein deghalb eine eigene, den fünften Theil Des Provinzialrechts der Oftseegouvernements bildende Criminalprozes. ordnung für dieje letteren nicht füglich von der Exiftenz cines provinziell eigenthumlichen Strafgesethuches abhängig ju machen fein durfte, weil die im Jahre 1845 erfolgte Bromulgation des Reichsgesetbuches in Diefen Provingen und der denfelben eine Anwartichaft auf einen den fünf. Theil des Provinzialrechts bilden follenden provinzielten len Criminalprozeg ertheilende ebenfalls im Jahre 1845 erfchienene mehrerwähnte allerhöchste Bromulgations-Utas, als gleichzeitige Danifeftationen eines und deffelben allerhöchften Billens in ihrer Bechfelbeziehung auf einander unmiderleglich beweisen, daß Seine Majeftåt der gerr und Raifer in dem Nebeneiuanderbestehen des Reichs. ftrafgefeges und eines Provinzialftrafprozeffes feinen Biderfpruch erblickt haben tann. Die Unabhängigkeit des materiellen Rechts und des Prozegrechts von einander im Großen und Gangen wird aber überdies durch nichts fo überaus schlagend documentirt, wie durch die für das Reich bereits allerhöchft bestätigte radicale Umgestaltung sowohl tes Civilals auch des Criminalprozesses bei, im Großen und Gangen, unveranberten Fortbestande des materiellen Reichs-Brivat- und Criminalrechts.

Rach solcher Erledigung derjenigen Bedenken, welche unseres Wiffens gegen die Statthastigkeit eines eigenen baltischen Prozestrechts überhaupt, Eriminalprozestrechts insbesondere im Schwange gehen, wird es uns nunmehr obliegen, jene rechts- und culturgeschichtliche Berwandtschaft, ja wesentliche Einheit des Inhalts des dem Bernehmen nach dem ersten provinziellen Abschlussen Entwurses einer, als fünster Theil des Provinzialrechts gedachten, baltischen Criminalprozestordnung mit den angestammten criminalprozessuchen Institutionen diesen Provinzen darzulegen. Diejenige Evidenz, welche wir solcher Darlegung zu geben vermögen, wird dann auch einen hauptmasstab des Werthes abgeben, welchen jener Entwurf, als activirte Lebensnorm dieser Provinzen auf dem Gebiete des Criminalprozesses gedacht, für dieselben wird haben können. Denn sicherlich wird

Digitized by Google

# Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftseegouvernements. 463

fich solche Norm in dem Maße werthvoll erweisen, als es gelungen sein sein sollte, in aller Fortbildung und systematischen Entsaltung die Continuität der vaterländischen Entwickelung unzerrissen zu bewahren; werthlos hingegen in dem. Maße, als man sich sollte haben verleiten lassen, willkurlich subjectiven Theoremen oder gar äußerlichen Motiven von noch minderer Berechtigung nachzuhängen.

ļ

Benn der Begriff einer guten Justiz durch die Forderung erschöpft fein dürfte, daß in einem gegebenen Lande und einer gegebenen Zeit unter gegebenen geschichtlichen Voraussehungen die Rechtspflege organisch wie dynamisch mit den nach Maßgabe des herrschenden Rechtsbewußtseins wirksamsten Bürgschaften für möglichst gerechte und zugleich rasche Wiederherstellung gestörten Rechts ausgestattet werde, so ist eben damit der Begriff einer Justizesorm im allgemeinen, einer Prozestreform im besonderen, einer Reform des Criminalprozesses im einzelnen gegeben.

Beldes aber die hauptburgschaften fur einen im Ginne des gegenwärtigen gebildeten Rechtsbewußtfeins der europäischen Culturvölfer guten, mithin, vortommenden Falles, die Bedingungen einer Reform des von feinem Grundbegriffe abgewichenen Prozeffes, beziehungsweise Erimis nalprozeffes, feien, ift nachgerade auch in den Oftfeeprovingen gur öffentlichen Meinung geworden, und zwar nicht erft feit gestern, auch nicht erft feit drei Jahren, sondern feit mehr als vier Jahrzehnten. Denn nicht furge Beit ift es ber, daß die öffentliche Aufmertfamteit, geleitet von einer verhaltnigmäßig regfamen, theils fachwiffenschaftlich, theils populär gehaltenen einschlägigen Literatur, bald direct, bald indirect, auf dogmatischem, auf fritischem, auf rechtshiftorischem Bege, mehr und mehr auf dasjenige gelentt worden ift, was unferem einheimischen Eriminalprozeffe Noth thut, foll er nicht von dem Endzwede jedes Criminalprozeffes und zugleich von ben geschichtlichen Grundlagen deffelben, wie fie den Eingeweihten - eben als jenes "segno" unferes Motto - fortwährend mahnen, allzuweit ab-Dieje Aufklärung über das geschichtlich nicht minder als ideell geirren. ftedte Biel hatte nun aber, neben der Berftändigung darüber, daß Bieles in unserem Eriminalprozeffe nachgerade der Forderung an eine gute Juftig nicht in bem Daße entspreche, wie fich von einer Fortentwickelung unferer geschichtlichen Grundlagen erwarten ließ, daß mithin fo Manches anders werden muffe, die tröftliche Seite, daß die meiften der wahrgenommenen Uebelftande nichts Anderes feien als hemmungen in der freien Entwidelung der Reime, die wir nur in der Geschichte des eigenen Rechts

## 464 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offeegouvernements.

gewahr zu werden und des darüber abgelagerten erstickenden Schuttes zu entledigen brauchten, um sie lieb zu gewinnen und uns ihrer förderuden Pflege hinzugeben.

Raum aber bedürfen fie der Aufzählung, jene großen Burgichaften: Unabhängigkeit des Richters fowohl von materieller Noth, wieffe ihm bei fehlender pecuniarer Selbftandigfeit aus mangelhafter Befoldung, als auch von der ärgeren intellectuellen, wie fie ihm aus mangelhafter 20cal. oder Rechtstenntniß, und endlich von der ärgften unter allen Röthen, ber moralischen, wie fie ihm - zumal dem gang auf feinen Richterberuf zu ftellenden und eigentlich feinen Nebenberuf ertragenden Collegial. richter - einerseits aus der Periodicität feiner Umtejubrung, andererfeits aus der Rivalität einer bureaufratisch angelegten Administration erwachten tann : gerichtliche, nicht administrative oder polizeiliche Boruntersuchung; Deffentlichkeit und Mundlichkeit des gerichtlichen Berfahrens und durch Mundlichteit bedingte Unmittelbarteit der richterlichen Babrnehmung; accusatorische Form ohne Breisgebung des an fich berech. tigten inquisitorischen Princips; Beseitigung ber für die moralise Freiheit des Angeklagten und des Richters fast gleich großen Gefahren Des auf herstellung eines formellen Beweises gerichteten inguifitorischen Berfahrens durch Anerkennung des freien oder f. g. Judicienbeweifes; endlich Aufstellung der Alternative: Berurtheilung oder Freifprechung unter Beseitigung der Absolution von der Inftang; - faum bedurften Dieje großen Burgichaften eines guten, refp. reformirten Criminal. prozeffes der Aufzählung, um jeden Renner unferer vaterlandifchen Rechts. geschichte zu überzeugen, daß unter denselben teine einzige ift, welche nicht in fruberer oder fpaterer Beit unferem einheimischen Criminalprozeffe, fei es in fammtlichen Oftfeeprovingen, fei es in einer derfelben, fei es im Bereiche der landrechtlichen, fei es in demjenigen der ftadtrechtlichen Inftig ursprünglich eigen gemefen oder im Berlaufe der Entwickelung eigen geworben, ja, ohne daß es in folcher Beziehung der Reform bedurfte, bis auf den hentigen Tag geblieben wäre.

Bevor jedoch folches an jeder einzelnen der aufgezählten Bürgichaften mit Beugniffen theils felbftredender Rechtsquellen, theils allgemein zugänglicher literarischer Sulfsmittel belegt wird, sei hier noch eine mögliche Zwischenfrage erörtert. Es könnte nämlich die Frage aufgeworfen werden, warum in jener Reibe aufgezählter Burgichaften für den bestmöglichen Criminalprozeß das Institut des Schwurgerichtes fehle, und es könnte die Ber-

Digitized by Google

# Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftfeegouvernements. 465

muthung eutstehen, als beruhe folche Auslaffung auf dem Umstande, daß das Schwurgericht zwar immerhin als eine Bürgschaft für einen guten Eriminalprozeß anzuschen, nicht aber zugleich auch von ihm historisch nachzuweisen sein dürste, daß es dem angestammten Rechte der Oftseeprovinzen jemals angehört habe, — als beruhe solche Auslassung mithin gleichsam auf der Scheu vor einem indirecten geschichtlichen Armuthszeugnisse.

Eine folche Bermuthung wurde jedoch von der Babrbeit weit abirren. haben auch, ficherem Bernehmen nach, nicht nur fammtliche baltifden Rittericaften, fondern auch die entschiedene Debrzahl und, mas mehr fagen will, bas enticiedene Uebergewicht innerhalb der baltifchen Städtemelt, aus Den verschiedenften, wohlerwogenen Gründen Bedenten getragen, das Inftitut der Geschworenen praftisch zu befürworten, fo wird es im Busammen. bange gegenwärtiger rechtshiftorischer Stizze vielleicht boch von Intereffe fein, die Thatsache hervorzuheben, daß die Oftseprovingen in dem fiebenhundertjährigen Berlaufe ihrer europäisch charakterisirten Cultur- und Rechtsgeschichte auch das Inftitut der Geschworenen als Bhaje oder als Entwickelungsmoment aufzuweisen haben. In der That beruhte unfer feudaler, mittelalterlicher Criminalprozes auf der unbestrittenen Serrfchaft des Geschworenengerichts, wie, um von anderen Rechtsquellen au fomeigen, aus den nicht gerade doctrinell foftematischen, auch um ibres Blattdeutsch willen heutzutage nicht gang bequem lesbaren Sayungen des f. g. "mittleren livlandischen Ritterrechts" zu entnehmen ift. Gine bequemere Belehrung laßt fich jedoch aus der trefflichen "Geschichte des livlan-Difden Abelsrechts bis zum Jahre 1561" von Reinhold v. Selmerfen (Dorpat bei C. A. Rluge, Leipzig bei C. S. Röhler, 1836 X und 374 S. 8) gewinnen, woselbft im § 99, p. 256 flg., eine ebenso ftreng quellenmäßige mie lichtvolle und lebendige Darftellung Diefer alten, auf lehnrechtlichem Grunde ermachlenen form des Gerichts und Gerichtsverfahrens anautreffen ift. Ans diesem alten Geschworenengerichte bat fich im Laufe ber Beit theilweise wenigstens bas ftanbijche Brafentationsrecht entwidelt, welches nun jeder ferneren Entwickelung nach Maßgabe der zunehmenden politischen Mundigkeit fabig, feit mehr als zwei Jahrhunderten den organifchen Bufammenhang des Gerichts mit dem Lande vermittelt. 2Bie miß. lich es aber mare, gemiffe formen blog degmegen ins Leben gurudrus fen zu wollen, weil fie einmal dagewesen find, ohne zu beachten, bag das emig berechtigte Befen ja begwegen nicht untergegangen ift, weil es eben andere, vielleicht zeit. und ortgemäßere Formen angenommen bat, mag

#### 466 Der fünfte Theil des Provinzialrechts ber Diffeegenvernemente.

bier beiläufig butch bie Barallele erläutert werben, bag es boch wohl fowerlich befmegen gerathen fein möchte, 1. B. den Art. 2217 Des Reichsfinigeichbuches, welcher \_denjenigen, ber ein und baffelbe unbewegliche Gigenthum doppelt verpfändet" mit "Entgiehung alfer Standesrechte und Bermeifung nach Gibirien gur Aufiedes lung" beftraft miffen will, blog begwegen auch in ben Offeeprovingen inr Anwendung gebracht zu feben, weil es por mehr als brei Jabrbunderten eine Beit gab, ba es feinen guten Ginn haben mochte, wenn unter bem Ordensmeifter Freptag v. Loringboj (im Jahre 1500) bie Beliebung getroffen murbe: "Ber zwei Briefe in ein Bfand verfiegelt, ben foll man richten an dem Sochften." Denen aber, welche alle facmannnic-jurififden nicht minder als alle einer unmittelbaren und unt an häufig fich miederholenden Grjahrung entnommenen Bedenfen gegen Das Inftitut ber Geschworenen als vermeintlich beftes Babrbeiterforfounas- und Rechtenieberberfteflungemittel mit ber fo überans mobfeilen. aber freilich unter gemiffen Borausjegungen effectvollen, und baber far gemiffe Charaftere unmiderftehlichen Berufung auf des fraglichen Juftitutes Bopularität glauben niederschlagen oder fich ihrer - entichlagen an tonnen, diene folgente Bemerfung und Rutanmendung zum Correctio.

Die Popularität des Geschworenengerichts, in Besteurspa zumal denn was Oftenropa betrifft, so steht dessen Fopulus uoch zu sehr auf dem Standpunkte jeuer beiden Aaufleute, deren Zwiegespräch über das Geschworenengericht vor einiger Zeit die Nostaner Zeitung erlaussch und ansgeplaudert hat — tritt uns hauptsächlich da entgegen, wo die Richter ohne irgend eine wählende Betheiligung des Bolles, der Stände 2c. von der Staatsregierung ernannt werden.

Diefer unlengbaren Thatsache steht die nicht minder unlengbare gegenüber, daß hier in den Ostjeeprovinzen die Meisten derer, welche überhanpt mit der Sache sich zu beschäftigen die Fähigseit haben, einer etwalgen "Einführung" des Geschworeneugerichts bei uns nur mit Mißtranen und Bangigseit eutgegensehen, während zugleich bei uns ein anderes analoges Justitut sich einer gewiß eben so großen Popularität, eben so lebhaster Spupathien erfreut, wie nur irgendwo das Geschworeneugericht: nämlich das Justitut der ständischen Richterwahl im Sinne des versaffungsmäßigen jus praesentandi.

Rag man auch noch fo febr Geguer des Geschworeneninstituts sein, dennoch wird man gern zum Daßstate der tiefen und unverwischbar schwerze

ί

## Der fünfte Theil tes Provinzialrechts ber Oftfcegouvernements. 467

lichen Sensation \*), welche die Beseitigung des versaffungsmößigen Präsentationsrechtes hier zu Lande hervorrusen würde, diejenigen moralischpolitischen Folgen nehmen, welche in allen Jury-Ländern, wie etwa England, Frankreich, Rheinpreußen 2c. die Beseitigung des Geschworenengerichts nach sich ziehen dürste.

Von solcher Popularität des Geschworeneninstituts nun aber einen Schluß ziehen auf den Werth desselchen als Justizanstalt, hieße in der That etwa das Thema variiren: baculus stat in angulo, ergo pluit.

Bielmehr ift die Popularität des Geschworenengerichts da, wo die Richter von der Staatsregierung ernannt werden, und die Popularität des Präsentationsrechts hier, wo es keine Geschworenen giebt, nur als Ausdruck eines und desselten berechtigten Bewußtseins, daß die Bestellung des Gerichts nicht ohne Nachtheil für eine gute Justiz gänzlich einer dem Rechtsbewußtsein des Bolkes denn doch nothgedrungen nur zu oft entfremdeten administrativen, bureaufratisch bedienten Centralgewalt überlaffen bleiben könne.

Dit Gewißheit aber läßt sich annehmen, daß der Nimbus des Geschworenengerichts sofort erbleichen, die juriftische Unhaltbarkeit deffelben sofort in seiner ganzen Blöße dastehen würde, wenn es denkbar wäre, neben demselben ständisches Präsentationsrecht hinsichtlich der Richter zur Geltung zu bringen. Keineswegs aber dürste einer Einführung des Geschworenengerichts in den Ostseprovinzen der Nimbus des ständischen Präsentationsrechts weichen.

Denn jenes gewährt dem oben erwähnten Postulate einer voltsthumlichen Seite des Gerichts nur eine partifuläre und in seiner Organisation ziemlich stationäre Befriedigung auf dem Gebiete des Eriminalprozesses, während das Präsentationsrecht, als das ganze Gericht ersafsend, die analoge Befriedigung jenes berechtigten Postulats auf dem Gebiete der gesammten Rechtspflege gewährt und sich überdies als der moderne Fortschritt über jenes — immerhin weit genug verbreitete — Stückchen Mittelalter auch damit erweist, daß es in seiner Organisa-

<sup>\*)</sup> Daß die durch die Reichsjuftizverordnungen vom 20. Novbr. 1854 erfolgte Abschaffung der adeligen Richterwahlen in den rufsichen Gouvernements im Ganzen so ohne alle besondere Sensation hingegangen ift, beweist eben, welch ein Unterschied zwischen einer vor 80-90 Jahren von der Kaiserin Katharina beliebten Octropirung und solchen Inftitutionen besteht, wie die Stände der Oftseeprovinzen sich im Lause von steben Jahrhunberten, reich an wechselvollsten Geschiefen, erworben und verbrieft erhalten haben!

#### 468 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offfeegouvernements.

tion keineswegs stationär, vielmehr durchaus fähig ist, auf immer weitere Schichten des Bolkes in dem Maße ausgedehnt zu werden, als bieselben durch etwaige Aneignung höheren politischen und überhaupt gebildeten Bewußtseins der Ausübung eines so großen und verantwortungsreichen Rechtes fähig und würdig werden sollten.

Aus diesen Gründen leben die Oftseeprovinzen des Bertraueus, daß man ihnen, für welche seit Jahrhunderten das Präsentationsrecht so zu sogen zu einer Farm ihrer judiciären Anschauung geworden ist, uicht experimenti gratia das Recht des Prokrustes werde angedeihen lassen und ihnen zumuthen, zu einer offenbar niederen Form jenes Volksthum lichkeits-Postulates bloß deßwegen zurückzukehren, weil dieselbe in anderen — immerhin großen — Ländergebieten einen örtlich zureichenden Existenzgrund haben mag.

Nach diefer Abschweisung kehren wir zu unserer Aufgabe zurück, indem wir zuvörderst nachweisen, wie sehr daß Streben, die richterliche Gewalt materiell, intellectuell und moralisch unabhängig zu machen, im Geiste der baltischen Institutionen liegt und nur vielleicht cansequenterer Durchstührung bedars. Wir bleiben uns dabei wohl bewußt, daß gerade dieser Punkt jenes Systems von Bürgschaften vielleicht mehr in das Gebiet der Gerichtsversassung als in dasjenige des Prozesses gehört. Doch mag derselbe um des Zusammenhanges willen auch hier in aller "Kurze beleuchtet werden.

Die materielle Unabhängigkeit des Richters haben die baltischen Institutiouen auf zwei verschiedenen Wegen zu sichern gesucht: durch einigermaßen zureichende Besoldung nur ausuahmsweise, namentlich in Kurland und in der Stadt Riga — übrigens vorzugsweise durch Beschränkung der Bählbarkeit auf Personen solcher Klassen, für welche die Vermuthung einer gewissen pecuniären Selbständigkeit, namentlich durch Besch von Grundeigenthum, sprach.

Die intellectuelle Unabhängigkeit, wenn auch nicht gerade des eingeinen Michters, so doch des Gerichts, erscheint angestrebt, bald, wo es auf Erledigung einsacherer Rechtssachen, d. h. mehr auf Local- als auf Rechtskenntniß ankommt, durch eben jene Beschränkung der Wählbarkeit auf Solche, die durch ihre, freilich die Lebenslänglichkeit des Amtes in der Regel verbietende Lebensskellung in die nächsten und dauernoften Beziehungen zu den Localverhältniffen gestellt find, — bald wo das Moment der Rechtskenntniß überwog, durch die Einrichtung, daß ein bestimmter

# Der fünste Theil des Provinzialrechts der Offfeegouvernements. 469

ausehnlicher Bruchtheil des Richtercollegiums rechtsgelehrte Bildung mußte nachweisen können, um wählbar zu sein, wie z. B. die ehemals verfassungsmäßig obligatorischen assessores literati landrechtlicher Collegialgerichte (z. B der livländischen Landgerichte und des livländischen Hofgerichts) und die noch jeht versassungsmäßig obligatorischen "gelehrten" Mitglieder der bedeutenderen Stadtmagisträte.

Dasjenige endlich, was vorhin unter der Bezeichnung moralische Unabhängigkeit zusammengesaßt wurde, erscheint in unseren Gerichtsinstitutionen angestrebt, einerseits durch die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des livländischen Hofgerichts bis zum Jahre 1834, der livländischen Landgerichte bis zum Jahre 1845, des eftländischen Oberlandgerichts, der kurländischen Oberhauptmannsgerichte, des kurländischen Oberhofgerichts und sämmtlicher baltischen Stadtmagisträte bis auf den heutigen Tag; andererseits durch die bis jeht glücklich durchgessüchte Fernhaltung gewisser zur B. des selbst in manchen sogen. Rechtsstaaten immer noch vorsommenden Justitutes der Berseung.

Es mag hier in solcher Beziehung an diesen Andeutungen genug sein und wird es, wie gesagt, Sache der zu reorganisstenden Gerichtsversassung sein, die verschiedenen Seiten der richterlichen Unabhängigkeit in das gehörige Gleichgewicht zu bringen, wie die Justände der Gegenwart solches zu fordern und zu — gestatten scheinen, soweit überhaupt richterliche Unabhängigkeit durch Institutionen, wo nicht begründet, so doch gesördert werden kann.

Bas nun — um zu unserem speciellen Thema, dem Criminalprozesse und dessen Bürgschaften, überzugehen — demnächst die Voruntersuch ung betrifft, welche jedermalen den Polizeibehörden, in Livlaud namentlich den Ordnungsgerichten obliegt, so würde es ein Irrthum sein zu glauben, daß diese Einmengung der Polizei in die Criminaljustiz in der unsprünglichen Aulage unserer Institutionen liege. Wer der oben angedeuteten bezüglichen baltischen Literatur der letzten 30 Jahre gesolgtist, der weiß, daß diese Ungehörigkeit schon vor mehr als 20 Jahren ösen fentlich zur Sprache gebracht und zugleich, in specieller Beziehung auf Livland, der Beweis gesüchtt worden ist, daß, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, die ordnungsgerichtliche Voruntersuchung bis zum Jahre 1783, ja vielleicht noch länger, etwas dem livländischen Criminalprozesse vollig Fremdes war und daß in letztern, welcher sich bis dahin in

#### 470 Der fünfte Theil des Provinzialrechts ber Oftsegonvernements.

feinen rein justigiären Faktoren abspielte, erst die Statthalterschaftsversassung (1783—1796) jenes polizeiliche Ingrediens gebracht hat; ein Ingrediens, welches, wie noch einige andere verwandten Charakters, z. B. die die Justig beaufschtigende Function der Prokureure (Bgl. Provinzialrecht d. D. E. I. Beh. Vers. Art. 1660), bei Biederherstelung der angestammten Versassung im Jahre 1796 mit herübergenommen wurde und dazu beigetragen hat, die ursprüngliche justigiäre Reinheit unseres Criminalprozesses zu trüben. Beruht nun aber unser Criminalprozeß der Justunst auf einer nicht polizeilichen, sondern gerichtlichen Boruntersuchung, so ist in so weit wesentlich nichts Anderes angebahnt als Ausscheidung eines verhältnißmäßig jungen fremdartigen Elements und Wiederherstellung eines alten baltischen Principes.

Richt minder find Deffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Berfahrens und durch Mündlichkeit bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung uralte Grundlagen wie des baltischen Prozeffes überhaupt, so des baltischen Criminalprozeffes insbesondere.

Daß Deffentlichkeit und die davon praktisch nicht wohl trenubare Mündlichkeit Voraussegung alles Gerichtsversahrens in den baltischen Bebieten während der fogen, angeftammten Beriode war \*), und daß erft zu Anfange des 16. Jahrhunderte, zunächft unter dem Einfluffe der immermehr fich geltend machenden Romanisten, die Schriftlichteit anfing bie Ründlichkeit zu verdrängen, in Folge weffen dann die Deffentlichkeit, Sinn und 3wed einbugend, dem Gerichteverfahren bei geschloffenen Thuren Play machte und auf diese Beise die Unmittelbarkeit der richterlichen Bahrnehmung ichmer beeinträchtigt murde, weiß jeder, welcher die einfchlägigen Rechtsquellen der augestammten Beriode und biejenigen deutschen, namentlich facfifden, zum Theil jedoch auch fcandinavifchen Rechtsinftitu. tionen tennt, aus welchen die baltischen einerfeits berftammen, an welchen andererfeits fie einen Anlehnungspuntt fanden. Es fei bier nur eines uns von dem fleißigen Sammler vaterlandischer Rechtsalterthumer Auguft Bilhelm hupel (vgl. deffen Neue Nordifche Miscellaueen, Stud 17 n. 18 p. 72 fig.) aufbewahrten Urtheils gedacht, welches noch im Sabre 1471 der erzstiftische Mannrichter Roloff Berfevall und feine beiden Beifiger Rord Irfull und Jurgen v. Ungern fällten, "vor des Dofes Bforte zu Bosendorf" - einem noch jest bestehenden livläudischen Landqute.

\*) Bgl. v. Helmerfen a. a. D. p. 867 nach Fabri, formulare procuratorum.

Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offfeegouvernements. 471

Aber felbst durch alle nachsolgende Bertummerung hindurch haben sich bis auf unsere Tage jener großen Principien des gerichtlichen Bersahrens Rudera erhalten, sind aber auch bei Gelegenheit gerichtlicher Reubildungen Rudimente entstanden, welche beweisen, daß auch das baltische Rechtsbewußtsein des neunzehnten Jahrhunderts keineswegs mit der Deffentlichkeit und Mündlichkeit wie mit der Unmittelbarkeit principiell gebrochen, sondern eben auch hier nur mehr passiv dem Fremdartigengestattet hatte, das Eigenartige zu überwuchern.

Unlangend die Rudimente, so ist hier an die Ründlichkeit — ueben, wenu auch nur thatsächlich, vielsach vorsommender Deffentlichkeit des Gerichtsversahrens und der somit durch Mündlichkeit gewährleisteten Unmittelbarkeit richterlicher Wahrnehmung in dem niedern Strasversahren vor unseren Gemeindegerichten und unsern Kirchspielsrichtern zu erinnern.

Rudera dagegen finden sich auch selbst in den höhern Gerichten, namentlich von der Mündlichteit des gerichtlichen Berfahrens und fomit Unmittelbarteit der richterlichen Babrnehmung 3. B. in dem Berfahren vor dem Rigaschen Rathe und vor dem Landgerichte des Rigaschen Rreis fes in Civil-Bagatellfachen, vor dem Rathe der Stadt Reval auch in den geringern Straffachen. Auch das gehört hierher, daß noch jest in Livund Eftland die gerichtliche Anflage fowohl als auch die Berfundigung bes ichließlichen Urtheils bei offenen Gerichtsthuren geschieht und Jedermann der Butritt zu diefen beiden Aften gestattet ift, in Rurland aber ber Anflageprozeß durch alle Stadien hindurch bei offenen Gerichtsthuren geführt wird und zu allen in demfelben vortommenden Aften dem Publitum der Butritt unverwehrt ift. Ja, fogar Gefete aller drei Oftjeeprovingen, welche noch heutiges Tages in Geltung find, und zwar Gefege jungern Datums als der fogen. angestammten Beriode, namentlich aus ber berzoglichen Zeit in Rurlaud, aus der ichmedischen in Liv- und Eftland, foreiben die Mundlichteit theils ausdrudlich vor, theils laffen fie dieselbe zu.

Bir wollen hier nur auführen: das Grundgefetz des fpäteren herzogelichen Rurland, die sogen. Formula regiminis de anno 1617, § 14: "Ju allen sowohl Criminal- als Civilsachen sollen die Prozesseffe summar risch verhandelt werden, dergestalt, daß alle Borträge mündlich und nicht schriftlich geschehen" u. s.

Ferner die livländische "Ordinanz, so anno 1632 den 1. Febr. publiciret, wonach die herren Landrichter sich zu halten," Art. XV: "Rein

Digitized by Google

#### 472 Der fünfte Ehell des Provinzialrechts der Oftfeegouvernemente.

fcriftlicher Prozeß soll bei diefem Gericht zugelassen sein, fondern alles mündlich und summarie gehandelt, und einer dem andern alsobald oder in der solgende Session zu antworten schuldig fein."

Endlich finden sich selbst in dem Estländischen Ritter- und Landrechte, wiewohl deffen Redaction dem Jahre 1650, mithin einer Zeit angehört, da die Schriftlichkeit bereits in größerem Umfange Platz gegriffen hatte, Spuren, daß es derselben doch noch keineswegs gelungen war, die Mündlichkeit gänzlich zu verdrängen, z. B. wenn im ersten Buche und XIII. Litel, der Art. 4 vorschreibt, daß "Proturatoren und Borsprachen" vor dem Oberlandgerichte "als einem hochheitigen Orte, alles verdrießlichen, umnöthigen Gezänkes, unziemlicher Worte und nunützer Stachelreden sich enthalten; niemanden schriftlich noch mündlich beschimpfen, uoch Personalia tractiren, sondern allein die Merita causae mit beschenen, kurgen, zur Sache dienlichen Worten mündlich oder schriftlich "vortragen" sollen.

Diefe rechtshiftorischen Rachweise werden jedenfalls sattsam barthun, daß, wenn die Oftseeprovinzen ihrem gegenwärtig entworsenen Criminalprozeß die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Versahrens und die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung zu Grunde legten, sie damit weiter nichts thaten, als vezügliche ältere Rudera des baltischen Provinzialrechts zu rehabilitiren und neuere Rudimente im Einflange mit dem nur zeitweilig lutitirenden Rechtsbewußtsein derschen zu generalisiren.

Ganz ähnlich verhält sichs mit dem Principe der schon fo eben, gelegentlich der Deffentlichkeit und Mändlichkeit, berährten accusatvrischen Form.

Diefelbe beherrscht während der ganzen angestammten Periode ben Eriminalprozeß durchaus. Der furze und bändige Ausdruck dieser Herrschaft sind die Worte des sogen. "Alettesten Livländischen Ritterrechts" (Art. 49), welche unverändert in das 77. Kapitel des sogen. "Mittleren Ritterrechts" übergegangen und bis zum Auseinandersallen des alten baltischen Staatenbundes oder Gesammilivlands im Jahre 1561 gegolten haben (vgl. v. Helmersen a. a. D. p. 366). Sie lauten: "Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darff mien nicht richten"

Bon diefem alten Antlageprozeffe ift freilich in der Gegenwart unt fo viel übrig geblieben, als fich im Theile I des allerhöcht bestätigten Provinzialrechts der Oftfeegouvernements (Behördenverfaffung) zusammengestellt findet. Einerfeits erscheint die Anwendbarkeit bes arcusatorifcht

#### Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftjeegonvernements. 473

Berfahrens in Liv- und Eftland beschränft auf Berbrechen Erbadeliger, Beifflicher, Abvolaten und Literaten, mabrend in Rurland fich feine derartige Beschränkung rations personas verzeichnet findet (vgl. a. a. D. Art. 1712, 2); andererseits bat daffelbe in feiner juftigiaren Bedeutung Durch - wenn auch vielleicht nicht principielle (vgl. a. a. D. Art. 1728, 4) fo doch im Großen und Ganzen thatfachliche Beschräntung, ratione fori, anf Die refp. provinziellen Obergerichte, um fo größere Einbuße erlitten, als Die mittlerweile auch in folchem accusatorischen Berfahren zur Berrichaft gelangte formaliftifche und ichleppende - refp. civilprozeffuelle - Schriftlichkeit viele fehr wesentliche judiziäre Borzüge der accusatorischen Form nicht zur Geltung tommen läßt. Auch verdient hervorgehoben ju werden, raß während der öffentliche Aufläger vor den drei provinziellen hanpt-Obergerichten (refp. Oberfietal, Commissarius fisci und Gouvernementefistal) in golge der eben berührten, zeitweiligen Statthalterschaftsverfaffung ju einem Unterbeamten des Gouvernementsprocureurs geworden iff, Die Studte Riga, Reval und Narva fich ihren öffentlichen Anfläger ("Stadt-Dificial" oder "Stadt-Fistal") im Sinne eines ftandifchen Beamten ju erhalten gewußt haben, woher denn deffen Function fich feineswegs, wie die der fo eben genannten öffentlichen Antläger im fechsten "von der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden" hundelik ben, sondern vielmehr in dem II., III. und V. Buche des erften Theils des Brovinzfalrechts unter den "Gliedern und Beamten" der refp. Magiftrate couftruirt findet.

Senägen nun anch, aller erlittenen Verlämmerung ungeachtet, diefe immerhin keineswegs bedeutungslosen Rudera des alten baltischen Anklageprozesses, um zu beweisen, daß die accusatorische Form als solche in dem Nechtsbewußtsein dieser Provinzen sich als etwas vorzüglich Werthvolles erhalten hat, auf dessen privilegienmäßigen Genuß gewiß der Beamte, der Udvokat und Literat vorsommenden Falles eben so wenig zu verzichten geneigt sein dürste, wie der Edelmann, so würde die Erörterung doch an einer unstatthasten Lucke leiden, wollte sie hier nicht auch — analog der Art wie solches oben ad vocem Ründlichkeit geschah — ausdrückliche Stellen solches oben ad vocem Ründlichkeit geschah — ausdrückliche Stellen solches oben ad vocem Ründlichteit geschah — ausdrückliche Stellen solches oben ad vocem Ründlichteit geschah — ausdrückliche Stellen solches oben ad vocem Ründlichteit geschah — ausdrückliche Stellen solches beite ansähren, welche — jängeren Datums als die am gestammte Beriode, resp. der herzoglichen Zeit Lurlands, der schwedischten gestörig — in Bausch und Bogen noch jeht zu den Grundlagen der provinziellen Gerichtsversassung und des provinziellen gerichtlichen Berlahrens

#### 474 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftfeegouvernements.

gerechnet, ja vorkommenden Falles von Parten und Richtern allegirt worden. Gewährt in dieser Beziehung das Eftländische Ritter- und Landrecht die geringste Ausbeute an ausdrücklichen Zeugnissen — vielleicht gerade deßwegen, weil die accusatorische Form, wie auch der Staatssecretair Graf Bludow in dem oballegirten Schreiben an den baltischen Generalgouverneur ausdrücklich selbst für das Jahr 1858 noch anerkennt, gleichsam selbstverständlich die einzige im Oberlandgerichte vorkommende Form des Eriminalprozesses war \*), so sind dagegen aus der bezeichneten verhältnismäßig neueren Periode unserer Rechtsgeschichte die bezüglichen Rechtsquellen Livund Kurlands um so ausgiebiger.

Sinfichtlich Livlands genuge die Anführung folgender geseticher Die "Ordinanz, wie es bei den Untergerichten Bestimmungen. primae instantiae der vier rigifden Rreife foll gehalten werden, Actum zu Riga, den 20. May Anno 1630" foreibt in ihrem § VIII por: "Es follen aber obgedachte Landrichter folche Sachen annehmen und vor ihrem Landgerichte ventiliren laffen ... in criminalibus: Todtichlag, Mord, öffentliche Straßengewalt, Räuberei, Bauberei, Ebebruch, leviores injuriae u. dal. Neun und dreißig Jahre später statuirt die "Berordnung über alle Executionen insgemein, vom 10. Juli 1669" § XXVI: "Bas nun dergestalt" - nämlich durch die sogenannten "Auf. feber" - "angegeben wird, deffen foll fich der Unfläger, nebft dem, was er souft felber noch dagu erfinden möchte, annehmen, auch daffelbe nach gegebener Anleitung vors Gericht bringen und auf geschehenen Beweis und Grunde, welche er felber durch Gulfe und Buthun unferer Befehle haber zusammenbringen können, die Sache zum Urtheil betreiben und follen die Befehlhaber auch zusehen, daß von einem folchen teine Sache versäumt ober niedergelegt werde. Bu folchen Anflägern werden querft bie Sistale gebrauchet, welche allbereit ein jeder in feinem Ort verordnet merden, und zwar mit diesem Unterschied, daß Alles, was von der Ritterfcaft und Adel versehen wird, vor dem Ritterhaus- und hofgerichts-Riefal ausgeführet, das Uebrige aber, worin andere Standes-Bersonen verfehlen, den Stadt-Fistalen zur Ausführung gelaffen werden folle. An ben Orten aber, wo fein Fistal vorhanden, als in etlichen Städten wie auch auf dem Lande, da foll der Laudschreiber (Landgerichts-Secretär?)

Digitized by Google

<sup>\*) &</sup>quot;По двйствующемъ правиламъ уголовнаго судопроезводства, двла уголовныя проязводятся въ Оберъ - Дандгерихтв исключительно по обвинительному порядку."

# Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Offfeegouvernements. 475

"zum Ankläger bestellt werden: würde aber bei demfelben sowohl, als bei den Fiskälen selbst einige Säumhaftigkeit befunden, so soll unserem Besehlhaber freistehen, einen anderen, der in des Säumhaften Stelle sich der Klage annimmt, zu verordnen."

Denselben Inhalt — ausschießliche Geltung der accusatorischen Form -- brudt fast noch allgemeiner umfaffend aus: die ungefähr gleichzeitige "Inftruction, wornach fich die Rreisfistale im gande u. f. w zu richten haben." Rach Art. I foll der Kreisfistal "wider diejenigen, fo fich einigermaßen dawider - d. h. wider irgend welche 3brer Rönigl. Majestät Regalien, Soheit und Rechte - verbrechen mögte, ohne einiges Ansehen der Person officiell an gehörigem Orte verfahren." --- Ferner lautet Art. VII: "Bann auch febr viel Blutschulden und andere eingeriffene Sunden fich haufen, und vielmal verhehlet werden; als wird' der fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Nergerniß eingeriffene Sunden und Lafter wider die Berbrechen felbft gerichtlich eifern; befonders auch diejenigen, fo etwa wiffentlich die bofen Thaten, fo es möglich, nicht verhindern, fondern verhehlen, oder auch nicht zeitig offenbaren, in foro fori verklagen, oder auch dem Oberfiscali folches vor dem Röniglichen hofgericht zuthun, zeitig fund machen und wider diefelbe als Uebertreter der obrigfeitlichen Berordnung pro atrocitate delicti, gerichtlich ver-Daß aber diefe Bestimmungen ihrer Zeit fein todter Buchstabe fabren." geblieben, fondern die Prazis, namentlich die der livlandischen Landgerichte beherricht haben, davon tann fich Jeder überzeugen, der fich die Mube geben will, die alten Archive der genannten Behörden ju ftudieren; auch ift aus folchen archivalischen Quellen bereits vor Jahrzehnten literarisch nachgewiesen worden, daß vor den livländischen Landgerichten bis zu Ende ber fowedischen, ja bis in die erften Beiten der ruffischen gerrichaft gegen Adel und Unadel in Criminalsachen auf dem Wege des accusatorischen Prozesses verfahren worden ift, zugleich aber wahrscheinlich gemacht, daß, wie schon einmal die Kriege, deren Schauplatz Livland um die Mitte des 17. Jahrhunderts geworden war, für einige Jahre fast aller regulären Juftig ein Ende gemacht hatten, fo auch die durch den nordischen Rrieg bedingten Ausnahmezuftande es gewesen feien, welche in Livland zuerft dem Emportommen des einseitig inquifitorischen Eriminalprozesses Borschub geleiftet und ihn, unter ichließlicher Einwirtung der Statthalterichafteverfaffung, ju demjenigen gemacht, als was ihn die obichwebende baltifche Ju-Baltifche Monatsfchrift, 6. Jahra, 20. XII, Sft. 6. 31

#### 476 Der fünfte Theil des Propinzialrechts der Offfeegouvernements,

ftigreform vorgefunden hat und nunmchr in zeitgemäßer Einfleidung auf feine alten und mabren Bringipien zurückzuführen befliffen ift.

Richt minder charakteristisch für das bezügliche haltische Rechtsbewußtfein find nun aber die Quellen und Denkmale des kurlandischen Erimiminalprozesses und zwar um so charakteristischer, als wir hier die accusatorische Form in noch viel neuerer Zeit, und zugleich in größerem Umfange in Geltung finden, als solches vielleicht von Liv- oder Eftland behanptet werden könnte.

Bollte man anch nur alle Die gablreichen Stellen des ichon vor 21 Jahren von dem damaligen Brivatdocenten, jegigen Professor des Brovinzialrechts an der Universität zu Dorpat Mag. jur. von Rum. mel berausgegebenon, um bie Mitte Des 18. Jahrhunderts verfaßten "Inftructorium Des Curlandifchen Brogeffes" ausichreiben, welche mehr oder weniger darthun, einen wie breiten Blay die accusatorische Form --- und zwar biufichtlich aller Glaude, fogar ber unr erft leibeigenen Bauern - in dem Criminalprozeffe Rurlands zu behaupten gemußt, fo durften bamit leicht die Grenzen gegenwärtiger Blätter überfcbritten mer-Daber muffen wir, Rurland anlangend, auf wörtliche Anführung den. einer Rechtsquelle uns beforonten, melde für unfer rechtsbiftprifches thoma probandum um fo fcblagender fein machte, als fie einer Beit angebort, deren Abstand von unferen Tagen nicht etwa nach Jahrhunderten, fondern nur nach Jahrzehnten gabit. Es befagt nämlich der furläudische Land. tagsabicied vom 11. Geptember 1780 § 26; "Da in diefem Burftenthum tein auderer, als der gccufatorifche Brozeg recipirt ift, und Bir" - es ift ber herzog von Rurland, welcher fpricht - "auch unferer Ueberzeugung nach nirgend etwas vorgesunden, welches die 3des einer inquifitorifchen Brocedur geben tonnte, fo wollen Dir auch unferer Babb geborenen Ritter- und Landichaft noch zum Ueberfluß Die Sicherheit ftellen, daß in teinen Borfällen wider irgend Jemand inquifitsrifc verfahren werden folle."

Wenden mir uns nun zu der Frage, wie fich der provinzialrechtliche Eriminalprozeß zu derjenigen Bürgschaft der Gerechtigseit verhalte, um welche fich's wesentlich auf dem Gebiete des Criminalbeweises haudelt, so finden wir zwar den freien, oder sogen. Indicienbeweise, wie ihn unter Voraussezung der erforderlichen Schutzmittel gegen Millfur und Misbrauch das juristisch gebildete Bewußtsein der Gegenwart sordert, nicht als solchen in den Rechtsquellen der angestammten Beriede wieder. Biel-

#### Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftseegouvernements. 477

mehr find die Beweisfälle im allgemeinen sehr genau bestimmt (vgl. v. Helmersen a. a. D. p. 277 folg.), und es schlt unter den Beweismitteln auch nicht das echt mittelalterliche germanische Gottesurtheil des Eisentragens und des Kessels.

Bleichwohl findet fich daueben im Einflange mit dem altgermanischen Berfahren, welches dem älteften baltifchen Eriminalprozeffe fo Grundftoff wie Borbild war, während der angestammten mit dem Jahre 1561 ab. foließenden Beriode "feine Spur von der in Deutschland berrichenden Tortur" (vgl. v. gelmerfen a. a. D. p. 369), und diefe Lichtfeite jenes alten Beweisverfahrens hat wohl in dem gleichzeitig berrichen. ben Inftitute der Eideshelfer ihren Grund, welches, folange es beftand, jenes, eine hauptlehrseite der inquisitorischen Form bildende einseitige und leidenschaftliche Dringen auf das Gestandnig des Angefculdigten nicht auftommen ließ, damit aber auch dem Auftommen der Tortur Anlaß und Borwand benahm. Erft in dem Mage, als auch in dem baltifchen Gebiete dem Romanismus "juris utriusque" des 16. Jahrhunderts in seiner damaligen doctrinären Rohheit die sächsische Rechtsanschaunng - bedrängt von der mehr und mehr zur Geltung gelangenden "Beinliden halsgerichtsordnung Rarls des V." und wohl auch von der aleichzeitig beginnenden ultramontanen Strömung der Gegenreformation - weichen mußte, bildete fich, wie ichon etwas früher in Deutschland, fo auch bier zu Lande jener fogen. formale oder "flaffische" Criminalbemeis aus, welchen nunmehr auch bier zu Grabe tragen zu helfen eine der Aufgaben der baltischen Juftigreform fein wird. Mit der Fortur freilich hat fie es nicht gerade unmittelbar an thun. Denn dieje hatte, zumal in Livund Eftland, an dem dem fachfifchen fo tief mahlverwandten fandinavifcen Rechtsbewußtfein, wie es in der Geftalt der toniglich fcwedifcen Regierung fo überans fraftig und nachhaltig gegen die Auswüchfe und Uebergriffe des firchlichen nicht nur, fondern auch juriftifchen Ultramontanismus reagirte, ein ftartes Correctiv gefunden. Ein toniglicher Brief an Das livlandifche hofgericht vom 22. December 1686 unterfagte die Unwendung ber Tortur in den livländischen Gerichten.

Richtsdeftoweniger aber tam jene einsettige Richtung auf formellen ader fogen. "flassischen" Eriminalbeweis während des ersten halbjahrhunderts der taijerlich ruffischen Gerrschaft uachmals zu recht entschiedener und ausgebreiteter Geltung und es bedurste einer abermaligen und zwar einer sogen. philosophischen Reaction, diesmal in der Gestalt der Raiserin

31\*

#### 478 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftseegouvernemente.

Ratharing II., um jenem eigenthumlichen, von dem gleichzeitig in Deutschland auf dem Gebiete des Criminalprozeffes herrichenden Beifte, oder fagen wir lieber Ungeifte ber Rarpzowichen Jurisprudenz geförderten Auswüchsen, namentlich einem abermaligen Sich-breit-machen der Tortur, die Aber felbft nachdem dies gelungen war, nöthigen Schrunken zu seten. batte fich, zumal bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Livlands, der fogen. "flaffische" Criminalbeweis mit seinen conventionellen, gesetzlich vorgesehenen, zum Theil funftlich combinirten Beweismitteln bis in die neuefte Beit erhalten, mabrend gleichzeitig 3. B. bei dem Rigaschen Rathe bereits längere Zeit die freie Beweistheorie praftisch geworden war: ein Gegenfat in unferem Rechtsleben, welcher vor etwa acht Jahren ju einem bejüglichen literarischen Schriftwechsel Anlaß gab. Bürde man nun auch den relativen Gegnern des freien Beweises Unrecht thun, wenn man ihnen - Angestichts des entschiedenen Erfolges, defien fich derfelbe ichließlich theoretifc wie prattifc zu erfreuen gehabt bat, unbedingt Unrecht geben wollte - indem allerdings der freie oder fogen. Indicienbeweis, vereinzelt und nicht auch gleichzeitig umgeben von den Schutzmitteln der Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und hauptfächlich einer obligatorifc nach, weislichen rechtsgelehrten Bildung des Criminalrichters die Rechtsficherheit des Angeschuldigten nicht unbedeutend bleg zu ftellen fceinen tann, fo werden doch jedenfalls alle Urtheilsfähigen und Eingeweihten in der Benugthunng einig fein, welche die bei diefer Gelegenheit in Livland gemachte Erfahrung gewähren mußte, daß die Gerichtspragis, ohne daß es ber Legislation bedurft hatte, binreichte, auf volltommen legalem und gum Biele führendem Bege bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Liplands binnen wenigen Jahren das Princip des Indicienbeweises zur Beltung zu bringen. Die Legalität dieses, die Entwidelungs- und Selbftverjungungs=Fabigteit unferer von der Biffenschaft, wenn auch langfam, fo boch ficher geleiteten Praxis in ein belles und lehrreiches Licht ftellenden Borganges ift auch von dem Gesetgeber nicht nur nie angesochten, sonden vielmehr gerade nachträglich durch ein förmliches den Indicienbeweis in Eriminalfachen principiell fanctionirendes Gefet allerneueften Datums inbirect beglaubigt und beurfundet worden, fo daß hinfichtlich diefer Burgschaft eines rationellen Criminalprozeffes die baltische Juftigreform wenigstens in Livland - lediglich den provinzialrechtlichen status quo ju paragraphiren fand.

Wenn aber, um nun noch des letten Gliedes in jenem Epclus von

## Der fünste Theil des Provinzialrechts der Offjeegouvernements. 479

14 Burgicaften eines guten Eriminalprozeffes zu ermähnen, binficilich der Abschaffung der Absolution von der Instang nicht ichon längst ein analoges prattifches Refultat vorliegt, wie binfictlich der Einführung des 16 Indicienbeweises, fo tann folches lediglich daraus ertlärt werden, daß, un-Ìż. geachtet der feit langer Beit gewonnenen und weit verbreiteten Uebergeud: gung von der Frrationalität diefes Inftituts, von der Abmefenheit jeglicher èc. daffelbe verordnenden, ja fogar von dem Borhandensein mehr als einer CI. Daffelbe, fei es direct, fei es indirect, untersagenden oder ausschließenden geń. fetglichen Borfcbrift, die Mehrzahl unferer Richter es nur eben noch nicht it über fich hatte geminnen tonnen, Diefem nur ju bequemen Ausfunftsmittel 3 logischer, juriftischer und mitunter wohl auch moralischer Unflarbeit in der ħ Sphare der Gerichtsprazis principiell und ein- für allemal zu entfagen. X Denn daß dies -- nach Maßgabe der bezüglichen livländischen Rechts-Ľ quellen zumal - vollfommen zuläffig gemejen mare, und noch fortmab. Ê rend, fur die noch ubrige Beit bis jur Ginfuhrung der gegenwärtig obľ fcmebenden baltifchen Juftigreform, vollfommen zuläffig ift, auch dies ift bereits vor bald einem Bierteljahrhundert dargethan worden. Statt aller É anderen Rachweise beschränten wir uns bier auf Unfuhrung jener ichonen Stelle aus den der ichmedisch-livlandischen Beit zwischen 1608 und 1653 ٢ angehörigen, als gerichtlich allegirbare Rechtsquelle recipirten fog. "Rich. terregeln" § 31, welche alfo lautet: "Bird jemand einer ichweren Gals. ł oder anderen Sache, die an Leib, Ehre und Leben geht, beschuldigt, ift aber tein folcher Beweis vorhanden, daß er deffen überzeuget, noch auch mit bem Befreiungs-Eide beleget werden tann; fo giebet zwar das Schwebijche Gefethuch an die Sand, daß alsdann zwölf Manner ju Richtern perordnet werden follen, und wenn diefelbe den Beschuldigten unschuldig . erklären, er frei fein, und wenn fie ibn fculdig ertennen, er verurtheilt werden folle."

Es sei die Bemerkung eingeschaltet, daß hier auf das altschwedische oder, wenn man will, im weitesten, so zu sagen mittelalterlichen Sinne altgermanische Institut der "Rämbd" (vgl. Jakob Grimms deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, p. 780) Bezug genommen wird. Demnächst aber besagt unsere Stelle:

"Es tann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, daß diese 12 Männer fagen, fie könnnen den Angeflagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; so tann ein solcher Borwand nicht gebilligt werden: denn wen

#### 480 Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Officegouvernements.

man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheiten kann, der ift vor unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen. Bas wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenige, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekenntnüß plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt sein, jemand zu helfen als zu unterdrücken. So ist ja billig, in allem Rechtshandel es für eine gemeinsame Regel zu halten, daß in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrbeit nicht herausgebracht werden kann, man den Beslagten lieber freisprechen solle, ob er gleich schuldig sein mögte, weiln es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loszulasfen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen."

Bat fich fomit jenes Spftem von Burgichaften eines auten Criminalprozeffes, wie er feit geraumer Beit in den Oftfeeprovinzen mit vollem fritischen und fpftematischen Bewußtfein gefordert wird zugleich als ein foldes berausgestellt, welches nicht nur nichts für dieje Brovingen abfolut Neues noch auch mit der zu ihrem fröhlichen Gedeihen unerläßlichen und ihnen wie von allen Monarchev, fo auch noch - zu ihrer Bewohner tief. dankbarfter Befriedigung - in Diefen jungften Tagen \*) von Gr. Majeftat unferem jettregierenden allergnädigsten Raifer und Schutherrn all' ihrer unveräußerlichen Buter gerechtfamft und huldreichft gewährleifteten eigengearteten Entwickelung Unverträgliches enthält, fondern fogar wefentlich auf die alten und dem baltischen Rechtsbewußtfein niemals ganzlich entfrem deten Grundlagen des provinzialrechtlichen Criminalprozeffes fich zurudfuhren laßt, fo ift ber obichmebende reformirte baltifche Criminalprogeß, welcher ja in der That nichts tann fein follen, als die in zeitgemäßer, bem Portschritte der Biffenschaft sowohl, als der neueren Gesetgebungen gebubrende Rechnung tragender Ginfleidung durchgeführte volle Entfaltung jenes Systems von Bürgschaften, binlänglich als ein zugleich feinem wefentlichen Inhalte nach provinzialrechtlicher dargelegt und, nach unferer vollften Ueberzeugung ausreichend legitimirt, um nun auch die gorm Des Provinzialrechts, im technischen Bortverstande, anzunehmen, d. h. als fünfter Theil dem theils bereits allerhöchft bestätigten, theils allerhöchst gewährleisteten Provinzialrechte der Offegouvernements angeeignet und eingegliedert zu werden, und es bleibt, nachdem folchergestalt in allgemeinen gugen die Provingialität seines zugleich den modernen

<sup>\*)</sup> Dctober 1865.

# Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Oftscegonvernements. 481

Anforderungen an Rationalität im allgemeinen genügenden Inhaltes dargestellt worden, nur noch übrig, nach dem nachahmungswürdigen Borgange in anderen Culturstaaten, die möglichst baldige Uebergabe des Entwurses der neuen baltischen Eriminalprozeß-Ordnung an die Oeffentlichkeit zu erhoffen, damit eine möglichst vielseitige wissenschaftliche Rritik die Sachgemäßheit der einzelnen Bestimmungen prüse, bevor eine letzte Lesung dem folgenreichen Act allendlicher legislatorischer Bestätigung und Promulgation die möglichst fichere Grundlage darbiete.

28. v. Bođ.



#### Ein Bortrag.

Der französisch-österreichische Krieg von 1859 wird der italienische genannt, nicht bloß, weil er in Italien felbst geschlagen worden ift, fondern vielmehr, weil es fich in demfelben um die nationale Selbftändigfeit des italienischen Bolkes handelte. Diefes war bis dabin, nach Metternichs Ausspruch, nur ein "geographischer Begriff," wie auch Deutschland wohl noch zuweilen als geographischer Begriff bezeichnet wird. Und doch ift Deutschland felbft äußerlich von einem Bande zusammengehalten, doch bat es bei aller Berriffenheit und Rleinstaaterei wenigstens bas Glud, einbeimische Fürften zu befigen; Italiens Fürften aber waren vor jenem Kriege mit alleiniger Ausnahme der Dynaftie Gavopen und der Bapfte Fremde im Lande, theils habsburgischen, theils bourbonischen Ursprungs, und nur burch fremde Sulfe tonnten fie fich auf ihren Thronen erhalten. Laffen Sie uns nun querft furg betrachten, wie und wann qu diefem geographifcen Begriff Italien die Bolfsidee, wie zur ftaatlichen Berriffenheit das Nationalbewußtfein, erhebend, begeifternd und einigend, hinzugetreten ift.

Wer ist der Urheber des Nationalbewußtseins bei den Italienern? Ich könnte auf Dante hinweisen, in welchem die Italiener jetzt durchaus den Propheten ihrer nationalen Freiheit sehen wollen, obwohl sehr mit Unrecht; denn gerade Dante hat dringend die Einmischung der deutschen Kaiser ersehnt und in der Fremdherrschaft die einzige Rettung gegen die Anarchie seiner Zeit gesehen. Aber in anderer Beziehung haben die Ita-

Digitized by Google

liener bierin wiederum Recht, weil folche Geifter wie Dante, Taffo und die übrigen Rorpphäen der italienischen Literatur älterer und neuerer Beit burch ihre unfterblichen Meifterwerte felbft in den ichlimmften Beiten ben nationalen Sinn aufrecht gehalten und gefräftigt haben; eine Ration, die folde Größen bervorgebracht bat, tann nicht an fich irre werden, denn Beift ift Macht und Rraft. Aber das Bewußtfein der Nation tonnte weniger rege fein, es tonnte felbft zeitweise ichlummern, und es bat gefolummert, wie bei den Deutschen, fo auch bei den Stalienern, und wurde vielleicht noch ichlummern, wenn nicht die eiferne Buchtruthe unferes Jahrbunderts, Napoleon I., Fürften und Bölfer aus ihrem Schlafe emporgeschencht hatte. Napoleon I. ift, fo parador es flingen mag, der Urheber des Nationalbewußtfeins sowohl bei den Italienern, als auch bei den Deutschen - bei diejen, indem er fie unbarmherzig verhöhnte und gertrat, bei jenen aber durch ichmeichelnde Anertennung und verführerische Reizung. Bum erften Male feit vielen Jahrhunderten gab es wieder ein Rönigreich, bas den Ramen "Italien" führte, welches zwar noch lange nicht die gange Salbinfel umfaßte, aber wie ein Rern erfchien, an den fich das Uebrige mit der Beit aufchließen follte. Es mar auch nicht felbftandig, aber die Staliener fühlten das Joch, das auf ihnen lag, bei weitem nicht fo wie die Deutschen. Denn waren fie nicht einem Manne unterworfen, den fie nach feiner Ubstammung und nach feinem Ramen zu den Ihrigen rechnen durften? Bar ihr Landsmann und ihr Rönig nicht der Gerricher Europa's? Und wie berauschend mußten die Borte flingen, die er durch feinen Bicetonig an den Senat des Königreichs richten ließ, Borte, wie nie zuvor ein italienisches Dhr fie gebort hatte : "Dant den Baffen des Raifers giebt es bier feine fleinen herzogthumer, Legationen, Republifen mehr, ohne Rraft im Innern, ohne Busammenhang gegen Außen, beinabe ebenfo getrennt in der Sprache, wie in den Intereffen; es giebt in der Birflichfeit feine Lombarden, noch Benetianer, noch Bolognefen mehr, fondern endlich eine Ration, eine italienische Ration! Das vor furgem noch fo zerriffene italienische Gebiet fieht beute mit einem Beift, unter einem Scepter und unter deufelben Gejegen mehr als fechs Millionen vereinigt." 3ch fage nicht, daß es napoleons Abficht gewesen, alle Staliener zu einem Staate zu vereinigen, aber er hat fie auch nie gang der hoffnung auf einen folchen beraubt, und die einmal machgerufene hoffnung dauerte auch dann noch fort, als mit feinem Sturge alle Möglichteit einer Berwirklichung derfelben verfcwunden ichien.

488

Denn nicht nur daß die ganze frühere Kleinftgaterei mit geringen Abanderungen, ja fogar der Rirchenftaat wieder bergeftellt wurde, Defterreich wurde überdies in Stalfen fo bedentend vergrößert, daß es mit Baffe ber von ihm abhängigen fleinen Rürften bie unbedingte Berrichaft im ganren Lande hatte, und es benutzte dieje Macht, ich brauche wohl nicht gu fcifdern in welcher Beife, um bier wie in Deutschlaud den von ihm gebaßten und mit hak vergeltenden liberalen und nationalen Sinn 201 verfolgen und auszurotten. Aber Geldftrafen und Confiseationen, Rerfer und Lod vermochten nichts als Mariprer zu fchaffen, als Die Rluft zwifchen ben fremden Gewaltherrichern und den widermillig Beberrichten von Sabt an Jahr zu erweitern. So weit Defterreichs Arm reichte, perftummten allmählig die offenen Rundgebungen, aber es fluchtete fich der grimmige haß und die hoffnung auf Befriedigung deffelben in die geheimen Gefellfchaften, welche unter folden Umftanden fich naturlich bis ins Unglaubliche verbreiteten und unter denen feine berühmter und feine verfolgter war, als die Gefellichaft der Carbonari, ein Geheimbund, deffen Tendens fic fcwerlich genauer beftimmen laffen wird, als indem man fagt, er fei überbanpt auf Umflurg der bestebenden Berhältniffe ansgegangen. Darin maren Alle einig, aber in Betreff deffen, mas nach diefem Umfturge tommen follte, gingen bei der Rationalpartei die Meinungen weit auseinander, waren vielleicht auch noch gar nicht recht geflärt.

Doch traten allmählig iu diesen Gesellschaften zwei Richtungen mehr hervor und haben auf die Schickfale Italiens den größten Einfluß geubt. Die eine, vertreten von dem sogenannten "jungen Italien," als beffen Baupt nun icon feit etwa dreißig Jahren Jofeph Daggini aus Genug gilt, wümscht die herstellung einer Republit und abgesehen von furfilicher Hulfe ift ihr jedes Mittel ju diefem Zwecke recht. Die meiften verbrecherifchen Uttentate auf bie Fürften Staliens find, wenn vielleicht auch nicht immer burch ihr Anftiften, fo doch immer unter ihrem Einfinffe ente Randen, und ebenfo find die meiften Aufstände, welche bald bier, bald bort, aber immer ohne hoffnung auf Erfolg ausbrachen, vom jungen 3talien nur in ber Abficht bervorgerufen worden, daß jede Berföhnung anmöglich wurde. Auf dieje Beije follte die den Aufftanden regelmäßig folgende Reaction der Repolution in die Sande arbeiten. Man fann aber nicht sagen, daß diefe verzweifelte Bartei, beren Bagniffe nur zu oft an Das Frevelhafte und Berbrecherische anftreifen, irgend etwas zum Boble oder zur Befreiung Italiens beigetragen hat, und wie es scheint, verliert

484

Digitized by Google

fte um so mehr au Boden, je niehr fle ihren Zielen in Gemeinschaft mit Denjenigen nachgeht, welche von London aus das ganze Europa mit Umfurz bedrohen.

Die zweite Bartei fette ihre hoffunng einer fünftigen nationalen Gefaltung Italiens nicht auf Attentate noch auf vereinzelte Aufftande, welche ftets ihren Theilnehmern verderblich werden und ihrer Ratur nach frucht. fos bleiben mußten, sondern auf die gesunde Fortentwickelung der nation felbit, auf die Belebung aller geiftigen nnd materiellen Sulfsquellen, an denen Italien reicher ift, als man dentt. Gie maßte fich nicht an. Las und Stunde bestimmen zu wollen, in denen das Biel erreicht fein fonte, aber fie bemuhte fich, alle Rrafte fur diefen Augenblict in Bereitichaft gu halten und die Erwartung deffelben in der Maffe niemals einichlummern zu laffen. Das Progamm diefer Partei, welche allmählig alle dentenden und ftrebenden Theile der Bevölferung an fich zu ziehen wußte, war die constitutionelle Monarchie. Diefe tonnte aber in zweisacher Gestalt ins nationale Leben treten, entweder als ein Staatenbund, zu deffen Saupt man eine Beit lang gern den Bauft genommen hatte, oder durch eine Bereinigung aller Staaten zu einem einzigen Reiche, deffen Rrone in Diefem Falle dem Rönige von Gardinien zu Theil werden follte. Der bedentendfte Bertreter Diefer conftitutionellen Unionsportet ift aber Cavour gewefen. Es gab teinen größeren Gegensatz als Mazzini mit feiner begeifterten und begeifternden Schwärmerei und verfehlten Baguiffen, und Diefen Cavour, ber mit nuchterner Ueberlegung und praftifchem Blide fein Leben lang an der Reugestaltung feines Baterlandes arbeitete und das feltene Glud batte, erft dann vom Schanvlake abberufen zu werden, als fein Bert in der hauptlache gelungen war. Der Erstere ftrebt nach einer socialen Republif, für die auf der Erde nicht Ranm ift; der Andere fucht praftifchen Erfolg allein in der Monarchie. Beide geben fich an Liebe zu ihrem Baterlande nichts nach und find doch durch ihre Brincipien bis auf den Lod verseindet. Ratürlich hat fie das nicht gehindert, in gemiffen Augenbliden, wenn ihr Rugen es erforderte, Sand in Sand einen gemeinicaftlichen geind zu befämpfen.

Die constitutionelle Unionspartei arbeitete also für Gardinien. Bie es aber gesommen ift, daß die italienischen Patrioten sich mit ihreu Hoffnungen gerade an Gardinien auklammerten, wird sich unmöglich allein dadurch erklären laffen, daß die fardinischen Könige die einzigen in Italien einheimischen Fürsten waren; denn die Tendenzen dieser Könige, wenig-

ftens ber erften in diefem Jahrhundert, unterschieden fich in der hauptfache gar nicht von denen der übrigen italienischen herricher, übertrafen fie wohl gar noch in der geindschaft gegen den erwachenden Bolfsgeift und gegen alles Liberale. Ronig Bictor Emanuel 1. (1802-1821) batte die erfte Salite feiner Regierungszeit, von den Franzolen vertrieben. auf der Jusel Sardinien augebracht, die ihm allein noch übrig geblieben war; das Beste, was man ans diefen Jahren der Berbannung von ihm fagen tann, ift nur, daß fich nichts fagen läßt. Uls ihn aber Rapoleons Sturz im Jahre 1814 nach Biemont zurudjubrte, da gab er feine Ubsicht fund, Alles wieder auf den Buftand des Jahres 1798 gurudiguführen, in welchem fein Borfahr vertrieben worden mar; was feitdem geschehen mar, ugnnte er einen "Traum." Der wunderlichen Abficht entsprachen die wunderlichften Thaten. Die Staatsbeamten wurden wieder in die Stellung von 1798 zurudverset und alle gerichtlichen Ucten feit Diefem Jahre für ungültig erflärt und vertilgt. Man tonnte ein langes Register folcher Abfonderlichkeiten anführen, aber ich bescheide mich nur noch zwei bervorgubeben, die genügend den Geift diejes reftaurirten Ronigthums illuftriren. Die von Napoleon gebaute Alpenftraße über den Mont Cenis durfte ans dem Grunde nicht mehr benut werden, weil Rapoleon fie gebaut batte, und endlich, es wurden diejenigen Refruten, welche icon 1797 dieuftpflich. tig gewesen waren, jest nach flebzehn Jahren wieder einberufen; aber es zeigte fich, daß die Meiften langft durch den Tod vor diefer Einberufung geschützt waren. Rugen wir noch bingu, daß die Bigotterie von oben ber möglichst genährt, daß alle von den Frangofen aufgehobenen Bisthumer und Rlöfter, dagu die Angabl der Feiertage wieder bergeftellt murde, daß Bictor Emquuel entschieden feinen frommen Billen aussprach, Biemont au einem tatholifchen Mufterftaat zu machen und dafür wirklich fein Möglichftes that, daß der erneuerte Jesuitenorden nicht bloß zugelaffen, fondern offen gefördert wurde und daß der Unterricht bald fast gang in feinen Sanden war - fo begreift man um fo weniger wie diefes Sardinien die Soffnung der Batrioten fein tonnte. Der eine Grund war, wie gejagt, Die Nationalität des hauses Savoyen; ein zweiter aber, der felbst jene Raflofigteiten überwog, war die Reindschaft diefes Saufes gegen Defterreich.

Das haus Savoyen ist emporgekommen in vielen Kriegen, welche Frankreich und Desterreich im 17. und 18. Jahrhundert in der Poebene aussochten. Bei diesen Kriegen hatte es sich seinen Beistand bald von der einen, bald von der andern Seite gut bezahlen lassen und sogar aus den

Napoleonischen Ariegen war es wieder vergrößert bervorgegangen. Aber zugleich mit der Riederwerfung Frantreichs durch die Mitirten hatte für Sardinien auch die Möglichteit einer folchen vortheilhaften Doppelftellung aufgehört; mabrend es fortan von Franfreich meder etwas zu fürchten noch m hoffen hatte, fab es fich der ungeheuren Uebermacht Defterreichs in Stalien gegenüber auf feine eigenen bescheidenen Rrafte angewiefen und fort. während ber Gefahr ausgesett, feine Selbftandigfeit zu verlieren. Bald forderte Defterreich die Reftung Mleffandria, bald das rechte Ufer bes Licino; dann fuchte es wieder den Rachbarn durch Berträge, wie folche mit ben andern italienischen Surften abgeschloffen worden waren, von fich ab. hängig zu machen oder gar mit Gulfe der Jesuiten am hofe die Ehronfolgeordnung an Gunften eines Merreichischen Erzberzogs, des herzogs Frang von Modena, umzuftogen. Aber allen folchen Bumuthungen blieb Bictor Emanuel I. unzugänglich; er und feine-Racholger waren und blieben die einzigen italienischen Fürften, die nicht der hegemonie des Biener Bofes und Metternichs fich unterwarfen, und das haben die Italiener ihnen nie vergeffen. Um diefen Breis wollten fie felbft ben Abfolutismus und Die Bigotterie des Turiner hofes mit in den Rauf nehmen.

Bictor Emanuel sah sich am Ende seines Lebens, im Jahre 1821, burch eine Militairrevolution, welche die Verlündigung der spanischen demokratischen Bersassigung von 1812 zum Ziele hatte, zur Abdankung veraulaßt und er verzichtete zu Gunsten seines Bruders Karl Felix auf den Thron. Dieser, der bis 1831 wesentlich nach den Grudsägen Bictor Emanuels regiert hat, ließ es sich zwar ganz wohl gefallen, daß eine österreichische Armee jene Revolution niederschlug und seinen Thron besessiger auf die Successionsordnung. Mit ihm ging die ältere Linie des hauses Gavoyen zu Ende und es solgte die jüngere Linie Savoyen-Carignan, aus welcher bisher zwei Könige regiert haben: Karl Albert und sein Sohn Bictor Emanuel II., der erste König Italiens.

Rarl Albert gehört zu den bedeutenderen Besönlichsteiten dieses Jahrbunderts, eine räthselhafte, an Bidersprüchen reiche Erscheinung. Ein Mann von riesenhaftem Buchse, der gerade an solchen Stellen, wo der Tod seine graufigsten Ernten hielt, stundenlang unbeweglich mit eiserner Miene auszuharren verstand, und doch wieder ohne den Muth des Entschließens und jeder Entscheidung abgeneigt; ein Gegner der Jesuiten, aber doch ein guter und eifriger Ratholit; ein Absolutist seiner politischen

487

Ueberzeugung nach und doch liberal in feinen Gefinnungen; übrigens ein treuer haushalter, der die Berwaltung, Finangen, Geer, handel und Unterricht mit gleicher Gorgfalt bedachte und in allen Richtungen Berdienft. liches gewirft hat. Das Rönigreich hob fich unter feiner Bflege und fo tonnten die italienischen Batrioten and in Diefer Beziehung ihre hoffnun. gen auf Sardinien und fein Erftarten fegen. Aber wie weit war Rarl Albert zunächst davon entfernt, folche zu ermutbigen! Und bätte er es felbit gewollt, er durfte es nicht, ohne fich bei den Machten des Legitimitätsprincips gründlich zu compromittiren und feinen Thron zu gefährden. Denn in den Augen der Habsburger galt nicht er als der rechtmäßige Thronfolger, foudern jener Frang von Rodena, für den Metternich früher intrianirt batte; man batte es auch uicht vergeffen, daß er bei der Dilitairrevolution von 1821 eine Beit lang geschwanft und damats eine Berfaffung verläudigt hatte. Jeder Schritt Rarl Alberts war forgjältig überwacht, man lauerte in Bien auf einen gebutritt, um ihn zu fturgen. Das wußte der Rönig auch recht wohl, ja er icheint felbit Schlinumeres aefürchtet zu haben; er rief einmal: "Ich ftebe zwischen dem Dolch der Carbonari und der Chocolade der Jefniten." Denn dieje rachten fich fur die Woneignug des Rönigs dadurch, daß fie dem öfterreichischen Intereffe dien-In den entfehlichften 3miefpalt bineingestellt, murbe ibm Diftrauen ten. zur Nothwendigkeit und marmorne Unbeweglichleit die Waffe, welche er jedem Andringen entgegensehte, von welcher Seite es auch tommen mochte. Aber aus diefer qualvollen Lage fich durch einen manubaften Entichlus zu befreien, dazu fehlte ihm der Muth, mabrend er groß war in dem Muthe des Duldens.

Dennoch hat ihn das fortmährende Lehrmeistern Metternichs langfam, und vielleicht ohne daß er es merkte, zu der constitutionellen Unionspartei hingetrieden; mit dem Jahre 1844 begann Karl Albert öfter die Möglichkeit eines nationalen Unabhängigleitskrieges zu erwägen, aber diefen hervorzurufen, das wagte er noch immer nicht. Da wurde nun im Jahre 1846 der jetzt regierende Papst Pius IX. gewählt, der sogleich im liberalen Sinne zu resormiren anfing, den Römern eine Art Parlament, Rationalgarde und Achnliches bewilligte und feine Truppen auf den Kriegssuß stellte — Dinge, welche in den Augen der Italiener nur das Eine bedeuten konnten, daß der neue Papst sich von der öfterreichischen Gegemanie lossagte. Wenn aber sogar der Papst liberal war, warum durfte der König von Sardinien es nicht auch sein? Seitdem trat auch Rarl

Albert felbstbewußter den Desterreichern entgegen, und als diese durch Berträge sich das Besatzungsrecht in den Herzogthümern Parma und Modena verschafften, antwortete er ihnen mit dem italienischen Zollverein, an welchem, außer Sardinien, Toscana und der Papst sich betheiligten. Schon im Jahre 1846 u. 1847 war ganz Italien in aufgeregter Erwartung; zahlreiche wissenschaftliche Wandergesellschaften, landwirthschaftliche Bereine und loeale Feste gaben ebeusoviele Gelegenheiten zur Besprechung der nationalen Sache; bei der Erhigung der Gemüther war vorauszussehen, daß der erste beste Anlaß ganz Italien in Brand steden wärde.

Diefen Aulas gab die Revolution in Palermo vom 12. 3an. 1848; am 29, erfolgte eine in Reapel felbft und Ronig Ferdinand II., welcher hisher am meiften der liberalen Richtung entgegen gewesen, vertunbigte eine Berfaffung. Bas die allgemeine Bedeutung Diefer Borgange betrifft, fo genügt es bier barauf hinzuweisen, daß der uuermartete Ausbruch ber Revolution im äußerften Guden der Funte mar, der in das geöffnete Bulverfaß Europa fiel und daß nun die Unzufriedenheit mit reißender Sonelligkeit in den romanischen, bann auch in den beutschen Sandern er plodirte. Fur die italienische Nationalbewegung aber war es am michtigften, daß auch Rarl Albert, um fich nicht von Reapel überflügeln ju laffen, auf Antrag Cavours am 8. Februar eine Berfaffung verfprach und daß bas Gleiche am 13. Marz auch in Defterreich geschab, indem Metternich gesturzt wurde. Um 18. Marz brach in Folge der Borgange in Bien in dem öfterreichischen Mailand der Aufstand los und nach bartnadigem Rampfe gab der berühmte Greis Radegty dieje Stadt und damit Die Lombardei auf, indem er in Erwartung der tommenden Dinge feine Armee in das berühmte Festungsviered zwischen Mincio und Etich zurud. zusiehen beschloß. Nicht als ob gerade die Mailander ihn befiegt hatten, obwohl fle fich deffen nachher genug gerühmt haben - er zog vielmehr zurud, weil er mit Recht fürchtete, Rarl Albert werde mit feinem gangen Beere ben Mailandern ju Gulfe tommen und ihm in ben Ruden fallen.

Und Rarl Albert tam, vielleicht eben fo fehr von der Beforgniß getrieben, die Mailänder möchten ohne ihn die Republit ausrufen, als ungespornt durch die Erinnerung so vieler perfonlichen Kräntungen, für welche jest endlich die Zeit der Vergeltung da war. Das auch das Gefähl für nationale Unabhängigseit in ihm mächtig war, beweist sein später oft uachgesprochenes Wort: Gott habe es jest den Indienern beschieden, daß fie sich seihen könnten: l'Uglig fard da so. Und doch konnte er wi-

ber unmöglich mit ganzer Seele an der nationalen Sache fich betheiligen weil die republikanisch-mazzinische Bartei immer mehr in den Borderarun Benedig wurde aur Republit erflart und die Lombarden, au Dere trat. Sout er herbeigekommen war, verweigerten ihm fast jegliche Unterstützun Er mußte gewärtig fein, daß man ihn nach errungenem Siege als un nuges Bertzeug bei Seite werfen murde; mochte er fiegen ober befte werden, das Berderben ichien ihm von der einen oder der andern Seit gewiß. So hat das ganze Leben diefes ungludlichen Mannes fich in tra gifden Conflicten bewegt und an folden inneren und äußeren Biderfpru Mit einer Art von Berzweiflung fubrte chen ift er zu Grunde gegangen. er fein noch nicht fertig gerüftetes und nicht vollzähliges heer in das furchtbare Reftungeviered, in welchem Radegto ibn erwartete und ibn zulegt am 25. Juli 1848 bei Cuftossa entscheidend folug. nun ging auch die Lombardei wieber verloren; Rarl Albert mußte es erleben, daß die Mailander, für welche er und feine Gohne das Leben eingeseth batten, ihn einen Berrather nannten und feinen Ropf forderten; er tonnte fich noch gludlich ichagen, als Radegty ibm freien Abang aus Mailand, Baffen, ftillftand und Integrität seines Ronigreiches gewährte.

Nur als ein blutiges Nachspiel dieses entscheidenden Kampfes ift es zu betrachten, daß Rarl Albert am 16. Marz 1849 den Rrieg noch einmal aufnahm, zu einer Beit, ba der ungarische Aufstand eine für Defterreich febr bedrobliche Bendung nabm. Aber batte er die Defterreicher nicht befiegen tonnen, als ihre Monarchie in ganglichem Berfalle gemefen war, wie follte er es jest, da fle inzwischen ihre herrschaft in Oberitalien aufs neue wieder beseftigt und fich aufs beste geruftet hatten? Es bezeich. net die verzweifelte Stimmung des Rönigs, der feit dem Unglud von Cuftozza das lette Bertrauen auf fich verloren hatte, daß er jett nicht felbft den Oberbesehl übernahm, fondern einigen polnischen Emigranten überließ. Der Rrieg war turg; eine Boche nach Beginn der Reindseligfeiten, icon am 23. Marg wuren die Sardinier, Diesmal auf ihrem eigenen Boden bei Novara, wieder geschlagen und zum Theil vernichtet. Da umdüfterte fic Rarl Alberts Geift; in der trüben Meinung, daß er allein das Unglad feines Landes verschulde, opferte er fich, wie ichon fo viele feiner Borgänger, dem Boble des Allgemeinen und danfte noch am Abende jenes Schlachttages ab; er hoffte, daß die Schuld des Baters nicht an feinem Sohne Bictor Emanuel II. gestraft werden wurde. Bald bernach ift

Digitized by Google

Rarl Albert geiftig und förperlich gebrochen in freiwilliger Berbannung igen. gestorben, viel getadelt und wiel gelobt, ein Martyrer der italienischen tun) Areibeit. )ena

i

ŧ.

þ

ţ.

Die Niederlagen der Gardinier aber wurden für die Soffnungen der NYQ. Staliener um fo verderblicher, da durch fie Die monarchisch-conftitutionelle W Partei fart an Ansehen verlor und ihr Berluft den extremften Richtungen fteq: ju gut tam, welche nichts Eiligeres ju thun hatten, als noch im Laufe žeit des Jahres 1849 überall die Republik zu proclamiren. Dabei fam die tτυ alte Eifersucht der verschiedenen Territorien und Städte wieder zur Belori, tung und durch alle dieje zusammenwirkenden Umftande, durch Defterreichs ķtte Sieg und die Niederlage Sardiniens, durch den Fanatismus der Mazziđi. nisten und den municipalen Equismus fam es dahin, daß am Ende des leş Jahres 1849 Italien weiter als je von feiner nationalen Neugestaltung t: entfernt ichien. Nachdem Bictor Emanuel das rebellische Genua und Ferdi j dinand von Neapel fein Sicilien, die Frangofen aber Rom und die Defter. ibt reicher zuletst am 22. August Benedig erobert batten, murden der haupt-¢ć sache nach überall die früheren Zuftände hergestellt und selbstverständlich l. die im Drange der Umstände gegebenen Verfassungen verfummert oder ganz aufgehoben. Bu ihrem Seile haben jedoch die Staliener aus jenen Jahren des Miglingens wichtige Lehren ju ziehen gewußt und unter diefen war teine heilfamer als die Einficht, daß weder in Italien noch bei den auswärtigen Machten eine Republit auf Billigung oder gar Beiftand zu rechnen habe, daß fie aber am wenigsten durch die Phantastereien eines Mazzini und feiner tosmopolitischen Collegen ins Leben gerufen werden Leider aber hat es diefen Leuten auch weiterhin nicht an Unbanfönne. gern gesehlt, welche mit Attentaten und Berfchwörungen und allen Mitteln des Schreckens arbeiteten, fcwerlich in dem ehrlichen Blauben, Dadurch Italiens Gelbftandigfeit bewirfen ju tonnen, fondern mohl nur in der verbrecherischen Absicht, die Aufregung fünftlich zu unterhalten und für ibre besonderen 3mede auszubeuten.

Die zweite Lehre jener Ungludsjahre mar, daß nur von Sardinien etwas fur die nationale Sache zu hoffen fei. Diefes allein hatte ernftlich feine ganze Existenz auf das Spiel geset; obwohl befiegt, machte es boch nicht die allgemeine Reaction mit, sondern Bictor Emanuel hielt die conftitutionelle Berfassung mit Ueberzeugung und entschieden aufrecht, fowohl gegen magginische Bublereien als auch gegen die Umtriebe der jest doppelt machtigen Priefterherrschaft. Die Einziehung zahlreicher Rlöfter gab Baltifche Monatsichrift, 6. Jahrg., Bb. XII, Oft. 6. 32

**491** 

die Mittel zur Beseftigung des Landes und zur besten Ausrüstung des Heeres; ein vortreffliches Eisenbahnnetz erleichterte die Bertheidigung und vervielsachte den Berkehr; das Unterrichtswesen wurde der Bevormundung durch die Gelftlichkeit entzogen und freier gestaltet, furz in jeder Beziehung wurde Sardinien unter Bictor Emanuel II. der liberale Musterstaat Italiens und in immer weiteren Areisen brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß Italien seine Selbständigkeit, nicht durch eine Conföderation nach Art des deutschen Bundes, sondern nur durch Unterwersung unter das constitutionelle Regiment des Hauses Savoyen erringen und behaupten könne.

Aber noch eine andere und zwar sehr bittere Lehre nahmen die Italiener aus dem Unglücke von 1849 mit, nämlich daß die Kräfte Sardiniens für das Besteiungswerk nicht ausreichten, daß es nichts sei mit dem ftolzen l'Italia fard da se, so lange es eben kein Italien gab, kurz daß man fremde Hülfe suchen müsse. Der natürlichste Berbündete wäre nun England gewesen, aber man war seit lange gewohnt, sich mit den englischen Sympathien begnügen zu müssen, und durste sich auf thätigen Beistand gerade von dieser Seite her am wenigsten Höffnung machen. So blieb nur die Möglichkeit einer Allianz mit Frankreich übrig ").

Ich kann rasch daräber hinweggehen, wie diese Allianz zu Stande gekommen ift. Die sardinischen Truppen, welche 1855 den Weftmächten in die Krim solgten, waren für die Welt das erste Symptom, daß eine solche in Bezug auf Italien wirklich bestand. Denn was in aller Welt hatten sonft die Sardinier in der Krim zu thun? Diese Allianz erfüllte die letzte Bedingung, welche der italienischen Selbständigkeit zu ihrem Erstehen noch schlte, und da es seit 1849 sestschad, daß dieselbe nicht auf dem Wege der Republik, sondern durch Monarchie, nicht durch Consöderation, sondern durch Union mit Sardinien, nicht durch eigene Kräste, sondern mit französsischer Hulon muste, diese aber nun gewonnen war, so brauchte man nur noch den passen Augenblick abzuwarten, um ans Wert gehen zu können.

Auf dem Pariser Friedenscongresse von 1856 trat Cavour, der Urheber sowohl der materiellen Bluthe Sardiniens als auch seines Bundnisses mit Frankreich, zum ersten Male amtlich mit Forderungeu hervor, die sich auf die innere Regierung des österreichischen Italiens, des Kirchen-

<sup>&</sup>quot;) Unter bem Einbrucke der Schlacht von Novara war der Premierminister Abbe Gioberti schon bereit gewesen, den Franzosen Genua einzuräumen.

ftaates und Reapels bezogen und eher auf die Herstellung einer liberal regirten italienischen Confoderation als auf die eines fardinischen König. reichs Italiens hinzuweisen schienen. Bar nun auch teine Aussicht auf Bewährung Diefer Forderungen feitens des Congreffes vorhanden, fo war Sardinien jest doch als Bachter der italienischen Freiheit öffentlich documentirt, die "italienische Frage" war zum Gegenstand diplomatischer Verhandlung gemacht und zwar von vorn berein in einer Beile, daß Desterreich in den Augen der Belt als der ichuldige Theil erscheinen mußte. Schon 1857 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Bien und Turin abgebrochen. Die Aufregung in Italien flieg, die Mordversuche häuften fich, die Mazzinisten wurden immer fühner, am 14. Januar 1858 machte Orfini fein berüchtigtes Attentat auf den Raifer Napoleon. Mas übrigens eigentlich der 3med Diejes Attentats und fein Ansammenhang mit ber italienischen Bewegung gemefen, bas ift auch nach allen von frangofis fcher Seite erfolgten Bublifationen, auch nach den angeblich echten Briefen Orfinis felbft, noch höchft rathfelhaft; dennoch glaube ich, daß diejenigen fich febr irren, welche der Auficht find, Napoleon fei erft durch diefes Attentat, gewiffermaßen durch Furcht, zur thätigen Theilnahme für Stalien entschieden worden. Denn nicht folche zufälligen Ereigniffe von zweifelhaftem Ursprunge, sondern die in den Diugen liegende .Nothwendigkeit und das Begreifen diefer Nothwendigfeit find die Factoren, welche den großen Gang ber Beltgeschichte beftimmen. Daß aber diefe Nothwendigkeit vorhanden war, bedarf ichwerlich des Beweises. Wenn die Monarchie nicht die Befreiung Italiens bewirkte, fo fiel fie den Magziniften in die Band; wer tonnte aber danu dafür fteben, daß die Revolution fich auf Italien befchränken und nicht auch des Nachbars haus in Brand fteden werde? In Ertenntniß diefer Nothwendigfeit find vom Raifer und Cavour bei ihrer Rusammentunft zu Plombieres im Juli 1858 die letten Entschluffe gefaßt worden.

Am 1. Januar 1859 drückte Napoleon bekanntlich bei der Neujahrsgratulation dem öfterreichischen Gesandten sein Bedauern aus, daß seine Beziehungen zu Oesterreich nicht mehr so gut seine als früher; den Grund gab bald hernach Cavour an, indem er seine Forderungen erneuerte. Die nächsten Monate vergingen in Unterhandlungen, zu deren Hauptzielen es gehörte, den deutschen Bund von einer Theilnahme für Oesterreich abzuhalten und einen Congreß zur Entscheidung der italienischen Frage zu bewirken. Aber bei den Sympathien Englands für Italien, bei der Feind-

32\*

schaft Rußlands, die fich vom Krimkriege her datirte, und bei der Unentschiedenheit oder gar Abneigung Preußens konnte Desterreich das Ergebniß eines solchen Congresses sich unschwer vorausberechnen; es wies also den Congreß und andere Vermittelungsvorschläge von der Hand und stellte gegen den ausdrücklichen Rath Preußens, welches dadurch höchst beleidigt wurde, am 16. April in Sardinien das Ultimatum, daß es in drei Tagen entwaffnen solle.

Das war freilich fühn und großartig gehandelt, aber es fragt sich sehr, ob Defterreich lug daran that, wenn es den Sardiniern die Rolle des Angreisers abuahm und selbst auf die Wassen sich berief..

Laffen Sie uns einen Blick auf die Berhältniffe dieses großen Reiches vor dem Ariege wersen.

Ich kann bier schweigen von dem unseligen Justande der öfterreichischmanzen, der einen Krieg zu verbieten schien; er ift leider weltbekannt. Aber man hat schon oft genug auch ohne Geld oder gerade weil ohne Geld Krieg gesüchtt: warum also hätte Oesterreich es nicht auch thun sollen? Uber die Wunden der Jahre 1848 u. 1849 waren noch nicht geheilt und namentlich Ungarn besand sich in einer Versassigung, die jeden Augenblick neue Verwickelungen besürchteu ließ. So konnte Oesterreich nur einen kleinen Theil, höchstens die hälfte seiner Kriegsmacht wirklich sür den Krieg in Italien verwenden: war dies aber genug, um mit Franzolen und Italienern zugleich zu schlagen, noch dazu in einem Lande, das zum Ausstande bereit war, und mit unsicheren Provinzen im Rücken? Man scheint in Wien die Gesahr unterschäßt zu haben, denn jenen Bedenken zum Troß wählte man den Krieg, indem man ein Ultimatum stellte, dessen Ablehnung sich voraussehen ließ.

Nirgend aber gilt das Sprichwort: "frisch gewagt ift halb gewonnen" mehr als im Kriege; die Desterreicher achteten das nicht. Die drei Tage der Bedentzeit liesen ab, dennoch machten sie keine Miene den angedrohten Angriff auszuführen. Sie waren mit ihren Rüstungen selbst nicht fertig und die dadurch veranlaßte Jögerung ist schon als der erste Grund ihres späteren Mißlingens zu betrachten. Noch war nämlich kein einziger französsischer Soldat in Italien eingetroffen, selbst die sardinischen Truppen noch nicht zusammengezogen; der Weg nach Turin stand den Desterreichern entweder offen oder war mit geringer Unstrengung zu erkämpsen; die Desterreicher konnten, wenn sie nur wollten, die verschneiten Alpenpässe früher inne haben als die Franzosen, welche in diesem Falle sich erst

den Weg nach Italien hätten erobern muffen. Aber das öfterreichische Heer in der Lombardei rührte sich nicht, und so gewann Kaiser Napoleon Zeit, die imposantesten Truppenmassen mit wunderbarer Präcisson theils über die Alpen theils zur See nach Genua besördern zu lassen, von wo sie sich mit den Sardiniern bei der Festung Alessandria vereinigten. Jest nach ihrer Vereinigung konnten die Verbündeten den 100,000 Mann der Desterreicher saft das Doppelte entgegenstellen, während die Oesterreicher vorher den Sardiniern allein in demselben Verhältnisse überlegen gewesen waren.

Der erste militairisch wichtige Abschnitt in der fruchtbaren oberitalis fcen Ebene, welche von dem Bo in einen größeren nördlichen und einen fleineren fudlichen Theil gerlegt wird, ift der breite von Norden nach Suben gewandte Lauf des mafferreichen Ticino und zugleich die Grenze ber Lombardei, welche auf der Sudfeite durch den Bo felbft gededt wird. In dem öftlichen Binkel zwischen Ticino und Bo bei Bavia lagerte die öfterreichische Armee, iu einer Stellung, die freilich febr ungunftig fur die Offenfive war, aber fich trefflich fur die Bertheidigung eignete, auf welche Die Defterreicher nun einmal nach ihrem erften großen Fehler angewiefen Da haben fie aber, wie militairische Autoritäten versichern \*), waren. einen zweiten noch verhängnifvolleren gebler begangen, indem fie jest, als es ju fpat und zwedlos war, ihre herrliche Stellung bei Bavia aufgaben und am 29. April über den Ticino in den weftlichen Bintel zwischen diefem Fluffe und dem Po vordrangen, in die sogenannte Lomellina, eine fumpfige und für den Reisbau benutte Ebene, die nicht blog höchft ungesund, fondern für die regelmäßige Rriegführung einer großen Urmee geradezu ungeeignet ift. Bollten fie fich auch jest noch auf Turin werfen? Es scheint, als wenn Gyulai, der öfterreichische Feltherr, einen Angenblick daran gedacht hat; aber die richtige Einficht, daß die Alliirten inamifchen, wie Bonaparte im Jahre 1799, in feinem Ruden vom fudlichen Boufer auf das nördliche geben, die Lombardei insurgiren und ihn von dem Reftungsviered abschneiden könnten, ließ ihn in der Lomellina wieder Halt machen. Er wollte, um weitere Entschluffe zu fassen, furs erfte warten, bis der Feind feine Ubfichten binlänglich gezeigt habe, denn über

<sup>\*)</sup> Das Militairische in dieser Darstellung nach dem trefflichen Werke: "Der italienische Feldzug des Jahres 1859. Redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstades der Königl. Preuß Armee. Mit 6 Plänen und 7 Beilagen. 2. Auslage. Berlin, Mittler und Sohn 1863." VI und 186 S. in Octavo.

Dieje befand fich das öfterreichische hauptquartier in der peinlichften Un-Es bing nämlich mit dem Charafter Dieses Rrieges als eines aewißbeit. nationalen aufs engfte zusammen, daß die Defterreicher nicht die geringfte Runde von den Bewegungen ihrer Reinde erhielten, mabrend diefe dutch bas Bolt von allem unterrichtet wurden, mas auf öfterreichischer Seite Deßhalb fab Gyulai fich genöthigt, am 20. Mai eine große voraina. Recognoscirung von Biacenza ber gegen Aleffandria vornehmen zu laffen, welche zum erften größeren Bufammenftoße in Diefem Kriege, zur Schlacht von Montebello, führte. Die Frangofen, welche Sieger blieben, ichloffen aber aus der Richtung der Recognoscirung, daß Gyulai ihr Vordringen auf dem fudlichen Boufer erwartete. Da bat fich nun der jetige Raifer der Franzosch als der echte Neffe des großen Dheims bewiesen, der feine Siege häufig nur dem Umftande verdantte, daß er ohne Rudficht auf eigene Gefahr gerade das Unerwartete und Unwahrscheinliche zur Ausführung erwählte. So beschloß jetzt auch Rapoleon III. von dem füdlichen Poufer, wo man feinen Angriff erwartete, ploglich auf das nördliche Ufer überzugehen, wo man ibn nicht erwartete, und fich in die Flanke der Defterreicher zwischen ihrem Geere und den Alpen einzuschieben. Er hat Diefe gefahrvolle Bewegung mit der ganzen ungebeuren Maffe feines Beeres, mit Geschützen und Broviantcolonnen, in drei Tagen ausgeführt, faft unter den Augen der Defterreicher, die zwar eine mertwürdige Betriebfamfeit auf den fardinischen Eisenbahnen bemertten, aber von ihrem Zwede auch nicht einmal eine Abnung hatten. Schon flog Garibaldi mit feinen? Freischaaren den Berbundeten voraus in die lombardischen Alven, wo fogleich die Emporung ausbrach, ichon drang der Raifer felbft nach dem blutigen Gefechte von Baleftro, wo Juaven und Sarden den Uebergang über die Sefia erzwungen hatten, mit feinen Garden gegen den Zicino vor, in der hoffnung, Mailand noch vor den Defterreichern zu erreichen, da erft erwachte Gyulai aus feinen Erwartungen und fehrte, auch jest noch zögernd, in seine alte Stellnng bei Bavia zurück. Und auch dies au fpat, als daß noch das rechte Ufer des Ticino mit Erfolg batte gehalten werden tonnen. Das öfterreichische Deer war tief erschüttert; es hatte das Verträuen der Soldaten auf den Feldherrn und diefes auf fich felbft auf. gebort, es fehlte an einheitlicher Leitung, an Berpflegung, fogar fo febr an Munition, daß nicht einmal die fteinerne Gijenbahnbrude über dem Ticino gesprengt werden tonnte. Die hauptarmee bedurfte dringend der Erholung, aber die braven Truppen einzelner Abtheilungen, welche unter

folchen Berhältniffen den Raviglio grande, einen tiefen Schiffahrtsträminneben dem Ticino vertheidigten, haben in der surchtbaren Schlacht bei Magenta am 4. Juni die persönlichen Angriffe des Kaisers und seiner Garden zurückgeschlagen und Bunder der Tapserkeit geleistet; einen Augenblick stand es so, daß Napoleon, der anch nicht alle Truppen zur Hand hatte, am Ersolge verzweiseln wollte: da erschien als Netter aus der Noth General Mac Mahon, der au einem andern Punste über den Ticino gegangen war, in der nördlichen Flanke der Oesterreicher und diese mußten weichen.

Reine Schlacht in diefem Rriege ift von fo großer Bedeutung gemes fen als das blutige Ringen bei Magenta, welches den Berbundeten über 4000, den Defterreichern über 9000 Mann toftete. Bare es dem Raifer nicht gelungen, hier über den Ticino zu dringen, fo batte die lange, noch auf dem Mariche befindliche Linie der Berbundeten die ichwerfte Riederfage erleiden muffen. Und erft durch diefen Gieg murde das fubne Unternehmen des frangönichen Rlaufenmariches nicht nur aller Gefahr überhoben, fondern trug auch die Früchte, um deren willen Rapoleon es gewagt hat. Um 8. Juni zogen Napoleon und Bictor Emanuel in Mailaud ein, mabrend die Defterreicher die Feftnugemerte von Devig und Bigcenga fprengten und die gange Lombardei räumten, um wieder wie 1848 in dem berühmten Festungsviered ihr durch das ewige Unglud demoralifirtes und fart geschmächtes heer zu erneuern. 3ch darf es leider nicht wagen, mit allzuviel Bablen die enormen Opfer nachzuweisen, die der turge Rrieg bis Dabin von ihnen gefordert hatte, nur das Gine fei ermähnt, daß ihre Lagarete ichon damals mit 50,000 und bald mit 80,000 Rranfen bevölfert waren, mabrend fie im Rampfe felbft nur 15,000 Mann verloren haben. Eben diefe Krankheiten haben unmittelbar zn einer Entscheidung bingedrängt, wenngleich andere Gründe wie g. B. der Drudt der Finangnoth mitmirften. Der Krieg follte nun mit einem rafchen Schlage beendet werden, Raifer grang Jojeph übernahm felbit den Oberbefehl, das Beer murde durch alle irgend entbehrlichen Truppen bis auf 160,000 verftärft und fo rudte es am 23. Juni wieder aus dem Festungsviered beraus, über den Mincio nach Beften den Berbündeten entgegen, das erfte Mal, daß die Defterreicher felbst die Schlacht suchten. Um fo größer war die Begeifterung der Soldaten.

Südlich vom Gardasee erhebt fich ein fleines Sügelland, das allmählig zum See, aber fteil zur lombardischen Ebene abfällt. Diefe fteile

487

Seite, welche in der Mitte die bochften Erhebungen, die 350 Rug boben Berge von Solferino und Cavriana, enthält, war besonders gut gelegen, um einen von Beften fommenden Reind zu empfangen, in einer Stellung, die nicht beffer fein tonnte. Auf diefen fteilen Abhängen und in der fudlich darauftoßenden Ebene wurde nun am Johannistage, den 24. Juni, die furchtbarfte Schlacht der neueften Beit geschlagen, von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr, reich an Bechfelfallen des Gluds und ruhmvoll für Sieger und Befiegte. Babrend die Defterreicher unter Beneded auf dem rechten Flügel über die Sardinier flegten, wurden fie auf dem linken von den Frangofen gurudgedrängt und endlich auch in ibrem Centrum durchbrochen, als der Schluffel ihrer gangen Stellung, Der Berg von Solferino, nach entfehlichem Blutvergießen mit Sturm genommen worden mar. Aber mit bewunderungswürdiger Ansdauer bielten Die Defterreicher auch dann noch Stand, nur Schritt für Schritt wichen fie gurud, und als am Abende ein beftiges Gewitter den irdischen Donner zum Schweigen brachte, tonnten fie unbeläftigt und meift in guter Ordnung über den Mincio zurudigeben. Die Berbundeten maren felbft fo arg mitgenommen, daß fie an fraftige Berfolgung nicht denten tonnten. Sie hatten 17,000 Mann, die Defterreicher aber gar 22,000 eingebußt.

Damit war auch der Krieg zu Ende. Wohl machten die Franzosen noch Anstalten zur Belagerung der Festungen Peschiera und Mantua, aber zu bedeutenderen Zusammenstößen ist es nicht mehr gekommen; am 8. Juli wurde zu Billafranca ein Wassenstüllstand, am 12. Juli ebendort bei einer Zusammenkunst der beiden Kaiser die Grundlage des Friedens verabredet.

Defterreichs Finanzen waren erschöpft, sein ganzer Justand zerrüttet, es hatte seine ganze versügbare Ariegsmacht aufgeboten, um die Herrschaft in Italien zu behaupten und doch nichts ausgerichtet; gewichtige Gründe genug, um dem Frieden zugänglich zu sein; doch wurde nachträglich als weiterer Grund zum Frieden noch Preußens zweideutige Stellung angesührt und daß es seine Hülfe von Forderungen abhängig gemacht habe, die um nichts günstiger gewesen seine Alb die Friedensbedingungen des französschen Raisers — eine Behauptung, die zwar viel nachgesprochen, aber auch gründlich widerlegt worden ist. In jedem Falle ist es erklärlich, daß es mit beiden händen zugriff, als man ihm Frieden anbot, aber — warum hat Napoleon seinen Sieg nicht benutzt?

Dhne Zweifel zuerft Deutschlands und Preußens wegen: nicht als

ob man dort überall bereit gewesen wäre für Oefterreichs italienische Befizungen das Schwert zu zieben, aber das Unglud Desterreichs erschieu wie die Einleitung zu einer Katasttrophe Deutschlands; die Ueberzengung brach sich Bahn, daß der Schaden eines Bundesgliedes ein Schaden auch für das Ganze sei. Falls das deutsche Bundesgebiet verletzt wurde, war überdies der Krieg unvermeidlich; 200,000 Preußen marschirten an den Rhein und die Contingente der andern Staaten waren ebenfalls bereit. Daß diese Aufstellung, selbst wenn es nicht zum Schlagen tam, eine hülfe von sehr bedeutendem Werthe für Oesterreich war, liegt auf der hand; Rapoleon wenigstens hat es später ausgesprochen, daß die Geschr eines Krieges am Rhein ihn zum Abbrechen des italienischen Krieges bestimmt habe.

Aber es gab noch etwas in der Welt, was Kaiser Napolcon mehr fürchtete als einen Krieg mit den ungeheuren Truppenmassen Deutschlands, und das war — die Revolution. Die Opposition in Frankreich befam durch den italienischen Krieg, der im Lande nicht sehr beliebt war, neues Leben und machte sich in recht unangenehmer Weise bemerklich, während die Bewegung in Italien einen durchaus revolutionären Charafter annahm, als dessen Unstruck Garibaldi zu betrachten ist, der faum noch die Beschel seines Königs besochte und sich als dritte Macht in Italien betrug.

Endlich mar tie gange Bewegung weit über die Grenzen binaus. gewachsen, Die ihr ursprünglich von ihren Leitern gestedt waren. Denn icon mahrend des Feldzuges felbft waren die meiften Fürften Mittelitaliens entmeder gefloben oder vertrieben worden, überall hatte man proviforifche Regierungen eingescht, die fur den Anschluß an Sardinien wirften. Burde aber diefer Aufchluß vollzogen, fo war Sardinien nicht mehr ein untergeordneter, auf Frantreichs Sulfe angewiesener Staat, fondern eine Macht zweiten Ranges, deren Bedeutung dann bei Gelegenheit auch dem Bundesgenoffen läftig, ja fogar gefährlich werden tonnte. Und bier ift es nun Beit; das berühmte Rriegsprogramm des Raifers der Franzofen anzufuhren, das in den furgen Borten bestand: Italien frei bis zur Adria! Das heißt, ganz Oberitalien follte mit Sardinien vereinigt und diefes fart genug gemacht werden, um Defterreich fortmährend in Athem ju halten, aber nicht fart genug um ganglich die Freundschaft Frantreichs entbebren zu tonnen. Dafur bat der Raifer getämpft, aber man tonnte fich denten, wie unangenehm es ihm fein mußte, als während des Feldzuges fich für Sardinicn Ausfichten auf das gange Mittelitalien eröffneten, welche dem Intereffe Frankreichs geradezu feindlich waren, und man wird deft.

499

balb nicht ohne Beiteres in das verdammende Geschrei der Italianissimi einftimmen durfen, welche fich nur an das Eine balten, daß der Raifer feinem Brogramm; Italien frei bis jur Abria! ungetreu geworben ift. Es murde eben defbalb nicht ausgejührt, meil die Refultate des Rrieges den Boraussekungen, unter denen es entstanden war, nicht mehr eutsprachen. So mußte das frangofifche heer am Mincio fteben bleiben, fo ichloß der Raifer, angerdem zugleich von Teutschland und von den Umtrieben der magginiftischen Bartei bedroht, den Bertrag von Billafranca, welchen ber Friede ju Burich am 10. November 1859 beftätigte. Nur die Lombardei wurde den Defterreichern entriffen, aber Benedig mit dem Feftungsviercde Bon einer Entschädigung Frankreichs mar auch blieb in ihrem Befige. im Frieden zu Burich noch immer nicht die Rede; vielmehr konnte es einen befriedigenden Gewinn darin feben, daß auch das verarößerte Gar-Dinien wegen der Defterreicher in Benedig fich nothwendig auf Franfreich ftugen mußte.

Nun wurde aber gerade in diefer Zeit und bald nachher die Annegion ber mittelitalienischen gurftenthumer an Sardinien wirflich vollzogen und Cardinien murde in der That fo ftart, bag es fortan gegen Defterreich. aber auch gegen graufreich felbständig auftreten tonnte. Da erft und nicht früher, am 1. Marz 1860, forderte Napoleon die Abtretung Savoyens und Bir wollen freilich nicht lengnen, daß der Raifer, dem gemiß Nizza'8. Niemand den Ruhm großer Klugheit absprechen wird, fich auch ichon fruher mit diefer Eventualität beschäftigt haben mag; maren doch ichon bie Staatsmänner der zweiten Republit wie z. B. Lamartine der Anficht gewefen, eine Bergrößerung Gardiniens werfe das Bertheidtgungespftem Frankreichs über den haufen und nothige diefes zur eigenen Sicherheit Die hand auf jene zwei Unterpfänder, Savoyen und Nizza, zu legen. Eine folche Ermägung bietet fich bei einem Blide auf die Rarte von felbft dar, aber es fehlt jede Spur zur Beftätigung der gewöhnlichen Unnahme, daß über die Abtretung diefer Provingen icon vor dem Rriege zwijchen Franfreich und Cardinien ein förmliches Ubtommen getroffen worden fei. Jest erft, ba die unerwartete Vergrößerung Sardiniens ihn dagu nöthigt, tritt der Raifer mit feiner Forderung auf und begründet fie fowohl mit ber Rationalität jener Provingen als auch mit der Nothwendigkeit, daß er fich Garantien gegen Sardien felbit verschaffen muffe, und eben diefer lette Grund war der entscheidende. Das Sardinien diefe Provingen

nicht gern hergab, ift allerdings selbstverständlich, ebenso aber auch, daß es ste hergeben mußte.

Dennoch blieb den Sardiniern ein höchft beträchtlicher Gewinn. Die Sulfe der Franzosen verschaffte ihnen die Lombardei, die Revolution Mittelitalien, Garibaldi's feder Bug nach Sicilien im Jahre 1860 endlich auch Unteritalien. Damit find anch wir denn an den Grenzen unferer Auf. Freilich haben die Italiener nicht Alles, was gehofft, gabe angelangt. erreicht, denn noch ift Benedig in den Sanden der Defterreicher und Ram im Befit des Papftes oder vielmehr der Franzolen - diefen von dem. felben Berthe, wie Savopen und Nizza, als ein Eingangsthor zur apen-Einwohnern, ift unter dem bedeutsamen Namen eines Ronigreichs Italien jest vereinigt, geschützt durch eine nicht unbedeutende Flotte und ein ftebendes heer von 200,000 Mann, anerfannt von den meiften Fürften Europa's. Unter unferen Augen ift ein Staat entstanden, der das bisberige Spftem des europäischen Gleichgemichts über den haufen gestoßen bat, ber fich auf Rationalität gründet und eingestandener Magen feine Auf. gabe nach Außen bin noch lange nicht erfüllt glaubt. Bird aber Diefes Ronigreich Italien, das fich durch jene Tendenzen nothwendig vielfache Reindschaften zuziehen muß, mehr fein als eine Schöpfung des Augenblids? Mit gleichen Gründen fann man fürchten und hoffen; vor allem aber wird es darauf antommen, ob die Italiener felbft aus der politischen Bereinigung, nach welcher fie fo lange fich gesehnt haben, auch den materiellen, geiftigen und fittlichen Rugen zu ziehen verftehen werden, der allein ihnen eine Bufunft verspricht.

E. Binkelmann.



#### Von der Redaction.

Das gegenwärtige heft unferer Zeitschrift bezeichnet in doppelter hinsicht einen Grenz- und Wendepunkt; es ist das letzte unter dem alten Redactions- und das erste unter dem neuen Censurverhältniß.

Denn, was zunächst die Redaction betrifft, so ist für die beiden ursprünglichen Herausgeber der Balt. Monatsschr. jetzt, nach sechsjähriger Betheiligung, der Moment gekommen, wo sie von dieser ihrer Schöpfung zurückzutreten sich verausaßt sühlen — aus Gründen, die bei beiden nicht die gleichen und bei jedem von ihnen rein persönlicher Art sind. Im neuen Jahrgange wird also die Redaction statt durch die bishere Dreiheit nur durch einen Namen — den diesem Nachworte unterzeichneten — vertreten sein, bis es etwa gelingt, irgend eine neue geeignete Krast ins Spiel zu bringen.

Der also fürs Erste allein übrig Bleibende hat es sich nicht verhehlen können, wie groß für ihn die mit der Fortführung der Monatsschrift verlnüpste Gesahr ist. Denn wie anders sind die Umstäude geworden seit jener Zeit, da diese Blätter ihren Lauf begannen! Damals handelte es sich bei uns nur erst um das eigene Thun oder Lassen; gewisse gewaltige Fragen, die jetzt schon an die höhern Geschgebungsinstanzen devolvirt sind, waren noch gar nicht in Angriss genommen; aus die innere öffentliche Meinung, aus die berechtigten Organe unseres provinziellen Gelbstregiments einzuwirken, war die Ausgabe, und wer ein Licht ausstellen an können vermeinte, stellte es daher nicht unter den Scheffel. Jetzt da-

#### Von der Redaction.

gegen fuhlt Jeder, daß der Schwerpuntt unferer Geschicke ichon gang anderwärts liegt und. er in der Hauptsache nichts Anderes zu thun habe als - zu fcweigen. Dazu tommt noch, daß man in jenen beiteren Tagen, Die nun fcon fo weit hinter uns zu liegen fcheinen, gar teinen Begriff von dem beständigen Rriegszuftande hatte, in welchem wir uns jest den ruffifchen Beitungen gegeuüber befinden. 2Ber mußte damals etwas von der Besorgniß, daß, mas man irgend der Preffe übergiebt, somie jede sonftige Neußerung unferer provingiellen Gelbftthatigfeit als "Gepatismus" verdächtigt und planmäßig zu feindseligem 3mede ausgebeutet werden tonne? Jest ift auch das bei Bielen ein Motiv zum Schweigen. So ift unsere Publicistit an fich selbst erlahmt, auch gang abgesehen von den neuen Cenfureinrichtungen, unter die wir zu ftehen tommen. Auc über Diefe ein Bort unferen Lefern, insbesondere Abonnenten, ju fagen, ift noch unfere Bflicht, damit fie wiffen, mas fie von den geften, die fie bezahlen, erwarten durfen, mas nicht.

Bisber reffortirte die Cenfur der baltifchen Beitichriften befanntlich von der Civiloberverwaltung diefer Provingen. Der Generalgouverneur ernaunte für jedes Blatt einen unbefoldeten Cenfor, der fein Amt natürlich ime Geifte der unfern Beamteuftand auszeichnenden Gefeglichfeit, aber ebenfo natürlich auch mit der jedem Ehrenamte naheliegenden Selbftändigfeit Des Gemiffens ju verwalten pflegte. Siegu fam noch, wenigstens fur die in Riga erscheinenden Blätter, ber nicht hoch genug zu schätzende Bortheil einer unmittelbaren Appellationsmöglichfeit an die mit den localen Berhältniffen vertraute Oberinftanz. Dieje Ordnung hat nun einer andern weichen muffen, die man, wenigstens abgesehen von der Personlichkeit des Cenfors und von der ihm jeweilig werdenden Inftruction, alfo wenigftens im Brincip, für minder bequem halten muß. Und das gerade ju einer Beit, da die beiden haupt- und Refideuzstädte vollftändige Exemtion von der Bräventivcensur erhalten haben! Dieje Rechtsungleichheit ift zu ftart, als daß wir fürchten tonnten, eine hohe Staatsregierung werde fich veranlaßt feben, diefelbe fur eine langere Dauer aufrecht zu erhalten; indeffen vorläufig, und boch wol nicht blog von heute auf morgen, ift fie Thatfache -- eine Thatfache, welche die baltifchen Provingen natürlich gang anders zu empfinden haben als etwa jene innern Gouvernements, deren literarifche Lafel ohnehin nur von den hauptftadten aus gededt wird.

Unter solchen Umftänden wird es kann jemandem zu verargen sein, der das öffentliche Tagesinteresse fahren läßt und, was Schriftftellerei be-

trifft, lieber "wurdigen Bergameneu" oder metaphofischen Untersuchungen uber "Naturalismus" und "Pantheismus" (ich felber thats gern) fich guwendet. Da aber ein folches Ausfunftsmittel fur die Balt. Monatsicht. boch nicht ausreichen durfte, fo ift der Unterzeichnete ernftlich Damit umgegangen, fie mit dem Schluffe Diejes Jahrgangs gang fallen ju laffen. Benn er es nicht thut, fo geschieht es lediglich in der Ueberzeugung, daß es unpatriotifc mare, fich eines Organs der innern Berftandigung und Fortbildung zu berauben, folange fein Bestehen nicht zu einer finanziellen oder fonft angeren Uumöglichfeit geworden ift. Richt daß ich felbft überspannte Borftellungen von dem Rugen unferer unter fo eigenthum. liche Bedingungen gestellten Bublicitat batte! Die gute Birtung ber Preffe ift überall eine langfame, und verdorben tann mit einem Schlage fehr viel werden - für welche lettere Behauptung wir die Beifviele nicht eben weit ju fuchen haben. 21ber man beanugt fich eben auch mit der hoffnung eines langlamen und wenigstens gelegentlichen Rugens. Dan fagt fich: wer weiß, wozu du noch gut fein taunft! Bum Selbftmorde entschließt fich ein Bregorgan fo ungern als ein Individunm; man fvart fich auf, fo lange man tann.

Indem ich fo an die Nachficht der Lefer appellire und die Fortichrung der Monatsichrift als einen Act der Gelbftverleugnung von meiner Seite angesehen haben möchte, bin ich doch nicht gang ohne hoffnung Diefelbe nach gemiffen Seiten bin fogar zweckmäßiger als bisber gestalten zu tonnen. 3ft doch auch darau zu erinnern, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der ungunftigen Ginfluffe, die aufgezählt murden, ichon mabrend des jett beendeten Jahrganges wirkfam war und wir dennoch wenigstens einige Artikel von mehr oder weniger durchschlagender Bedeutung haben brim gen tonnen, wie nameutlich ben Bildenichen "Ueber die Besteuerungsverbaltniffe Liv- und Eftlands," deffen merfmurdiges Unterjuchungsrefultat ber ferneren Erörterung und Nutzanmendung fo febr zu empfehlen ift, und wie die verschiedenen Berichtigungen und Entgegnungen an die Adreffe ber "rechtgläubigen Revue." 3ch ermähne nur Diefer beiden Leiftungen, weil ich fle fur die verdienftlichften halte; wer aber mit billigem Urtheil Das Inhaltsverzeichniß diejes Jahrganges durchmuftert, wird zugeben, daß derselbe noch manchen mit Talent und patriotischem Freimuth geschriebenen Auffatz gebracht hat. Unter den gegebenen Umftänden liegt allerdings die Befahr nabe, daß Diejenigen Artikel, welche der directen provinzialpolitiichen Beziehung ermangeln, immer mehr das Uebergemicht geminnen tonn-

ten. Indeffen wird fich auch unter knapperen publicistischen Existenzbedingungen immer noch Bieles sagen lassen, was zu sagen frommt, wenn man nur eben den Muth der Betheiligung an den öffentlichen Dingen — und sei es auch nur ein refignirter Opfermuth — nicht ganz fallen läßt. Was insbesondere die Wirkung der neuen Censurverhältnisse betrifft, so werden nufere Mitarbeiter und Abonnenten schon an diesem und wahrscheinlich noch besser an dem ersten Hefte des neuen Jahrganges die Größe des uns vergönnten Spielraums ermessen.

Schließlich noch eine Erflärung, respective Entschuldigung, die eigentlich schon vor Jahren hätte gemacht werden sollen. Daß unser Decemberheft und demzusolge mehr oder minder auch die nächstiolgenden hefte verspätet zu erscheinen pflegen, liegt an der beim Jahresschulsse unabwendbar eintretenden Urbeitsüberhäufung der Gouvernements-Typographie, in welcher die Balt. Monatsschr. von ihrem Ansange an gedruckt worden ist und von welcher abzugehen wir sonst keinen Grund haben.

ŧ

#### G. Bertholz.

Redacteure: Th. Bötticher. A. Faltin.

G. Bertholz.

**5**05

Berichtigungen

zu bem Auffas: "Der fünfte Theil bes Provinzialrechts ber Oftfeegouvernements."

Seite	458	Beile	12	von	oben	lie6	Formen ft. Formeln
			14			,	ift ft. gilt.
			21			,	materialen ft. materiellen (ebenso passim).
	459		8		unten		nach Gebühr zu illuftriren.
	462		13	,		,	unverändertem ft. unveränderten.
	<b>4</b> 68		16		,		fürzere ft. furze.
,	464		7		,		eigen geblieben ware.
	467		6	,	,		1864 ft. 1854.
-	<b>46</b> 9	_	11			-	bermalen ft. jedermalen.
,,	474	•	10		,		verordnet worden ft. werden.



# Theologische Antiquaria

gu beigelehten febr erndligten Breifen vorrablig im

## U. Linmmel's Buch - und Antiquarintshandlung in Riga.

Beit, J. I., Chriffl, Reben gur fürhanung auf alle Some u. Mittage 6, Denrer 1-3-Cammlung, Srutig a. Bafel 1937-42, (21, 26), 19. 19.

Brieger, 6. Fr. Populare Britinung Die Grangel, Gr. Marci Britis 1900. (1941, 81) Bribbe. 20 anni

Bichnard bibl. Reals und Berbal-Band-Goncerbang. fr. W. verb. v. bendenen andie 1 400. (3%, R.) Offeb.

Gung, Fr. A.; Meldichte b. beutfchen Rinchenliches. 2 2010. Bog, 1806. 10. auf

Dang, J. I. C. Lebituch D. chrift, Rinderngefd. 2 Bie. Jon 1815-20. 184: 044 40. m. L. 1 Rut. 50 Rev.

Detligich. F., Commentar zum Brlife an Die Bebrien. Logi, 1807, 16 9, 10 9,3 Bribh neu 4 Mab. 35 Roor.

Dorner, 3. A., Die Lebre von ber Beifen Chrift 2. Aufi, 4 Thie, Sung, 1815-36.

Gefenstus, 28., Der Brephet Iefala, Ueberfehung u. Commenan, 3 236. im 4 sibelik. Lysg. 1520-21. Hibb, 3m Buchhandel vergriffen z Stlen. 5 R. 15 R.

Girbrer, 2, 8., Wefchichte bes Undelidenthams, 3 Thie, in 5 Wirbeilung, Sunta, 1965.

1.211 Das Jahrhundert b. heite. 2 Lbie. - 11. 2bl. Die beitigt Snar, 2 Lbie. - 111. 2bl. Das Seillarhum u. b. Bladichert

Boffner, 3., Das Orbauungebuch ber Binfiten ober ole beitgen Schriften bes nuren Bundre mit Erflärungen u. Betrachtungen. Sparfe The, gr. 84. Berlin 1827-31. (12/2 Ba) 2 But. 7.5 Berg.

Seppr. D., Beichichte d. deutschen Protestantilomus in ben Jahrn 1555-1591. 4 201. Marby 1852-59. (12 R.) Error, neu 7 Mar. 50 Sure.

Jahrbuch, evangelifches, mit Beiträgen von Mitfelb, Contbelf, Gefeirent, Sagenbach, Daffe, Reummacher, Leo, Neander, Liviud, Hilmann u. M. Greg v. Ubrer, 1.-10. Jahrg, Bert. 1850-50, 98, Spliffe, (3), 98.) 1 10. 700 St.

Ravil, S. G., Bebetbuch, 2 Thie in 1 Bbe, Stattg 1835, 2, 1 Stavific, 121, 01) 26. Mit großem Drud.

- Achtelg Bredigten über bie alten Epiftetn aller Sonn., Beft a Fuertige. Dur Hing 1844. (1 R. 40 M.) 20. m. I.

Rnapp, 2116. Christiche Gevichte, 2. N. 4 Bbe, Bofel 1835. (19, 20) B5 m T. 29, 90 Stury, 3. D., Lebebuch d. beil, Befchichte, 9. A. Abniger, 1061. (19, 31.) Distor. 70 st. Lange, Joach., Davidich-Balomonifdes Licht und Rede eingt former bie flustergung vor Propheten Daniels). Hol. Dalle 1737. Cin flutter Ban in Vor. 2019. 2 Res

beng, 6. (B. D., Gefchichte ber chriftlichen Dogmen in pragniatifche Unftoldetions, 2 This. Speinftritt 1535. (31/1 R.) 210. 1 Mar. 25 Mar.

Liere u. Mindfleifd. Wefchichte u. Geftitung D. gaugdartien veingelifd vonfichte feinchentleber. Bert. 1851. (1% 201) Digbb. 1 Rub. 20 Mag.

Lisco, B. B., Das driftliche Rinderjohn. Ein temtistifdes hatfolied. 2 Bbe. Bertie 1534-35. (4 Rub.) Bb m. L.

Digitized by GOOQI

Luther's geffit Lieber wit ben zu feinen Lobgeiten gebraucht. Singmeifen bertigeb, von Do. Madernagel, M. Rondzeichaungen v. Buit. König. 4. Srutig. 1848. (3?/, Rob.) Bigeb. 2 Blab.

- Burber's Berfe. Geeg, n. Gerlad, 17 12 2b, enth.; Luthers Geftarungen b, beiligen Gartft. 6 Bor Berl, 1848. (2 ft Bo. m 2.) 1 Rub. 40 Rup.
- Magagin von Cafust, befond, fleineren geffil, Umtereben, Dies, v. Partete, Blabborn, Genard, Dennbardt, Fifter u. U. 5 Bue. Magbbg, 1825-37. (7 /. Blab.) 2 Rub. 2 Rub.
- Martenfen, D., Die criffliche Dogmatik & D. Davischen, 2, A. Riel 1853. (3 R.) Bigleb. 1 Rab. 40 Rop.
- Daterne, R., (brift), Glaubens- und Etttenfebre nach Dromang b. tatberifchen Ratechisund Athleb. (853 (21/3 R.) Spibb. 11/2 Diab. Mit Biet viellach unterftrichen.

Die Minmagante ihre Broninten und ihr Glebr 9 Thie

- 27 ejer, D., Die Prevaganda, ihre Provinzen und ihr Neat. 2 Ible. Götting, 1852-53. (51/3, R.) Sfibb. 3 Rub.
- Drurer, QU, Quebers Leben aus ben Quellen ergablt. 2. M. Dreeb, 1852 M. Babters Bertt, (21/2 R.) Sigob., neu 1 Rub 65 Rep.
- Möller, 3 &. Rated, ervangel Unterweifung in b. beit. 10 Geboten. Magbig, 1854. (21/2 R.) Sigbb. 1 Rup. 7.3 Rop.
- Duge 11, 3. Gefftlicht Lieder Der evangel, Rieche a. b. 16. Jahrb. Rach ben alleiten Drachne brauchgeg. 3 Boc. Bert 1855. (8 St. 34 R.) 3 Rab.
- Rachrichten, neueffe, aus bem Reiche Gottes. 1944 u. 1855. DR. 2 2006. Berlin. (4 Rub.) Sigbt. 1 Blud. 25 Rup.
- Reander, &, Biffenfaafil, Abhandlungen, prog. D. Jacobi, Berl, 1951. (11/2 R.) 75 R.

Diebaufen, S., Biblifcher Commentar über fammt. Schriften Des Neuen-Leftam. 3. 2. 4 Bbe. Bonigeb. 1837-44. (12 20) Stibb. Cinger: Die Briefe Pauli an Die flomer u. Rorinther, überi, v. d. Disbaujen. 1837) 7 Blub, 30 Rop.

- Unomasticon urhiam di locoram S. Seripinnae grasse ah Eusibia, lat arript. ab Hieronymo, Brocardi Monachi descripilo terrae aanstas Gr. et int. Fel. Amst., Halma 1707. c. mappa geogr. Highd. 3 Rub.
- palmer, Cht., Evangel, Calual-Reben, 12 Samanlungen, Stuttg, 1843-55, (12 R.), peribo, 71/2 Rub,
- Bhflippi, F U., Commentar ab. D. Brief Pauff an Die Mömer. 2. A. Frankt. 4/29, 1856. (21/2 Mub.) Bigbn. 13/4 30ab.
- Rirchliche Glaubenslehre. L. Brundgebanten ober Prolegomena. Stattg. 1854.
   (1 Mab. 70 Key) (linkb. 80 Rop.
- Rantr. F. O., Predigten. 3 Thie. in 2 Ben. Erlang. 1527-42. (13/4 M.) Ph m. 2. 1 M.
   Bengalij von Ubritto. Bredigten ab. b. Goang. c. Rirchenjabrs. 2 Thie in 1 Bbe. Britang. 1546-48. (2 M.) Ph. m. 2. 1 Mab. 20 Step.
- Hepertorium, allgem, für b. theoiog, Literatur u. fircht. Statififf, Reuc Folge, Breg, u O. Blewer, 80.-99, Bo, Berl, 1853-56, (25 9), 96. 4 Bub.
- Rowenmüller, R. F. C., Scholis in V. T. Iona III. Jesnier Valicinia. 3 value Lips. 1603. (7 R.) Ulfebd. 1 Rub. 50 Kop.

 Schulla in Nov. Testament. Ed. IV. 5 tom, Norimb. 1792-84 1 R. 60 K.
 Rongi Mont. S. v., Goldtas and frine Bragen, ober Briefs über die Ofenbarung und Die Infelvation. R. d. Frang. v. Go. Febrisine. Bermen 1859 (2 R. 15 A.) Dertie.

Den ver Gesint etitabt, friga, ben 91. Bull 1965.

Dand ber gind. Gonwernentenis . Topographie.



#### Inhall.

Ein Borrrag aber Angenheilinnoe, von Dr. G.	(C) III	
Ucher Bribett Des Bertebre mit Grunbftaden.	12 Mill	*
von Ø. u. Camien	-10-	38-
Borfchlöge ju viner ucurn Banbgemeinbe-Dibnang		37.
Das Gemeindemeinen ber Schweig, von Dien-		
brüggen		50.
lieber ben projectitten Berlinif ten Bafferniche		
bauerationbes, von 40. Brafdre	-	83.

Die "Baltfiche Donatofchritt" erfcheint feben Deund in einem hofte von funt vie feche Bogen.

Der Abonnemente Preis verrägt für ben Jahrgung in Migs und in allen bentfchen Buchbandbnugen Ruftlande 6 R. 50 R., bei Beftellung brech bie Pieffamter 8 R. S.

Im Austande ift bie Monarsfarift burch alle Buchbandlangen für ben Preis von & Thalers an braieben.

Bufenbungen for Die Beitichtitt werben unter ber Mineffe ber "Rebaction ber Battilden Menartsichtift in Btiga" erbeten.

# Baltische Monatsschrift.

# Bmulften Bandes zweites geft.

Juguft 1865.

### Miga,

Berlag von Micolal Mummel's Buchanbinng.

1865.

# Theologische Antiquaria au begelehter febr versifigten Breifen versiftig in

# II. fommel's Buch - und Antiquariatshandlung in Riga.

Beffer, 22 F., Briere St. Sobrecht in Bibelgunden ausgelegt, Dalle (SSA (101.) 40. 40	
Boben, E., Beffing und Gorge. Gin Beitrag sur Literature und Mirchenarfdichte	
18. Jahrbunderis, Stiller 1-52, (2 8), 60 8.) 1 Mult, 25 1	Ace.
Brandes, fr., Bir werben feben ! Befortich über Uniterblidtfeit motting, 1855 (1921 0.	5 M
Braune, Rart, Dos Gpangelium von Jojus Birtfins. Bur fichtunna erflatt for.	80
(Brinna 1845, (2 M.) Hijde, 1 0	
Bungener, feb. Catrin, fein Lebett, fein Bitrfen und feine Schriffen. Annels 15 (1 20.6. 40 Rop.) 1-9	
Dellefch. 3., Die Ichlich prophelide Theologie, ihre Fortburung burd fitte firmius	κu,
thie Entwidding filt ber (Beifertigte bengtenbergt, Beipe 1845, (11/ SL) B	0.52
Diebrich, 3. Runge Geifteterftarungen. 1-4. Bochn (Brief Bault an Die Wimir,	1
In Die Galater: - In Die Carlainer, - Que Die Erbeier u. f. m) 8	trie
313 1856-58 (1 1/2 200) 8/1 A	
Das flöringel. Et Jubannie durg ertlärt Level. 1830 50 3	
Dorner, 3. 9., Entwidelungigefchichte ber Velte von ber Berfon Church in Den er	
vier Jabrbunderten. Stattgart 1845, (D1/, Dlub.) Db. 2 9	
Factus, Dt., Gefchichte bes Melchejags in nugeburg im Sabre 1530 Beipige 15	
(2 凯吨) 毕5 73 8	
Weinugbuch, griftliches mit Muber's a. anderer auserlefenen Liebern nebit ben Gi	
weifen frog v. 69 91 Biener Marnberg 1851, 6540. 65 9 Gesenius, Friedr. Hener Wilh, Thesaurus philologicus criticus linguse habra	
ut chald acae Veisris Testamenti Ed. II. 3 tomi, pr. 4". Lipa, 1829-	
(23% R) neu 11 Rub. 25 R	
Dagenbad, R. 9t. Enertloyabie und Methodologie ber theptogriden Spiritendar	
2 R. P. 194, 1843. (1/, R.) 40 m E. 60 S	
Veitfaten jum drift, Beligioneunterricht an Gontnaffen. Leipt- 1850. 85	
Dubn. 91. Prorpud Des chriftl Blaubeno, Leipt 1828. (21, 01) Dfibb. 45 A	
Barms, 61,, Commeruchille 2. R. 2 Thie - Wintervortille, i Thi, Bufammen 3 1	
(Predigten von Diten bis Movent und von Atvent bis Oficen) Riel in	
1700. i May 30 R	
(Dafr. R.) Huttermi ordivivus ober Dogmauft ter ebangeifdefinberifden file	
3. Auflage Leinzig 1536. 50	
Dengftenberg. 6. 29., Commentar ab. b. Bialmin. T. 20. 29ert. 1842. (1 1/2 ft.) Enbe. 70	16.
- Die Beldtichte Bitcame und feine Beifingungen, Bert. 1542. (11/2 R.) Qu. 75	
Beubner, D. E., Bredigten ub, b. 7 Sendidtreib, Bein fibrifti in b. Diffeniurung :	372
bannis. Magbeburg 1551. (1 Mab.) 416 m. T. 00 s	-

# Baltische Monatsschrift.

# Bmutften Bauden mertes Brft.

Ortober 1866.

Riga,

Bertag ven Mizolai Rominel's Burmanblange

1865.

leler of

W a ther

But

# Jugend- und Volkssichriften vorrähtig und voll verte Behellung zu bezuhen um

# U. Kommel's Buch - und Antiquarialshandlung in Riga.

Wimanba, Zanta bze Whit bir Genbiltung 1854. (50 M.) all.	10 Ja
Marke Building and Second Se	100
4 Binbe Megablongen vom Bergaffer ber , Budmanarees " Micharde, Bagerte Aunflur Treremau - Vereinnibater Matter - Die manumoreren geb,	
Admin fatacturan - accontributer manne - are distributer 1 feb.	610 51
Burib 0 6. (Berjaffer bes "Urmon Defurich") 13 unfdichen Megeblunge	ALC: N
Dec Jujumine juin 2 or on 21	SU M.
Bliber a. b. innern Liben, Brafbl. 2@re. 1933-54. (201 30,93 ptb.	24. 34
	30 .8.
March Innan And a Property of the Providence with a minimum	
	45 R
Bildoff, Die Buffemühlt, ober. Elientiam + Baltieligm. Bl. 1 Stabilio	125.00
(60 M) add	40 M
Blume, 99, D. Froit & Mattinuty in Didligmen werdt (11000 aug. 1861, et B.) adb.	
Bobemann, fr. 1910. Sobum Printid Cortin, Upiner in Contribut. Net	12102.00
Bebin und Wirten bargaraft III. f Portrait 1856 act, eld si i	40.50
Base The Filler Buller of the State of the S	
Brug, Jungfrau, Galift a Matter, ober Die weiblichin Oflation. Gegabinnen	N. 1
Statillar 1843. (70 A.)	10.0
Raspart: A. D. Grabbingen für bas toutige Bolt - Belaunite nuta 1. 28. 1.	Stable
the second	
itidy a stratitivilage 1857. (1 it 14 ft.) arts.	SAL AL
Glaubius, Mr. Das Sinchen an Sec. 1853 ach	50.81
Marie Arietberg ob, Die Marnt D. Berindung, 1800. (63 R.) ab. 10. 11.	- 1- U.
Blijabeth von Frantreich. D Bild einer Gebin in drift Unifann u Duffen geb	CAL AL
Urgenstuger, Weberbuchten für Rinder. 1964. 150 MA unb.	10.54
Aule, Dantel, Blobinfen Erufor, Beten und Abentrom. Di pielen greinichn 1 201	1830
Bolluntife Querabt, ger.	70 30
Frang, Manes, Buch D. Rundbitt u. Jugend. 22 4 roller Pillion, geb (11, 21)	JIGE J.S.
Gefdicten, driftl gur Stärlung b. Gtaubens 3. un. W. 1 Thebrity Mit.	MO M.
	10 . 18
Glauben det, C., Urgeblungen aus tein Deffentonte. 1958. GD Ma alle.	
(#12b; Refalles's Dermachnen, an ibre Lodies Unnanes U Ebre & R. W &	STRATE.
1636 (21/2 ML) acts.	1000
barnas, Glaus, Gnonion, Bulle und Echolis Cours -1 W. 1834, 170 K) gut	APR 35.
Watcher, Without, Without, Shire and Endureness if y Tolat ind Al yes	
Bebel, Biblifde fifeftitten fur Die Jugens feutbettet ? Thie, 1860 geb	00 M
- ausgenachte Erzähltungen des Mielnfandlichen Gaussen und Oraben b. ft.	SUM
1933 art	AO 30.
Beinrich, Grifthungen ub. courgel Rirdentifter. 0. 201, 1849 /1 0, 10 84 och	60 51
Eltresbliffe, Une glebe bellteddester Berville b. Ohite u. DElle Goolet	444.2
(163 - 41 ) (112	411 41
Beneler, D. Bertrane auf Glott! Rovenen und Urige Hungen, 1859, 11 96) und.	40.4
ben, 29., Urgablingen aus bem Leben Bein für Die Jugent, fichtrifft bracherber	161
(84 S.) all.	411 4.
Billert und Genger. Spruchtchan für bie Jugend. Undwahl in Drein in Dorit	
4 ENIL 1842 (17, 21) Ark.	10 M
Gorn, B. D. v., & Jugenoidriften Motopjenning - Livioitt D. Milletro Mu-	
Menfchenleben - Balfnichfanger.)	RG W
hangart, Romabren Gine Sammung von Parabetn, 1850 11.4. 191 mm	11.E
Accubit, Writer, Mcfaliens Radian . 5, 9, 1842, pas (2.18, 70 M.)	
Bacobin, Gettliche Meididten. 2. D. Ungl. Neue Boine. (66). un.	817 51.
and the state of t	
Wairn, ach.	10
6 Bochn, b. Ingentbibliothel engi. Jugenbichriften, in benutcher Ueberfepung.	10.00
a court and a state of the stat	

# Baltische Monatsschrift.

## Bwalften Dandes fünftes Beft.

November 1865.

#### Miga,

Berlag von Micolai Rommel's Buchandiung.

1865.

# Antiquaria aus verschiedenen Sächern,

same Theil bet saidly. Georgeners that field you

## N. Baymanel's Untiquaria in Miga.

<text>

Derforante, R. Re M., Drutstand and face Constant A Ber Starts (1835-30) 17. Marks Without E. 2 Note Diversion 10, Mail 20, 5 Startubles, Startuper 1833, 11.5 Bases up. Arna 1993. States of the Second Den Der, Suber and State and State and State and Active and Acti Possen die Contest. Die Weischner die Geschlonge Aller (2011) optige auf 2011 (2011)
 Annelle u. Growit. Die Weischner die Geschlonge Aller (2011) (2011) (2011)
 Malpelarg, R. L. O., Die Zerfahr, ein 1942 Abbildung und Beiderswang der in dem Beideren Monteste wir der Schlobenhauen abs (4.4214) (2011) under Affre. Mich aussenteste Universitätigt der 1943 Der 1839 – 44. "Mit obeien Affre. Mich 20 Map (D. May), Latt Die Jehnensteinen bie Freifingisten in enfonntlich in form. Begebung. P. Dist 1014-32 We citize and, a Sabell (13.01 no.0.) Can fermentlie femfinde te fiptierte a feremann for Schie Constitute Annuel 300 (Alithus, oper, Benatiele Der Barille, Geseuft im 3 albCrXV. - Die je-Lanfon, Belandin en Edaffers Memories um 7 Edartionenwerritener 1640 1 Thirt ou Koo.

Date of Constructions. Nice and all Journal Inc.

CHARTER VIOL COMMERCIANT - TANKANANA

#### 

Inhalt.

Die "Baltifus Monatefdrift" erfcheint jeben Monat in einem hofte von fünf bis fede Bogen.

Der Monnements - Preis bereigt im ben Jahrpang in Riga und in allen beutfchen Buchnanblungen Ruplanba 6 R. 50 R., bei Beftellung burch bie Portamier. # 20. S.

Im Austande ift die Monathfchrift burch alle Buchbaude Umgen fur ben Breis von 8 Thaten an begieben.

Bufenbungen für Die Beitfcrift merben unter ber Abreffe ber "Rebaction ber Baltifchen Monatofcrift in Diga" erheten



.

•

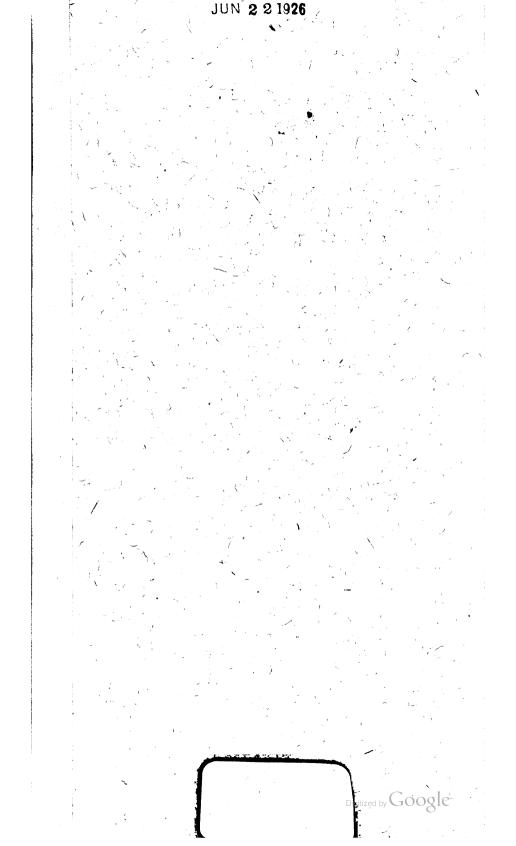
Digitized by Google

.

•



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY REFERENCE DEPARTMENT This book is under no circumstances to be taken from the Building form no Digitized by Google



nigitade la Google